

Appl. Sig. 1.

Verordnungsblatt

herausgegeben vom

Magistrate

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1873.

(Enthaltend 15 Nummern.)

Wien.

Druck von Carl Gerold's Sohn.

Handbuch der

...

...

...

...

...

...

...

Inhalts - Verzeichniß

für den

Jahrgang 1873 des Verordnungsblattes.

Die beigefügten Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Actiengesellschaften. Besondere Bestimmungen über die Auflösung derselben.....	173
— Rückvergütung der Actiengebühr und Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer im Falle der Auflösung einer solchen Gesellschaft.....	178
— Gemeindeparkassen und Kreditvereine. Siftirung der Ertheilung von Concessionen zur Errichtung von.....	163
Ärzte in den städtischen Versorgungsanstalten, Bewilligung von Quinquennalzulagen für dieselben.....	66
Aichamt, Erhöhung des Taglohnes der Haimarbeiter	50
Aichordnung vom 19. Dezember 1872, bezügliche Weisungen der Normal-Aichungs-Kommission....	59
Aichung. Termin für die Zulassung von nicht der Aichordnung vom 19. Dezember 1872 entsprechenden Wagen zu derselben.....	207
Alberndorf, Gemeinde, Zuweisung zur Ortsgemeinde Stockerau.....	105
Alleen, siehe Baumpflanzungen.	
Alt Katholiken, Eheschließungen der, bezüglicher Statthaltereierlaß.....	42
— Führung der Geburts-, Tauf-, Sterbe- und Trauungsmatrizen für dieselben.....	46
Amtsdiener, Erhöhung des Stiefelpauschales.....	248
Anlehen, städtisches, bezügliche Gesetze vom 21. Jänner und 13. April 1873.....	26, 109
— Gemeinderaths-Beschluß bezüglich der Emission.....	258
Annoncen-Sitzbänke.....	186
Anstandswägen, Aufstellung durch Karl Stummer und Consorten.....	154
Apotheker-Gremialversammlungen, Beziehung eines Gremialkommissärs zu denselben.....	244
Approvisionirungs-Enquête, Durchführung der Beschlüsse derselben.....	88
Arbeiter, stellungspflichtige, welche bei Eisenbahnbauten beschäftigt sind, Evidenzhaltung derselben.....	197
Arbeiterwohnungen, Verpflichtung größerer Unternehmer und Fabrikanten für solche Wohnungen zu sorgen.....	154
Arbeitsanstalt, siehe auch Zwangsarbeitsanstalt.	
— freiwillige, siehe Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter.	
Arbeitschene und Landstreicher, bezügliches Gesetz vom 10. Mai 1873.....	159

Armenärzte; Akten, die Anweisung höherer Remunerationsbeträge für diese Ärzte betreffend, sind in Zukunft nicht mehr dem Gemeinderathe vorzulegen.....	248
Armenbücher, siehe Schulbücher für arme Kinder..	50
Armeninstitute, siehe Pfarrarmeninstitute.	
Armenlotterie ..	184
Armenpercente, siehe Licitationsgebühr.	
Arzneien; bei Ausfolgung derselben zu beobachtende Vorrichtungen.....	75
Arzneitaxe, neue.....	12
— Abänderung der neuen.....	245
Aushängschilder, Vorschriften hinsichtlich der Anbringung.....	249
Aushilfsstechniker des Stadtbauamtes, Erhöhung des Diurnums.....	50
Auswanderung, Entlassung von in der Linie- oder Reservepflicht stehenden Soldaten zu diesem Behufe	30
— Ausstellung von Landwehrcertifikaten zu diesem Zwecke.....	140
Auswanderungsbescheinigungen, Competenz zur Ausstellung derselben an österreichische Staatsbürger	199
Auszeichnungen.....	54, 102, 254

B.

Badeanstalten.....	86, 154, 237
Bagatelverfahren, Gesetz vom 27. April 1873 ...	142
— Bekanntgabe der Stunden, in welchen diesfällige Klagen und Gesuche bei dem städt. deleg. Bezirksgerichte der inneren Stadt anzubringen sind	182
Barackenpitäler, Errichtung aus Staatsmitteln ...	162
Bauamt, siehe Stadtbauamt.	
Bauaufseher für die Brigittenau und Zwischenbrücken, Erhöhung des Taglohnes derselben....	48
Baudeputation für Wien, die Entscheidungen derselben sind in allen Fällen den Parteien zu intimiren.....	245
Baulinienbestimmung.....	253
Baumpflanzungen, Schutz der.....	84
Bauordnung vom 2. Dezember 1868, Erläuterungen zu dem §. 4.....	203
Bauten, Um- und Zubauten, Ausdehnung der Steuerbefreiung.....	83

Beamte in den städt. Versorgungsanstalten, Anweisung der denselben am 20. Dezember 1872 bewilligten Gehalte.....	66	Competenz der Militärbehörden zur Ertheilung von Ehebewilligungen an Urlauber und Reservemänner	74
Beethoven-Monument	83	— zur Entscheidung über Rekurse in Sanitäts-Angelegenheiten	40
Beförderungen von städtischen Bediensteten, siehe Befetzungen.		— zur Vornahme der Strafamtshandlungen gegen einen bei der Kontrollsversammlung nicht erschienenen Reservemann	139
Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter, Remuneration für den Organisten	49	— zur Entscheidung über die Verpflichtung der Heimatsgemeinde zum Ersatze des Schulgeldes an eine fremde Schulgemeinde	144
— Vermehrung der Gefangenaufseher, Erhöhung der Entlohnung derselben	165	— der Stellungskommission des Aufenthaltsortes zur Fällung der Erkenntnisse wegen Militärbefreiung	165
— Lohnerhöhung für den Hausstichler	166	— zur Ausfertigung von Auswanderungsbescheinigungen an österreichische Staatsbürger	199
— Erhöhung des Schlafgeldes der Arbeiter von 5 auf 10 kr.	167	— zur Ausfertigung von Waffenpässen für pensionirte, überhaupt nicht active Offiziere	208
Beschau , siehe Viehbeschau.		— für städtisch delegirte Bezirksgerichte in Strafsachen	208
Befetzungen (Ernennungen, Beförderungen und Vorrückungen von städtischen Bediensteten):		— der politischen und Militärbehörden bei Behandlung von Uebertretungen der Meldungsvorschriften	208
— im Rickamte	118	Concursauschreibungen für jene Dienstposten, hinsichtlich welcher den Unteroffizieren der Vorzug eingeräumt ist	194
— von Armenarztenstellen	527	Conservatorium der Gesellschaft der Musikfreunde, Erhöhung der Subvention für Freizüglingsplätze, Vermehrung der letzteren	38
— im Bauamte	67, 256	— Regulativ für die Besetzung der Kommunal-Stiftplätze	182
— in der Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter	68	Correspondenz mit den k. k. Missionen und Konsularämtern im Auslande, Frankirung der Zuschriften	58
— von Beschauarztenstellen	68, 256	— des Verwaltungsamtes in Ebersdorf, Portofreiheit	79
— in der Buchhaltung	67	— der exponirten Zoll-, Eisenbahn- und Polizeiorgane, Portofreiheit	34
— im Concepte	66, 118, 255	— der evangelischen Lehranstalten, Portofreiheit	43
— im Conscriptionsamte	67, 255	— mit den Konsularämtern in Belgrad und Egypten, Portofreiheit	158
— im Beamtenstatus des Ebersdorfer Fondsgutes	527	— mit den Bezirkshauptmannschaften zu Braunau in Böhmen und zu Braunau am Inn in Oberösterreich	188
— in der Kanzlei	67, 255	Credit , öffentlicher, Gesetz betreffend die Benützung desselben für die Förderung des Eisenbahnbaues und für Errichtung von Vorschusskassen	241
— von Lehrerstellen	68, 69, 255, 256	Creditvereine , Besteuerung derselben	189
— im Marktkommissariate	68, 255		
— im Oberkammeramte	68, 255		
— im Steueramte	68		
— im Beamtenstatus der städt. Versorgungsanstalten	68, 256		
Bettgeher , das Halten derselben fällt nicht unter die Bestimmungen des §. 28 der Gewerbeordnung, die Fremdenbeherbergung betreffend	14		
Bezirk , siehe Gemeindebezirk.			
Blatternepidemie , Erlaß der k. k. Statthalterei, die Verschleppung der Blattern betreffend	63		
— Erstattung periodischer Rapporte über den Stand der Blatternepidemie	81		
— Gemeinderathsbeschuß, betreffend die Behandlung der Erkrankten in den Nothspitälern	86		
— Aufnahme Blatternkranker aus den Vororten in die Spitäler	30		
Blatternspitäler , siehe Nothspitäler.			
Boyennensiedel-Streitung , Gemeinde Zuweisung zum Sprengel des Bezirksgerichtes Wolkersdorf	109		
Borstenviehmarkt , siehe Viehmarkt.			
Brennholz , Verbot des Ablagerens und Verkleinerns in der Paniglgasse	200		
— in der Mariahilfer Hauptstraße	200		
Briefporto , Abänderung in der Bemessung desselben	174		
Brückenbauten	84, 119		
Brunnen , Hochstrahlbrunnen	119		
Bürgerhospitalfond , Ausdehnung der Armenpflege desselben auf Bürgerkinder und Bürgerwaisen	16		
C. siehe auch A. und B.			
Caroline Auguste , Ihre Majestät; Ableben derselben	51	Deckplatten und Randsteine für Einwurfslöcher in Trottoirs, Herstellung aus Granit	48
Centralfriedhof , siehe Friedhof.		Desinfection der zur Aufbewahrung oder zum Transport bestimmten thierischen Rohprodukte und Abfälle	27
Cholera , Einfluß der Abfallmassen in Zuckerfabriken auf die Entstehung und Ausbreitung derselben	78	Dienstalterszulagen , Einreichung der von Lehrern als Stipendisten zugebrachten Dienstzeit bei Bemessung derselben	49
— Maßregeln für den Fall des epidemischen Auftretens derselben	43	Dienstbotenkrankenkasse , Beitrag pro 1874	245
		Dienstesentlassungen	254
		Dienstposten , rücksichtlich welcher den Unteroffizieren der Vorzug eingeräumt ist, Concursauschreibung	194
		Dienstesresignationen	54, 118, 254
		Dienstmann-Institut , Taxtarif	35
		Diurnisten des Magistrates, Erhöhung des Taggeldes	49
		— technische der Buchhaltung, Erhöhung des Taggeldes	49
		— des Stadtbauamtes (Aushilfsstechniker), Erhöhung des Taggeldes	50

D.

Diurnum, siehe Taggeld.
Dolmetsch, für den St. Marxer Schlachtviehmarkt, Bestellung 49
Donauregulirungsgriinde, bezüglicher Erlaß der Wiener Baudeputation 185

E.

Ebersdorf, Fondsgut, Portofreiheit der Correspondenz des Verwaltungsamtes 79
 — Organisirung des Verwaltungsdienstes und Besetzung der Dienstesposten 527
Ehebewilligungen für Urlauber und Reservemänner, Competenz zur Ertheilung derselben 74
Eheschließungen der Altkatholiken, bezüglicher Statthaltereierlaß 42
Ehrenbürgerrechts-Verleihungen 53, 102
Einkommensteuer, siehe Steuer.
Einquartirung, Vergütung für die Mittagskost, welche der Quartierträger für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts zu leisten hat 34
Einschreibegebühr an den städtischen Mittelschulen, Rückersatz derselben an die nicht definitiv aufgenommenen Schüler 246
Einspännerordnung, siehe Fiaker- und Einspännerordnung.
Eisenbahn von Wien über Hainburg an die ungarische Grenze 84
 — von Wien über Laxenburg nach der steirisch-kroatischen Grenze 84
Eisenbahnomnibus, Haltung derselben von Seite der Gasthofbesitzer 139
Enquête, Approvisionirungs-, Durchführung der Beschlüsse derselben 88
Ernennungen von städtischen Bediensteten, siehe Besetzungen.
Erwerbsteuer, siehe Steuer.
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, bezüglicher Gesetz vom 9. April 1873 110
Erwerbsunternehmungen, an bestimmte Standorte gebundene; Vorschrift und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer für dieselben 180
Evidenzhaltung der Sanitätspersonen in Wien ... 206
 — von stellungspflichtigen Personen, siehe Wehrvorschriften.
Excindirungsansprüche in Folge politischer Executionen 41
Execution, gerichtliche, und Verbot hinsichtlich der Gehalte von Lehrern an öffentlichen Schulen, Unzulässigkeit 32
 — politische, Excindirungsansprüche in Folge solcher Executionen 41
 — und Sicherstellung auf die Bezüge aus dem Arbeits- und Dienstverhältnisse, Gesetz vom 29. April 1873 143

F.

Fahrtax-Tarif, siehe Fiaker- u. Einspännerordnung.
Feuerlöschanstalt, Theuerungsbeitrag für die Löschmannschaft 166
 — Vermehrung der Mannschaft um eine Charge und 2 Löschmänner anlässlich der Errichtung von Nothstallungen nächst dem St. Marxer Schlachtviehmarkt 235
 — Unterstützungsverein für die Mitglieder der . 217

Feuerlöschfiliale auf dem Weltausstellungsplatze, Errichtung 251
 — vor der Favoritenlinie, Errichtung 86
Fiaker- und Einspännerordnung innerhalb des Polizeirayons von Wien 1
 — Abänderung einiger Bestimmungen der ... 111
 — für das Fuhrwerk vor der Favoritenlinie ... 19
 — neue vom 16. Dezember 1873 219
Findlinge, Erhöhung der Verpflegsgelder, bessere Kontrolle der außer Wien untergebrachten 42
Flußregulirungen, siehe Wasserregulirungsbauten.
Fortgesetz, schärfere Handhabung desselben ... 56, 177
Frankenfels, Zuweisung der Parzellen Nr. 3645 a, 3645 b und 3646 dieser Gemeinde zur Katastralgemeinde Wolfartschlag 140
Französische Sprachlehrer, Bezüge derselben 246
Französischer Sprachunterricht in der Mädchenbürgerschule im IX. Bez., Währingerstraße 33 .. 248
Freiwillige Arbeitsanstalt, siehe Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter.
Friedhof, Central-, Gebührenfreiheit der Kommune hinsichtlich der Erwerbung von Grundstücken zur Anlage desselben 11
 — provisorische Anlage eines Theiles 154, 201
 — auf der Türkenchanze 86
Fuhrwerk, Bezeichnung des Privatfuhrwerkes 166

G.

Gartenanlagen 119
Gasbelichtung 254
Gassen-, Straßen und Plätze-Anlagen 119, 202
Gassen-, Straßen und Plätzebenennungen 84, 120, 201
Gebietsumfang mehrerer Bezirksgerichte in Niederösterreich, Aenderung desselben 25, 73, 111
Gebühren von Parteieingaben und für Protokolle in Betreff der Satzung von Staumassen 161
Gebührenfreiheit der Kommune hinsichtlich der Erwerbung von Grundstücken zur Anlage des Centralfriedhofes 11
 — der Correspondenz der evangelischen Lehranstalten 43
 — der Correspondenz des Verwaltungsamtes Ebersdorf 79
Gefangenaufseher in der freiwilligen Arbeitsanstalt, Vermehrung derselben und Erhöhung ihrer Bezüge 165
Gefangenoberaufseherstelle im städt. Polizeihause, Auflassung dieser Stelle 201
Gehalt, siehe Jahresbezüge.
Gemeindebezirk. Bildung eines selbstständigen Gemeindebezirkes aus den vor der Favoritenlinie gelegenen Theilen des IV. und V. Bezirkes 118, 168, 217, 252
Gemeindewahlordnung. Entwurf einer neuen 51, 252
Gemeinschädliche Personen, siehe Zwangsarbeitsanstalt.
Germanisches Museum in Nürnberg 119
Gesundheitspässe für Viehtransporte, Anordnungen für den Fall, als sich Zweifel über derlei Pässe ergeben 13
Gesundheitsrath, städtischer 185
Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwaaren-Industrie in Wien, Beginn seiner Wirksamkeit 63
Gewerbekammer, siehe Handels- u. Gewerbekammer.
Gewichte siehe Handelsgewichte.
Gewichtsordnung, siehe Maß- und Gewichtsordnung.

Giesmann'sches Legat , siehe Stiftung.	
Gisela , Ihrer k. und k. Hoheit Vermählung..	51, 102
Grenzbestimmung zwischen dem I. und IX. Bezirke	51
Grenzregulirung zwischen Fünshaus und Neulerchenfeld.....	40
Gröbming in Steiermark, Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft daselbst.....	159
Grundarreste im IX. Bezirke, Erhöhung des Pauschales für die Reinigung.....	167

S.

Haimarbeiter , siehe Aichamt.	
Handelsbesessene , Fortbildungsschulen und Fachcurse für dieselben, Abänderung der bezüglichen Landesgesetze vom 28. Nov. 1868 und vom 26. Jänner 1872.....	95
Handels- und Gewerbekammer , Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer pro 1873 behufs Bedeckung der Kosten für dieselbe.....	54
Handelsgewichte , im Auslande geachtete, Unzulässigkeit derselben in Oesterreich.....	189
Handelschulen , bezügliches Gesetz vom 27. Februar 1873.....	89
Haus , städtisches, am Graben Nr. 28, Verkauf....	119
Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte, Besteuerung derselben.....	171
Hausequipagen , Haltung derselben von Seite der Gasthofbesitzer.....	139
Hausirbewilligungen für Ausländer.....	99
Hausirer , Erwerbsteuerpflicht der.....	105
Hausknechte an den Mittelschulen, Gleichstellung derselben mit den Hausdienern am Rathhause.....	60
— — Belassung des erhöhten Quartiergeldes bis Ende Juli 1874.....	65
— — Erhöhung des Taglohnes.....	200
— am Rathhause, definitiv und provisorisch angestellte, Lohnerhöhung, Quartiergelderhöhung und Anweisung eines erhöhten Stiefelpauschales.....	101
Heeresergänzungsvorschriften , siehe Wehrvorschriften.	
Hennersdorf in Schlesien, Errichtung eines Bezirksgerichtes daselbst.....	28
Historische Ausstellung	217
Hochquellen-Wasserleitung , siehe Wasserversorgung.	
Hochstrahlbrunnen	119
Horn , politischer Bezirk, Theilung in zwei Losungs- und Stellungsbezirke.....	11

I.

Instruction zum Wehrgesetze, siehe Wehrvorschriften.	
— für die Bezirksvorsteher, anlässlich der Gemeinderathswahlen.....	103
— über das militärische Dienstverhältniß, siehe Wehrvorschriften.	
Irrsinnige , Ausfolgung derselben in die Privatpflege gegen Revers.....	63
Jahresberichte der Mittelschulen, Erhöhung der Subvention.....	38
— der Volksschulen, Erhöhung der Subvention.....	167
Jahresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, Regelung der.....	61
Jakobshof in Klosterneuburg, siehe Versorgungshaus, städtisches.	
Jezdorf , Zuweisung mehrerer Parzellentheile der Gemeinde Grafenwörth zu dieser Gemeinde.....	172
Jungviehmarkt , siehe Viehmarkt.	

K.

Kaiser , Se. Majestät, Regierungsjubiläum.....	216
Kanalaufseher , Vermehrung derselben im II., III., IV. und IX. Bezirk.....	118
Kanalisirung auf Stadterweiterungsgründen.....	218
Kanalneze , über Projecte zur Herstellung neuer hat die VI. Section dem Gemeinderathe zu berichten.....	248
Kellner , Enthebung derselben von der Zahlung der Krankenauflagen, sowie von der Abstempelung ihrer polizeilichen Meldzettel durch die Genossenschaft.....	107
Kirche vor der Favoritenlinie.....	70, 218
— alte, unter den Weißgärbern.....	253
— neue, unter den Weißgärbern.....	185, 202
— — Einstellung der Bezüge des Curatbeneficiaten.....	250
— — Präsentation des Pfarrers.....	527
Kleingewerbe-Commission , Antrag auf Wahl dieser Commission.....	253
Koaksbereitungsanstalten , Entrichtung der Einkommensteuer.....	155
Kochgeschirre , kupferne und messingene auf Dampfschiffen, Revision derselben.....	209
Komische Oper , Baubewilligung.....	83
— Baulinienbestimmung.....	218
— Recurserledigung.....	250
Krankenträger bei den Polizeibezirkscommissariaten, Erhöhung der Löhnungen.....	166
Kumysbereitungs- und Kumysheilanstalten , Errichtung derselben und Ueberwachung des in Betrieb gesetzten Kumys.....	164

L.

Landes- und Grundentlastungsfondsumlage , Ausschreibung pro 1873.....	43
Landstraße , Pfarrbezirk, Abgränzung.....	184
Landstreicher und Arbeitscheue, bezügliches Gesetz vom 10. Mai 1873.....	159
Landwehr , siehe Wehrvorschriften.	
Landwehr-Bataillon , Verlegung von.....	205
Landwehr-Bezirksfeldwebel , siehe Wehrvorschriften.	
Lastwagen , Vorgeschiedene Breite der Radfelgen ..	31
Legitimationsurkunden , Verfügungen mit denselben bei Todesfällen von Landwehrmännern und uneingereichten Recruten.....	198
— Vorkehrungen behufs Hintanhaltung von Mißbräuchen mit den bezüglichen Druckorten.....	240
Lehrer an öffentlichen Schulen; deren Gehalte können weder mit dem Verbote belegt noch in die gerichtliche Execution gezogen werden.....	32
— für die französische Sprache, Bezüge derselben.....	246
— Unter-, in zeitlicher Verwendung stehende, Ausbezahlung der Remuneration von 500 fl. resp. 400 fl. an dieselben.....	167
— — die Bezüge derselben sind derart zu regeln, daß dieselben innerhalb des Schuljahres, d. i. 10 Monate, den vollen Betrag ihres Bezuges erhalten.....	104
— für Volks- und Bürgerschulen, Regelung der Jahresbezüge derselben.....	61
Lehrergehalte , Regulirung der.....	251
Lehrerpensions-Cassa für den Gemeindebezirk Wien.....	83
Lehrmittelpauschale für neuerrichtete Schulen.....	246, 251
Leichttransport , Statthaltereierlaß betreffend den Transport von Choleraleichen.....	176

Leichentransportwagen für den II. Bez., Beistellung eines Pferdes für denselben durch die allg. österr. Transportgesellschaft 168
Licitationsgebühr, Sicherstellung derselben durch Pfändung des Erlöses einer Realität 193
Linien, siehe Verzehrungssteuerlinien.
Lithographische Presse, Lohnaufbesserung für die Drucker 215

M.

Mahnverfahren, Gesetz vom 27. April 1873 über das 142
Mandatsniederlegungen im Gemeinderathe .. 103, 201
Markt in der Leopoldstadt, Erhöhung der Gebühr für die Reinigung desselben 101
 — **Viktualienmarkt** im V. Bezirke, Verlegung auf den Phorusplatz 154
 — auf dem Phorusplatze, Ansuchen mehrerer Marktparteien um die Bewilligung, ihre Verkaufsstände während der Nacht auf dem Markte stehen lassen zu dürfen 235
Marktcommissariat, Vermehrung des Personal-Status um 15 Stellen 101
Markthallen. Allerhöchste Genehmigung der Vereinbarung der Commune Wien und des Stadterweiterungsfondes hinsichtlich der Markthallenplätze .. 87
 — **Programm** für den Bau der Großmarkthalle und der Hallen auf Stadterweiterungsgründen... 169
Maß- und Gewichtsordnung, Erläuterungen zu der 45
Matrizenführung hinsichtlich der Geburts-, Tauf-, Sterbefälle und Trauungen von Altkatholiken... 46
 — über die Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle der auf dem flachen Lande sich aufhaltenden Israeliten 174
Medikamente, siehe Arzneien.
Militärfreiung, siehe Wehrvorschriften.
Militärentlassung, siehe Wehrvorschriften.
Mineralöle, Besteuerung des Detailhandels 162
 — **Concessionirung** des Detailhandels 164
Mittelschulen, städtische, Rückersatz der Einschreibegeldgebühr an die nicht definitiv aufgenommenen Schüler 246

N.

Nachmann, siehe Wehrvorschriften.
Nationalbank, priv. österreichische, Abänderung des §. 14 der Statuten 160
Nothspitäler der Commune Wien für Blatternkranke; Erklärung derselben als öffentliche Krankenanstalten 80
 — **Behandlung** sämmtlicher innerhalb der Linien Wiens Erkrankten in diesen Nothspitalern 86
 — **Aufnahme** Blatternkranker aus den Vororten 30
 — **Einstellung** der Aufnahme Blatternkranker aus den Vororten 116
 — **Errichtung** von Barackenspitälern aus Staatsmitteln 162
Nothspital an der Triesterstraße, provisorische Bestelung von Ärzten, eines Verwalters und Portiers für dasselbe 117
 — **Anerkennung** des Oeffentlichkeitsrechtes 175
Nothstellungen nächst dem Schlachtviehmarkte zu St. Marx 154, 214

O.

Obliterirungsfarbe, Einführung einer neuen 48
Omnibus, an denselben soll der Preistarif für die Fahrten innerhalb der Linien ersichtlich gemacht werden 120
 — **der Gasthofbesitzer** für Eisenbahnpassagiere .. 139
Omnibus = Actien = Gesellschaft, Fahrtarif für die Dauer der Weltausstellung 107
 — **Affigirung** der Bestimmungen über das Aufbewahren der Fahrmarken von Seite der Passagiere während der Fahrt 116
Ordinaris für die Wohlthätigkeitsanstalt in Baden, Vorschlagsrecht der Commune bei Bestellung desselben 208
Ortschulrath, Remuneration für die Beamten des. 167

P.

Pädagogium, Übungsschule, Eröffnung einer Parallellasse 246
Parzellirungen von Baugründen 85
Pauschale für die Reinigung und Beheizung von Schulen 37, 200
 — für die Reinigung der Grundarreste im IX. Bezirk, Erhöhung 167
 — für Lehrmittel, siehe Lehrmittelpauschale.
Pension, siehe Ruhegebühr.
Pensionirungen von städtischen Bediensteten... 66, 254
Pfanzeder'sche oberösterreichische Tafelwage, Genehmigung des neuen Modells 45
Pfarrarmeninstitute im Gemeindegebiete der Stadt Wien, Gesetz, die Aufhebung betreffend... 211, 260
Pfarrbezirk, neuer, in der Leopoldstadt (Brigittenau) 217
Pfarre St. Rochus und Sebastian auf der Landstraße und neue Pfarre unter den Weißgärbern, Bestimmung des Territorialumfangs 239
Pferdebeistellung bei einer Mobilisirung für das stehende Heer und die Landwehr 110, 179
 — **Bezeichnung** der Zahlungsstellen 205
 — **Beziehung** von Sachverständigen zu den Commissionen behufs Besichtigung und Classificirung der Pferde 245
Pferdeeisenbahnen, bezügliche Gemeinderaths-Beschlüsse und Verordnungen 65, 82, 85, 120, 237, 253
 — **Fahrplan** für die Zeit vom 1. November 1873 bis auf Weiteres 235
Pflasterung, probeweise 120, 249
 — auf Stadterweiterungsgründen 218
Pfründner, Verpflegung derselben im Sechshausen Spital und den Wiener Communalfrankenhäusern 251
Polizeibezirke, Abänderung der Grenzen mehrerer Bezirke 177, 217
Polizeirayon, Wiener, Ausdehnung desselben auf mehrere Gemeinden in der Umgebung von Wien 71
 — **Zuweisung** eines größeren an die Polizeidirectionsabtheilung für die Weltausstellung im Prater 74
Portale an Kisliten 250
Portofreiheit der Correspondenz des Verwaltungsamtes Ebersdorf 79
 — **der Correspondenz** der exponirten Zoll-, Eisenbahn- und Polizei- Organe 34
 — **der Correspondenz** der evangelischen Lehranstalten 43
 — **der Correspondenz** mit den Consularämtern in Belgrad und Egypten 158

Postdirection k. k. für Wien und Umgebung, Einsetzung	98
Postvertrag zwischen der österr.-ungarischen Monarchie und Deutschland	27
Präliminare des Versorgungsfondes pro 1873	70
— — pro 1874	258
— des Stiftungsfondsgutes Ebersdorf pro 1873	70
— des Bürgerladfondes pro 1873	70
— des Bürgerhospitalfondes pro 1873	104
— des Johannesspitalstiftungsfondes pro 1873	104
— des Großarmenhaus-Stiftungsfondes	184
— der Commune Wien pro 1874	258
Präsenzdienstpflicht, siehe Wehrvorschriften.	
Privatfuhrwerk, Bezeichnung desselben	166
Probepflasterung, siehe Pflasterung, probeweise.	
Prüfung aus der Staatsrechnungskunde, Zulassung zu derselben mit Rücksicht des Besuches öffentlicher Vorlesungen	210

Q.

Quartiergeldzuschuß für die Lehrer an den städt. Volks-, Bürger- und Mittelschulen	38
--	----

R.

Radselgen, vorgeschriebene Breite bei Lastwagen ..	31
Randsteine und Deckplatten für Einwurfslöcher, Herstellung aus Granit	48
Rathhaus, neues, Steinmetzarbeiten, Ventilation ..	185
Rathsdienner, Erhöhung des Stiefelpauschales	248
Rechnungsabluß des Bürgerladfondes pro 1871	70
— des Bürgerhospitalfondes pro 1871	70
— des Johannesspital-Stiftungsfondes pro 1871	70
— des Großarmenhaus-Stiftungsfondes pro 1871	104
— des allg. Versorgungsfondes	258
Recrutencontingent, siehe Wehrvorschriften.	
Recurse in Sanitäts-Angelegenheiten, Competenz zur Entscheidung über derlei Recurse	40
— an die Baudeputation, die Entscheidungen über solche Recurse sind den Parteien zu intimiren	245
Recurstabellen in Erwerbsteuerangelegenheiten, schnellere Vorlage derselben an das k. k. Finanzministerium	187
Recurstermin bei Berufungen gegen Entscheidungen der Bau-Oberbehörden	197
Registratur, abgeordnete Aufbewahrung wichtiger Actenstücke durch dieselbe	50
Reichsrath, unmittelbare Wahl der aus dem Lande Vorarlberg in das Abgeordnetenhaus zu entsendenden 2 Mitglieder	29
Reichsraths-Wahlordnung	125
Reinigung, dreimalige, der Volksschullocalitäten ..	167
Reisecertificate für aus Ungarn zugereiste Stellungspflichtige	97
Reitmühle, Gemeinde, Zuweisung zur Ortsgemeinde Fugbau	105
Relationen über die Uneinbringlichkeit von Steuer rückständen sind mit der Bestätigung der Bezirksvertretung über die Uneinbringlichkeit zu versehen ..	76
Religionsübung, Feststellung für die katholische Jugend an den Volks- und Bürgerschulen in Wien ..	77
Remuneration für die Beamten des Ortschaftsrathes ..	167
Requisitionsschreiben um stellungspflichtige Oesterreicher, welche sich in Ungarn aufhalten ..	106, 179

Reservemänner, siehe Wehrvorschriften.

Rinderpest, Unzulässigkeit einer Entschädigung für jene Viehstücke, welche für die Keulung bestimmt waren, jedoch vor der Bornahme derselben umge standen sind	35
— Verwerthung des Fleisches und der Häute von bei Rinderpestgefahr geschlachteten gesunden Thieren	145, 146
Rinderpestgesetz vom Jahre 1868, Erläuterung des §. 2 b	141
— Erläuterung des §. 18	172
Risalite, Anbringung von Portalen an denselben ..	250
Ruhegebühr, der Bezug einer solchen schließt die Erlangung eines Taggeldes bei den Staatsbehörden nicht aus	61

S.

Sanitätsberichte, Statthaltereie-Erlaß, betreffend die Zusammenstellung derselben	190
Sanitätsorgane, Beziehung derselben zu den com missionellen Verhandlungen wegen Anlegung neuer Ortstheile und wegen Abtheilung von Baugründen auf Bauplätze	240
Sanitätspersonen in Wien, Evidenzhaltung derselben ..	206
Sanitätsvorkehrungen, Anschaffung von 9 einspän nigen und 9 Handsanitätswagen	199
Schaubing, Gemeinde, Zuweisung derselben zum Sprengel d. städt. deleg. Bezirksgerichtes St. Pölten ..	97
Schaubuden, Entfernung derselben vor den Linien ..	86
Schlachthäuser, städtische, Regelung der Bezüge der Directoren und sonstigen Bediensteten	64
Schlachthauszwang, Einführung desselben in den Vororten Wien's	72
Schlachtviehmarkt, siehe Viehmarkt.	
Schlachtviehtrieb, siehe Viehtrieb.	
Schneefäuberung, siehe Straßensäuberung.	
Schönborngarten, Lohnerhöhung für den Gärtner ..	166
Schubvorschriften bezüglich der ungarischen Landes angehörigen	44
— bezüglich der Escortirung der Zigeuner ...	204
— Unzukömmlichkeiten von Seite der ungarischen Behörden hinsichtlich der Beförderung von Schül lingen sind der k. k. Statthaltereie anzuzeigen	206
— Transport von Schüllingen und Sträflingen auf Eisenbahnen	213
Schulbanten	119
Schulbücher für arme Kinder; mit denselben sind sämtliche Schulen bis 15. October jedes Jahres zu versehen	50
Schule, VI. Bezirk, in der Rablgasse, Erhebung zu einer Bürgerschule	104
— IX. Bezirk, Grünethorgasse, Erhöhung des Quartiergeldes für den Oberlehrer	199
— Realschule in Gumpendorf, Fortführung des praktischen Jahrganges	200
— für blinde Kinder, siehe Vorschule.	
Schulen, Volks-, Einführung der dreimaligen Rei nigung	167
— vor der Favoritenlinie, bezüglichlicher Gemeinde rathsbeschluß	48
Schulgeld, Ersatz desselben an eine fremde Schul gemeinde von Seite der Heimatsgemeinde	144
Selbstmörder, Beerdigung der	196
Sicherheitswache, Beitragsleistung der in den Wiener Polizei-Rayon einbezogenen Gemeinden außerhalb Wien zu den Kosten derselben	72

Sicherheitswache , Ausdehnung des Wiener Polizeidistricts auf mehrere Gemeinden in der Umgebung von Wien	72	Stiftung für Schüler der Weberei- und Manufactur-Zeichenschule in Gaudenzdorf	83
— Gratification von je 10 fl. an jene Wachmänner, welche sich bei der Hilfeleistung in Unglücksfällen ausgezeichnet haben	168	— Schrey'sche Gemeinde-Schulstiftung	83, 238
Siebel, Rudolf , Stadtgärtner, Bewilligung einer Personalzulage von 300 fl. und Verleihung des Titels „Gartendirector“	69, 99	— Heiraths-Ausstattungsstiftung Ihrer k. Hoheit der Frau Erzherzogin Gisela	102
Sperre , siehe Thorsperre.		— Universitäts-Jubelfeier, Abänderung des §. 5 des Stiftbriefes mit Rücksicht auf die neue Rigosenordnung	117, 204
Spitäler , Statthaltereis-Erlass in Betreff der Errichtung, Führung von Zubauten und Adaptirung von Gebäuden zu Spitalzwecken	81	— Adam Kaspar Giesmann'sche, Verleihung an solche Kinder, welche in Folge der Choleraepidemie verwaist sind	168
— Errichtung von Barackenspitälern aus Staatsmitteln	162	— Stiftung von 8 neuen Pfründen	250
Spital zu Galata in Konstantinopel, Erklärung desselben als allg. Krankenhaus	190	— Katharina Gerin'sche, Uebernahme in die Verwaltung der Commune	200
Spitz , Bürgerspitals-Herrschaft, Systemisirung einer dritten Forstadjunctenstelle daselbst	37	— Fürstin Dietrichstein'sche, Uebernahme in die Verwaltung der Commune	201
Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, Abänderung desselben	121	Strafproceßordnung , Gesetz, betreffend die Einführung einer neuen	162
— Verordnung vom 21. Juni 1873 die Auflösung von Actiengesellschaften betreffend	173	— Vollzugsvorschrift zu dieser Strafproceßordnung	210
Staatsnoten à 1 fl. und 5 fl., Abfuhr derselben an die Landeshauptcassa	203	Straßenanlagen , siehe Gassen-, Straßen- und Plätze-Anlagen.	
Staatsrechnungskunde , Zulassung zur Prüfung mit Rücksicht des Besuches öffentlicher Vorlesungen	210	Straßenbenennungen , siehe Gassen-, Straßen- und Plätzebenennungen.	
Stadtbauamt , Erhöhung der Bezüge der Aushilfs-techniker	50	Straßengesetz vom 3. November 1868, Abänderung desselben und Aufhebung des Landesgesetzes vom 8. December 1869	21
— Bewilligung zur Aufnahme von zwei Aushilfs-technikern mit einer Entlohnung von monatl. 150—200 fl.	99	Straßensäuberung im I. Bezirke. Bestellung von 2 provisorischen Aufsehern	38
— Verschiebung der Canalnahmen	99	— Schneensäuberung auf der Triester u. Oedenburger Reichsstraße	248
— Größere Bauten sind von Privattechnikern auszuführen	99	— Säuberung der arabischen Straßen	120
— Personalzulagen für besonders verdienstvolle Bauamtsbeamte	99	Straßensäuberungscorps , ambulantes, weitere Verwendung desselben	249
Staumassen , Setzung von — Gebührenpflichtigkeit der bezüglichen Parteiangaben und Protokolle	161	Straßenübernahme	252, 259
Stechviehmarkt , siehe Viehmarkt.		Streckeningenieur , siehe Wasserversorgung.	
Stellung , siehe Wehrvorschriften.		Strippling , Gemeinde, Zuweisung derselben zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Matzen	35, 96
Stellungsliste , siehe Wehrvorschriften.			
Stellungspflichtige , siehe Wehrvorschriften.			
Stempelgebühr bei Ertheilung von Tanzmusik-Lizenzen	115		
Steuerbefreiung bei Um- und Zubauten	83		
— Erwirkung für Bauten auf Donauregulierungsgründen	252		
Steuer, Einkommen- von Coaksbereitungsanstalten	155		
— Erwerb-, Bemessung derselben für Witwen, welche das Gewerbe ihres verstorbenen Ehegatten fortführen	187		
— Zeitpunkt des Eintrittes der Erhöhung in Reassumirungsfällen	188		
— Erwerb- und Einkommen- von an bestimmte Standorte gebundenen Erwerbsunternehmungen	180		
— Vorschreibung und Einhebung im Falle der Auflösung einer Actiengesellschaft	178		
Steuerexecution , Erhöhung des Gehaltes des Steuerexecutionsleiters und der Steuercommissäre	37		
Steuerexecutionisten , Theuerungsbeitrag für dieselben	201		
Steuern und Abgaben , Gesetz, betreffend die Fort-erhebung	12, 241		
Steuerrückstände , Relationen über die Uneinbringlichkeit derselben sind mit der Bestätigung der Bezirksvertretung über die Uneinbringlichkeit zu versehen	76		
Stiftplätze am Conservatorium der Gesellschaft der Musikfreunde, Regulativ für die Besetzung derselben	182		
		T.	
		Taggeld , Der Bezug einer Ruhegebühr schließt die Erlangung eines Taggeldes bei den Staatsbehörden nicht aus	61
		— Erhöhung desselben für die Diurnisten des Magistrats	49
		— Erhöhung für die technischen Diurnisten der Buchhaltung	49
		— Erhöhung für die Aushilfs-techniker	50
		Taglohn der Ringstraßen-Bespritzungsarbeiter, Festsetzung desselben, Beibehaltung der Monatszulage per 3 fl.	83
		— des Bauaufsehers für die Brigittenau und Zwischenbrücken, Erhöhung	48
		— des Hausstichlers in der freiwilligen Arbeitsanstalt, Erhöhung	166
		— der Haimarbeiter, Erhöhung	50
		Tanzmusiklizenzen , Stempelgebühr bei Ertheilung derselben	115
		Tarcommissäre , Gleichstellung mit den Steuercommissären	215
		Taxe von 5 fl. für die Ablegung der im §. 21 des Wehrgesetzes erwähnten Prüfung	15
		Telegrafengebühren , Einhebung mittelst Staatstelegrafensmarken	194, 207
		Telegrafeneleitung zwischen Wien und Floridsdorf	218
		Telegrafeneordnung für Oesterreich-Ungarn	179

Ehenerungsbeiträge für die Bediensteten der städt. Schlachthäuser	82
— für die Profforen an den städt. Mittelschulen	104
— für die Unterlehrer	104
— für die Feuerwehrmannschaft	166
— für die Steuerexecutionisten	201
— für die Directoren, Professoren und Nebenlehrer der Mittelschulen	216
— für die Directoren, Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer und Industrielehrerinnen	216
— für die Beamten und Diener	217
Thorsperrre , Antrag auf Verlegung der Sperrstunde auf 11 Uhr	154
Todesfälle von städtischen Bediensteten	54
Todenscheine , zwischen der österreichischen und ital. italienischen Regierung vereinbarter Vorgang bei gegenseitiger Mittheilung derselben	171
— von in Oesterreich verstorbenen italienischen Staatsangehörigen, Vorlage derselben an die politische Landesstelle	176
Transport von Schülern und Sträflingen auf Eisenbahnen	213
Trottoirs , Herstellung aus bituminösem Kasse	249
Turnberichte	104
Turnfahrten , Betheiligung der Lehrer und Lehrerinnen an denselben, Remunerirung derselben	37
Turnlehrer , leitende, Abänderung des §. 3 der Norm für die Entlohnung derselben	38

A.

Uebermaß der Gefäße, welche in öffentlichen Schanklocalitäten zur Verabreichung der Getränke benutzt werden	211
Uebungsschule des Pädagogiums, siehe Pädagogium.	
Umbauten , siehe Bauten.	
Umlage von 10 Kr. für jedes vorspannpflichtige Pferd	118
Umlagen , Landes- und Grundentlastungsfonds-, Ausschreibung pro 1873	43
— der Commune Wien pro 1874	258
Universitäts-Zubehöler-Stipendien , Abänderung des §. 5 des Stiftbriefes mit Rücksicht auf die neue Rigorosen-Ordnung	117, 204
Unterlehrer , siehe Lehrer.	
Urtauber , siehe Wehrvorschriften.	

B.

Verbot , gerichtliches, siehe Execution.	
Verpflegungsgebühr im öffentlichen Krankenhause zu Stuhlweissenburg, Erhöhung	55, 98
— zu Gran, Erhöhung	59
— im öffentlichen Krankenhause zu Sepsz Szt. György, Erhöhung	61
— im öffentlichen Krankenhause zu Ujhely, Festsetzung	75
— im öffentlichen Krankenhause zu Szeghárd	180
— Abweisung des Recurses der Gewerkschafts-Kranken-Unterstützungscasse der Holzarbeiter Wien's wegen verweigerter Ermäßigung der Krankenverpflegung	76
— im allgemeinen Krankenhause zu Zorda, Festsetzung	77
— im allg. Krankenhause zu Trenestin	15, 175
— " " " " Ofen	15
— " " " " Hermannstadt	16
— " " " " Fünfkirchen	33

Verpflegungsgebühr im allg. Krankenhause zu Pest	97
— im allg. Krankenhause zu Kaposvár	115
— " " " " Preßburg	141
— " " " " Ungvár	142
— "Berechnung" für die am Süd- und Matzleinsdorfer Bahnhöfe beschäftigten Arbeiter	161
— im allg. Krankenhause zu Kaschau	180
— in der neuen Landesirrenanstalt zu Graz	182
— in dem Nothspitale für Cholerafranke auf der Landstraße	209
— in dem Comitats-Spitale zu Aranjos-Maroth	209
Verpflegungskosten , Bestreitung derselben für einen nicht aufgedungenen Lehrling	57
— Geltendmachung der Ersatzansprüche	80
— für Mitglieder der Krankencasse des ersten Wiener Kleidermacher-Genossenschafts-Vereines	13
— für die in Zwangsarbeits-Anstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen	33
— Vergütung für uneheliche Kinder gegenüber den Gemeinden Croatiens	41
— Vergütung für Angehörige des Schweizer Cantons Basel-Landschaft	46
— Reciproke-Vergütung der in den ungarischen Ländern und in den diesseitigen Ländern gegenseitig aufgerechneten Verpflegungskosten	155
— Bestreitung für Zöglinge des Schutzvereines zur Rettung verwahrloster Kinder	205
— Bestreitung für Mitglieder von Krankenunterstützungsvereinen	212
Versicherungsgesellschaften , ausländische, Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich	110
Verorgungshäuser , städtische, Ausbezahlung der Gehalte an die Beamten und Aerzte, Bewilligung von Quinquenatzulagen für die Aerzte	66
Verorgungshaus am Alferbach, Erhöhung der Fleischtheuerungszulage für den Traiteur	100
— zu St. Andrä, Aufzählung auf die Preise der Traiteurie	49
— — Erhöhung der Potengebühr für den Amtsboten	101
— zu Klosterneuburg (Jakobshof), Errichtung	88
— Bestellung eines Aufsehers	49
— Organisation der Verwaltung	186
— in Mauerbach, Lohnerhöhung für die auswärtigen Krankenwärterinnen	166
Verzehrungssteuer , Petition um Aufhebung der 153, 202,	217
Verzehrungssteuerlinie , Eröffnung einer neuen in der Verlängerung der Soffengasse	84
Verzehrungssteuerlinien , Entfernung der Drehthore	120
Verzehrungssteuerlinienamt , Errichtung am Nordwestbahnhöfe	142
Verzehrungssteuerwesen , Regelung desselben, bezügliche Petition des Gemeinderathes	153
Viehbeschau , Beschau des Borstenviehes unmittelbar nach der Schlachtung	82
Viehmarkt , Jung-, Stechvieh- und Borstenviehmarkt, Tarif für die Entlohnung der Träger u. Helfer	100
— zu St. Marx, provisorische Umgestaltung desselben	87
— — Bestellung eines Dolmetsch	49
— — Errichtung provisorischer Stallungen 154,	214
— — Vermehrung des Löschpersonales um 1 Charge und 2 Löschmänner, anlässlich der Errichtung der prov. Stallungen	235
— — Bornahme mehrerer Arbeiten daselbst	237
— — Antrag auf Eröffnung desselben um eine Stunde früher	254

Viehmarkt zu St. Marx, Verlegung desselben außerhalb des Wiener Verehrungssteuer-Rayons 259

Viehtransport, Anordnungen für den Fall, als sich rücksichtlich des Gesundheitspasses eines solchen Transportes Zweifel ergaben 13

— von Schweinen und Schafen durch Wien 153

Viehtrieb vom Schlachtviehmarkte in das Gumpendorfer Schlachthaus 153

Volksschulen, siehe Schulen, Volks-

Voranschlag, siehe Präliminare.

Vorrichtungen von städtischen Bediensteten, siehe Besetzungen.

Vorschule für blinde Kinder in Oberdöbling, Vorschlagsrecht der Commune behufs Aufnahme von 4 Kindern 213

Vorschußcassen, Benützung des öffentlichen Creditcs behufs Errichtung derselben 241

Vorspannsangelegenheiten, Verfügungen zur Hintanhaltung von Mißgriffen 156

— Vorspannsleistung bei der Militärmappirung, Landesbeschreibung und Triangulirung 158

— Vorspannsrestitutionsgebühr pro 1873 118

W.

Waffenmuseum, städtisches 118

Waffenpässe für pensionirte und sonstige nicht in activer Dienstleistung stehende Officiere, Competenz zur Ausfertigung 208

Wahlen, Instruction für die Bezirksvorsteher anlässlich der Gemeinderathswahlen 103

— für die Bezirksausschüsse 103

— für den Bezirkschulrath von Wien 103

— für Commissionen des Gemeinderathes 52, 103, 202, 217, 258

— für den Gemeinderath 51, 52

— der Bürgermeister-Stellvertreter 51

— der Schriftführer des Gemeinderathes 52, 103, 252

— für den Landeschulrath 252

Wahlordnung für den Reichsrath 125

Wahlreformgesetz, Dankadresse anlässlich der Sanctionirung dieses Gesetzes 102

Waldhofen an der Thaja, Unterstützung der durch den Brand daselbst Verunglückten 184

Waisenhaus, II., städtisches, Stellung und Bezüge der Aufseher, Ertheilung des Wiederholungsunterrichtes durch dieselben 102

Wasserregulirungsbauten, Erwerbung des hiedurch gewonnenen Grund und Bodens 28

Wasserversorgung 69, 119, 185, 201, 259

— Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung 215, 246

— technische Einrichtung der Hausleitungen 231, 246

— Fortbezug der Zulage der Streckeningenieure

— Benennung der neuen Wasserleitung (Kaiser Franz Joseph-Hochquellenleitung) 254

Wehrvorschriften.

— Auswanderung von in der Linie- oder Reservepflicht stehenden Soldaten 30

— von Landwehrmännern, Ausfolgung von Certificaten 140

— Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner 195

— der bei Eisenbahnbauten beschäftigten Stellungspflichtigen Arbeiter 197

— Instruction über das militärische Dienstverhältniß, Ergänzungen zu den §§. 20 und 28 157

Wehrvorschriften, Landwehr, Entlassung aus dem Verbands der — behufs der Auswanderung 140

— — Verlegung von Landwehrcadres 159

— Landwehr-Bataillons, Uebersicht der Abgrenzung 44

— — Verlegung von 205

— Landwehr-Bezirksfeldwebel, Zuweisung zu den Bezirkshauptmannschaften 12

— Legitimationsurkunden, Verfügungen mit denselben bei Todesfällen von Landwehrmännern und neuereingereichten Rekruten 198

— — Vorkehrungen behufs Hintanhaltung von Mißbräuchen mit den bezüglichen Drucksorten 240

— Meldungen, schriftliche, der Urlauber und Reservemänner zum Behufe der Evidenzhaltung, portofreie Behandlung derselben 141

— Meldungsvorschriften, Uebertretungen derselben, Competenz der politischen und Militärbehörden 208

— Militärbefreiung oder Entlassung, Berufung gegen die Aberkennung des Anspruches auf die 160

— — Competenz der Stellungscommission des Aufenthaltsortes zur Fällung der bezüglichen Erkenntnisse 165

— Militär-Dienstzeit, anrechenbare, Zuzählung von Feldzugsjahren 210

— Mobilisirung, Deckung des Bedarfes an Pferden für das stehende Heer und die Landwehr im Falle der 110

— Nachmann, Entlassung desselben nach erfolgter Einreihung seines Vormannes 18

— Pferdebeistellung für den Fall einer Mobilisirung 110, 179

— — Bezeichnung der Zahlungsstellen 205

— — Beziehung von Sachverständigen zu den Commissionen behufs Besichtigung und Classification der Pferde 245

— Präsenzdienstpflicht, Befreiung von der — Staatsgiltigkeit der vom jüdisch-theologischen Seminare in Breslau diesfalls ausgestellten Zeugnisse 77

— Reifecertificate, Ausfolgung derselben an aus Ungarn zugereiste Stellungspflichtige 97

— Rekrutencontingente, Repartition und Aushebung derselben 29, 106

— Requisitionen von in Ungarn domicilirenden Stellungspflichtigen 39

— Requisitionsschreiben um Stellungspflichtige, welche sich in Ungarn aufhalten 106

— Reservemänner, Competenz zur Vornahme der Strafamtshandlung gegen solche Reservemänner, welche bei der Controlsversammlung nicht erscheinen 139

— — Evidenzhaltung 195

— Stellung, Zeitpunkt der Vornahme 106

— Stellungs-Commission, Verpflichtung der aus dem Militärverbande entlassenen, jedoch noch im stellungspflichtigen Alter stehenden Soldaten zum Erscheinen vor dieser Commission 207

— Stellungsliste, dieselbe kann unter Umständen durch ein mit dem Stellungspflichtigen aufgenommenes Protokoll ersetzt werden 60

— Taxe von 5 fl. für die Ablegung der im §. 21 des Wehrgesetzes erwähnten Prüfung 15

— Urlauber und Reservemänner, Competenz zur Ertheilung von Chebewilligungen an dieselben 74

— — Evidenzhaltung 195

Wehrvorschriften, Wehrgesetz, Instruction zu dem		Wirtschaftsgenossenschaften, siehe Erwerbsgenossenschaften.	
— Erläuterungen des §. 75 und 105 Absatz 3..	64	Witwen, welche das Gewerbe ihres verstorbenen	
— — Erläuterung der Bestimmungen des §. 41	78	Ehegatten fortführen, Erwerbsteuerbemessung für	
— — Erläuterung der §§. 40—43, 77, 113 alin. 4		dieselben	187
und 120 alin. 2	23	Wohlthätigkeitsanstalt in Baden, Vorschlagsrecht	
— — Ergänzung des §. 5, Punkt 5	98	der Commune hinsichtlich der Bestellung des Dr-	
— — Erläuterungen zum §. 55 u. 167 Abf. 5	160	binariums	208
— — Erläuterungen zu den §§. 46 u. 47	188	Wundärzte, Gesetz, betreffend die Praxis der	
— — Erläuterungen zu den §§. 14, 30, 40—43,		28
77, 97, 102, 111, 113, 154, 160, 163, 165	193		
Weißgärber, Pfarrbezirk, Abgränzung ..	184		
Weltausstellung, Fahrtnarif der Omnibus-Actien-			
Gesellschaft für die Dauer der	107		
Wiener-Neustadt, in Angelegenheiten von Parteien			
dieses Stadtgebietes hat sich der Magistrat an den			
dortigen Stadtrath zu wenden	46		
Wienfließbewässerung	186		
Wienflüßner, Eigenthum der	186		

3.

Zementirungsamt, siehe Reichamt.

Zubanten, siehe Bauten.

Zwangsarbeitsanstalt, Verpflegungskosten für die da-

selbst angehaltenen gemeinschädlichen Personen... 33

Druckfehler.

Seite 23 von unten 12. Zeile, soll es statt „Zu §. 50—43“ heißen „Zu §. 40—43“.

Seite 26 von unten 4. Zeile, soll es heißen: „Für Gartenanlagen 500.000 fl.“

Seite 152, §. 9 von oben 3. Zeile, soll es statt „oder nicht entschieden ist,“ heißen „noch nicht entschieden ist“.

Seite 154 von oben 9. Zeile, soll es statt „hölzernen Gründen“ heißen „hölzernen Gründen“.

Seite 256 von unten 27. Zeile soll es statt „17.000 fl.“ heißen „170.000 fl.“

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873.

(Ausgegeben und versendet am 20. März 1873.)

Nr. 1.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Kundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 10. November
1872, Z. 33.029,

betreffend die Fiafer- und Einspänner-Ordnung innerhalb des Polizeirayons von Wien.

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zum Betriebe eines Fiafer- oder Einspänner-Fuhrwerkes innerhalb des Polizeirayons von Wien ist die Erwirkung einer Konzession nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderlich.

§. 2.

Die Regelung und Ueberwachung des Betriebes und die Ausübung der Disziplinalgewalt liegen ausschließlich in dem Wirkungskreise der Polizeidirektion. Die Anweisung der Standplätze erfolgt nach Einvernehmung der Polizeidirektion durch die Gewerbebehörde.

II. Abtheilung.

Rechte und Verpflichtungen der Fiafer und Einspänner.

§. 3.

Rechte der Konzessions-Inhaber.

Der Fiafer und der Einspänner sind berechtigt und verpflichtet, das Publikum innerhalb der Linien Wiens, und bezüglich der in die Fahrtaxe einbezogenen Orte auch außerhalb derselben, gegen Beobachtung der festgesetzten Taxe, bei Fahrten aber, für welche keine Taxe besteht, gegen angemessene Preise zu bedienen. Auch steht ihnen das Recht zu, über Begehren ihre Pferde vor fremde Wagen zu spannen, nur müssen sie für die Zeit der Fahrt für je einen

fremden Wagen ein numerirtes Fuhrwerk bei Hause unbenutzt stehen lassen; auch haben sie hievon jedesmal unverweilt der k. k. Polizeidirektion die Anzeige zu erstatten.

§. 4.

Leistung der Gebühren.

Die Fialer und Einspänner haben außer der bemessenen Erwerbsteuer auch die gesetzlichen Platzgebühren zu den vorgeschriebenen Terminen pünktlich zu entrichten.

§. 5.

Beschaffenheit der Lohnfuhrwerke und Eigenschaften der Kutscher.

Das Fuhrwerk der Fialer und Einspänner muß solid und haltbar konstruirt, von innen leicht zu öffnen sein und stets im guten und sicheren Stande erhalten werden.

Der Wagen soll von gehöriger Höhe, Breite und Räumlichkeit, wie auch rein gehalten sein, und zwar soll die Länge des gepolsterten Sitzes, im Mittel gemessen, beim Fialer und beim Einspänner 3' 4", die Höhe des Wagens vom gepolsterten Sitze bis zur Decke beim Fialer 3' 6", beim Einspänner 3' 5" wenigstens betragen.

Im Innern des Wagens ist an einem gut sichtbaren Platze ein Fahrbilleten-Block anzubringen, von welchem es jedem Fahrgaste freisteht, sich ein Blatt zu nehmen.

Diese Fahrbillets haben auf der Vorderseite die Nummer des Wagens und einen Auszug der Tarbestimmung zu enthalten; die Rückseite dient zur Verzeichnung einer allfälligen Beschwerde wegen Ueberschreitung dieser Fialer- und Einspänner-Ordnung und ist zu diesem Behufe mit einem Formulare zu versehen, welches die Adresse der k. k. Polizeidirektion, den Raum für die Beschwerde und für den Namen und Wohnort des Beschwerdeführers enthält.

Derartige Beschwerden können sofort durch die Uebergabe an den nächsten Sicherheitswachmann oder mittelst der Post an die k. k. Polizeidirektion in Wien übersendet werden.

Wägen, in welchen der Fahrbilleten-Block nicht angebracht erscheint, sind, unbeschadet der diesfälligen Strafamtshandlung gegen die schuldtragenden Eigenthümer oder Kutscher, sofort vom Standplatze abzuschaffen.

Die bezüglichlichen Formularien folgen rückwärts.

Die Anfertigung der Fahrbilleten-Blocks wird von der k. k. Polizeidirektion auf Kosten der Fialer- und Einspännergenossenschaften veranlaßt.

Von außen muß der Wagen mit zwei Laternen, deren Beleuchtung während des Betriebes mit dem Anzünden der Straßenlaternen zu beginnen und mit dem am Morgen stattfindenden Auslöschen derselben zu enden hat, versehen sein.

Die Wagennummer muß deutlich in der Größe von vier Zoll Höhe mit weißer Delfarbe an drei verschiedenen Stellen des Wagens angeschrieben sein, nämlich auf beiden Seiten und rückwärts. Auch auf den Laternen ist die Wagennummer mit schwarzer Delfarbe ersichtlich zu machen.

Im Innern des Wagens ist eine besondere Vorrichtung, z. B. eine Kautschutpfeife, anzubringen, mittelst welcher der Fahrgast sich mit dem Kutscher in Verbindung setzen kann.

Die Bespannung muß aus völlig geeigneten Pferden mit wohlerhaltenen Geschirren bestehen.

§. 6.

Vor Verwendung eines Wagens zum Lohnfuhrwerke hat der Fialer oder Einspänner ein Fuhrwerk der Polizeidirektion zur Untersuchung der entsprechenden Beschaffenheit desselben

vorzuführen, zu welcher Untersuchung im Falle eines Anstandes auf Kosten des Konzessions-Inhabers ein Sachverständiger beizuziehen ist.

Das Ergebnis der Untersuchung ist von der Polizeidirektion dem Fiafer oder Einspänner in dem von ihm zu führenden Kontrollbuche zu bestätigen, in welches auch das jeweilige Resultat der sub §. 7 angeordneten Revision einzutragen ist. Der vollkommen tauglich befundene Wagen ist sodann dem Magistrate zur Anschreibung der Lizenznummer vorzuführen.

§. 7.

Um die fortdauernde Tauglichkeit des Fuhrwerkes zu kontrolliren, wird die Polizeibehörde periodische Revisionen der Fiafer- und Einspänner-Fuhrwerke, sowohl bei Hause als auch auf den Standplätzen vornehmen, wobei die Beschaffenheit der Wägen und Pferde ins Auge zu fassen und hiebei entdeckte Gebrechen sogleich zu beseitigen, die schadhafte und im schlechten Stande getroffenen Fuhrwerke oder nicht geeigneten Pferde aber inzwischen (in zweifelhaften Fällen unter Zuziehung eines Sachverständigen) außer Gebrauch oder Verwendung zu setzen sind.

§. 8.

Der Fiafer oder Einspänner ist berechtigt, nebst seinem geschlossenen numerirten Wagen auch Kaleschen, Pirutschen oder Schlitten zu verwenden, welche aber gleichfalls auf die im §. 5 erwähnte Weise mit seiner Wagennummer bezeichnet sein müssen; es versteht sich jedoch von selbst, daß er gleichzeitig nur mit so vielen Wägen fahren darf, als er Wagennummern erhalten hat.

Im Falle einer Reparatur kann er von der Polizeidirektion einen Erlaubnißschein auf den zeitweiligen Gebrauch eines anderen eigenen oder fremden, jedenfalls aber numerirten Wagens erhalten.

§. 9.

Jeder Fiafer oder Einspänner darf nur solche Kutscher zum Betriebe verwenden, welche als hiezu tauglich von der Polizeibehörde anerkannt sind; er hat für diese sogleich am Tage des Dienstantrittes, und zwar noch vor ihrer Verwendung, die polizeiliche Fahrbollete zu lösen und nach deren Dienstaustritt die Bollete längstens binnen 24 Stunden der Polizeidirektion zurückzustellen.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Lösung oder Zurückstellung der Fahrbollete oder die Aufnahme eines mit dem Fahrverbote belegten Kutschers, wenn dem Fuhrwerksinhaber dieser Umstand bekannt war, wird an demselben mit einer Geldstrafe von 5 fl. geahndet und bleibt er für jeden von ihm zugelassenen Mißbrauch mit der Fahrbollete verantwortlich. — Wenn jedoch der Fuhrwerksinhaber, der Vorschrift dieses Paragraphes entgegen, einen der Polizeibehörde gar nicht vorgestellten oder von dieser nicht tauglich befundenen Kutscher zum Fahren bestellt, so verfällt er wegen dieser Uebertretung nach §. 429 St. G. B. in eine Geldstrafe von 25 bis 50 fl. und bleibt noch insbesondere für jeden Schaden verantwortlich, welcher durch einen solchen Kutscher veranlaßt wird.

§. 10.

Als Kutscher bei dem Betriebe einer Fiafer- oder Einspänner-Konzession darf nur derjenige verwendet werden, der wenigstens 18 Jahre alt, hinreichend kräftig, nüchtern, unbescholten, ohne ekelhafte körperliche Gebrechen, des Fahrens wohl kundig ist, und genügende Platzkenntnisse besitzt, daher er zur Erweisung der beiden letzteren Eigenschaften sich vor seinem

Dienstantritte einer Prüfung (Probefahrt) bei der Polizeidirektion unter Intervention eines Genossenschafts-Mitgliedes zu unterziehen hat.

Die vom Dienstgeber gelöste Fahrbollete hat der Kutscher während seiner Dienstesausübung immer bei sich zu tragen und ist derselbe verpflichtet, die Bollete beim Austritte aus dem Dienste dem Dienstgeber zurückzustellen.

§. 11.

Jeder Fiakler oder Einspänner hat bei Hause ein Register seiner Kutscher zu führen, welches deren Nationale, den Tag des Ein- und Austrittes und ihre tägliche Verwendung zu enthalten hat, um jederzeit angeben zu können, welcher Kutscher zu der bestimmten Zeit mit der bestimmten Nummer gefahren ist.

Nicht minder ist es Pflicht des Fuhrwerksinhabers, dafür zu sorgen, daß seine Kutscher reinlich und gut gekleidet seien und überhaupt sich pünktlich diesen Anordnungen fügen, weßhalb der Dienstgeber sowohl sich selbst, als auch seine Leute mit denselben genau bekannt zu machen und seine Kutscher nach Möglichkeit genau zu überwachen hat.

§. 12.

Wenn der Kutscher eigenmächtig, ohne durch einen augenblicklichen Nothfall hierzu gezwungen zu sein, die Leitung seines Wagens einem anderen Individuum überläßt, so wird er mit 24stündigem Arrest belegt, diese Strafe aber, insoferne nicht eine strengere Behandlung nach dem Strafgesetze einzutreten hat, verdoppelt, wenn sein eigenmächtig bestellter Ersatzmann des Fahrens unkundig ist.

Bei Eintritt eines plötzlichen Nothfalles kann der Wagen durch jemanden Anderen nach Hause geführt werden.

§. 13.

Verhalten am Standplatze.

Die angewiesenen Standplätze können aus öffentlichen oder Passagerücksichten zeitlich oder bleibend verlegt werden.

§. 14.

Außer auf dem für jeden Wagen besonders bestimmten Standplatze darf der Fiakler oder Einspänner nur bei Theatern und Unterhaltungslokalitäten, wo Bälle oder Konzerte abgehalten werden, an Dampfschifflandungsplätzen und Bahnhöfen, nach Maßgabe des Raumes und unter Beobachtung der von der Polizeidirektion jeweilig bestimmten Aufstellungsmodalitäten mit seinem Fuhrwerke behufs Erlangung von Fahrgästen Aufstellung nehmen.

§. 15.

Jede eigenmächtige Aufstellung eines Fiaklers oder Einspanners auf einem anderen, als dem im §. 14 bestimmten Standplatze, ist verboten.

§. 16.

Auf dem Standplatze selbst gilt keine Rangordnung der Fiakler oder Einspänner, sondern es hat sich jeder nach der Zeit des Eintreffens am Platze mit seinem Wagen in der daselbst üblichen Ordnung einzureihen, jedoch so, daß der Fahrweg nicht ungebührlich verengt, noch weniger aber das Trottoir besetzt werde, kurz keinerlei Passagehemmung eintrete; insbesondere muß auch die Zufahrt zu den Hausthoren freigehalten werden.;

§. 17.

Hat der Fiaker oder Einspänner oder deren Kutscher eine Bestellung angenommen, so ist er verpflichtet, eine — nach dem bei der k. k. Polizeidirektion in Wien erliegenden Muster angefertigte — Tafel auf der Außenseite des Wagens an einer Jedermann leicht sichtbaren Stelle auszuhängen.

Auf dieser Tafel muß die Stunde oder halbe Stunde ersichtlich gemacht werden, um welche der Fuhrwerker bestellt ist.

Die Außerachtlassung dieser Maßregel wird mit Arrest von ein bis drei Tagen bestraft.

§. 18.

Der Fiaker oder Einspänner hat bei seinem Fuhrwerke zu verbleiben, jedenfalls aber für gehörige Beaufsichtigung desselben zu sorgen, widrigens er nach Umständen nach §. 430 St. G. B. zu behandeln käme; auch hat er sich ruhig und anständig zu verhalten und jedem Fahrgaste um die bestimmte Tage unweigerlich zu Diensten zu stehen. Der Fahrpartei steht es frei, mit dem ihr beliebigen Fiaker oder Einspänner zu fahren, ohne dessen Reihung auf dem Standplatze zu berücksichtigen.

§. 19.

Jede ungerechtfertigte Fahrverweigerung wird mit 48stündigem Arreste bestraft und im Wiederholungsfalle die Strafe verdoppelt.

§. 20.

Die Fiaker und Einspänner müssen im vollkommen dienstfähigen Zustande auf dem Standplatze sich einfinden.

Trunkenheit am Standplatze oder während der Fahrt wird mit Arrest von ein bis drei Tagen bestraft.

§. 21.

Zur Vermeidung jeder unnöthigen Berunreinigung oder Verstellung der Straßen darf der Fiaker oder Einspänner weder auf dem Standplatze, noch während des Wartens seine Pferde anders als mit vorgehängten Futterfäcken, keineswegs aber mittelst der Futtertruhen oder mit Heu füttern.

§. 22.

Damit den Bedürfnissen an Lohnfuhrwerken auch zur Nachtzeit entsprochen werde, wird die Polizeidirektion verfügen, daß unter angemessener Abwechslung, außer der gewöhnlichen Fahrzeit von 7 Uhr Früh bis 11 Uhr Abends, auch einige Fiaker oder Einspänner zur Nachtzeit auf den diesfalls bestimmten Plätzen bereit seien.

§. 23.

Bei den Bahnhöfen werden spezielle Aufstellungsplätze bestimmt, auf denen eine bestimmte Anzahl von Fiakern oder Einspannern dem Publikum zur Verfügung stehen muß, weshalb die Polizeidirektion eine eigene Eintheilung der Fiaker und Einspänner festsetzen und durch Anschlag bekannt machen wird.

Jeder Fiaker und Einspänner, welchen die Reihe trifft, hat sich auf dem Bahnhofe einzufinden oder im Falle seiner Verhinderung einen Ersatzmann dahin zu stellen, und darf an

solchen Tagen weder er, noch der gestellte Ersatzmann eher auf seinem gewöhnlichen Standplatze sich aufstellen, als bis nicht der letzte Train angekommen ist.

Die Nichtbefolgung dieser Bestimmung würde dem Eigenthümer eine Geldstrafe von 1 bis 5 fl., dem eigenmächtig dawiderhandelnden Kutscher aber 12—24stündigen Arrest zuziehen.

§. 24.

Beobachtung der Fahrordnung.

Im ganzen Wiener Polizei-Nayon, insbesondere aber innerhalb der Linien Wiens, ist als ausnahmslose Regel festgesetzt, daß stets links in der Fahrstraße, ohne jedoch das Trottoir zu berühren, gefahren und ebenso links dem entgegenkommenden Wagen ausgewichen werden muß.

Das Vorfahren hingegen hat rechts zu geschehen, darf aber nur in dem Falle stattfinden, wenn die Straße breit genug ist, der vorausfahrende Wagen sich im Schritte hält, vor demselben ein leerer Raum von mindestens drei Wagenlängen freisteht und kein entgegenkommender Wagen in der Nähe ist.

Auf den Brücken darf gar nicht vorgefahren werden.

Den Fiakern und Einspännern ist das Einfahren in den Schweizerhof und das Durchfahren unter dem Rittersaale der k. k. Hofburg verboten.

§. 25.

Fiakern und Einspännern, wenn sie von Fahrgästen benützt werden, haben in mäßigem Trabe zu fahren.

§. 26.

Das vorschriftswidrige Vorfahren, das Fahren auf dem Trottoir und nahe an den Häusern ist strenge untersagt.

§. 27.

Kein Fiaker oder Einspänner darf, um seine Partei ein- und aussteigen zu lassen, unter dem Burgthore, auf einer Brücke, auf den Kreuzungspunkten der Straßen oder in der Mitte einer Straße stillhalten, sondern immer nur nächst dem Trottoir, jedoch so, daß die Fußgeher nicht gehindert werden; ebenso hat er im Falle des Wartens auf eine Partei seinen Wagen auf solche Art aufzustellen, daß er weder den Vorübergehenden, noch den Fahrenden hinderlich sei. Wo übrigens die Passage besonders beengt und die Frequenz ungewöhnlich stark ist, hat sich der Einspänner oder Fiaker wegen Abholens und Abwartens eines Fahrgastes niemals aufzustellen, sondern die nächste breitere Straße zu wählen und erst beim wirklichen Erscheinen der Partei vorzufahren.

Der Kutscher hat jedesmal, wenn er aus einer Quergasse in eine andere Straße oder auch nur aus einem Hause heraus- oder in ein solches hineinzufahren, überhaupt ein Trottoir, oder auf der Ring- oder Lastenstraße den Verbindungsweg zu kreuzen hat, seine Pferde im langsamen Schritte zu leiten, und in solchen Fällen, wie auch bei jeder Gelegenheit eines zu besorgenden Unglücks die Fußgeher durch lauten Anruf zu warnen und die möglichste Vorsicht anzuwenden, widrigens er nach Umständen, insbesondere aber nach der Größe des verursachten Schadens, die Bestrafung nach den §§. 335, 341, 342 und 431 St. G. B. zu erwarten hat.

§. 28.

Dem Kutscher ist das sogenannte Stappeln, nämlich das absichtlich langsame Herumfahren in den Straßen mit leerem Wagen behufs der Gewinnung von Fahrgästen, verboten.

§. 29.

Der Fiaker oder Einspanner ist verbunden, beim jedesmaligen Aussteigen einer Partei den Wagen genau zu untersuchen, ob nicht allenfalls Effekten darin zurückgeblieben sind, in welchem Falle er die Verpflichtung hat, diese Gegenstände dem Eigenthümer oder der Polizeibehörde ohne Aufschub zu überbringen.

Die Vorenthaltung, Verheimlichung oder Zueignung solcher Sachen würde als Betrug nebst der gerichtlichen Abstrafung des Schuldigen auch den Verlust der Konzession, beziehungsweise das Fahrverbot, zur unausbleiblichen Folge haben.

§. 30.

Die Nichtzuhaltung einer angenommenen Fuhrbestellung, wenn nicht die Unmöglichkeit der Leistung eingetreten und diese dem Besteller rechtzeitig angezeigt worden ist, wird mit Arrest von ein bis drei Tagen geahndet.

Uebrigens ist der Fiaker und Einspanner verpflichtet, eine angenommene Fuhrbestellung auf Verlangen mit demselben Wagen, für welchen er dieselbe angenommen hat, zu leisten, und er darf dieselbe gegen den Willen des Fuhrbestellers keinem anderen Fiaker oder Einspanner überlassen.

§. 31.

Dem Fiaker oder Einspanner ist verboten, gegen den Willen der Fahrgäste eine andere Person in den Wagen oder auf dem Kutschbock mitzunehmen, dagegen ist der Fiaker oder Einspanner verpflichtet, während der Fahrt über Verlangen des Fahrgastes je nach der Räumlichkeit seines Wagens die vom Fahrgaste bezeichneten Personen ohne Erhöhung der Fahrtaxe in den Wagen aufzunehmen.

§. 32.

Sowie von dem Publikum ein höfliches, einsichtsvolles Benehmen gegenüber den Wageneigenthümern und Kutschern erwartet wird, so haben sich auch die letzteren gegen das Publikum und die Aufsichtsorgane mit Anstand und Höflichkeit zu benehmen; Grobheit und beleidigendes Betragen unterliegt einer strengen Bestrafung.

Während der Fahrt mit Fahrgästen ist übrigens den Fiakern und Einspannern das Tabakrauchen verboten.

III. Abtheilung.

Erlöschung der Konzession.

§. 33.

Die Fiaker- oder Einspanner-Konzession erlischt durch die freiwillige unbedingte Zurücklegung an den Magistrat, durch den Tod des Konzessions-Inhabers nach Maßgabe des §. 59 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, oder durch strafweise Entziehung in den, in der Gewerbeordnung angeführten Fällen.

IV. Abtheilung.

Von den Fahrtagen.

§. 34.

Für die gewöhnlichen Fahrten innerhalb der Linien Wiens mit Einschluß des Praters bis zum Damme der Staatseisenbahn (Landungsplatz der Dampfschiffe bei den Kaisermühlen ausgenommen) wird folgende Taxe bestimmt:

Dem Fiaker:

- | | |
|---|-------------|
| a) für die Wagenverwendung bis zu einer Stunde..... | 1 fl. — kr. |
| b) für jede folgende halbe Stunde..... | — „ 50 „ |

Dem Einspanner:

- | | |
|--|----------|
| a) für die erste Viertelstunde..... | — „ 40 „ |
| b) über eine Viertelstunde bis zu einer halben Stunde..... | — „ 50 „ |
| c) für jede weiter folgende Viertelstunde..... | — „ 20 „ |

§. 35.

Für die nachbezeichneten Fahrten außerhalb der Linien Wiens ist zu entrichten:

I.

	Dem Fiaker	Dem Einspanner
Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens zu dem k. k. Arsenal und dem sogenannten Landgute vor der Favoritenlinie, nach Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Neulerchensfeld, Dittakring, Hernals, Währing, Weinhaus, Ober-Döbling, Simmering und zum Meidlinger Bahnhofe oder zurück.....	2 fl. — kr.	1 fl. 20 kr.

II.

Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens nach Schönbrunn, Hietzing, Penzing, Gersthof, Unter-Döbling und Zwischenbrücken oder zurück.....	2 „ 50 „	1 „ 60 „
--	----------	----------

III.

Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens zu dem Lusthause, der Freudenau und den Kaisermühlen im k. k. Prater, nach Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Hating, Baumgarten a. d. Wien, Breitensee, Hekendorf, Altmannsdorf, Dornbach, Neuwalbegg, Pöbleinsdorf, Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Rußdorf und Floridsdorf oder zurück.....	3 „ — „	2 „ 20 „
--	---------	----------

Im Falle der Retourfahrt sind für die Wartezeit, sowie für die Zeit der Rückfahrt dem Fiaker für jede halbe Stunde 50 kr., dem Einspanner aber für jede Viertelstunde 20 kr. zu bezahlen.

§. 36.

Werden die in den vorstehenden §§. 34 und 35 erwähnten Fahrten in der Zeit zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh unternommen, so ist die Hälfte der betreffenden Taxe mehr zu zahlen.

Wenn bei den in den §§. 34 und 35 und in dem nachstehenden §. 37 angeführten Fahrten der Beginn der Fahrt in die Tagesperiode, das Ende der Fahrt aber in die Nachtperiode oder umgekehrt fällt, so ist die Taxe nach jener Periode zu zahlen, zu welcher der größere Theil der betreffenden Fahrtbauer gehört.

§. 37.

Für Fahrten von und zu den Wiener Bahnhöfen, von einem Hauptbahnhofe zu dem anderen, von und zu den Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten, vom Westbahnhofe nach Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Weidling, dann vom Süd- und Staatsbahnhofe zu dem Arsenale und dem sogenannten Landgute vor der Favoritenlinie, sind zwischen 7 Uhr Früh und 11 Uhr Abends dem Fiaker 1 fl. 50 kr., dem Einspänner 80 kr.; wenn aber die besagten Fahrten zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh stattfinden, dem Fiaker 2 fl. 20 kr., dem Einspänner 1 fl. 20 kr. zu bezahlen.

Für Fahrten von den Wiener Bahnhöfen, von den Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten in die Orte vor den Linien oder zurück gilt die im §. 35 (I, II, III) angeführte Taxe.

Im Falle der Retourfahrt gelten auch hier die im §. 35 für die Retourfahrten festgesetzten Bestimmungen.

Zur Sicherung von Wägen für das reisende Publikum bei Ankunft auf den Bahnhöfen werden auf den Perrons von den hiezu bestellten Organen den Fahrgästen Metallmarken ausgehändigt, welche die Nummer der dort aufgestellten und in Bereitschaft stehenden Fuhrwerke enthalten. Zu diesem Behufe hat jeder Fiaker oder Einspänner bei der Aufstellung am Bahnhofe die mit der Nummer seines Wagens versehene Metallmarke den vorerwähnten Organen einzuhändigen und darf derselbe vor Rückhalt der Marke vom Bahnhofe in keinem Falle wegfahren.

Diese Maßnahme wird vorläufig versuchsweise eingeführt.

Die Anfertigung der Metallmarken veranlaßt die k. k. Polizeidirektion auf Kosten der Genossenschaften der Fiaker und Einspänner.

§. 38.

Bei den Fahrten nach der Zeit wird dem Fiaker jede begonnene, wenn auch noch nicht abgelaufene halbe Stunde für voll gerechnet.

§. 39.

Bei allen Fahrten von Orten außerhalb der Linien nach Wien hat der Fahrgast die Linienmauthgebühren zu zahlen.

§. 40.

Wenn bei einer der in den §§. 35 und 37 erwähnten Fahrten in einem Wagen mehrere Personen fahren, die an verschiedenen, außerhalb der Fahrriechtung gelegenen Orten absteigen, so sind für den Umweg dem Fiaker 40 kr. und dem Einspänner 20 kr. zu vergüten.

§. 41.

Die Feststellung des Fahrpreises für alle im §. 35 nicht angeführten, außerhalb der Linien Wiens gelegenen Orte bleibt dem freien Uebereinkommen überlassen.

§. 42.

Der Beginn einer Fahrt nach der Zeit bei Bestellung des Fuhrwerkes zur Abholung des Fahrgastes bei einem Hause wird, je nachdem die Abholung unmittelbar vom Wohnorte des Fuhrwerksbesitzers oder von dessen Standplatz aus geschieht, im ersteren Falle von jenem Zeitpunkte an gerechnet, als der Fiaker oder Einspanner den Standplatz verlassen mußte, um der Bestellung entsprechen zu können.

Bei Streckenfahrten hat der Fiaker oder Einspanner für das allfällige Warten nach der erfolgten Aufnahme oder Bestellung bis zu 10 Minuten keine Vergütung anzusprechen. Bei längerem Warten sind dem Fiaker 50 kr. für jede halbe Stunde und dem Einspanner 20 kr. für jede Viertelstunde zu entrichten.

§. 43.

Der Kutscher ist verpflichtet, die ihn bestellende Person ohne Vergütung an den Ort der Abholung mitzunehmen.

§. 44.

Unterbleibt eine bestellte Fahrt aus Anlaß des Bestellers, so ist bei Fiakern die Taxe nach den §§. 34 und 36 für eine Stunde, bei Einspannern für eine halbe Stunde zu entrichten; wird die Fahrt ohne Verschulden des Bestellers unterbrochen, so hat der Fuhrmann keinen Anspruch auf eine Entlohnung.

§. 45.

Der Fahrpreis bleibt derselbe, ob eine oder mehrere Personen fahren, und es kann weder der Wochentag, noch die Witterung, noch die Jahreszeit einen Unterschied im Preise bewirken.

§. 46.

Jeder Fiaker und Einspanner hat mit einer richtig gehenden Taschenuhr versehen zu sein und dieselbe bei Fahrten nach der Zeit dem Fahrgaste vorzuweisen, widrigens seine Berufung auf die Zeitdauer der Fahrt bei diesfalls vorkommenden Streitigkeiten nicht beachtet wird.

Auch ist jeder Fiaker und Einspanner verpflichtet, über Verlangen des Fahrgastes diesem die Fiaker- und Einspanner-Ordnung zur Einsicht vorzulegen.

§. 47.

Für das im Wagen untergebrachte leichte Gepäck, als: Handkoffer, Handtaschen u. dgl. ist dem Fuhrmanne nichts zu bezahlen; für das am Kutschbock oder rückwärts am Wagen untergebrachte Gepäck sind dem Fiaker 30 kr., dem Einspanner 20 kr. zu entrichten.

V. Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

§. 48.

Befrafung der Uebertretungen dieser Fiaker- und Einspanner-Ordnung.

Wegen Ueberschreitung der gesetzlichen Fahrtaxen ist der Fiaker- oder Einspanner-Eigenthümer mit einer Geldstrafe von 5 bis 15 fl. oder mit Arrest von einem bis zu drei Tagen, der Kutscher mit angemessener Arreststrafe zu belegen.

Nebstbei ist in jedem solchen Falle dem Fahrgaste der bezahlte Mehrbetrag zurückzustellen.

§. 49.

Wegen jeder Uebertretung dieser Fiaker- und Einspänner-Ordnung kann nach Umständen gegen Fiaker und Einspänner oder gegen deren Kutscher das Fahrverbot, entweder als selbstständige Strafe oder als Strafverschärfung, und zwar in der Dauer von 8 Tagen bis zu 2 Jahren oder für immer, verhängt werden.

Das Fahrverbot hat die Wirkung, daß während der Dauer desselben ein damit belegter Konzessionsinhaber sein Gewerbe nicht persönlich ausüben, ein hiezu verurtheilter Kutscher aber beim öffentlichen Fuhrwerke nicht verwendet werden darf.

§. 50.

Ausbreitungen gegen diese Fiaker- und Einspänner-Ordnung, bezüglich welcher keine Strafe ausgesprochen ist, werden nach der Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 195) bestraft.

§. 51.

Instanzenzug.

Ueber Beschwerden gegen die auf Grundlage der Fiaker- und Einspänner-Ordnung gefällten Erkenntnisse der k. k. Polizeidirektion oder der Bezirks-Polizeikommissariate, sowie des Wiener Magistrates entscheidet die k. k. niederösterreichische Statthalterei.

§. 52.

Beginn der Wirksamkeit dieser Fiaker- und Einspänner-Ordnung.

Diese Fiaker- und Einspänner-Ordnung, durch welche jene vom 31. März 1871, dann die Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 28. Februar 1872, Nr. 5327, außer Kraft gesetzt wird, tritt mit dem 1. Februar 1873 in Wirksamkeit.
Wien, den 10. November 1872.

Der k. k. Statthalter in Oesterreich unter der Enns:

Sigmund Freiherr Konrad von Eysesfeld.

(Reichsgesetzblatt vom 11. Jänner 1873, Nr. 29 ex 1872.)

Kundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 5. Dezember 1872, Z. 35.314,

betreffend die Theilung des politischen Bezirkes Horn in zwei Lösungs- und Stellungs-Bezirke.

Die mit hierortiger Kundmachung vom 17. März 1870, Z. 8184 (R. G. Bl. Nr. 16) festgesetzte Eintheilung der politischen Bezirke von Niederösterreich in Lösungs- und Stellungs-Bezirke wird dahin abgeändert, daß der politische Bezirk Horn aus zwei Lösungs- und Stellungs-Bezirken:

- a) Horn-Eggenburg und
- b) Geras zu bestehen hat.

Wien, den 5. Dezember 1872.

(Reichsgesetzblatt vom 11. Jänner 1873 Nr. 29 ex 1872.)

Im LXV. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1872 ist unter Nr. 172 die Verordnung des Ministers des Innern vom 3. Dezember 1872, betreffend die neue österreichische Arzneitaxe, enthalten.

Rundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 18. Dezember 1872, Z. 36.436,

betreffend die Zuweisung der Landwehr-Bezirksfeldwebel zu den Bezirkshauptmannschaften.

Zu Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. Dezember l. J., Z. 14.568, wird hiermit unter Beziehung auf die Statthaltereirundmachung vom 1. August 1870, Z. 22.143 (R. G. u. B. Bl. Nr. 48) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Jänner 1873 an die Bezirksfeldwebel in den Amtsräumen der Bezirkshauptmannschaften amtiren werden, und daher die Landwehrmänner die ihnen im Sinne des §. 32 des Landwehr-Statuts obliegenden Meldungen bei dem Bezirksfeldwebel der Bezirkshauptmannschaft ihres Aufenthaltsortes zu machen haben.

Gesetz vom 21. Dezember 1872,

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1873.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Ministerium wird ermächtigt, die bestehenden direkten und indirekten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den direkten Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 24. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 26) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1873, fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1873 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1873 bei den bezüglichen Kapiteln und Titeln festzustellenden Kredite zu bestreiten.

§. 3.

Die mit dem Finanzgesetze vom 24. März 1872, Kapitel 10, Titel 6, bewilligten außerordentlichen Theuerungsbeiträge sind in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1873 in dem bisherigen Ausmaße auf Rechnung der mit dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1873 bei der allgemeinen Fassenverwaltung präliminirten Auslagen fortzuerfolgen.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 21. Dezember 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Fasser m. p.

Ganhaus m. p.

Stremayr m. p.

Glasfer m. p.

Unger m. p.

Chlumecky m. p.

Preiss m. p.

Horst m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 25. Dezember 1872, Nr. 169.)

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 25. November 1872,
Z. 5167, Mag. Z. 187.729,

Anordnungen für den Fall enthaltend, als sich rücksichtlich des Gesundheitspasses eines Viehtransportes Zweifel ergeben, deren Aufklärung dringend nothwendig erscheint.

Das k. k. Ministerium des Innern hat zufolge Erlasses vom 23. November l. J., Z. 16.529, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium angeordnet, daß die Viehbeschau-Kommissionen in jenen Fällen, in welchen sich rücksichtlich des Gesundheitspasses eines Viehtransportes Zweifel ergeben und die Aufklärung des Zweifels dringend ist, mit der betreffenden Landesbehörde, beziehungsweise mit der betreffenden Bezirkshauptmannschaft, behufs der nöthigen Aufklärung telegraphisch zu korrespondiren haben.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und weiteren entsprechenden Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 26. November 1872,
Z. 29.525, Mag. Z. 187.304,

betreffend die Verpflichtung der Mitglieder der Krankenkasse des ersten Wiener Kleidermacher-Genossenschafts-Vereines zur Entrichtung der Verpflegsgebühr in öffentlichen Krankenanstalten.

In seiner am 23. Februar l. J. hieramts überreichten Eingabe bittet der Obmann des Genossenschaftsvereines der Kleidermacher Wiens um Enthebung der Kranken- und Sterbekasse dieses Vereines von der Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegskosten für die Behandlung der Mitglieder der Krankenkasse in den öffentlichen Heilanstalten.

Nachdem dieser Verein nur Mitglieder hat, welche als solche selbst für ihre Verpflegskosten haften, d. h. für welche nicht eine Gewerbs-Korporation (Genossenschaft) zahlungspflichtig ist, aber wenn und insolange sie nicht an die Stelle der Genossenschaften treten, zur Bezahlung

von Verpflegskosten an die öffentlichen Spitäler für ihre Mitglieder gesetzlich nicht verpflichtet sind, indem der Verein freiwillig eine solche Verpflichtung nicht übernommen hat, so können unmittelbar an den Verein, resp. die Krankenkasse desselben, keine Anforderungen auf Zahlung von Verpflegskosten gerichtet werden, und es ist somit auch kein Anlaß vorhanden, die Krankenkasse von einer derartigen nicht bestehenden Verpflichtung zu entheben.

Laut der von der Statthalterei genehmigten Statuten der Kranken- und Sterbekasse des ersten Wiener Kleidermacher-Genossenschaftsvereines hat diese Kasse nämlich den Zweck der zeitweiligen Unterstützung seiner erkrankten Mitglieder durch Ausfolgung eines täglichen Unterstützungsbeitrages an dieselben für die Dauer der Krankheit.

Die Krankenkasse hat sonach lediglich den Mitgliedern gegenüber eine Verpflichtung, welche durch die Verpflegung eines Mitgliedes in einem öffentlichen Krankenhause nicht geändert wird.

Dem Krankenhause gegenüber erscheint aber das verpflegte Vereinsmitglied lediglich für sich selbst zahlungspflichtig, insolange es nicht durch ein legales Armuthszeugniß seine Armuth und Zahlungsunfähigkeit nachzuweisen vermag.

Als absolut zahlungsunfähig kann aber eine Person nicht angesehen werden, welche sich für den Fall der Erkrankung bei einem Krankenunterstützungsvereine ein Krankengeld sichert und es haben die Spitalsverwaltungen die Verpflichtung, in gerichtlichem Wege die sicherstellungsweise Pfändung dieser Bezüge zur Deckung der für die Spitalpflege des Bezugsberechtigten auflaufenden Kosten zu erwirken.

Sollte demnach das vorerwähnte Einschreiten des Obmannes des Genossenschaftsvereines der Kleidermacher Wiens dahin abzielen, daß von einer sicherstellungsweisen Pfändung der Bezüge der einzelnen Mitglieder aus der Krankenkasse abgegangen werde, so bin ich nicht in der Lage, diesfalls eine allgemeine gültige Norm zu Gunsten der Mitglieder eines einzelnen Vereines abzuändern.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den Bericht vom 6. August 1872, Z. 89.229, in Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 27. November 1872,
Z. 30.254, Mag. Z. 189.915

über den gewerbmäßigen Betrieb der Fremdenbeherbergung.

Ich finde dem Rekurse des J. W. gegen das Erkenntniß des Wiener Magistrates vom 8. August 1872, Z. 56.448, womit dem Rekurrenten wegen gewerbmäßigen Betriebes der Fremdenbeherbergung ohne vorher erwirkter Konzession eine Geldstrafe von 10 fl. auferlegt und aufgetragen wurde, den ferneren Betrieb des Beherbergens einzustellen, unter Aufhebung des rekurrirten Erkenntnisses Folge zu geben, weil in der von J. W. zugestandenem Haltung von Bettgehern, welche wochenweise ihren Wohnzins entrichten, eine Fremdenbeherbergung im Sinne des §. 28 der Gewerbeordnung nicht erkannt wird.

Erlaß des königl. ung. Ministeriums des Innern, vom 29. November 1872,
Z. 36.535, Mag. Z. 188.485,

betreffend die Erhöhung der Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause zu Trencsin.

Die bisher mit 41 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren des öffentlichen Krankenhauses zu Trencsin werden vom 1. Jänner 1873 angefangen auf 46 Kreuzer De. W. erhöht.

Erlaß des königl. ung. Ministeriums des Innern vom 30. November 1872,
Z. 38.387, Mag. Z. 188.486,

betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause zu Ofen.

Die bisher mit 50 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren des öffentlichen Krankenhauses zu Ofen werden vom 1. Jänner 1873 angefangen auf 46 Kreuzer De. W. festgesetzt.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 4. Dezember 1872,
Z. 33.959, Mag. Z. 185.981,

betreffend die Festsetzung einer Taxe von 5 fl. für die Ablegung der im §. 21 des Wehr-
gesetzes erwähnten Prüfung.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 7. November
l. J., Z. $\frac{11.335}{2792}$ II., Nachstehendes anzuordnen befunden:

Vom 1. Jänner 1873 an ist von jenen Kandidaten des einjährig Freiwilligendienstes, welche in Ermanglung der im §. 124 A. a. der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes angeführten Studien-Zeugnisse den erforderlichen Nachweis der höheren Bildung durch das in diesem §. sub A. b. erwähnte Zeugniß der Befähigung liefern wollen, für die Ablegung der im §. 21 des Wehrgesetzes als zulässig erkannten Prüfung, eine Taxe von 5 fl. De. W. zu entrichten, welche den nach den Bestimmungen des §. 129 2 b der erwähnten Instruktion dieser Prüfung beizuziehenden und bei der betreffenden Prüfung intervenirenden Professoren der Mittelschulen zu gleichen Theilen gebührt.

Diese Taxe ist von jenen Aspiranten, welche von den kompetenten Truppen-Divisions-Kommanden die Bewilligung zur Zulassung zu dieser Prüfung erhalten haben, vor Ablegung der Prüfung bei der für jede einzelne Prüfungskommission von der k. k. Landesstelle zu bestimmenden l. f. Kassa zu erlegen und kann daher die thatsächliche Ablegung der mehrerwähnten Prüfung nur jenen Kandidaten gestattet werden, welche sich am Tage der Prüfung mit der Quittung über den erfolgten Erlag dieser Taxe auszuweisen vermögen, oder welchen von den zum Bezuge derselben berechtigten Professoren die Entrichtung derselben nachgesehen wurde.

Eine Rückerstattung der bereits erlegten Taxe ist nur dann zulässig, wenn der betreffende Kandidat sich der Prüfung nicht unterzieht.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Beifügen zur eigenen Wissenschaft in die

Kenntniß gesetzt, daß ich in Folge vorstehenden hohen Erlasses die k. k. n. ö. Landeshauptkassa hier für dieses Verwaltungsgebiet als jene Kassa bestimme, bei welcher der fragliche Taxerlag stattzufinden hat.

Erlaß des Königl. ung. Ministers des Innern vom 6. Dezember 1872,
Z. 39.610, Mag. Z. 188.484,

betreffend die Erhöhung der Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause zu
Hermannstadt.

Die bisher mit 53 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren des öffentlichen Krankenhauses zu Hermannstadt werden vom 1. Jänner 1873 angefangen auf 55 Kreuzer erhöht.

Zuschrift der Bürgerspitals-Wirthschafts-Kommission vom 18. Dezember 1872,
Z. 2062, Mag. Z. 191.809.

betreffend die Ausdehnung der Armenpflege des Bürgerspitalsfondes auf Bürgerkinder und
Bürgerwaisen.

Die Bürgerspital-Wirthschafts-Kommission hat in Folge eines Ansuchens des löblichen Magistrates vom 29. Februar 1872, Z. 146.120 zu dem Zwecke, um den allgemeinen Versorgungsfond, resp. die Gemeinde, zu entlasten, die Ausdehnung der Armenpflege des Bürgerspitals beschloffen, derart:

1. daß solche Bürgerkinder oder Bürgerwaisen, welche vermöge ihres Alters weder eine Waisenpfürnde noch ein Kostgeld, noch auch die Aufnahme in ein Waisenhaus erhalten können, aus dem Bürgerspitalsfonde, gleich den Bürgern und Bürgerfrauen, theilt und versorgt werden sollen, jedoch nur dann, wenn dieselben arm und erwerbsunfähig sind und insofern selbe ledigen Standes verheiben;

2. daß sämtliche arme Bürger, Bürgerfrauen, Bürgerwitwen und die sub 1 bezeichneten Bürgerkinder im Falle einer Nothlage zeitweise Geldaushilfen vom Bürgerspitals erhalten sollen, und

3. daß für Bürgerkinder im Alter bis 14 Jahren, insofern selbe vom Vater verwaist sind, Waisenpfürnden, insofern selbe aber von beiden Eltern verwaist sind, Kostgelber und Plätze zur Versorgung in einem städtischen Waisenhaus oder in der Privatpflege creirt werden sollen.

Im Präliminare des Bürgerspitalsfondes pro 1873 wurde auch zur Durchführung der vorstehenden Beschlüsse bereits derart Vorsorge getroffen, daß zur Unterstützung und Versorgung der sub 1 bezeichneten Bürgerkinder 150 Plätze vorgesehen, zur Verleihung von Geldaushilfen 6000 fl. bestimmt und weiter 100 Waisenpfürnden à pro Monat 7 fl., 100 Kostgelber à pro Monat 12 fl. und 50 Plätze mit voller Versorgung à pro Monat 20 fl. creirt wurden.

Indem die Wirthschafts-Kommission diese Verfügungen dem löbl. Magistrate mittheilt, fügt selbe zugleich das Ersuchen bei:

Der löbl. Magistrat wolle vom Jänner 1873 ab jene armen Bürgerkinder, welche eine Aushilfe, Handbetheilung oder Versorgung ansuchen, ferner jene armen Bürger und Bürgerinnen, welche um eine Aushilfe bitten und schließlich jene Bürgerwaisen, für welche um eine Waisenspfürnde, ein Kostgeld oder um Aufnahme in's Waisenhaus eingeschritten wird, an die Bürgerhospital-Wirthschafts-Kommission zur Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise weisen.

Ferner muß die Wirthschafts-Kommission noch beifügen, daß sie die zur Amtshandlung erhaltenen vorbezeichneten Gesuche nur insoweit berücksichtigen könne, als die hiezu präliminirten Mittel ausreichen, jedes weitere Erforderniß, aber insbesondere auch die Auslagen für ärztliche Hilfe, Medikamente, Bandagen, Bäder u. A. wie bisher zur Bedeckung rücksichtlich aller Bürger und Bürgerkinder dem allg. Versorgungsfonde überlassen müsse.

Schließlich gibt sich die Wirthschafts-Kommission die Ehre, mitzutheilen, daß die Pfründner im Bürger-Versorgungshause vom Jänner 1873 ab eine tägliche Geldportion pro Person mit 40 kr. De. W. erhalten und ersucht, die Verwaltungen der städtischen Versorgungshäuser anzuweisen, damit selbe den in der betreffenden städtischen Anstalt befindlichen Bürgern vom Jänner 1873 ab eine solche Zulage pro Tag erfolgen, welche ihre Bezüge in der städtischen Anstalt (Geldportion und Brotrelutum zusammengerechnet) auf 40 kr. pro Tag ergänzt.

Diese Zulage würde, z. B. wenn die Geldportion in der städtischen Anstalt pro Tag 15 kr., das Brotrelutum 10 kr. beträgt, für jeden Bürgerpfründner pro Tag 17 kr. betragen, jedoch höher oder niedriger sein, je nachdem die Bezüge in der städtischen Anstalt variiren.

Erlaß der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Wien an das k. k. Steueramt

Schwechat vom 17. Juli 1872, Z. 10.234, Mag. Z. 108.316.

in Betreff der bedingten persönlichen Gebührenfreiheit der Kommune Wien hinsichtlich der Erwerbung von Grundstücken zur Anlage des Centralfriedhofes.

Ueber den mit Bericht vom 28. November 1871, Z. 1103, vorgelegten Rekurs der Kommune Wien gegen die h. v. Entscheidung vom 8. April 1871, Z. 19.452, womit die für die Zentral-Friedhofsanlage erfolgte Erwerbung von Grundstücken bei Kaiser-Ebersdorf vom k. k. Steueramte voll aufgerechnete $3\frac{1}{2}$ perzentige Gebühr in einem Gesamtbetrage von 17.182 fl. und nachträglich von 486 fl. 50 kr. und 114 fl. 62 kr. aufrecht erhalten wurde, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 17. Februar 1872, Z. 4180, zufolge Eröffnung der h. k. k. Finanz-Landesdirektion vom 24. Februar 1872, Z. 3815, Nachstehendes bedeutet:

Der Kommune Wien kommt die persönliche Gebührenfreiheit nach T. P. 75 des G. Gesetzes hinsichtlich der Erwerbung von Grundstücken zur Anlage eines Zentral-Friedhofes dann zu, wenn dieselbe im Sinne des §. 288 des a. b. G. als ein Gemeindegut zu betrachten ist.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Absatzes 4 des §. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, Reichsgesetzblatt 88, steht fest, daß dieser Zentral-Beerdigungsplatz nach der Anmerkung 26 zur T. P. 106 D. dem Gebühren-Äquivalente nicht unterliegt.

Wegen des offenbaren Zusammenhanges des Absatzes 4 des §. 2 des genannten Gesetzes mit dem Absätze 3, in welchem verschiedene Kategorien des öffentlichen Gutes vor-

kommen, kann angenommen werden, daß auch Beerdigungsplätze dazu zu zählen sind, zumal als im Wesentlichen auch der Begriff eines Gemeindegutes nach §. 288 a. b. G. darauf paßt.

Der Umstand, daß der Zentralfriedhof der Gemeinde durch den Verkauf von Grabstellen einen Ertrag abwerfen wird, schließt für sich allein die Eigenschaft eines öffentlichen Gutes nicht aus, wie z. B. die Berechtigung einer Gemeinde von der Benützung einer öffentlichen Straße eine Mauthgebühr einzuheben, die Eigenschaft der Straße als eines Gemeindegutes nicht beseitigt. Man nimmt daher keinen Anstand, in diesem besonderen Falle die persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinde Wien anzuerkennen.

Dagegen fehlt es an genügenden Anhaltspunkten für die Annahme, daß der Kommune ein Expropriationsrecht in Ansehung dieser Gründe zugestanden sei, weshalb eine Befreiung der Verkäufer (Veräußerer) nicht anerkannt werden kann. Es ist übrigens selbstverständlich, daß die Kommune Wien die Nachweisung zu liefern hat, daß die gekauften Objekte ihrer genannten Bestimmung wirklich zugeführt werden.

Das k. k. Steueramt hat demnach, sobald die Kommune Wien die erwähnte Nachweisung geliefert haben wird, die mit sämtlichen Berichtsbeilagen zurückfolgenden Registerakte mittelst eines genauen Verzeichnisses zum Behufe der Richtigstellung der erfolgten Gebührens-bemessungen auf die Hälfte der Gebühren wieder anher vorzulegen.

Rundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Juli 1872, Z. 20.895,
Mag. Z. 111.648,

betreffend die Entlassung des Nachmannes nach erfolgter Einreihung seines Vormannes.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 6. d. M., Z. $\frac{6687}{1797}$ II. Nachstehendes eröffnet:

Aus Anlaß der von einer Landesstelle angeregten Frage, ob ein Nachmann sofort nach erfolgter Stellung seines Vormannes oder erst nach der stattgefundenen tatsächlichen Einreihung zu entlassen sei, findet die Ministerial-Instanz zu bestimmen, daß die faktische Außersandbringung des im Grunde des §. 33 des Wehrgesetzes zu dem Anspruche auf die Entlassung und beziehungsweise auf Uebersezung in die Ersatzreserve berechtigten Nachmannes bei der Truppe, erst mit dem Tage der Einreihung (eigentlich nur formellen Instandnahme) zu erfolgen habe.

Ein diesbezüglicher Nachmann darf jedoch instruktionsgemäß nicht als Ersatz für einen Abgang herangezogen werden, welcher vom Tage seiner Stellung bis zu seiner Einreihung (Instandnahme) durch Sterbfall oder Entlassung entstanden ist.

Das den betreffenden Nachmännern nach §. 33 des Wehrgesetzes durch die Stellung ihrer Vormänner erwachsene Recht auf Entlassung, beziehungsweise auf Uebersezung in die Ersatzreserve, ist jedoch denselben, nach von Fall zu Fall durch die Ergänzungsbehörden erster Instanz erfolgter Konstatirung des diesfälligen Rechtsanspruches, von der Stellungsbehörde sofort bekannt zu geben.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873.

(Ausgegeben und versendet am 3. Juli 1873.)

Nr. 2.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 4. Jänner 1873,
Z. 38.826, Mag.-Z. 6634.

betreffend den Fahrtax-Carif für das ein- und zweispännige Linienfuhrwerk vor der
Favoritenlinie.

Ich finde mich bestimmt für das Linienfuhrwerk in dem Polizei-Bezirk „vor der Favoriten-Linie“ die im Anschlusse mitfolgenden Fahrtaxbestimmungen zu erlassen und zu gestatten, daß bei diesem Fuhrwerke die Bezeichnung „L. Z.“ zu entfallen habe.

Die in der Wiener Fiaker- und Einspännerordnung vom 10. November 1872 enthaltenen Bestimmungen über die Beschaffenheit des Fuhrwerkes, Pflichten der Licenzinhaber und deren Kutscher über die Fahrordnung und Bestrafung von vorkommenden Uebertretungen haben auch für das Linienfuhrwerk die volle Giltigkeit.

Die gegenwärtigen Anordnungen treten mit 1. März 1873 in Wirksamkeit.

Der Magistrat wird demnach beauftragt, die diesfalls erforderlichen Verfügungen ungefümt zu treffen.

Tax-Tarif

für das $\frac{2\text{spännige}}{1\text{spännige}}$ Linienfuhrwerk Nr. 0

Vor der Favoritenlinie.

Für Fahrten innerhalb des k. k. Polizei-Bezirkes vor der Favoritenlinie wird folgende Taxe bestimmt:

Für die Verwendung eines zweispännigen Linienfuhrwerkes bis zu
einer Stunde..... fl. 1 — kr.
Für jede folgende halbe Stunde „ — 50 „

Für die Verwendung eines einspännigen Linienfuhrwerkes bis zu einer

Viertelstunde fl. — 40 fr.

Ueber eine Viertelstunde bis zu einer halben Stunde „ — 50 „

Für jede folgende Viertelstunde „ — 20 „

Für nachbezeichnete Fahrten außerhalb des k. k. Polizei-Bezirktes vor der Favoritenlinie ist zu entrichten:

I.

Von jedem Punkte des Polizei-Bezirktes vor der Favoritenlinie nach Wien, inner den Linien, in den Prater bis zum Damme der Staatseisenbahn, zu allen Wiener Hauptbahnhöfen mit Ausnahme des Süd- und Staatsbahnhofes, nach Meidling, Meidlinger Bahnhof, Gaudenzdorf, Fünf- und Sechshaus, Rudolfsheim, Simmering oder zurück, dem zweispännigen Linienfuhrwerke fl. 2 — fr.

Dem einspännigen Linienfuhrwerke „ 1 20 „

II.

Von jedem Punkte des besagten Polizei-Bezirktes nach Altmannsdorf, Hezendorf, Schönbrunn, Hiezing, Penzing, Breitensee, Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Zwischenbrücken oder zurück dem zweispännigen Linienfuhrwerke fl. 2 50 fr.

Dem einspännigen Linienfuhrwerke „ 1 60 „

III.

Von jedem Punkte des besagten Polizei-Bezirktes zu den Kaisermühlen, zum Lusthaus im k. k. Prater, nach Döbling, Währing, Weinhaus, Gersthof, Pöckleinsdorf, Fernald, Neulerchenfeld, Ottakring, Dornbach, Neuwaldegg, Sievering, Grinzing, Rußdorf, Heiligenstadt Floridsdorf und zurück, dem zweispännigen Linienfuhrwerk fl. 3 — fr.

Dem einspännigen Linienfuhrwerke „ 2 20 „

Im Falle der Retourfahrt sind für die Wartezeit, sowie für die Zeit der Rückfahrt dem Zweispänner für jede halbe Stunde 50 fr., dem Einspänner für jede Viertelstunde 20 fr. zu bezahlen.

Von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Früh ist für diese Fahrten die Hälfte der betreffenden Tage mehr zu entrichten.

Für Fahrten von und zu dem Süd- und Staatsbahnhofe sind zwischen 7 Uhr Früh und 11 Uhr Abends dem Zweispänner fl. 1 50 fr.

Dem Einspänner „ — 80 „

Zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh dem Zweispänner „ 2 20 „

Dem Einspänner „ 1 20 „

zu bezahlen.

Bei Retourfahrten gelten die bei den vorbezeichneten Streckenfahrten angeführten Bestimmungen.

Für das im Wagen untergebrachte leichte Gepäck ist nichts zu bezahlen, für das am Kutschbock von rückwärts am Wagen untergebrachte Gepäck sind dem Zweispänner fl. — 30 fr.

Dem Einspänner „ — 20 „

zu entrichten.

Die Mauthgebühren sind stets vom Fahrgaste zu bezahlen.

Die in der Wiener Fiaker- und Einspänner-Ordnung vom 10. November 1872 enthaltenen Bestimmungen über die Beschaffenheit des Fuhrwerkes, Pflichten der Lizenz-Inhaber und deren Kutscher, über die Fahrordnung und Bestrafung von vorkommenden Uebertretungen haben auch für das Linienfuhrwerk die volle Giltigkeit.

Die gegenwärtigen Anordnungen treten mit 1. März 1873 in Wirksamkeit.

Gesetz vom 8. Jänner 1873,

mit welchem der §. 19 des Straßengesetzes vom 3. November 1868, B. 17, abgeändert und das Landesgesetz vom 8. Dezember 1869, B. 49, aufgehoben und neue Bestimmungen verfügt werden.

(Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Bestreitung der anderweitig nicht gedeckten Kosten für die Bezirksstraßen wird das Land Niederösterreich in Konkurrenzbezirke eingetheilt.

Die den Bezirken obliegenden Kosten für Straßen sind von den Ortsgemeinden des Bezirkes nach Maßgabe der Gesamtvorschreibung der direkten Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages in der Regel (§. 13 des Gesetzes vom 3. November 1868, B. 17) mittelst Umlage zu tragen.

Dieselbe darf zehn Prozent der Gesamtsteuer des Bezirkes nicht überschreiten. Umlagen, welche zehn Prozent der Gesamtsteuer überschreiten, können nur über Ansuchen des Bezirksstraßenausschusses und unter Nachweisung der Nothwendigkeit der Erhöhung vom Landesauschusse bewilligt werden. Umlagen, welche fünfzehn Prozent der Gesamtsteuer übersteigen, können nur im Wege der Landesgesetzgebung festgestellt werden.

Die Bezirksstraßenumlage ist durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuer selbst einzuhoben.

§. 2.

Als Konkurrenzbezirke haben in der Regel die jeweiligen Bezirksgerichtsprengel zu gelten.

Zu einer Aenderung dieser Konkurrenzbezirke ohne Rücksicht auf die Bezirksgerichtsprengel ist ein Landtagsbeschluß erforderlich.

Wird ein Bezirksgerichtsprengel geändert, so tritt die dadurch bewirkte Aenderung des Straßen-Konkurrenzbezirkes mit dem darauf folgenden Solarjahre in Wirksamkeit. Dasselbe hat bezüglich der vom Landtage, ohne Rücksicht auf die Bezirksgerichtsprengel beschlossenen Abänderungen zu gelten, wenn der Landtagsbeschluß nicht einen anderen Zeitpunkt feststellt.

§. 3.

Nach dem Ermessen der Straßenverwaltung kann in berücksichtigungswürdigen Fällen für die von den Gemeinden zu leistende Schneeausschaulung (§. 10 des Straßengesetzes vom 3. November 1868, L. G. Bl. B. 17) ein mäßiges Entgelt aus Bezirksfondsmitteln für Bezirksstraßen und aus dem Landesfonde für Landesstraßen zuerkannt werden.

§. 4.

Der Landesauschuß erhält die Ermächtigung, bei Weigerungen oder Verabsäumungen seitens der Gemeinden — die ihnen nach den §§. 8 und 10 des Straßengesetzes vom 3. No-

vember 1868, L. N. Z. 17, obliegende Beistellung des Schotterers um die limitirten Preise und die ihnen nach demselben Gesetze zukommende Rothverführung, sowie die Anpflanzung und Erhaltung der Alleebäume zu besorgen, diese Leistungen auf Kosten der rentirenden oder säumigen Gemeinden durchzuführen zu lassen.

Behufs der Bedeckung dieser Kosten hat der Landesausschuß nöthigenfalls eine eigene Gemeindeumlage anzuordnen und ist dieselbe auf dem für Gemeindeumlagen überhaupt vorgeschriebenen Wege hereinzubringen.

§. 5.

Der Straßenausschuß hat den über Auftrag des Landesausschusses ertheilten Anordnungen der technischen Landesorgane in Bezug auf Neubauten, auf Reconstructionen und auf den technischen Theil der Straßenerhaltung Folge zu leisten, widrigens diese Anordnungen über Ermächtigung des Landesausschusses auf Kosten des Straßenbezirkes durchzuführen sind.

Behufs der Bedeckung dieser Kosten hat der Landesausschuß nöthigenfalls eine eigene Bezirksumlage auszuschreiben und ist dieselbe auf dem für Einhebung von Umlagen für Bezirksstraßen vorgeschriebenen Wege einzubringen.

Gegen Anordnungen der technischen Landesorgane steht dem Straßenausschusse das Rekursrecht an den Landesausschuß zu.

§. 6.

Jene Straßenausschüsse, welche für die in ihrem Bezirke vorkommenden Neubauten und Reconstructionen oder auch für die Erhaltung der Bezirksstraßen aus dem Landesfonde Subventionen beziehen, haben die belegte Jahresrechnung längstens 30 Tage nach Ablauf eines jeden Jahres und über jedesmaliges Verlangen des Landesausschusses auch die Jahresvoranschläge binnen vier Wochen dem Landesausschusse zur Einsicht und Prüfung bei sonstiger Entziehung der Subvention vorzulegen.

§. 7.

Dem Bezirksstraßenausschusse steht auch die Aufsicht über die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen zu. Er entscheidet, ob und für welche wichtigeren Gemeindestraßen (§. 12 Str. G. vom 3. Nov. 1868, Z. 17) nach Zulässigkeit des Bezirksstraßenfondes Subventionen aus demselben zu bewilligen sind.

Er hat die Abstellung von Gebrechen, Beseitigung von Mängeln, sowie die nach dem Gesetze nothwendigen Verbesserungen der Gemeindestraßen zu beschließen und nöthigenfalls auf Kosten der säumigen Gemeinde durchzuführen zu lassen, wegen Eintreibung des Erfasses der vom Landesausschusse zu adjustirenden Kosten sich an diesen zu wenden, welchem dießfalls die ihm laut §. 4 dieses Gesetzes rücksichtlich der Bezirksstraßen eingeräumten Rechte zur Kostenhereinbringung zustehen.

§. 8.

Wenn ein Ausschußmitglied mit Tod abgeht, austritt oder an der Besorgung der Ausschußgeschäfte bleibend verhindert wird, so hat ein Ersatzmann einzutreten, und zwar derjenige, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Für den Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 9.

Der Amtssitz des Bezirksstraßenausschusses wird von ihm selbst bestimmt.

Rücksichtlich seiner Versammlungen und Beschlüsse, sowie bezüglich der Ausstellung von Urkunden, dann der Vermögensgebarung und der Frist zur Einbringung von Beschwerden an

den Landesausschuß gelten die Bestimmungen der §§. 41 bis 48, dann 52, 66, 67 und 92 der Gemeindeordnung.

Zur Aufnahme eines zehn Prozent der Bezirksstraßenumlage übersteigenden Darlehens ist die Bewilligung des Landesausschusses einzuholen.

§. 10.

Dem Landesausschusse steht es zu, zur Durchführung der im Straßengesetze vom 3. Nov. 1868, L. G. Bl. Z. 17, und der in diesem Gesetze getroffenen ökonomisch-technischen Bestimmungen die nöthigen Weisungen zu erlassen.

§. 11.

Der §. 19 des Straßengesetzes vom 3. November 1868, L. G. Bl. Z. 17, und das Landesgesetz vom 8. Dezember 1869, L. G. Bl. Z. 49, treten hiemit außer Kraft und tritt dieses Gesetz mit dem 1. Jänner 1873 in Wirksamkeit.

§. 12.

Der k. k. Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Franz Joseph m. p.

Kasser m. p.

(Landesgesetzblatt vom 8. Februar 1873, Nro. 5.)

Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 13. Jänner 1873, Z. 894,

betreffend Ergänzungen und Erläuterungen der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes.

Das hohe Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium mit Erlaß vom 8. November, Z. 12921, in Ergänzung und Erläuterung der mit der hierortigen Kundmachung vom 21. Juli 1869, Z. 20475, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 25, auszugsweise verlautbarten Instruction zum Wehrgesetze vom 5. Dezember 1868 Nachstehendes verfügt:

Zu §§. 50—43. Kandidaten des geistlichen Standes, welche im Auslande Theologie studiren, wird der Anspruch auf die Begünstigung des §. 25 des Wehrgesetzes zuerkannt, wenn dieselben theologischen Studien obliegen, die im Inlande als solche anrechenbar sind, sich hierüber mit vorschriftsmäßig legalisirten Zeugnissen ausweisen und seinerzeit zur Seelsorge im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr herangezogen und verwendet werden können.

Die Entscheidung über derlei Ansuchen behält sich die Ministerial-Instanz vor.

Zu §. 77. Ueber das Verfahren bei Ansuchen von Stellungspflichtigen um die Enthebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission haben die k. und k. Missionen und Konsularämter eine von der Ministerial-Instanz mit dem k. und k. Ministerium des Aeußern vereinbarte Information erhalten, aus welcher Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

1. Als bleibend ansässig im Aufenthaltsorte des Auslandes ist jener Stellungspflichtige anzusehen, welcher daselbst

- a) als Eigenthümer oder Pächter eines von ihm selbst verwalteten unbeweglichen Gutes oder eines von ihm selbstständig betriebenen Geschäftes, oder
- b) seit längerer Zeit im gemeinschaftlichen Haushalte bei seinen im Auslande wohnhaften Angehörigen lebt.

2. Es ist jedoch selbst bei solchen Stellungspflichtigen die Bedingung zu 1. nur in Krankheitsfällen bei absoluter Reiseunfähigkeit oder dann als erfüllt zu betrachten, wenn die Reise bis zu dem nächsten Stellungsorte nur mit großem Aufwande an Zeit oder für den Betreffenden oder dessen Angehörigen unerschwinglichen Unkosten bewerkstelligt werden könnte.

Liegt jedoch der dem Aufenthalte des im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen zunächst gelegene Stellungsort näher, als der Sitz der nach §. 4, Punkt 1, zur Einleitung der Verhandlung berufenen k. und k. Mission oder des Consularamtes, so ist der Betreffende zu dem persönlichen Erscheinen vor einer Stellungskommission verpflichtet.

3. Offenkundig Untaugliche bedürfen des Nachweises der vorstehenden Bedingungen nicht.

Als offenkundig untauglich sind nur jene Stellungspflichtige zu behandeln, welche mit nachfolgenden Gebrechen behaftet sind:

- Mangel auch nur eines Fußes oder einer Hand;
- Mangel eines Auges oder vollständige Blindheit beider Augen;
- Taubstummheit;
- Retinismus;
- gerichtlich erklärter Irrsinn, Wahnsinn oder Blödsinn.

Ansuchen um die Enthebung von dem persönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission sind von den im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen oder deren Angehörigen frühestens drei Monate vor dem Beginne der regelmäßigen Stellung, zu welcher die Betreffenden gesetzlich berufen sind, spätestens bis 1. Jänner desselben Stellungsjahres bei den k. und k. Missionen oder Konsularämtern einzubringen.

Derlei Ansuchen von den im Inlande lebenden Angehörigen des Stellungspflichtigen sind bei den heimathlichen Bezirksbehörden einzubringen und von diesen unmittelbar an die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande zu leiten.

Wird ein Stellungspflichtiger von seinen im Auslande bleibend ansässigen Angehörigen reklamirt, so ist die Reklamation innerhalb des obigen Termines bei der k. k. Mission oder dem Konsularamte einzubringen.

Die ärztliche Untersuchung der männlichen Angehörigen, deren Erwerbsfähigkeit hiebei in Betracht kommt, ist durch die k. und k. Mission oder das Konsularamt vorzunehmen.

Von der Beibringung der vorgeschriebenen Bestätigung der Unentbehrlichkeit des Reklamirten für die Erhaltung der Reklamirenden durch den Gemeindevorsteher und wenigstens zwei Gemeindeglieder, welche zu derselben Stellung berufene Söhne haben, wird abgesehen; es muß jedoch der Nachweis der thatsächlichen Verhältnisse, auf welche der Befreiungsanspruch begründet wird, in dem Umfange, wie derselbe im §. 39, 2. der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze festgestellt und zur Beurtheilung der Geseglichkeit des erhobenen Anspruches nothwendig ist, beigebracht werden und, wenn diese Verhältnisse der k. und k. Vertretungsbehörde selbst bekannt sind, von dieser, sonst aber von den Lokalbehörden oder von der k. und k. Vertretungsbehörde persönlich bekannten Vertrauenspersonen bestätigt sein.

Diese Bestimmungen haben auch bei Entlassungsgesuchen von bereits dienenden Wehrpflichtigen, deren unterstützungsbedürftige Angehörige im Auslande bleibend ansässig sind, analoge Anwendung zu finden.

Zu §. 113, 4. und §. 120, 2. Die Eigenschaft als bleibend in die Ersatzreserve Eingetheilter, sowie die Eigenschaft als zeitlich Eingetheilter, schließt den Betreffenden von der Berechtigung, als Einjährig- Freiwilliger in das stehende Heer oder die Kriegsmarine einzutreten, nicht aus.

Bei der Beurtheilung des Anspruches solcher Aspiranten auf die Begünstigungen des Einjährig-Freiwilligendienstes sind nicht jene Verhältnisse, wie sie etwa zur Zeit der regelmäßigen Stellung, bei welcher die Betreffenden in den Stand der Ersatzreserve eingetheilt wurden, bestanden, sondern jene Verhältnisse maßgebend, wie sie zur Zeit des Einschreitens um die Aufnahme als Einjährig-Freiwillige bestehen.

Die Affentirung bleibend eingetheilter Ersatzreservisten als Einjährig-Freiwillige hat, sowie dies bezüglich der Freiwilligen = Affentirung der zeitlichen Ersatzreservisten im §. 113, 4. im Allgemeinen angeordnet ist, auch nach §. 113, 2. und bezüglich §. 134, 2. auf die Gesamtdauer der gesetzlichen Dienstzeit von zehn Jahren im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine, beziehungsweise auch mit zweijähriger Landwehrdienstpflicht, zu erfolgen.

Zu §. 154. Minderjährige bedürfen zur freiwilligen Fortsetzung der aktiven Dienstleistung, gleichwie für den freiwilligen Eintritt und den Verzicht auf das Nachmannsrecht vorgeschrieben ist, der legalisirten schriftlichen Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

Zu 163, 4. Nach §. 54 des Wehrgesetzes hat der zum Zwecke der Auswanderung Entlassene, wenn die Auswanderung unterbleibt, den Rest der durch die Entlassung unterbrochenen Dienstzeit nachzutragen.

Es unterliegt daher keinem Anstande, die aus der Linien-Dienstpflicht Entlassenen, wenn die Auswanderung unterbleibt, behufs nachträglicher Erfüllung der ihnen noch obliegenden Präsenz-Dienstpflicht zur aktiven Dienstleistung einzuberufen.

Zu §. 165. Für die in Verlust gerathenen Militärabschiede dürfen keine Duplikate, sondern nur Zertifikate über die von dem Verlustträger zurückgelegte Militärdienstleistung mit Angabe des Jahres und Tages des stattgehabten Austrittes erfolgt werden.

(Landesgesetzblatt v. 28. Februar 1873, Nr. 8.)

**Verordnung des Justizministeriums vom 15. Jänner 1873,
betreffend die Aenderungen in dem Gebietsumfange mehrerer Bezirksgerichte in
Nieder-Oesterreich.**

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Gemeinden Seyfrids und Wolfsegg aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Litschau, dann die Gemeinde Tallesbrunn aus jenem des Bezirksgerichtes Marchegg ausgeschieden und die beiden ersteren dem Bereiche des Bezirksgerichtes Schrems, die Gemeinde Tallesbrunn jenem des Bezirksgerichtes Matzen zugewiesen.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. März 1873.

Glaser m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 29. Jänner 1873, Nr. 12.)

Verordnung des Justizministeriums vom 21. Jänner 1873,

betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes zu Hennersdorf in Schlesien.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird in dem Sprengel des Landesgerichtes Troppau und des Untersuchungsgerichtes Jägerndorf für die Ortsgemeinden Arnsdorf, Bazdorf (Battelsdorf), Hennersdorf, Johannesthal, Petersdorf, Pittarn, Röwersdorf und Waifak, welche hiermit aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Hohenplog ausgeschieden werden, ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Hennersdorf errichtet.

Der Beginn der Amtswirksamkeit dieses Bezirksgerichtes wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Glasfer m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 29. Jänner 1873, Nr. 13.)

Landesgesetz vom 21. Jänner 1873,

womit der Stadt Wien die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von 63 Millionen Gulden ertheilt wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die Stadt Wien wird ermächtigt, zu den im nachfolgenden Paragraphen angeführten Zwecken ein Anlehen aufzunehmen, welches die Nominalhöhe von sechzig drei Millionen Gulden ö. W. nicht überschreiten darf, in fünfzig Jahren mittelst einer höchstens fünf und ein halb perzentigen Annuität zu tilgen ist.

§. 2.

Von dem aus der Begebung dieses Anlehens zu erzielenden Erlös ist zu verwenden:

für Approvisionierungszwecke	fl. 12,000.000
für Erfordernisse für Straßenerweiterung und Kanalisirungen	" 10,093.000
für den Rathhausbau.	" 8,000.000
für Errichtung einer städtischen Gasanstalt	" 8,000.000
für Schulbauten	" 6,760.000
für die Hochquellen-Wasserleitung.	" 5,600.000
für Auslagen anlässlich der Weltausstellung im Jahre 1873.	" 2,850.000
für die Errichtung des Zentralfriedhofes	" 1,530.000
für die Bäder im regulirten Donauströme	" 1,250.000
für die Errichtung eines Epidemieospitals.	" 800.000
für Brückenbauten.	" 510.000
für Gartenanlagen	" 00.000
für den Bau von Waisenhäusern.	" 1,000.000
und als Reserve für Zwecke der III. Bauepoche der Wasserleitung	" 3,000.000
und für die übrigen oben angeführten Zwecke	" 1,107.000

§. 3.

Die Begebung dieses Anlehens erfolgt innerhalb zehn Jahren in Theilbeträgen je nach Bedarf über Beschluß des Gemeinderathes.

§. 4.

Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

(Landesgesetzblatt v. 28. Februar 1873, Nr. 9.)

**Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom
1. Februar 1873.**

betreffend die Desinfection der zur Aufbewahrung oder zum Transporte bestimmten thierischen Rohproducte und Abfälle.

Knochen, Häute, Felle, Hörner, Klauen und andere thierische Abfälle müssen, wenn sie aufbewahrt, in Handel gesetzt oder transportirt werden sollen und nicht schon in anderer Weise (wie durch Auskochen, Trocknen, Einsalzen u. dgl.) vor Fäulniß bewahrt worden sind, vor der Aufbewahrung oder dem Transporte, und so oft dies weiter nothwendig wird, ohne Unterschied der Menge, in welcher die Aufbewahrung oder der Transport geschieht, mit einer Lösung von Karbolsäure (Phenilsäure) derart befeuchtet werden, daß die Fäulniß wirksam hintangehalten wird, beziehungsweise daß kein Fäulnißgeruch wahrnehmbar ist.

Während der wärmeren Jahreszeit sind auch Anschlitt und Fettabschnitte vom Fleisch dieser Behandlung zu unterziehen.

Die Einsammlung der hieher gehörigen Abfälle darf nur mittelst durch Deckel verschlossener Behälter (Butten, Hand- oder Zugswagen) geschehen.

Vorräthe und Transporte der genannten thierischen Abfälle, welche entweder gar nicht oder in ungenügender Weise mit Karbolsäure versetzt und in Folge dessen in Fäulniß betroffen werden, sind auf Kosten der Uebertreter dieser Vorschrift der Behandlung mit Karbolsäure sofort zu unterziehen, und es ist gegen die Uebertreter (Eigenthümer, Magazinsinhaber, Verfrachter) nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. B. Bl. Nr. 96) vorzugehen.

Lasser m. p.

Ganhaus m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 22. Februar 1873, Nr. 20.)

Im VI. Stücke des Reichsgesetzblattes vom 22. Februar 1873 ist unter Nr. 17 der „Postvertrag vom 7. Mai 1872 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Deutschland“ enthalten.

Gesetz vom 17. Februar 1873,

betreffend die Praxis der Wundärzte.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das bisher bestandene Verbot, wonach Wundärzte (Patrone, Magister und Doktoren der Chirurgie), wenn im Orte ein Arzt zugegen ist, innerliche Kuren nicht unternehmen dürfen, wird aufgehoben.

§. 2.

Wundärztliche Diplome können nur bis Ende des Jahres 1875 erworben und kann überhaupt die Berechtigung zur Ausübung der wundärztlichen Praxis nur auf Grund eines vor dem Jahre 1876 erworbenen Diplomes angesprochen werden.

§. 3.

Die Minister des Innern und des Unterrichtes sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Lasser m. p.

Stremayr m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 7. März 1873, Nr. 25.)

Gesetz vom 19. Februar 1873,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns und das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, betreffend die Erwerbung von durch Wasser-Regulirungsbauten gewonnenem Grund und Boden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der durch Wasser-Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund und Boden fällt in Oesterreich unter der Enns und in Schlesien auf Grund dieses Gesetzes Denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen, muß jedoch, wenn die Unternehmung denselben zur besseren Verlandung oder Befestigung des Ufers nicht mehr bedarf, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abgetreten werden.

§. 2.

Auf die Donau-Regulirung bei Wien von Rußdorf bis Fischamend hat dieses Gesetz keine Anwendung und bleibt das Gesetz vom 18. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 20) unberührt.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

Franz Josef m. p.

Auersperg m. p.

Fasser m. p.

Chlumecky m. p.

Glaser m. p.

Banhans m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 12. März 1873, Nr. 22.)

Kaiserliches Patent vom 22. Februar 1873,

womit die unmittelbare Wahl der aus dem Lande Vorarlberg in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zu entsendenden zwei Mitglieder angeordnet wird.

Die Wahl der nach §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung aus dem Lande Vorarlberg in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zu entsendenden zwei Mitglieder ist unmittelbar zu vollziehen und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 82) sogleich durchzuführen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 22. Februar im Ein Tausend achthundert dreiundsechzigsten, Unserer Reiche im fünfundzwanzigsten Jahre.

Franz Josef m. p.

Auersperg m. p.

Fasser m. p.

Banhans m. p.

Stremayr m. p.

Glaser m. p.

Unger m. p.

Chlumecky m. p.

Preteis m. p.

Horst m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 25. Februar 1873 Nr. 23.)

Gesetz vom 24. Februar 1873,

womit die neuerlich erfolgte Repartition der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegs-Marine) und der Ersatz-Reserve vereinbarten Rekruten-Kontingente genehmigt und die Aushebung derselben im Jahre 1873 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Nach dem Ergebnisse der in beiden Staatsgebieten am 31. Dezember 1869 auf gleichen Grundsätzen durchgeführten Volkszählung und mit Rücksicht auf die neuerlich erfolgte Uebernahme eines weiteren Theiles der Militärgrenze in die Civilverwaltung der Länder der ungarischen Krone (Manifest vom 9. Juni 1872) entfallen von dem im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 festgestellten Kriegszustande des stehenden Heeres und der Kriegsmarine von 800.000 Mann auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 466.262 Mann und auf die Länder der ungarischen Krone 333.738 Mann.

Artikel II.

Die Aushebung der hiernach auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Rekruten-Kontingente von 55.645 Mann für das stehende Heer und 5564 Mann für die Ersatz-Reserve aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersklassen wird für das Jahr 1873 bewilligt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Auersperg m. p.

Franz Joseph m. p.

Horst m. p.

Oberst.

(Reichsgesetzblatt vom 1. März 1873, Nr. 24.)

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 12. Oktober 1872,
Z. 29.448, Mag. Z. 154.564,

betreffend die Unzulässigkeit der Aufnahme Blatternkranker aus den Vororten in die Wiener Spitäler.

In Erwiderung der Berichte vom 30. September und 5. Oktober l. J., Z. 143.989, und 148.764, gebe ich dem Wiener Magistrate bekannt, daß ich den k. k. Bezirkshauptmännern in Sechshaus, Hernals, Bruck a. d. Laitha und Korneuburg neuerlich die Bestimmungen meines Erlasses vom 10. September 1872, Z. 27.314, in Erinnerung bringe, und da das Vereinkommen Blatternkranker aus den Vororten in die Wiener Spitäler nach den gepflogenen Erhebungen angeblich über Veranlassung der betreffenden praktischen Aerzte erfolgt, daß ich insbesondere den Auftrag erlasse, den sämtlichen praktischen Aerzten zu bedeuten, daß die Zuweisung Blatternkranker aus den Vororten in die Wiener Spitäler untersagt ist, sowie, daß im Falle der Nichtbeachtung dieser Anordnung der Schuldtragende verantwortlich gemacht werden wird.

Um aber fernerhin in jedem Falle die Schuldtragenden zur Verantwortung ziehen zu können, scheint es geboten, daß solche Kranke gleich bei ihrer Ankunft genau vernommen und daß die betreffenden Angaben den anher zu leitenden Anzeigen angeschlossen werden.

Rundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 28. Oktober 1872,
Z. 31.335, Mag. Z. 168.687,

betreffend die Entlassung von in der Linie- oder Reservepflicht stehenden Soldaten aus dem Heeresverbande zum Zwecke der Auswanderung.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat unterm 14. d. M., Z. $\frac{10231}{2544}$ II, Folgendes anher erlassen:

Auf Grund der Bestimmungen des §. 54 des Wehrgesetzes und des §. 163 der Instruction zur Ausführung desselben, ist die Entlassung der in der Linien- und Reservepflicht

stehenden Soldaten aus dem Heeresverbande zum Zwecke der Auswanderung dem k. k. Reichs-Kriegsministerium vorbehalten und ist der Geschäftsgang, welcher bei vorkommenden derlei Entlassungsgesuchen zu beachten ist, in dem vorerwähnten Paragraphen der Instruction vorgezeichnet.

Den Bezirksbehörden, bei welchen derlei Gesuche anzubringen sind, liegt instructionsmäßig die Pflicht ob, nach Erwägung des Begehrens, dieselben mit dem eigenen Gutachten an das zuständige Ergänzungsbezirks-Kommando zu leiten.

Den Bezirksbehörden wird daher zur Pflicht gemacht, bei dieser Erwägung mit der erforderlichen Genauigkeit vorzugehen und vor Abgabe des gehörig zu motivirenden Gutachtens über derlei Gesuche stets auch die Zuständigkeitsgemeinde einzuvernehmen.

Werden derlei Gesuche bewilligt, so erscheint durch die vom k. k. Reichs-Kriegsministerium bewilligte Entlassung aus dem Heeresverbande gleichzeitig auch konstatirt, daß die Wehrpflicht des Betreffenden im Sinne des Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. B. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger keine Beschränkung in der Freiheit der Auswanderung derselben mehr bildet.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges in derlei Fällen finde ich daher weiters anzuordnen, daß in Zukunft, wenn von Seite der Ergänzungsbezirks-Kommanden die Militär-Entlassungscertifikate zum Zwecke der Auswanderung von in der Linie- und Reservepflicht stehenden Soldaten bei den Bezirksbehörden einlangen, den betreffenden Auswanderungswerbern bei Ausfolgung dieser Certifikate gleichzeitig die Bescheinigung, daß der Auswanderung kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe, auszufertigen und zu erfolgen ist und daß in dieser Bescheinigung unter Berufung auf den bezüglichen Erlaß des k. k. Reichs-Kriegsministeriums ersichtlich zu machen ist, daß dem Auswanderungswerber zum Zwecke der Auswanderung die Entlassung aus dem Heeresverbande bewilligt wurde.

Bei dieser Gelegenheit wird zugleich eröffnet, daß von Seite des k. k. Reichs-Kriegsministeriums sämtliche k. k. General- und Militär-Kommanden angewiesen wurden, den unterstehenden Ergänzungsbezirks-Kommanden zu erinnern, die Militär-Entlassungscertifikate zum Zwecke der Auswanderung, stets — wenn es etwa nicht immer geschehen sein sollte — der betreffenden politischen Bezirksbehörde im Sinne des §. 165 2. der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes zu übermitteln und sich nicht bloß auf die im §. 163 4. der erwähnten Instruction vorgeschriebene Mittheilung der erfolgten Militärentlassung zu beschränken, weil es den politischen Behörden obliegt, auf Grund dieser Certifikate die weitere Verfügung wegen Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande zu treffen.

Rundmachung des n. ö. Landesauschusses vom 28. Oktober 1872, Z. 18.834,

Mag. Z. 169.198,

in Betreff der vorgeschriebenen Breite der Radfelgen für jene Lastwägen, welche mit mehr als 40 Zentnern beladen sind.

Der §. 11 der Straßenpolizei-Ordnung für Niederösterreich vom 24. Oktober 1868 lautet:

„Alle Lastwägen, welche mit mehr als 40 Zentnern versehen sind, müssen auf allen Straßen, wo bezüglich des Ladungsgewichtes keine besonderen Beschränkungen festgestellt sind, mit vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein.

Sind derlei Wägen mit mehr als 80 Zentnern beladen, so sind dieselben mit sechs Zoll breiten Radfelgen zu versehen.

Auf Wirthschaftsfahren findet diese Bestimmung keine Anwendung.“

Mit Beschluß des h. n. ö. Landtages vom 14. Oktober 1871 wurde weiters angeordnet:

„Die im §. 11 der Straßenpolizeiordnung vom 24. Oktober 1868 enthaltene Bestimmung über die für Lastwagen einzuhaltende Breite der Radselgen ist mit Rücksicht auf die bereits bewilligte Terminserstreckung vom 1. Jänner 1873 angefangen, im Sinne der betreffenden Verordnung, somit unter Zugrundelegung des Gewichtes der Ladung durchzuführen, wobei vorläufig bei Ausübung der Kontrolle von Seite der nach dem Gesetze hiezu berufenen Organe das Ladungsgewicht nach der Quantität der verladenen Materialien und nach der allgemein bekannten Schwere der betreffenden Einheit zu beurtheilen, oder aber auch durch die zumeist in Händen der Fuhrleute befindlichen Frachtscheine zu konstatiren ist.

Ebenso ist die Handhabung der auf die Uebertretung dieser Gesetzesvorschrift Bezug nehmenden Strafbestimmungen von jenen Organen zu verlangen, welche in der Straßenpolizeiordnung hiefür bezeichnet sind.“

Es ist sonach im Sinne der §§. 27, 28, 29, 30 und 31 des obbesagten Straßenpolizeigesetzes die Fahrt mit Lastwagen, welche in Bezug auf ihre Ladung nicht mit den vorschriftsmäßig breiten Radselgen versehen, und daher von den hiezu berufenen Organen der Straßenadministration der Orts- und Flurenpolizei und der k. k. Gendarmerie anzuhalten sind, in dem beanständeten Zustande nur bis zum nächsten, und zwar vorzugsweise jenem Gemeindevorsteher, der in der Richtung der Fahrt den Wohnsitz hat, gestattet, allwo die Abstellung des Gesetzeswidrigen, das ist die Umladung auf einen Wagen mit vorschriftsmäßigen Rädern oder die Verringerung der Ladung bis auf das gesetzlich zulässige Gewicht vorzunehmen ist, und außerdem der gesetzesübertretende Fuhrmann vom Gemeindevorsteher mit einer Geldbuße von 1 bis 10 fl. De. W., oder aber mit einer Arrestverhängung von 6 bis 48 Stunden zu bestrafen sein wird.

Die Gemeindevorstehungen werden hievon zur eigenen Darnachachtung und zur Verständigung der Frächter in die Kenntniß gesetzt und aufgefordert, diese Kundmachung in der Gemeinde zu affigiren.

Erlaß des k. k. n. ö. Landesschulrathes vom 20. November 1872, Z. 1858,
Mag. Z. 688 ex 1872,

enthaltend die Mittheilung, daß die Gehalte der Lehrer an öffentlichen Schulen weder mit dem gerichtlichen Verbote belegt, noch in die gerichtliche Exekution gezogen werden können.

Aus dem Berichte eines Bezirksschulrathes hat der k. k. Landesschulrath ersehen, daß zur Hereinbringung einer civilrechtlichen Forderung von dem betreffenden Gerichte gegen den Schuldner, einen Lehrer an einer öffentlichen Volksschule, die exekutive Einantwortung und Erfolgslaffung des demselben zukommenden Gehaltes bewilligt wurde.

Aus Anlaß dieses Falles sieht sich der k. k. Landesschulrath veranlaßt, zur entsprechenden Benehmungswissenschaft in vorkommenden Fällen Nachstehendes zu eröffnen:

Die Gehalte der Schullehrer können schon in Gemäßheit des Hofdekretes vom 3. Juli 1801 (pol. Sch. B. S. 268) nicht mit gerichtlichem Verbote belegt, oder in die gerichtliche Exekution gezogen werden.

Abgesehen von dieser speziellen Vorschrift sind die Lehrer an öffentlichen Volksschulen nach §§. 62 und 63 der politischen Schulverfassung als Beamte anzusehen, und es wird

schließlich im §. 48 des Reichsschulgesetzes vom 14. Mai 1869 der Dienst an öffentlichen Schulen als ein öffentliches Amt erklärt. — Somit findet auch auf diese Bediensteten die Finanz-Ministerial-Verordnung vom 14. Juli 1861, Z. 36.350 (Finanz=Vrdgs.=Bl. Nr. 33) Anwendung, nach welcher Beamtengehälter nur in jenen Fällen mit Verbot und Exekution belegt werden dürfen, in welchen es sich um die Hereinbringung zuerkannter Alimentationen für Gattinnen und Kinder handelt.

Erlaß des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 16. Dezember 1872,
Z. 41.319. Mag. Z. 3169 ex 1873,

betreffend die Erhöhung der Verpflegungsgebühr im öffentlichen Krankenhause zu Fünfkirchen.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Fünfkirchen bisher mit 50 Kreuzern normirt gewesenen täglichen Verpflegungsgebühren werden vom 1. Jänner 1873 angefangen auf 51 Kreuzer erhöht.

Rundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 20. Dezember 1872, Z. 22.189,

in Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 5. Dezember 1872 in Betreff der Festsetzung der zu ersetzenden Verpflegungskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. Oktober 1868 in Zwangsarbeits-Anstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen, vom 1. Jänner 1873 angefangen.

Der §. 8 des Landesgesetzes vom 25. Oktober 1868 bestimmt: „Die Verpflegungskosten für die in eine Landes-Zwangsarbeitsanstalt aufgenommenen Individuen bestreitet der Landesfond, jedoch hat den Ersatz der durch den Arbeitsverdienst des Angehaltenen nicht bedeckten Kosten, mit Ausschluß der Gebäudeerhaltungs- und Verwaltungskosten, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Angehaltenen oder anderer Zahlungspflichtigen die Zuständigkeitsgemeinde zu leisten.

Die Festsetzung der Verpflegungsgebühr steht dem Landesausschusse zu.

Weiters hat der hohe Landtag mit Beschluß vom 5. Dezember 1872 die Erhebung des Betrages angeordnet, welcher im Jahre 1873 im Grunde des obigen Gesetzes an die Landes-Zwangsarbeitsanstalt zu Weinhaus als Verpflegungskostenersatz zu leisten ist.

In Ausführung dieses Beschlusses bestimmt der Landesausschuß die Höhe der zu ersetzenden Verpflegungsgebühr in der Landes-Zwangsarbeitsanstalt zu Weinhaus für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1873 mit achtunddreißig Kreuzer für jeden Kopf und Tag des Zwänglingsstandes.

Für die k. k. Besserungsanstalt zu Neudorf verbleibt im Jahre 1873 die Verpflegungsgebühr mit zwanzig Kreuzer für jeden Kopf und Tag des Zwänglingsstandes.

Es besteht sonach im Jahre 1873 die Verpflichtung für die betreffenden Zuständigkeitsgemeinden Niederösterreichs, jenen Theil der nach obigen Bestimmungen und in der festgesetzten Höhe entfallenden Zwänglings-Verpflegungskosten, welcher weder durch den Arbeitsverdienst des Angehaltenen bedeckt ist, noch aus dessen Vermögen oder von anderen Zahlungspflichtigen hereingebracht werden kann, an den Landesfond zu ersetzen.

Nachdem ein großer Theil der Verpflegskosten in der Regel durch den Arbeitsverdienst der Angehaltenen bedeckt wird, erwächst aus obigen gesetzlichen Bestimmungen den Zuständigkeitsgemeinden nur die unbedeutende Last, den unbedeckten kleinen Theil des Verpflegsaufwandes zu tilgen.

Die Gemeindevorstände werden demzufolge ersucht, dem Landesauschusse bei Einhebung dieser Gebühren thätig an die Hand zu gehen und jene Beträge, deren Ersatz schließlich die Gemeinden trifft, rechtzeitig einzuzahlen.

Die Aufforderungen zur Zahlung werden bezüglich der in der Neudorfer Anstalt angehaltenen Individuen durch den Landesauschuß, bezüglich der in der Anstalt zu Weinhaus Verpflegten durch die Direction dieser Anstalt ausgefertigt.

Befagte Aufforderungen sind beim Erlage der Ersatzbeträge beizubringen oder bei Einwendung der Gelder beizuschließen und werden, mit der Zahlungsbestätigung versehen, zurückgestellt.

(Landesgesetzblatt v. 20. Februar 1873, Nr. 7.)

**Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 22. Dezember 1872, Z. 36.513,
Mag. Z. 7541 ex 1873,**

betreffend die portofreie Behandlung der dienstlichen Korrespondenz der exponirten Zoll-, Eisenbahn- und Polizei-Organen.

Die dienstliche Korrespondenz der auf bairischem Gebiete exponirten österreichischen Zoll-, Eisenbahn und Polizeiorganen mit österreichischen Behörden und Aemtern, sowie die dienstliche Korrespondenz der auf österreichischem Gebiete exponirten baierischen Zoll-, Eisenbahn- und Polizeiorganen mit baierischen Behörden werden vom 1. Jänner 1873 ab als interne Briefpostsendungen des Landes betrachtet, welchem die bezeichneten Organe angehören; diese Korrespondenzen sind daher im bisherigen Umfange portofrei zu behandeln.

**Rundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom
23. Dezember 1872, Z. 37.386.**

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. k. Finanzministerium, in Gemäßheit des §. 31 der Militär-Einquartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851, R. G. Bl. Nr. 124, die Vergütung, welche das Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1873 für die Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementmäßig gebührende Mittagkost zu leisten hat, für Niederösterreich mit zwanzig und vier Kreuzern (24 kr.) ö. W. für die Portion festgestellt, was hie mit in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 11. d. M., Z. 15096, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

(Landesgesetzblatt vom 11. Jänner 1873, Nr. 32.)

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Dezember 1872,
Z. 5708, Mag. Z. 1522 ex 1873,

betreffend die Unzulässigkeit der Leistung einer Entschädigung für solche von der Rinderpest befallene Viehstücke, welche zur Keulung bestimmt waren, jedoch umgestanden sind, bevor die Keulung erfolgen konnte.

Anlässlich der von einem Landeschef gestellten Anfrage, ob für solche von der Rinderpest befallene Viehstücke, die von der Seuchenkommission zur Keulung bestimmt und auch schon abgeschätzt waren, die jedoch umgestanden sind, bevor die Keulung noch ausgeführt werden konnte, eine Entschädigung aus dem Staatschatze zu leisten sei, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 21. Dezember 1873, Z. 19.431, bekannt gegeben, daß nach dem bestimmten Wortlaute der §§. 32 und 33 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, Nr. 118 R. G. Bl., aus dem Staatschatze eine Entschädigung nur für solche Viehstücke geleistet werden kann, welche in Anwendung des bezogenen Gesetzes über amtliche Anordnung der Seuchenkommission getödtet worden sind, daher für umgestandene Viehstücke eine Entschädigung nicht gebührt.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in ähnlichen Fällen in Kenntniß gesetzt.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. März 1873,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Stripfing zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Matzen in Nieder-Oesterreich.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Stripfing aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Marchegg ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Matzen zugewiesen.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 15. April 1873.

Glasfer m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 7. März 1873, Nr. 31.)

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. April 1873, Z. 12.833,
Mag. Z. 69.923.

Tarif für die Wiener Dienstmanns-Institute.

Als Grundlage zur Feststellung dieses neuen Tarifes dienen die neun Bezirke Wiens, nämlich:

- | | | |
|-------|---------|---------------|
| I. | Bezirk: | Innere Stadt, |
| II. | " | Leopoldstadt, |
| III. | " | Landstraße, |
| IV. | " | Wieden, |
| V. | " | Margarethen, |
| VI. | " | Mariahilf, |
| VII. | " | Neubau, |
| VIII. | " | Josefstadt, |
| IX. | " | Alsergrund. |

I.

Für Gänge mit mündlichen Aufträgen, Briefen oder Packeten bis zu 20 Pfund.

	fl.	fr.
1. Innerhalb des Bezirkes.....	—	15
2. In die angrenzenden Bezirke.....	—	30
3. In jeden anderen Bezirk.....	—	40
4. Für die Rückantwort ist dieselbe Gebühr zu entrichten.		
5. Für Packete im Gewichte über 20 bis 50 Pfund ist der doppelte Tariffatz zu bezahlen.		

II.

Für Botengänge mit mündlichen Aufträgen, Briefen oder Packeten bis zu 20 Pfund Schwere zu den Bahnhofen Wiens (wobei angenommen wird, daß der Westbahnhof im VI. und VII. Bezirke gelegen ist):

1. wenn der Bahnhof innerhalb des Bezirkes situiert ist, von welchem der Dienstmann entsendet wird.....	—	15
2. wenn derselbe sich in einem angrenzenden Bezirke befindet.....	—	30
3. wenn der Bahnhof in einem der anderen Bezirke gelegen ist.....	—	40
4. für eine Rückantwort ist dieselbe Gebühr zu entrichten.		
5. für Packete im Gewichte über 20 bis 50 Pfund ist der doppelte Tariffatz zu bezahlen.		

III.

Für Arbeiten und Dienstverrichtungen nach der Zeit.

1. pro Mann und Stunde ohne Transportmittel.....	—	50
2. " " " " mit ".....	—	60

IV.

Für Arbeiten mit Transportgeräthschaften.

Für Effectentransport von nicht voluminösem Umfange mit Handwagen, Schiebkarren und Tragen bis zu 3 Ztr. Schwere, per Mann

1. in demselben Bezirke.....	—	60
2. in den zunächst angrenzenden Bezirk.....	1	10
3. in jeden andern Bezirk.....	1	60
für jeden Zentner Mehrgewicht über 3 Zentner.....		
	—	20

V.

Wartezeit bei Rückantwort für jede Viertelstunde.....	—	10
---	---	----

VI.

Für Dienstleistungen in der Nacht.

Für Dienstleistungen im Sommer Morgens vor 7 Uhr,
 " " " " Abends nach 9 Uhr,
 " " im Winter Morgens vor 8 Uhr,
 " " " " Abends nach 8 Uhr
 ist der doppelte Tariffatz zu bezahlen.

VII.

Die Entlohnung für Botengänge außerhalb des Wiener Gemeindegebietes, für Besorgung von Theater- und Konzertbillets, für Klavier- und Möbeltransporte, Austragen von Circularen, Rechnungen u. s. w. ist durch gegenseitiges Uebereinkommen festzusetzen.

Anmerkung. Für einen Gang zum Weltausstellungsplatze tritt eine Entlohnung von 50 kr. ein.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 2. Jänner 1873, Z. 5943.

Das Reinigungs- und resp. Ofenheizpauschale in den Schulen: Weintraubengasse 14, Hirschengasse 18 und Stumpergasse 10 wird um 20% erhöht.

Vom 2. Jänner 1873, Z. 6706 und 6708.

Der Gehalt des Steuerexekutionsleiters wird auf 1200 fl. jährlich mit 20% Quartiergeld erhöht; ferner werden die Gehalte der 21 Steuerkommissäre in jeder der drei Kategorien um 100 fl. erhöht, sonach mit 900, 800 und 700 fl. mit dem entsprechenden Quartiergelde festgestellt.

Diese höheren Bezüge sind vom 1. Jänner 1873 an auszubezahlen.

Vom 7. Jänner 1873, Z. 3995.

Ueber einen in der Plenarsitzung gestellten Antrag wird beschlossen:

1. An den Turnfahrten hat sich eine solche Anzahl von Lehrern zu betheiligen, daß höchstens 40 Schüler der unmittelbaren Aufsicht je eines Lehrers anvertraut werden.
2. Bei Mädchenturnfahrten hat jedenfalls eine Lehrerin anwesend zu sein.
3. Die begleitenden Lehrpersonen erhalten ohne Rücksicht, ob sie Hilfsturnlehrer sind oder nicht, die vom Gemeinderathe am 14. Juni d. J. beschlossene Remuneration.

Vom 7. Jänner 1873, Z. 5817.

Der Gemeinderath genehmigt die Systemisirung einer dritten Forstadjunktenstelle für die Verwaltung der Bürgerspitals-Herrschaft Spitz a. d. Donau, und zwar mit dem Sitze in Schwallenbach, einem Gehalte von jährlichen 400 fl., 10% als Quartiergeld oder Naturalquartier und 40 fl. Reispauschale.

Vom 7. Jänner 1873, Z. 6682.

Die Maximalsumme für die Jahresberichte der Mittelschulen wird in Zukunft von 230 auf 300 fl. erhöht.

Vom 10. Jänner 1873, Z. 6978.

Der Magistrat wird ermächtigt, zum Behufe der Beaufsichtigung der Straßensäuberung im I. Bezirke provisorisch zwei Aufseher mit dem Monatlohne von je 60 fl. aufzunehmen und weiter angewiesen, die Instruction für dieselben vorzulegen.

Vom 10. Jänner 1873, Z. 4256.

Die Subvention für das Conservatorium der Musik wird pro 1872/73 von 2000 fl. auf 3000 fl. gegen Vermehrung der Freizöglingplätze von 10 auf 15 erhöht.

Vom 17. Jänner 1873, Z. 6443.

Bezüglich des Zuschusses zu dem Quartiergelde der Lehrer an den städtischen Volks-, Bürger- und Mittelschulen (Gemeinderathsbeschuß vom 26. November 1872) wird beschlossen:

1. Diejenigen Lehrer der städtischen Volks-, Bürger- und Mittelschulen, welche bisher ein Minimal-Quartiergeld von jährlichen 150 fl. ö. W. bezogen, haben vom 1. August 1872 bis 30. Juli 1874 den Betrag von 200 fl. ö. W. zu erhalten.

2. Die übrigen Lehrer haben für diese Zeit 30 Prozent systemisirten Gehaltes als jährliches Quartiergeld zu beziehen.

3. Die im Jahre 1871 und 1872 in mehreren städtischen Bürger- und Volksschulen provisorisch angestellten Lehrer, welchen ein jährliches Quartiergeld von 150 fl. zuerkannt wurde, haben für die obige Zeit ein Quartiergeld von 200 fl. zu beziehen.

Vom 17. Jänner 1873, Z. 4901.

In Abänderung des §. 3 der Norm für die Entlohnung der leitenden Turnlehrer wird beschlossen, daß sie, wenn die gesammte Turnzeit eines Platzes sechzehn Stunden übersteigt, monatlich ein Honorar von 50 fl. ö. W., zu beziehen haben. Dieses erhöhte Honorar ist vom 1. Oktober 1872 an flüssig zu machen.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873.

(Ausgegeben und versendet am 7. August 1873.)

Nr. 3.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 4. Jänner 1873,
Z. 38.839, Mag. Z. 10.897,

Vorschriften über die Requisitionen wegen österreichischer in Ungarn domizilirender Stellungspflichtiger.

Laut Eröffnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 23. Dezember 1872 Nr. 15.675/3602 II hat das k. ungarische Landesvertheidigungs-Ministerium bezüglich der Requisitionen wegen österreichischer, sich in Ungarn aufhaltender Stellungspflichtiger als Uebelstand hervorgehoben, daß die hierseitigen Unterbehörden häufig mehrere solcher Requisitionen in ein Dienstschreiben zusammenziehen und zugleich geltend gemacht, daß die Kumulirung mehrerer solcher Requisitionen den ungarischen Behörden die erforderlichen Recherchen erschwere und Verzögerungen verursache.

Um diesen Uebelständen zu begegnen, hat das h. k. k. Ministerium für Landesvertheidigung unter Einem Nachstehendes anzuordnen befunden:

1. Die hierseitigen politischen Ergänzungsbehörden erster Instanz haben in solchen Fällen wegen jedes in Ungarn befindlichen Stellungspflichtigen ein abgesondertes Requisitionsschreiben an die betreffende ungarische politische Ergänzungsbehörde erster Instanz zu richten.

2. Entspricht diese ungarische Ergänzungsbehörde einem solchen Ansuchen nicht rechtzeitig, so hat die erwähnte hierseitige Behörde die Anzeige hierüber an ihre zuständige politische Ergänzungsbehörde zweiter Instanz zu erstatten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 4. Jänner 1873,
Z. 105, Mag. Z. 3888,

womit die Frage über die Kompetenz zu Recursentscheidungen in Sanitätsangelegenheiten entschieden wird.

Mit Bezug auf den Bericht vom 27. Juli 1872, Z. 109.735, womit die Frage über die Kompetenz zu Recursentscheidungen in Sanitätsangelegenheiten angeregt wurde, finde ich dem Wiener Magistrate Folgendes zu bedeuten:

Recurse gegen aus Sanitätsrücksichten getroffene Verfügungen des Magistrates sind, wenn dieselben auch die Anordnung baulicher Herstellungen in sich begreifen, von der k. k. Statthalterei der Entscheidung zuzuführen.

Erst wenn es sich um die wirkliche Ausführung solcher Baulichkeiten handelt, tritt nach Maßgabe der Wiener Bauordnung vom 2. Dezember 1868 die Kompetenz der Wiener Bau-
deputation ein, welche daher über alle Recurse zu entscheiden hat, die gegen magistratische Anordnungen in Bezug auf die Art und Weise der Bauausführung selbst ergriffen werden.

Sollte übrigens auch für solche in die Kompetenz der Wiener Baudeputation fallende Recursangelegenheiten ein Gutachten vom sanitären Standpunkte nothwendig oder wünschenswerth erscheinen, so werde ich in solchen Fällen die vorläufige Einvernehmung des Sanitätsdepartements der Statthalterei veranlassen.

Hiernach hat sich der Magistrat auch bei Vorlage der Recursverhandlungen zu benehmen. Die Beilagen des obbezogenen Berichtes folgen zurück.

Rundmachung des Bürgermeisterramtes Neulerchenfeld vom 4. Jänner 1873,
Mag. Z. 18.479,

betreffend die Grenzregulirung zwischen Fünshaus und Neulerchenfeld.

In Folge der Gemeindebeschlüsse von Fünshaus und Neulerchenfeld, dann der Genehmigung des hohen n. ö. Landesauschusses vom 18. Dezember 1872, Zahl 21.718, nach früher erfolgtem Erlasse der h. k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Oktober 1872, Zahl 28.713, und dem hohen Landtagsbeschlusse vom 25. November 1872 und sohin über hohen Statthalterei-erlaß vom 30. Dezember 1872, Zahl 38.641, ist die Grenzregulirung zwischen Neulerchenfeld und Fünshaus derart durchgeführt worden, daß jener Theil der Katastral- und Ortsgemeinde Fünshaus, welcher zwischen dem Ottakringerbach und dem Straßenmittel der künftig verlängerten Wiener Burggasse gelegen ist (Section II der Schmelzer Parzellirung), aus dem Gebiete der Orts- und Katastralgemeinde Fünshaus ausgeschieden und die Zutheilung desselben zur Katastral- und Ortsgemeinde Neulerchenfeld genehmiget wurde.

Nach dem obigen hohen Landtagsbeschlusse ist auch der Ausscheidung dieses Gebietstheiles aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Sechshaus und der Zutheilung desselben zu jenem des k. k. Bezirksgerichtes Hernals die Zustimmung ertheilt worden.

Die Ausscheidung und Zutheilung hat demnach dem nunmehr genehmigten Uebereinkommen der beiden Gemeinden gemäß vom 1. Jänner 1873 in's Leben zu treten.

Es haben daher von diesem Tage alle Geschäftsstücke des selbstständigen und übertragenen Wirkungskreises, welche die Bewohner des oben bezeichneten Gebietstheiles betreffen, an die Gemeinde Neulerchenfeld überzugehen, worin im Sinne des §. 4 der Gemeindeordnung hiemit die öffentliche Verlautbarung geschieht.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 6. Jänner 1873,
Z. 38.954, Mag.-Z. 15.045,

enthaltend Normen für die Verpflegskostenvergütung für Kinder gegenüber den Gemeinden Kroatiens.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 28. Dezember 1872, Z. 19.252, dem Refurse einer niederösterreichischen Gemeinde gegen die ihr von der Statthalterei auferlegte Verpflichtung zum Erfasse der erlaufenen Verpflegskosten an die Stadtgemeinde Agram für ein zu dieser niederösterreichischen Gemeinde zuständiges uneheliches Kind Folge gegeben, und dieselbe von der obigen Verpflichtung losgezählt, weil die k. kroatische Landesregierung in einer ähnlichen Verhandlung unterm 30. Juli 1870 erklärt hat, daß von Seite Kroatiens für die auswärts verpflegten Kinder kroatischer Mütter eine Verpflegungskostenvergütung nicht geleistet wird und in Handhabung des Reciprocitätsgrundsatzes dem zu Folge auch eine hierländische Gemeinde nicht verhalten werden kann, solche Kosten an eine kroatische Gemeinde zu vergüten, welchen Grundsatz das Ministerium des Innern in speziellen Fällen bereits wiederholt zur Geltung zu bringen in der Lage war.

In Betreff der von der Statthalterei angeordneten Uebernahme des fraglichen Kindes in die weitere Verpflegung der Zuständigkeitsgemeinde hat jedoch das h. Ministerium des Innern dem Refurse dieser Gemeinde in Hinblick auf die Bestimmung des Alinea 2 des §. 23 des Heimathsgesetzes vom Jahre 1863 keine Folge gegeben.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 12. Jänner 1873,
Z. 889, Mag. Z. 15.801,

womit die Kompetenz bei Excindirungsansprüchen in Folge politischer Executionen bestimmt wird.

Laut des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 7. Jänner 1873, Z. 5960, hat anläßlich einer zwischen den beteiligten Ministerien gepflogenen Verhandlung über die Kompetenz bei Excindirungsansprüchen in Folge politischer Executionen der k. k. Oberste Gerichtshof im Sinne des §. 16, lit. f des k. Patentens vom 7. August 1850, N. G. Bl. Nr. 325 beschlossen, nachstehenden Satz in das Judikatenbuch aufzunehmen:

Auch in den Fällen einer politischen Execution steht die Entscheidung über Privatansprüche dritter Personen, welche sich durch die vollzogene Execution in ihrem Besitze, Eigenthum oder anderen Rechten für gekränkt halten und die gänzliche oder theilweise Aufhebung der Execution bewirken wollen, sowie die nach Maßgabe des §. 3 des Hofdekretes vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889 vorläufig zu bewilligende Sistirung weiterer Executionschritte den Gerichten zu.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 5. Jänner 1873,
Z. 38.995, Mag. Z. 8914,
die Eheschließungen der Altkatholiken betreffend.

Im Nachhange zu dem h. ä. Erlasse vom 4. März 1872 Nr. 951/Pr. — mit welchem den Regierungsorganen das Verhalten in Angelegenheiten der sogenannten Altkatholiken vorgezeichnet worden ist — wird der Magistrat in Folge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 27. Dezember 1872 Nr. 14933 beauftragt, die zur amtlichen Kenntniß kommenden Fälle von Eheschließungen der Altkatholiken, denen das Ehehinderniß des §. 75 a. b. G. B. entgegensteht, in Gemäßheit des §. 94 ebendasselbst dem zur diesfälligen Untersuchung competenten Gerichtshofe mitzutheilen.

Kundmachung des n. ö. Landesauschusses vom 6. Jänner 1873, Z. 22.190
cx 1872,

wegen Erhöhung der Verpflegungsgelder für die Pflegeältern der Findlinge der Wiener Landesfindelanstalt vom Jahre 1873 angefangen und in Betreff einer besseren Controle der Beaufsichtigung der außer Wien in Pflege untergebrachten Findlinge.

1. Vom 1. Jänner 1873 angefangen wird den Pflegeältern der aus der Wiener Findelanstalt übernommenen Kinder, es mögen diese Letzteren bereits bei ihnen in Pflege sein oder erst übernommen werden.

- a) für ein Kind, bis es das erste Jahr zurückgelegt hat, monatlich 6 fl. oder jährlich 72 fl.;
- b) vom vollendeten ersten Jahre an bis zum zurückgelegten zweiten Jahre monatlich 5 fl. oder jährlich 60 fl.;
- c) vom vollendeten zweiten Jahre an bis zum zurückgelegten zehnten Jahre monatlich 4 fl. oder jährlich 48 fl. als Kostgeld bezahlt werden.

2. Vom 1. Jänner 1873 angefangen wird der Pflegepartei, welche ein Findelkind aus der Wiener Landesfindelanstalt übernommen hat:

- a) bei einer Verpflegung des Kindes bis zum vollendeten ersten Verpflegsjahre nebst dem Kostgelde noch eine besondere Remuneration von 10 fl. ö. W.;
- b) für die nächstfolgenden zwei Jahre der Verpflegung, d. i. vom ersten bis zum vollendeten dritten Verpflegsjahre, von weiteren 10 fl.;
- c) vom dritten bis zum vollendeten fünften Verpflegsjahre von weiteren 10 fl.;
- d) vom fünften bis zum vollendeten siebenten Verpflegsjahre von weiteren 10 fl.;
- e) vom siebenten bis zum vollendeten neunten Verpflegsjahre von weiteren 10 fl. und
- f) für das zehnte Verpflegsjahr des Findlings im Falle, als die Pflegepartei das Kind in der unentgeltlichen Pflege weiter behält, 10 fl., sonst aber bei nachgewiesener guter Pflege bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre des Kindes 5 fl., somit für die ganze Verpflegungsdauer eines Kindes bei ununterbrochener Verpflegung desselben 55 fl. eventuell 60 fl. Remuneration bewilligt.

3. Vom 1. Jänner 1873 angefangen wird jeder Amme der Wiener Landesfindelanstalt statt der bisherigen Entlohnung von täglich $4\frac{2}{3}$ kr. eine solche mit täglichen 10 kr. bei ihrem Austritte aus der Anstalt erfolgt.

4. Der Landesauschuß ist ermächtigt, den Landärzten für die Beaufsichtigung der nicht krank gemeldeten Findlinge, gelegentlich des Besuches erkrankter Findlinge Remunerationen zu erteilen, deren Bemessung von Fall zu Fall dem Ermessen des Landesauschusses überlassen

ist, zu welchem Zwecke vom hohen Landtage für das Jahr 1873 die Summe von 2500 fl. genehmigt wurde.

5. Alle jene anderen Aerzte, sowie alle Hebammen, Gemeinden, Vereine und Private, welche sich um die Findelkinderpflege und deren Erziehung besondere Verdienste erwerben, können vom Landesauschusse durch schriftliche Anerkennungen ausgezeichnet werden und sind dann deren Namen und beziehungsweise deren Wohnsitze dem Landtage bekannt zu geben.

(Landesgesetzblatt vom 9. April 1873, Nr. 25.)

Kundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 13. Februar 1872,

betreffend die Ausschreibungen der Landes- und Grundentlastungsfondsumlagen für das Jahr 1873.

In Gemäßheit des vom n. ö. Landtage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1872 gefaßten Beschlusses, welchen Seine k. und k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Jänner 1873 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1873 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungserfordernisse des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns für den Landesfond eine

Umlage von zwanzig Neukreuzer,
für den Grundentlastungsfond eine Umlage von fünf Neukreuzer,
zusammen eine Umlage von fünfundzwanzig Neukreuzer von jedem Gulden sämtlicher direkten Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

(Landesgesetzblatt vom 9. April 1873, Nr. 14.)

Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Oktober 1872, Nr. 10.931, an die k. k. n. ö. Statthalterei, Mag. Z. 21.383, betreffend die Gebühren- und Portofreiheit der evangelischen Lehranstalten.

Da sich hinsichtlich der Frage, ob die gemäß des Reichsvolksschulgesetzes als Privatanstalten anzusehenden (konfessionellen) evangelischen Lehranstalten bezüglich ihrer Korrespondenzen zur Entrichtung der Stempel- und Portogebühren verpflichtet sind, verschiedene Ansichten geltend gemacht haben, so wird im Einverständnisse mit dem Ministerium der Finanzen und des Handels der k. k. Statthalterei eröffnet, daß die fraglichen Korrespondenzen, insoferne dieselben zwischen den gedachten Anstalten und den ihnen kirchenverfassungsmäßig vorgesetzten Organen des Kirchenregimentes geführt werden, im Sinne der Tarif-Post 75 lit. b. des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) gebührenfrei sind und denselben im gleichen Falle des Art. II. Abth. 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 1865 (R. G. Bl. Nr. 108) die Portofreiheit zusteht.

Mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. November 1872, Z. 32.638, Mag. Z. 167.960,

wurde in mehreren Exemplaren die Verordnung des k. k. Statthalters in Niederösterreich (gedruckt in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei), betreffend jene Maßre-

gel n, welche aus Anlaß der Cholera-gefahr, beziehungsweise während des epidemischen Herrschens der Cholera durchzuführen sind, übermittelt.

Mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Oktober 1872, Z. 30.667,
M. Z. 168.691

wurde dem Magistrate ein Exemplar der gedruckten Uebersicht der in Folge des Gesetzes vom 1. Juli 1872, N. G. B. Nr. 93, a. h. genehmigten neuen Landwehr-Bataillons-Abgrenzung, in welcher auch die vorläufigen Standorte der Cadres für die einzelnen Bataillone ersichtlich gemacht sind und wodurch die mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. Mai 1870, Z. 18.109, verlaubliche Uebersicht der Landwehrbataillons-Eintheilung außer Wirksamkeit gesetzt wird, zum Amtsgebrauche zugefertigt.

Zuschrift des n. ö. Landesauschusses vom 9. Dezember 1872, Z. 19.771,
Mag. Z. 96,

betreffend die bei n. ö. Schubstationen befindlichen ausweislosen, zur Abschiebung bestimmten ungarischen Landesangehörigen.

Nachdem wiederholt Klagen laut geworden sind, daß die ungarischen Gemeinden und Behörden die an sie gestellten Anfragen um Konstatirung der Zuständigkeit von zur Abschiebung bestimmten, bei n. ö. Schubstationen in Schubhaft befindlichen ausweislosen ung. Landesangehörigen und zumal Zigeunern verspätet und meist verneinend beantworten, wiewohl die Zuständigkeit durch früher erfolgte Abschiebungen außer Zweifel gestellt ist, und daß ferner die ungarischen Schüllinge nicht immer bis in ihre Heimatsgemeinde abgeschoben, sondern häufig sogleich nach dem Uebertritt auf ungarisches Gebiet freigelassen werden, hat sich der Landes-Ausschuß an das kgl. ung. Ministerium des Innern in Ofen um Abhilfe gewendet.

Eine Abschrift der dießfalls erfolgten Antwort-Note des königl. ung. Ministeriums des Innern wird der Schubstation zur Kenntnißnahme mit dem Ersuchen übersendet, vorkommende Anstände sogleich anher anzuzeigen, damit im Wege des genannten Ministeriums die erforderliche Abhilfe veranlaßt werde.

Beilage zur Zuschrift des n. ö. Landesauschusses vom 9. Dezember 1872,
Z. 19.771, Mag. Z. 96.

Note des königl. ung. Ministeriums des Innern an den n. ö. Landes-Ausschuß vom 4. November 1872, Z. 35.519.

In Folge der dortseitigen Zuschrift vom 17. Oktober l. J., Z. 60.076, sind sämtliche Behörden angewiesen worden, die Anfragen, welche an sie rücksichtlich der Zuständigkeit der dortseits beanstandeten Personen gerichtet werden, unverzüglich zu beantworten und darauf zu achten, daß die Schüllinge in ihre Zuständigkeitsgemeinde abgeschoben werden.

Uebrigens, da es im allgemeinen Interesse der Sicherheit liegt, daß polizeilich beanstandete Personen beim Uebertritt auf ungarisches Gebiet nicht freigelassen und so denselben die Rückkehr ermöglicht werde, dürfte es angezeigt sein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden concre-

ten Fälle, besonders die betreffende schuldtragende Gemeinde oder Behörde, welche Schüllinge freigelassen hat, von Fall zu Fall anher namhaft zu machen.

Verordnung der k. k. Normal-Michungs-Kommission vom 21. Jänner 1873,
Z. 20, Mag. Z. 12.144,

die Pfanzeder'schen ober-schaligen Tafelwagen betreffend.

Mit dem hohen Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 17. Juli 1871, Z. 11617, ist Georg Pfanzeder angewiesen worden, ein Modell seiner k. k. ausschl. priv. ober-schaligen Tafelwage bei dem Hauptzimentirungsamte in Wien zu deponiren.

Marie von Waldmann und Laura Gräfin Kreith in München, in deren Eigenthum inzwischen das oberwähnte Privilegium des Georg Pfanzeder durch Cession übergegangen ist, haben nun durch ihren hierortigen Bevollmächtigten, Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Lothar Johann, ein Modell der Pfanzeder'schen ober-schaligen Tafelwage bei der k. k. Normal-Michungs-Kommission mit dem Ersuchen überreicht, dasselbe in Vollziehung des obcitirten höh. Ministerial-Erlasses dem Wiener Hauptamt zu übergeben.

Demgemäß wird der löbl. Magistrat eingeladen, das mitfolgende von der k. k. Normal-Michungs-Kommission in Uebereinstimmung mit der dem Privilegium des Georg Pfanzeder vom 22. Januar 1871, Z. $\frac{24760}{2248}$ zu Grunde liegenden Zeichnung befundene Muster einer ober-schaligen Tafelwage dem unterstehenden Hauptamt mit der Weisung hinaus zu geben, daß vorläufig mit Hinblick auf den §. 30 der Michordnung vom 19. Dezember 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) und Punkt 11 der Instruktion VI. nur dem vorliegenden Muster entsprechende, ober-schalige Tafelwagen geacht und gestempelt werden dürfen.

Sollten derartige Wagen mit veränderter Konstruktion zur Michung und Stempelung gebracht werden, welche sohin dem mitfolgenden Modell (1 Tafelwage), auf welches sich die im Punkte 12 der Instruktion VI. für das Michen der Wagen enthaltene Beschreibung bezieht, nicht entsprechen, so sind selbe nach §. 30 der Michordnung der k. k. Normal-Michungs-Kommission zur Entscheidung über die Zulässigkeit vorzulegen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1873, Z. 1608, Mag.
Z. 20.772,

die Einführung der metrischen Maße und Gewichte betreffend.

Um einer allfälligen irrigen Auffassung und Anwendung des Art. VIII. der neuen Maß- und Gewichtsordnung (Gesetz vom 23. Juli 1871 R. G. B. Nr. 16 ex 1872) von vornherein zu begegnen, und einen thunlichst gleichen Vorgang in allen im hohen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern dießbezüglich zu erzielen, wird dem Wiener Magistrat in Gemäßheit des hohen Erlasses Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers vom 11. Jänner d. J., Z. $\frac{37421}{2143}$ ex 1872, bekannt gegeben, daß es den Handel- und Gewerbetreibenden freisteht, vom 1. Jänner d. J. ab sich in ihrem öffentlichen Geschäftsverkehre auch ausschließlich der metrischen Maße und Gewichte (Art. XI. des Gesetzes) zu bedienen, nur

haben sie es in diesem Falle im Sinne der 2. Alinea des Art. VIII. des citirten Gesetzes im Geschäftslokale an Jedermann wahrnehmbarer Stelle durch Aufschrift ersichtlich zu machen.

Note der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt vom 26. Jänner 1873,
Z. 554, Mag. 15.210,

betreffend die Korrespondenz in Angelegenheiten, welche Parteien des Stadtgebietes Wr. Neustadt betreffen.

Indem man die geschätzte Note vom 10. d. M., Z. 10.071, dem hiesigen Stadtrathe zur Amtshandlung abtritt, beehrt man sich diensthöflich zu ersuchen, in Angelegenheiten, die Parteien des Stadtgebietes Wr. Neustadt betreffen, sich gefälligst unmittelbar an den hiesigen Stadtrath als politische Behörde des Stadtgebietes Wr. Neustadt mit Felixdorf und Haide wenden zu wollen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Jänner 1873, Z. 2530,
Mag. Z. 23.322.

Kranken-Verpflegskosten-Ersatz gegenüber dem Schweizer-Kanton Basel-Landschaft.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 16. Jänner 1873, Z. 19799, anher eröffnet, daß nachdem mit dem Schweizer Kanton Basel-Landschaft ein Uebereinkommen wegen gegenseitiger Kostenvergütung für Verpflegung von armen erkrankten Angehörigen der beiden Staatsgebiete nicht besteht, laut einer anlässlich eines speziellen Falles anher gelangten Zuschrift des k. und k. Ministeriums des Außern dd. 16. Dezember 1872, Nr. 17.602, auch unsererseits auf einem derartigen Kostenersatze jener Kantons-Regierung gegenüber nicht bestanden werden kann.

Der genannte Kanton befindet sich somit bezüglich dieses Punktes zu Oesterreich-Ungarn thatsächlich, jedoch nicht vertragsmäßig, in dem nämlichen Verhältnisse, wie die Regierung des Kantons Bern.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 24. Februar 1865, Z. 7231, zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Februar 1873, Z. 1547, Mag.
Z. 26.171.

Matrikulirung der Geburts-, Tauf-, Sterbefälle und Trauungen von Altkatholiken.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß von den sogenannten altkatholischen Priestern fortan Trauungen, Taufen und Leichen-Einssegnungen vollzogen werden und dabei sich die Frage aufwirft, wieferne eine Eintragung dieser Akte in die von den katholischen Seelsorgern geführten Matriken zu geschehen habe, fand sich der Herr Minister des Innern laut des Erlasses vom 27. Dezember 1872, Nr. 9292, bestimmt, zu eröffnen, daß die mit der Matrikenführung von Seite der Staatsgewalt betrauten katholischen Seelsorger nicht verpflichtet werden können, die von altkatholischen Priestern vorgenommenen und zur Anzeige gebrachten Trauungen in die von ihnen geführten Register einzutragen.

Anbelangend die Geburts-, Tauf- und Sterbefälle von Altkatholiken obliegt es den zur Führung der betreffenden Matrizen legitimierten ordentlichen Seelsorgern des Sprengels, in welchem die betreffenden Fälle sich ergeben haben, diese einzutragen.

Bezüglich der Trauungen ist bereits den sämtlichen hierländigen politischen Bezirksbehörden und der k. k. Polizei-Direktion in Wien mit dem a. h. Erlasse vom 5. Jänner 1873, Nr. 38.995, auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 27. Dezember 1872, Nr. 14.993, bedeutet worden, daß die zur amtlichen Kenntniß kommenden Fälle von Eheschließungen der Altkatholiken, denen das Ehehinderniß des §. 75 a. b. G. B. dem zur diesfälligen Untersuchung kompetenten Gerichtshofe mitzutheilen sind.

Betreffend die Matrikulirung der Todesfälle, wurde auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 12. Oktober 1872, Nr. 14.934, mit h. ä., an die politischen Bezirksbehörden und die Polizei-Direktion gerichteten Erlasse vom 17. Oktober 1872, Nr. 30.919 angeordnet, daß die mit den Grabstellen-Anweisungen betrauten Organe bei Hinausgabe von derlei Anweisungen für verstorbene Altkatholiken sofort ein Duplikat der Anweisung dem zur Matrikulirung des Todesfalles verpflichteten katholischen Pfarrer behufs der Eintragung in die Matrix zu übermitteln haben.

Nachdem somit die Matrikulirung der Todesfälle von Altkatholiken und der Vorgang bezüglich der zur amtlichen Kenntniß kommenden Fälle von Eheschließungen der Altkatholiken hierlands geregelt erscheint, so handelt es sich gegenwärtig nur noch um die Bestimmung bezüglich der Mittheilung der Geburts- und Tauffälle von Altkatholiken an den zur diesfälligen Matrizenführung berufenen ordentlichen katholischen Seelsorger.

In dieser Beziehung finde ich Nachstehendes anzuordnen.

Zur Erstattung der Geburts-, beziehungsweise Taufanzeige und zwar in Wien und in dem Wiener Polizeirayon bei dem betreffenden Bezirks-Polizei-Kommissariate, in Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs bei dem Stadtrathe und in den übrigen Gemeinden des Landes bei dem betreffenden Gemeindevorsteher, ist in erster Linie der eheliche Vater des Neugeborenen verpflichtet.

Ist der Vater nicht anwesend oder außer Stande die Anzeige zu erstatten, oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermangelung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde.

Tritt von keiner Seite der Fall dieser Anzeige-Erstattung ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeige ist längstens binnen 3 Tagen nach der Geburt beziehungsweise Taufe zu erstatten.

Die Handhabung der Strafgewalt im Sinne der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, N. G. Bl. Nr. 198, bei Unterlassung der behördlich angeordneten Anzeige, sowie bei Ueberschreitung der vorgezeichneten Frist, steht in Orten, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, dieser Behörde, und wo dies nicht der Fall ist, der politischen Bezirksbehörde zu.

Die zur Entgegennahme dieser Anzeige berufenen öffentlichen Organe haben die Verpflichtung, die bei ihnen gemachten Anzeigen nach vorangegangener Sicherstellung aller für die Matrikulirung erforderlichen Daten ungesäumt dem kompetenten ordentlichen Seelsorger mitzutheilen.

Für den eventuellen Fall, daß Geburten beziehungsweise Taufen von Altkatholiken in Straf-, Gebär-, Findel-, Kranken-, Zwangsarbeits- und anderen Anstalten vorkommen sollten, wird die Oberverwaltung der drei Wiener k. k. Krankenanstalten beauftragt, ferner das Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien, beziehungsweise der n. ö. Landesauschuß ersucht, die Veranlassung zu treffen, daß die bezügliche Anzeige von dem Vorsteher der Anstalt dem betreffenden ordentlichen katholischen Seelsorger zukomme.

Ebenso erfolgt unter Einem die Verständigung der beiden hierländigen Ordinariate behufs der entsprechenden Anweisung des unterstehenden Diöcesanklerus.

Hievon werden die politischen Bezirksbehörden und die Wiener Polizei-Direktion zur weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

**Auszug aus dem Erlasse des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom
26. Februar 1873, Z. 931, Mag. Z. 38.527,
betreffend die Herstellung einer neuen Obliterirungsfarbe.**

Nachdem die k. k. Hof- und Staatsdruckerei-Direktion eine auch für Selbstbefeuchtungs-Stampiglien geeignete Obliterirungsfarbe hergestellt hat, welche den zur Entfernung derselben angewendeten Chemikalien einen ausreichenden Widerstand leistet, so wird angeordnet, daß sich von nun an der von der Staatsdruckerei erzeugten Obliterirungsfarbe, welche um den Selbstkostenpreis abgegeben wird, bedient werde.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 28. Jänner 1873, Z. 6270.

Die Entlohnung des städt. Bauaufsehers für die Brigittenau und Zwischenbrücken, Anton Danzer, wird von 1 fl. 50 kr. auf 1 fl. 65 kr. pr. Tag erhöht.

Vom 28. Jänner 1873, Z. 6987.

Der Gemeinderath beschließt: Die Randsteine und Deckplatten für Einwurfslöcher in den Trottoirs dürfen künftighin aus keinem anderen Steinmateriale als Granit angefertigt werden und ist diese Bestimmung jedem Gesuchsteller ausdrücklich aufzuerlegen.

Vom 14. Februar 1873, Z. 6945 und 6995.

Bezüglich der Schulen vor der Favoritenlinie wird beschlossen, vom nächsten Schuljahre an die Schule in der Quellengasse Nr. 18 in eine Knaben- und Mädchenschule zu trennen und einen zweiten Oberlehrer zu bestellen, in der Simbergerstraße Nr. 30 aber mit 3 oder 4 Klassen eine neue gemischte Schule mit einem eigenen Oberlehrer zu eröffnen.

Vom 21. Februar 1873, Z. 649.

Die Taggelber der Diurnisten des Magistrats werden für die Zeit vom 1. März 1873 bis Ende Dezember 1873 von 1 fl. 25 kr. auf 1 fl. 50 kr. erhöht.

Vom 28. Februar 1873, Z. 736.

Der Gemeinderath erklärt sich mit der Entscheidung des k. k. n. ö. Landesschulrathes vom 8. Dezember v. J., Z. 4279, wonach Lehrern die als Stipendisten zugebrachte Dienstzeit bei Bemessung der Dienstalterszulagen anzurechnen ist, einverstanden.

Vom 28. Februar 1873, Z. 359.

Adalbert Jubrzycky wird als Dolmetsch am Floridsdorfer-Bahnhofs und am St. Marger Schlachtviehmarkte mit einer Entlohnung von 5 fl. per Tag der Verwendung bestellt.

Vom 28. Februar 1873, Z. 6384.

Die Remuneration des Organisten in der freiwilligen Arbeitsanstalt wird von 30 fl. auf 50 fl. per Jahr erhöht.

Vom 28. Februar 1873, Z. 858.

Den 8 technischen Diurnisten der Buchhaltung wird für die Zeit vom 1. März bis Ende Dezember 1873 das Taggeld um 25 kr. erhöht, was eine Gesamtauslage von 612 fl. repräsentirt.

Vom 28. Februar 1873, Z. 922.

Leopold Holzer wird mit der Beaufsichtigung der von der Kommune angekauften Realität „Jakobshof“ in Klosterneuburg, sowie mit der Bestellung des Gartens betraut und demselben vom 25. Februar v. J. an ein Monatsgehalt von 25 fl. und die Belassung seiner Naturalwohnung bewilligt.

Vom 14. März 1873, Z. 351.

Der Traiteurswitwe Mittermayer im Versorgungshause zu St. Andrä wird die Aufzählung von $\frac{6}{10}$ Kreuzer pro Portion bei einem Rindfleischpreise von 24 Kreuzer pro Pfund angefangen bewilligt.

Vom 14. März 1873, Z. 847.

Der Magistrat hat die Vorsorge zu treffen, daß bis 15. Oktober jeden Jahres sämtliche Schulen mit Armenbüchern versehen sind und zu diesem Behufe die Ortschulräthe um die Vorlage dießbezüglicher Verzeichnisse zu ersuchen.

Vom 28. März 1873, Z. 1313.

Den Haimarbeitern im Zimentirungsamt wird der Taglohn von 1 fl. auf 1 fl. 30 kr. erhöht.

Vom 1. April 1873, Z. 1448.

Den Strecken-Ingenieuren der II. Oberingenieurs-Abtheilung, welche außer den Linien Wiens in Verwendung stehen und welchen der frühere Bezug einer Zulage hiesfür per 30 fl. monatlich anlässlich des allen Streckeningenieuren im vorigen Jahre ertheilten Wohnungsbeitrages eingestellt wurde, wird der Fortbezug obiger Zulage für den Fall ihrer Verwendung außer den Linien Wiens zugestanden.

Vom 8. April 1873, Z. 1610.

Den mit 3 fl. per Tag dotirten Aushilfs-Technikern des Stadtbauamts wird das Diurnum auf 4 fl. und dem Architekten und Diurnisten Mojsifovics das Diurnum von 4 fl. auf 6 fl. erhöht.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Currende des Magistrats-Direktors vom 21. Februar 1873, M. D. Z. 71,
an sämtliche Amtsvorstände,

betreffend die abgesonderte Aufbewahrung von wichtigen Aktstücken durch die Registratur.

In der am 30. Dezember 1872 stattgehabten „Konferenzsitzung sämtlicher Amts- und Abtheilungs-Vorsteher“ wurde der Beschluß gefaßt: „daß Verträge, Protokolle und dergleichen Schriftstücke, welche zwar nicht bleibende Rechte für die Kommune begründen und daher nicht dem Archive instruktionsgemäß zur Aufbewahrung zugewiesen werden können, — die jedoch andererseits (wie dies bei größeren Lieferungsverträgen und sonstigen wichtigen Abschlüssen der Fall ist) für die Gemeinde Wien von besonderem Belange sind, — vorsichtsweise von dem Gesamt-Akte getrennt und von der Registratur-Direktion in abgesonderte und sichere Aufbewahrung genommen werden sollen.“

Nachdem der Registratur-Direktion hierdurch eine vermehrte Verantwortung auferlegt wird, so ist es andererseits nothwendig, daß solche Schriftstücke von dem betreffenden Bureau

mittelft ausdrücklichen Bescheides und besonderen Abgabsbuches der Registratur-Direktion „zur Aufbewahrung unter den Verträgen“ gegen eigenhändige Empfangsbestätigung zugemittelt werden.

Die auf diesen Schriftstücken befindlichen sämtlichen Stempelmarken sind schon im Bureau vorschriftsmäßig zu durchstreichen und mit dem Kontrollstempel zu versehen; auch ist auf dem Akte selbst die Trennung der betreffenden Urkunde von demselben im Bureau in deutlicher Weise anzumerken, was nicht absolut zum Vertrage gehört, ist beim Akte selbst zu belassen.

Die Registratur-Direktion wird dagegen beauftragt, solche ihr auf besonderem Wege zugemittelte Verträge unter Verschlusse aufzubewahren und über dieselben einen Index zu führen.

Chronik der Verwaltung.

(Tod Ihrer Majestät der Kaiserin Karoline Auguste.) In dankbarer Anerkennung und Verehrung der hohen Verstorbenen gab der Gemeinderath seinem tiefgefühlten Beileide über das Hinscheiden Ihrer Majestät der Kaiserin Karoline Auguste durch Erheben von den Sitzen Ausdruck und beauftragte den Herrn Bürgermeister, dies in geziemender Weise zur Kenntniß Seiner Majestät des Kaisers zu bringen. (G.-R.-Bschl. v. 11. Februar 1873.)

Die Mittheilung des Herrn Bürgermeisters über den Empfang der Deputation, welche Seiner Majestät dem Kaiser das Beileid anlässlich des Ablebens Ihrer Majestät der Kaiserin auszudrücken hatte, wurde zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Bschl. v. 18. Februar 1873.)

(Vermählung Ihrer k. und k. Hoheit der Frau Erzherzogin Gisela.) Zur feierlichen Begehung des Vermählungsfestes Ihrer kaiserlichen Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Gisela wurde unter dem Voritze des Herrn Bürgermeisters eine Commission, bestehend aus den Herren Gemeinderäthen Passrath, Uhl, Magenauer, Starnbacher, Leskier und Spaeth, gewählt. (G.-R.-Bschl. v. 24. u. 28. Jänner 1873.)

(Grenzen der Gemeindebezirke.) Der Gemeinderath genehmigte bezüglich der Feststellung der Grenze zwischen dem ersten und neunten Bezirke, daß auch zwischen diesen Bezirken die Lastenstraße als Grenze zu dienen habe. (G.-R.-Bschl. v. 3. Jänner 1873.)

(Gemeindewahlordnung.) Die Mittheilung des Herrn Statthalters für Niederösterreich, daß der n. ö. Landtag auf das Ansuchen des Gemeinderathes um Erwirkung eines Landesgesetzes für die vorgelegte Gemeindewahlordnung für Wien nicht einzugehen befunden habe, wurde zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Bschl. v. 10. Jänner 1873.)

Rücksichtlich der Vertheilung der zu wählenden Gemeinderäthe trat heuer insoferne eine Aenderung derart ein, daß im I. Bezirk statt 18 nur 17, im II. Bezirk statt 4 dagegen 5 Wahlen vorzunehmen sind, so daß die Zahl der Gemeinderäthe des 1. Wahlkörpers im I. Bezirke um einen vermindert, dagegen die Anzahl derselben im II. Bezirk um einen vermehrt wurde.

(Wahlen.) Am 6. Februar 1873 wurden neuerdings Dr. Julius Newald und Franz Rhunn zu Bürgermeister-Stellvertretern gewählt.

Der Gemeinderath genehmigte am 21. Jänner 1873 die

im	III. Bezirk,	3. und 2. Wahlkörper,
"	IV. "	3. Wahlkörper,
"	V. "	3. und 1. Wahlkörper,
"	VI. "	3. Wahlkörper,
"	VII. "	3. "
"	VIII. "	3. " und
"	IX. "	3. " stattgefundenen Ergänzungs-

wahlen für den Gemeinderath. Es werden sohin die Wahlen der Gemeinderäthe: Jakob Fronz, Ludwig Schember, Josef Zeiza, Josef Wüßl, Johann Umlauf, Wilhelm Ostwald, Heinrich Drnauer, Josef Reitter, Johann Heinrich Steudel, Heinrich Gerhart, Stefan Paschka, Eduard Brandmayer, Karl Baugoin, Josef Scheffer, Michael v. Gassenbauer, Franz Sigmund, Johann Ferdinand Schrank, Alexander Riß, Ba-

filius Wislocki, Karl Gilge, Ignaz Haut, Michael Bauer und Franz Pöblich verificirt.

Die von mehreren Wählern vom zweiten Wahlkörper im VII. Bezirke eingebrachten Einwendungen gegen das Wahlverfahren im zweiten Wahlkörper des VII. Bezirkes wurden zurückgewiesen und der Gemeinderath erklärte die Wahlen der Herren Adolf Müller, Johann Dollmayer und Laurenz Larsen zu Gemeinderäthen als verificirt.

Die Herren Vaugoin und Scheffer lehnten jedoch die Annahme der auf sie gefallenen Wahl in den Gemeinderath ab. (G.-R.-Beschl. v. 28. Jänner 1873.)

Zum Schriftführer des Gemeinderathes wurde Herr Gemeinderath Dr. Wilhelm Ritter von Mauthner gewählt.

In die Gemeindestatut-Revisions-Commission wurden die Herren Gemeinderäthe: Johann Heinrich Steudel und Dr. Wilhelm Gunesch; in die Hochquellenbrunnen-Commission Herr Gemeinderath Josef Maxenauer; in die Mittelschul-Deputation die Herren Gemeinderäthe: Michael von Gassenbauer und Wilhelm Doderer; in die Ueberschwemmungs-Commission die Herren Gemeinderäthe: Josef Huber, Michael Schlöps, Ignaz Haut, Franz Pöblich, Simon Haas, Georg Boschan und in die Bororte-Commission die Herren Gemeinderäthe: Ernst Schedling, Dr. Joh. Nep. Prix, Franz Wawra und Dr. Moriz Lederer. gewählt. (G. R. Beschl. vom 11. Februar 1873.)

In die Disciplinar-Commission wurde Herr Gemeinderath Dr. Moriz Lederer, in die Donauregulirungs-Commission Herr Gemeinderath Johann Heinrich Steudel, in die Finanzprogramm-Commission Herr Gemeinderath Johann Heinrich Steudel, in die Weltausstellungs-Commission die Herren Gemeinderäthe: Gustav Bränner, Heinrich Ortauer, Karl Bältinger, Wilhelm Ostwald, in die Pädagogium-Aufsichts-Commission Herr Gemeinderath Wilhelm Frühwald, in die Wienerwald-Commission die Herren Gemeinderäthe: Georg Boschan und Josef Schürer, und in die Commission für die Abhilfe der Wohnungsnoth Herr Gemeinderath Dr. Johann Schrank gewählt. (G. R. Beschl. vom 14. Februar 1873.)

In die Wahl-Kommission wurden gewählt die Herren Gemeinderäthe: Dr. Pöchl, Uhl, Hardt, Schmid, Dr. Katterer, Dr. Newald, Dr. Foltanek. (G. R. Beschl. vom 28. Februar 1873.)

Bezüglich der im März 1873 stattfindenden Gemeinderaths-Wahlen beschloß der Gemeinderath am 24. Jänner 1873 die Kundmachung zur Einbringung allfälliger Reklamationen gegen die Wählerlisten auszuschreiben und die Wählerlisten durch 14 Tage, d. i. vom 4. bis incl. 17. Februar 1873 aufzulegen.

In Folge Ausscheidens eines Dritttheiles der Gemeinderäthe und in Rücksicht auf mehrfache Mandatzurücklegungen fanden 40 Neuwahlen und 5 Ergänzungswahlen für den Gemeinderath statt.

Der aus dem I. Bezirke im 1. Wahlkörper entfallende Gemeinderath wurde aus der zweiten Wahlkammer ausgeschieden.

Für die Bornahme der Wahlen wurden folgende Tage bestimmt:

- | | |
|----------------------------|-----------------------|
| III. Wahlkörper, Hauptwahl | 21. März, |
| | engere Wahl 22. " |
| II. Wahlkörper, Hauptwahl | 24. " |
| | engere Wahl 26. " |
| I. Wahlkörper, Hauptwahl | 28. " |
| (I. Bez. 1. Wahlkammer) | |
| | engere Wahl 29. " |
| (I. Bez. 2. Wahlkammer) | |
| | Hauptwahl 31. " |
| | engere Wahl 1. April, |
| (I. Bez. 3. Wahlkammer) | |
| | Hauptwahl 3. " |
| | engere Wahl 4. " |

(Ehrenbürgerrecht). Nachstehende Zuschrift des Herrn Statthalters für Nieder-Oesterreich wurde in der Sitzung vom 10. Jänner 1873 zur Kenntniß genommen:

Euer Hochwohlgeboren!

Nach Inhalt des geschätzten Schreibens Eurer Hochwohlgeboren vom 18. Juli l. J. 3. 2279/G. R. erachtet der Wiener Gemeinderath zufolge Beschlusses vom 12. Juli l. J. bei Verleihung des Ehrenbürger-

rechtes der Stadt Wien an die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft des mit dem Ehrenbürgerrechte Auszuzeichnenden nicht gebunden zu sein und es hat hiernach der Gemeinderath, von näheren Erhebungen im Sinne des Statthaltereierlasses vom 3. Mai l. J. 3. 1987/3. U. über die Staatsbürgerschaft des Dr. Hans Kudlich absehend, die Bitte gestellt, daß die mit dem erwähnten Statthaltereierlasse ausgesprochene Sistirung des die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes von Wien an Dr. Hans Kudlich betreffenden Gemeinderathsbeschlusses vom 2. Mai l. J. aufgehoben werde.

Zur Begründung seines Beschlusses hat sich der Gemeinderath in der Wesenheit einerseits auf die im §. 18 der provisorischen Gemeindeordnung für die Stadt Wien vom 9. März 1850 enthaltenen Bestimmung, wonach die Gemeinde berechtigt ist, ausgezeichneten Männern ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, anderseits auf vorgekommene thatsächliche Fälle, in denen die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes von Wien an Ausländer ohne Einsprache der Behörde stattgefunden hat, berufen.

Ich vermag jedoch diese Begründung nicht als stichhältig anzuerkennen. Was zunächst die Berufung auf den §. 18 der Wiener Gemeindeordnung betrifft, so muß ich bemerken, daß in Beziehung auf das Ehrenbürgerrecht von Wien nicht der citirte Paragraph allein, sondern theilweise auch die bezüglich der Verhältnisse der Gemeindeglieder überhaupt geltenden Bestimmungen der Wiener Gemeindeordnung als maßgebend anzusehen sind. Das Ehrenbürgerrecht bildet nach natürlichem Begriffe nur eine Unterart des Bürgerrechtes in der Gemeinde überhaupt; der Ehrenbürger ist aber auch Bürger in der Gemeinde. Die besondern Merkmale, durch welche sich das Ehrenbürgerrecht von dem Gemeindegliederrechte überhaupt unterscheidet, sind Abweichungen oder Ausnahmen von den bezüglich des Gemeindegliederrechtes überhaupt geltenden allgemeinen Bestimmungen; in wie weit solche Ausnahmen im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen sind, müssen die allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen als maßgebend anerkannt werden. Bezüglich der Gemeindeglieder von Wien sind die allgemein geltenden Bestimmungen in den §§. 5, 14, 17 und 24 der Wiener Gemeindeordnung enthalten; diese Bestimmungen gelten auch bezüglich der Ehrenbürger, insoweit nicht die rücksichtlich derselben im §. 18 der Wiener Gemeindeordnung enthaltenen ausnahmsweisen Bestimmungen Anwendung finden. Was hiernach speziell die Frage der Staatsbürgerschaft betrifft, so setzt der §. 5 der Wiener Gemeindeordnung ausdrücklich fest, daß nur österreichische Staatsbürger Gemeindeglieder von Wien sein können; nach §. 14 geht das Bürgerrecht von Wien durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft verloren.

Nach diesen Bestimmungen ist es ein regelmäßiges Erforderniß, daß der Bürger von Wien österreichischer Staatsbürger sei. Eine Ausnahme von dieser Regel ist bezüglich der Ehrenbürger von Wien im §. 18 der Wiener Gemeindeordnung weder ausdrücklich statuiert, noch läßt sich eine solche aus der in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmung, daß das Ehrenbürgerrecht ohne Rücksicht auf den Wohnsitz verliehen werden kann, folgern; denn Staatsbürgerschaft und Wohnsitz sind nicht identische Begriffe, der Wohnsitz bedingt auch nicht die Staatsbürgerschaft und jene im §. 18 der Wiener Gemeindeordnung enthaltene Bestimmung ist demnach nicht dahin zu interpretiren, daß diese Verleihung ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft stattfinden kann. Diese Auslegung findet ihre zweifellose Bestätigung in der weiter im §. 18 der Wiener Gemeindeordnung enthaltenen Bestimmung, daß die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindeglieder begründet. Da nämlich zu den Rechten der Gemeindeglieder nach §. 24 der Wiener Gemeindeordnung, beziehungsweise nach §. 12 der Landtagswahlordnung für Oesterreich unter der Enns, auch ein speziell politisches Recht, nämlich das Wahlrecht gehört und da politische Rechte nach ihrer Natur nur von Staatsangehörigen ausgeübt werden können, so setzt offenbar die Gemeindeordnung von Wien auch bei den Ehrenbürgern die österreichische Staatsbürgerschaft voraus. Die gegentheilige Auslegung würde mit dem Geiste der ganzen österreichischen Gemeindegesetzgebung im Widerspruche stehen und es ließe sich dieser Widerspruch durch die vom Gemeinderathe hervor gehobene Bedeutung der Stadt Wien als Großstadt nicht rechtfertigen.

Was endlich die vom Gemeinderathe berufenen drei Fälle der Verleihung des Wiener Ehrenbürgerrechtes an Ausländer betrifft, so bemerke ich, daß zwei dieser Fälle in einer Zeit vorgekommen sind, wo die dormalen in Kraft bestehende provisorische Gemeindeordnung für Wien noch nicht erlassen war, daß somit die positive Grundlage der gesetzlichen Beurtheilung für jene Fälle und für den gegenwärtig in Frage stehenden, lediglich nach der jetzt geltenden Wiener Gemeindeordnung zu beurtheilenden Fall wesentlich verschieden ist. Was den dritten berufenen Fall anbelangt, so lassen es selbst die Auseinandersetzungen in dem geschätzten Schreiben Euerer Hochwohlgeboren in Zweifel, ob die Persönlichkeit, um welche es sich hiebei handelt, österreichischer Staatsbürger oder Ausländer war; jedenfalls ist die Annahme nicht unberechtigt, daß die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes damals im guten Glauben geschah, daß sie an einen österreichischen Unterthan erfolgt sei. Wie dem aber auch sei, so würden einzelne gegentheilige Fälle die richtige Anwendung des Gesetzes nicht zu präjudiziren vermögen.

Da ich nach den vorstehenden Auseinandersetzungen die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes von Wien an einen Ausländer als der Gemeindeordnung für die Stadt Wien zuwiderlaufend ansehe, und da in Betreff des Dr. Hans Kudlich ein Nachweis, daß derselbe die österreichische Staatsbürgerschaft besitze, nicht geliefert worden, im Gegentheile thatsächliche Umstände dafür sprechen, daß er nach dem Staatsvertrage vom 20. September 1870 (R. G. Bl. 1771 Nr. 14) für einen Bürger der vereinigten Staaten von Nordamerika zu halten sei, so bin ich nicht in der Lage, von der mit dem Statthaltereierlasse vom 3. Mai l. J., 3. 1987 ausgesprochenen Sistirung des Gemeinderathsbeschlusses vom 2. Mai l. J., womit dem Dr. Hans Kudlich das Ehrenbürgerrecht von Wien verliehen worden ist, abzugehen, finde vielmehr auf Grund des §. 107/Pr. der Wiener Gemeindeordnung diesen Gemeinderathsbeschuß für ungesetzlich und unwirksam zu erklären.

Ich beehre mich Euerer Hochwohlgeboren zu ersuchen, von dieser Entscheidung dem Gemeinderathe gefälligst mit dem Beifügen Kenntniß zu geben, daß es demselben freistehe, dagegen den Refkurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern zu ergreifen.

Genehmigen etc. etc.

Wien, 30. Dezember 1872.

(Auszeichnungen). Die zweifache große goldene Salvator-Medaille wurde verliehen dem Bürgermeister-Stellvertreter Franz Khunn. (G. N. Beschl. vom 18. März 1873.)

Die große goldene Salvator-Medaille wurde verliehen:

Dem Armenbezirksdirektor der Pfarrei Josefstadt Franz Holzinger. (G. N. Beschl. vom 21. Jänner 1873.)

Dem gewesenen Armenbezirksdirektor der Pfarrei St. Elisabeth Michael Ehrenfeld. (G. N. Beschl. vom 21. Jänner 1873.)

Dem Direktor der Schule bei Sct. Rochus im Bezirke Landstraße Anton Köhler. (G. N. Beschl. vom 14. März 1873.)

Dem Armenvater im Pfarrbezirke Matzleinsdorf Josef Bing. (G. N. Beschl. vom 18. März 1873.)

Dem Armenvater im Pfarrbezirke Matzleinsdorf Anton Piller. (G. N. Beschl. vom 18. März 1873.)

Dem Armenvater im Pfarrbezirke Alservorstadt Franz Smelsky. (G. N. Beschl. vom 29. April 1873.)

Dem Schatzmeister und Vorstände des k. k. Hofwaffenmuseums Quirin Leitner in Anerkennung seiner in uneigennützigster Weise besorgten Sichtung und Einrichtung des städtischen Waffensmuseums. (G. N. Beschl. vom 16. Mai 1873.)

Dem Hofschauspieler Karl La Roche wurde in Anbetracht seiner hervorragenden künstlerischen Leistungen und seines humanen Wirkens das Bürgerrecht der Stadt Wien taxfrei verliehen. (G. N. Beschl. vom 7. März 1873.)

Ebenso wurde dem Armenbezirksdirektor Daniel Otte das Bürgerrecht der Stadt Wien taxfrei verliehen. (G. N. Beschl. vom 20. Mai 1873.)

Dem Magistratsdirektor Wilhelm Grohmann wurde in Anerkennung seiner ausgezeichneten und ersprießlichen Dienstleistung eine Personalzulage von jährlichen 1200 fl. verliehen. (G. N. Beschl. vom 24. Juni 1873.)

(Dienstesaustritte). Aus dem städtischen Dienst sind ausgetreten: Der Konzipist Josef Victorin am 10. Juni 1873, der Konzipist Dr. Karl Zipperer-Arbach am 3. Jänner 1873, der Direktionsadjunkt des Konstriptionsamtes Michael Eiteljörg am 6. Februar 1873, der Oberingenieur Georg Haufmann und der Ingenieur Wilhelm Köllig am 4. April 1873, der Ingenieur Heinrich Gravé und die Ingenieurs-Adjunkten des Bauamtes Leopold Funk, Theodor Hödl und Titus Neugebauer am 4. April 1873, dann der Oberkammeramts-Offizial Hans Fidler am 15. April 1873.

(Sterbefälle). Gestorben sind aus dem aktiven Beamtenstande: Der Kanzlei-Offizial Ferdinand Petrasch am 29. December 1872, der Buchhaltungs-Offizial Viktor Sauer am 31. Dec. 1872, der Marktkommissär Wilhelm Mitt. v. Wildeisen am 30. Jänner 1873.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873.

(Ausgegeben und versendet am 7. August 1873.)

Nr. 4.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Note des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 14. Jänner 1873,
Z. 43.450, Mag. Z. 10.272.

Erhöhung der Verpflegungsgebühren im öffentlichen Krankenhause zu Stuhlweissenburg.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Stuhlweissenburg bisher mit 46 Kreuzer normirt
gewesenen täglichen Verpflegungsgebühren werden vom 1. Jänner l. J. auf vierzig drei
Kreuzer herabgesetzt, bezüglich bis auf Weiteres festgesetzt.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1873, Z. 343,
Mag. Z. 14.939,

über den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbe-
kammer im Jahre 1873 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Handels- Ministeriums vom 1. Jänner 1873, Z.
30.045, ist der Voranschlag des Erfordernisses der niederösterreichischen Handels- und Ge-
werbekammer für das Jahr 1873 in dem Betrage von 46.200 fl. österr. Währ. genehmigt
worden.

Diese Summe vertheilt sich:

a) auf Besoldungen, Quartiergelder, Löhnungen und Taggelder	16.970 fl. 50 kr.
b) auf Remunerationen und Reiseauslagen	500 " — "
c) auf Kanzleierfordernisse, Bücher, Landkarten und Zeitungen, Druck- und Buchbinderarbeiten, Beheizung, Beleuchtung und Postporto	7.000 " — "
d) für Zwecke des gewerblichen Unterrichtes	7.500 " — "

e) auf einen Beitrag zur Förderung der Aufgaben des Museums für Kunst und Industrie	3.000 fl. — kr.
f) zur Bildung eines Pensionsfondes	2.200 " — "
g) auf unvorhergesehene Auslagen als Reserve	1.014 " 50 "
h) auf Theuerungsbeiträge	3.015 " — "
i) zur Organisation des Gewerbegerichtes der Metallwaaren- und Maschinenindustrie	1.000 " — "
j) zur Organisation des Schiedsgerichtes in Transportangelegenheiten	4.000 " — "
Zusammen .	<u>46.200 fl. — kr.</u>
Hieron die Bedeckung an ausständigen Beiträgen, Registrirungsgebühren und muthmaßlichem Kassarest mit	
	8.000 " — "
abgezogen, bleiben unbedeckt .	<u>38.200 fl. — kr.</u>

Zur Deckung dieses Betrages wird neben der bisherigen Umlage von zwei und einem halben Neukreuzer auf die von den Wahlberechtigten geleistete einfache landesfürstliche Erwerbsteuer auch eine Umlage von einem halben Neukreuzer auf jeden Gulden der einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer, welche seitens der wahlberechtigten Personen und Unternehmungen von dem Einkommen, das dieselben aus ihrem der Erwerbsteuer unterliegenden Handels- und Gewerbebetriebe ziehen, festgesetzt und außerdem die bereits auf die Einkommensteuer basirte Umlage der Bergbaubesitzer von zwei und einem halben Neukreuzer auf drei Neukreuzer per Steuergulden erhöht, wovon die Wahlberechtigten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer behufs der vorschriftsmäßigen Entrichtung dieser Umlagen in Kenntniß gesetzt werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. August 1872, Z. 24.062,
M. Z. 133.143,

betreffend die schärfere Handhabung des Forstgesetzes.

Dem hohen k. k. Ackerbauministerium liegen laut Erlasses vom 2. d. M., Z. 7281, aus den meisten Ländern Berichte vor, nach welchen in neuester Zeit zahlreiche, oft bedeutende Waldrodungen, d. h. Umwandlungen des Waldgrundes in andere Kulturen, ohne die im §. 2 des Forstgesetzes vorgeschriebene politische Bewilligung, vorgenommen wurden und in nächster Zeit noch beabsichtigt werden.

Wenn auch ein Theil dieser Rodungen auf Grundstücken vorgenommen wurde, gegen deren Umgestaltung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte keine Bedenken bestehen würden, so daß deren Rodung anstandslos hätte bewilligt werden können, so kommen daneben wieder zahlreiche Rodungen selbst bei solchen Waldungen vor, welche unbedingt der Waldkultur hätten erhalten werden sollen; vielfach werden die Waldungen nur zu schlechten Hutweiden, Aekern und Wiesen umgestaltet, welche in kurzer Zeit einer oft gar nicht mehr zu beseitigenden Ertragslosigkeit entgegengehen; selbst in Gegenden, wo dies rücksichtlich der einzelnen gerodeten Grundstücke nicht der Fall ist, führt die fortschreitende Entwaldung doch zu manchen Nachtheilen für die Umgebung und die Rodung verletzt nicht selten auch fremde Rechte.

An gebirgigen Länderstrichen insbesondere ist die Erhaltung des Waldes von mehr als lokaler Bedeutung und sind die Folgen der Entwaldung geradezu gemeingefährlich.

Der §. 2 des Forstgesetzes schreibt in jedem Falle einer beabsichtigten Rodung die Einholung der vorgängigen Bewilligung der politischen Behörde vor, welcher die Prüfung zusteht, ob im einzelnen Falle öffentliche Rücksichten der Rodung entgegenstehen oder nicht.

Das Gesetz gebietet zugleich, daß die Uebertretung dieser Vorschrift ausnahmslos mit einer Strafe belegt werde.

Die Eingangs erwähnten Berichte beweisen zweifellos, daß diese Bestimmungen des Forstgesetzes sowohl von dem Waldbesitzer als von Seite der Bezirksbehörden außer Acht gelassen werden, obwohl derlei Vorkommnisse den Behörden nicht unbekannt sein können, und in manchen Ländern die Nachtheile der Außerachtlassung des Gesetzes in der augenfälligsten Weise zu Tage treten. — Diesem Uebelstande muß in der energischsten und entschiedensten Weise abgeholfen werden.

Der Wiener Magistrat wird daher in Folge des Eingangs bezogenen hohen Erlasses angewiesen, den oben erwähnten durch die Kulturverhältnisse wohl begründeten Vorschriften des Gesetzes durch strengste Handhabung derselben Achtung zu verschaffen und insbesondere dahin zu wirken, daß in Zukunft bei jeder Waldrodung die politische Bewilligung eingeholt, und wo dies nicht geschieht, die Strafbestimmung des §. 2 des Forstgesetzes in der ausgedehntesten Weise zur Anwendung gebracht werde.

Aus den Berichten geht ferner hervor, daß in neuerer Zeit viele Gemeindewälder und insbesondere auch solche Wälder, welche nach §. 31 des Patentes vom 5. Juli 1853 zur Ablösung von Waldservituten ortschafts- oder gemeindeweise oder an die Gesamtheit der Berechtigten abgetreten worden sind, ohne die in den Gesetzen vorgeschriebene Bewilligung und in der Regel zum großen Nachtheile der Waldkultur vertheilt werden.

Auch in dieser Richtung muß auf die strengste Handhabung des Gesetzes gedrungen werden, und wird es sich insbesondere als nöthig darstellen, gegen Gemeindevertretungen, welche dem Gesetze entgegen handeln, mit den zulässigen Zwangs- und Strafmitteln vorzugehen.

Da übrigens in den Berichten erwähnt wird, daß derlei Vertheilungen, sowie viele Waldrodungen aus dem Grunde ohne Einholung der Bewilligung vorgenommen werden, weil den Eigenthümern und Gemeinden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht bekannt sind, so wird der Wiener Magistrat aufgefordert, die Bestimmungen des Forstgesetzes, insbesondere auch die Anordnungen der §§. 2 und 21 den Betheiligten — allenfalls durch die Gemeinden — in Erinnerung zu bringen, und wenn es nöthig erscheint, mit Berufung auf diesen Erlaß, die strengste Anwendung des Gesetzes in Aussicht zu stellen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Jänner 1873, Nr. 34.900,
Mag. Z. 23.819, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals,
die Pflicht zur Bahlung der Krankenverpflegskosten für einen nicht aufgedungenen Lehr-
ling betreffend.

In Erledigung des Berichtes vom 16. November v. J., Z. 23399, womit die k. k. Bezirkshauptmannschaft erklärt, daß nach ihrer Ansicht die Schlossergenossenschaft zur Bahlung der Kosten für die Verpflegung des unaufgedungenen Schlosserlehrlings Josef Kellner im k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien pr. 3 fl. 44 kr. ö. W. verpflichtet sei, daher der Lehrherr des genannten Lehrlingen Stefan Baudisch zur Bahlung dieser Verpflegskosten nicht verhalten werden könne, wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft Nachstehendes eröffnet:

Nach §. 90 der Gewerbeordnung hat die Aufnahme der minderjährigen Lehrlinge, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, von der Vorstehung dieser Letzteren zu geschehen, und nach §. 103 der Gewerbeordnung hat, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, die Meldung über den Ein- und Austritt eines Lehrlings bei dieser zu geschehen.

Hat nun der Lehrherr die Aufnahme des Lehrlings nicht vor dem Genossenschaftsvorstande vorgenommen, noch die Meldung über den Eintritt des Lehrlings der Genossenschaft erstattet, d. h. ist der Lehrling bei der Genossenschaft nicht aufgedungen, so ist der Lehrling kein Angehöriger der Genossenschaft im Sinne des §. 115 der Gewerbeordnung, sondern haftet der Lehrherr für alle Folgen, welche seine Außerrachtlassung der Bestimmungen über Aufnahme und Meldung der Lehrlinge gesetzlich festgesetzt sind, und ist im Sinne des §. 94 der Gewerbeordnung einem Dienstgeber gleichzuhalten, wenn der Lehrling in der Hausgenossenschaft lebt.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, kann auch die Wiener Schlossergenossenschaft zur Zahlung von Verpflegskosten für den unaufgedungenen Schlosserlehrling Josef Kellner nicht verhalten werden. Nachdem aber dieser Lehrling bei dem Schlossermeister Stefan Baudisch vom 24. Oktober 1871 als Lehrling polizeilich gemeldet war und in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebte, und aus der Lehre unmittelbar am 23. Jänner 1872 wegen Kehlkopfkatarrh ins k. k. allgemeine Krankenhaus gebracht wurde, erscheint der Lehrherr Stefan Baudisch selbst zahlungspflichtig.

Ich beauftrage daher die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals von dieser Entscheidung den mehrerwähnten Lehrherrn unter der ihm gegen dieselben zustehenden 30tägigen Einbringung eines Rekurses an das h. k. k. Ministerium des Innern in Kenntniß zu setzen, die von demselben allenfalls einlaufende oder im Falle der Zahlungsweigerung, sobald vorstehende Entscheidung in Rechtskraft erwachsen sein wird, nöthigenfalls mit Anwendung von Zwangsmaßregeln einzubringende Gebühr mit 3 fl. 44 kr. unmittelbar an die Verwaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses abzuführen.

Der Vollzug dieses Auftrages ist bis 25. Februar 1873 anzuzeigen.

Sollte dieser Lehrherr jedoch einen Rekurs an das k. k. Ministerium des Innern einbringen, so ist dieser unter Anschluß sämtlicher Verhandlungsakten sogleich in Vorlage zu bringen.

Die Verhandlungsakten folgen zur Amtshandlung zurück.

Zuschrift des k. k. Statthalters von Niederösterreich an den Bürgermeister von Wien vom 17. Jänner 1873, Z. 261, Mag. Z. 17.214, womit die Frankirung der Zuschriften und Dienstpakete an die k. k. Missionen und Konsularämter im Auslande angeordnet wird.

Das k. und k. Ministerium des Aeußern hat den Uebelstand zur Sprache gebracht, daß durch die bisherige Gepflogenheit, wonach die inländischen Behörden und Aemter Zuschriften und Dienstpakete an die k. und k. Missionen und Konsularämter im Auslande unfrankirt absenden, den letzteren bedeutende Correspondenzauslagen erwachsen, nachdem von selbst außer dem hiefür entfallenden Porto auch noch das Strasporto bezahlt werden muß.

Der Herr k. k. Minister des Innern hat sich demnach laut hohen Erlasses vom 3. Jänner 1873, Z. 191 dem Wunsche des vorbenannten Ministeriums entsprechend zu der Anordnung veranlaßt gefunden, daß in Zukunft die politischen und Sicherheitsbehörden ihre Zuschriften und Dienstpakete an die k. und k. Missionen und Konsularämter im Auslande bei der Aufgabe zu frankiren haben.

Eine Ausnahme hat nur bezüglich jener Zuschriften und Dienstpakete stattzufinden, welche an die k. und k. Vertretungsbehörden in Rumänien und in jenen Orten der Türkei, wo

k. k. Postämter aufgestellt sind, gerichtet werden, da diese Sendungen an die Bestimmungs-orte portofrei ausgefolgt werden.

Die aus diesem Anlasse entfallenden Auslagen sind selbstverständlich aus dem Amtspauschale zu bestreiten.

Hievon beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren mit dem Beifügen in die Kenntniß zu setzen, daß die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande von Seite des k. und k. Ministeriums des Aeußern angewiesen wurden, die Postauslagen für die, an dieselben vom 1. Jänner 1873 an von Inlandsbehörden unfrankirt einlangenden Sendungen behufs Geltendmachung des Rückersazes zu verzeichnen.

Empfangen Euere Hochwohlgeboren zc. zc.

Erlaß des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 17. Jänner 1873, Z. 921, Mag. Z. 13.777,

die Erhöhung der Verpflegsgebühren im öffentlichen Krankenhause zu Gran betreffend.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Gran bisher mit 54 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren wurden vom 1. Jänner l. J. angefangen auf fünfzig ein Kreuzer (51) festgesetzt, bezüglich herabgesetzt.

Zuschrift der k. k. Normal-Michungs-Kommission vom 18. Jänner 1873, Z. 274 ex 1872, Mag. Z. 11.280,

enthaltend Weisungen zur Aichordnung vom 19. Dezember 1872, G.-R.-Beschl. Nr. 171.

Im weiteren Verfolge der hierortigen Zuschrift vom 8. Jänner l. J., Z. 250, wird gleichzeitig an den löbl. Magistrat mittelst Fahrpost ein Packet abgesendet, welches:

4 Exemplare der Instruktion für die Aichämter,

4 Exemplare des Aichgebührentarifes und die in dem anruhenden Verzeichnisse specificirten Blankette zu den Aichscheinen enthält, und beehrt sich die k. k. Normal-Michungs-Commission zu bemerken, daß die Aichinstruktion in einer beliebigen weiteren Anzahl von Exemplaren durch die Buchhandlung von L. W. Seidel und Sohn in Wien bezogen werden kann.

Der löbl. Magistrat wird ersucht, das beiliegende Exemplar der Instruktion und des Gebührentarifes dem dortigen Zimentirungsamte zur genauen Dornachtung mit der Weisung hinauszugeben, daß der Aichgebührentarif in den Amtlokalitäten des Zimentirungsamtes an einer für das Publikum leicht zugänglichen Stelle zu affigiren ist.

Bezüglich der Bedeutung der auf den Aichstempeln vorkommenden Ordnungszahlen wird Folgendes bemerkt: Bei der bevorstehenden Organisirung des Aichwesens in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern werden zehn Aufsichtsbehörden errichtet werden, deren jeder ein nach der politischen Landeseintheilung abgegrenzter Aichbezirk zur Respizirung überwiesen wird. Diese Aufsichtsbehörden erhalten nach §. 76 der Aichordnung die von eins bis zehn laufenden Ordnungszahlen und es ist zufolge §. 77 der Aichordnung die Ziffer, welche sich auf den Aichstempeln zur linken Seite des Reichsadlers befindet, jene des Aufsichtsbezirkes.

Die Ämter jedes Aufsichtsbezirkes erhalten nach §. 77 der Reichordnung mit Nr. 1 beginnende Ordnungszahlen und ist diese Zahl an der rechten Seite des auf den Ämterstempeln angebrachten Reichsadlers ersichtlich gemacht.

In Ausführung dieser Bestimmungen hat von den dem löbl. Magistrate unterstehenden zwei Ämtern das Hauptamt die Ordnungszahl 1 und die Filiale die Ordnungszahl 2 erhalten. — Die im §. 79 der Reichordnung vom 19. Dezember 1772 (R. G. Bl. Nr. 171) erwähnten Siegel und größeren Farbenstempel hat sich jedes Amt selber anfertigen zu lassen, indem selbe nicht von der k. k. Normal-Ämter-Kommission beigelegt werden. Sie haben, ähnlich den bereits übersendeten Ämterstempeln, den Reichsadler nebst den beiden Ordnungszahlen und überdies die Umschrift „Amt zu“ zu enthalten.

Schließlich wird der löbl. Magistrat eingeladen, dahin zu wirken, daß in Zukunft statt der bisherigen Benennung „Zementirungsamt“ bei allen amtlichen Ausfertigungen und Schriftstücken der Titel „Amt“ gebraucht werde.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1873, Z. 1155,
Mag. Z. 17.205.

Ein mit dem erschienenen Stellungspflichtigen aufgenommenes Protokoll kann unter Umständen die Stellungsliste ersetzen.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat unterm 8. d. M., Z. 15.200, Nachstehendes anher überlassen:

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß ein in Rußland lebender österreichischer Wehrpflichtiger, welcher, der von der k. k. Gesandtschaft an ihn ergangenen Aufforderung Folge leistend, sich nach dem seinem Aufenthaltsorte zunächst liegenden Assentplatz begeben hatte, jedoch ohne sich der Stellung unterziehen zu können, deshalb zurückkehren mußte, weil von der verständigten heimatlichen Stellungsbehörde die Stellungslisten noch nicht eingelangt waren, hat eine Landesstelle um eine bestimmte Weisung bezüglich des in einem solchen Falle zu beobachtenden Vorganges gebeten und zugleich beantragt, daß ein mit dem erschienenen Stellungspflichtigen aufzunehmendes Protokoll, dessen Inhalt mit der nachträglich einlangenden Stellungsliste zu vergleichen, beziehungsweise richtig zu stellen wäre, vorläufig die Stellungsliste zu ersetzen hätte.

Die Ministerial-Instanz findet diesen Vorgang als einen ausnahmsweisen und mit der Beschränkung auf jene Fälle zu genehmigen, in denen der betreffende Stellungspflichtige sich mit der von der heimatlichen Stellungsbehörde erhaltenen Stellungsaufforderung und über dessen Identität mit dem zur Stellung Berufenen auszuweisen vermag.

Uebrigens dürfte die Nothwendigkeit, von diesem ausnahmsweisen Vorgang Gebrauch zu machen, wohl kaum jemals eintreten, wenn im Sinne der hierortigen Weisung vom 27. Jänner 1872 Nr. $\frac{992}{235}$ II. (Statthalterei-Erlaß vom 8. Februar 1872, Z. 3628) gleichzeitig mit der Absendung der Aufforderung zur Stellung, an die delegirte Stellungsbehörde die Stellungslisten mit dem Ersuchen übermittelt werden, dieselben sofort nach erfolgter Stellung, im Falle der Nichtstellung aber nach Ablauf des zur Stellung festgesetzten Termines zurückzusenden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 20. Jänner 1873, Z. 42.510, Mag. Z. 13.859,

Erhöhung der Verpflegsgelühren im öffentlichen Krankenhause zu Sepsz Szt. György betreffend.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Sepsz Szt. György bisher mit 47 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgelühren wurden vom 1. Jänner l. J. angefangen auf fünfzig zwei (52) Kreuzer erhöht.

Mit Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 20. Jänner 1873, Z. 350, Mag. Z. 17.213,

wurde mitgetheilt, daß Se. k. und k. Apost. Majestät laut Erlasses des Herrn k. k. Ministers des Innern ddo. 17. Jänner 1873, Z. 290, mit a. h. Entschließung vom 30. Dezember 1872 zu gestatten geruht haben, daß künftig der Bezug einer Ruhegebuhr die Erlangung eines Taggeldes bei den Staatsbehörden nicht ausschließe.

Gesetz vom 28. Jänner 1873,

betreffend die Regelung der Jahresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der ordentliche Gehalt eines Lehrers beträgt vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefangen in einer Schulgemeinde I. Klasse 800 fl. ö. W., in einer Schulgemeinde II. Klasse 700 fl. ö. W. und in einer Schulgemeinde III. Klasse 600 fl. ö. W.

§. 2.

An den öffentlichen Bürgerschulen hat jeder für den Unterricht an Bürgerschulen geprüfte Lehrer Anspruch auf einen ordentlichen Gehalt, welcher um 100 fl. höher ist, als der ordentliche Gehalt eines Volksschullehrers in einer Schulgemeinde derselben Klasse.

§. 3.

Jede Dienstalterszulage (Landesgesetz vom 5. April 1870, Z. 35, §. 30), welche einem Lehrer an einer öffentlichen Volks- und Bürgerschule vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes zuerkannt wurde, oder nach der Wirksamkeit desselben zuerkannt werden wird, ist ohne Unterschied der Klasse, in welche die Schulgemeinde eingereiht ist, fortan mit 50 fl. ö. W. zu bemessen.

Jeder Lehrer kann im Verlaufe seiner Dienstzeit sechs Dienstalterszulagen erwerben.

§. 4.

Lehrer, welche am 1. Oktober 1870 bereits angestellt waren, jedoch weniger als fünf Dienstjahre zurückgelegt hatten, zählen die zur Erlangung der ersten Dienstalterszulage erforderliche Frist vom 1. Oktober 1870.

Lehrer, welche am 1. Oktober 1870 bereits das fünfte, aber noch nicht das zehnte Dienstjahr zurückgelegt hatten, erhalten für diese Dienstleistung die erste Dienstalterszulage.

Lehrer, welche am 1. Oktober 1870 zehn oder mehr als zehn Dienstjahre zurückgelegt hatten, erhalten für diese Dienstleistung zwei Dienstalterszulagen.

Die in den beiden vorhergehenden Absätzen erwähnten Lehrer zählen die Frist zur Erlangung der weiteren Dienstalterszulagen vom 1. Oktober 1870.

§. 5.

Die Ergänzung, welche dem dormaligen Inhaber einer Lehrstelle nach §. 28 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Z. 35, auf Grund seines früheren höheren Einkommens gebührt, wird ermittelt, indem die Summe aller in die Pension anrechenbaren Bezüge, in deren Genuß der betreffende Lehrer jeweilig sich befindet, von dem Betrage des früheren Einkommens der Lehrerstelle in Abzug gebracht wird.

§. 6.

Es steht jedem Lehrer frei, auch fernerhin die Bemessung seiner Jahresbezüge nach den Bestimmungen der Landesgesetze vom 5. April 1870, Z. 35, und vom 18. Dezember 1870, Z. 44, zu beanspruchen; doch muß dieser Anspruch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Wirksamkeit dieses Gesetzes bei dem Bezirksschulrath erhoben werden und muß sich auf die Gesamtheit seiner Jahresbezüge erstrecken.

§. 7.

Unterlehrer, welche noch kein Lehrbefähigungszeugniß besitzen, erhalten eine Remuneration, welche in Schulgemeinden I. Klasse 400 fl. ö. W., in Schulgemeinden II. und III. Klasse 350 fl. ö. W. beträgt. Nach Erlangung des Lehrbefähigungszeugnisses beziehen die Unterlehrer in Schulgemeinden I. Klasse 600 fl., in Schulgemeinden II. Klasse 500 fl., in Schulgemeinden III. Klasse 400 fl. jährlichen Gehalt.

§. 8.

Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf Grund des §. 11 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1871, Z. 44, verliehenen Personalzulagen treten in dem Maße außer Wirksamkeit, als sich durch die Bestimmungen dieses Gesetzes die in die Pension verrechenbaren Jahresbezüge des betreffenden Mitgliedes des Lehrstandes erhöhen.

Es bleibt jedoch die neuerliche Verleihung solcher Personalzulagen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 11 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1871, Z. 44, statthaft.

§. 9.

Die Verfügung des §. 10 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1871, Z. 44, in Betreff des weiblichen Lehrpersonales hat auch auf die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1874 in Wirksamkeit.

§. 11.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Unterrichts beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

(Landesgesetzblatt vom 4. März 1873, Nr. 10.)

Erlaß des Herrn Statthalters für Niederösterreich vom 26. November 1872,
Z. 34.300, Mag. Z. 183.146,

über die Ausfolgung von Irnsinnigen in die Privatpflege gegen Revers.

Um den bei der Entlassung von nicht geheilten Irnsinnigen aus Irrenanstalten intervenirenden k. k. Polizeiorganen, sowie der Direktion solcher Anstalten, die mit der Bestätigung der bezüglichen Reverse, beziehungsweise mit der Ausfolgung der Kranken in die Privatpflege verbundene Verantwortung zu erleichtern, ohne dadurch das Interesse der Kranken oder ihrer Angehörigen zu verletzen, finde ich anzuordnen, daß die k. k. Polizeiorgane vor der Bestätigung der Reverse auf kurzem Wege mit der betreffenden Irrenhaus-Direktion zu dem Ende das Einvernehmen pflegen, damit dieselbe von den über die Privatverhältnisse der Reversleger gepflogenen Erhebungen in Kenntniß gesetzt, in die Lage kommt, vom ärztlichen Standpunkte zu beurtheilen, ob der betreffende Kranke nach der Eigenthümlichkeit seines Zustandes dem niederen oder höheren Grade der Erregtheit, der Gefährlichkeit u. mit Beruhigung unter den erhobenen Umständen dem Reversleger übergeben werden könne.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle betheiligten Anstalten und Organe von dem Inhalte dieses Erlasses entsprechend Nachricht erhalten.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 16. Dezember 1872,
Z. 32.229, Mag. Z. 196.594,

in Betreff der Verschleppung der Blatternseuche.

Es ist wiederholt zu meiner Kenntniß gebracht und auch Seitens der Behörden anderer Kronländer darüber geklagt worden, daß Blatternkranke vom Orte ihrer Erkrankung auf weite Strecken hin in ihre Heimath transportirt oder aus eigenem Antriebe solche Reisen unternommen haben, wodurch nicht nur die Mitreisenden gefährdet, sondern auch Veranlassung zum Ausbruche dieser Seuche in deren Heimathorten gegeben wurde.

Zur Hintanhaltung dieses dem öffentlichen Gesundheitsinteresse widerstreitenden und die Eindämmung einer Epidemie geradezu vereitelnden Vorganges ersuche ich den Wiener Magistrat, an die Aerzte und unterstehenden Gemeinden die Weisung ergehen zu lassen, mit allen Kräften einem derartigen Verschleppen der Seuche entgegenzutreten.

Zuschrift des Gewerbegerichtes für die Maschinen- und Metallwaaren-
Industrie in Wien vom 8. Jänner 1873, Mag. Z. 5408,

den Beginn seiner Wirksamkeit betreffend.

Das Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwaarenindustrie in Wien beehrt sich zur Kenntniß zu bringen, daß seine Geschäftsordnung mit Erlaß des hohen k. k. Justizministeriums vom 24. Dezember 1872, Z. 14.662 genehmigt wurde und es demnach seine Amtsthätigkeit auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869, Nr. 63 R. G. B. für den in der Justizministerialverordnung vom 13. November 1871, Nr. 134 R. G. B., bestimmten Sprengel am heutigen Tage begonnen hat.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Februar 1873, Z. 5093,
Mag. Z. 37.842.

Erläuterungen des §. 75 und §. 105 Absatz 3 der Instruktion zum Wehrgesetze.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat, anlässlich spezieller Fälle, wo im Zuge der Verhandlung wegen Entlassung von Soldaten aus Familienrücksichten militärischer Seite die vorläufige Nachholung des Verfahrens wegen Stellungslucht der Reklamirten auf Grund der §§. 75 und 105, 3. Z. z. W. G. gefordert wurde, mit dem Erlasse vom 10. Februar l. J., Z. $\frac{1258}{226}$ erklärt, daß nachdem der §. 75 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes nur von gesetzwidrigen Vorgängen bei der Heranziehung eines Stellungspflichtigen zur Erfüllung dieser Pflicht, also von Gesetzwidrigkeiten handelt, die während des Stellungsgeschäftes, bei welchem die Zivil- und Militärbehörden interveniren, vorgekommen sind, über dieses Stadium die Mitkompetenz der Militärbehörden nicht reicht, weil nach Art. VII. des Einführungsgesetzes zum Wehrgesetze bezüglich der nach dem Wehrgesetze zu verhängenden Strafen das Verfahren, das Erkenntniß und der Vollzug den politischen Behörden allein zusteht und daß die Berechtigung zu einer Nachholung des Strafverfahrens wegen Stellungslucht aus dem §. 105, 3 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes nicht abgeleitet werden kann, nachdem dieser Bestimmung die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß vor der erfolgten Assentirung die Strafamtshandlung bereits eingeleitet, wenn gleichwohl noch nicht abgeschlossen sei.

Eine nachträgliche Einleitung der Reassumirung des aus Versehen oder in Folge unrichtiger Gesetzesanwendung, somit nur durch Verschulden der Stellungsbehörde unterbliebenen und beziehungsweise aufgelassenen Strafverfahrens wegen Stellungslucht gegen einen bereits nach der Losreihe gestellten und assentirten oder zurückgestellten Stellungspflichtigen, ist demnach in dem Falle nicht zulässig, wenn die auf Stellung nach der Losreihe lautende Klassifikation, nachdem von keiner dazu berufenen Seite dagegen eine Einsprache erhoben worden ist, zum vorbehaltlosen Vollzuge, und somit zur Rechtskraft gelangte.

Bei diesem Anlasse hat das hohe Ministerium die Stellungsbehörden beauftragen lassen, die in dem §. 42 und 46 d. W. G. enthaltenen Strafbestimmungen strengstens zu handhaben, die sich ergebenden Strafamtshandlungen mit aller Beschleunigung durchzuführen und jedenfalls deren Ergebnisse in den Akten durch Schuld- oder Schuldlosigkeits-Erkenntnisse oder aber durch motivirte Ablassungsbeschlüsse ersichtlich zu machen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 22. April 1873, Z. 641.

In Betreff der Regelung der Bezüge für die Direktoren und sonstigen Bediensteten in den beiden städtischen Schlachthäusern werden folgende Beschlüsse gefaßt:

- I. Der bisher bestandene Unterschied bei den Gehältern der Schlachthaus-Direktoren wird aufgehoben und werden die Bezüge sowohl für den Direktor im Schlachthause

zu St. Marx, als für jenen im Gumpendorfer Schlachthause in folgender Weise festgesetzt:

- a) Ein Jahresgehalt von sechzehnhundert Gulden ö. W.
 - b) Naturalwohnung im Schlachthause.
 - c) Ein jährliches Wagenpauschale von Einhundert zwanzig Gulden.
 - d) Ein jährliches Pichtpauschale von zwanzig Gulden ö. W.
 - e) Ein jährliches Kanzleipauschale von zehn Gulden ö. W.
- II. Die Gehalte und sonstigen Bezüge der übrigen Schlachthaus-Bediensteten werden in folgender Weise normirt:

1. Gehalte.

- a) Für die acht Stellen der Schlachtbrücken-Oberaufseher jährlich je siebenhundert Gulden ö. W.
- b) Für die zwei Stellen der Hausaufseher jährlich je sechshundert Gulden ö. W.
- c) Für die zwölf Stellen der Schlachtbrücken-Aufseher jährlich je sechshundert Gulden ö. W.
- d) Für die zwei Stellen der Portiere jährlich je sechshundert Gulden ö. W.
- e) Für die zwei Stellen der Nachtwächter jährlich je vierhundertfünfzig Gulden ö. W.

2. Nebenbezüge.

- a) Für alle Schlachthaus-Bediensteten der Bezug einer Dienstkappe in der für die städtischen Amtsdienner vorgeschriebenen Form und Ausstattung.
 - b) Für die außerhalb der Schlachthäuser auf verschiedenen Märkten in Verwendung kommenden Schlachtbrücken-Aufseher per Tag ein Kostgeld von fünfzig Kreuzer ö. W.
 - c) Für die Schlachtbrücken-Oberaufseher und Schlachtbrücken-Aufseher ein jährliches Kleiderabnutzungspauschale von sechzig Gulden ö. W.
 - d) Für alle Schlachthaus-Bediensteten entweder der Bezug einer Naturalwohnung oder das systemmäßige 20% Quartiergeld sammt der mit Gemeinderaths-Beschluß vom 9. August 1872, Z. 2423, für die Zeit bis Ende Juli 1874 bewilligten Zulage, resp. dem Minimalquartiergelde per 150 fl. ö. W.
- III. Die bisher sowohl von den Schlachthaus-Direktoren, als anderen Bediensteten in den Schlachthäusern bezogenen Holzpauschale (Melutum) werden aufgehoben und sind daher einzustellen.
- IV. Diese neu regulirten Bezüge haben vom 1. Jänner 1873 an zu gelten und sind den betreffenden Beamten und Bediensteten von diesem Tage an auszubezahlen; mithin ist der Mehrbetrag über die bereits erhobenen älteren Bezüge nachzuzahlen, wobei jedoch jene Beträge in Abzug zu bringen sind, welche allenfalls für die Zeit seit 1. Jänner 1873 auf Rechnung der Deputate ausgefolgt sein sollten.

Vom 22. April 1872, Z. 1266.

Der Gemeinderath beschließt, daß den Hausknechten an den städtischen Mittelschulen das mit Gemeinderaths-Beschluß vom 3. September 1872, Z. 4460, erhöhte Quartiergeld von jährlich 100 fl. bis Ende Juli 1874 zu belassen ist.

Vom 22. April 1873, Z. 1288.

In Ausführung des Beschlusses vom 20. Dezember v. J. hat der Gemeinderath beschlossen:

- I. Die den Beamten und Aerzten in den städtischen Versorgungshäusern am 20. Dezember 1782 bewilligten Gehalte sind vom 1. Jänner 1873 ab zu berechnen und auszubezahlen, mithin der Mehrbetrag über die bereits erhobenen älteren Bezüge nachzuzahlen, wobei jedoch jene Beträge in Abzug zu bringen sind, welche allenfalls für die Zeit seit 1. Jänner 1873 auf Rechnung der Deputate ausgefolgt sein sollten.
- II. Den Aerzten in den städtischen Versorgungsanstalten werden fünf Quinquennalzulagen von je 200 fl. in folgender Weise bewilligt:
 - a) Das Recht zum Bezuge der Quinquennalzulage beginnt von dem Tage der Anstellung in einer Versorgungsanstalt.
 - b) Für die bereits angestellten Aerzte ist dieses Recht vom 1. Jänner 1873 an zu rechnen.
 - c) Denjenigen von den bereits angestellten Aerzten, welche derzeit schon länger als fünf Jahre vom 1. Jänner 1873 zurückgerechnet in einer städtischen Versorgungsanstalt im Dienste stehen, ist Eine und zwar die erste der fünf bewilligten Quinquennalzulagen anzuweisen.
- III. Die bereits bewilligten Theuerungsbeiträge für die Beamten und Aerzte der Versorgungshäuser sind bis 31. Oktober 1873, jedoch auf Grundlage der zur Zeit der Bewilligung bestandenen Gehalte auszuzahlen.

Chronik der Verwaltung.

(Pensionirungen.) In den bleibenden Ruhestand wurden versetzt: der Magistratsrath Josef Friedl (G.-R.-Beschl. vom 7. März 1873), der Kontrolor Alois Jungwirth und der Liquidator Joh. Erb des städt. Oberkammeramtes (G.-R.-Beschl. vom 7. März 1873), der Kanzleioffizial Vinzenz Prohaska (G.-R.-Beschl. vom 15. März 1873), der Verwalter des Gutes Ebersdorf an der Donau, Adam Brandstätter und der Kontrolor daselbst Georg Beraun v. Kiesenau (G.-R.-Beschl. vom 3. Jänner 1873).

(Ernennungen und Borrückungen.) Zum Magistratsrathe 1. Klasse wurde befördert der Magistratsrath Anton Böhm (G.-R.-Beschl. vom 3. Jänner 1873). In eine Rathsstelle zweiter Klasse 1. Kategorie rückte vor der Magistratsrath Karl Leban (G.-R.-Beschl. vom 13. März 1873). Zu Magistratsräthen der zweiten Klasse, 2. Kategorie wurden befördert: die Sekretäre Leopold Pianta und Gustav Eßler.

Vorgerückt sind am 14. Februar und 5. April 1873 in Magistrats-Sekretärstellen 1. Klasse: die Sekretäre 2. Klasse Josef Dachauer und Kajetan Wilhelm und in Sekretärstellen 2. Klasse die Sekretäre 3. Klasse Franz Chwalowsky und Karl Zinner (G.-R.-Beschl. vom 14. Februar und 5. April 1873).

Zu Sekretären wurden am 14. Februar und 5. April 1873 ernannt: die Magistrats-Konzipisten Ignaz Kraus und Dr. Franz Becziczka.

Vorgerückt sind an denselben Tagen in Magistrats-Konzipistenstellen 1. Klasse, 1. Kategorie: die Konzipisten Eduard Würer und Franz Selen; in Konzipistenstellen 1. Klasse 2. Kategorie: die Konzipisten Dr. Josef Dürnbauer und Ferdinand Philipp.

Ernannt wurden am 14. Februar und 5. April 1873 zu Konzipisten 1. Klasse, 3. Kategorie: die Konzipisten Ferdinand Wecko und Friedrich Bayer.

Vorgerückt sind an denselben Tagen zu Concipisten 2. Klasse 1. Kategorie die Concipisten Dr. Jul. Frimml und Alois Metz; zu Konzipisten 2. Klasse, 2. Kategorie: Dr. Aug. Edl. v. Rosmini und Dr. Edl. v. Rueber.

Ernannt wurden am 14. Februar und 5. April 1873 zu Konzipisten 2. Klasse, 3. Kategorie: die Konzipisten Karl Sedlmayer und Rudolf Schmid (G.-N.-Beschl. vom 14. Februar und 5. April 1873), dann der Konzeptsaspirant Wenzel Rienast (G.-N.-Beschl. vom 24. Juni 1873).

Im Status der Kanzlei und des Protokolls wurden am 31. Jänner und 16. Mai 1873 ernannt: zum Offizial 1. Klasse 2. Kategorie der Offizial Alois Tuchs. An demselben Tage rückten vor in Offizialstellen der 2. Klasse 1. Kategorie die Offiziale Heinrich Kaschke und Math. Stamm; in Offizialstellen 2. Klasse 2. Kategorie die Offiziale Ernst Gattinger und Alex. Jordan.

Zu Offizialen der 2. Klasse 3. Kategorie wurden ernannt: die Accessisten 1. Klasse Johann Horatschek und Franz Mayer und in Accessistenstellen 1. Klasse rückten vor die Accessisten Joh. Mucha und Joh. Dupont.

Im Status der Buchhaltung rückte am 30. Jänner 1873 in die Offizialstelle der 2. Klasse 2. Kategorie der Offizial Friedrich Hönig vor. An demselben Tage wurde zum Offizialen der 2. Klasse 3. Kategorie der Accessist Joh. Christian befördert.

Im Status des Bauamtes haben am 4. April 1873 folgende Ernennungen und Borrückungen stattgefunden:

Vorgerückt ist zum Oberingenieur 1. Klasse der Oberingenieur Karl Mihatsch.

Ernannt wurde zum Oberingenieur 2. Klasse der Ingenieur Eduard Hajek.

Vorgerückt sind zum Ingenieur 1. Klasse: der Ingenieur Moriz Topolansky, zum Ingenieur 2. Klasse der Ingenieur Albert Schuler.

Ernannt wurden zum Ingenieur 3. Klasse der Ingenieur-Adjunkt Rudolf Winkler. Vorgerückt sind zum Ingenieur-Adjunkten 1. Klasse der Ingenieur-Adjunkt Adolf Ernst; zu Ingenieur-Adjunkten 2. Klasse die Ingenieur-Adjunkten Ignaz Pia und Karl Bischof.

Ernannt wurden zu Ingenieur-Adjunkten 3. Klasse die Ingenieur-Assistenten Johann Stech, Heinrich Lichtblau, Joh. Nuttenthaler und Jos. Buschek.

Vorgerückt sind zu Ingenieur-Assistenten 1. Klasse die Ingenieur-Assistenten Wenzel Dyck, Guido Föndl, Leop. Fäntsche und Wilh. Lehnerl.

Vorgerückt sind zu Ingenieur-Assistenten 2. Klasse die Ingenieur-Assistenten Adam Kuzel, Ernst Keco, Karl Braun, Anton Oberzeller.

Ernannt wurden zu Ingenieur-Assistenten 3. Klasse Karl Sykora, Johann Ledergerber, Franz Hasmann und Heinrich Nowak.

Vorgerückt ist zum Ingenieur 1. Klasse der Ingenieur Adolf Swetz.

Vorgerückt sind zu Ingenieuren 2. Klasse die Ingenieure Adolf Wilhelm und Johann Fahn.

Ernannt wurden zu Ingenieuren 3. Klasse die Ingenieurs-Adjunkten Anton Klausner und Eduard Luffsch.

Vorgerückt sind zu Ingenieurs-Adjunkten 1. Klasse die Adjunkten Albrecht Sendesky und Josef Stippel; zu Ingenieurs-Adjunkten 2. Klasse die Adjunkten Friedrich Ehlers und Ernst Tölg.

Ernannt wurden zu Ingenieurs-Adjunkten 3. Klasse die Assistenten Franz Selinger und Franz Zier.

Vorgerückt sind zu Ingenieurs-Assistenten 1. Klasse die Assistenten Ferdinand Wellek und Josef Füngling; zu Ingenieurs-Assistenten 2. Klasse die Assistenten Andreas Stein und Ernst Mazke.

Ernannt wurden zu Ingenieurs-Assistenten 3. Klasse Gustav Genser und Michael Thiemann.

Ernannt wurde zum Baueleven A. Kunerth (G.-N.-Beschl. vom 6. Juni 1873).

Im Status des Zementirungsamtes haben am 13. Februar 1873 folgende Ernennungen und Beförderungen stattgefunden: Zum Direktor wurde der Adjunkt Franz Paschanda ernannt. Zu Adjunkten wurden die Kommissäre 2. Cl. Ambrosius Wimmer und Val. Baronce befördert. Vorgerückt sind in Kommissärstellen 1. Klasse die Kommissäre 2. Klasse Ferdinand Kohler und Karl Zimmermann und in Kommissärstellen 2. Klasse die Kommissäre Anton Maresch, Karl Ficker und Anton Menschik.

Im Status des Konstriktionsamtes haben am 6. Februar 1873 folgende Ernennungen und Borrückungen stattgefunden:

Zum Adjunkten wurde ernannt der Kommissär 1. Klasse Josef Martini. Vorgerückt sind: in die Gehaltsstufe von 1200 fl. der Kommissär Johann Mayer; von 1100 fl. Kommissär Franz Gilge; von 1000 fl. Kommissär Anton Sluga.

Zum Kommissär mit 900 fl. Gehalt wurde ernannt der Offizial 1. Klasse Friedrich Buchinger.

Zum Offizial 1. Klasse rückte der Offizial Franz Fischer vor.

Der Accessist Heinrich Kießling wurde zum Offizial 2. Klasse ernannt.

Im Status des Oberkammeramtes haben am 8. April 1873 folgende Ernennungen und Borrückungen stattgefunden:

Ernannt wurden zum Kontrolor mit 2000 fl. Gehalt: der Kontrolor Karl Mayer (Gehaltsstufe von 1800 fl.).

Zum Kontrolor mit 1800 fl. Gehalt: der Kassier Anton Resenberg.

Zum Liquidator der Kassier Josef v. Leis zu Laimburg (G.-R.-Beschl. vom 8. April 1873, Z. 1398).

Vorgerückt ist zum Kassier 1. Kategorie der Kassier Johann Friedl.

Ernannt wurde zum Kassier 2. Kategorie der Liquidatur-Adjunkt Johann Frimmel.

Vorgerückt sind zu Liquidatur-Adjunkten der 1. Kategorie die Liquidatur-Adjunkten Karl Skala und Karl Richter.

Ernannt wurden zu Liquidatur-Adjunkten der 2. Kategorie die Offiziale August Hofbauer und Rudolf Dätzel.

Vorgerückt sind zu Offizialen 1. Kategorie die Offiziale Karl Kemetter und Laurenz Kromar; zu Offizialen 2. Kategorie die Offiziale Anton Steiner und Theodor Raps; zu Offizialen 3. Kategorie die Offiziale Leopold Hofmann und Joh. Pauer.

Verliehen wurden die Offizialstellen 4. Kategorie den Accessisten Franz Gehringer, Emanuel Fischer und Franz Bukacz (G.-R.-Beschl. vom 16. Mai 1873).

Im Status des Steueramtes wurde am 9. Mai 1873 der Accessist 1. Klasse Wilhelm Weyhora zum Offizialen 2. Klasse befördert.

Im Status des Markt-Kommissariats haben am 8. April 1873 folgende Ernennungen und Borrückungen stattgefunden:

Zum Kommissär 1. Klasse 2. Kategorie rückte der Kommissär Franz Koblig vor.

Der Kommissär Karl Rainz wurde zum Kommissär 1. Klasse 3. Kategorie befördert.

Vorgerückt sind zum Kommissär 2. Klasse 2. Kategorie der Kommissär Karl Möstler; zum Kommissär 2. Klasse 3. Kategorie der Kommissär Eduard Ruffer.

Befördert wurde zum Kommissär 2. Klasse 4. Kategorie der Accessist Math. Kinzl.

Vorgerückt ist zum Accessisten 1. Klasse der Accessist Franz Rögler.

Der Verwalter der freiwilligen Arbeitsanstalt Johann Kiegner v. Schwertau wurde zum Verwalter des neuen Kommunalspitals an der Triesterstraße ernannt (G.-R.-Beschl. vom 16. Mai 1873).

Im Versorgungshause am Alferbach wurden am 16. April 1873 der Kassier Alois Kratochwilla zum Adjunkten und der Kontrolor des Versorgungshauses Mauerbach, Michael Sezer, wurde zum Kassier und Materialverwahrer befördert.

In das Versorgungshaus Mauerbach wurde am 4. April 1873 der Kontrolor Josef Zeitler des Versorgungshauses St. Andrá in gleicher Eigenschaft überetzt.

In das Versorgungshaus St. Andrá wurde am 11. April 1873 der Adjunkt des Versorgungshauses am Alferbache Josef Edler v. Haunalter zum Verwalter und der Steueramts-Offizial Alexander Uhl zum Kontrolor ernannt.

Zum Beschauarzte im Bezirke Landstraße wurde ernannt: Dr. Adolf Löffler (G.-R.-Beschl. vom 31. Jänner 1873).

Die Stelle eines Hausarztes im Versorgungshause zu Ybbs wurde dem Dr. Ludwig Pfleger verliehen (G.-R.-Beschl. vom 21. Jänner 1873).

Die Stelle eines Armenarztes im 9. Bezirke wurde dem Dr. Anton Stenzel verliehen (G.-R.-Beschl. vom 7. März 1873).

Die Stelle eines Primararztes im Interimsspitale an der Triesterstraße wurde dem Dr. Heinrich Auspitz verliehen (G.-R.-Beschl. vom 29. April 1873).

Die neu systemisirten Beschauarztenstellen wurden dem Dr. Alex. Gilek und Dr. Joh. Werner verliehen (G.-R.-Beschl. vom 29. April 1873).

Die philologische Lehrerstelle am Mariabiller-Realgymnasium wurde dem Supplenten am Josefstädter-Realgymnasium Dr. Franz Strauch verliehen (G.-R.-Beschl. vom 7. Februar 1873).

Zu Bürgerschuldirektoren wurden ernannt: Raimund Hofbauer für die Knabenschule, Stadt, Stubenbastei 3, und Jordan Cajetan Markus für die Mädchenschule, Stadt, Zedlitzgasse 9 (G.-R.-Beschl. vom 21. Februar 1873).

Die Lehrerstelle für die Geschichte, Geografie und deutsche Sprache an der Wiedner Oberrealschule wurde dem Dr. Karl Listl verliehen (G.-R.-Beschl. vom 7. März 1873).

Die Lehrerstelle für französische Sprache am Leopoldstädter Kommunal-Realgymnasium wurde dem Dr. Agid Fillek verliehen (G.-R.-Beschl. vom 29. April 1873).

Die Lehrerstelle für französische Sprache an der Kofzauer Oberrealschule wurde dem Supplenten Franz Colin verliehen (G.-R.-Beschl. vom 30. Mai 1873).

Dem Stadtgärtner Dr. Rudolf Siebeck wurde der Titel: „Gartendirector“ verliehen (G.-R.-Beschl. vom 8. April 1873).

(Hochquellen=Leitung.) Mit Rücksicht auf die constatirten Mehrauslagen für die Herstellung der Hochquellenleitung und auf den mit der früheren Vollendung derselben für die Bevölkerung Wiens erwachsenden Vortheil wurde dem Bauunternehmer Gabrielli die Zahlung eines Betrages von Einer Million Gulden ö. W. unter folgenden Bedingungen bewilligt und zwar:

Der Aquäduct von den Quellen „Kaiserbrunn und Stixenstein“ bis zum Rosenhügel muß inclusive der nöthigen Dammschüttungen bis 1. October 1873 dergestalt vollendet sein, daß nicht nur das Wasser im Reservoir am Rosenhügel so klar ankommt, wie es in den Quellen entspringt, sondern auch, daß eine Betriebsstörung im Aquäducte nicht zu gewärtigen ist. — Ferner müssen die drei Reservoirs bis 1. October 1873 sowohl in ihrem Ausbaue, als auch in ihrer inneren Einrichtung vollkommen und ganz vollendet sein. — Endlich müssen von den Röhrenleitungen im 2., 3. und 4. Baulose bis 1. October 1873 alle jene Strecken vollkommen vollendet sein, welche in dem beiliegenden Programme für die Ausführung dieser Arbeiten für die Baujahre 1872 und 1873 angeführt erscheinen, sowie auch bis dahin alle Zweigleitungen von 3—6 Zoll Durchmesser hergestellt sein müssen, welche von den im Programme angeführten Hauptleitungen abzweigen, um die Wasserabgabe in den Seitenstraßen möglich zu machen (G.-R.-Beschl. vom 18. Februar 1873).

(Eisenbahn.) Dem von der Staatseisenbahn-Gesellschaft vorgelegten Projecte über die Aenderung der Trace der Eisenbahn zum St. Marxer Viehmarkte wurde vom Gemeinderathe zugestimmt.

(Finanzen.) Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Gemeinde und die Interessen der steuerzahlenden Bevölkerung beschloß der Gemeinderath auf Grundlage des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1873, womit die Gemeinde zur Aufnahme eines Anlehens im Nominalbetrage von 63 Millionen Gulden ö. W. ermächtigt wurde, eine unverzinsliche Prämienanleihe in Antheilscheinen à 100 fl. in zwei Hälften theilbar, zu contrahiren und dafür die Befreiung von Gebühren und Stempeln, wie alle jene Begünstigungen anzustreben, welche der ersten 25 Millionen-Anleihe der Commune zu Theil wurden. Die Finanzprogramm-Commission wurde ermächtigt, den Spielplan auszuarbeiten und diesen unter Zustimmung des Herrn Bürgermeisters der Regierung vorzulegen (G.-R.-Beschl. vom 4. Februar 1873).

Behufs der Begebung des Anlehens genehmigte der Gemeinderath eine beschränkte Offertverhandlung unter Zuziehung von bestancreditirten Bankhäusern und Geldinstituten einzuleiten (G.-R.-Beschl. vom 8. April 1873).

Der Hauptvoranschlag der Commune Wien pro 1873, wornach sich die Summe aller Einnahmen mit	9,875.490 fl.
und jene der Ausgaben mit.	10,964.560 „
somit ein Abgang von.	1,089.070 fl.
ergibt, welcher sich nach Zuzählung des für Einquartierungszwecke zu reservirenden Betrages per	9.220 „
für den eigenen städtischen Haushalt auf	1,098.290 „

erhöht, wurde am 14. Jänner 1873 genehmigt und in Bezug auf die Bedeckung dieses Defizits beschlossen, daß für das Jahr 1873 die Gemeindesteuer, nämlich 4 Zinskreuzer von jedem Gulden des Miethzinses, 24 Kreuzer Zuschlag zur l. f. Hauszinssteuer sammt Zuschuß von allen der Hauszinssteuer unterliegenden und von jenen hauszinssteuerfreien Häusern, welche außerhalb des Stadterweiterungsrayons nach dem 27. Mai 1869 vollendet wurden, sowie 24 Kreuzer Zuschlag zur fünfperzentigen Einkommensteuer vom Zinsertrage solcher steuerfreien Häuser, die im Stadterweiterungsrayon, jedoch noch vor dem 27. Mai 1869 erbaut wurden; — dann 17 Kreuzer Zuschlag von der Grund-, Erwerb- und Einkommensteuer, endlich $\frac{3}{10}$ Kreuzer von jedem Gulden für Einquartierungszwecke und die Umlage für Volksschulzwecke im Ausmaße von zwei Kreuzern von jedem Miethzinsgulden ausgeschrieben und eingehoben werden und daß die Konvertirungs-

kommission des Gemeinderathes ermächtigt wird, zur Deckung des nach Einhebung der Umlage für Schulzwecke (um 1 kr. mehr gegen das Vorjahr) noch verbleibenden Defizits von 678.290 fl. die noch vorhandenen Obligationen österreichischer Papierrente zu veräußern.

Das Präliminare des Versorgungsfondes pro 1873, wonach sich das Erforderniß mit 2,054.930 fl. und die hiernach nicht bedeckte Summe mit 559.580 fl. beziffert, welche letztere aus den eigenen Geldern zu decken ist, wird unter Kenntnißnahme, daß in der Erfordernißsumme 333.010 fl. als außerordentliche Auslagen erscheinen, genehmigt. (G.-R.-Bschl. v. 28. Jänner 1873.)

Das Präliminare des Stiftungsfondsgutes Ebersdorf pro 1873, wornach sich eine Gesamteinnahme von 56.524 fl. und eine Gesamtausgabe von 35.578 fl., somit ein Ueberschuß von 30.946 fl. und mit Zurechnung der Zinsen der Werthpapiere per 11.963 fl. ein Gesamterträgniß von 42.900 fl. (gegen 35.155 fl. im Vorjahre) ergibt, wurde genehmigend zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Bschl. v. 4. März 1873.)

Der Rechnungsabluß des Bürgerladfondes pro 1871, welcher einen Kassarest von 3834 fl. 70 kr. und ein reines Activvermögen von 3281 fl. 45 kr. ergibt, während die wirklichen Einnahmen das Präliminare um 602 fl. 53 1/2 kr. überschritten und die Ausgaben gegen das Präliminare um 894 fl. 51 1/2 kr. zurückblieben, so daß sich ein günstiges Resultat von 1497 fl. 5 kr. herausstellte, wurde genehmigend zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Bschl. v. 21. Jänner 1873.)

Das Präliminare des Bürgerladfondes pro 1873, wornach sich die Einnahmen mit 26.530 fl. und die Ausgaben mit 25.230 „ beziffern, somit sich wahrscheinlich ein Ueberschuß von 1.300 fl. ergeben wird, wurde genehmigt. (G.-R.-Bschl. v. 7. Jänner 1873.)

Der Rechnungsabluß des Bürgerspitalsfondes pro 1871, wornach sich die Einnahmen auf 1,206.735 fl. 99 1/2 kr., die Ausgaben auf 1,183.886 fl. 67 kr. beziffern und das reine Activvermögen — gegen das Vorjahr um 401.939 fl. 24 1/2 kr. mehr — auf 5,575.585 fl. 5 kr. beläuft, wurde mit dem Beisatze genehmigt, daß die Bürgerspitals-Wirtschaftskommission ermächtigt wird, Auslagen jeder Art bis zum Betrage von 315 fl. im eigenen Wirkungskreise zu bestreiten. In Consequenz dieses Beschlusses wurde den bezüglichen Ueberschreitungen die nachträgliche Genehmigung erteilt. (G.-R.-Bschl. v. 10. Jänner 1873.)

Der Rechnungsabluß des Johannesspital-Stiftungsfondes pro 1871 wurde genehmigend zur Kenntniß genommen und beschlossen, daß von der Vorlage einer Abschrift desselben an die h. k. l. Statthalterei bei dem Umstande, als eine solche Abschrift von denselben nicht verlangt wurde, Umgang genommen werde. (G.-R.-Bschl. v. 4. März 1873.)

(Kirche vor der Favoritenlinie.) Die n. ö. Statthalterei setzte den Gemeinderath mit dem Erlasse vom 1. November 1872 in Kenntniß, daß die Ausführung des Baues der römisch-katholischen Kirche vor der Favoritenlinie nach dem U. h. genehmigten Bauplane gestattet wurde.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873.

(Ausgegeben und versendet am 7. August 1873.)

Nr. 5.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 28. Jänner 1873,

betreffend

- a) die Beitragsleistung der in den Wiener Polizei-Rayon einbezogenen Gemeinden außerhalb Wiens zu den Kosten der k. k. Sicherheitswache;
- b) die Ausdehnung des Wiener Polizei-Rayons auf mehrere Gemeinden und Theile von Gemeinden in der Umgebung von Wien.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die außerhalb des Gemeindegebietes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien liegenden und in den Wiener Polizeirayon einbezogenen Gemeinden sind verpflichtet, 15 Prozent der Kosten der dem betreffenden Polizei-Bezirkskommissariate zugewiesenen Abtheilung der k. k. Sicherheitswache in vierteljährigen Raten zu bestreiten.

§. 2.

Diese 15prozentigen Beiträge sind auf die einzelnen, dem Polizeibezirke zugewiesenen Gemeinden oder Theile derselben nach Verhältniß ihrer direkten Steuer mit Ausschluß des Kriegszuschlages aufzuthemen und in jeder Gemeinde nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§. 84) aufzubringen.

§. 3.

Außer den bereits in den Wiener Polizeirayon gehörigen Gemeinden werden noch einbezogen:

- a) die Ortsgemeinden Gersthof, Pöckleinsdorf, Neustift am Walde und Salmannsdorf;

- b) die Ortsgemeinden Jedlerssee und Jedlersdorf (letztere mit Einschluß der Schanzen bis Nr. V), dann die Enclave Neu-Leopoldau auf der rechten Seite der Nordbahn von der nächst der Eisenbahn gelegenen Schanze V und längs der Schanzen bis VIII zum sogenannten Ziegelhäufel (Mühlschüttel);
- c) die Ortsgemeinde Kahlenbergerdorf, bestehend aus den Katastralgemeinden Kahlenbergerdorf und Josefsdorf, und das im Gemeindegebiete der landesfürstlichen Stadt Klosterneuburg liegende Stationsgebäude der nach dem Kahlenberge führenden Seilbahn;
- d) die Marktgemeinde Schwechat, bestehend aus den Katastralgemeinden Groß- und Klein-Schwechat.

§. 4.

Rücksichtlich der, nach dem vorstehenden Paragraphe in den Wiener Polizeirayon neu einbezogenen Gemeindegebiete haben auf die betreffenden k. k. Polizeikommissariate alle jene Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde überzugehen, welche in den schon jetzt dem Polizei-Rayon einverleibten Gemeinden von den landesfürstlichen Polizeikommissariaten besorgt werden.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1873 in Kraft.

§. 6.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Kasser m. p.

(Landesgesetzblatt vom 13. März 1873, Nr. 19.)

Gesetz vom 3. Februar 1873,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, womit in den Vororten Wiens der Schlachthauszwang eingeführt wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

In den im §. 2 aufgeführten Vororten Wiens dürfen Schlachtungen von Großhornvieh, sowie von Pferden, jedoch nur in für beide Thiergattungen getrennt zu erbauenden Schlachthäusern vorgenommen werden.

§. 2.

In den Schlachthauszwang werden einbezogen:

- a) im Gerichtsbezirke Sechshaus die Gemeinden: Fünfhaus, Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Rudolfsheim und Sechshaus;
- b) im Gerichtsbezirke Hiezing die Gemeinden: Altmannsdorf, Baumgarten, Breitensee, Hacking, Hezendorf, Hiezing, Hütteldorf, Inzersdorf am Wiener Berge, Lainz, Penzing, Speising, Ober-St. Veit und Unter-St. Veit;
- c) im Gerichtsbezirke Hernals die Gemeinden: Oberdöbling, Unterdöbling, Dornbach, Gerst-

hof, Hernalis, Neulerchenfeld, Ottakring, Pöbleinsdorf, Neustift, Salmansdorf, Ober-Sievering, Unter-Sievering, Währing, Neuwaldegg und Weinhaus.

d) im Gerichtsbezirke Klosterneuburg die Gemeinden: Grinzing, Heiligenstadt und Rusdorf.

§. 3.

Die Bestimmung, wie viel und in welchen Orten Schlachthäuser zu errichten sind, steht der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesauschusse zu.

Das von mehreren Gemeinden errichtete Schlachthaus bildet einen Gegenstand gemeinschaftlicher Geschäftsführung (§. 88 G. D.).

§. 4.

Den im §. 2 dieses Gesetzes angeführten Gemeinden wird ein Zeitraum von zwei Jahren gelassen, binnen welchem die Schlachthäuser errichtet werden müssen.

Bei Erbauung derselben für Großhornvieh ist zugleich auf solche Einrichtungen Rücksicht zu nehmen, welche die eventuelle Schlachtung des gesammten Stechviehes ermöglichen.

§. 5.

Uebertretungen der Bestimmung des §. 1 dieses Gesetzes sind nach der Verordnung vom 20. April 1854, N. G. Bl. Nr. 96, zu strafen.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 7.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

Franz Joseph m. p.

Kasser m. p.

(Landesgesetzblatt vom 13. März 1873, Nr. 20.)

Verordnung des Justizministeriums vom 15. Jänner 1873, Z. 396,
betreffend die Aenderungen in dem Gebietsumfange mehrerer Bezirksgerichte in Nieder-
österreich.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, N. G. Bl. Nr. 59, werden die Gemeinden Seifrieds und Wolfsegg aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Litschau, dann die Gemeinden Tallesbrunn aus jenem des Bezirksgerichtes Marchegg ausgeschieden und die beiden ersteren dem Bereiche des Bezirksgerichtes Schrems, die Gemeinde Tallesbrunn jenem des Bezirksgerichtes Matzen zugewiesen.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. März 1873.

(Landesgesetzblatt vom 13. März 1873, Nr. 21.)

Zuschrift des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1873, Z. 332, Mag. Z. 22.208,

betreffend die Festsetzung der Verpflegsgelühr im öffentlichen Krankenhause zu Arad.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Arad bisher mit 50 kr. normirt gewesenen täglichen Verpflegsgelühren, wurden vom 1. Jänner 1873 angefangen bis auf Weiteres mit fünfzig vier Kreuzer festgesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Februar 1873, Z. 328,
Mag. Z. 29.321.

Kompetenz zur Ertheilung von Ehebewilligungen an Urlauber und Reservemänner im stellungspflichtigen Alter.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse vom 18. Dezember 1872, Z. $\frac{1856}{508}$ II, aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage einer k. k. Statthalterei, ob zur Ertheilung von Ehebewilligungen an Urlauber und Reservemänner, welche noch im stellungspflichtigen Alter stehen (die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben), die politischen Landesstellen oder die Militärbehörden kompetent seien, unter Bezugnahme auf §. 19:2 der Instruktion über das militärische Dienstverhältniß der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen anher eröffnet, daß im Sinne der Bestimmungen der §§. 44 und 52 des Wehrgesetzes derlei Ehebewilligungen nur von Seite der berufenen Militärbehörden ertheilt werden können, solche Gesuche daher in Gemäßheit des im §. 15:2 der erwähnten Instruktion ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes zwar bei der evidenzzuständigen politischen Behörde einzubringen, von dieser aber an die kompetente Militärbehörde zur Entscheidung zu leiten sind.

Der Bestimmung, daß jeder solche mit Bewilligung Verehelichte seine erfolgte Verehelichung bei der nächsten Kontrollversammlung mündlich anzuzeigen hat, liegt selbstverständlich nur die Absicht zu Grunde, um die erfolgte Verehelichung zu konstatiren und in Evidenz zu bringen.

Hievon zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Note der k. k. Polizeidirektion in Wien vom 3. Februar 1873, Z. 3229,
Mag. Z. 23.721.

Zuweisung eines größeren Rayons an die k. k. Polizei-Direktions-Abtheilung für die Weltausstellung im Prater.

Mit Beziehung auf die h. o. Note vom 11. März v. J. Z. $\frac{2864 \text{ A. B.}}{504 \text{ Pr.}}$ beehrt man sich, zur gefälligen Kenntniß zu bringen, daß nunmehr der ganze k. k. Prater mit Einschluß des innerhalb desselben befindlichen Terrains der Donauregulirung, der Kaisermühlen, Kriegau, Freudenau und der Häuser im II. Stadtbezirke am Schüttel Nr. 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19 und 21 der k. k. Polizei-Direktions-Abtheilung für die Weltausstellung im Prater zur analogen Kompetenz, wie sie überhaupt einem k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariate zusteht, zugewiesen worden ist.

Verordnung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 4. Februar 1873,
Z. 13.362, Mag. Z. 26.946,

in Betreff der bei Ausfolgung von Medikamenten zu beobachtenden Vorsichten.

Es ist mir zur Kenntniß gekommen, daß in den meisten Apotheken auf bloße Copien ärztlicher Vorschreibungen hin Medikamente expedirt werden, in denen Arzneistoffe enthalten sind, die in der Pharmacopoe und der zu derselben erlassenen Arzneitaxe mit † bezeichnet sind.

Desgleichen ist mir angezeigt worden, daß das „Mutterkorn“ *Secale cornutum* und dessen Präparate sehr häufig auf Grund alter Recepte, die sich in den Händen gewissenloser Hebammen befinden, an Parteien verabfolgt werden.

Da dieses Vorgehen dem §. 2 der zur neuen österreichischen Arzneitaxe erlassenen hohen Ministerial-Verordnung vom 3. December 1872 nicht entspricht, finde ich anzuordnen:

1. daß Medikamente, welche mit † bezeichnete Stoffe enthalten, nur über ärztliche Verschreibung und nicht auf Grund bloßer Receptcopien abgegeben werden;

2. daß Aerzte, welche einen Mißbrauch mit Recepten, auf denen mit † bezeichneten Stoffe verschrieben sind, befürchten oder vermuthen, durch den Beisatz von „ne repetatur“ eine wiederholte Expedirung verhindern;

3. daß Apotheker mit diesem Beisatze versehene Verschreibungen unter keiner Bedingung öfter als ein Mal bereiten und abgeben;

4. daß das Mutterkorn, *secale cornutum*, sowie aus demselben dargestellte Präparate nur auf Grund von Recepten verabfolgt werden, welche neu, d. h. an dem betreffenden oder dem Vortage ausgestellt worden sind;

5. daß Apotheker ärztliche Verschreibungen, die Mutterkorn oder dessen Präparate enthalten und bereits einmal expedirt worden sind, oder aber älteren Datums als vom Vortage sind, den betreffenden Parteien unter Hinweis auf diese Verordnung abnehmen und den Parteien bedeuten, daß, um ein derartiges Medicament zu erlangen, jedesmal eine neue Verschreibung erforderlich sei.

Diese, den Parteien abgenommenen Recepte sind von Zeit zu Zeit an die politische Behörde zur Vernichtung einzusenden;

6. daß jedes, diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Vorgehen von den mit der Ueberwachung der Apotheken betrauten Organen der competenten Behörde anzuzeigen sei, welche, soferne nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, im Sinne des §. 14 des Eingangs bezogenen hohen Ministerial-Erlasses mit Nachdruck strafweise vorzugehen haben wird.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

Zuschrift des königl. ung. Ministers des Innern vom 8. Februar 1873,
Z. 4109, Mag. Z. 27.094.

Festsetzung der Verpflegsgebühren im öffentlichen Krankenhause zu S. A. Ujhely.

Die im öffentlichen Krankenhause zu S. A. Ujhely bisher mit 50 Kreuzer normirt gewesenen Verpflegsgebühren wurden vom 1. Jänner 1873 mit fünfzig vier (54) Kreuzern festgesetzt.

Zuschrift des königl. ung. Ministers des Innern vom 6. Februar 1873,
Z. 2903, Mag. Z. 26.445.

Festsetzung der Verpflegsgebühren im öffentlichen Krankenhause zu Szeghard.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Szeghard bisher mit 46 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren werden vom 1. Jänner d. J. bis auf Weiteres auf vierzig vier Kreuzer (44) Kreuzer herabgesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Februar 1873, Z. 3645,
Mag. Z. 30.846,

Ministerialrekurs der Gewerkschafts-Kranken-Unterstützungskasse der Holzarbeiter Wiens gegen Verweigerung einer Ermäßigung der Krankenverpflegstaxe.

Laut hohen Erlasses vom 30. Jänner d. J., Z. 1465, hat das Ministerium des Innern dem Ministerialrecurse der Vereinsleitung der Gewerkschafts-Krankenunterstützungskasse der Holzarbeiter Wiens gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 11. October 1871, Z. 22313, wegen Verweigerung der erbetenen Ermäßigung der Verpflegstaxe von 79 kr. auf 56 kr. für die in den hiesigen Krankenanstalten verpflegten Mitglieder dieses Vereines, keine Folge gegeben.

Auszug aus der Note der k. k. Steuer-Administration vom 11. Februar 1873,
Z. 849, Mag. Z. 44076,

betreffend die Relationen über die Uneinbringlichkeit von Steuerrückständen.

Die k. k. Finanz-Landesdirection hat mit dem Erlasse vom 8. Februar 1873, Z. 26826, angeordnet, daß es hinsichtlich der Bestätigung der Zahlungsunfähigkeit eines Restanten bei der mit dem Erlasse vom 25. März 1869, Z. 6170, getroffenen Anordnung (siehe Verordnungsblatt Nr. 627 vom Jahre 1869, Seite 144) auch fernerhin zu verbleiben hat, wornach Relationen über die Uneinbringlichkeit von Steuerrückständen wenigstens mit der Bestätigung der Bezirksvertretung über die wirkliche Uneinbringlichkeit zu versehen sind.

Zuschrift des königl. ungarischen Ministers des Innern vom 12. Februar
1873, Z. 4766, Mag. Z. 30.052.

Festsetzung der Verpflegsgebühren im öffentlichen Krankenhause zu Torda.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Torda bisher mit 42 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren wurden vom 1. Jänner 1873 angefangen bis auf Weiteres auf vierzig vier (44) Kreuzer erhöht, bezüglich in diesem Betrage festgesetzt.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 13. Februar 1873, Z. 3246, Mag. Z. 29.079.

Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse von Niederösterreich.

In Gemäßheit des vom n. ö. Landtage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1872 gefassten Beschlusses, welchen Se. k. k. apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 30. Jänner 1873 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1873 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns: für den Landesfond eine Umlage von zwanzig Neukreuzern und für den Grundentlastungsfond von fünf Neukreuzern, zusammen eine Umlage von fünfundzwanzig Neukreuzern von jedem Gulden sämmtlicher directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Februar 1873, Z. 4434,
Mag. Z. 35.296,

betreffend die Staatsgiltigkeit der vom jüdisch-theologischen Seminare in Breslau ausgestellten Zeugnisse mit Rücksicht auf §. 25 des Wehrgesetzes.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut hohen Erlasses vom 3. v. M. Z. $\frac{1711}{323}$ II im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und dem k. k. Reichs-Kriegsministerium das mit dem hohen Erlasse vom 24. März 1870 Nr. 2320 II für die Dauer von drei Jahren gewährte Zugeständniß, wornach den vom jüdisch-theologischen Seminare in Breslau für österreichische Staatsangehörige ausgestellten Zeugnissen die Staatsgiltigkeit rücksichtlich der Begründung des Ausspruches auf Befreiung von der Präsenzdienstpflicht nach §. 25 des Wehrgesetzes zuerkannt wurde, unter Aufrechthaltung der im bezogenen Erlasse festgestellten Bedingungen bis zum Inslebentreten einer jüdisch-theologischen Lehranstalt innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verlängert.

Hievon wird der Magistrat in Wien mit Beziehung auf den hierämtlichen Erlaß vom 6. April 1870, Z. 9390, in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. n. ö. Landeschulrathes vom 19. Februar 1873, Z. 5326,
Mag. Z. 77.568.

Feststellung der Religionsübung für die katholische Jugend an den Volks- und Bürgerschulen in Wien.

In Betreff der Feststellung der Religionsübungen für die katholische Jugend von den Volks- und Bürgerschulen in Wien, hat das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem hohen Erlasse vom 8. October 1872, Z. 8759, im Entscheidungswege folgende Bestimmungen getroffen:

1. Es ist als Regel festzuhalten, daß vor dem Beginne des vormittägigen und nach dem Schlusse des nachmittägigen Unterrichtes ein kurzes Gebet verrichtet werde. Die Wahl der Schulgebete oder Lieder aus den von der kirchlichen Behörde als zulässig erklärten Texten ist

unter Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Schulen durch die Lehrkörper derselben zu treffen.

Insofern es die Räume der Kirche zulassen, hat die Schuljugend zu Anfang und zu Ende des Schuljahres einem Gottesdienst beizuwohnen.

Während des Schuljahres, mit Ausnahme der strengen Winterszeit, ist die Schuljugend von der 3. Classe angefangen, in Abtheilungen wöchentlich einmal zur heiligen Messe zu führen.

3. Die heiligen Sacramente der Buße und des Altars hat die nach Bestimmung des Religionslehrers dazu fähige Schuljugend jährlich dreimal und zwar zu Anfang und zu Ende des Schuljahres, dann zur österlichen Zeit zu empfangen.

4. An der Frohnleichnamspozession hat sich die Schuljugend, soweit es bisher üblich war, auch fernerhin zu betheiligen. Die Befreiung einzelner Schüler von dieser Theilnahme, in soferne ihre Eltern oder deren Stellvertreter darum ansuchen, steht dem Leiter der Schule zu.

5. Endlich hat die Schuljugend am Geburts- und Namensfeste Seiner Majestät des Kaisers, falls diese Feste nicht in die gesetzlichen Ferien fallen, an dem Gottesdienste theilzunehmen.

Der Bezirksschulrath wird hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die in dieser Weise festgestellten katholischen Religionsübungen mit der ausdrücklichen Hinweisung auf das Schluß-Alinea des §. 50 der Schul- und Unterrichts-Ordnung, betreffend die Disciplinar-Ueberwachung der Schüler, ohne jede weitere Motivirung zu verkünden.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Februar 1873, Z. 4782,
Mag. Z. 35.278.**

Erläuterung der Bestimmungen des §. 41 der Instruktion zum Wehrgesetz.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 4. d. M., Z. 11087/2743 II ex 1872, zur Erläuterung der Bestimmungen des §. 41 der Instruktion zum Wehrgesetze erklärt, daß als Kandidaten des geistlichen Standes des griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Ritus auch diejenigen zu verstehen sind, welche den theologischen Studien, sei es in einem Seminar oder an einer öffentlichen Studienanstalt als Externisten obliegen, wenn selbe die im Absatz 2 des §. 41 vorgeschriebenen Nachweise beibringen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

**Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 21. Februar 1873,
Z. 4354, Mag. Z. 32.190.**

**Einfluß der mit organischen Stoffen geschwängerten Abfallwässer in Zuckerrabriken auf
die Entstehung und Ausbreitung der Cholera.**

Den im Wege des hohen k. k. Ministeriums des Innern an mich gelangten ausführlicheren Mittheilungen über das Auftreten und den Verlauf der Cholera in Mähren entnehme ich die bemerkenswerthe Thatsache, daß die Erkrankungen in Lundenburg, Rohatez, Radikowitz und Spitenau sich fast ausnahmslos auf Arbeiter der dortigen Zuckerrabriken beschränkten und stehen diese Erkrankungen wahrscheinlich mit dem Gärungsprozesse in Verbindung, welcher in

den von organischen Substanzen geschwängerten Abfallswässern dieser Fabriken stetig vor sich geht und sich nur zu häufig schon durch mephitische Ausdünstungen kundgibt.

Ich finde mich demnach veranlaßt, dem Wiener Magistrate diese Thatsache bekannt zu geben, um die Aufmerksamkeit des Wiener Magistrates auf diesen Umstand zu lenken und ersuche den Wiener Magistrat vorkommenden Falles das unterstehende Sanitätspersonal anzuweisen, auf die Abfallswässer dieser wie ähnlicher Fabrikanlagen ein besonderes Augenmerk zu haben und deren Desinfektion und Entfernung mit allem Nachdrucke zu fordern.

Auch wollen mir alle hierauf bezüglichen Wahrnehmungen ohne Verzug zur Kenntniß gebracht werden.

Note der k. k. Postdirektion für Niederösterreich vom 7. November 1872,
Z. 20.225, Mag. Z. 170.120,

betreffend die Portofreiheit der Korrespondenz des Verwaltungsamtes in Ebersdorf.

Ueber die geschätzte Note vom 7. September d. J., Z. 2561, laut welcher das Katastralgemeindegut Ebersdorf a. d. Donau mit dem Statthaltereie-Erlasse vom 24. April 1850, Z. 16383 in die Reihe der selbstständigen Ortsgemeinden mit der Verpflichtung aufgenommen worden ist, daß alle auf den öffentlichen Dienst Bezug nehmenden Geschäfte durch das Verwaltungsamt in Ebersdorf besorgt werden, nimmt man nunmehr keinen Anstand, das Postamt in Schwechat anzuweisen, die Korrespondenz des Verwaltungsamtes in Ebersdorf nicht allein bei dem Verkehre mit dem löblichen Magistrate für die in Art. V Punkt 8 des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862 R. G. B. Nr. 18 bezeichneten Angelegenheiten des Armenwesens und der Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten, beziehungsweise für die im Art. VII des Portofreiheitsgesetzes vom 2. Oktober 1865 erwähnten derlei Sendungen ohne Werthangabe, sondern auch alle jene Korrespondenzen dieses Verwaltungsamtes, welche dasselbe als Gemeindeamt nach Artikel II Absatz 6 des gedachten Portofreiheitsgesetzes im Wechselverkehre mit den im Absatz 1 und 2 desselben Artikels bezeichneten Behörden, Organen und Korporationen und mit anderen Gemeindeämtern in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises sowohl, als auch in den der Gemeinde nach Artikel V, Punkt 2—10 des bezogenen Gemeindegesetzes zustehenden Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises zu führen hat, portofrei zu behandeln, wenn derlei Korrespondenzen und Sendungen nebst dem entsprechenden Siegel-Verschlusse mit der die Portofreiung begründenden Bezeichnung versehen sind.

Demgemäß erhält auch das Postamt in Schwechat unter Einem den Auftrag, dem Verwaltungsamte in Ebersdorf die von demselben eingehobenen Portobeträge in Summa 40 kr. und zwar je 20 kr.

- a) für die Zuschrift des Bürgermeisteramtes Fischamend Nr. 410 ex 1871 und
- b) für das von dem löblichen Magistrate an das Verwaltungsamt in Ebersdorf unterm 12. Juni 1872 versendete Korrespondenzstück (enthaltend das Begehungs-Protokoll über die auf den Gründen des Fondsgutes Ebersdorf zu erbauende Zweigbahn der Kaiserin Elisabethbahn, übrigens ohne jeder die Portofreiung begründenden Bezeichnung auf dem Couverte) zurückzuvorgüten.

Die in der hierseitigen an die k. k. n. ö. Finanz-Landesdirektion gerichtete Zuschrift vom 15. Juli 1866, Z. 8903 dem Verwaltungsamte des Stiftungsfondsgutes Ebersdorf nach Artikel II Absatz 1 des Portofreiheitsgesetzes mithin in demselben Umfange, wie den übrigen k. k. Aemtern zuerkannte Portofreiung, hatte nur so lange Geltung, als dieses Fondsgut unter

der Administration der k. k. Finanzbehörde gestanden ist, und daher auch die Verwaltung dieses Gutes den Titel „k. k. Verwaltungsamt“ führte.

Seit dem Zeitpunkte der Uebernahme dieses Gutes in die Verwaltung der Kommune Wien, d. i. seit 16. August 1870, können rücksichtlich der Portobehandlung der Korrespondenzen des Verwaltungsamtes in Ebersdorf „als Gemeindeamtes“ aber nur jene Bestimmungen gelten, welche für die Korrespondenzen der Gemeindeämter überhaupt vorgeschrieben sind.

Um seinerzeit auch die Postämter in Großenzersdorf und Manswörth bezüglich der Portobehandlung der fraglichen Korrespondenzen entsprechend anweisen zu können, beehrt man sich das Ersuchen zu stellen, den Zeitpunkt, mit welchem die bereits beschlossene und bevorstehende Auffassung des Verwaltungsamtes in Ebersdorf und die Uebertragung der Gutsverwaltung Ebersdorf an die Förster in Großenzersdorf und Manswörth erfolgt sein wird, anher bekannt und zugleich angeben zu wollen, ob und welche wesentliche Veränderungen in den Verhältnissen dieser künftigen Verwaltung hiemit eintreten.

Zuschrift des niederösterreichischen Landes Schulrathes vom 20. Dezember 1872,
Nr. 22.193, Mag. 3. 3941,

betreffend die Erklärung der Wiener Kommunal-Blatternspitäler zu öffentlichen Kranken-
anstalten.

Der hohe Landtag hat in seiner 7. Sitzung vom 25. November d. J. über die Wiener Kommunal-Spitäler nachstehenden Beschluß gefaßt:

- a) Die vom Landesauschusse in Anbetracht der Dringlichkeit ausgesprochene Zustimmung zu der von der Kommune Wien bei der k. k. Statthalterei angesuchten Erklärung der Wiener Kommunal-Blattern-Spitäler auf der Wieden (Karolygasse), auf der Siebenbrunnenwiese, in der Leopoldstadt und im Schulgebäude in Zwischenbrücken als öffentliche Krankenanstalten wird nachträglich genehmigt.
- b) Der Landesauschuß wird ermächtigt, im Falle der Dringlichkeit die gleiche Zustimmungserklärung bezüglich allfälliger noch weiter zur Errichtung gelangender Wiener Kommunal-Spitäler, gegen Nachweisung des von der Kommune Wien gestellten Begehrens im Namen des Landtages abzugeben.

Die zur Instruirung des hohen Landtages in dieser Angelegenheit im kurzen Wege vorgelegten Wiener Magistrats-Vorakten folgen im Anschlusse zurück.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Dezember 1872, Nr. 37.832,
Mag. 3. 3883,

betreffend die Geltendmachung der Ersatzansprüche von Krankenhaus-Verpflegskosten.

Der Herr Minister des Innern hat mit dem Erlasse vom 14. Dezember 1872, Nr. 16961, Folgendes anher eröffnet:

Bei Ersatzansprüchen von Krankenhaus-Verpflegskosten gegen hiezu nach dem Civilrechte verpflichtete Personen wurde bisher an dem Grundsätze festgehalten, daß solche Ansprüche lediglich im Rechtswege geltend gemacht werden können.

Um einer irrigen Anwendung dieses Grundsatzes zu begegnen, findet das Ministerium des Innern der k. k. Statthalterei zu eröffnen, daß es fehlerhaft wäre, wenn in einem solchen Falle die politische Behörde schon im Vorhinein jede Ingerenz ablehnen würde, zumal eine

derartige Angelegenheit erst dann auf den Rechtsweg zu weisen ist, wenn die nach dem Civilrechte zur Zahlung Berufenen ungeachtet der an sie von Seite der politischen Behörde ergangenen Aufforderung die Zahlung verweigern.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung und Verständigung der Verwaltungen der Krankenanstalten in Kenntniß gesetzt.

Verordnung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 26. Dezember 1872, Z. 38.428, Mag. Z. 196.593,

womit die Erstattung periodischer Rapporte über den Stand der Blatternepidemie angeordnet wird.

Nachdem die Blattern-Epidemie in Wien nach einem mehr als einjährigen Bestande noch immer keine Abnahme erkennen läßt und die möglichste Auffuchung und Beseitigung der ohne Zweifel bestehenden Epidemieherde dringend nothwendig erscheint, gebe ich einem in dieser Beziehung gestellten Antrage des k. k. n. ö. Landes-Sanitätsrathes Folge, indem ich die schon in älteren Verordnungen den praktischen Aerzten zur Pflicht gemachte Anzeige jedes einzelnen Blatternfalles bei der politischen Behörde hiemit erneuere und den Wiener Magistrat anweise, die vom 1. Jänner 1873 an zu erstattenden Anzeigen in zweckentsprechende periodische Rapporte zusammenzustellen, in der oben angedeuteten Weise zu prüfen und die aus demselben sich ergebenden Wahrnehmungen zum Gegenstande energischer auf die Verminderung der Epidemie abzielender Amtshandlungen zu machen.

Bezüglich der Art und Weise dieser Rapporterstattung verweise ich den Wiener Magistrat auf die in meiner Verordnung vom 3. November d. J., Z. 32.638 aufgestellten Grundsätze und werden dieselben mit den in der Natur der Sache gelegenen Abänderungen auch hier Platz zu greifen haben.

Ich überlasse es dem Wiener Magistrate festzusetzen, in welchen Zeiträumen die einlangenden Anzeigen der Aerzte zu periodischen summarischen Rapporten zusammenzustellen sind, mit der einzigen Beschränkung, daß dieser Zeitraum nicht über eine Woche ausgedehnt werde.

In diesen Rapporten wolle auf das Vorkommen der Blatternfälle nach den 9 städtischen Bezirken und auf den Umstand Rücksicht genommen werden, ob die betreffenden Individuen mit Erfolg geimpft sind oder nicht.

Die Papiere derselben sind regelmäßig an das hierortige Sanitäts-Departement zu leiten.

Bezüglich der Vororte des Polizei-Rayons von Wien geht unter Einem die gleiche Verfügung an die k. k. Bezirkshauptmannschaften.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 31. Dezember 1872, Z. 37.976, Mag. Z. 6633,

in Betreff der Errichtung neuer Spitäler, der Führung von Zubauten und der Adaptirung von Gebäuden zu Spitalzwecken.

Ueber Antrag des k. k. n. ö. Landes-Sanitäts-Rathes finde ich mich bestimmt, in Betreff der Errichtung und Erbauung neuer Spitäler, öffentlicher wie privater, der Führung von Zubauten zu bereits bestehenden Spitalern und endlich in Betreff der Umgestaltung von an-

berweitigt verwendeten Gebäuden für Spitalzwecke im Sinne des §. 2 litt. C des Gesetzes vom 20. April 1870, R. G. B. Nr. 68, anzuordnen wie folgt:

Die Bewilligung zur Errichtung von Spitalern wie zur Führung der eben bezeichneten Bauten ist, soferne dieselben nicht einer höheren Genehmigung bedürfen, im Wege der politischen Behörde I. Instanz bei der k. k. Statthalterei einzuholen.

Dem bezüglichen Einschreiten sind nebst einem präcisen Programme des zu errichtenden Spitals die genauen Grundrisse, Profil- und Situationspläne anzuschließen.

Auf den bezüglichen Plänen und in dem Programme ist die nächste Umgebung des projektirten Spitals ersichtlich zu machen und zu schildern und insbesondere da, wo das Spital in ein bereits bestehendes oder neu herzustellendes Kanalnetz eingeschaltet werden soll, sind die Details desselben (Verlauf, Gefälle, inneres Lumen und die Niveauverhältnisse jener Kanäle, in welche der Spitalkanal einmünden wird) genau anzugeben.

Die an die k. k. politischen Behörden I. Instanz gelangten derartigen Eingaben sind in vorschriftsmäßiger Weise der Vorprüfung und zwar unter Beziehung der ärztlichen und technischen Fachorgane dieser Behörden zu unterziehen und gehörig begutachtet an die k. k. Statthalterei zu leiten, welche nach Einholung des Gutachtens eines im Spitalbauwesen erfahrenen technischen Organs und des k. k. Landes-Sanitäts-Rathes die kompetente Entscheidung treffen, beziehungsweise die höhere Entscheidung herbeiführen wird.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 25. April 1873, Z. 641.

Den Direktoren und Bediensteten in den städtischen Schlachthäusern sind die bereits bewilligten Theuerungsbeiträge bis 31. Oktober d. J., jedoch auf Grundlage der zur Zeit der Bewilligung bestandenen Gehalte, auszubezahlen.

Vom 25. April 1873, Z. 1820, 1865, 1920.

Hinsichtlich des Verkehrs der Tramway während der Weltausstellung wird beschlossen:

1. Der Fahrpreis von 10 Kreuzer hat bis zur inneren Kante der Gürtelstraße zu gelten und kann die Tramway-Gesellschaft zur Herstellung von Haltstellen verpflichtet werden.
2. Die Umsteigkarten dürfen an Sonn- und Feiertagen, jedoch nur für die Dauer der Weltausstellung, d. i. bis 1. November 1873, aufgelassen werden.

Vom 25. April 1873, Z. 1693.

Nach dem Antrage des Magistrates wird genehmigt, daß die innere Beschau des Borstenviehes unmittelbar nach der Schlachtung, wie dieselbe bereits seit längerer Zeit in den Bezirkstheilen vor der Favoritenlinie und in Zwischenbrücken geübt wird, in sämt-

lichen Bezirken eingeführt werde, daß jedoch diese Verfügung erst nach erfolgter Vermehrung des Beamten-Status im Marktkommissariate ins Leben zu treten habe.

Vom 2. Mai 1873, Z. 1949.

Der Gemeinderath beschließt:

1. Der Taglohn der Ringstraßen-Bespritzungsarbeiter wird auf 1 fl. 20 kr. festgesetzt mit Beibehaltung der vom Gemeinderathe bewilligten Monatszulage per 3 fl. für jene, welche bereits einen Monat zur Zufriedenheit in Verwendung stehen.

2. Die Zulage für das Begießen der Bäume wird um je 5 kr. erhöht, so daß

der Maschinenwärter	35 kr.,
der Heizer	25 "
der Aufseher	20 "
der Tagelöhner . . .	15 " per Arbeitsstunde erhält.

Diese Bezüge sind vom Tage des Gemeinderathsbeschlusses zu berechnen.

Chronik der Verwaltung.

(Stiftungen.) Für Schüler der Weberei und Manufaktur-Zeichenschule in Gaudenzdorf wurden vom Wiener Gemeinderathe zwei Stipendien, jedes von jährlichen 100 fl. ö. W. sistemirt, welche vom Gemeinderathe über Vorschlag des Lehrkörpers dieser Fachschule den zwei talentvollsten, fleißigsten und einer Unterstützung bedürftigen Schülern für das laufende Schuljahr verliehen werden.

Der G. R. anerkannte, daß ihm auf Grund der Gesetze vom 5. April 1870 bezüglich der Schrey'schen Stift- und Gemeindegemeinschaft das Präsentationsrecht zusteht. Mit Rücksicht darauf wurde bei der k. k. n. ö. Statthalterei als Stiftungsbehörde die Uebertragung der Eleonora Schrey'- und Gemeinde-Schulstiftung an die Gemeinde Wien unter Aufrechthaltung der Widmung angefücht. (G.-R.-Beschl. vom 2. Jänner 1873.)

(Schulen.) Der G. R. beschloß die Forterhaltung einer selbstständigen Lehrerpensionskassa für den Gemeindebezirk Wien.

(Beethoven-Monument.) Zur Errichtung des Beethoven-Monumentes in Wien wurde aus städtischen Mitteln ein Beitrag von 5000 fl. unter der Bedingung votirt, daß dieses Monument auf dem freien Plage vor dem akademischen Gymnasialgebäude zu stehen kommt. (G.-R.-Beschl. vom 2. Jänner 1873.)

(Erhöhung der Steuerbefreiung bei Um- und Zubauten.) An das k. k. Ministerium des Innern und an beide Häuser des Reichsrathes wurde die Bitte gerichtet, da Ersteres dem hohen Reichsrathe einen Gesetzentwurf wegen Steuerbefreiung der Um- und Zubauten in Wien auf 20 Jahre und wegen Beseitigung der Linienwälle um Wien noch in dieser Session vorlegen und Beide noch in dieser Session genehmigen wolle, ferner richtete der Gemeinde-Rath an das k. k. Ministerium des Innern die Bitte, daß dasselbe ohne Verzug eine Kommission, bestehend aus Abgeordneten der Regierung, des n. ö. Landesauschusses, des Gemeinderathes, des Magistrates und der n. ö. Handels- und Gewerbekammer einberufen wolle, welche die zur Lösung der Wohnungsnothfrage geeigneten Mittel zu berathen, und zu beschließen habe, und daß die Regierung alle zur Durchführung der zu beantragenden Maßregeln geeigneten Vorkehrungen veranlasse. (G.-R.-Beschl. v. 11. Februar 1873.)

(Bauten.) Der Aktiengesellschaft „Romische Oper“ wurde die Bewilligung zur Erbauung eines Theatergebäudes auf den St. E. Parzellen Nr. 3 und 4 der Gruppe V am Schottenring theilweise nach dem Magistrats-Antrage ertheilt. (G.-R.-Beschl. vom 31. Jänner 1873.)

In Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 27. Dezember 1872 rüchfichtlich der Situirung des neuen Hoffchautspielhauses wurde dem k. k. Obersthofmeisteramte die gewünschte freie Verfügung rüchfichtlich der Verschmälerung der mit 4^o Breite in Aussicht genommenen Arkadenpassage (nächst dem Volksgarten) natürlich mit Beachtung aller Passagerüchfichten und rüchfichtlich der Anbringung von Terrassen über denselben, ob selbe nämlich durchgehends oder nur an beiden Flügeln oder nur in der Mitte anzubringen sind, überlassen; wegen das k. k. Obersthofmeisteramt die vom Gemeinderathe bestimmte Baulinie zwischen der Schenkenstraße und der Teinfaltstraße acceptirte. (G.-R.-Beschl. vom 7. Februar 1873.)

(Neue Straßen.) Bezüchlich des Straßendurchbruches zwischen der Ungargasse und Landstraße Hauptstraße wurde beschlossen, in der Strecke der Neulinggasse von der Ungargasse bis zur Landstraßer Hauptstraße wird von der mit G.-B.-Beschl. vom 3. Mai l. J. Z. 1703, M. Z. 65439, normirten Straßenbreite von 10^o nicht abzugehen. (G.-R.-Beschl. v. 7. Jänner 1873.)

(Brücken.) Die von der Generaldirektion der Weltausstellung angeregte Herstellung eines Steges über den Donaukanal nächst dem Dampfmühlgebäude wird abgelehnt und der Magistrat angewiesen, wegen seinerzeitiger Ausführung einer Ueberbrückung des Donaukanales beim Donaudampfschiffahrtsgebäude Studien zu machen und Vorschläge vorzubereiten.

(Neue Linie.) Bezüchlich der Eröffnung einer neuen Linie in der Verlängerung der Sofiengasse wurde beschlossen: Der Gemeinderath ist bereit, die kommissionell gestellten Bedingungen einzugehen und für den zur Straßenherstellung (resp. Verlängerung) nöthigen Theil des Linienwalles und Grabens, welcher sich dormal im Besitze des Finanzärars befindet, einen früher zu vereinbarenden angemessenen Betrag an das Finanzärar als Uebernahmspreis zu entrichten; jedoch soll dadurch der Frage, wem das Eigenthumsrecht auf den Linienwallgrund zukomme, nicht präjudizirt werden. (Der Bau des Linienamtsgebäudes wird auf Rechnung des Verzehrungssteuergefälles übernommen, die Abschließung des Liniendurchbruches mit einem Gitterthore und die Errichtung der Gasbeleuchtung geschieht auf städt. Kosten. (G.-R.-Beschl. vom 14. Februar 1873.)

(Straßenbenennungen.) Die vier vom Praterstern in den Prater führenden Straßen erhielten folgende Bezeichnung: Nordbahnstraße, Schwimmschulstraße, Ausstellungsstraße und Prater-Hauptallee. (G.-R.-Beschl. vom 28. Jänner 1873.)

Für die durch die Parzellirung der Gufshausarea auf der Wieden entstandenen neuen Gassen wurden folgende Bezeichnungen genehmigt und zwar für die Gasse zwischen der Favoritenstraße und Alleegasse Gufshausstraße, für die parallel zur Paniglasse laufende Gasse Frankenberggasse und für die Gasse zwischen dieser letzteren und der Paniglasse Apfelgasse. (G.-R.-Beschl. v. 2. Jänner 1873.)

Die verlängerte Traubengasse im V. Bezirke erhält den Namen Castelligasse (G.-R. Beschl. vom 3. Jänner 1873.)

Der neu entstandene Kirchenplatz unter den Weißgärbern erhielt den Namen Kolonizplatz und die, die Fortsetzung der Kolonizgasse bildende Gassenstrecke den letzteren Namen. (G.-R.-Beschl. vom 28. Jänner 1873.)

(Baumpflanzungen.) Der Statthaltereie-Erlaß vom 10. September 1872, wornach das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlaß v. 7. September keinen genügenden Anlaß fand, auf die vom Wiener Magistrate beantragte Verschärfung der Strafbestimmungen wegen Baumfrevels im Wege der Gesetzgebung hinzuwirken, da die Erhebungen nicht bestätigen, daß die bisher gegen Baumfrevler angewendeten Strafen sich als unwirksam erwiesen haben, daher angenommen werden muß, daß die betreffenden Vorschriften bei strenger Ueberwachung und Handhabung ausreichen, wurde zur Kenntniß genommen und der Stadtgärtner neuerlich aufgefordert, Vorschläge zum Schutze der Bäume zu machen. (G.-R.-Beschl. v. 7. Jänner 1873.)

(Eisenbahnen.) Die Kommissionsprotokolle vom 15. November 1872 über die technisch-militärische Revision der von D. F. Mayer und von der österr. Industrial-Bank vorgelegten Projecte für eine normalspurige Lokomotiv-Eisenbahn von Wien über Hainburg an die ungarische Grenze gegen Preßburg und vom 22. November 1872 über die technisch-militärische Revision des vom Baurathe Karl Freiherrn v. Schwarz vorgelegten Projectes für eine normalspurige Lokomotiv-Eisenbahn von Wien über Laxenburg, Wr.-Neustadt, Pitten, Aspang, Friedberg, Fehring, Radkersburg und Pettau, nach der steirisch-kroatischen Grenze zum Anschlusse an eine Eisenbahn nach Agram, mit einer Abzweigung von Halbenrain nach Spielfeld wurden zur Kenntniß genommen und behielt sich der Gemeinderath sein Botum in dieser Angelegenheit bis nach Vorlage der Detailobjekte bevor. (G.-R.-Beschl. vom 4. März 1873.)

(Pferdebahnen.) Bezüglich der Pferdebahn über die Sofienbrücke in den Prater zur Weltausstellung wurde nach dem Magistratsantrage beschlossen:

1. Diese Pferdebahnlinie von der Rasumoffskygasse über die Sofienbrücke auf der von dieser Brücke bis zur Pratergürtelstraße führenden Straße mit der Ueberführung der Pratergürtelstraße bis außerhalb der inneren Kante derselben wird nur als Provisorium für die Dauer des Jahres 1873 bewilligt.

2. Die Ueberführung der Pratergürtelstraße ist der Anforderung des k. k. Obersthofmeisteramtes gemäß in der Breite von 16' von der Wiener Tramway-Gesellschaft auf eigene Kosten solid auszupflastern, bis zur Auflassung dieser Ueberführung im guten und reinen Zustande zu erhalten und bei Auflassung des Betriebes der damalige Straßenzustand wieder herzustellen. Die Straßenstrecke zwischen der Sofienbrücke und der genannten Gürtelstraße ist von der Wiener Tramway-Gesellschaft auf eigene Kosten in der Trace der Pferdebahn 16' breit mit Granitwürfeln auszupflastern.

3. Die ganze Strecke von der Sofienbrücke bis außerhalb der inneren Kante der Pratergürtelstraße ist als ein integrierender Theil der Pferdebahnlinie „Radezkybrücke-Sofienbrücke“ zu behandeln.

4. Im Uebrigen haben daher auch für diese Ergänzungstrecke die Bestimmungen des nun für die Wiener Tramwaylinien zwischen der Commune und der Wiener Tramway-Gesellschaft bestehenden Vertrages zu gelten. (G.-R.-Beschl. vom 3. Jänner 1873.)

Die der Wiener Tramway-Gesellschaft von Seite der Statthalterei erteilten Baukonsense vom 3. Oktober 1873, Z. 29300, für die Pferdebahn in der Strecke vom Gußhause in der Favoritenstraße zum Südbahnhofe, vom 3. November 1872, Z. 32191 für die Pferdebahnlinie von der Ringstraße über den Schwarzenbergplatz, die Schwarzenbergbrücke, Lastenstraße, Karls-gasse, Gußhausgasse, und vom 17. Jänner 1873, Z. 1085, für die Pferdebahnlinie Schwarzenbergbrücke, Rennweg, St. Marx im Sinne der diesfälligen Beschlüsse des Gemeinderathes wurden zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Beschl. vom 7. Februar 1873.)

Die Eingabe des Konsortiums Wiener Baugesellschaft, Wiener Handelsbank und Gustav v. Dreyhausen (nun Neue Wiener Tramway-Gesellschaft) um Bewilligung zum Bau und Betriebe der Tramway-Westbahnlinie, Kaiserstraße, Blindengasse, Josefstädterstraße, Albertgasse, Reitergasse, Laudongasse, wurde unter Hinweis auf den G.-R.-Beschl. vom 22. Oktober 1872, Z. 4271 und 4376, und der diesfälligen Erklärung der (alten) Wiener Tramway-Gesellschaft vom 9. November 1872, M. Z. 169753 abgelehnt. (G.-R.-Beschl. vom 3. Jänner 1873.)

Dagegen wurde dem Gustav v. Dreyhausen im Vereine mit der Wiener Baugesellschaft auf Grund der denselben vom k. k. Handelsministerium unterm 21. August 1872, Z. 6031, verliehenen Konzession zum Bau und Betriebe einer Pferdebahn in der Strecke von der Magleinsdorferlinie bis nach Inzersdorf nach dem Magistrats-Antrage die prinzipielle Bewilligung zum Bau und Betriebe einer Pferdebahn in der Strecke der Triester Reichsstraße vom Vorplatze des protestantischen Friedhofes bis zur Grenze des Wiener Gemeindegebietes unter den im Kommissions-Protokolle vom 27. August 1872, Z. 79.089, und in der rechtsverbindlichen Erklärung der Konzessionäre vom 30. August 1872, W. B. G. Z. 3053, aufgeführten Bedingungen der Errichtung einer Personenhalle bei der Kopfstation (protestantischer Friedhof) erteilt. An Gebühren zum Armenfonde haben die Konzessionäre 5 fl. per Wagen zu entrichten. (G.-R.-Beschl. vom 28. Jänner 1873.)

(Parzellirung von Baugründen.) Ueber das Ansuchen der Zentral-Donauregulirungs-Kommission um Abänderung der Parzellirung ihrer zwischen der Schwimmschul- und Weltausstellungs- (Feuerwerks-) Straße gelegenen Gründe per 91.924-14 □Klstr. auf 16 Baugruppen mit 233 Baustellen, im Ausmaße von 98.29 □Klstr. bis 357 □Klstr. in der Richtung, daß der an der Grenze dieser Gründe projektirte Platz gegen den anstoßenden k. k. Hofärar'schen und Bürgerspitalsgrund derart vorgeändert wird, daß zwischen der Gruppe B XXI. und diesem Platze noch eine Baugruppe mit 14 Baustellen entstehen soll, daß die projektirten Querstraßen anstatt 8 Klafter, 10 Klafter Breite erhalten, und daß der Platz an der ärarischen Brücke zum Zwecke der Anlage eines Gartens und eines Vergnügungs-ortes reservirt werde, werden nach dem Auftrage des Magistrates folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Daß die mittelst der Gemeinderaths-Beschlüsse vom 31. Jänner 1871, Z. 5196 (Magistrats-Dekret vom 4. März 1871, Z. 91.730) und vom 1. Februar 1872, Z. 72 (Mag.-Dekret vom 16. Februar 1872, Z. 134.007) festgesetzten Bedingungen aufrecht bleiben;

2. daß der zur Straßenanlage erforderliche Grund im Sinne des §. 20 des B. G. von Seite des Donauregulierungsfondes unentgeltlich an die Kommune Wien abgetreten werde;

3. daß die Anschüttung der Straßen und Plätze nach dem vom Stadtbauamte richtig befundenen Niveau-Plane auf Kosten des Donauregulierungsfondes vorgenommen werde;

4. daß die Verbauung der in der sogenannten Vorgartenstraße gelegenen Parzellen erst dann stattfinden, wenn diese Straße in der vollen Fahrbahnbreite von 10 Klafter wird hergestellt sein, wobei der Donauregulierungsfond auch die Kosten der Anschüttung auf der hofärarischen und Bürgerospitalsfonds-Strecke zu tragen hat;

5. daß die ebenerdigen Fußböden 6" über das Niveau der Straßen gelegt werden;

6. daß für die Anlagen der gepflasterten Trottoirs im Allgemeinen die Bestimmungen der Bauordnung gelten, in der 15 Klafter breiten Straße aber das Trottoir eine Breite von 12', in der sogenannten Vorgartenstraße eine Breite von 10', am Quai eine Breite von 15' erhalte;

7. daß die im vorgeschriebenen Maßstabe anzufertigenden Situationspläne für die einzelnen Baugruppen nachträglich vorgelegt, die Baulinien nur im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte ausgesteckt werden und die Donauregulierungs-Kommission für die Richtigkeit des in den vorliegenden Berechnungstabellen aufgeführten Flächenmaßes hafte; endlich

8. daß auch der zur Anlage der Plätze erforderliche Grund von Seite des Donauregulierungsfondes unentgeltlich an die Kommune Wien abgetreten werde.

Bezüglich des großen Platzes an der ärarischen Brücke behält sich der Gemeinderath somit das freie Dispositionsrecht vor.

Zugleich wird der Wunsch ausgesprochen, daß die Donauregulierungs-Kommission die übrigen auf den Donauregulierungs-Gründen situirten und bereits genehmigten Plätze in ihren Dimensionen nicht restringire und die städtische Donauregulierungs-Kommission ersucht, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es nicht angezeigt wäre, zur Hintanhaltung des Schwindels den Verkauf der Bauplätze an die Bedingung des Bauens binnen einer gewissen Frist zu knüpfen. (G.-R.-Beschl. vom 28. Februar 1873.)

(Schaubuden.) Der Statthaltereierlaß vom 4. Dezember 1872, Z. 35.668, über die Entfernung der Schaubuden vor der Mariahilferlinie und über das Verbot der ferneren Aufstellung von derlei Schauhütten wurde zur Kenntniß genommen und der Magistrat angewiesen Sorge zu tragen, daß die vor der Mariahilferlinie bestehende Menageriehütte in kürzester Zeit entfernt werde. (G.-R.-Beschl. vom 28. Jänner 1872.)

(Feuerwehr.) Für den Stadttheil außer der Favoritenlinie wurde eine Feuerlöschfiliale errichtet und zu diesem Behufe die nach einigen Adaptirungen geeignet erscheinenden Lokalitäten im Michel'schen Hause Nr. 10 am Bürgerplatz um den Jahreszins von 1350 fl. auf fünf Jahre gemiethet.

(Friedhöfe.) Gegen die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals wegen Errichtung eines provisorischen Friedhofes auf der Türkenschanze wurde der Rekurs an die Statthaltereie ergriffen. (G.-R.-Beschl. vom 28. Februar 1873.)

(Bäder.) Die Zuschrift der Donauregulierungs-Kommission in Betreff der Ueberlassung des 3. reservirten Platzes am Donaudurchstiche an das Militär-Aerar zur Errichtung einer Militär-Schwimmschule unterhalb der Feuerwerksallee wurde dahin beantwortet, daß sich der Gemeinderath der Ansicht der Donauregulierungs-Kommission, es sei die Kommune zu dieser Ueberlassung des Badeplatzes nicht berechtigt gewesen, sich nicht anschließen könne, übrigens keinen Anstand nehme, in die von Seite der Donauregulierungs-Kommission an das Reichskriegsministerium gemachte Abtretung des genannten Platzes zur Errichtung einer Militär-Schwimmschule zu willigen, weil für den Fall der Nichtbenützung oder Auflaffung des Platzes Seitens des Militär-Aerars dieser wieder der Gemeinde zur Verwendung einer Badeanstalt zugesichert wird. (G.-R.-Beschl. v. 31. Jänner 1873.)

Das Detailprojekt für das obere Donaubad wurde in der von der Buchhaltung zu readjustirenden Summe von 40.042 fl. 17 kr. und mit dem Bemerkten genehmigt, daß die Donauregulierungs-Kommission zu verständigen ist, daß sich der Gemeinderath vorbehält, die für die entfallende Taloudpflasterung sich ergebende Summe seinerzeit auf Grund der bestehenden Vereinbarungen in Abrechnung zu bringen. (G.-R.-Beschl. vom 14. Februar 1873.)

(Gesundheitspflege.) Der Gemeinderath beschloß:

1. Es seien alle innerhalb der Linien Wien's an Blattern Erkrankten während der jetzigen Epidemie in den Kommunal-Blattern-Spitälern zu behandeln.

2. Die Kosten für den Transport der Kranken von den k. k. Spitälern habe jedoch keinesfalls die Kommune zu treffen.

Diese Bestimmungen haben jedoch nur solange zu gelten, als die hohe Regierung die Kommune von der Verpflichtung entbindet, für die Unterbringung von Geisteskranken zu sorgen, wenn in den Beobachtungszimmern für Geistesranke kein Raum mehr vorhanden ist. (G.-R.-Beschl. vom 24. Jänner 1873.)

Nachdem die k. k. Statthalterei zufolge Erlasses vom 6. Februar 1873, Z. 5631 die Erklärung abgegeben hat, daß nach Aufhebung der Blattern-Abtheilungen des k. k. allgemeinen Krankenhauses und der k. k. Krankenanstalt Rudolfsstiftung einige Krankenzimmer zur Vergrößerung der psychiatrischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses verwendet werden, wodurch der Belegraum dieser Abtheilung ungefähr verdoppelt wird, beschloß der Gemeinderath die Uebernahme der Blatternkranken aus den Spitälern.

Zugleich verfügte er, daß die beiden Nothspitäler in der Karolygasse und in Zwischenbrücken, als Blatternspitäler, dann aufzulassen seien, wenn das neue Spital an der Triesterstraße fertig und zur Belegung geeignet sein wird. (G.-R.-B. vom 14. Februar 1873.)

(Fremdenwohnungen.) Dem Bauunternehmer A. E. Flaum wurde nach dem Magistrats-Antrage der Baukonseus für 24 Wohnpavillons 20° 2' 6" lang und 3° 2' breit aus doppelt verschallten Holzwänden und Steinpappe-Eindeckung, mit den nöthigen Abortanlagen auf dem vom Donauregulirungsfonde gepachteten Grunde per 9500 □Fuß am rechten Ufer der regulirten Donau zur Unterbringung der zur Weltausstellung nach Wien kommenden Fremden für die Dauer des Jahres 1873 unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Daß der ebenerdige Fußboden 9" bis 12" von dem unliegenden Erdreiche entfernt werde, damit unter dem ersteren eine Luftcirculation möglich ist;
2. daß die Profilhöhe über den Geschossen auf mindestens 9' gebracht werde;
3. daß die Stiegen in der Art abgeändert werden, daß dieselben von jeder Seite aus zugänglich sind.
4. daß die äußeren Wände zwischen den Verschallungen mit Kohlenasche ausgefüllt werden;
5. daß sogleich nach Vollendung des Wohnpavillons die Feuerwache aufgestellt und für eine entsprechende Beleuchtung der Gebäude von Außen Sorge getragen werde. (G.-R.-Beschl. v. 7. Jänner 1873.)

(Markthallen.) Seine k. und k. Apost. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Dezember 1872 den zwischen der Wiener Gemeindevertretung und dem k. k. Stadterweiterungsfonde aus Anlaß der angesuchten Ueberlassung von Markthallenplätzen getroffenen Vereinbarungen die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

(Biehmarkt zu St. Marx.) Zur provisorischen Regelung des Biehmarktes zu St. Marx wurden nach dem Magistrats-Antrage folgende Beschlüsse gefaßt:

Der Markt für Schlachtvieh, dann für Jung- und Rehvieh, für Borstenvieh und Schweine wird nur an den nachbezeichneten Tagen jeder Woche und wenn auf einen derselben ein Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werktag abgehalten, und hat die Dauer desselben ohne Unterbrechung sich durch die gleichfalls im Nachstehenden näher bestimmte Zeit zu erstrecken. Jeder Abschluß eines Kaufgeschäftes am Markte an einem andern Tage der Woche oder außer der festgesetzten Marktzeit ist verboten.

Der Beginn jedes Marktes wird, sowie die Beendigung desselben durch ein Glockenzeichen kundgegeben.

Der Schlachtviehmarkt findet am Montag und Donnerstag jeder Woche statt, und hat in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 8 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 9 Uhr zu beginnen und um 3 Uhr Nachmittags zu enden.

Der Jung- und Stechvieh- (Kälber-) Markt findet am Montag und Donnerstag, der Schafmarkt Donnerstag jeder Woche statt und haben diese Märkte in der Zeit vom 1. April bis Ende September von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März von 9 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags zu dauern.

Der Borstenviehmarkt wird am Dienstag und Donnerstag jeder Woche und zwar in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags abgehalten.

Nach Beginn des Marktes dürfen weder Schlachtochsen auf den Schlachtviehmarkt aufgetrieben, noch andere Viehgattungen auf die bezüglichen Märkte gebracht werden, wenn sie nicht mindestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angemeldet wurden.

Sollten jedoch besondere Ereignisse, wie etwa Schneeverwehungen und dergleichen das rechtzeitige Eintreffen der Thiere am Markttage verhindern, so können dieselben auch an einem andern Tage zu Markt gebracht werden, sofern sie rechtzeitig angemeldet und am Markte bereits verkauft (verschlossen) wurden.

Uebrigens wird in solchen Fällen von obigen Beschränkungen des Auftriebes dann Umgang zu nehmen sein, wenn der Eintritt außerordentlicher Ereignisse genügend nachgewiesen wird.

Der Gesamtauftrieb und die Anzahl der angemeldeten Viehstücke wird vor Beginn des Marktes mittelst öffentlichen Anschlages kundgemacht. Der sogenannte Verkauf oder Einkauf irgend welcher Viehgattung zum Zwecke des Wiederverkaufes am Markte ist nicht gestattet.

Die bisherigen Anordnungen über die Regelung des Geschäftsverkehrs auf den hiesigen Viehmärkten, welche durch die voranstehenden Bestimmungen keine Abänderung erleiden, bleiben noch fernerhin in Kraft.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird mit Geldstrafen bis 200 fl. im Sinne des §. 116 Wr. Gemeindeordnung, im Wiederholungsfalle mit der Abschaffung vom Markte auf bestimmte Zeit oder auf immer gestraft.

Der Magistrat wird aber noch beauftragt:

1. Bei dem k. k. Handelsministerium das Ansuchen zu stellen, die Transportanstalten zu verhalten, solche Einrichtungen zu treffen, daß alles Schlacht- und Stechvieh rechtzeitig auf den Viehmarkt expedirt werden kann.

2. Die Finanzverwaltung aufzufordern, die Mauth-Manipulation so einzurichten, daß das rechtzeitige Eintreffen des Schlachtviehes auf dem Viehmarkte zu St. Marx nicht verhindert werde; und

3. eine bessere, zweckentsprechende, durchgreifende Reinigung des Viehmarktes sofort zu veranlassen. (G.-R.-Beschl. vom 18. Februar 1873.)

(Approvisionirung.) Wegen Durchföhrung der Beschlüsse 43, 44 und 45 der Approvisionirungs-Enquete wurde nach dem Magistratsantrage das h. k. k. Handelsministerium im Wege der k. k. n. ö. Statthalterei ersucht, zu verfügen:

1. Alle im Wr. Polizeirayon befindlichen Fleischhauer und Rindfleischauschrotter sind verpflichtet, von einem nach dem Ermessen des h. k. k. Ministeriums zu bestimmenden Zeitpunkte angefangen, das Rindfleisch nach (4) Kategorien und (22) Qualitäten, wie dieselben von der hiesigen Genossenschaft, als den hiesigen Bedürfnissen und dem Geschäftsverkehre entsprechend bezeichnet wurden, auszuschrotten.

2. Jeder Fleischhauer oder Rindfleischauschrotter hat alle Qualitäten des am Verkaufsorte vorhandenen Rindfleisches in einem zu Jedermanns Einsicht affigirenden Tarife ersichtlich zu machen, und den von ihm selbst bestimmten Preis eines Wr. Pfundes bei den vorhandenen Qualitäten anzusetzen.

3. Die k. k. Statthalterei-Verordnung vom 4. Mai 1858, Z. 15.088, womit bestimmt wurde, daß die Rindfleischzuzage aus minderen Rindfleischtheilen, Suppen-, Kopf- und anderen brauchbaren Beinen, jedoch lediglich aus Dohsentheilen zu bestehen habe, sei aufgehoben; diese Theile sind als eine besondere Qualität mit dem bezüglichen Preise in dem Tarife ersichtlich zu machen, und dürfen daher künftig keinem andern Quantum Fleisches zugewogen werden.

Die im Punkt 1 bezeichneten Kategorien und Qualitäten sind:

1. Kategorie: Lungenbraten, Kostbraten, Tafelstück, Ortscherzel, Beiried, Hüferschwanzel, dicker ausgelöster und Kruspelspiz, Niedeckel.

2. Kategorie: Schulter, Zapfen, Mageres Meisel, Niedhüfel;

3. Kategorie: Dickeres Kügerl, fettes Meisel, Bugschnitzel, Bauchfleisch, dickes und dünnes Kronfleisch.

4. Kategorie: Mittleres Kügerl, Brustkern, dünnes Kügerl, Halsfleisch (Drüstel), weiße und rothe Kerchen. (G.-R.-B. vom 4. März 1873.)

(Neues Versorgungshaus.) In Klosterneuburg wurde die Realität „Jakobshof“ für die Unterbringung einer städt. Versorgungsanstalt daselbst zum Preise von 120.000 fl. und 500 Stück Dukaten als Schlüsselgeld unter der Bedingung angekauft, daß diese Realität wirklich 6000 □Kftr. im Ausmaße enthält, wornach zur Eruirung des richtigen Ausmaßes die Ausmessung des Objectes mit Feldmehrschen durch das Stadtbauamt sofort vorzunehmen ist. (G.-R. Beschl. vom 31. Jänner 1873.)

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873. (Ausgegeben und versendet am 15. September 1873.) Nr. 6.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 27. Februar 1873,

betreffend die Handelsschulen.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zweck der Handelsschule ist, einen den Bedürfnissen des Handelsstandes entsprechenden Unterricht zu ertheilen.

§. 2.

Die Handelsschulen sind entweder öffentliche oder Privat-Handelsschulen. Als öffentliche Handelsschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen (§. 6).

Nur die Zeugnisse öffentlicher Handelsschulen haben Gültigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Handelsschulbildung gesetzlich gefordert werden. Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Handelsschule zu unterziehen.

§. 3.

Mit Handelsschulen können mit Rücksicht auf die gewerblichen Verhältnisse eines Ortes oder seiner Umgebung auch Lehrcurse zur Ertheilung eines gewerblichen Unterrichtes in Verbindung gebracht werden; jedoch darf an öffentlichen Handelsschulen weder der Umfang noch die Richtung des Handelsschul-Unterrichtes durch solche Lehrcurse beeinflusst werden.

§. 4.

Die Aufsicht über die nach diesem Gesetze errichteten Handelsschulen steht der Staatsverwaltung zu.

Die unmittelbare Beaufsichtigung wird durch die k. k. Schulinspectoren ausgeübt. Außerdem besteht für jede Handelsschule eine Deputation im Sinne und mit dem Wirkungskreise der Paragraphe 117—121 des Organisationsentwurfes für Gymnasien und Realschulen.

In dieselbe werden je zwei Mitglieder von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und ein Mitglied von der Vertretung der betreffenden Gemeinde gewählt.

2. Von den öffentlichen Handelsschulen.

§. 5.

Die auf Grund dieses Gesetzes errichteten öffentlichen Handelsschulen sind Mittelschulen, in welchen

- a) in allen kaufmännischen Fachgegenständen,
- b) in Gegenständen höherer allgemeiner Bildung mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Handelsstandes Unterricht erteilt wird.

§. 6.

Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (§. 2) kann jeder Handelsschule zuerkannt werden, wenn der Lehrplan nicht in wesentlichen Punkten von dem vorgeschriebenen Lehrplane für öffentliche Handelsschulen abweicht, und wenn diese Schule den in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften für öffentliche Handelsschulen entspricht.

Der für öffentliche Handelsschulen vorzuschreibende Lehrplan wird nach Anhörung der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer im Verordnungswege festgesetzt.

Das einer Handelsschule zugestandene Oeffentlichkeitsrecht kann über Antrag des Landesschulrathes jederzeit wieder entzogen werden.

§. 7.

Die öffentlichen Handelsschulen umfassen drei Klassen (Jahrescurse); sie unterstehen wie die Oberklassen der Realschulen und Gymnasien nach §. 32, Punkt 3 des Landesgesetzes vom 12. Oktober 1870 unmittelbar dem Landesschulrath.

A. Dauer des Unterrichtes und Lehrgegenstände.

§. 8.

Unterrichtsgegenstände der öffentlichen Handelsschule sind:

a) Obligate Lehrgegenstände:

1. Sprachen, und zwar die deutsche und französische, dann die englische oder italienische,
2. Geographie,
3. Geschichte,
4. Mathematik,
5. Physik, Chemie,
6. Naturgeschichte,
7. Waarenkunde,
8. Kaufmännisches Rechnen,
9. Volkswirtschaftslehre,

10. Handels- und Wechselrecht,
 11. Correspondenz und Comptoirarbeiten,
 12. Buchhaltung,
 13. Schönschreiben.
- b) Freie Lehrgegenstände:
Die italienische oder englische Sprache und Stenographie.

§. 9.

Die Gesamtzahl der für jeden Schüler obligaten Lehrstunden darf 31 in der Woche nicht übersteigen und muß wenigstens 28 betragen.

Die für die Ferien an öffentlichen Gymnasien und Realschulen geltenden Bestimmungen haben auch auf die öffentlichen Handelsschulen Anwendung.

§. 10.

Ob und welche freie Lehrgegenstände ein Schüler zu erlernen hat, bestimmen die Eltern und Vormünder; doch ist die Zustimmung der Lehrerconferenz erforderlich.

Die in unobligate Lehrgegenstände eingeschriebenen Schüler sind verpflichtet, an dem betreffenden Unterrichte in gleicher Weise, wie an jenem in den obligaten Lehrfächern theilzunehmen.

B. Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§. 11.

Die Aufnahme der Schüler findet unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Es dürfen nur solche Schüler in die öffentliche Handelsschule aufgenommen werden, welche die Unterrealschule, das vierklassige Realgymnasium oder das Untergymnasium mit genügendem Erfolge zurückgelegt haben, oder welche den Anforderungen des §. 21 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) in Betreff der Schulpflicht bereits genügt und die erforderlichen Vorkenntnisse bei einer Aufnahmeprüfung an den Tag gelegt haben.

Eine solche Aufnahmeprüfung ist zum Eintritte in eine höhere Klasse auch in allen denjenigen Fällen erforderlich, in welchen der Aufnahmewerber ein Zeugniß über die Zurücklegung der unmittelbar vorhergehenden Klasse an einer öffentlichen Handelsschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht beigebracht hat. Ueberdies hat sich der Aufnahmewerber in diesem Falle über das zurückgelegte 15., beziehungsweise 16. Lebensjahr auszuweisen.

Die bei den Aufnahmeprüfungen zu stellenden Anforderungen werden im Verordnungswege festgestellt.

§. 12.

Der Uebertritt von Schülern einer Handelsschule in die andere am Schlusse des ersten Semesters ist nur in besonders wichtigen Fällen zu gestatten. Ein Uebertritt im Laufe des Semesters ist, abgesehen von dem Falle der Uebersiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter in welchem einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, unzulässig.

§. 13.

Die Aufnahme von außerordentlichen Schülern, welche nicht an dem Gesamtunterrichte theilnehmen, sondern nur einzelne Gegenstände zu hören wünschen, ist gestattet.

§. 14.

Die Zahl der Schüler in einer Klasse soll in der Regel nicht über 50 steigen. Wo die Anzahl der Schüler nach einem dreijährigen Durchschnitte 60 erreicht, darf eine weitere Aufnahme nicht stattfinden, wenn nicht sofort eine Parallelklasse errichtet wird.

§. 15.

Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt.

Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder ordentliche Schüler auf Grund der Gesamtleistungen ein Schulzeugniß.

Auf Grund der Gesamtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerkonferenz über das Vorrücken desselben in den nächst höheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urtheil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Klasse nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Direktors eine Versetzungsprüfung abgehalten.

Eine solche Versetzungsprüfung muß auch stattfinden, wenn ein Schüler, die Eltern oder Vormünder darum ansuchen.

Besteht das Hinderniß der Versetzbarkeit in den ungenügenden Leistungen in einem oder höchstens zwei Gegenständen, so kann dem Schüler von der Lehrerkonferenz die Erlaubniß zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres erteilt werden, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Klasse abhängt. Außerordentliche Schüler haben nur Anspruch auf ein Frequentationszeugniß.

Die Form der Blanquette für die Zeugnisse öffentlicher Handelsschulen wird im Verordnungswege festgestellt.

§. 16.

Jeder ordentliche Schüler der öffentlichen Handelsschule wird am Schlusse des letzten Jahresurses zu einer Abgangsprüfung zugelassen. Er hat sich zu diesem Zwecke drei Monate vor dem Schlusse des Schuljahres bei dem Direktor der Handelsschule, an welcher er studirt, zu melden.

Alle übrigen Kandidaten haben sich zur selben Zeit zur Ablegung der Prüfung schriftlich und unter Nachweisung des zurückgelegten 17. Lebensjahres bei der Landes Schulbehörde zu melden. Dieselbe bestimmt die Anstalt, an welcher diese Kandidaten die Abgangsprüfung abzulegen haben.

§. 17.

Mit der Vornahme der Abgangsprüfungen werden besondere Kommissionen betraut. Diese bestehen aus einem vom Unterrichtsminister zu diesem Zwecke abgeordneten Kommissär als Leiter der Prüfung, dann aus dem Direktor und den Professoren der obersten Klasse der betreffenden öffentlichen Handelsschule. Außerdem ernennt der Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister noch sonstige Fachmänner im Lehrwesen und Vertreter des Handelsstandes zu Mitgliedern dieser Kommission.

§. 18.

Die näheren Bestimmungen über die Abgangsprüfungen werden im Verordnungswege geregelt.

C. Die Lehrkräfte.

§. 19.

Die Befähigung für das Lehramt an den öffentlichen Handelsschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eine eigene, vom Unterrichtsminister bestellte Prüfungskommission betraut ist.

Die näheren Bestimmungen über die Befähigungsprüfung für das Lehramt, insbesondere das Maß der Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen, werden im Verordnungswege geregelt.

Dasselbe gilt von den Anforderungen, welche an die Lehrer der nicht obligaten Fächer zu stellen sind. Für jene Fächer, welche der öffentlichen Handelsschule, dem Obergymnasium oder der Oberrealschule gemeinschaftlich sind, gilt an der Handelsschule auch das für das Obergymnasium oder die Oberrealschule erlangte Befähigungszeugniß.

Der Unterrichtsminister kann, wenn hervorragende Leistungen eines Lehrers an einer Schule oder eines Fachmannes im geschäftlichen Leben vorhergegangen sind, von der Befähigungsprüfung dispensiren.

§. 20.

Nur jene dürfen als ordentliche Lehrer an der Handelsschule verwendet werden, welche ein Lehrbefähigungszeugniß erworben oder von der Lehrbefähigungsprüfung durch den Unterrichtsminister dispensirt worden sind.

Die ordentlichen Lehrer der obligaten Fächer führen für die Dauer ihrer Verwendung an der betreffenden Lehranstalt den Titel „Professor“.

§. 21.

Für die obligaten Lehrfächer sind an den öffentlichen Handelsschulen mindestens fünf ordentliche Lehrer mit Einschluß des Direktors zu bestellen.

Bei einem durch ein Triennium fortgesetzten Bestande von Parallelklassen hat eine entsprechende von der Landesschulbehörde festzusetzende Vermehrung der ordentlichen Lehrkräfte einzutreten.

§. 22.

Die ordentlichen Lehrer sind zu höchstens zwanzig wöchentlichen Unterrichtsstunden zu verpflichten.

§. 23.

Mit der unmittelbaren Leitung einer öffentlichen Handelsschule ist in der Regel einer der Professoren zu betrauen, welcher den Titel „Direktor“ führt und der Landesschulbehörde für den Zustand der Anstalt verantwortlich ist.

Die sämmtlichen Lehrer von Obligatfächern bilden unter dem Voritze des Direktors die Lehrerkonferenz, deren Befugnisse im Verordnungswege normirt werden.

§. 24.

Die Bestellung des Direktors und der Lehrer steht jenen zu, welche die Schule erhalten, doch hat die Landesschulbehörde vor Ausfertigung des Bestallungsdekretes zu prüfen, ob die hiezu gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

3. Von den Privat-Handelschulen.

§. 25.

Die Errichtung einer Privat-Handelschule ist Jedermann unter der Voraussetzung gestattet, daß die Einrichtung derselben nichts den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält.

Ihre Errichtung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Lehrplan, sowie jede Aenderung desselben ist von der Landes Schulbehörde im Einvernehmen mit der Handels- und Gewerbekammer zu genehmigen.
2. Als Direktoren können nur solche Personen verwendet werden, welche ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargethan haben.
3. Die Landes Schulbehörde muß die Schulkalitäten als zweckentsprechend erkennen.
4. Der Lehrplan muß mindestens die Dauer eines Semesters umfassen.

§. 26.

Jede Privat-Handelschule hat in allen Aufschriften, Kundmachungen, Zeugnissen und sonstigen Verlautbarungen die Bezeichnung „Privat-Handelschule des R. N.“ zu führen.

Anstalten, in welchen ein Unterricht in Handelsfächern, jedoch ohne Zugrundelegung eines genehmigten Lehrplanes und ohne Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes ertheilt wird, haben nicht das Recht, sich Handelschulen zu nennen.

§. 27.

Es darf kein Schüler in einer Privat-Handelschule aufgenommen werden, bevor derselbe den Bestimmungen des §. 21 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) in Betreff der Schulpflicht genügt hat.

§. 28.

Wenn eine Privat-Handelschule gegen die für solche Schulen in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften verstößt, ist dieser Vorgang von der Landes Schulbehörde durch angemessene Geldstrafen bis zum Betrage von 500 fl. zu ahnden; im Wiederholungsfalle ist eine Geldstrafe bis 1000 fl. auszusprechen und die Schließung der Schule anzudrohen; endlich mit letzterer selbst vorzugehen. Ungleich ist vorzugehen, wenn sich eine Privat-Handelschule in den Aufschriften, Kundmachungen, Zeugnissen und sonstigen Verlautbarungen einer ihr nicht zukommenden Bezeichnung bedient.

In Fällen, in denen die Landes Schulbehörde die Wirksamkeit einer solchen Schule als gefahrbringend für die Jugend erkennen sollte, kann dieselbe unmittelbar die Schließung der Schule anordnen.

Beschwerden gegen solche Entscheidungen der Landes Schulbehörde gehen an das Unterrichtsministerium und haben aufschiebende Wirkung, sofern sie binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung bei der Landes Schulbehörde überreicht werden.

4. Schlußbestimmungen.

§. 29.

Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung nächstfolgenden 1. Oktober in Wirksamkeit.

§. 30.

Der Unterrichtsminister hat im Einvernehmen mit dem Handelsminister dieses Gesetz durchzuführen und die nöthigen Uebergangsbestimmungen zu treffen.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Sanhans m. p.

(Landesgesetzblatt vom 15. Mai 1873, Nr. 36.)

Landesgesetz vom 2. März 1873,

betreffend die Abänderung der Landesgesetze vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 und ihre Ausdehnung auf die Errichtung, Erhaltung und Leitung von Fortbildungsschulen und Fachkursen für Handelsbesliffene.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die auf Grundlage der Gesetze vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 für die Leitung und Ueberwachung der gewerblichen Fortbildungsschulen eingesetzten Organe werden ermächtigt, innerhalb des vom Landtage genehmigten Normalbudgets Specialcurse und Fachschulen für jede Richtung des Handels oder der Gewerbe für Arbeiter (Lehrlinge und Gehilfen beiderlei Geschlechtes) zu errichten und zu erhalten, sobald das Bedürfniß vorhanden ist und die nöthigen Mittel nicht durch die besonders beteiligten Handels- oder Gewerbetreibenden beschafft werden können.

§. 2.

Alle in den Gesetzen vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 enthaltenen Anordnungen in Betreff der Leitung und Ueberwachung, dann in Betreff der Errichtung und Erhaltung von gewerblichen Fortbildungsschulen werden auch die Fortbildungsschulen für Handelsbesliffene ausgedehnt.

§. 3.

§. 6 und §. 9 des Gesetzes vom 28. November 1868 treten außer Wirksamkeit.

§. 4.

Schulen, welche auf Grund der Gesetze vom 28. November 1868, vom 26. Jänner 1872 oder auf Grund dieses Gesetzes errichtet werden, können vom Landesschulrath im Einvernehmen mit dem Landesauschusse und der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer als Pflichtschulen für gewisse Kategorien von Lehrlingen erklärt werden.

Arbeitgeber, welche solche Lehrlinge beschäftigen, sind verpflichtet, dieselben zum Besuche der Pflichtschule anzuhalten, und bei etwaigen Kontrollmaßregeln zur Regelung des Besuches mitzuwirken.

§. 5.

Keine Pflichtschule darf mehr als acht Stunden in der Woche umfassen, welche auf den Sonntag und die Abende der Wochentage zu vertheilen sind.

§. 6.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitern (Lehrlingen und Gehilfen beiderlei Geschlechtes) den Besuch der auf Grund der Gesetze vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 oder auf Grund dieses Gesetzes errichteten Schulen zu gestatten, wenn die Unterrichtszeit auf die Sonntage und an Wochentagen entweder auf die Frühstunden vor 9 Uhr oder auf die Abendstunden nach 6 Uhr beschränkt bleibt.

§. 7.

Arbeitgeber, welche den Bestimmungen der §§. 4 und 6 nicht entsprechen, unterliegen den, in den §§. 131, 133 und 137 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 enthaltenen Strafbestimmungen.

Die zur Leitung und Beaufsichtigung der erwähnten Schulen bestellten Organe sind berechtigt, vor Anwendung dieser Strafbestimmungen im eigenen Wirkungskreise Geldstrafen bis zum Maximalausmaße von 10 fl. zu verhängen. Rekurse gegen solche Geldstrafen gehen an den Landes Schulrath, haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Der Betrag der Geldstrafen ist zu Gunsten der betreffenden Schulen zu verwenden.

§. 8.

Am Schlusse eines jeden Schulurses erhält jeder Schüler ein Zeugniß über seine Leistungen in der Schule.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 10.

Der Unterrichtsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

(Landesgesetzblatt vom 15. Mai 1873, Nr. 35.)

**Verordnung des Justizministeriums vom 2. März 1873, Z. 1514,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Stripfing zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Mazen in Niederösterreich.**

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 R. G. Bl. Nr. 59 wird die Gemeinde Stripfing aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Marchegg ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Mazen zugewiesen.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 15. April 1873.

Glasfer m. p.

(Landesgesetzblatt vom 15. Mai 1873, Nr. 33.)

Zuschrift des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 2. März 1873, Z. 3002, Mag. Z. 42.708.

Festsetzung der Verpflegskosten im öffentlichen Krankenhause zu Pest.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Pest bisher mit 63 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegskosten wurden vom 1. Jänner 1873 angefangen mit sechzigfünf (65) Kreuzer ö. W. festgesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. März 1873, Z. 6310,
Mag. Z. 43.545,

in Betreff der Ausfolgung von Reise-Certifikaten an zugereiste Stellungspflichtige.

Sant einer an das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung unterm 17. Jänner l. J., Z. 41314—VI, gelangten Mittheilung des k. ungarischen Landesvertheidigungs-Ministeriums sollen hierseitige politische Behörden zugereisten ungarischen Staatsangehörigen, welche sich im stellungspflichtigen Alter befinden und um die Erneuerung ihrer bereits erloschenen oder demnächst ablaufenden Reiselegitimationen sich melden, bis zum Erlangen der heimathlichen Reiselegitimationen häufig Certificate erfolgen, mit welchen dieselben ihre Reise anstandslos fortsetzen.

Durch diesen Vorgang sollen die Requisitionen der ungarischen Behörden um Abstellung solcher Stellungspflichtiger bei dem fortwährenden Wechsel ihres Aufenthaltsortes in den meisten Fällen erfolglos bleiben.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, wird in Folge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. Februar l. J., Z. 1173/217 II, bedeutet, daß, falls wider Erwarten es bisher nicht geschehen sein sollte, das Kontrolverfahren im Sinne des §. 108 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes auch auf ungarische in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sich aufhaltende Stellungspflichtige Anwendung zu finden hat — und wird deshalb zur Pflicht gemacht, in den im vorerwähnten §. sub c bezeichneten Fällen, wo das Kontrol-Verfahren durchzuführen ist, den sich etwa um die Verlängerung oder Erneuerung ihrer Reiselegitimationen meldenden Stellungspflichtigen der Länder der ungarischen Krone, wenn sie sich nicht ausweisen können, ihrer Stellungspflicht genügt zu haben, die erwähnten Certificate nicht nur nicht zu erfolgen, sondern dieselben im Gegentheile bei gleichzeitiger Verständigung der Zuständigkeitsbehörde unnachsichtlich mit gebundener Marschrouten in ihre Heimath zu weisen.

Verordnung des Präsidiums des österreichischen Oberlandesgerichtes vom
7. März 1873, Z. 1226,

betreffend die Zuweisung der Katastralgemeinde Schaubing zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes St. Pölten und Bestimmung des Beginnes dieser Zuweisung.

Mit dem hohen Justizministerialerlasse vom 15. Jänner 1873, Z. 396, wurde die Ausscheidung der Katastralgemeinde Schaubing aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Herzogenburg und Zuweisung zu jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes St. Pölten verfügt. Diese Aenderung in der gerichtlichen Zuthellung wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß dieselbe mit dem 23. März d. J. ins Leben tritt.

(Landesgesetzblatt vom 21. Mai 1873, Nr. 42.)

Zuschrift des königl. ung. Ministeriums des Innern vom 7. März 1873,
Z. 6053, Mag. Z. 47.253.

Festsetzung der Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause zu Stuhlweissenburg.

In Folge einer neueren Verhandlung werden die täglichen Verpflegsgebühren des öffentlichen Krankenhauses zu Stuhlweissenburg, welche unterm 10. Jänner 1872, Z. 32967, mit 50 kr., und unterm 14. Jänner 1873, Z. 43450, jedoch mit 43 kr. normirt waren, nunmehr vom 1. April l. J. angefangen auf 49 kr. (vierzignen Kreuzer ö. W.) festgesetzt.

Hievon wird mit dem Bemerkten Mittheilung gemacht, daß mit hierortiger Note vom 14. Jänner l. J., Z. 43450, die Verpflegsgebühren dieses Krankenhauses irrthümlich mit 46 kr. anstatt mit 50 kr. bezeichnet worden sind.

Verordnung des Handelsministeriums vom 9. März 1873,

betreffend die Errichtung einer Postdirektion für Wien und Umgebung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 5. März 1873 wird das Wiener Stadtpostgebiet, zu welchem außer den Postämtern in der inneren Stadt, in den Vorstadtbezirken und auf den Bahnhöfen in Wien, die Postämter in Altmannsdorf, Döbling, Dornbach, Floridsdorf, Gersthof, Grinzing, Hacking, Heiligenstadt, Hernals, Hezendorf, Hiezing, Inzersdorf am Wienerberge, Kahlenbergerdörfel, Lainz, Meidling, Nußdorf, Pöskleinsdorf, St. Veit (Ober-), Sechshaus, Sievering, Simmering, Stadlau, Währing und deren Bestellungsbezirke gehören, aus dem Amtsbereiche der Postdirektion für Oesterreich unter der Enns ausgeschieden, und für dasselbe eine Postdirektion mit dem Amtssitze in Wien und der Bezeichnung: „k. k. Postdirektion für Wien und Umgebung“ errichtet, welcher auch die Post-Ambulancen, deren Vorstände in Wien ihren Amtssitz haben, untergeordnet werden.

Die Postdirektion für Wien und Umgebung tritt am 15. März 1873 in Wirksamkeit.

Die Postdirektion für Oesterreich unter der Enns (mit Ausnahme des Wiener Stadtpostgebietes) behält bis auf Weiteres ihren Amtssitz gleichfalls in Wien.

(Reichsgesetzblatt vom 12. März 1873, Nr. 33.)

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. März 1873, Nr. 6613,

betreffend eine Ergänzung der Instruktion zum Wehrgesetze.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 20. Februar l. J., Z. 2540/509 II, nachstehende Ergänzung der mit hierortiger Rundmachung vom 21. Juli 1869, Z. 20475, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 25, auszugsweise verlautbarten Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 verfügt.

Zu §. 5, Punkt 5. „Jenen in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr eingereichten Wehrpflichtigen, welche im Falle ihrer Entlassung nach §. 3:5 der Stellungspflicht unterliegen und im Wege der regelmäßigen Stellung zur Einreihung gelangen, ist die vorher zurückgelegte Dienstzeit in die neue Dienstpflicht einzurechnen.

(Landesgesetzblatt vom 21. Mai 1873, Nr. 40.)

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an den Landespräsidenten in Kärnten vom 17. Oktober 1873, Z. 14.287, Mag. Z. 139.583 ex 1870.

Weisungen in Betreff der Ertheilung von Hausirbewilligungen an Ausländer.

Der Inhalt des schätzbaren Berichtschreibens vom 22. Februar d. J., Z. 938, betreffend die von der Agramer Stadthauptmannschaft erfolgte gesetzwidrige Ausstellung eines Hausirpasses an den königlich italienischen Unterthan Stefan Predan wurde von hier aus dem k. ungarischen Ministerpräsidium zur kompetenten weitem Veranlassung mitgetheilt.

Laut Notifikation des k. ungar. Ministerpräsidiums vom 6. d. M., Z. 1143/ME, resp. des Herrn Ministers für Kroatien und Slavonien, wurden nun aus Anlaß des gedachten Falles sowohl die Agramer Stadthauptmannschaft als auch alle Behörden, welche zur Ausfolgung von Hausirpässen berechtigt sind, angewiesen, keinem Ausländer eine Hausirbewilligung zu ertheilen.

Zugleich wurde allen Behörden, welchen die Vidirung der Hausirpässe obliegt, bedeutet, daß sie die Vidirung der Pässe ausländischer Hausirer, ohne Rücksicht darauf, von welcher Behörde diese Pässe oder Urkunden ausgefertigt werden, ja selbst in dem Falle, wenn dies von der Konsularbehörde irgend eines fremden Staates geschehen sein sollte, zu verweigern haben.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 19. April 1873, Z. 331.

Dem Stadtgärtner Rudolf Siebel wurde eine Personalzulage jährlicher 300 fl. und der Titel „Gartendirektor“ verliehen.

Vom 29. April 1873, Z. 1532.

Aus Anlaß des erfolgten Austrittes mehrerer Stadtbaubeamten und in Berücksichtigung der in Folge dessen eingetretenen Verminderung tüchtiger Arbeitskräfte, namentlich in der Hochbauabtheilung, wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die nicht unbedingt nothwendigen Arbeiten, namentlich die Kanalaufnahme, sind auf spätere Zeiten zu verschieben.

2. Größere Bauten, wie der Bau des Schlachtviehmarktes, die Markthallen, sind von Privattechnikern zu projektiren, nöthigenfalls auch ausführen zu lassen.

3. Zur Bewältigung der Arbeiten bei dem Hochbaue wird die Direktion ermächtigt, zwei tüchtige, akademisch geschulte Techniker mit einer Entlohnung von 150 fl. bis 200 fl. monatlich, aufnehmen zu dürfen.

4. Es wird im Prinzipie genehmigt, daß ganz besonders verdienstvollen Bauamtsbeamten Personalzulagen im Betrage von Fünfhundert bis Tausend Gulden ö. W. angewiesen werden dürfen.

Vom 6. Mai 1873, Z. 987.

Den Traiteurs in dem Versorgungshause am Alferbach wird die Erhöhung des Fleischpreistheuerungsbeitrages von 0.5 auf 0.6 fr. pr. Portion vom 1. Jänner d. J. gewährt.

Vom 6. Mai 1873, Z. 1311.

Bezüglich der Entlohnung der Träger und Helfer am Borstenviehmarkte und am Jung- und Stechviehmarkte werden folgende Beschlüsse gefaßt:

A. Nachstehende Tarife werden genehmigt:

I.

Für die Entlohnungen der Träger und Helfer am Borstenviehmarkt.

1. Für das Fangen und Tragen der Schweine auf die kleine Wage, einschließlich des Haltens bei der Beschau, des Sortirens, Ausstoßens und Zeichnens vom Käufer 5 fr., vom Verkäufer ebenfalls 5 fr., zusammen daher pr. Stück . . . 10 fr.
2. Für das Auftreiben auf die große Wage, dann für das Abtreiben der Schweine von der Wage in den Stand zurück oder zur Verfügung des Käufers einschließlich des Haltens bei der Beschau, des Sortirens, Ausstoßens und Zeichnens vom Käufer 5 fr., vom Verkäufer 5 fr., zusammen pr. Stück . . . 10 "
3. Für das Ausladen der Schweine ohne Unterschied des Gewichtes derselben auf ein Fuhrwerk des Käufers, gleichviel ob dieser ein Selcher, Fleischhauer, Wirth oder Privater ist, pr. Stück . . . 10 "

II.

Für die Entlohnung der Kälberträger, rücksichtlich Träger und Helfer am Jung- und Stechviehmarkte:

1. Für das Abladen, Sortiren, Auflegen auf die Wage, das Wiederaufladen auf den Wagen der Kälber ohne Unterschied ob lebend oder ausgeweidet, vom Käufer und Verkäufer je 5 fr., zusammen pr. Stück . . . 10 fr.
2. dto. dto. der Schafe vom Käufer und Verkäufer pr. Stück 4 fr. zusammen 8 "
3. dto. dto. der Lämmer vom Käufer und Verkäufer 14 fr. pr. Stück, daher zusammen. . . 28 "
4. dto. dto. der schweren Schweine vom Käufer sowie vom Verkäufer je 10 fr., zusammen pr. Stück . . . 20 "
5. dto. dto. der leichten Schweine (unter 1 Ztr.) vom Käufer und Verkäufer je 5 fr., zusammen pr. Stück . . . 10 "
6. dto. dto. der Spanferkel, Hasen, Fasane und Gänse vom Käufer und Verkäufer je 1 fr., daher zusammen pr. Stück. . . 2 "
7. dto. dto. der Hirsche und Rehe vom Käufer und Verkäufer je 4 fr., daher zusammen pr. Stück . . . 8 "
8. Für Kepphühner pr. Paar vom Käufer und Verkäufer je 1 fr., zusammen 2 "
9. Für aufgearbeitetes Fleisch vom Käufer und Verkäufer pr. Ztr. je 5 fr., zusammen . . . 10 "

10. Falls die Hilfsleistungen bei den sub 1 bis 9 angeführten Waaren von Personen verrichtet werden, die beim Verkäufer im festen Dienstlohn stehen, so hat im ersten Falle blos der Verkäufer, in letzterem Falle hingegen nur der Käufer den auf ihn entfallenden Theil, also die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr (z. B. bei Kälbern 5 fr., bei schweren Schweinen 10 fr. pr. Stück) zu bezahlen.

B. Diese Tarife sind zur genauesten Darnachachtung sofort auf den betreffenden Marktplätzen zu verlautbaren.

C. Sämmtliche Träger und Helfer sind nach fortlaufenden Nummern für jeden Markt abgefordert vom Marktkommissariate in ein Register aufzunehmen und haben die ihnen bekanntgegebenen Registernummern auf eigene Kosten anzuschaffen und haben die Träger und Helfer am Borstenviehmarkte die Nummern auf der rechten Brustseite des äußeren Gewandes, hingegen die Träger und Helfer am Jung- und Stechviehmarkte im Leibgurte eingenetet, jedoch stets in einer für Jedermann leicht ersichtlichen Weise zu tragen.

Vom 13. Mai 1873, Z. 1207.

Die Gebühren für die Reinigung der Marktkommissariats-Localitäten und der Märkte in den Bezirken werden, unter Belassung der bisherigen Gebühr pr. 3 fl. 10 kr. für den Leopoldstädter Markt, von 2 fl., resp. 2 fl. 10 kr. auf 3 fl. erhöht.

Vom 13. Mai 1873, Z. 1307.

Die Botengebühr für den Amtsboten des Versorgungshauses in St. Andrä wird von 10 fl. auf 15 fl., d. i. pr. Jahr von 40 fl. auf 60 fl. erhöht.

Vom 20. Mai 1873, Z. 1694.

Der Gemeinderath beschließt:

Der Personalstatus des Marktkommissariates ist um 15 Stellen zu vermehren und zwar um:

1. Eine Adjunktenstelle mit dem jährl. Gehalt von 1600 fl. ö. W.
2. Zwei Kommissärstellen I. Klasse, 1. Kategorie mit dem Jahresgehalt von 1400 fl. ö. W.
3. Je drei Stellen in den 4 Kategorien der Kommissärstellen II. Klasse mit jährlichen 1100, 1000, 900 und 800 fl. Gehalt. Hierzu kommt noch das systemmäßige Quartiergeld, und insoferne die Besetzung der neu creirten Stellen vor Ablauf des Zeitraumes erfolgt, welcher für den Bezug der Theuerungszulage bestimmt wurde, auch diese letztere.

Die gegenwärtig systemisirten Accessisten- und Aspirantenstellen sind in ihrer bisherigen Anzahl zu belassen.

Vom 23. Mai 1873, Z. 1744.

Den definitiv und provisorisch angestellten Hausknechten am Rathhause wird die Lohnerhöhung von 1 fl. auf 1 fl. 50 kr., das erhöhte Quartiergeld pr. 100 fl. bis August 1874 und das Stiefelpauschale pr. 6 fl. 56 kr. bewilligt.

Vom 27. Mai 1873, Z. 1579.

Es wird beschlossen:

1. Die Aufseher des II. städt. Waisenhauses sind nicht in den Status der städt. Diener einzureihen.
2. Ihre Monatsbezüge werden von 16 fl. auf 20 fl. erhöht; derjenige, welcher den Wiederholungsunterricht ertheilt, erhält 5 fl. Monatszulage.
3. Dieselben sind nach einjähriger zufriedenstellender Dienstleistung vom Magistrate in Eid zu nehmen.
4. Die Besetzung erfolgt in bisheriger üblicher Weise.
5. Der Waisenvater hat zu bestimmen, welcher der Aufseher und wie lange er den Wiederholungsunterricht zu ertheilen hat.

Chronik der Verwaltung.

(Auszeichnungen.) Dem Bürgermeister-Stellvertreter Franz Rhunn wurde am 21. März 1873 in Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Verdienste um die Gemeinde die große doppelte Salvatormedaille verliehen.

(Vermählung der Frau Erzherzogin Gisela.) Ihre k. und k. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Gisela sprach der Gemeinde für das ihr als Andenken überreichte Album den herzlichsten Dank aus. (G.-R.-Sitzung vom 22. April 1873.)

In Bezug auf die von der Gemeinde aus Anlaß der Vermählung gewidmete Summe von 50.000 fl. erhielt der Bürgermeister von der Kammervorsteherin Ihrer k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Gisela das nachfolgende Schreiben:

Seine k. und k. apostolische Majestät haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß Ihre kais. Hoheit, die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Gisela den von dem Gemeinderathe der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien zur Feier der bevorstehenden Höchsten Vermählung gespendeten Betrag von 50.000 fl. ö. W. zu einer Heirats-Ausstattungs-Stiftung widmen.

Ueber diese Allerhöchste Ermächtigung genehmigen Ihre kais. Hoheit, daß die Zinsen jenes Kapitals alljährlich am Jahrestag der Höchsten Vermählung in fünf gleichen Theilen als Heiraths-Ausstattungs-Stipendien an fünf in Wien heimatsberechtigte und würdige Töchter mittelloser Eltern, wobei bei gleicher Würdigkeit Waisen, und insbesondere mutterlose, den Vorzug haben sollen, gegen dem verliehen werden, daß Ihr Ehehindniß binnen Jahresfrist gesetzmäßig vollzogen und dieß gehörig nachgewiesen werde, widrigens die bis dahin nicht auszubehaltenden Stipendien als erledigt anzusehen und im nächsten Jahre unter denselben Bedingungen an andere Bewerber zu verleihen wären.

Auch wollte Ihre kais. Hoheit das Verleihungsrecht über diese Stipendien unumschränkt der Gemeinde Wien übertragen wissen.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren von diesen H. Widmungs-Modalitäten behufs Aufnahme derselben in den bezüglichen Stiftbrief Kenntniß gebe, beehre ich mich im Höchsten Auftrage Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, dem Gemeinderathe von Wien für diese hochherzige und segensreiche Stiftung, zu welcher das bevorstehende freudige Ereigniß den Anlaß gab, die vollste Anerkennung und den wärmsten Dank Ihrer kais. Hoheit bekannt geben zu wollen. (G.-R.-Sitzung vom 28. März 1873.)

(Reichswahlreform.) Der Gemeinderath der Stadt Wien gab in seiner Sitzung vom 4. April 1873 seine Freude über die Allerhöchste Sanction des Wahlreformgesetzes dadurch Ausdruck, daß er das Präsidium ersuchte, den Dank der Stadt Wien an den Stufen des Thrones niederzulegen.

Hierüber wurde dem Bürgermeister in einer Zuschrift der kais. Kabinettskanzlei mitgetheilt, daß Se. Majestät von der Dankadresse anläßlich der Sanctionirung des Wahlreformgesetzes huldvollst Kenntniß genommen haben. (G.-R.-Sitzung vom 2. Mai 1873.)

(Ehrenbürgerrecht.) Das Ministerium des Innern hat laut hohen Erlasses vom 28. März d. J., Z. 3814, die Entscheidung des Herrn Statthalters vom 30. Dezember 1872, Z. 3447 R., womit der Beschluß des Wiener Gemeinderathes vom 2. Mai 1872, betreffend die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Wien an Dr. Johann Rudlich, als ungesetzlich und unwirksam erklärt worden ist, unter Zurückweisung des von dem Gemeinderathe dagegen eingebrachten Rekurses vollinhaltlich zu bestätigen befunden. (G.-R.-Sitzung vom 22. April 1873.)

(Mandatsniederlegung.) Gemeinderath Suesß legte sein Mandat zurück. (G.-R.-Sitzung vom 8. April 1873.)

(Wahlinstruktion.) Aus Anlaß der Gemeinderathswahlen werden in Gemäßheit des §. 118 des Gemeindestatutes die Herrn Bezirksvorsteher dahin instruiert: 1. außer den allgemeinen Wahlversammlungen auch Versammlungen derjenigen Wahlkörper einzuberufen, welche zur Wahl von Gemeinderäthen berufen sind. 2. den Zutritt zu den speziellen Wählerversammlungen wohl allen Wählern von Wien zu gestatten, jedoch Abstimmungen und Probewahlen nur von den Wählern der betreffenden Wahlkörper vornehmen zu lassen. (G.-R.-Sitzung vom 11. März 1873.)

(Bezirksauswahlwahlen.) Am 23. Mai 1873 beschloß der Gemeinderath: Es sind im II., IV. und VI. Bezirke die Ergänzungswahlen für die Bezirksausschüsse auszuschreiben u. z. für den 3. resp. 2. Wahlkörper am 6. Juni, für den 2. resp. 1. Wahlkörper am 9. Juni 1873 vorzunehmen. Die allfälligen engeren Wahlen haben am 7. resp. 10. Juni 1873 stattzufinden.

Bei den an diesen Tagen stattgehabten Wahlen wurden gewählt:

II. Bezirk.

3. Wahlkörper.

Ignaz Pichhofer, Bürger und Hausverwalter der k. k. pr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Praterstraße Nr. 23, und Anton Gruschka, Bürger und Hausbesitzer, Augartenalleestraße Nr. 20.

IV. Bezirk.

2. Wahlkörper:

Johann Kadinger, Bürger, Gemischtwaarenhändler und Hausinhaber, Simmeringergasse Nr. 29, und Gottfried Dobler, Tischler, Waldgasse Nr. 30.

IV. Bezirk.

1. Wahlkörper.

Johann Georg Kubic, Hausinhaber, Weyringergasse Nr. 40.

VI. Bezirk.

3. Wahlkörper.

Ferdinand Mayer, Federnschmücker, Mariahilferstraße Nr. 45.

VI. Bezirk.

2. Wahlkörper.

Julius Pach, Bürger und Lederhändler, Wallgasse Nr. 33, und Wilhelm Gendle, Bürger und Goldarbeiter, VI. Bezirk, Mollardgasse Nr. 61.

Sämmtliche Wahlen wurden vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 24. Juni d. J. genehmigt.

(Commissions-Wahlen.) Bei den vom Gemeinderathe vorgenommenen Ergänzungswahlen in die verschiedenen Commissionen wurden gewählt:

Am 30. Mai 1873:

In die Mittelschul-Deputation: Dr. Kompert, Schlöps, Frieb und Dr. Schrank.

Am 10. Juni 1873:

In die Wahlcommission: Gemeinderath Dr. Postl; in die Hochquellenbrunnen-Commission: Gerhart; in die Wienerwald-Commission: Simon; in die Wohnungsnoth-Commission: Haardt; in die Weltausstellungs-Commission: Schnürer und Dr. Prix; in die Zelinkamonument-Commission: Kangel und Anton Huber.

Am 17. Juni 1873:

In die Finanzprogramm-Commission: Figdor und Wendeler; in die Gemeindestatuts-Revisionscommission: Dr. Lederer; in die Commission für Bibliothek und statistisches Bureau: Dr. Kompert; in die Donauregulirungs-Commission: Haardt; in die Vororte-Commission: Dr. Gunesch; in die Wasserversorgungs-Commission: Doderer; in die Pädagogiums-aufsichts-Commission: Dr. Stöger und Dr. Pichl.

(Schriftführer-Wahlen.) Am 20. Mai 1873 wählte der Gemeinderath zu Schriftführern die Gemeinderäthe Uhl, Klemm jun., Dr. Pichl und Dr. v. Mauthner.

(Bezirksschulrath.) In den Bezirksschulrath von Wien wurde am 13. Mai 1873 Gemeinderath Feyerseil gewählt.

(Theuerungsbeiträge.) Den Professoren an den städtischen Mittelschulen wurden für die Zeit vom 1. August 1872 bis 1. November 1873 in analoger Weise wie allen städt. Beamten monatliche Theuerungsbeiträge bewilligt. (Gemeinderathssitzung vom 1. April 1873.)

(Bürgerhospitalfond.) Das Präliminare des Bürgerhospitalfondes pro 1873, wonach sich die Einnahmen mit 749.059 fl. und die Ausgaben mit 746.828 fl. beziffern, was gegen das Vorjahr eine Mehreinnahme von 206.365 fl. repräsentirt und wovon 365.677 fl. zur Unterstützung der armen Bürger verwendet werden, wurde am 13. Mai 1873 genehmigt.

(Großarmenhausfond.) Der Rechnungsabschluß des Großarmenhaus-Stiftungsfondes für das Jahr 1871, wonach die Einnahmen 18.265 fl. 83 $\frac{1}{2}$ kr., die Ausgaben 18.448 fl. 77 kr. betragen, sowie der Beschluß der Armensection, daß von einer Abschriftsvorlage dieses Abschlusses an die h. n. ö. Statthalterei Umgang genommen werde, nachdem die Verpflichtung zu einer solchen Vorlage nirgends ausgesprochen erscheint, wurde am 23. Mai 1873 genehmigt.

(Johannesspitalstiftung.) Das Präliminare des Johannesspital-Stiftungsfondes pro 1873 wurde dem Magistratsantrage conform am 2. Mai 1873 genehmigt.

Die präliminirten Einnahmen beziffern sich auf 32220 fl. ö. W.

die Ausgaben auf 31395 " " "

wornach sich ein Ueberschuß per 825 fl. ö. W.

ergibt.

(Unterlehrergehalte.) Den sämtlichen provisorischen Unterlehrern bewilligte der Gemeinderath für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. October 1873 eine Aushilfe von 20% ihrer Bezüge. Zugleich erhielt der Magistrat den Auftrag, die Bezüge dieser Lehrer derart zu regeln, daß dieselben innerhalb des Schuljahres, d. i. 10 Monate, den vollen Betrag ihres Bezuges erhalten. (G.-R.-S. vom 9. Mai 1873.)

(Bürgerfschulen.) Die Doppelschule in der Nahlgasse wurde zu einer Bürgerfschule erhoben. (G.-R.-S. vom 30. Mai 1873.)

(Stand der Turnfschulen.) Nach dem Turnberichte über den Turnbetrieb an den städt. Turnfschulen im Schuljahre 1871/2 und zu Ende desselben, sowie zu Beginn des Schuljahres 1872/3 turnten im Schuljahre 1871/2:

an den 5 Mittelschulen	1518 Schüler,
an den Bürger- und Volkfschulen	7716 Knaben,
	1731 Mädchen,

zusammen 10965 Kinder,

in 413 Kiegen und zwar durch 424 wöchentliche Unterrichtsstunden.

Am Turnunterrichte participirten nicht: 8 Knaben- und 29 Mädchenschulen. An 13 Schulen befinden sich Sommerturnplätze.

Im Schuljahre 1872/3 stehen 27 Turnplätze, somit um 4 mehr als im Vorjahre in Betrieb.

Es turnen an den 5 Mittelschulen	1762 Schüler,
" " Bürger- und Volkfschulen	9551 Knaben,
	2847 Mädchen,

somit 14160 Kinder,

und zwar in 545 Kiegen und 516 wöchentlichen Stunden.

Im Ganzen fungiren 33 leitende Turnlehrer und 85 Hilfsturnlehrer. (G.-R.-Sitzung vom 30. Mai 1873.)

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873. (Ausgegeben und versendet am 30. September 1873.) Nr. 7.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 2. Februar 1873, Z. 21.495,
Mag. Z. 91.947,

betreffend die Erwerbsteuerpflicht der Hausirer.

Ueber die unterm 20. Juli 1872, Z. 5674, gestellte Anfrage wird eröffnet, daß der §. 16 des Erwerbsteuer-Patentes die Pflicht der Hausirer: den ganzjährigen Betrag der Erwerbsteuer auf Einmal im Vorhinein zu bezahlen, von der Dauer der Hausirerbewilligung nicht abhängig macht und daher von dieser Bestimmung auch in jenen Fällen nicht abgegangen werden kann, in welchen die Hausirerbewilligung auf einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr ertheilt wird.

Rundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 17. März 1873,
Z. 1330,

betreffend die Trennung der Katastralgemeinde Oberndorf von der Ortsgemeinde Sierndorf und der sogenannten „Reitmühle“ von der Katastralgemeinde Krug, Ortsgemeinde Altpölla, und Zuweisung der ersteren zur Ortsgemeinde Stockerau, der letzteren zur Katastral- und Ortsgemeinde Luggau.

Seine k. und k. apostolische Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 10. März 1873 die Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 10. Dezember 1872, womit

- a) die Trennung der Katastralgemeinde Oberndorf von der Ortsgemeinde Sierndorf und deren Zuweisung zur Ortsgemeinde Stockerau und
- b) die Trennung der sogenannten „Reitmühle“ aus dem Gebiete der Katastralgemeinde

Krug und der Ortsgemeinde Altpölla und die Zuweisung derselben zur Katastral- und Ortsgemeinde Fugbau bewilligt worden ist, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. März 1873, Z. 4559, zur Kenntniß gebracht.

(Landesgesetzblatt vom 15. Mai 1873, Nr. 37.)

**Auszug aus der Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom
21. März 1873, Z. 7374,**

in Betreff der Heeresergänzung im Jahre 1873.

Seine k. und k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Februar 1873 dem Gesetze, womit die Aushebung der für das stehende Heer und die Ersatzreserve erforderlichen Rekrutenkontingente für das Jahr 1873 bewilligt wurde, die Allerhöchste Sanktion zu ertheilen geruht.

Laut dieses im Reichsgesetzblatte Nr. 24 verlautbarten Gesetzes betragen die im Jahre 1873 auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Rekrutenkontingente 55.645 Mann für das stehende Heer und 5564 Mann für die Ersatzreserve.

Hievon entfallen laut Erlasses des hohen Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. Februar l. J., Z. 3051, auf Niederösterreich 4193 Mann für das stehende Heer und 419 Mann für die Ersatzreserve.

Behufs dieser Heeresergänzung findet die regelmäßige Stellung, einschließlich der Verhandlungen wegen Militärbefreiung oder Enthebung von der Präsenzdienstpflicht in Wien in der Zeit vom 3. April bis Ende Mai, nach der vom Wiener Magistrat besonders zu erlassenden Kundmachung statt.

(Landesgesetzblatt vom 15. Mai 1873, Nr. 38.)

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. März 1873, Z. 8028, Mag.
Z. 51542,**

in Betreff der Requisitionsschreiben an Stellungspflichtige, die sich in Ungarn aufhalten.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat bei dem Umstande, als im verflossenen Jahre die politischen und Stützbezirke in sämtlichen Ländern der ungarischen Krone neu formirt worden sind, hierüber aber noch kein allgemeines Ortschaften-Register angelegt worden ist, mit dem Erlasse vom 11. d. M., Z. 3271, anzuordnen befunden, daß die hiesigen politischen Behörden im Falle des Zweifels, in welchem Stützbezirke der Aufenthaltsort des Stellungspflichtigen liege, die Requisitionsschreiben an die zuständigen Jurisdictionen der Komitate, der Distrikte oder der kgl. ung. Freistädte richten sollen.

Ist denselben jedoch auch unbekannt, zu welcher Jurisdiction die Gemeinde, wo sich der nachzustellende Wehrpflichtige befindet, gehört, so sind solche Requisitionsschreiben im Wege der k. k. Landesregierung (Statthalterei) an das genannte Ministerium zu richten.

In allen solchen Fällen ist jedoch stets der muthmaßliche Aufenthaltsort des requirirten Stellungspflichtigen anzuführen, weil sonst auf einen Erfolg nicht gerechnet werden kann.

Hiervon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 21. März 1873,
Z. 2249, Mag. Z. 59.037.

Enthebung der Kellner von den Krankenauflagen und der Meldzettel-Abstempelung der
Genossenschaft der Gastwirthe in Wien und Umgebung.

Ich finde mich über Ansuchen des Wiener Kellnervereines bestimmt, die erbetene Enthebung der Kellner von der Zahlung der Krankenauflagen zur Genossenschaft der Gastwirthe in Wien, und den nach §. 2 der Statuten dazu einbezogenen umliegenden Ortschaften, sowie von der Abstempelung der polizeilichen Meldzettel derselben durch die genannte Genossenschaft vor deren Widrigung zu bewilligen, weil nach §. 73 der Gewerbeordnung und dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 10. August 1862, Z. 4520, die Kellner nicht zu den Gewerbsgehilfen gehören, somit die im §. 9 der Statuten der Genossenschaft der Wiener Gastwirthe ausgesprochene Verpflichtung zur Zahlung von Beträgen für Spitalsauslagen, da sie mit Rücksicht auf §. 113 der Gewerbeordnung für die Kellner im Gesetze nicht begründet erscheint, für dieselben auch nicht rechtsverbindlich sein kann.

Zudem wird durch den Wiener Kellnerverein für die Unterstützung der erkrankten Mitglieder Vorsorge getroffen.

Die Abstempelung der polizeilichen Meldzettel der Kellner durch die vorerwähnte Genossenschaft vor deren Widrigung hat aber zu entfallen, weil auf die Kellner der §. 103 der Gewerbeordnung keine Anwendung findet.

Hievon ist der Wiener Kellnerverein, die Genossenschaft der Gastwirthe und die k. k. Wiener Polizei-Direktion zu verständigen.

Die Beilagen des Berichtes vom 20. Jänner 1873, Z. 133.359, folgen im Anschlusse zurück.

Erlaß des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 15. März 1873, Z. 7686,
an die k. k. Polizeidirektion in Wien, Mag. Z. 44.092.

Fahrtarif der Wiener Omnibus-Actiengesellschaft für die Zeit der Weltausstellung.

Die von dem hohen k. k. Ministerium des Inneren zur Berathung der anlässlich der Weltausstellung zu treffenden polizeilichen Maßregeln zusammenberufene Commission hat — in Absicht auf die Sicherstellung eines möglichst entsprechenden Omnibus-Verkehres, auf Grund der mit der neuen „Wiener Omnibus-Actiengesellschaft“ gepflogenen Verhandlungen die Genehmigung des nachfolgenden Fahrtarifes für die Zeit der Weltausstellung, d. i. vom 1. Mai bis letzten October d. J., unter den weiteren nachstehenden Bedingungen beantragt und zwar:

Fahrtarif.

I. Localfahrten.

- | | |
|---|--------|
| 1. Für alle Fahrten innerhalb der Linien Wiens sowie nach Fünfhaus, Neufünfhaus, Rudolfsheim, Sechshaus, Gaudenzdorf, Himbergerstraße, Simmering, Zwischenbrücken, Oberdöbling, Währing, Hernals oder retour die Person | 15 kr. |
| 2. Für Fahrten nach Hietzing, Meidling, Schönbrunn, Speising, Unter-St.-Veit, Unter-Döbling, Weinhaus oder retour | 20 " |
| 3. Von Wien nach Dornbach, Gersthof oder retour | 25 " |
| 4. Von Wien nach Neuwaldegg, Ober-St.-Veit, Hacking, Pöbleinsdorf oder retour | 30 " |
| 5. Von Wien nach Neustift oder retour | 35 " |
| 6. Nach 11 Uhr Nachts ohne Unterschied der Fahrstrecke von Wien bis | |

Giehung oder retour, sowie von Schwender's Etablissements in Rudolfsheim bei Festlichkeiten	30 fr.
7. Für jede Fahrt von einem Vororte zum anderen, sowie aus jedem Vororte bis zu den Linien Wiens	15 "

II. Bahnfahrten.

1. Für jede Fahrt von und zu allen Bahnhöfen Wiens:	
mit Schnellfahrern	20 "
" gewöhnlichen Stellwägen	15 "

III. Weltausstellungsfahrten.

1. Für eine Fahrt von und zum Weltausstellungsplatze innerhalb der Linien Wiens	20 "
2. Für eine Fahrt von und zum Weltausstellungsplatze aus einem der im ersten Absatze der Lokalfahrten bezeichneten Vororte oder retour	25 "
3. Für Fahrten nach 11 Uhr per Person mehr	5 "

IV. Besondere Fahrten.

1. Für eine Fahrt zum Wettrennplatze in der Freudenau von jedem Punkte inner der Linien Wiens	50 "
2. Für jede Fahrt inner der Linien Wiens zum Krennplatze auf der Schmelz	40 "

Bedingungen der Giltigkeit dieses Tarifes.

1. Die erhöhten Preise gelten nur für die Dauer der Weltausstellung.
2. Die Bewilligung zur Einhebung des erhöhten Fahrpreises tritt erst mit dem Zeitpunkte ein, wenn das faktische Vorhandensein von 700 betriebsfähigen Omnibussen kommissionell sichergestellt worden ist.
3. Der regelmäßige Gesamt-Omnibusdienst muß während der Dauer der Weltausstellung um 5 Uhr Früh beginnen und bis 11 Uhr Nachts unterhalten werden.
4. Die weitere für Nachtfahrten angesprochene Aufzahlung von 5 fr. per Person darf erst nach 11 Uhr Nachts eingehoben werden.
5. Für alle Omnibusfahrten laut vorliegender Tarif-Post 1, II, III sind Abonnementskarten auszugeben, welche einen 20procentigen Nachlaß gewähren und nur an Wochentagen Giltigkeit haben.

Diese Abonnementskarten müssen in der Zahl von 10 Stücken für jede Kategorie des Fahrtarifes incl. der Schnellfahrer ausgegeben und in jedem Bezirke auf einem oder mehreren zu veröffentlichen Orten zu haben sein.

Diese Bezugsorte müssen in jedem Omnibuswagen selbst ersichtlich gemacht werden.

6. Auf eine frühere Einhebung des erhöhten Fahrpreises, wie mit protokollarischer Erklärung der Gesellschaft vom 8. März d. J. verlangt wird, wird unter keiner Bedingung eingegangen, sondern diese Preiserhöhung wird erst von dem Zeitpunkte an gewährt, wie oben Punkt 2 angedeutet ist.

7. Auf jeweiliges Verlangen der k. k. Polizeidirektion ist die von derselben nach irgend einem Punkte verlangte Anzahl an Wägen und zu der von ihr bestimmten Zeit beizustellen, sowie der k. k. Polizeidirektion überhaupt die Vertheilung der Wägen in die verschiedenen Stationsplätze überlassen ist.

In theilweiser und zeitweiliger Abänderung derjenigen Concessionsbedingungen, welche der neuen „Wiener Omnibus-Actiengesellschaft“ mit dem hierortigen Erlasse vom 4. April 1872, Z. 7444, und den weiteren bezüglichen hierortigen Erlässen auferlegt worden sind, finde ich mich bestimmt, den vorausgeführten Fahrtarif unter den beigefügten Bedingungen mit dem Bedenken zu genehmigen, daß, wenn ungeachtet des nunmehr zugestandenen erhöhten Fahrtarifes die Gesellschaft es nicht dahin bringen sollte, bis längstens 1. Mai 1873 die Anzahl von

700 Omnibuswagen in Betrieb zu setzen und während der Weltausstellung in Betrieb zu erhalten, ich es mir nach meinem vorerwähnten Erlasse und dem Erlasse vom 10. Juni 1872 Z. 17348, ausdrücklich vorbehalte, die bewilligte Tarifierhöhung sofort zurückzunehmen, eventuell mit Concessionsentziehung vorzugehen.

Hievon setze ich die k. k. Polizeidirektion zur weiteren Veranlassung, insbesondere in Betreff der im Sinne des Art. 5 der Bedingungen zu verfügenden Kundmachung mit dem Beifügen in die Kenntniß, daß die neue „Wiener Omnibus-Gesellschaft“ von der bedingungsweise bewilligten Erhöhung ihres Fahrtarifes vorläufig im kurzen Wege verständigt worden ist.

Vorstehende Bestimmungen sind über das im kommissionellen Wege constatirte Vorhandensein von mehr als 700 vollkommen betriebsfähigen Omnibussen zu Folge Statthalterei-Erlasses vom 30. April d. J., Z. 13096, M. Z. 69760, mit 1. Mai 1873 in Wirksamkeit gesetzt worden.

Verordnung des Justizministeriums vom 17. März 1873,

betreffend die Zuweisung der neuen Ortsgemeinde Bogenneusiedel-Streifing zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wolkersdorf in Niederösterreich.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die neue Ortsgemeinde Bogenneusiedel-Streifing dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wolkersdorf zugewiesen.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. Mai 1873.

(Landesgesetzblatt vom 28. Mai 1873, Nr. 43.)

Gesetz vom 13. April 1873,

betreffend die Bewilligung zur Aufnahme einer unverzinslichen Lotterie-Anleihe für die Stadt Wien.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Stadt Wien wird in Ausnahme von den in Bezug auf die Aufnahme von Privat-Anlehen mit Partial-Obligationen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Contrahirung eines unverzinslichen Lotterie-Anlehens in der Nominalhöhe von dreiundsechzig Millionen Gulden österr. Währung in der Art gestattet, daß Theilschuldverschreibungen auf Ueberbringer, lautend auf 100 fl. und in zwei Abschnitten à 50 fl. theilbar, ausgegeben und bei der Rückzahlung mit Prämienverlosungen verbunden werden dürfen.

§. 2.

Mein Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Pretis m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 30. April 1873, Nr. 56.)

Im XXV. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1873 findet sich unter Nr. 70 das Gesetz vom 9. April 1873 über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Im XXVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1873 findet sich unter Nr. 77 das Gesetz vom 16. April 1873, betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisirung für das stehende Heer und die Landwehr.

Gesetz vom 29. März 1873,

in Betreff der Zulassung von ausländischen Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865 (R. G. Bl. Nr. 127) ausgesprochene Ausschließung der ausländischen Versicherungs-Gesellschaften von der Zulassung zum hierländigen Geschäftsbetriebe wird aufgehoben.

§. 2.

Die jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung auswärtiger Gesellschaften zu hierländigem Geschäftsbetriebe haben fortan auch auf die Zulassung von ausländischen Versicherungsgesellschaften, und zwar sowohl von Actiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Actien, die Versicherungsgeschäfte betreiben, als auch von gegenseitigen Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit der im nachstehenden §. 3 enthaltenen Beschränkung Anwendung zu finden.

§. 3.

Wenn in einem auswärtigen Staate Vorschriften bestehen, durch welche Privat-Versicherungsgesellschaften von dem Betriebe eines Versicherungszweiges ganz oder theilweise ausgeschlossen sind, ist den Gesellschaften, welche jenem Staate angehören, der Betrieb dieses Versicherungszweiges hierlands nicht gestattet.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Lasser m. p.

Glaser m. p.

Prellis m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 12. April 1873, Nr. 42.)

**Verordnung des Justizministeriums vom 1. April 1873,
betreffend Aenderungen in dem Gebietsumfange mehrerer Bezirksgerichte im Königreiche
Böhmen.**

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden nachstehende Gemeinden:

1. Sudoměř und Lhota aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Vodňan;
2. Zhoř aus jenem des Bezirksgerichtes Wildenschwert und des Untersuchungsgerichtes Hohenmauth;

3. Labaun aus jenem des Bezirksgerichtes Liban;

4. Hengersdorf aus jenem des Bezirksgerichtes Starkenbach;

5. Janessen aus jenem des Bezirksgerichtes Ellbogen;

6. Milieschau aus jenem des Bezirksgerichtes Mirowic und des Kreis- als Untersuchungsgerichtes Pisek

ausgeschieden und die unter 1 dem Sprengel des städt.-deleg. Bezirksgerichtes Pisek, die unter 2 jenem des Bezirks- und Untersuchungsgerichtes Leitomischl, die unter 3 jenem des städt.-del. Bezirksgerichtes Tichin, die unter 4 jenem des Bezirksgerichtes Hohenelbe, die unter 5 jenem des Bezirksgerichtes Karlsbad, endlich die unter 6 jenem des Bezirksgerichtes Mühlhausen und des Kreis- als Untersuchungsgerichtes Tabor zugewiesen.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. Juli 1873.

Glaser m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 12. April 1873, Nr. 43.)

**Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 3. April 1873,
Z. 9759,**

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Fiaker- und Einspänner-Ordnung
vom 10. November 1872, Z. 33.029.

Aus Anlaß der Wiener Weltausstellung im Jahre 1873 und für die Dauer derselben, d. i. vom 1. Mai bis 31. Oktober 1873, werden die Bestimmungen der Wiener Fiaker- und Einspänner-Ordnung vom 10. November 1872 sowohl in Ansehung der Fahrtaxen als in einigen anderen Beziehungen theils ergänzt, theils abgeändert, und haben dießfalls für obige Zeitdauer die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft zu treten:

I.

A. Für alle gewöhnlichen Fahrten innerhalb der Linien Wiens — jedoch mit Ausschluß des Praters — ist die Taxe nach der Zeit der Benützung des Fuhrwerkes bemessen und zwar:

Dem Fiaker:

- a) für die Wagenverwendung bis zu einer Stunde mit 1 fl. — kr.
b) für jede folgende halbe Stunde — „ 50 „

Dem Einspänner:

- a) für die erste Viertelstunde mit — „ 40 „
b) über eine Viertelstunde bis zu einer halben Stunde — „ 50 „
c) für jede folgende Viertelstunde — „ 20 „

B. Für alle nachbezeichneten Fahrten in den Prater oder zurück, dann von und zu den Wiener Bahnhöfen, endlich in die weiters benannten Vororte Wiens oder aus denselben an jeden Punkt innerhalb der Linien ist eine Streckentaxe bestimmt, und zwar:

1. Für Fahrten von jedem Punkte innerhalb der Linien in den Prater, mit der Begrenzung desselben einerseits bis inclusive der Bäder im neuen Donau-Durchstiche und anderseits bis zum zweiten Rondeau in der Hauptallee:

- a) aus dem II. und III. Wiener Gemeindebezirke (Leopoldstadt, Landstraße) oder zurück dem Fiaker 1 fl. 50 kr.
 „ Einspanner 1 „ — „
- b) aus dem I. Wiener Gemeindebezirke (innere Stadt) oder zurück dem Fiaker 2 fl. — kr.
 „ Einspanner 1 „ 20 „
- c) aus den übrigen Bezirken mit Einschluß der Linienstandplätze oder zurück dem Fiaker 2 fl. 50 kr.
 „ Einspanner 1 „ 50 „
- d) von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens zum Lusthause, in die Freudenau, zum Dampfschiff-Landungsplatze bei den Kaisermühlen und der k. k. Militär-Schießstätte am sogenannten Säulenhäufen oder zurück dem Fiaker 3 fl. — kr.
 „ Einspanner 2 „ — „

2. Für Fahrten, und zwar:

- a) von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens, mit Ausschluß des Praters, zum k. k. Arsenale und dem sogenannten Landgute vor der Favoritenlinie, nach Gaudenzdorf, Ober- und Untermeidling, Fünshaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Währing, Oberdöbling, Simmering und zum Meidlinger Bahnhofe oder zurück dem Fiaker 2 fl. — kr.
 „ Einspanner 1 „ 20 „
- b) für Fahrten von den obbenannten außerhalb der Linien Wiens gelegenen Orten direkte in den Prater oder zurück dem Fiaker 3 fl. — kr.
 „ Einspanner 2 „ — „

3. Für Fahrten

- a) von jedem Punkte innerhalb der Linien, mit Ausschluß des Praters, nach Schönbrunn, Hiezing, Penzing, Gersthof, Unterdöbling und Zwischenbrücken oder zurück dem Fiaker 2 fl. 50 kr.
 „ Einspanner 1 „ 50 „
- b) von diesen außerhalb der Linien Wiens gelegenen Orten direkte in den Prater oder zurück dem Fiaker 3 fl. 50 kr.
 „ Einspanner 2 „ 50 „

4. Für Fahrten

- a) von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens, mit Ausschluß des Praters, nach Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten a. d. Wien, Breitensee, Hezendorf, Altmannsdorf, Dornbach, Neuwaldegg, Pötsleinsdorf, Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Rußdorf, Floridsdorf und der Station der Drahtseilbahn im Kahlenbergerdorf oder zurück dem Fiaker 3 fl. — kr.
 „ Einspanner 2 „ — „
- b) von diesen außerhalb der Linien Wiens gelegenen Orten direkte in den Prater oder zurück

- | | |
|------------------------|--------------|
| dem Fiaker | 4 fl. -- fr. |
| „ Einspänner | 3 „ — „ |
5. Für Fahrten und zwar
- a) von und zu den Wiener Bahnhöfen, von einem Hauptbahnhofe zu dem anderen, vom Westbahnhofe nach Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, dann vom Süd- und Staatsbahnhofe zu dem Arsenale und dem sogenannten Landgute vor der Favoritenlinie
- | | |
|------------------------|--------------|
| dem Fiaker | 1 fl. 50 fr. |
| „ Einspänner | 1 „ — „ |
- b) bei Fahrten von den Wiener Bahnhöfen direkte in den Prater, und zwar: vom Nordbahn- und Nordwestbahnhofe oder zurück
- | | |
|------------------------|--------------|
| dem Fiaker | 1 fl. 50 fr. |
| „ Einspänner | 1 „ — fr. |
- von allen übrigen Bahnhöfen ober zurück
- | | |
|------------------------|--------------|
| dem Fiaker | 2 fl. 50 fr. |
| „ Einspänner | 1 „ 50 „ |
- c) Bei Fahrten von den Wiener Bahnhöfen in die nicht bereits oben ad 5 a) genannten Orte vor den Linien Wiens oder zurück gelten die ad 2, 3 und 4 angeführten Taxen.

II.

Bei jeder weiteren Benützung des Wagens, sowie für Wartezeit und Retourfahrt sind dem Fiaker für jede halbe Stunde — fl. 50 fr.
 „ Einspänner für jede Viertelstunde — „ 20 „
 zu bezahlen.

III.

Werden die nach vorstehendem Taxtarife zu leistenden Fahrten in der Zeit zwischen 11 Uhr Abends und 5 Uhr Früh unternommen, so ist um die Hälfte der betreffenden Taxe mehr zu bezahlen.

IV.

Das nach §. 28 der Wiener Fiaker- und Einspänner-Ordnung vom 10. November 1872 unterfagte Stappeln, d. i. das langsame Herumfahren in den Straßen mit leeren Wägen behufs Gewinnung von Fahrgästen, wird ausnahmsweise für die Zeit der Weltausstellung gestattet; jedoch muß der stappelnde Fiaker oder Einspänner zum Zeichen seiner Verfügbarkeit ein Fähnchen nach bestimmter Form an dem Wagen aufstecken und unweigerlich jede Fahrt annehmen.

V.

Für Linienfuhrwerke gelten bei Fahrten in den Prater oder zurück, sowie bezüglich des Stappeln innerhalb der Linien von Wien, dieselben Bestimmungen.

VI.

Alle durch diese Verlautbarung nicht geänderten Bestimmungen der Wiener Fiaker- und Einspänner-Ordnung vom 10. November 1872 bleiben auch fortan in voller Wirksamkeit.

Die Bestimmungen des §. 49 derselben werden jedoch noch durch nachstehenden Zusatz ergänzt:

„Mit derselben Wirkung können auch Fiaker und Einspänner oder deren Kutscher wegen Ausschreitungen von den Sicherheits-Organen sogleich auf 24 bis 48 Stunden vom Standplatze abgeschafft werden.“

A n h a n g,

enthaltend im Auszuge die wesentlichsten der im Interesse des Publikums erlassenen Bestimmungen der Fiaker- und Einspänner-Ordnung vom 10. November 1872.

Im Innern des Wagens ist an einem gut sichtbaren Platze ein Fahrbilletenblock anzubringen, von welchem es jedem Fahrgaste freisteht, sich ein Blatt zu nehmen.

Diese Fahrbillets haben auf der Vorderseite die Nummer des Wagens und einen Auszug der Taxbestimmung zu enthalten; die Rückseite dient zur Verzeichnung einer allfälligen Beschwerde wegen Ueberschreitung dieser Fiaker- und Einspänner-Ordnung und ist zu diesem Behufe mit einem Formulare versehen, welches die Adresse der k. k. Polizeidirektion, den Raum für die Beschwerde und für den Namen und Wohnort des Beschwerdeführes enthält.

Derartige Beschwerden können sofort durch die Uebergabe an den nächsten Sicherheitswachmann oder mittelst der Post an die k. k. Polizeidirektion in Wien übersendet werden.

Jeder Fahrpartei steht es frei, mit dem ihr beliebigen Fiaker oder Einspänner zu fahren, ohne dessen Reihung auf dem Standplatze zu berücksichtigen.

Die Nichtzuhaltung einer angenommenen Fuhrbestellung, wenn nicht die Unmöglichkeit der Leistung eingetreten und diese dem Besteller rechtzeitig angezeigt worden ist, wird mit Arrest geahndet.

Auch ist der Fiaker und Einspänner verpflichtet, eine angenommene Fuhrbestellung auf Verlangen mit demselben Wagen, für welchen er dieselbe angenommen hat, zu leisten, und er darf dieselbe gegen den Willen des Fuhrbestellers keinem anderen Fiaker oder Einspänner überlassen.

Dem Fiaker oder Einspänner ist verboten, gegen den Willen der Fahrgäste eine andere Person in dem Wagen oder auf dem Kutschbock mitzunehmen; dagegen ist der Fiaker oder Einspänner verpflichtet, während der Fahrt über Verlangen des Fahrgastes je nach der Räumlichkeit seines Wagens die vom Fahrgaste bezeichneten Personen ohne Erhöhung der Fahrtaxe in den Wagen aufzunehmen.

Werden Fahrten in der Zeit zwischen 11 Uhr Abends und 5 Uhr Früh unternommen, so ist die Hälfte der betreffenden Taxe mehr zu zahlen.

Wenn bei derlei Fahrten der Beginn der Fahrt in die Tagesperiode, das Ende der Fahrt aber in die Nachtperiode oder umgekehrt fällt, so ist die Taxe nach jener Periode zu zahlen, in welche der größere Theil der betreffenden Fahrtdauer gehört.

Zur Sicherung von Wägen für das reisende Publikum bei Ankunft auf den Bahnhofen werden auf den Perrons von den hiezu bestellten Organen den Fahrgästen Metallmarken ausgehändigt, welche die Nummern der dort aufgestellten und in Bereitschaft stehenden Fuhrwerke enthalten. Zu diesem Behufe hat jeder Fiaker oder Einspänner bei der Aufstellung am Bahnhofe die mit der Nummer seines Wagens versehene Metallmarke den vorerwähnten Organen einzuhändigen, und darf derselbe vor Rückhalt der Marke vom Bahnhofe in keinem Falle wegfahren.

Bei den Fahrten nach der Zeit wird dem Fiaker jede begonnene, wenn auch noch nicht abgelaufene halbe Stunde und dem Einspänner jede begonnene, wenn auch nicht abgelaufene Viertelstunde für voll gerechnet.

Bei allen Fahrten von Orten außerhalb der Linien nach Wien hat der Fahrgast die Linienmauthgebühr zu zahlen.

Wenn bei einer Fahrt in einem Wagen mehrere Personen fahren, die an verschiedenen, außerhalb der Fahrrihtung gelegenen Orten absteigen, so sind für den Umweg dem Fiaker 40 kr. und dem Einspänner 20 kr. zu vergüten.

Die Feststellung des Fahrpreises für alle im Taxtarife nicht angeführten außerhalb der Linien Wiens gelegenen Orte bleibt dem freien Uebereinkommen überlassen.

Der Beginn einer Fahrt nach der Zeit bei Bestellung des Fuhrwerkes zur Abholung des Fahrgastes bei einem Hause wird, je nachdem die Abholung unmittelbar vom Wohnorte des Fuhrwerksbesitzers oder von dessen Standplatz aus geschieht, im ersteren Falle von der Zeit, für welche das Fuhrwerk bestellt worden ist, und im letzteren Falle von jenem Zeitpunkte an gerechnet, als der Fiaker oder Einspanner den Standplatz verlassen mußte, um der Bestellung entsprechen zu können.

Bei Streckenfahrten hat der Fiaker oder Einspanner für das allfällige Warten nach der erfolgten Aufnahme oder Bestellung bis zu 10 Minuten keine Vergütung anzusprechen. Bei längerem Warten sind dem Fiaker 50 kr. für jede halbe Stunde und dem Einspanner 20 kr. für jede Viertelstunde zu entrichten.

Der Kutscher ist verpflichtet, die ihn bestellende Person ohne Vergütung an den Ort der Abholung mitzunehmen.

Unterbleibt eine bestellte Fahrt aus Anlaß des Bestellers, so ist bei Fiakern die Taxe für eine Stunde, bei Einspannern für eine halbe Stunde zu entrichten; wird die Fahrt ohne Verschulden des Bestellers unterbrochen, so hat der Fuhrmann keinen Anspruch auf eine Entlohnung.

Der Fahrpreis bleibt derselbe, ob eine oder mehrere Personen fahren, und es kann weder der Wochentag noch die Witterung, noch die Jahreszeit einen Unterschied im Preise bewirken.

Jeder Fiaker und Einspanner hat mit einer richtig gehenden Taschenuhr versehen zu sein und dieselbe bei Fahrten nach der Zeit dem Fahrgaste vorzuweisen, widrigens seine Berufung auf die Zeitdauer der Fahrt bei dießfalls vorkommenden Streitigkeiten nicht beachtet wird.

Auch ist jeder Fiaker und Einspanner verpflichtet, über Verlangen des Fahrgastes diesem die Fiaker- und Einspanner-Ordnung zur Einsicht vorzulegen.

Für das im Wagen untergebrachte leichte Gepäck, als: Handkoffer, Handtaschen u. dgl., ist dem Fuhrmanne nichts zu bezahlen; für das am Kutschbock oder rückwärts am Wagen untergebrachte Gepäck sind dem Fiaker 30 kr., dem Einspanner 20 kr. zu entrichten.

(Landesgesetzblatt vom 28. Mai 1873, Nr. 44.)

Zuschrift des königl. ung. Ministers des Innern vom 6. April 1873,
Z. 10.062, Mag. Z. 63.621.

Festsetzung der Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause zu Kaposvár.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Kaposvár bisher mit 50 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren wurden vom 1. Juli 1873 angefangen auf fünfzig drei Kreuzer festgesetzt.

Erlaß der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Wien vom 16. Mai 1872,
Z. 23.160, Mag. Z. 73.585.

Stempelgebühr bei Ertheilung von Tanzmusik-Lizenzen.

Die hohe k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direktion hat mit dem Erlasse vom 1. Mai 1872, Z. 1385, in Ansehung des Vorganges von Seite der Gemeindevorstände bei Ertheilung von Musik-Lizenzen und dem dabei beobachtenden Stempelgebrauch anzuordnen befunden, daß in den Fällen, wenn weder eine schriftliche Eingabe auf einem 1 fl. Stempel um Ertheilung der Lizenz eingebracht, noch über das mündliche Ansuchen ein Protokoll auf einem 1 fl. Stempel

aufgenommen wird, zur Licenz statt des 1 fl. Stempels ein 2 fl. Stempel verwendet werden müsse.

Hievon beehrt man sich, den löbl. Magistrat, insoweit die Ertheilung von Licenzen zu Tanzmusiken und sonstigen derartigen Licenzen bedürftenden Veranstaltungen dem löbl. Magistrat zufällt, zur gefälligen Darnachachtung dienstfreundlichst in Kenntniß zu setzen.

Erlaß des k. k. Statthalters in Niederösterreich an die k. k. Polizeidirektion Wien vom 20. Oktober 1872, Z. 28.986, Mag. Z. 149.101.

Einführung der Fahrmarken bei der neuen Wiener Omnibus-Actiengesellschaft.

In Erledigung und unter Rückschuß der Beilage des Berichtes vom 18. August 1872, Nr. 42.513, finde ich mich nach dem Antrage der k. k. Polizei-Direktion bestimmt, der neuen Wiener Omnibus-Actiengesellschaft zu gestatten, unter die in jedem Wagen affigirten Fahrbestimmungen auch jene aufzunehmen, wonach jeder Fahrgast gehalten ist, das Fahrgeld an den Kondukteur gegen Empfangnahme einer Fahrmarke sofort nach dem Einsteigen zu entrichten, diese Marke während der Fahrt bei sonstiger unnachsichtlicher Nachzahlung des Fahrgeldes aufzubewahren und dem Kontrollor auf Verlangen vorzuzeigen.

Hievon wird die k. k. Polizei-Direktion zur weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 22. Oktober 1872, Z. 31.351, Mag. Z. 161.492.

Abschließung der Wiener Spitäler für Blatternkranke aus den Vororten.

Aus wiederholten Anzeigen des Wiener Magistrates entnehme ich, daß die mit meinen Erlässen vom 10. September und 12. Oktober d. J., Z. 27.314 und 29.448, beabsichtigte Abschließung der Wiener Spitäler für Blatternkranke aus den Vororten nicht den gewünschten Erfolg hatte, indem fort und fort eine sehr große Zahl solcher Kranken den Wiener Spitälern zukommt.

Nach dem letzten in dieser Angelegenheit an mich gelangten Berichte des Wiener Magistrates vom 18. d. M., Z. 156.115, sind die beiden Blatternspitäler nahezu vollständig gefüllt und dasselbe ist auch bezüglich der Blatternabtheilungen der k. k. öffentlichen Krankenanstalten der Fall.

Bei diesem Umstande muß mit aller Entschiedenheit einer weiteren ungebührlichen Belastung der Gemeinde Wien, welche gesetzlich nicht verhalten werden kann, wegen der fortwährend von Außen kommenden Blatternkranken, ein Nothspital nach dem anderen herzurichten und zu erhalten, ein Ziel gesetzt werden.

In dieser Absicht und da nach dem Inhalte der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften mir hierüber erstatteten Berichte in allen vorortlichen Gemeinden Nothspitäler errichtet sind, weise ich den Wiener Magistrat sowie die Direktionen der drei k. k. Krankenanstalten an, solche Blatternkranke, welche aus den Wien zunächst gelegenen Ortschaften sich zur Aufnahme melden, und deren Krankheitszustand ohne jegliche Gefährdung einen Transport zuläßt, in die hiesigen Krankenanstalten nicht mehr aufzunehmen, sondern mittelst Sanitätswagens in das Nothspital ihres Domicils überführen zu lassen und hiernach das Weitere zu verfügen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 1. April 1873, Z. 732.

Rücksichtlich der Verleihung der Wiener Universitäts-Jubelfeier-Stipendien wird beschlossen:

1. Nachdem durch die neue Rigorosen-Ordnung an dem Bestande und der Möglichkeit der Durchführung des §. 5 des Stiftbriefes für die Wiener Universitäts-Jubelfeier Stipendien keine wesentliche Aenderung eingetreten ist und die Bestimmungen einer Stiftung nach ihrer ursprünglichen Feststellung in so lange aufrecht zu erhalten und durchzuführen sind, als dies überhaupt möglich erscheint, so ist in eine Aenderung des Stiftsbriefes selbst nicht einzugehen.

2. Nachdem der §. 5 des Stiftbriefes die Erstreckung des Stipendiengenusses auf ein Jahr über die gesetzlich festgestellte Studienzzeit jenen Stiftlingen zugestehet, welche die Doktorwürde zu erwerben gedenken, so werden rücksichtlich der Auszahlung des Stipendiums für dieses Jahr mit Hinblick auf die neue Rigorosen-Ordnung folgende Modalitäten festgesetzt.

a) für Mediziner: die Auszahlung des Stipendiums für dieses eine Jahr hat in der Art zu geschehen, daß die erste Hälfte nach Ablegung des ersten Rigorosums und wenn dieses schon vor Ablauf der gesetzlichen Studienzzeit mit gutem Erfolge zurückgelegt worden wäre, sofort nach Beendigung dieser Studienzzeit zu erfolgen ist; die zweite Hälfte ist nach Ablegung des zweiten Rigorosums auszusahlen, wenn der Nachweis geliefert wird, daß dieses Rigorosum noch innerhalb des Erstreckungsjahres mit gutem Erfolge zurückgelegt wurde.

b) für Philosophen: die erste Hälfte des Stipendiums für das Erstreckungsjahr ist dann auszusahlen, wenn sich der Stiftling darüber ausweist, daß die von ihm vorgelegte geschriebene oder gedruckte Abhandlung innerhalb dieses Jahres approbirt worden ist; die Auszahlung der zweiten Hälfte erfolgt gegen Nachweis der Ablegung der ersten mündlichen Prüfung; vorausgesetzt, daß dieselbe gleichfalls innerhalb des Erstreckungsjahres zurückgelegt wurde.

3. Diese Bestimmungen sind den Stiftlingen gleich bei der Verleihung der Stipendien im Dekrete mit dem Bemerken mitzutheilen, daß sie, im Falle sie die Doktorwürde zu erwerben gedenken, um die Erstreckung des Stipendiengenusses auf 1 Jahr unter Nachweis der zurückgelegten Fakultätsstudien ein besonderes Ansuchen zu stellen haben.

4. Von diesen Beschlüssen über die Zahlungsmodalitäten der Stipendien bei den Medizineren und Philosophen sind die Professoren-Kollegien der bezüglichen Fakultäten in die Kenntniß zu setzen und im Falle ihrer Zustimmung unmittelbar die h. k. k. Statthalterei um deren Genehmigung zu ersuchen; im Falle erhobener Einwendungen ist jedoch der Akt neuerdings an den Gemeinderath zu leiten.

Vom 4. April 1873, Z. 873.

Die temporäre Bestellung von Ärzten im interimistischen Krankenhause der Stadt Wien an der Triester Straße (Kommunalspital) wird genehmigt und zwar der Weise, daß

1. ein Primararzt mit 8 fl. ö. W. Diäten (mit Inbegriff der Wagen und Mauthgebühr) und

2. drei Sekundärärzte mit 4 fl. Diäten und Naturalwohnung, jedoch ohne weitere Verpflegung aufzunehmen sind.

3. Der Gemeinderath behält sich vor, bei etwaigem Zunehmen der Zahl der Erkrankungsfälle die Zahl der Aerzte zu vermehren, sowie im Falle der Abnahme dieselbe zu vermindern.

Rücksichtlich der Administration des Spitalgebäudes beschließt der Gemeinderath, daß vorerst nur ein Verwalter mit fünfzehnhundert Gulden jährl. Gehalt und Naturalwohnung im Spitalgebäude oder dem systemmäßigen Quartiergehalte und

ein Portier mit 600 fl. Jahresgehalt und Naturalwohnung, als stabil aufzunehmen sind, daß jedoch das übrige Beamten-, Dienst- und Wartepersonale, nur nach Bedarf und zur zeitweiligen Dienstleistung zu bestellen ist.

Vom 27. Mai 1873, Z. 2020.

Nach dem Magistratsantrage wird die Vermehrung der Kanalaufseher in einigen Bezirken beschlossen, wie folgt:

1. Die Aufstellung eines 2. Kanalaufsehers für den II. Bezirk resp. die Brigittenau mit einem Taglohne von 1 fl. 60 kr.;

2. die Aufstellung eines 2. Kanalaufsehers für den Stadttheil vor der Favoritenlinie mit demselben Taglohne;

3. für den III. und IX. Bezirk die Aufstellung je eines Aufsehergehilfen mit einem Taglohne von 1 fl. 20 kr.

Vom 27. Mai 1873, Z. 2029.

Nach dem Magistratsantrage ist pro 1873 eine Umlage von 10 kr. für jedes vorspannpflichtige Pferd als Vorspannsreluktionsgebühr auszusprechen.

Chronik der Verwaltung.

(Dienstesaustritt.) Der Konzipist Dr. August Edler v. Rosmini hat am 1. August 1873 auf seinen Dienstposten resignirt.

(Vorrückungen und Ernennungen.) Der Konzipist Christian Müller rückte in die Gehaltsstufe von 800 fl. vor. (G.-R.-Beschuß vom 8. August 1873.)

Der Konzepts-Aspirant Georg Bayer wurde zum Konzipisten ernannt. (G.-R.-Beschuß vom 14. August 1873.)

Im städt. Mich-(Zementirungs-)amte wurden am 18. August 1873 der Markt-Kommissariats-Accessist Leopold Conyall zum Kommissär mit 800 fl. Gehalt, die Kanzlei-Praktikanten: Eduard Busch, Heinrich Stutz und Hugo Petsch zu provisorischen Kommissären mit 800 fl. Gehalt und die Kanzlei-Praktikanten Alfred Breyer, Ferdinand Beyde und Norbert Gromes zu Eleven mit 700 fl. Gehalt befördert.

(Gemeindebezirke.) Am 18. Juli 1873 wurde im Prinzipie die Abtrennung der vor der Favoritenlinie gelegenen Theile des IV. und V. Gemeindebezirkes und die Errichtung eines selbstständigen Gemeindebezirkes beschlossen.

(Städt. Waffensmuseum.) Se. k. k. Apost. Majestät bewilligte mit a. h. Entschliebung vom 10. April 1873 die Uebergabe der von weiland Sr. Majestät Kaiser Franz I. der hiesigen Bürgerschaft zum Geschenke gemachten, gegenwärtig im k. k. Arsenale befindlichen sechs Kanonenrohre, dann einer Standarte der Bürger-Cavallerie an den Gemeinderath für das städt. Waffensmuseum. (G.-R.-Sitzung vom 22. April 1873.)

Dem germanischen Museum in Nürnberg wurden Doubletten aus dem städt. Zeughause, insbesondere ein Halspieß aus der Zeit Maximilians I. und ein Bürgerharnisch aus dem 16. Jahrhundert überlassen. (G.-R.-Sitzung vom 22. April 1873.)

(Schulbauten.) Die Planskizze für den Bau des Realobergymnasiums und der Volksschule auf der Sperlarea im II. Bezirke wurde mit der Abänderung genehmigt, daß der Zugang zur Volksschule von der kl. Anfergasse anzustreben ist, so zwar, daß seinerzeit auf dem zu verkaufenden Bauplatze das Durchgangsrecht servitutmäßig gesichert wird und mit der weiteren Abänderung, daß anstatt des 4. Stockwerkes auf dem übrig bleibenden Garten- grunde ein Seitentrakt in schiefer Anschließung an das sodann nur 3 Stock hohe Schulge- bäude für den Turnsaal und die beiden Oberlehrerwohnungen erbaut werden soll. (G.-R.- Beschl. vom 28. März und 23. Mai 1873.)

Ferner wurde das Project für den Bau einer Oberrealschule an der Ecke der Schottenbastei und Heßgasse I. Bezirk auf den Parzellen 4 und 6, Gruppe P, im Kosten- betrage von 268.123 fl. 8 kr., dann das Project für den Bau einer Doppelschule in der Werderthorgasse I. Bezirk im Kostenbetrage von 147.840 fl. 50 kr. und die Project- skizze für den Bau einer Doppelschule in der verlängerten Bürgerspitalgasse VI. Bezirk genehmigt. (G.-R.-Beschl. vom 28. März und 24. Juni 1873.)

(Hochquellen-Wasserleitung.) Das Uebereinkommen mit dem Bauunternehmer Gabrielli bezüglich der Durchsetzung des Wienflusses mit der Rohrleitung wurde mit dem Betrage von 58.489 fl. 95 kr., resp. mit Zurechnung einer Reserve mit dem Betrage von 60.000 fl. genehmigt. (G.-R.-Beschl. v. 18. März 1873.)

Zum Zwecke der Erbauung des (4.) Reservoirs am Laaerberg wurde die dem Bürgerspitalsfonde gehörige Katastral-Parzelle Nr. 1513 auf der Wieden, im beiläufigen Aus- maße von 6206 □Klstr. um den Preis von 50.000 fl. erworben. (G.-R.-Beschl. vom 24. Juni 1873.)

(Gartenanlagen.) Das Anerbieten des h. k. k. Ministerium des Innern die Garten- anlage vor dem akademischen Gymnasium im Ausmaße von 834.55 □Klstr. mit der grund- büchlerlich sicherzustellenden Widmung als öffentliche Gartenanlage in das Eigenthum der Stadt- gemeinde Wien mit dem Beisatze zu überlassen, daß dem Comité für den Bau eines Denk- mals für Ludwig van Beethoven zu Folge a. h. Entschließung die zur Aufstellung des Denk- mals benötigte Area vorbehalten worden ist, wird dankend angenommen und der Stadtgärtner beauftragt, die Anlage im guten Stande zu erhalten.

(Brunnen.) Am 1. April 1873 genehmigte der Gemeinderath das Project für die Ausführung des Hochstrahlbrunnens in der Gartenanlage vor dem Schwarzen- bergpalais unter Ueberlassung des zur Bespritzung dieser Anlage benötigten Wassers mit der Wasserdotations von 76.752 Eimer für ein achtstündiges Spiel und mit der veranschlag- ten Kostensumme von 72.000 fl. aus dem Reservefonde der II. Obergeringieur-Abtheilung.

(Augartenbrücke.) Am 10. Juli 1873 wurde in Gegenwart des Bürgermeisters und Gemeinderathes die Augartenbrücke eröffnet.

(Hausverkauf.) Am 6. Mai 1873 verkaufte die Gemeinde an den Wr. Bauverein das Haus Nr. 28 am Graben um den Preis von 102.000 fl. unter der Bedingung, daß sich derselbe verpflichtet, ein Jahr nach dem Tage des Kaufabschlusses mit der Demolirung dieses Hauses zu beginnen und innerhalb eines weiteren halben Jahres dieselbe zu vollenden, dann die zur Straßenverbreiterung entfallenden Grundflächen dieses Hauses an die Gemeinde unent- geltlich abzutreten.

(Straßenanlagen.) Hinsichtlich der Ausmittlung des Niveau für das Straßene- netz am linken Ufer der regulirten Donau in der Nähe der Reichsstraßenbrücke wurde beschlossen:

1. Der am linken Durchstichufer projektirte Platz ist mit seiner Längenseite senkrecht auf die Flußrichtung anzulegen.

2. Die Breite dieses Platzes ist auf 80° zu reduciren und die Straße sowie jene auf dem rechten Ufer herzustellen.

Die Passage ist durch 3 Durchfahrten, eventuell 2 Durchfahrten und einen Durchgang zu vermitteln.

3. Das Gefälle der Rampe hat, um die Lenkung des Fuhrwerkes zu erleichtern, an der Stirnseite des Platzes, 20° von der Häuserreihe entfernt, auszulassen.

4. Die Straßenzüge nach Floridsdorf und Stablaun sind in der Art auszuführen, daß

fie am untern Ende des Platzes einmünden und insbesondere die Straße nach Floridsdorf zur Erleichterung der Parzellirung des von derselben durchschnittenen Terrains nach den in dem Plane roth eingezeichneten Linien eingelegt werde. (G.-R.-Beschl. vom 2. Mai 1873.)

(Straßenbenennungen.) Die Straßenzüge am linken Ufer des Donaudurchstiches bei den Kaisermühlen erhielten nachstehende Benennungen:

Die Längensstraßen (vom Stefansplatz radial auslaufend)

Jungmaistrasse, Bellegardegasse, Linnégasse, Mendelssohn-gasse, Berchtoldgasse, Har-rachgasse.

Die Quersstraßen (in Kurven um den Stefansplatz, somit längs des Durchstiches)

Am Kaisermühlendamm, Schiffmühlens-trasse, Schüttaustrasse, Schüttauplatz.

Die neuen Straßen am ehemaligen Paradeplatze wurden benannt mit

Quersstraßen:

Reichsrathsstrasse, Sarthensteingasse, Ebendorferstrasse, Rathhausstrasse, Landesge-richtsstrasse.

Platz:

Reichsrathsplatz.

Längensstraßen:

Dobblhoffgasse, Stadiongasse, Bürgermeisterstrasse, Magistratsstrasse, Grillparzerstrasse, Liebiggasse, Universitätsstrasse.

(Straßenbenennung.) Der Platz vor dem Franz-Josefs-Bahnhofe erhielt den Namen „Althanplatz“. (G.-R.-Beschl. vom 27. Mai 1873.)

(Linienthore.) Am 30. Mai 1873 genehmigte der Gemeinderath auf Grund eines in der Sitzung gestellten Dringlichkeitsantrages wegen Eröffnung der Sofienlinie, daß bei sämtlichen Linien Wiens die Linien-Drehtore sammt den Steinpfeilern entfernt, bei der Belvedere-, Sofien- und Favoritenlinie jedoch keine neuen Drehtore mehr aufgestellt werden. (G.-R.-Sitzung vom 30. Mai 1873.)

(Straßenreinigung.) Die Uebernahme der Reinigung der ärarischen Straßen für die Zeit vom Mai bis Ende 1873 wurde abgelehnt und beschlossen, daß die h. Statthalterei zu ersuchen sei, für eine bessere Pflege der ärarischen Straßen in Wien zu sorgen. (G.-R.-Beschl. vom 30. Mai 1873.)

(Pflasterungen.) Der Societé française des asphaltés wurde die angesuchte Probe-pflasterung mit bituminösem Kalksteine und zwar für Straßen in der Invalidenstrasse und Eschenbachgasse im Ausmaße von circa 1200 Quadr.-Klafter zum Preise von 33 fl. 50 kr. per Quadr.-Klafter, und für Trottoirs in der verlängerten Wollzeile, linke Seite, im Ausmaße von circa 200 Quadr.-Klafter zum Preise von 15 fl. per Quadr.-Klafter gestattet. (G.-R.-Beschl. vom 24. Juni 1873.)

(Kunstgranit.) Der österr. Bétongesellschaft ertheilte der Gemeinderath die Bewilligung, Proben mit dem von ihr offerirten „Kunstgranit“ beim Kanale in der Fugbach-gasse vom Volkert bis zur Nordbahnstrasse in einer Länge von 30 Klafter und beim Trottoir in der verlängerten Wollzeile längs des Stadtparkes in einer Länge von 33 Klafter und einer Breite von 2 Klafter vorzunehmen. (G.-R.-Beschl. vom 24. Juni 1873.)

(Omnibus.) Ueber Beschluß des Gemeinderathes vom 24. Juni 1873 richtete der Magistrat an die k. k. n. ö. Statthalterei das Ansuchen, daß dieselbe die Stellfuhrinhaber beauftragen wolle, an der Außenseite ihrer Wagen den Preistarif für die Fahrten innerhalb der Linien Wiens ersichtlich zu machen und die Nichtbefolgung dieser Anordnung mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

(Pferdebahn.) In Folge eines Dringlichkeitsantrages wurde die Wiener Tramway-Gesellschaft aufgefordert, als Aequivalent für ihre Verpflichtung zu Fahrten bis zu den Bädern, eine genügende Anzahl Wagen bis zu den Remisen in der Schwimmschulallee verkehren zu lassen. Auch die Omnibusgesellschaft erhielt die Weisung, auf Grund der getroffenen Vereinbarung eine entsprechende Anzahl von Wagen im Anschlusse an die Tramway „zu den Bädern“ aufzustellen. (G.-R.-Beschl. vom 24. Juni 1873.)

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873. (Ausgegeben und versendet am 10. Oktober 1873.)

Nr. 8.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 2. April 1873,

wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867
(R. G. Bl. Nr. 141) abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 6, 7, 15 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§. 6.

In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 353 Mitglieder und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

für das Königreich Böhmen	92
" " " Dalmatien	9
" " " Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau	63
" " Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns	37
" " " Oesterreich ob der Enns	17
" " Herzogthum Salzburg	5
" " " Steiermark	23
" " " Kärnthén	9
" " " Krain	10
" " " Bukowina	9
" die Markgrafschaft Mähren	36

für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien	10
„ die gefürstete Graffschaft Tirol	18
„ das Land Vorarlberg	3
„ die Markgraffschaft Istrien	4
„ „ gefürstete Graffschaft Görz und Gradiska	4
„ „ Stadt Triest mit ihrem Gebiete	4

§. 7.

A. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird unter die in den Landesordnungen enthaltenen Wählerklassen

- des großen (landtäflichen, lehentäflichen) Grundbesitzes, der Höchstbesteuerten in Dalmatien, des adeligen großen Grundbesitzes sammt den im §. 3, 1 der Landesordnung bezeichneten Personen in Tirol;
- der Städte (Städte — Märkte — Industrialorte — Orte);
- der Handels- und Gewerbekammern und
- der Landgemeinden

vertheilt und es sind zu wählen:

Im Königreiche Böhmen

23 Mitglieder von der Wählerklasse	a
32 „ „ „ „	b
7 „ „ „ „	c
30 „ „ „ „	d

Im Königreiche Dalmatien

1 Mitglied von der Wählerklasse	a
2 Mitglieder „ „ „	b und c
6 „ „ „ „	d

Im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau

20 Mitglieder von der Wählerklasse	a
13 „ „ „ „	b
3 „ „ „ „	c
27 „ „ „ „	d

Im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns

8 Mitglieder von der Wählerklasse	a
17 „ „ „ „	b
2 „ „ „ „	c
10 „ „ „ „	d

Im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns

3 Mitglieder von der Wählerklasse	a
6 „ „ „ „	b
1 Mitglied „ „ „	c
7 Mitglieder „ „ „	d

Im Herzogthume Salzburg

1 Mitglied von der Wählerklasse	a
2 Mitglieder „ „ „	b und c
2 „ „ „ „	d

Im Herzogthume Steiermark

4 Mitglieder von der Wählerklasse	a
8 " " " "	b
2 " " " "	c
9 " " " "	d

Im Herzogthume Kärnthén

1 Mitglied von der Wählerklasse	a
3 Mitglieder " " "	b
1 Mitglied " " "	c
4 Mitglieder " " "	d

Im Herzogthume Krain

2 Mitglieder von der Wählerklasse	a
3 " " " "	b und c
5 " " " "	d

Im Herzogthume Bukowina

3 Mitglieder von der Wählerklasse	a
2 " " " "	b
1 Mitglied " " "	c
3 Mitglieder " " "	d

In der Markgrafschaft Mähren

9 Mitglieder von der Wählerklasse	a
13 " " " "	b
3 " " " "	c
11 " " " "	d

Im Herzogthume Ober- und Niederschlesien

3 Mitglieder von der Wählerklasse	a
4 " " " "	b und c
3 " " " "	d

In der gefürsteten Grafschaft Tirol

5 Mitglieder von der Wählerklasse	a
5 " " " "	b und c
8 " " " "	d

Im Lande Vorarlberg

1 Mitglied " " "	b und c
2 Mitglieder " " "	d

In der Markgrafschaft Istrien

1 Mitglied von der Wählerklasse	a
1 " " " "	b und c
2 Mitglieder " " "	d

In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska

1 Mitglied von der Wählerklasse	a
1 " " " "	b und c
2 Mitglieder " " "	d

In der Stadt Triest mit ihrem Gebiete

3 Mitglieder von der Wählerklasse	b
1 Mitglied " " "	c

B. Die Vertheilung der in jeder Wählerklasse zu wählenden Mitglieder des Abgeord-

netenhauses auf die einzelnen Wahlbezirke und Wahlkörper wird durch die Reichsraths-Wahlordnung bestimmt.

C. Die Abgeordneten werden in der Wählerklasse der Landgemeinden durch, von den Wahlberechtigten gewählte Wahlmänner und in den anderen Wählerklassen durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt.

Die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten hat durch absolute Stimmenmehrheit zu geschehen.

Wird diese Stimmenmehrheit bei einer oder, insoferne noch mehrere Abgeordnete zu wählen sind, auch bei fortgesetzter engerer Wahl nicht erzielt, so entscheidet schließlich bei gleichgetheilten Stimmen das Los.

D. Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, eigenberechtigt ist und den sonstigen, durch die Reichsraths-Wahlordnung festgestellten Erfordernissen entspricht.

E. Wählbar in jedem der im §. 6 aufgeführten Länder sind alle Personen männlichen Geschlechtes, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und in einem dieser Länder nach der Bestimmung des Absatzes D wahlberechtigt oder in den Landtag wählbar sind.

§. 15.

Zu einem gültigen Beschlusse des Reichsrathes ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von hundert, im Herrenhause von vierzig Mitgliedern, und in beiden die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig.

Änderungen in diesem Grundgesetze, sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche, sowie über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gültig beschloffen werden.

§. 18.

Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Nach Ablauf dieser Wahlperiode, sowie im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses erfolgen allgemeine Neuwahlen.

Gewesene Abgeordnete können wieder gewählt werden.

Während der Dauer der Wahlperiode sind Ergänzungswahlen vorzunehmen, wenn ein Mitglied die Wählbarkeit verliert, mit Tod abgeht, das Mandat niederlegt, oder aus sonst einem gesetzlichen Grunde aufhört, Mitglied des Reichsrathes zu sein.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Reichsraths-Wahlordnung in Wirksamkeit.

Von demselben Zeitpunkte an ist in die Delegation des Reichsrathes die nach §. 8, alinea 2 und 3, und §. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 (N. G. Bl. Nr. 146) auf jedes Land entfallende Zahl von Delegirten und Ersatzmännern durch die in dem betreffenden Lande gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses zu wählen.

Franz Josef m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Banhans m. p. Stremayr m. p.
Glasfer m. p. Unger m. p. Chlumecny m. p. Pretis m. p. Horst m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 20. April 1873, Nr. 40.)

Gesetz vom 2. April 1873,

betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Wahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes wird durch die nachfolgende Reichsraths-Wahlordnung geregelt.

Artikel II.

Diese Wahlordnung tritt gleichzeitig mit dem die §§. 6, 7, 15 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) abändernden Gesetze nach Auflösung des jetzt bestehenden Abgeordnetenhauses in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Lasser m. p.

Reichsraths-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken, Wahlkörpern und Wahlorten.

§. 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bilden mit den im §. 2 bezeichneten Ausnahmen diejenigen Länder, in welchen diese Wählerklasse nach der Landesordnung besteht, je Einen Wahlbezirk und die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes je Einen Wahlkörper.

§. 2. Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau werden in zwanzig Wahlbezirken gewählt.

Die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke bilden Einen Wahlkörper.

In Tirol und in der Bukowina wählt der große Grundbesitz in zwei Wahlkörpern.

In Tirol bilden die im §. 3, I der Landesordnung bezeichneten Personen den ersten und die Wahlberechtigten des adeligen großen Grundbesitzes den zweiten Wahlkörper.

In der Bukowina zerfällt die Wählerklasse des großen Grundbesitzes in die nach der Landtagswahlordnung bestehenden zwei Wahlkörper.

§. 3. Die Wahlberechtigten der Klasse der Höchstbesteuerten in Dalmatien wählen in Einem Wahlbezirk und in Einem Wahlkörper.

§. 4. In der Wählerklasse der Städte (Städte — Märkte — Industrialorte — Orte) bilden die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes mit Ausnahme von Triest Einen Wahlkörper.

Die Wahlberechtigten des städtischen Wahlbezirkes in Triest wählen in drei Wahlkörpern.

§. 5. Die Handels- und Gewerbekammern wählen für sich allein oder gemeinschaftlich mit städtischen Wahlbezirken.

Im ersten Falle bilden die wirklichen Mitglieder der Kammer je Einen Wahlkörper.

Im zweiten Falle bilden die wirklichen Kammermitglieder mit den Wahlberechtigten des städtischen Wahlbezirkes zusammen Einen Wahlkörper.

Im letzteren Falle wählen jedoch die Mitglieder einer jeden Handels- und Gewerbekammer in einer abgeordneten Wahlversammlung.

§. 6. Die Wahlbezirke für die Wählerklassen der Landgemeinden sind je aus mehreren Gerichtsbezirken gebildet.

Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen und sind in den betreffenden Gerichtsbezirken die in die Wählerklasse der Städte eingereichten Gemeinden nicht inbegriffen.

Die Wahlmänner eines jeden Wahlbezirkes der Landgemeinden bilden Einen Wahlkörper.

§. 7. Die Wahlbezirke für die Wählerklasse des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau, für die Wählerklasse der Städte und für jene der Landgemeinden, sowie die Wahlkörper für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern und für die Wahlen im städtischen Wahlbezirke von Triest sind in dem dieser Wahlordnung beigefügten tabellarischen Anhange festgesetzt.

In diesem Anhange ist auch die Vertheilung der im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nach Ländern und Wählerklassen bestimmten Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses auf die Wahlkörper und Wahlbezirke in den einzelnen Ländern festgestellt.

Sind mit Orten, die im Anhange in städtische Wahlbezirke eingereiht sind, andere Ortschaften zu Einer Ortsgemeinde vereinigt, so wählen die Wahlberechtigten (§. 9) der ganzen Ortsgemeinde in der Wählerklasse der Städte. In Ländern jedoch, wo ausnahmsweise bei den Landtagswahlen in solchen Ortsgemeinden die bei Festsetzung des Wahlbezirkes genannten Orte für sich allein in der Wählerklasse der Städte und die übrigen Ortschaften der Ortsgemeinde in der Wählerklasse der Landgemeinden wählen, hat dieß bei den Wahlen für den Reichsrath gleichfalls, und zwar auch bezüglich der im Anhange in die städtische Wählerklasse des betreffenden Landes neu aufgenommenen Orte zu gelten.

§. 8. Der Wahlort für die Wahlen des in Einem Wahlbezirke wählenden großen Grundbesitzes ist jene Stadt, in welcher derselbe seine Abgeordneten für den Landtag zu wählen hat.

Die Wahlorte für die Wahlen des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau, dann die Wahlorte für die Wahlen der Höchstbesteuerten in Dalmatien, sowie die Gerichtsbezirke, deren Höchstbesteuerte in jedem dieser Wahlorte wählen, sind im Anhange bestimmt.

In den Wahlbezirken der Wählerklasse der Städte ist, wosfern nicht mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in einzelnen Ländern die Wahlorte im Anhange bestimmt sind, jeder in diese Wählerklasse eingereihte Ort (Stadtbezirk, Stadttheil) zugleich Wahlort. In den aus mehreren Orten gebildeten städtischen Wahlbezirken ist der im Anhange bei Festsetzung des Wahlbezirkes erstgenannte Ort der Hauptwahlort.

Für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern ist der Sitz der Kammer der Wahlort.

Für jene Wahlkörper, welche aus einer oder aus mehreren Handels- und Gewerbekammern und aus einem städtischen Wahlbezirke gebildet sind, ist die im Anhange bei Festsetzung des städtischen Wahlbesitzes erstgenannte Stadt der Hauptwahlort.

In der Wählerklasse der Landgemeinden wählen die Wahlmänner in dem im Anhange bezeichneten Wahlorte. In Wahlbezirken, für welche mehrere Wahlorte bestimmt sind, ist der erstgenannte Wahlort der Hauptwahlort.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 9. Wahlberechtigt im Allgemeinen ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§. 20). Nur in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) werden auch Frauenspersonen, welche eigenberechtigt, 24 Jahre alt und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind, als wahlberechtigt behandelt.

Das Erforderniß der österreichischen Staatsbürgerschaft gilt auch für die Wahlen der Triester Handels- und Gewerbekammer.

Welchen Bedingungen außerdem noch insbesondere entsprochen werden muß, um in einer bestimmten Wählerklasse eines Landes das Wahlrecht auszuüben, wird nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, welche für das Wahlrecht zum Landtage des betreffenden Landes und für das Wahlrecht zum Triester Stadtrathe dermal bestehen. Aenderungen dieser Bestimmungen durch ein Landesgesetz haben auf das Wahlrecht zum Reichsrathe keinen Einfluß. Die Bestimmungen über letzteres können nur durch ein Reichsgesetz abgeändert werden.

Öffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, insoferne sie den Bestimmungen dieses Paragraphes entsprechen, haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf Jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesamtsteuer.

Jedem, wengleich zur Gemeindevertretung nicht wahlberechtigten Staatsbürger gebührt in jener Gemeinde, in welcher er wohnt und von seinem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichtet, das Wahlrecht unter denselben Bedingungen und in derselben Weise, wie den Gemeindeangehörigen.

§. 10. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch Wahlmänner zu geschehen, welche von den Wahlberechtigten der Landgemeinden aus ihrer Mitte zu wählen sind.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je 500 Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben als 500 zu gelten.

Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern wählen Einen Wahlmann.

In Ortsgemeinden der im §. 7, alinea 3, bezeichneten Art ist die in der Wählerklasse der Landgemeinden wählende Ortschaft, oder wenn deren mehrere sind, die Gesamtheit derselben rücksichtlich der Zahl der zu wählenden Wahlmänner als eine Gemeinde zu behandeln.

Personen, welche auf einem dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebiete wohnen, werden den Einwohnern jener Gemeinde beigezählt, mit welcher das Gutsgebiet eine Katastralgemeinde bildet, und sie üben mit Ausnahme des in Gemäßheit des §. 11 als Wahlmann berufenen Besitzers des Gutsgebietes unter den gleichen Bedingungen, wie die Mitglieder dieser Gemeinde, das Wahlrecht aus.

§. 11. Wo der Besitzer eines dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebietes, dessen Steuerschuldigkeit zur Begründung des Wahlrechtes in der Klasse des großen Grundbesitzes nicht hinreicht, an der Wahl der Landtagsabgeordneten der Landgemeinden als Wahlmann theilzunehmen hat, ist er auch berechtigt, an der Wahl des Reichsrathsabgeordneten der Landgemeinden des Wahlbezirkes, in welchem das Gut gelegen ist, als Wahlmann theilzunehmen.

Unter mehreren Mitbesitzern eines solchen Gutes kann nur derjenige als Wahlmann eintreten, welcher urkundlich nachweist, daß er von seinen Mitbesitzern hiezu ermächtigt worden ist.

§. 12. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise kann in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) das Wahlrecht im Vollmachtswege ausgeübt werden.

§. 13. Das Wahlrecht der in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) wahlberechtigten Korporationen und Gesellschaften, dann von Stiftungen und juristischen Personen überhaupt, insoweit denselben in den Landtagswahlordnungen einzelner Länder das Wahlrecht in dieser Wählerklasse ausdrücklich zugestanden ist, wird durch diejenige Person, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen zu vertreten berufen ist, oder wofern die Vertretung einer einzelnen Person nicht zukommt, durch jene Person ausgeübt, welche hiezu von den berufenen Vertretern aus ihrer Mitte bestellt wird.

Dieselbe muß männlichen Geschlechtes sein und die zur Ausübung des Wahlrechtes laut §. 9 erforderlichen allgemeinen Eigenschaften besitzen.

§. 14. Aktiv dienende Militärpersonen, Militärbeamte ausgenommen, können das Wahlrecht in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) nur durch von ihnen bestellte Bevollmächtigte ausüben.

Frauenspersonen üben ihr Wahlrecht in dieser Wählerklasse in der für die Ausübung ihres Landtagswahlrechtes bestimmten Weise aus.

§. 15. Jeder, der in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) als Besitzer oder als Mitbesitzer eines zur Wahl berechtigenden Gutes (Steuerobjectes) das Wahlrecht persönlich auszuüben berechtigt, oder der eine Korporation oder Gesellschaft, eine Stiftung oder juristische Person überhaupt (§. 13) in dieser Wählerklasse zu vertreten berechtigt ist, kann auch zur Ausübung des Wahlrechtes eines Andern bevollmächtigt werden.

Personen, welche im Sinne des §. 13 bevollmächtigt sind, können noch eine zweite Vollmacht übernehmen.

Außer diesem Falle darf jedoch ein Stimmender in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) nur Eine Stimme als Vollmachtsräger abgeben.

§. 16. Die Vollmacht zur Ausübung des Wahlrechtes in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) muß auf die Ausübung des Wahlrechtes in dieser Wählerklasse lauten und den Wahlakt bezeichnen, für welchen dieselbe ertheilt wird. Eine solche Vollmacht berechtigt, insolange sie nicht erloschen ist, den Vollmachtnehmer, bei dem betreffenden Wahlakte alle im Wahlrechte gelegenen Befugnisse und insbesondere das Stimmrecht bei der Wahl der Wahlkommission und bei der Abgeordnetenwahl auszuüben.

Mündliche oder telegraphische Verfügungen in Betreff der Ertheilung einer Vollmacht sind wirkungslos.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Widerrufs einer Vollmacht, den Fall ausgenommen, wenn der Vollmachtgeber persönlich vor der Wahlkommission widerruft, bevor der Bevollmächtigte als solcher die Stimme abgegeben hat.

Außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellte Vollmachten und Widerrufe derselben müssen gehörig beglaubigt sein.

§. 17. Jeder Wahlberechtigte kann in demselben Lande sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

Das Wahlrecht in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) schließt die Ausübung des Wahlrechtes in den anderen Wählerklassen desselben Landes aus. Personen, die im ersten und zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Tirol oder in der Bukowina wahlberechtigt sind, können ihr Wahlrecht in diesem Lande nur im ersten Wahlkörper ausüben.

Wahlberechtigte des großen Grundbesitzes in Galizien oder der Höchstbesteuerten in Dalmatien üben, wenn sie mehrere Güter oder beziehungsweise Steuerobjecte besitzen, das Wahlrecht in dem Wahlorte des Bezirkes aus, in welchem das Höchstbesteuerte ihrer zur Wahl berechtigenden Güter oder Steuerobjecte gelegen ist.

Wer in der Wählerklasse der Städte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde desselben Landes wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklasse der Städte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden oder ein in Gemäßheit des §. 11 als Wahlmann berechtigter Gutsbesitzer Wahlmann in mehreren Wahlbezirken desselben Landes, so übt er in diesem Lande das Wahlrecht in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Bezirke seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden oder Bezirke seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste direkte Steuer entrichtet.

§. 18. Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, dann Mitglieder von wahlberechtigten Corporationen und Gesellschaften sind nicht gehindert, das ihnen persönliche zustehende Wahlrecht in ihrer Wählerklasse desselben Landes auszuüben.

§. 19. Wählbar als Reichsrathsabgeordnete sind, und zwar in jedem der im Reichsrathe vertretenen Länder, alle jene Personen männlichen Geschlechtes, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und in einem dieser Länder wahlberechtigt (§. 9) oder in den Landtag wählbar sind.

§. 20. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Abgeordneten, sowohl als auch der Wahlmänner sind ausgeschlossen;

1. Alle unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen;

2. diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorangegangenen Jahre genossen haben;

3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Konkursverhandlung;

4. diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 St. G.) zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im §. 6, Z. 1—10 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den obenangeführten Uebertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Werden durch die Strafgesetzgebung neue Bestimmungen darüber getroffen, in Folge welcher strafrechtlicher Verurtheilung und für welche Dauer das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindevertretungen verloren geht oder nicht ausgeübt werden darf, so haben die nämlichen Bestimmungen auch hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den Reichsrath zu gelten.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 21. Die Aufforderung zur Bornahme der Wahl geschieht über Anordnung des Ministers des Innern durch Erlässe der Landeschefs, welche den Tag, an dem die Wahl in den gesetzlich bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 22. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Reichsrath hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann jene der Städte, hierauf jene der Handels- und Gewerbekammern und endlich die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) gewählt und daß die Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden, dann jene der Abgeordneten der Städte, hierauf jene der Handels- und Gewerbekammern, endlich jene des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) im Lande an dem nämlichen Tage beginnen.

Der Vorgang hinsichtlich der Wahlen des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in der Bukowina, dann in der Landesordnung für Tirol, §. 3, I, aufgeführten Wähler ist im §. 53 geregelt.

§. 23. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden der im Reichsrathe vertretenen Länder bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen ist bezüglich der Wählerklasse des großen

Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerklassen der Städte und der Landgemeinden durch Plakate in den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 24. Die Wahlberechtigten aller Wählerklassen mit Ausnahme jener der Handels- und Gewerbekammern sind in alphabetischer Ordnung in besondere Listen (Wählerlisten) einzutragen.

Behufs der Wahlen der Landgemeinden sind Wählerlisten für die Wahl der Wahlmänner und für die Abgeordnetenwahl anzufertigen. In die ersteren sind die zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Personen, in letzteren die gewählten Wahlmänner einzutragen.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind mit den nachfolgenden Ausnahmen in Eine Wählerliste einzutragen.

Für die Wählerklasse der Höchstbesteuerten in Dalmatien sind eben so viele Listen anzufertigen, als Wahlorte bestimmt sind und in jede dieser Listen sind jene Wähler einzutragen, die an dem nämlichen Wahlorte zu stimmen haben.

In der Wählerklasse der Städte sind die Wahlberechtigten eines jeden nach dem Anhange in diese Wählerklasse eingereichten Ortes (Stadtbezirk, Stadttheil) in eine Wählerliste einzutragen.

Die Wählerlisten, in welche die Wahlmänner der Landgemeinden eingetragen werden, sind nach Gerichtsbezirken zu verfassen.

Wählen mehrere in die Wählerklasse der Städte eingereichte Orte oder die Wahlmänner mehrerer Gerichtsbezirke in Einem Wahlorte, so haben im ersteren Falle die Wählerlisten der einzelnen Orte und im letzteren Falle die nach Gerichtsbezirken verfaßten Wahlmännerlisten, als Theillisten an einander gereiht, die Grundlage für die Wahlhandlung (§. 39) zu bilden, ohne daß hieraus eine die zur Wahl dem an Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltene Gesamtliste anzufertigen wäre.

Die zur Anfertigung der Wählerlisten berufenen Organe haben dieselben in Evidenz zu halten.

§. 25. Die Anfertigung:

- a) der Wählerlisten des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) obliegt dem Landeschef;
- b) der Wählerlisten der Städte, dann der Wählerlisten behufs der Wahl der Wahlmänner in den Landgemeinden obliegt in jeder Gemeinde dem Gemeindevorsteher;
- c) der Wählerlisten der nach §. 11 zur Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden in der Eigenschaft von Wahlmännern berufenen Gutsbesitzer obliegt dem Bezirkshauptmann, in dessen Amtsbezirke der Wahlort sich befindet.

Die Listen a) hat der Landeschef durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechneten Reklamationsfrist zu verlautbaren.

Die Listen b) hat der Gemeindevorsteher im Amtlokale der Gemeinde und die Listen c) der Bezirkshauptmann in seinem Amtlokale zu Jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist öffentlich bekannt zu machen.

Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Landeschef mit der Entscheidung der Reklamationen beauftragt worden ist. (§. 26.)

§. 26. Reklamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten, und zwar gegen die Listen a) bei der Landesbehörde, gegen die Listen b) bei

dem Gemeindevorsteher und gegen die Listen c) bei der landesfürstlichen Bezirksbehörde eingebracht werden.

Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reklamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder in Städten mit eigenen Statuten außer der Landeshauptstadt an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Landeschef mit der Reklamationsentscheidung beauftragt.

Ueber die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen entscheidet bezüglich der Listen a) der Landeschef, bezüglich der Listen b) der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, oder der mit dieser Entscheidung beauftragte Bezirkshauptmann, bezüglich der Listen c) der zur Anfertigung derselben berufene Bezirkshauptmann.

In den Listen b) und c) betreffenden Fällen kann innerhalb drei Tagen die Berufung an den Landeschef eingebracht werden.

Die Entscheidung des Landeschefs ist in jedem Falle endgiltig.

Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Der zur Reklamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa nothwendige Berichtigungen der Wählerliste von Amtswegen vorzunehmen.

§. 27. Sobald die Wählerliste des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), sowie jene der Städte, nach erfolgter Entscheidung der Reklamationen richtig gestellt ist, sind den Wählern des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) vom Landeschef, den Wählern der Städte von dem Vorsteher der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben.

Ist ein in die Wählerklasse der Städte eingereichter Ort einem Wahlorte zugewiesen, der in einem anderen politischen Bezirke liegt, so sind die Wählerlisten an den Vorstand der vorgesetzten politischen Behörde des Wahlortes einzusenden, von dem auch die zur Ausstellung der Legitimationskarten nöthigen Auskünfte über Ort und Zeit der Wahlhandlung einzuholen sind.

In Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden.

Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

Den Wählern in Städten sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen, die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarte in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltag nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.

§. 28. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat die politische Bezirksbehörde nach Vorschrift des §. 10 auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung die Anzahl der von jeder in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, Tag und Stunde dieser innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmenden Wahl anzuberaumen, die Wählerlisten nach erfolgter Reklamationsentscheidung

richtig zu stellen, zur Leitung der Wahl einen Wahlkommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig in die Kenntniß zu setzen.

Der Gemeindevorsteher hat sofort die Wahlberechtigten unter Bekanntgabe des Tages und der Stunde und des von ihm zu bestimmenden Lokales zur Wahl einzuladen und dieselbe zur festgesetzten Zeit vorzunehmen.

Die Wahlkommission besteht aus dem Wahlkommissär und dem Gemeindevorstande.

§. 29. Die Wahl der Wahlmänner hat zur festgesetzten Zeit und in dem bestimmten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler vor sich zu gehen.

Die Abstimmung erfolgt mündlich oder schriftlich, je nachdem in dem betreffenden Lande die Abstimmung bei der Wahl der Wahlmänner zum Zwecke der Wahl der Landtagsabgeordneten nach den dafür dermal bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mündlich oder schriftlich geschieht.

In dem letzteren Falle sind den Wählern die nach §. 31 eingerichteten Stimmzettel auszufolgen.

Bei der Wahl der Wahlmänner sind die für die Wahl der Abgeordneten in den §§. 40 bis 47 folgenden Bestimmungen in sinngemäße Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen oder in seinem Stimmzettel zu verzeichnen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Wird diese nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 49 und 50 weiter vorzugehen.

Den abgeschlossenen Wahllakt hat der Wahlkommissär zu übernehmen und ihn dem Bezirkshauptmanne zu übergeben.

§. 30. Der Bezirkshauptmann hat die Legalität des Wahllaktes in jeder Gemeinde eines Bezirkes zu konstatiren, und wenn sich die Nothwendigkeit einer Neuwahl ergibt, diese sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen.

Nach ordnungsmäßig vollzogener Wahl sind alle gewählten und die im §. 11 bezeichneten Wahlmänner, welche an dem nämlichen Wahlorte die Wahl vorzunehmen haben, in die nach §. 24 zu verfassenden Wählerlisten einzutragen und sind ihnen nach Weisung des §. 27 eingerichtete Legitimationskarten zur Wahl des Abgeordneten zuzustellen. Die Zustellung der Legitimationskarten kann durch die Gemeindevorsteher eingeleitet werden.

Ist der Wahlort in einem anderen politischen Bezirke gelegen, so sind die Listen der Wahlmänner nebst den Akten über die Wahl derselben an den Bezirkshauptmann des Wahlortes einzusenden und von ihm auch die zur Ausstellung der Legitimationskarten nöthigen Auskünfte über Ort und Zeit der Wahlhandlung einzuholen.

§. 31. Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind den Wählern, mit Ausnahme der Wähler des ersten Wahlkörpers im großen Grundbesitze in Tirol und in der Bukowina, und zwar den Wahlmännern der Landgemeinden nur dort, wo sie die Stimme schriftlich abzugeben haben (§. 41), mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche auf die Zahl der zu Wählenden eingerichtet und für Wahlen des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) und der Handelskammern mit dem Amtsfiegel der Landesbehörde, für Wahlen der Gemeinden mit dem Amtsfiegel der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen, politischen, oder der die Legitimationskarten ausfertigenden Gemeindebehörde (§. 27), ferner jedenfalls mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungiltig behandelt werden wird.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlkommissär andere Stimmzettel auszufolgen.

Der Wahlkommissär erfolgt auch die zur Bornahme der engeren Wahl (§. 50) erforderlichen Stimmzettel.

IV. Von der Bornahme der Wahl der Abgeordneten.

§. 32. Außer den Fällen der §§. 53 und 54 wird die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung einer aus den Wählern gebildeten Wahlkommission übertragen, welche aus sieben Mitgliedern zu bestehen hat.

Der Wahlkommissär wird vom Landeschef, für die außerhalb der Landeshauptstadt in der städtischen und in der Wählerklasse der Landgemeinden vorzunehmenden Wahlen aber von jenem Bezirkshauptmanne bestimmt, in dessen Bezirke die Wahl vorzunehmen ist oder der vom Landeschef mit der Bestimmung des Wahlkommissärs beauftragt wird.

Jeder Wahlkommission wird von dem Wahlkommissär ein Schriftführer beigegeben, welcher über den Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen und in dasselbe alle wichtigen, bei der Wahlhandlung sich ergebenden Vorkommnisse, insbesondere die von der Wahlkommission gefällten Entscheidungen aufzunehmen hat.

§. 33. Für die von den Wählern des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) und von den Wahlmännern der Landgemeinden zu vollziehenden Wahlhandlungen werden drei Mitglieder der Wahlkommission von den Wahlberechtigten gewählt.

Nach deren Wahl werden eben so viele Mitglieder der Wahlkommission vom Wahlkommissär benannt.

Die Wahl der von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder hat durch Stimmzettel zu geschehen, welche über Aufforderung des Wahlkommissärs von den beim Beginne dieses Wahlaftes anwesenden und legitimierten Wählern in Ausübung des eigenen, sowie des von ihnen in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) vertretenen Wahlrechtes abzugeben sind.

Die Prüfung der Wahllegitimation steht bei diesem Wahlafte dem Wahlkommissär zu. Einwendungen oder Proteste sind von demselben nicht zuzulassen.

Diejenigen, welche bei dieser Stimmabgabe die meisten Stimmen erhalten haben, sind als gewählt anzusehen.

Haben mehr Personen, als zur Vollzähligkeit erforderlich ist, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

Für die von den Städten zu vollziehenden Wahlhandlungen werden von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlkommissär je drei Mitglieder der Wahlkommission aus den Wählern bestimmt.

Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten sechs Mitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das siebente Mitglied der Wahlkommission.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zu Stande, so wird dieses Mitglied vom Wahlkommissär benannt.

§. 34. Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

§. 35. Die Beschlüsse der Wahlkommission werden durch Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt.

Der Vorsitzende der Wahlkommission stimmt nur bei gleich getheilten Stimmen mit und gibt in einem solchen Falle mit seiner Stimme den Ausschlag.

§. 36. Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Giltigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlkommission nur dann zu:

- a) wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben;
- b) wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmen oder Vollmachten oder Widerrufe der letzteren in Frage kommt, oder
- c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

Eine solche Einsprache kann nur insoweit, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat und nur insoweit erhoben werden, als behauptet wird, daß bei dieser Person seit der Feststellung der Wählerliste ein Erforderniß des Wahlrechtes entfallen sei.

Die Entscheidungen der Wahlkommission müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen.

Ein Rekurs gegen dieselben ist unzulässig.

§. 37. Der Wahlkommissär hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Ueberschreitungen des Wirkungskreises von Seite der Wahlkommission hat derselbe nicht zuzulassen.

Nach Beginn der zur Vornahme der Wahl bestimmten Stunde hat der Wahlkommissär Ansprachen an die Wähler im Wahllokale nicht zu gestatten.

§. 38. Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen sie zum Eintritte in das bestimmte Wahllokale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 39. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungs-Verzeichnissen und Stimmlisten übernimmt.

Ist die zur Konstituierung der Wahlkommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen, so werden die Funktionen der Wahlkommission von dem Wahlkommissär ausgeübt.

§. 40. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 19 und 20 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 41. Die Abstimmung erfolgt in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstebesteuerten), dann in der städtischen Wählerklasse ausnahmslos mittelst Stimmzettel; in den Landgemeinden aber mündlich oder mittelst Stimmzettel, je nachdem nach den dermal bestehenden Gesetzen in dem betreffenden Lande die Wähler bei den Wahlen der Abgeordneten für die Landgemeinden zum Landtage mündlich oder mittelst Stimmzettel wählen.

Bei der Wahl mittelst Stimmzettel dürfen bei sonstiger Ungültigkeit der Wahlstimme nur die behördlich erfolgten Stimmzettel in Anwendung kommen (§. 31).

Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als von dem Wahlkörper Abgeordnete zu wählen sind.

§. 42. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der übrigen Wähler,

zu welchem Ende dieselben durch ein Mitglied der Wahlkommission in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, aufgerufen werden. In dem Falle, wenn mehrere Städte gemeinschaftlich in einem Wahlorte wählen, und bei den Landgemeindevahlen ist beim Aufrufen der Wähler die im Anhange dieser Wahlordnung bezeichnete Reihenfolge der Städte und Gerichtsbezirke einzuhalten. Wahlberechtigte, welche nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihren Stimmzettel abzugeben und sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden.

Der Vorsitzende der Wahlkommission übernimmt von jedem Wähler den von dem letzteren zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzelnen in die Wahlurne und wacht darüber, daß nicht anstatt Eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuzeigen.

§. 43. Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Kolonne ersichtlich zu machen.

Diese Eintragung besorgt der Schriftführer in der Wählerliste und ein Mitglied der Wahlkommission in dem Abstimmungsverzeichnisse, in welchem die Personen, die ihren Stimmzettel abgeben, und bei Wahlen im Vollmachtenwege in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) diejenigen Personen, in deren Vertretung die Stimmzettel abgegeben werden, nebst deren Vertretern namentlich anzuführen sind.

Das Abstimmungsverzeichniß bildet die Kontrolle der Eintragung der Stimmzettelabgabe in der Wählerliste.

§. 44. Auch bei der mündlichen Abstimmung (§. 41) gilt die Anordnung des §. 42 über Beginn und Fortgang der Stimmgebung und über Vorweisung der Legitimationskarten.

Jeder aufgerufene Wähler hat mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter werden soll.

In der Wählerliste ist neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Rubrik von dem Schriftführer ersichtlich zu machen, daß der Wähler seine Stimme abgegeben hat.

Gleichzeitig führt ein Mitglied der Wahlkommission das Abstimmungsverzeichniß und ein anderes Mitglied die Stimmliste.

In dem Abstimmungsverzeichnisse sind die Wähler, welche die Stimme abgeben, und bei jedem derselben die Person, für welche die Stimme abgegeben worden ist, namentlich anzuführen.

In der Stimmliste ist jeder, welcher als Abgeordneter eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn fallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 u. s. f. beizusetzen.

§. 45. Die Abgabe der Stimmen ist zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllokale erschienen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakte und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der Wahlkommission und dem Wahlkommissär bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen.

§. 46. Nach Abschluß der Stimmgebung, welche von dem Vorsitzenden der Wahlkom-

mission auszusprechen ist, und noch vor der Scrutinirung werden von demselben die Stimmzettel in der Wahlurne untereinander gemengt, sodann herausgenommen und gezählt.

Bei der hierauf folgenden Scrutinirung entfaltet ein Mitglied der Wahlkommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die andern Kommissionsmitglieder weiter reicht.

Hierbei ist von zwei Mitgliedern der Wahlkommission über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine nach §. 44 eingerichtete Stimmliste zu führen, welche beide Stimmlisten übereinstimmen müssen und von sämtlichen Mitgliedern der Kommission und dem Wahlkommissär zu unterfertigen sind.

§. 47. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angefügten Namen unberücksichtigt zu lassen. Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.

Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit des §. 20 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person gefallen; Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigelegt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungültig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

§. 48. Das Resultat der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wählerkommission sogleich bekannt zu geben, und falls die Abgeordnetenwahl durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht vollendet ist, beizufügen, daß das Gesamtergebniß aller zusammengehörigen Abstimmungen am Hauptwahlorte ermittelt werden wird.

§. 49. Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Würde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten zur engeren Wahl geschritten.

§. 50. Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem ersten Scrutinium nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen sämtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich getheilt, so daß jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Insofern außer diesem Falle die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit oder die obgedachte gleiche Theilung der Stimmen zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welcher letzterem Falle schließlich das Los entscheidet.

Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht

nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

§. 51. Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, sammt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der giltigen, wie auch der für ungiltig erkannten Stimmzettel, bei Wahlen des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) unter Verlegung der etwaigen Vollmachten und Widerrufsurkunden und bei Wahlen der Landgemeinden unter Anschluß der Wahlakten der Wahlmänner versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

Der Wahlkommissär hat den Wahlakt, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an den Landeschef, falls aber die Stimmabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, wenn der Sitz der politischen Landesbehörde der Hauptwahlort ist, an den Landeschef, außerdem aber an jenen politischen Beamten einzusenden, welchem die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt. (§. 52.)

Werden die Wahlakten nicht von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterfertigt, so ist der Grund hievon im Wahlprotokolle anzuführen.

§. 52. In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, ist im Hauptwahlorte von dem hiezu berufenen Beamten aus den eingelangten Wahlakten (§. 51) das Gesamtergebniß aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen.

Diese Amtshandlung unterliegt am Sitze der politischen Landesbehörde dem vom Landeschef damit beauftragten Beamten, an anderen Hauptwahlorten aber dem Bezirkshauptmanne, in dessen Bezirke dieser Ort liegt, oder der vom Landeschef hiezu angewiesen worden ist.

Wer als gewählt anzusehen ist, bestimmen die §§. 49 und 50. Kommt es dabei auf die Entscheidung durch das Los an, so hat der zu obiger Amtshandlung berufene Beamte zwei an der Wahl betheiligte Wähler hiezu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein von den beiden beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen.

Dieser Beamte hat erforderlichen Falles (§. 49) die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesamtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen.

Nach Feststellung des schließlichen Gesamtergebnisses ist der darüber aufgenommene Schlußakt sammt allen von den Wahlkommissionen eingelangten Akten an den Landeschef zu leiten. Dieß gilt auch, falls die engere Wahl angeordnet werden mußte, von den diese Verfügung begründenden Akten.

§. 53. Die Wähler des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in der Bukowina, dann die in der Landesordnung für Tirol, §. 3, I, aufgeführten Wähler haben innerhalb des vom Landeschef bestimmten Termines ihre eigenhändig unterfertigten Stimmzettel an den Landeschef einzusenden.

Wer als gewählt zu betrachten ist, ist vom Landeschef oder seinem Stellvertreter nach den Bestimmungen der §§. 49 und 50 zu konstatiren. Erforderlichen Falles sind von ihm die Wähler zur engeren Wahl aufzufordern. Das Los ist, wenn es darauf ankommt, durch einen vom Landeschef hiezu bestellten Kommissär zu ziehen. Hiezu sind zwei der Wähler vom Landeschef einzuladen, und ist über die Losung ein an den Minister des Innern einzusendendes Protokoll aufzunehmen.

§. 54. Die Handels- und Gewerbekammern vollziehen die Wahl in Gegenwart des für diesen Akt vom Landeschef bestimmten Wahlkommissärs, jede in einer Versammlung der wahl-

berechtigten Mitglieder mittelst Stimmzettel nach den über die Geschäftsführung dieser Kammern bestehenden Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Das Protokoll über die Wahlhandlung ist von dem Sekretär der Kammer zu führen und sammt den Stimmzetteln und sonstigen auf die Wahl bezüglichen Schriftstücken den Wahlkommissär zu übergeben, welcher damit nach §. 51 vorzugehen hat.

§. 55. Der Landeschef hat nach Einsichtnahme in die nach §§. 51 und 52 an ihn gelangten Wahllakten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der im §. 20 festgesetzten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertifikat auszufertigen und zustellen zu lassen, welches Certifikat den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten des Reichrathes berechtigt.

Wenn wegen eines Ausschließungsgrundes die Ausfertigung des Wahlcertifikates verweigert wird, so kann eine Neuwahl nur dann angeordnet werden, wenn das Haus der Abgeordneten die Wahl als ungiltig erklärt.

Die Wahllakten sind an den Minister des Innern einzusenden, welcher sie dem Präsidium des Hauses der Abgeordneten übergibt.

§. 56. Wenn Doppelwahlen vorkommen, so hat der Gewählte längstens acht Tage nach Verificirung seiner Wahl im Abgeordnetenhause zu erklären, welche Wahl er annimmt. Bezüglich des Wahlbezirkes, rücksichtlich dessen er die Wahl nicht annimmt, ist eine Neuwahl auszusprechen.

§. 57. Wenn außer dem Falle allgemeiner Neuwahlen binnen 90 Tagen nach der Wahl eines Abgeordneten die Nothwendigkeit einer Neuwahl an seine Stelle eintritt, so ist sie auf Grund der bei der letzt vorausgegangenen Wahl benützten Wähler- (Wahlmänner-) Listen vorzunehmen, insoweit nicht die Wahl des Abgeordneten eben wegen der Unrichtigkeit dieser Listen für ungiltig erklärt worden ist.

§. 58. Das Haus der Abgeordneten veranlaßt die Vorberathung über die Wahllakten und entscheidet nach erstattetem Berichte über die Giltigkeit jeder Wahl.

Insolange das Haus die Wahl eines mit dem Wahlcertifikate versehenen Abgeordneten (§. 55) nicht für ungiltig erklärt, hat derselbe Sitz und Stimme.

Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Ausfertigung des Wahlcertifikates verweigert wurde, für giltig erklärt, so ist derselbe durch den Präsidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten aufzufordern.

Auszug aus dem Anhang zur Reichsraths-Wahlordnung.

Anzahl der in Wien zu wählenden Abgeordneten.

1.	Wien, innere Stadt (Bezirk I)	4
2.	„ Leopoldstadt (Bezirk II)	1
3.	„ Landstraße (Bezirk III)	1
4.	„ Wieden (Bezirk IV)	1
5.	„ Margarethen (Bezirk V)	1
6.	„ Mariahilf (Bezirk VI)	1
7.	„ Neubau (Bezirk VII)	1
8.	„ Josefstadt (Bezirk VIII)	1
9.	„ Alsergrund (Bezirk IX)	1
	Die Handels- und Gewerbekammer in Wien	2
	Summa.	14

(Reichsgesetzblatt vom 12. April 1873, Nr. 40.)

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873. (Ausgegeben und versendet am 16. Oktober 1873.)

Nr. 9.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 7. April 1873, Z. 9670, Mag. Z. 64.267.

Kompetenz zur Vornahme der Strafamtshandlung gegen einen bei der Kontrollversammlung nicht erscheinenden Reservemann.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat anlässlich der in einem speziellen Falle gestellten Anfrage anher eröffnet, daß die Strafamtshandlung gegen einen Reservemann, wegen Nichterscheinen bei der Kontrollversammlung im Grunde des §. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte (R. G. B. Nr. 78), vom Jahre 1869, dann der §§. 20:7 und 32:9 der Instruktion über das militärische Dienstverhältniß der Urlauber und Reservisten, zur Kompetenz der Militärbehörden gehöre.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 16. März l. J., Z. 3742/784 II. zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. April 1873, Z. 1470, Mag. Z. 80.086, an die k. k. Landesregierung in Salzburg,

in Betreff der Haltung von sog. Eisenbahnomnibus und Hausequipagen von Seite der Gasthofbesitzer.

Das Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium findet die Entscheidung der k. k. Landesregierung vom 2. Juli 1872, Z. 2954, in so weit mit derselben ausgesprochen worden ist, daß die Haltung sogenannter Eisenbahnomnibus und Hausequipagen von Seite der Gasthofbesitzer, deren erstere den Verkehr der Fremden von den Bahnhöfen zu den Hotels und umgekehrt zu vermitteln haben, und letztere den Gästen als

Lohnfuhrwerk zur Verfügung gestellt werden, nicht als ein Ausfluß der Gastgewerbsberechtigung, sondern als eigenes Gewerbe anzusehen und zu behandeln sei, unter Zurückweisung des dagegen von den Hotelbesitzern Salzburgs eingebrachten Rekurses als im Gesetze begründet zu bestätigen, nachdem derlei Unternehmungen alle Kriterien eines Gewerbsbetriebes an sich tragen, und unter den im §. 28 der Gewerbeordnung taxativ aufgezählten Berechtigungen des Gastgewerbes nicht vorkommen.

In so weit jedoch mit der recurrierten Entscheidung erklärt worden ist, daß sowohl die Haltung von Eisenbahnomnibus als jene von Hausequipagen einer eigenen Konzession bedürfen, wird dieser Ausspruch bloß rücksichtlich der Eisenbahnomnibus aufrecht erhalten, weil die Haltung von Hausequipagen, die nicht an öffentlichen Orten zu Jedermanns Gebrauch aufgestellt werden, nicht unter den §. 16, Punkt 4 der Gewerbeordnung fällt, sondern als das freie Gewerbe der Lohnkutscherei gegen bloße Anmeldung (§. 13) betrieben werden kann.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. April 1873, Z. 10.298, Mag.
Z. 73.543,

in Betreff der Behandlung von Gesuchen um Entlassung aus dem Landwehr-Verbande und Ausfolgung von Landwehr-Certifikaten behufs der Auswanderung.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 29. März l. J., Z. 4674/976 II. anher eröffnet, daß der mit dessen Erlasse vom 14. Oktober 1872, Nr. 10.231/2544 II. rücksichtlich der Behandlung, bezüglich Begutachtung, der Gesuche um Entlassung aus dem Heere, dann der Erfolgslaffung von Militär-Entlassungscertifikaten zum Zwecke der Auswanderung an in der Linie- und Reservepflicht stehende Soldaten, festgesetzte Vorgang auch bezüglich der Begutachtung von Gesuchen um Entlassungen aus dem Landwehrverbande behufs der Auswanderung und Ausfolgung der Landwehrcertificate an auswandernde Landwehrmänner, analoge Anwendung zu finden hat.

Zu diesem Ende werden von Fall zu Fall die Landwehrbehörden angewiesen werden, das Landwehr-Entlassungscertificat dem auswandernden Landwehrmanne stets nur im Wege der politischen Bezirksbehörde zuzustellen, damit letztere in die Lage komme, bei Ausfolgung dieses Certificates, dem Auswandernden, unter Berufung auf den die Entlassung desselben aus dem Landwehrverbande, beziehungsweise aus dem österreichischen Staatsverbande, genehmigenden Ministerialerlaß, die Bescheinigung auszufertigen und zu erfolgen, daß der Auswanderung kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe.

Hievon wird der Magistrat unter Beziehung auf den h. ä. Erlaß vom 14. Oktober 1872, Z. 31.335, zur Kenntniß und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Verordnung des Präsidiums des österreichischen Oberlandesgerichtes vom
19. April 1873, Z. 2048,

betreffend die Ausscheidung der Parzellen Nr. 3645 a, 3645 b, 3646 der Katastralgemeinde Frankenfels (Bezirksgericht Kirchberg a. d. Pielach) und Zuweisung zur Katastralgemeinde Wolfartschlag (Ortsgemeinde St. Anton, Bezirksgericht Scheibbs).

Der niederösterreichische Landtag hat die Ausscheidung der Parzellen Nr. 3645 a, 3645 b und 3646 der Katastralgemeinde Frankenfels (Bezirksgericht Kirchberg a. d. Pielach) und Zu-

weisung zur Katastralgemeinde Wolfartsschlag, Ortsgemeinde St. Anton (Bezirksgericht Scheibbs) bewilligt.

Diese Aenderung in der gerichtlichen Zuweisung wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß dieselbe mit dem 26. Oktober 1870 ins Leben trat.

(Landesgesetzblatt vom 4. Juni 1873, Nr. 47.)

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 15. April 1873, Z. 1750, Mag. Z. 63.394.

Erläuterung des §. 2b des Kinderpestgesetzes vom Jahre 1868.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 5. v. M., Z. 4407, aus einem besonderen Anlasse bemerkt, daß unter der, einer Fabrikswäsche unterzogenen Wolle (Kinderpestgesetz vom Jahre 1868, §. 2b) auch die calcinirte Wolle, d. i. Wolle zu verstehen sei, welche durch Ausziehen der Wolle aus den in eine mit Kalkmilch gefüllte Grube durch einen ganzen Tag eingelegten frischen Schaffellen gewonnen, sodann gewaschen, getrocknet und, um die Kalktheile zu entfernen, ausgeschüttelt wird.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung und weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Zuschrift des königl. ung. Ministeriums des Innern vom 15. April 1873, Z. 10.616, Mag. Z. 66.774.

Festsetzung der Verpflegsgebühr im Landes-Krankenhaus zu Preßburg.

Die im Landes-Krankenhaus zu Preßburg bisher mit 59 kr. und 1 fl. 50 kr. normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren werden vom 1. Juli 1873 angefangen, und zwar für die 2. Verpflegsklasse mit 65 Kreuzer, für die 1. Verpflegsklasse dagegen mit 1 fl. 56 kr. festgesetzt.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 22. April 1873, Z. 11.122, Mag. Z. 74.509,

in Betreff der portofreien Behandlung schriftlicher Meldungen der Urlauber und Reservemänner zum Behufe der Evidenzhaltung.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 9. v. M. Z. 4052/854 II., in Betreff der gebührenfreien Behandlung schriftlicher Meldungen der Urlauber und Reservemänner zum Behufe der Evidenzhaltung nach mit den betheiligten Centralstellen gepflogenen Einvernehmen eröffnet, daß jenen Eingaben, welche die dauernd Beurlaubten und Reservemänner nach der Instruktion über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenzhaltung derselben über die Ankunft in der Heimat, Aufenthaltsveränderungen oder Reisen u. dgl. lediglich zu Evidenzzwecken und nicht im eigenen Interesse „an die politischen Behörden“ zu richten haben, die Portofreiheit zukomme, wenn sie nach Artikel V des Portofreiheitsgesetzes mit der Bezeichnung: „Ueber amtliche Aufforderung“ versehen sind.

Anderen, nach der erwähnten Instruktion einzubringenden im eigenen Interesse der Betreffenden liegenden Eingaben, wie Ansuchen um die Erhebewilligung, um Enthebung von der Kontrollversammlung oder periodischer Waffenübung u. dgl. kommt jedoch diese Begünstigung nicht zu.

Die Portofreiheit der ersterwähnten Kategorie beschränkt sich selbstverständlich nur auf Korrespondenzen, welche innerhalb der Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Auf- und Abgabe gelangen und kann auch für den Lokalverkehr nicht gelten, weil im letzteren eine Portobefreiung nicht besteht.

Den schriftlichen Meldungen an die Gemeindevorsteher kann nach den bestehenden Gesetzen die Portobefreiung nicht zugestanden werden.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zum h. ä. Erlasse vom 23. Oktober 1871, Z. 28.126 zur eigenen Wissenschaft und entsprechenden weiteren Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt.

**Rundmachung der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion vom 23. April 1873,
Z. 24.251, Mag. Z. 69.719.**

Errichtung eines Verzehrungssteuer-Linienamtes am Nordwestbahnhofe zu Wien.

Seine k. und k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 29. Dezember 1872 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß im Bahnhofe der k. k. privilegierten österreichischen Nordwestbahn zu Wien ein k. k. Verzehrungssteuer-Linienamt errichtet werde.

Diese Allerhöchste Entschliebung wird mit dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das k. k. Linienamt Nordwestbahnhof den 30. April 1873 seine Amtswirksamkeit beginnt.

**Zuschrift des königl. ung. Ministeriums des Innern vom 23. April 1873,
Z. 13.686, Mag. Z. 73.629.**

Festsetzung der Verpflegungsgebühren im allgemeinen Krankenhause zu Ungvár.

Die bisher mit 54 kr. bemessenen täglichen Verpflegungsgebühren des allgemeinen Krankenhauses zu Ungvár werden vom 1. Juli 1873 angefangen auf 50 Kreuzer ö. W. festgesetzt.

Im XXIV. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1873 ist unter Nr. 66 das Gesetz vom 27. April 1873 über das Verfahren in geringfügigen Rechts-sachen (Bagatellverfahren), dann unter Nr. 67 das Gesetz vom 27. April 1873 über das Mahnverfahren erschienen.

Gesetz vom 29. April 1873,
betreffend die Sicherstellung und Exekution auf die Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältniſſe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Entgelt, welches Personen, die ihre Thätigkeit ausschließlich oder vorzugsweise in Arbeits- oder Dienstverhältniſſen verwenden, für die in solchen Verhältniſſen geleisteten Arbeiten oder Dienste beziehen (Lohn, Gehalt, Bestallung, Honorar, Diurnum u. s. w.), darf von einem Dritten nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Sicherstellungs- oder Exekutionsverfügungen getroffen werden.

§. 2.

Der Gehalt und die sonstigen Dienstesbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen können durch solche Verfügungen nicht getroffen werden, wenn der Gesamtbetrag dieser Bezüge jährlich 600 fl. österr. Währung nicht übersteigt.

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit mindestens auf ein Jahr bestimmt oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

Uebersteigt der Gesamtbetrag der jährlichen Bezüge 600 fl. österr. Währung, so kommen in Ansehung des Ueberschusses die allgemeinen Vorschriften über die Sicherstellung und Exekution in Anwendung.

§. 3.

Ein außer dem Falle des §. 2 gebührendes Entgelt (§. 1) kann durch die erwähnten Verfügungen nicht früher getroffen werden, als

1. die Arbeiten oder Dienste geleistet sind, und
2. der Tag abgelaufen ist, an welchem das Entgelt nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit auszufolgen war.

§. 4.

Für die Anwendung dieses Gesetzes macht es keinen Unterschied, ob das Entgelt für die Arbeiten oder Dienste in einer Summe Geldes oder in einem anderen Vermögensvorteile besteht, und ob es nach Zeit oder Stück berechnet wird. Bei der Ermittlung der als Entgelt zu behandelnden Summe ist der Betrag, welcher etwa für Materialien und für den Ersatz der Auslagen gebührt, auszuscheiden und abzuschlagen.

§. 5.

Die Bestimmungen der §§. 2 und 3 können durch Vertrag weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden.

Soweit die Sicherstellung und Exekution nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 unzulässig oder anfechtbar ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung, wenn die Verfügung vor dem Tage, an welchem das Entgelt auszufolgen war oder an diesem Tage vor dessen wirklicher Ausfolgung getroffen wurde.

§. 6.

Auf den Antheil am Arbeitsverdienste, welcher den Sträflingen zugewiesen wird, können vor dessen Ausfolgung Sicherstellungs- und Exekutionsmaßregeln den Privatgläubigern der Sträflinge nicht bewilligt werden.

Ist der Verdienstantheil ausgefolgt, so kann derselbe erst nach Ablauf des dreißigsten Tages, seit dem der Sträfling aus der Strafhaft entlassen ist, mit Sicherstellung oder Exekution getroffen werden.

§. 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

1. auf die Gehalte und sonstigen Dienstesbezüge der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten und Diener, der Angehörigen der bewaffneten Macht, sowie überhaupt auf solche Gehalte und Dienstesbezüge, welche zufolge besonderer gesetzlicher Bestimmungen gar nicht oder nur theilweise mit Verbot oder Exekution getroffen werden können;

2. auf die Sicherstellung und exekutive Einbringung:

- a) der Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und der Vermögens-Übertragungsgebühren;
- b) der auf dem Gesetze beruhenden Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;
- c) der Forderungen, welche die auf Grund der Gewerbeordnung errichteten Unterstützungs- und Krankenkassen an ihre Theilnehmer zu stellen haben.

§. 8.

Die beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits erwirkten Verbote sind, in soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben.

Exekutionsmaßregeln, mit Inbegriff der Exekution zur Sicherstellung, auf deren Grund in diesem Zeitpunkte ein dingliches Recht bereits erworben ist, werden in ihrem Bestande und ihrer weiteren Durchführung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Glasfer m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 17. Mai 1873, Nr. 68.)

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 30. April 1873,
Z. 13.061, Mag. Z. 74.508.

Kompetenz zur Entscheidung über die Verpflichtung der Heimatsgemeinde zum Ersatze des Schulgeldes an eine fremde Schulgemeinde.

In einzelnen Ländern des Reiches obliegt der Schulgemeinde nach der Schulgesetzgebung die Verpflichtung, das Schulgeld für die armen Schulkinder zu entrichten und steht derselben das Recht zu, den Ersatz dieser Auslage von der Heimatsgemeinde der schulgeldebefreiten Kinder anzusprechen.

Diese Bestimmung einzelner Landesgesetze hat in solchen Fällen, wo die Zuständigkeitsgemeinde der fraglichen Schulkinder in einem anderen Lande liegt, zu vielfachen Anfragen,

Entscheidungen und Rekursen den Anlaß gegeben, indem selbstverständlich das Geltungsgebiet eines Landesgesetzes sich auf ein fremdes Land nicht erstreckt, und das Reichsgesetz vom 24. Mai 1869, Nr. 62 keine Bestimmung enthält, aus welcher sich die Verpflichtung einer Heimatgemeinde ableiten ließe, der Schulgemeinde den Ersatz des für arme Schulkinder bestrittenen Schulgeldes zu leisten.

In Folge dessen wurde der Ersatzanspruch der Schulgemeinde mehrseitig mit der den Heimatgemeinden nach dem Heimatgesetze vom 3. Dezember 1863 obliegenden Pflicht der Armenversorgung begründet und sich hierbei insbesondere auf den §. 24 dieses Gesetzes berufen.

Das k. k. Ministerium des Innern vermag jedoch dieser in mehrfachen Entscheidungen und Anfragen der politischen Behörden zu Tage getretenen Ansicht nicht beizupflichten und hat sich veranlaßt gefunden, mit Erlaß vom 25. April d. J., Z. 3048, zum Zwecke eines gleichartigen Vorganges und zur Vermeidung von überflüssigen Schreibereien im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu eröffnen, daß das Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863 auf die Frage der Verpflichtung einer Gemeinde zum Ersatze des von einer anderen Gemeinde für arme Schulkinder bestrittenen Schulgeldes keine Anwendung zu finden hat, weil es sich bei einer solchen Leistung nicht um eine einem Auswärtigen im Falle des augenblicklichen Bedürfnisses gewährte Unterstützung nach §. 28 des H. G. handelt.

In Anwendung des Gesagten haben die politischen Behörden sich einer Entscheidung über derartige Ersatzansprüche, wozu sie nur im Grunde des Heimatgesetzes kompetent wären, zu enthalten und dieselben viel mehr der instanzmäßigen Behandlung durch die Schulbehörden zuzuführen.

Von dieser hohen Weisung wird der Magistrat zur Benehmungswissenschaft bei vorkommenden Anlässen in die Kenntniß gesetzt.

Gesetz vom 2. Mai 1873,

betreffend die Verwerthung des Fleisches und der Häute von bei Rinderpestgefahr geschlachteten gesunden Thieren.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Fleisch von Rindern, welche im Geltungsbezirke des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) in einem Seuchenorte oder innerhalb eines Seuchengrenzbezirkes in gesundem Zustande oder wegen des Verdachtes der Rinderpest getödtet und nach der Schlachtung gesund, d. h. ohne irgend eine den Fleischgenuß nach den bestehenden Vorschriften ausschließende Krankheit befunden worden, darf unter angemessener Vorsicht entweder im Schlachtorde selbst verbraucht oder in größere Verbrauchsorte behufs Verwerthung verführt werden.

Das Gleiche gilt von Schafen und Ziegen.

§. 2.

Die Häute solcher Thiere (§. 1) dürfen, wenn sie unverzüglich durch Einlegen in Kalklauge desinficirt worden sind, zum Zwecke der sogleichen Verarbeitung in Gerbereien unter Aufsicht verführt werden.

§. 3.

An geeigneten Eintrittsorten längs der Grenze gegen Rußland und gegen die Moldau dürfen Schlachthäuser unter der Bedingung, daß sie unter unmittelbarer Aufsicht der politi-

schen Behörde, beziehungsweise eines landesfürstlichen Thierarztes, stehen, zu dem Zwecke errichtet werden, um eingetretene Rinder, Schafe und Ziegen, welche nach einer mindestens sechsstündigen und während einer Fütterung vorgenommenen Beobachtung gesund befunden wurden, ohne weitere Kontumazirung zu schlachten und das Fleisch der auch im geschlachteten Zustande gesund befundenen Thiere im Schlachtorte selbst oder in großen Verbrauchsorten zu verwerthen.

Die Häute solcher Thiere dürfen nach §. 2 dieses Gesetzes behandelt werden.

Im Uebrigen gelten für die von diesen Thieren gewonnenen Rohprodukte die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118).

§. 4.

Der Erlös für die im Sinne dieses Gesetzes gewonnenen thierischen Rohproducte fällt dem Staate anheim, wenn nach dem Gesetze vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) dem Eigenthümer eine Entschädigung gebührt, in allen übrigen Fällen geschieht die Verwerthung auf Gefahr und Rechnung des Eigenthümers und entfällt jeder Ersatzanspruch an den Staat.

§. 5.

Die bei der Schlachtung der Thiere, bei Verfrachtung und Verwerthung des Fleisches und der Häute einzuhaltenden besonderen Vorsichten werden im Verordnungswege vorgeschrieben.

Von dem Eintreffen solcher Verfrachtungen sind die Lokalbehörden der Einfuhrsorte rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 6.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage der Kundmachung.

§. 7.

Die Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Lasser m. p.

Banhaus m. p.

Chlumecly m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 4. Juni 1873, Nr. 90.)

Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Mai 1873,

zum Vollzuge des Gesetzes vom 2. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 90), betreffend die Verwerthung des Fleisches und der Häute von bei Rinderpestgefahr geschlachteten gesunden Thieren.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 2. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 90), betreffend die Verwerthung des Fleisches und der Häute von bei Rinderpestgefahr geschlachteten gesunden Thieren, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Die Ertheilung der Erlaubniß zur Versendung des in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes verwendbaren Fleisches in größere Verbrauchsorte steht der politischen Bezirksbehörde über

Antrag der in dem Seuchenorte oder in dem Seuchengrenzbezirke fungirenden Seuchenkommission zu.

Diese Erlaubniß darf jedoch, falls die getödteten Thiere in dem verseuchten Gehöfte sich befunden haben, nur dann ertheilt werden, wenn die Möglichkeit des Verbrauches des gewonnenen Fleisches im Seuchenorte nicht vorhanden ist.

Die Seuchenkommission ist für die Bornahme einer genauen Untersuchung der Thiere vor und nach der Schlachtung, sowie dafür, daß nur das Fleisch solcher Thiere, welche gesund, d. h. ohne irgend eine, den Fleischgenuß nach den bestehenden Vorschriften ausschließende Krankheit befunden wurden, zur Versendung zugelassen wird, endlich für die Richtigkeit des dem Transporte beigegebenen Certifikates (§. 9, lit. i) verantwortlich.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Kontumazanstalten bei Rinderpestaussbrüchen daselbst, wenn die politische Landesbehörde behufs schleuniger Befreiung der Anstalt von der Seucheninfection die Schlachtung seuchenverdächtiger Rinder gestattet.

§. 2.

Die Desinfection der Häute der in einem Seuchenorte getödteten und nach der Schlachtung gesund befundenen Thiere hat durch Einlegen derselben in Kalklauge (2 Pfund ungelöschten Kalk auf 1 Eimer Wasser gerechnet) während der Dauer von 24 Stunden zu geschehen.

Dort, wo eine Abfuhr der Häute in Gerbereien zum Zwecke der sogleichen Verarbeitung nicht möglich ist, hat die Desinfection, Trocknung und Verwahrung derselben nach Vorschrift der Durchführungsverordnung zum §. 23 des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 (N. G. Bl. Nr. 118) Platz zu greifen.

Außer dem Fleische und den desinfizirten Häuten dürfen andere Theile verdächtiger, wengleich nach der Schlachtung gesund befundener Thiere nicht verschickt werden; dieselben sind zu vergraben oder zu vernichten.

§. 3.

Die Konzession zur Errichtung von Schlachthäusern an geeigneten Eintrittsorten längs der Grenzen gegen Rußland und gegen die Moldau zu dem Zwecke, um daselbst Rinder, Schafe und Ziegen ohne vorausgegangene Kontumazirung behufs der Verwerthung des Fleisches zu schlachten, und die Genehmigung der Betriebsanlage wird von den politischen Landesbehörden Galiziens und der Bukowina ertheilt.

Als solche für die Errichtung von Schlachthäusern geeignete Eintrittsorte haben jene Orte zu gelten, an welchen ein geregeltes zollamtliches Verfahren stattfindet.

§. 4.

Für die Anlage und den Betrieb solcher Schlachthäuser haben nebst den sonstigen im dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung für die Genehmigung der Betriebsanlage enthaltenen Bestimmungen folgende Gesichtspunkte maßgebend zu sein:

- a) Für den Fall, als das Schlachthaus errichtet wird, um das dort gewonnene Fleisch in größere Verbrauchsorte zu versenden, darf es nicht weiter als höchstens vier Meilen von einer Eisenbahnstation, von welcher aus die weitere direkte Verfrachtung bis an den Bestimmungsort stattfinden kann, entfernt sein;
- b) das Schlachthaus muß in der Nähe der Stelle des Uebertrittes des Viehes über die Grenze situiert werden.

In keinem Falle darf es in unmittelbarer Nähe einer Kontumazanstalt gelegen sein, noch dürfen die Triebe bis zu ihrem Eintritte in das Schlachtlokale eine Ortschaft zu passiren haben.

- c) Von dem Eintrittsorte des Viehes über die Grenze bis zu dem Schlachthause muß eine besondere Straße hergestellt werden, die weder von einheimischem, noch von jenem Vieh, welches in die Kontumazanstalt eingetrieben wird, begangen und nicht in der Nähe dieser letzteren vorbeigeführt werden darf.

Die Herstellung dieser Straße hat auf Kosten des Unternehmers des Schlachthauses zu geschehen.

- d) Der für die Beobachtung der Thiere vor der Schlachtung bestimmte Platz muß zunächst dem Schlachthause gelegen, für die Zahl der unterzubringenden Thiere hinlänglich geräumig sein und für Rinder, Schafe und Ziegen abge sondert und eingefriedet, sowie mit Vorrichtungen für die Fütterung und Tränkung der Thiere versehen werden. Eine abgesonderte Abtheilung dieses Platzes ist zur Observation jener Thiere vorzurichten, welche schon bei der vorgenommenen ersten Untersuchung (§. 6, lit. c) einer Krankheit verdächtig erscheinen;
- e) der für die Verscharrung der krank befundenen und getödteten Thiere und ihrer Abfälle zu bestimmende Aasplatz muß derart ausgemittelt werden daß durch ihn weder die in der Kontumazanstalt aufgestellten Triebe, noch das einheimische Vieh der zunächst gelegenen Ortschaften, noch das zur Observation eingetriebene Schlachtvieh bedroht wird;
- f) die Lage und innere Einrichtung der Schlachthäuser muß den sanitäts- und veterinär-polizeilichen Anforderungen vollkommen entsprechen. Es ist daher die Möglichkeit der Zuleitung einer hinreichenden Menge von Wasser, der geordneten Abfuhr der Spülwässer und Abfälle, mit Vermeidung der Ableitung derselben in Wässer, aus welchen das kontumazirende oder einheimische Vieh getränkt wird, die Ermöglichung einer durchgreifenden Reinigung und Desinfektion der Lokalitäten im Auge zu behalten und für die Herstellung besonderer Räumlichkeiten für die Schlachtung verdächtig erscheinender Thiere vorzusorgen;
- g) die Schlachthäuser werden der unmittelbaren Beaufsichtigung der politischen Bezirksbehörde unterstellt.

Die sanitäts- und veterinär-polizeiliche Ueberwachung dieser Anstalten, sowie der zur Observation und Schlachtung eingebrachten Thiere ist einem für jedes Schlachthaus zu bestellenden landesfürstlichen Thierarzte zu übertragen.

- h) Die für die Ueberwachung der in den Observationsplätzen aufzustellenden Thiere nothwendigen Wächter sind von der politischen Bezirksbehörde zu bestellen.

§. 5.

Die Ertheilung der Konzession wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Zur Erlangung der Konzession werden nebst den durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen des selbstständigen Gewerbebetriebes Verlässlichkeit und Unbescholtenheit gefordert;
- b) ist ein Situationsplan des ganzen Etablissements (Schlachthaus, Observationsplatz; Verscharrungsplatz sammt dem von der Grenze aus dahin zu führenden Straßenzuge), dann der Detailplan über die innere Einrichtung vorzulegen.

Der Bewerber hat sich zu verpflichten:

- c) in dem Falle, als das Schlachthaus für die Versendung des Fleisches in große Verbrauchsorte bestimmt und nicht unmittelbar an einer Eisenbahnstation gelegen ist, zweckmäßig eingerichtete, vollkommen verschließbare Wagen für den Transport des Fleisches bis zur nächsten Eisenbahnstation, auf welcher die weitere Verladung in Waggons geschieht, beizustellen;
- d) den Bestimmungen des Regulativs für Schlachthäuser und allen von der politischen Aufsichtsbehörde und von dem aufgestellten landesfürstlichen Thierarzte in Rücksicht auf

den Betrieb in den Schlachthäusern zu treffenden Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten;

- e) jenen Jahrespauschalbetrag, welcher von der politischen Landesbehörde zur Deckung des Gehaltes des landesfürstlichen Thierarztes und der Löhnung der aufzustellenden Wächter, sowie der sonstigen, mit der behördlichen Beaufsichtigung der Anstalt und ihres Betriebes verbundenen Auslagen bemessen werden wird, zu bezahlen und bei Vermeidung der administrativen Exekutionsmaßregeln an die ihm bezeichnete Kasse in festgesetzten Terminen vorhinein zu erlegen.

§. 6.

In Betreff des Vorganges bei der Untersuchung der für Schlachthäuser bestimmten Viehtriebe haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

- a) Das Eintreffen eines für ein Schlachthaus bestimmten Triebes muß noch vor Ueberschreitung der Grenze dem Zollamte und dem das Schlachthaus überwachenden Thierarzte angezeigt werden;
- b) ein für die Abführung in das Schlachthaus deklarirter Viehtrieb darf nach Ueberschreitung der Grenze, selbst wenn es dessen Eigenthümer wünschen sollte, in die Kontumazanstalt nicht zugelassen werden;
- c) die erste thierärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes des zum Eintriebe in die Schlachthäuser bestimmten Viehes soll, wo es nur immer möglich ist, auf dem jenseitigen Grenzgebiete stattfinden.

Triebe, unter welchen sich Thiere vorfinden, welche Krankheitserscheinungen zeigen, die sie der Rinderpest verdächtig machen, dürfen in das Inland nicht zugelassen werden.

Wenn die Untersuchung jenseits der Grenze nicht thunlich ist, sind die Thiere sogleich bei ihrem Uebertritte über die Grenze durch den Thierarzt zu besichtigen.

Einer Krankheit, namentlich der Rinderpest, verdächtige oder evident franke Thiere sind sogleich auszuschneiden.

- d) Die anscheinend gesunden Thiere sind auf der hiezu bestimmten besonderen Straße auf den zunächst dem Schlachthause befindlichen Observationsplatz abzutreiben. Dasselbst angelangt, sind sie mit Futter und Tränke zu versehen, durch hiezu bestimmte Wächter zu bewachen, um ein Abtreiben, Vertauschen oder Verlaufen einzelner Stücke hintanzuhalten, ferner mindestens durch sechs Stunden der Tageszeit thierärztlich zu beobachten und nach Erforderniß zu untersuchen (§. 3 des Gesetzes).

Die während der Beobachtungszeit gesund befundenen Thiere dürfen in das gemeinschaftliche Schlachtlokale abgetrieben und daselbst gewerbsmäßig geschlachtet werden.

- e) Die bei der ersten Untersuchung krankheitsverdächtig, sowie die evident krank befundenen Thiere sind erst nach dem übrigen Triebe abzutreiben.

Einer Krankheit verdächtige Thiere sind auf einem abgesonderten Raume des Observationsplatzes unterzubringen und zu beobachten.

Läßt sich hiebei eine Ueberzeugung von der Natur der Krankheit nicht gewinnen, so sind die Thiere in einer abgesonderten Lokalität des Schlachthauses der Schlachtung zu unterziehen.

Nach Maßgabe des Befundes ist dann das weitere Verfahren einzuleiten.

- f) Sollten sich bei der ersten Untersuchung der Triebe oder während der Observationszeit ausgesprochen pestfranke Thiere vorfinden, so sind dieselben unter der nöthigen Vorsicht sogleich auf den hiezu bestimmten Platz zu bringen, zu tödten und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) zu verscharren.

Bezüglich der Desinfektion der zur Schlachtung pestkrank befundener Thiere benützten Lokalitäten des Schlachthauses, der von solchen Thieren eingenommenen Standorte und benützten Straßen, der Schlachtgeräthe, des Treiber- und Schlachtpersonales und seiner Kleider, dann der Vernichtung von Futter, Dünger und Streu aus den verfeuchten Standorten haben die Bestimmungen des §. 23, bezüglich der Verscharrung der Aeser und der Versicherung der Nasplätze jene des §. 22 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 und der Durchführungsverordnung vom 7. August 1868 in Ausführung zu kommen.

- g) Eine Entschädigung aus dem Staatschätze für evident pestkrank getödtete und für solche Thiere, welche nach der Schlachtung als pestkrank oder mit einer den Fleischgenuß nach den bestehenden Vorschriften ausschließenden Krankheit befunden und der Vernichtung zugeführt werden, wird dem Eigenthümer in keinem Falle geleistet;
- h) bei Verabsäumung der nöthigen Vorsicht, daß nur gesunde Thiere für die Schlachthäuser eingebracht werden, sowie bei nachweisbarem absichtlichen Eintreiben angesteckter oder feuchender Triebe behufs der unverweilten Schlachtung mit Vermeidung der Kontumaz, kann außer der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze und nach den Bestimmungen des §. 34 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 auch die Konzession entzogen werden;
- i) das Abtreiben von in einer Kontumazanstalt befindlichen Thieren vor Ablauf der Kontumazperiode in ein Schlachthaus ist, ohne Unterschied, ob diese Thiere gesund oder einer Krankheit verdächtig und ob unter dem betreffenden Triebe bis dahin Erkrankungsfälle vorgekommen sind oder nicht, unbedingt verboten.

§. 7.

Die Schlachtung gesunder sowie der Rinderpest verdächtiger Thiere in Seuchenorten hat unter Aufsicht des thierärztlichen Mitgliedes der Seuchenkommission, in Kontumazanstalten unter der Aufsicht des Direktors der Anstalt, die Schlachtung in seuchenfreien Orten des Seuchengrenzbezirkles unter Ueberwachung eines von der politischen Bezirksbehörde hiefür zu bestimmenden Thierarztes, jene in den, längs der Grenze gegen Rußland und die Moldau errichteten Schlachthäusern unter Beaufsichtigung des daselbst aufgestellten landesfürstlichen Thierarztes zu geschehen.

Nach Vornahme der gewerbsmäßigen Schlachtung hat der Thierarzt die genaueste innere Untersuchung aller Organe der geschlachteten Thiere vorzunehmen.

Nur allein das Fleisch von Thieren, welche auch im geschlachteten Zustande gesund, d. h. ohne irgend eine den Fleischgenuß nach den bestehenden Vorschriften ausschließende Krankheit befunden werden, darf in dem Schlachtorte verwerthet oder in große Verbrauchsorte versendet werden.

Zeigen sich bei einem geschlachteten Thiere auch nur die ersten und leifesten Zeichen der Rinderpest, so ist dasselbe nach den Bestimmungen des §. 22 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 ohne Absonderung irgend eines Bestandtheiles sechs Fuß tief zu verscharren.

Wird bei der Untersuchung der Thiere im lebenden oder geschlachteten Zustande eine andere Krankheit konstatirt, so hat der Thierarzt rücksichtlich der Zulässigkeit der Schlachtung und der Benützung des Fleisches solcher Thiere nach den dießfalls bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Rücksichtlich der bei der Schlachtung pestverdächtiger Thiere in Seuchenorten zu beobachtenden Vorrichtungen sind die einschlägigen Bestimmungen der Durchführungsverordnung zu dem §. 22 lit. b) des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 maßgebend.

§. 8.

Für die Versendung des durch die Schlachtung gewonnenen Fleisches zum Zwecke der Verwerthung desselben gelten folgende Bestimmungen:

I. Die Versendung des aus der Schlachtung rinderpestverdächtiger oder gesunder Thiere gewonnenen Fleisches aus Seuchenorten in größere Verbrauchsorte darf nur unter nachstehenden Vorrichtungen stattfinden:

- a) Das Fleisch muß, bevor es zur Versendung gelangt, vollkommen erkaltet sein;
- b) die Entfernung des Schlachtortes vom Verbrauchsorte oder der nächsten, zur weiteren Verfrachtung zu benützenden Eisenbahnstation darf nicht mehr als zwei Meilen betragen, wenn das Fleisch dahin auf Wagen transportirt werden soll;
- c) solche Fleischsendungen müssen während des Transportes eingehüllt sein und dürfen nur mittelst Wagen mit Pferdegespannen, mit thunlichster Vermeidung von Ortschaften und Viehweiden, direkt ohne anzuhalten und unter polizeilicher Begleitung stattfinden;
- d) nach der Ankunft an dem Bestimmungsorte sind unter polizeilicher Aufsicht die Wagen und die Verpackungsmittel zu desinfiziren oder es sind die letzteren zu verbrennen;
- e) auf eine weitere Entfernung als zwei Meilen darf das Fleisch nur auf Eisenbahnen oder auf dem Wasserwege transportirt werden;
- f) die zum Fleischtransporte benützten Eisenbahnwaggons müssen plombirt werden; auf dem Wasserwege muß der Transport direkt, ohne anzuhalten, geschehen. In beiden Fällen ist der Sendung eine polizeiliche Begleitung bis an den Bestimmungsort beizugeben;
- g) die Waggons und Schiffe sind nach der Abladung des Fleisches vorschriftsmäßig zu reinigen und zu desinfiziren; die Verpackungsmittel sind zu desinfiziren oder zu verbrennen;
- h) wenn die politische Bezirksbehörde die zur Versendung des Fleisches erforderliche Erlaubniß erteilt hat, so hat die, die Schlachtung und Versendung überwachende Seuchenkommission die Lokalbehörde des Einfuhrortes von dem Abgange des Fleischtransportes aus dem Seuchenorte, von der Anzahl der Thiere, deren Fleisch zur Versendung kommt, von der wahrscheinlichen Zeit der Ankunft des Transportes unverweilt und wenn thunlich im telegraphischen Wege in Kenntniß zu setzen, und sie um ihre Intervention wegen Einleitung und Ueberwachung der Desinfection der benützten Transport- und Verpackungsmittel zu ersuchen.

Wird die Verwerthung nach §. 9 von der Bezirksbehörde eingeleitet, so ist in obige Mittheilung an die Lokalbehörde des Einfuhrortes auch das Ersuchen um ihre Verwendung wegen thunlich bester Verwerthung des Fleisches und Uebersendung des Erlöses an die zuständige Bezirksbehörde aufzunehmen.

Findet die Versendung vorerst auf Wagen und dann erst mittelst der Eisenbahn oder auf dem Wasserwege statt, so ist auch die Lokalbehörde jenes Ortes, in welchem der Wechsel der Transportmittel erfolgt, von dem Abgange der Sendung rechtzeitig zu verständigen, damit sie wegen Desinfection der bis dahin benützten Wagen und Verpackungsmittel das Geeignete veranlasse.

- i) Dem Begleiter des Transportes ist von der Seuchenkommission ein Certifikat nach dem angeschlossenen Formulare A auszufolgen.

Mit diesem Certifikate hat sich der Begleiter des Fleischtransportes nach seiner Ankunft bei der Lokalbehörde des Verbrauchsortes zu melden.

- k) Die Lokalbehörde des Verbrauchsortes hat jene Vorkehrungen zu treffen, welche sie rücksichtlich der Modalitäten des Verkaufes des eingelangten Fleisches in sanitäts- und veterinärpolizeilicher Hinsicht für nothwendig erachtet.

II. Die Versendung des Fleisches geschlachteter gesunder Thiere aus seuchefreien Orten eines Seuchengrenzbezirkes in größere Verbrauchsorte kann bis auf eine Entfernung von höchstens

vier Meilen auf Wagen mittelst Pferdegespannen im verhüllten Zustande stattfinden; über diese Entfernung hinaus darf sie nur auf Eisenbahnen oder auf dem Wasserwege und zwar direkt bis an den Bestimmungsort erfolgen. Eine polizeiliche Begleitung ist dem Transporte nur insoweit, als derselbe auf Wagen erfolgt und bis zur Ueberladung auf Eisenbahnen oder Schiffe beizugeben. Dem Eigenthümer der geschlachteten Thiere ist von dem, die Schlachtung beaufsichtigenden Thierarzte ein Certificat über den während des Lebens und nach der Schlachtung erhobenen vollkommen gesunden Zustand dieser Thiere auszufolgen.

Die, die Erlaubniß zur Schlachtung ertheilende politische Bezirksbehörde hat von dem Abgange des Fleischtransportes die Lokalbehörde des Verbrauchsortes unverweilt in Kenntniß zu setzen. Die Verwerthung des Fleisches an dem Bestimmungsorte, unter genauer Einhaltung der von der Lokalbehörde angeordneten sanitäts- und veterinär-polizeilichen Direktiven, ist Sache des Eigenthümers.

III. Die Versendung und Verwerthung des Fleisches aus den Schlachthäusern an der Grenze gegen Rußland und die Moldau ist, bei strenger Befolgung aller vorgezeichneten Vorschriften, Sache der Unternehmer. Jedem Transporte ist der Beschaubefund des in der Anstalt fungirenden landesfürstlichen Thierarztes beizugeben.

Wenn bei Thieren eines, für ein solches Schlachthaus bestimmten Triebes Fälle von Rinderpest konstatiert worden wären, oder wenn das Schlachthaus in das Bereich eines (Rinderpest-) Seuchenortes fallen sollte, haben die Bestimmungen der Ziffer I dieses Paragraphes mit der Abänderung zur Durchführung zu kommen, daß der Transport des Fleisches mittelst gedeckter und geschlossener Wagen bis zu einer Entfernung von vier Meilen stattfinden darf. Sollte das Schlachthaus in das Bereich eines Seuchengrenzbezirkes fallen, so haben die einschlägigen Bestimmungen der Ziffer II dieses Paragraphes zur Durchführung zu kommen.

§. 9.

Da in dem Zeitpunkte, in welchem in Anwendung des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 Rinder, Schafe oder Ziegen über ämtliche Anordnung der Seuchenkommission getödtet werden, oder nicht entschieden ist, ob dem Eigenthümer die gesetzliche Entschädigung gebührt, oder ob er das Recht hierauf verloren hat (§. 32 des obigen Gesetzes), so obliegt es in diesen Fällen der ämtlichen angeordneten Schlachtung, insoferne nicht etwa vom Eigenthümer der getödteten Thiere auf die Entschädigung verzichtet wird, der politischen Bezirksbehörde, die Verwerthung des durch die Schlachtung gesund befundener Thiere gewonnenen Fleisches und der Häute nach Zulaß des Gesetzes und der bestehenden Verordnungen in der möglich vortheilhaftesten Weise zu bewirken. Die Versendung des Fleisches zur Verwerthung in größere Verbrauchsorte hat aber in diesen Fällen nur dann Platz zu greifen, wenn aus dem wahrscheinlich zu erzielenden Erlöse nach Abzug der Kosten für Aufarbeitung, Verladung und Transport des Fleisches an den Bestimmungsort, dann für Desinfektion der Transport- und Verpackungsmittel ein entsprechender baarer Ueberschuß zu erwarten ist. Vor Allem ist nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß das zur Verwerthung in größeren Verbrauchsorten bestimmte Fleisch, so wie auch die in auswärtige Gärereien zu verführenden Häute im Schlachtorte selbst an Fleischer, Fleischlieferanten, Agenten oder sonstige Unternehmer verkauft werden, denen die weitere Verfügung damit nach Einholung der behördlichen Erlaubniß (§. 1 dieser Verordnung) und gegen genaue Beobachtung der Bestimmungen des §. 8, Z. I dieser Verordnung überlassen bleibt. Mit dem Fleische, welches weder im Schlachtorte an Mann gebracht, noch in größere Verbrauchsorte verführt werden kann, und ebenso mit den, außer den Häuten von den über ämtliche Anordnung geschlachteten, wengleich gesunden Thieren, sonst entfallenden Rohprodukten ist nach dem Schlusssatze des §. 2 dieser Verordnung vorzugehen. In keinem Falle darf daraus, weil die politische Behörde über die Rohprodukte der über ämtliche Anordnung

getödteten Thiere in Ansehung ihrer Verwerthung für Rechnung des Staatsschatzes verfügt hat, für die Entscheidung der Frage, ob dem Eigenthümer der Thiere Entschädigung gebührt oder nicht, eine Präjudiz gefolgert, noch kann aus dem ungünstigen Erfolge der von der Behörde zum Zwecke der Verwerthung getroffenen oder aus der Unterlassung einer solchen Verfügung ein Ersatzanspruch in dem Falle abgeleitet werden, wenn sich zeigen sollte, daß das Recht auf Entschädigung für die getödteten Thiere verwirkt worden, daß folglich der reine Erlös aus den Rohprodukten dieser Thiere dem Eigenthümer zu überlassen ist.

§. 10.

Die Abfuhr der aus Seuchenorten herrührenden, mittelst Einlegen in Kalklauge desinfizirten Häute in Gärereien zum Zwecke der sogleichen Verarbeitung darf nur auf Wagen mit Pferdegespann höchstens auf eine Entfernung von vier Meilen stattfinden. Solche Wagen müssen entweder vollkommen geschlossen, oder es muß die Häutelage mit einer mit Kalklauge oder Karbolsäure-Lösung getränkten Decke vollständig eingehüllt sein.

Auf obige Weise desinfizirte Häute aus seuchefreien Orten eines Seuchengrenzbezirkes, sowie aus an der Grenze gegen Rußland oder die Moldau errichteten Schlachthäusern, insofern letztere weder in das Bereich eines Seuchenortes fallen, noch im betreffenden Triebe die Rinderpest konstatirt worden ist, dürfen auch auf eine größere Entfernung mittelst Eisenbahn in plombirten Waggons in Gärereien transportirt werden.

Jedem Transporte ist ein polizeilicher Begleiter beizugeben, welcher denselben an die bestimmte Gärerei abzuliefern hat.

Die richtige Abgabe ist von dem Eigenthümer oder Geschäftsführer der Gärerei auf dem Begleitscheine zu bestätigen, und es hat derselbe bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe den sogleichen Beginn der Verarbeitung der Häute zu bewirken.

Kasser m. p.

Banhans m. p.

Chlumeky m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 4. Juni 1873, Nr. 91.)

Chronik der Verwaltung.

(Theuerungsverhältnisse.) Im Hinblick auf die herrschende Theuerung richtete der Gemeinderath an die Regierung eine neuerliche Eingabe, worin er auf die dringende Nothwendigkeit hinwies, daß schleunigst Maßregeln zu deren Verminderung ergriffen werden, worin er vornehmlich betonte, daß nur durch die baldmöglichste Auflassung der Linienwälle und eine zeitgemäße Regelung des Verzehrungssteuerwesens ein ausgiebiger und nachhaltiger Erfolg erreicht werden dürfte. (G.-R.-Beschluß v. 9. Mai 1873.)

(Schlachtviehtransporte.) Der Schlachtviehtrieb vom Schlachtviehmarkte in das Gumpendorfer-Schlachthaus und weiter auf das Land hinaus, hat in Zukunft auf jener Straße stattzufinden, welche an der Rückseite des Arsenalles nach Simmering führt. Zur Verhinderung des Durchbrechens der Schlachtthiere wird an dieser Straße in einer Länge von 330 Klafter ein Schranken angebracht werden. (G.-R.-Beschluß v. 4. April 1873.)

(Transport von Schweinen und Schafen.) Wegen Abstellung der sanitätswidrigen Viehtransporte durch Wien beschloß der Gemeinderath:

1. Vom 1. Juli 1873 an dürfen die für den hiesigen Konsum bestimmten Schweine und Schafe nicht mehr durch die Straßen und Gassen Wiens getrieben werden und haben die betreffenden Gewerbsleute, als Fleischfeller, Fleischhauer u. s. w., den Transport dieser Thiere mittelst Wagen zu bewirken und daher für die erforderliche Zahl geeigneter Fahrmittel unverzüglich selbst zu sorgen.

2. Es wäre das hohe k. k. Handelsministerium zu ersuchen, die Bahnverwaltungen zu verhalten, die nicht für den Konsum von Wien, also die bloß zum Durchzug bestimmten Schweine und Schafe mittelst der Verbindungsbahnen an den Ort der Bestimmung zu transportiren und die hochgeneigte Verfügung zu treffen, daß dort wo die Eisenbahnen noch der nöthigen Verbindung ermangeln, solche Thiere nicht mehr durch Wien, sondern außerhalb Wien getrieben werden.

(Viehmarkt.) Am 28. März 1873 genehmigte der Gemeinderath auf dem Schlachtviehmarkte die Herstellung von provis. Stallungen sammt dazu gehörigen Futterkammern, hölzernen Gränden zc. für 1000 Stück Schlachtvieh nach dem vom Bauamte vorgelegten Plane, somit die Errichtung von 10 bauämtlich projektierten Stallungen für je 100 Stück Schlachtvieh auf einem von der Kommune erworbenen, jedoch nicht in die Bauarea des Zentralviehmarktes fallenden, nächst der Viehmarktbahn gelegenen Bürgerspitalsgrunde.

(Marktplätze.) Der Vittualienmarkt im V. Bezirk wurde vom 1. Juli 1873 an vom Margarethenplatz auf den Phorusplatz verlegt.

(Zentralfriedhof.) An dem zunächst gegen Simmering und an der Reichstraße gelegenen Theil des Zentralfriedhofes errichtet die Gemeinde einen provisorischen Friedhof mit einem Flächenraum von 23 Foch 700 Quadratklafter.

(Thorsperre.) Der Antrag, für das Ausstellungsjahr die Verlegung der Hausthor-Sperrstunde von 10 Uhr auf 11 Uhr anzustreben, wurde abgelehnt und der Magistrat aufgefordert, im Einvernehmen mit der Polizeidirektion eine Reform des Hausthor-Sperrwesens in Wien überhaupt zu berathen und Vorschläge darüber zu erstatten. (G.-R.-Beschluß vom 1. April 1873.)

(Anstandsorte.) Dem Karl Stummer und Konsorten gestattete die Gemeinde vorbehaltlich des besonders anzuforschenden gewerblichen Betriebes auf die Dauer von 15 Jahren die Aufstellung von transportablen Anstandswägen im Gemeindegebiet der Stadt Wien. Es sind 100 solche Wägen nach dem vorgelegten Plane (entsprechend den Lokalverhältnissen entweder größere oder kleinere) successive beizustellen.

Während der ersten 2 Jahre wird kein Platzzins, nach dieser Zeit werden für einen großen Wagen mit 5 Kabinetten 5 fl., für einen kleinen mit 1 Kabinet 1 fl. per Jahr als Platzzins an die städt. Kassa entrichtet. Bis zur Herstellung dieser 100 Wägen wird die Bewilligung zur Errichtung provis. Anstandsorte mit je 5 Kabinetten bewilliget. Die Aufstellungsplätze sind durch eine Lokalkommission auszumitteln, wobei den Wünschen der Bittsteller möglichst Rechnung getragen wird. Dieselben sind verpflichtet, bewilligte Wägen ohne Anspruch auf Entschädigung auch anderswo aufzustellen.

Die Wägen sind im guten Zustande zu erhalten, die Reinhaltung ist strenge zu überwachen und darf für die jeweilige Benützung während der Weltausstellung nicht mehr als die Gebühr von 10 kr. und nach derselben von 6 kr. angesprochen werden.

Nach der Weltausstellung sind die provisorischen Anstandsorte unweigerlich zu entfernen. (G.-R.-Beschluß vom 1. April 1873.)

(Badeanstalten.) Der Aktiengesellschaft für Wasserleitungen, transportable Brunnen zc. wird die Bewilligung zur Errichtung einer Douche-Badeanstalt an der Weltausstellungsstraße ertheilt. (G.-R.-Beschluß vom 25. April 1873.)

(Arbeiterwohnungen.) Mit Bezugnahme auf den h. Erlaß vom 15. Jänner 1873 ersuchte die Gemeinde die k. k. n. ö. Statthalterei, mit Hinweisung auf den Magistratsbericht vom 29. Mai 1872, Z. 45.779, und auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 15. Mai 1872 dahin zu wirken, daß bei der Ertheilung von Konsensen für Bauten, größere Unternehmungen und Fabriken die Bestimmung getroffen werden möge, daß je nach den Verhältnissen, der Ausdehnung des Geschäftes, Zahl der Arbeiter zc. die Unternehmer resp. Fabrikanten zu verpflichten seien, für Arbeiterwohnungen zu sorgen. (G.-R.-Beschluß vom 8. April 1873.)

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873. (Ausgegeben und versendet am 8. November 1873.) Nr. 10.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 3. Mai 1873,
Z. 7401, Mag. Z. 77.324,

betreffend die Hereinbringung und Aufrechnung der Krankenverpflegskosten.

Der Wiener Magistrat wird im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 10. Dezember 1872, Z. 27.424, zur Darnachachtung und Verständigung der Verwaltungen der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten in Kenntniß gesetzt, daß der königl. ung. Minister des Innern aus Anlaß einer an denselben diesfalls gestellten Anfrage laut hohen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 1. März 1873, Z. 2783, erklärt hat, daß die Cirkularverordnungen vom 6. Juli und 30. August 1872, Z. 8803 und 23.144 in Betreff der Verpflegskostenersätze bloß für die ung. Behörden und Krankenanstalten maßgebend sind und daß durch dieselben der bisher von Seite der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie von Seite der in diesen Ländern befindlichen Krankenanstalten beobachtete Vorgang, insbesondere aber die, auf der Normalverordnung des bestandenem k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1855, Z. 6382, Punkt II. lit. b) basirende und auch gegenwärtig sowohl Seitens der Behörden der soeben erwähnten Länder als auch Seitens der königl. ung. Regierung beobachtete reciproke Vergütung der gegenseitig aufgerechneten Verpflegskosten, u. z. ohne Rücksichtnahme auf die Krankheitsarten, durchaus nicht berührt worden ist.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums an die k. k. Finanzdirektion in Troppau vom 4. Mai 1873, Z. 10.225, Mag. Z. 90.000.

Einkommensteuerpflicht der Koaksbereitungsanstalten.

Die von Bergwerks-Unternehmern zur besseren Verwerthung des Materials ihrer eigenen Steinkohlengruben in Betrieb gesetzten Koaksbereitungsanstalten, zu deren Errichtung die

Bergwerksbesitzer nach §. 131 lit. b) des Berggesetzes berechtigt sind, sind der Erwerbsteuer nicht zu unterziehen.

Das Erträgniß dieser Anstalten unterliegt jedoch selbstverständlich als ein Einkommen des Bergbaues nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Einkommensteuer.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 7. Mai 1873,
Z. 11.852, Mag.-Z. 79.467.

Verfügungen zur Hintanhaltung von Mißgriffen in Vorspannsangelegenheiten.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. März l. J., Z. 1257/225 II., hat das k. k. Reichskriegsministerium die k. k. General- und Militärkommanden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern unterm 20. Jänner l. J., Z. 4507, Abth. 11, ex 1872 angewiesen:

1. die militärischen Vorspannsnehmer zu verpflichten, vorkommende Unregelmäßigkeiten in der Beistellung der Vorspann von Fall zu Fall sogleich der Militär-Territorialbehörde anzuzeigen, welche diese Anzeige unverweilt der kompetenten politischen Behörde zur Amtshandlung mitzutheilen hat,

2. den militärischen Vorspannsnehmern die genaue Beobachtung der bestehenden Vorspannvorschriften einzuschärfen, insbesondere in Bezug auf die Vorspannwägen,

3. bei Bewegungen der Truppen strenge darauf zu achten, daß

- a) der Vorspannsbedarf rechtzeitig bestellt werde und
- b) in dem Bestellungsschreiben der Ort und der Zeitpunkt des Bedarfes genau angegeben werden, damit die Betturanten an den richtigen Bedarfsort zur bestimmten Zeit gewiesen werden können und nicht ungerechtfertigter Weise längere Zeit unthätig warten müssen und

4. den Truppenkörpern einzuschärfen, daß die Betturanten in der Regel zur Weiterfahrt über die eigentliche Marschstation nicht gezwungen werden können, in solchen besonderen Ausnahmefällen, wenn nämlich die Weiterbeförderung in die nächste Marschstation in keiner anderen Weise ermöglicht werden kann, stets vorerst die freiwillige Weiterbeförderung anzustreben ist, in jedem solchen Falle aber dem über seine Marschstation hinaus verwendeten Betturanten stets diese Weiterbenützung unter genauer Angabe der Ursache schriftlich bestätigt werde, damit dieser in der Lage ist, den Entschädigungsanspruch über den erhaltenen Vorspannbetrag im Wege der politischen Behörde gegen den Schuldtragenden — sei dieser die Gemeinde oder der säumige Betturant, oder der militärische Vorspannsnehmer — geltend zu machen.

Zugleich hat das k. k. Reichskriegsministerium die General- und Militärkommanden ermächtigt, die militärischen Vorspannsnehmer im Falle der ausnahmsweisen Benützung der Betturanten über ihre Marschstation hinaus, wenn ihnen bezüglich dieser Weiterbeförderung ein Verschulden oder eine Außerachtlassung der diesfälligen Rechenchen zur Last fällt, über Reklamation der politischen Behörde zur Schadloshaltung solcher Betturanten zu verhalten.

In Folge dieser mit dem k. k. Reichskriegsministerium vereinbarten Verfügungen zur Hintanhaltung von Mißgriffen in Vorspannsachen Seitens der militärischen Vorspannsnehmer wurde die Statthalterei angewiesen, den Unterbehörden die strengste Handhabung der bestehenden Vorschriften in dem für die Bewegung der Armee so wichtigen Vorspannwesen zur Pflicht zu machen.

Zugleich hat das Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern angeordnet, daß in den Fällen, wo ein Betturant über seine eigent-

liche Marschstation zur Weiterfahrt auf Grund eines Verschuldens eines andern säumigen Betturanten oder einer verpflichteten Gemeinde ausnahmsweise verwendet wird, gegen den Schuldtragenden von der zuständigen politischen Behörde des Letzteren das Amt strengstens zu handeln ist, in das diesfällige Erkenntniß auch die dem über seine Marschstation hinaus verwendeten Betturanten von Seite des Schuldtragenden gebührende Entschädigung über den empfangenen Vorspannsbetrag nach dem ortsüblichen Fahrpreise aufgenommen werde, dieser Entschädigungsbetrag stets im Amtswege von dem Schuldtragenden einzubringen und den weiter benützten Betturanten gegen Bestätigung auszufolgen ist.

Sollte diese Verhandlung den Beweis liefern, daß diese Weiterbenützung des Betturanten dem militärischen Vorspannsnehmer zur Last fällt, so hat die politische Behörde die diesfälligen Erhebungen an die militärische Territorialbehörde mit dem Ersuchen zu leiten, dieselben dem zuständigen General- oder Militärkommando des schuldtragenden Militärs, unter Berufung auf den bezogenen Erlaß des k. k. Reichskriegsministeriums zur Amtshandlung zu leiten. Zugleich hat die betreffende politische Behörde das Ersuchen um die Mittheilung des Resultates dieser Amtshandlung zu stellen, und wenn gegen dieses Resultat ein Bedenken obwaltet, der k. k. Statthalterei zu berichten.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Bezug auf den h. ä. Erlaß vom 1. April 1873, Z. 7272, zur Darnachachtung mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, daß die Anordnung wegen eventueller Schadloshaltung der Betturanten im Landesgesetzblatte verlautbart wird.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 7. Mai 1873, Z. 12.641, Mag. Z. 81.016.

Ergänzungen zu den §§. 20 und 28 der Instruktion über das militärische Dienstverhältniß.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse vom 11. April l. J., Z. 5347/1112 II, in Ergänzung des §. 20 der Instruktion über das militärische Dienstverhältniß und die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservisten Nachfolgendes anzuordnen befunden:

1. Die Bezirksbehörden haben nach Beendigung jeder regelmäßigen Stellung und längstens bis zum Tage der allgemeinen Einreihung (1. Oktober), die ihnen bekannten Daten über die wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht verübten Vergehens oder einer aus derselben Ursache begangenen Uebertretung etwa vor der Stellung erfolgte Abstrafung eines Assentirten dem zuständigen Heeres- (Marine-) Ergänzungs-Bezirks-Kommando, bezüglich dem Landwehr-Bataillons-Kommando, mitzutheilen.

2. Die Heeres- (Marine-) Ergänzungs-Bezirks-Kommanden haben hievon die betreffenden Truppenkörper und Heeresanstalten zu verständigen und diese die Eintragung der Straferkenntnisse in die Strafprotokolle zu veranlassen.

3. In Zukunft sind alle von den Zivilgerichten über uneingereichte Rekruten verhängten Strafen, gleichviel, ob die Dauer der Freiheitsstrafe den Zeitpunkt der allgemeinen Einreihung überschreitet oder nicht, militärischerseits evident zu halten.

Die in dem Nachsatze der Anmerkung zum zitierten Paragraph enthaltenen Bestimmung tritt daher außer Wirksamkeit.

Weiters wird in Ergänzung des §. 28, Punkt 5 der erwähnten Instruktion angeordnet, daß dort, wo die k. k. Bezirkshauptmannschaft, bei welcher der die Ausfolgung des Landwehrpasses besorgende Bezirkfeldwebel zugewiesen ist, auch die evidenzzuständige Bezirksbehörde des

Transferirten ist, diese die unmittelbare Rückstellung des eingezogenen Militärpassees an das Bezirkskommando zu besorgen hat.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 9. September 1871, Z. 24,480, behufs entsprechender Richtigstellung und rücksichtlich Ergänzung der bezogenen Paragraphe der erwähnten Instruktion in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalters vom 8. Mai 1873, Z. 2276,
Mag. Z. 82.074,

in Betreff der ämtlichen Korrespondenzen an die Konsularämter in Belgrad und Egypten.

Mit dem unterm 17. Jänner d. J., Z. 261/P. bekannt gegebenen Erlasse vom 13. Jänner d. J., Z. 191/M. J., hat der Herr Minister des Innern angeordnet, daß die politischen und Sicherheitsbehörden ihre Zuschriften und Dienstpakete an die k. und k. Missionen und Konsularämter im Auslande bei der Aufgabe zu frankiren haben, und wurde hierbei bemerkt, daß eine Ausnahme nur bezüglich jener Korrespondenzen stattzufinden habe, welche an die k. und k. Missionen und Konsularämter in Rumänien und in jenen Orten der Türkei gerichtet sind, in welchen k. und k. Postämter bestehen.

Das k. und k. Ministerium des Außern hat nun dem Ministerium des Innern mit Note vom 28. April d. J. Z. 5736/III. eröffnet, daß nach einer Mittheilung des k. k. Handelsministeriums die dienstlichen Sendungen der inländischen Behörden an das k. k. Generalkonsulat in Belgrad und die Briefpostsendungen an die k. und k. Konsularämter in Egypten portofrei zugestellt werden.

Demnach brauchen die ämtlichen Korrespondenzen und Dienstpakete an das k. und k. Generalkonsulat in Belgrad, ferner die dienstlichen Briefpostsendungen (nicht auch die Fahrpostsendungen) an die k. und k. Konsularämter in Egypten gleichfalls nicht frankirt zu werden.

Hiervon setze ich Euer Hochwohlgeboren in Folge hoher Eröffnung des Herrn k. k. Ministers des Innern vom 2. Mai d. J., Z. 2137/M. J. in die Kenntniß.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 9. Mai 1873,
Z. 13.482, Mag. Z. 85.068,

in Betreff der Vorspannsleistung bei der Militärmappirung, Landesbeschreibung und Triangulirung.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. April l. J., Z. 5420/1123 II., hat das k. und k. Reichskriegsministerium sich mit den Landesvertheidigungsministerien beider Reichshälften zu dem Beschlusse geeinigt, daß bei der Militärmappirung, Landesbeschreibung und Triangulirung die mit offenen Befehlen versehenen Offiziere die im Landesprästationswege beizustellenden Fahrgelegenheiten auf den ganzen oder halben Tag nur dann ansprechen dürfen, wenn der Wagen innerhalb eines Marschbezirktes sowohl für die Hinaus als die Rückfahrt benützt wird und die zurückzulegende Entfernung im flachen Lande für den ganzen Tag höchstens 6, für den halben Tag höchstens 3 Meilen, — in Gebirgsgegenden aber für den ganzen Tag höchstens 4 und für den halben Tag 2 Meilen beträgt.

Bei Vorspannsleistungen auf größere als die vorlimitirten Entfernungen oder in Fällen, wo die Fahrgelegenheit zur Rückreise nicht benützt wird, hat die für sonstige Dienstesreisen der

Personen des k. k. Heeres normirte Abnahme und Entlohnung der Vorspann per Pferd und Meile nach Maßgabe der Entfernung Platz zu greifen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und angemessenen weiteren Berlaubarung in die Kenntniß gesetzt.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Mai 1873, Z. 12.910,
Mag. Z. 82.303.**

Verlegung von Landwehrcadres.

Nach Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 19. April l. J., Z. 5135/750 V. haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 4. d. M. die Verlegung des Cadres vom schlesischen Landwehrcadren Nr. 11 von Jägerndorf nach Freiwaldau zu genehmigen geruht.

Weiters ist der Cadre des niederösterreichischen Landwehrcadren Nr. 2 am 31. v. M. aus seinem bisherigen Standorte Korneuburg nach Stockerau überstelt.

Hievon wird der Magistrat unter Bezugnahme auf den h. ä. Erlaß vom 28. Oktober 1872, Z. 30.667, behufs Richtigstellung der bezüglichen Uebersicht in die Kenntniß gesetzt.

Im XXXVIII. Stücke des R. G. B. vom Jahre 1873 ist unter Nr. 108 das Gesetz vom 10. Mai 1873, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitscheue und Landstreicher erlassen werden, enthalten.

**Verordnung des Ministers des Innern vom 12. Mai 1873,
betreffend die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft zu Gröbming in Steiermark.**

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Oktober 1872 in theilweiser Aenderung der mit Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 101) kundgemachten administrativen Eintheilung des Herzogthums Steiermark die Theilung des dormaligen politischen Amtsbezirkes Liezen in die zwei Bezirke Gröbming und Liezen, dann die Abgrenzung dieser beiden politischen Bezirke in der Art allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gerichtsbezirke Gröbming, Irndning, Schladming und Auffee der in Gröbming neu zu errichtenden Bezirkshauptmannschaft zugewiesen werden, dagegen die Gerichtsbezirke Liezen, Rottenmann und St. Gallen bei der dormaligen Bezirkshauptmannschaft in Liezen verbleiben.

Die Bezirkshauptmannschaft Gröbming hat ihre Amtswirksamkeit am 30. Juni 1873 zu beginnen.

Lasser m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 29. Mai 1873, Nr. 84.)

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 13. Mai 1873,
Z. 14.369, Mag. Z. 82.043.

Erläuterungen zum §. 55 und §. 167 Absatz 5 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 3. Mai l. J., Z. 6394/1322 II. zur Beseitigung entstandener Zweifel zu erklären befunden:

daß gegen eine im Sinne des §. 167 : 5 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes von der Bezirksbehörde gefällte Entscheidung eine Berufung zulässig sei und für das diesbezügliche Berufungsverfahren der §. 55 der erwähnten Instruktion maßgebend zu sein hat.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, künftighin in der nach Absatz 4 dieses Paragraphes zu fällenden und den Parteien zuzustellenden Entscheidung stets nach Vorschrift das Recht der Berufung und die Berufungsfrist ausdrücklich zu erwähnen.

Rundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 13. Mai 1873,
Z. 14.369,

über die Berufung gegen die Aberkennung des Anspruches auf die Fortdauer einer Militärbefreiung oder Militärentlassung.

Zu Folge Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 3. Mai 1873, Z. 6394, ist gegen eine im Sinne des §. 167 5. der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes von der politischen Bezirksbehörde gefällte Entscheidung, womit der Anspruch auf die einem Wehrpflichtigen zuerkannte Militärbefreiung oder Militärentlassung, beziehungsweise Löschung aus dem Stande der Ersatzreserve als erloschen erkannt wird, eine Berufung zulässig, welche nach Maßgabe des §. 55 der Instruktion binnen 14 Tagen einzubringen, und über welche von der politischen Landesstelle zu entscheiden ist.

(Landesgesetzblatt vom 1. Juni 1873, Nr. 49.)

Kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1873,

wodurch mit Beziehung auf §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 24. Dezember 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) der §. 14 der Statuten der privilegierten österreichischen Nationalbank (R. G. B. Nr. 31 vom Jahre 1872) abgeändert wird.

Die Nationalbank wird ermächtigt, Wechsel statutengemäß zu eskomptiren oder Effekten statutengemäß zu belehnen, ohne hinsichtlich der dafür ausgegebenen Notensummen an den im Absätze 2 des §. 14 der Bankstatuten (Gesetz vom 18. März 1872, R. G. Bl. Nr. 31) festgesetzten Betrag gebunden zu sein.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Rundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge derselben ist der Finanzminister beauftragt.

Franz Josef m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Sanhans m. p. Stremayr m. p.
Glaser m. p. Unger m. p. Chlumecny m. p. Pretis m. p. Horst m. p.
Biernialkowski m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 13. Mai 1873, Nr. 65.)

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Mai 1873, Z. 4748,
Mag. Z. 85.065.

Krankenverpflegungsgebühr für die am Süd- und Matzleinsdorfer Bahnhöfe sammt Nebengebäuden beschäftigten Arbeiter.

Der mit Bericht vom 21. April 1873, Z. 169918, vorgelegte Plan von Wien wird dem Wiener Magistrate nach genommener Einsicht mit dem Beifügen zurückgestellt, daß unter Einem der Oberverwaltung der drei k. k. Wiener Kranken-Anstalten in Uebereinstimmung mit der vom Wiener Magistrate dargelegten Anschauung die Weisung erteilt wurde, für die am Süd- und Matzleinsdorfer Bahnhöfe und den dazu gehörigen Nebengebäuden beschäftigten Arbeiter, wenn sie als erkrankt in eines der drei k. k. Spitäler in Wien kommen, die Gebühr mit dem für zahlungsfähige Wiener nach der Klasse jeweilig normirten Betrage berechnen zu lassen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Mai 1873, Z. 14.299,
Mag. Z. 86.242.

Gebührenpflichtigkeit der Parteieingaben und Protokolle in Betreff der Setzung von Staumäßen.

Mit dem Erlasse vom 6. Mai l. J., Z. 4294/146, hat das k. k. Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zur Ministerialverordnung vom 28. August 1870, betreffend die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorschriften, eröffnet, daß die Partei-Eingaben in Betreff der Setzung von Staumäßen, wenn nicht in einem speziellen Falle einer der Tarifpost 44 aufgezählten Befreiungsgründe eintritt, nach der allgemeinen Regel unter die Bestimmung der T. P. 43 a 2 des Geb.-Gesetzes fallen, daher der Gebühr von 50 kr. pr. Bogen unterliegen; daß die Protokolle, welche über die, die Setzung der Staumaße betreffenden Verhandlungen aufgenommen werden, wenn sie eine Rechtsurkunde enthalten, unter T. P. 79 a, 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 fallen, sonst aber nach T. P. 79 c 2 b. b. dem Stempel von 50 kr. unterliegen, und nur dann gebührenfrei sind, wenn die Verhandlung nach §. 8 der Vollzugsverordnung vom 20. September 1872 ohne schriftliches oder mündliches Parteieinschreiten von Amtswegen lediglich im öffentlichen Interesse gepflogen wird.

Die Wasserbücher und Wasserkarten sind dann kein Gegenstand der Gebühr, wenn sie keine Parteierklärung oder Parteiunterschrift enthalten.

Dagegen unterliegen die Eingaben um die Eintragungen in dieselben der Gebühr nach T. P. 43 a 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862.

Bezüglich der Protokolle, welche aus diesem Anlasse aufgenommen werden, gilt das Obbemerkte.

Die ämtlichen Entscheidungen der politischen Behörden über die Setzungen von Staumäßen und Eintragungen in die Wasserbücher sind kein Gegenstand einer Gebühr.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. u. ö. Statthalters vom 23. Mai 1873, Z. 12.122,
Mag. Z. 85.078,

in Betreff der Errichtung von Baracken-Spitälern aus Staatsmitteln.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut hohen Erlasses vom 17. v. M., Z. 6506, aus Anlaß eines von mir gestellten Antrages eröffnet, daß es im Hinblick auf die §§. 21 und 23 der bestehenden Epidemievorschrift vom Jahre 1836 und auf die Gemeindeordnung der Stadt Wien vom Jahre 1850 unzulässig ist, mit Rücksicht auf herrschende oder drohende Epidemien aus Staatsmitteln eine Kette von isolirten Barackenspitälern an der Peripherie der Vororte Wiens zu errichten.

Gleichzeitig hat das h. Ministerium des Innern erklärt, mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften daran festhalten zu müssen, daß jeder Gemeinde die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und für Unterkünfte der Erkrankten obliegt und daß insbesondere gleich allen anderen Kommunen des Reiches auch die Stadt Wien gesetzlich verpflichtet ist, für den wengleich durch die Weltausstellung sich etwa steigenden Bedarf an Krankenunterkunft Vorsorge zu treffen.

Da der seinerzeit von mir gestellte Antrag auf Errichtung einer Kette von Baracken-Spitälern an der äußeren Peripherie der Vororte von Wien, welcher Antrag durch den vorerwähnten hohen Erlaß seine Erledigung gefunden hat, allgemein bekannt geworden ist, sehe ich mich genöthigt, den Magistrat hievon in Kenntniß zu setzen.

Im XLII. Stücke des N. G. Bl. vom Jahre 1873 ist unter Nr. 119 das Gesetz vom 23. Mai 1873, betreffend die Einführung einer Strafprozeßordnung, erschienen.

Note der k. k. Steueradministration vom 23. Mai 1873, Z. 2847,
Mag. Z. 100.562,

die Besteuerung des Detailhandels mit Mineralölen betreffend.

Laut Intimation der k. k. Finanz-Landesdirektion vom 5. Mai 1873, Z. 9183, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 22. April d. J. Z. 7282 in Anbetracht dessen, daß der Detailhandel mit Mineralölen vor dem Erscheinen der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1865 (N. G. Bl. Nr. 40) in der allgemeinen Handelsberechtigung der Material-, Spezerei- und Gemischtwaarenhändler begriffen war, und daß die erwähnte Ministerialverordnung, wodurch dieser Handel an eine Konzession gebunden ist, lediglich den Charakter einer polizeilichen Ueberwachungsmaßregel an sich trägt, in Abänderung des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 5. Dezember 1871, Z. 36023 (h. v. Intimation vom 12. Jänner 1872, Z. 26639), St. Adm. Note vom 17. Jänner 1872, Z. 264, über die neuerliche Vorstellung des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft gestattet, daß von der abgeordneten Besteuerung des Detailhandels mit Petroleum und sonstigen Mineralölen in jenen Fällen, in denen derselbe von bereits besteuerten Spezerei- und Gemischtwaarenhändlern betrieben wird, Umgang genommen werde.

Es wird jedoch für die Zukunft die Berechtigung zu diesem Detailhandel auf den Erwerbsteuern ersichtlich zu machen, auf dessen Umfang bei Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer von Spezerei- und Gemischtwaarenhandlungen Bedacht zu nehmen, und zu

diesem Ende erforderlichenfalls eine Reassumirung der Erwerbsteuerbemessung rücksichtlich der auch mit Mineralölen handelnden bereits besteuerten Spezerei- und Gemischtwaarenhändler vorzunehmen sein.

Hievon wird der löbliche Magistrat in Erledigung und unter Rückschluß der Beilagen der schätzbaren Note vom 24. April 1872, Z. 57274, mit dem Ersuchen verständiget, die abgeforderte Besteuerung des Detailhandels mit Mineralölen vom II. Semester 1873 an aufzulassen, beziehungsweise die für diesen Detailhandel in den einzelnen Fällen vorgeschriebene Erwerbsteuer vom II. Semester 1873 angefangen in Abfall zu bringen und von diesem Zeitpunkte an nach den Bestimmungen dieses Erlasses vorzugehen.

Eine Aenderung in der Steuervorschreibung für die Vergangenheit hat mit Ausnahme jener Fälle, in welchen gegen die Höhe der Steuer Beschwerde geführt und diese für gegründet befunden wird, nicht einzutreten.

Von der vorstehenden Entscheidung des h. k. k. Finanzministeriums ist auch das Gremium der Wiener Kaufmannschaft mit Beziehung auf das Gesuch de praes. 14. April 1872 gefälligst zu verständigen.

Man beehrt sich mit dem dienstfreundlichen Ersuchen, für die Zukunft in den Erwerbsteuer-Bemessungstabellen für Spezerei- und Gemischtwaarenhändler in der Rubrik „Beschäftigung“ die ihnen ertheilte Berechtigung zu dem Detailhandel mit den genannten Mineralölen ersichtlich zu machen, auf dessen Umfang bei Bemessung der Erwerbsteuer von Spezerei- und Gemischtwaarenhandlungen Bedacht zu nehmen und nöthigenfalls eine Reassumirung rücksichtlich der auch mit solchen Oelen handelnden bereits besteuerten Spezerei- und Gemischtwaarenhändler einzuleiten und das diesfällige Resultat hieher mitzutheilen.

Da die für diesen Detailhandel in den einzelnen Fällen vorgeschriebene Erwerbsteuer vom 1. Juli 1873 an in Abfall zu bringen ist, so wolle der löbliche Magistrat ein Verzeichniß hieher übermitteln, worin alle Spezerei- und Gemischtwaarenhändler mit Angabe der Steuerbeträge, mit welchen sie sowohl für ihre eigentliche Beschäftigung, sowie für den Petroleumhandel belegt sind, vorkommen, um die Inabfallbringung der für den letzteren Handel vorgeschriebenen Steuerbeträge vom II. Semester 1873 veranlassen zu können.

Uebrigens wolle es gefällig sein, von der vorstehenden Entscheidung des h. k. k. Finanzministeriums das Gremium der Wiener Kaufmannschaft mit Bezug auf dessen vorliegendes Gesuch zu verständigen.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 29. Mai 1873, Z. 2540, Mag. Z. 89.556.

Sistirung der Ertheilung von Konzessionen zur Errichtung von Aktiengesellschaften, Gemeindeparkassen, Kreditvereinen etc.

Zufolge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 18. Mai 1873, Z. 9042, ist die dem Ministerium des Innern vorbehaltene Ertheilung von Konzessionen zur Errichtung von Aktien- oder anderen Erwerbsgesellschaften mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage des Geldmarktes bis auf Weiteres sistirt und daher selbst die bedingungsweise in Aussicht gestellte Konzession als nicht bewilligt zu betrachten; in gleicher Weise werden die zur Konstituierung einer derartigen Gesellschaft bewilligten Fristen unter keiner Bedingung verlängert.

Im Zusammenhange mit dieser Verordnung hat auch die k. k. n. ö. Statthalterei beschlossen, Konzessionen zur Errichtung von Gemeinde-Sparkassen und Kreditvereinen zc. zc. bis auf Weiteres nicht zu ertheilen und selbst Statutenänderungen schon bestehender derartiger

Bereine nur dann zu bewilligen, wenn damit weder eine Erweiterung des Wirkungskreises bezüglich der Geldgebahrung noch eine neue Belastung des Geldmarktes angestrebt wird.

Hievon wird der Magistrat zur Belehrung der betreffenden Parteien bei Ueberreichung von Gesuchen um die vorerwähnte Konzession in die Kenntniß gesetzt.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Mai 1873,
Z. 11.634, Mag. Z. 92.197.

Errichtung von Kumysbereitungs- und Kumysheilanstalten und Ueberwachung des in Verschleiß gebrachten Kumys.

In Folge Eröffnung des Ministeriums des Innern vom 13. April d. J., Z. 3318, daß die Bewilligung zur Errichtung von Kumysbereitungs- und Kumys-Heil- oder Kuranstalten unter der Bedingung keinem Anstande unterliegt, daß die Leitung einer solchen Anstalt, beziehungsweise die ärztliche Behandlung in derselben, sowie die Verantwortung über die entsprechende Beschaffenheit des dabei in Anwendung gebrachten Kumys einem in Oesterreich zur ärztlichen Praxis berechtigten Arzte obliegt, und für eine solche Anstalt zur fachgemäßen Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Thiere, welche zum Zwecke der Erzeugung von Kumys gehalten, auch ein in Oesterreich zur Praxis berechtigter Thierarzt bestellt wird, ferner daß in derlei Anstalten allen hinsichtlich der Heil- und Kuranstalten bestehenden Vorschriften nachgekommen wird, wurde einem Konsortium die Bewilligung zur Errichtung einer Kumys-Bereitungs- und Heilanstalt in Gaisberg, beziehungsweise Trautmannsdorf, ertheilt und hievon anher die Verständigung mit dem Bemerken gerichtet, daß es Sache des Magistrates sein wird, sich von Zeit zu Zeit über die gute Qualität des in Wien in Verschleiß gebrachten Kumys Gewißheit zu verschaffen, zu welchem Behufe den Konzessionären im Wege der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften aufgetragen wird, die betreffenden Verschleißorte dem Magistrate bekannt zu geben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei, vom 2. Juni 1873, Z. 15.743,
Mag. Z. 98.913,

die Konzessionirung des Detailhandels mit Mineralölen betreffend.

Laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1873, Z. 7560, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit Note vom 22. April 1873, Z. 7282, von dem Ergebnisse jener Erhebungen Mittheilung gemacht, welche im Wege der Finanz-Landesdirektionen darüber eingeleitet wurden, ob der zu Folge der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1865 (N. G. Bl. Nr. 40) an eine Konzession gebundene Detailhandel mit Mineralölen in jenen Fällen, in welchen er von besteuerten Gemischtwaarenhändlern betrieben wird, gesondert der Besteuerung unterzogen wurde.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern kam bei diesem Anlasse in die Kenntniß, daß die Mehrzahl der Gewerbsbehörden die Bestimmung des §. 7 besagter Ministerialverordnung und zwar vornehmlich in jenen Fällen außer Acht läßt, in welchen der Detailhandel mit Mineralölen von bereits besteuerten Gemischtwaarenhändlern betrieben wird.

In Folge der mit dem obigen Erlasse vom 21. Mai 1873, Z. 7560, von dem hohen k. k. Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem hohen k. k. Handelsministerium ergangenen Weisung wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung aufmerksam gemacht, daß im

Grunde des obcitirten §. der Detailhandel mit Mineralölen in allen Fällen an eine Konzeßion gebunden und sonach in der allgemeinen Handelsberechtigung der Material-, Spezerei- und Gemischtwaarenhändler nicht begriffen ist.

Was die Besteuerung dieses Detailhandels anbelangt, so erging Seitens des h. k. k. Finanzministeriums an die Finanz-Landesdirektionen die entsprechende Weisung.

**Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 4. Juni 1873,
Z. 15.735, Mag. Z. 98.917.**

Kompetenz der Stellungskommission des Aufenthaltsortes zur Fällung der Erkenntnisse wegen Militärbefreiung (§§. 12, 37, 55 d. Z. 3. W. G.).

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat über die aus Anlaß eines speziellen Falles dahin gestellte Anfrage, ob die Stellungskommissionen des Aufenthaltsortes eines anderwärts zuständigen Stellungspflichtigen nicht bloß zu seiner Assentirung, Zurückstellung oder Löschung, sondern auch zur Fällung des Erkenntnisses wegen Militärbefreiung delegirt werden dürfen, nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium unterm 4. Mai l. J., Z. 63801/1317, anher eröffnet, daß zur Entscheidung über die zeitliche Befreiung Stellungspflichtiger in I. Instanz im Sinne der §§. 12 und 37 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes ausschließlich die Stellungskommission des Bezirkes, in welchem der betreffende Stellungspflichtige heimathszuständig ist, und demgemäß bei Nachstellungen die im Dislokationsorte des heimathszuständigen Ergänzungsbezirks-Kommando's aktivirte ständige Stellungskommission berufen erscheint, sonach die Delegirung einer andern Stellungskommission zu solchen Entscheidungen nicht zulässig ist.

Dagegen unterliegt es keinem Anstande, daß, insoferne es sich in vorkommenden Fällen darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Befreiungsanspruch für einen Stellungspflichtigen erhoben wird, noch erwerbsfähig ist oder nicht, die Untersuchung der betreffenden Person im Requisitionswege durch die Stellungskommission im Aufenthaltsbezirke derselben erfolge, von welcher Stellungskommission sohin das Ergebnis der vorgenommenen Untersuchung an die Stellungskommission des zuständigen Bezirkes des Stellungspflichtigen behufs der Entscheidung über den Befreiungsanspruch zu leiten ist. Ebenso kann, wenn es sich darum handelt, in Berufungsfällen das Gutachten der Ueberprüfungskommission über die Erwerbsfähigkeit eines hilfsbedürftigen männlichen Angehörigen einzuholen, die Untersuchung desselben im Requisitionswege durch die Ueberprüfungskommission des Aufenthaltsbezirkes stattfinden, ohne daß hierdurch die Kompetenz der in Berufungsfällen zur Entscheidung über Befreiungsansprüche nach §. 55 der mehrerwähnten Instruktion berufenen Behörde des Heimatslandes des Stellungspflichtigen alterirt wird.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 6. Juni 1873, Z. 2457.

Die Vermehrung der Gefangenauffeher in der freiwilligen Arbeitsanstalt von 2 auf 4 Individuen und die Erhöhung der Entlohnung derselben auf 3 fl. pr. Monat, wird genehmigt.

Vom 10. Juni 1873, Z. 2082.

Den Hausstischlern in der freiwilligen Arbeitsanstalt wird eine Lohnerhöhung von 10 kr. auf 25 kr. täglich bewilligt.

Vom 10. Juni 1873, Z. 1889.

Den vier auswärtigen Krankenwärterinnen im Versorgungshause in Mauerbach wird eine Lohnerhöhung von 18 fl. auf 24 fl. monatlich bewilligt.

Vom 10. Juni 1873, Z. 2435.

Der Lohn für den Gärtner im Schönborngarten wird von 45 fl. auf 60 fl. monatlich erhöht.

Vom 17. Juni 1873, Z. 2011.

Hinsichtlich der Bezeichnung des Privatfuhrwerkes wird beschlossen:

1. Sämmtliches in Wien befindliches Privatfuhrwerk ist mittelst des Alphabetes in der Weise zu markiren, daß für eine Markirung höchstens 3 Buchstaben verwendet werden dürfen;
 2. die sämmtlichen im Besitze eines Privaten befindlichen Wägen, seien dieselben Equipagen, Last- oder andere Wägen, welche auf öffentlichen Straßen verkehren, erhalten eine und dieselbe Markirung;
 3. darf die Markirung auf dunklem Untergrunde nur weiß, auf lichtem Untergrunde nur schwarz ausgeführt werden;
 4. ist der Magistrat mit der Ausführung der hiezu nöthigen Vorbereitungen zu beauftragen, und der Gemeinderathsbeschluß an die hohe Statthaltereie zu leiten.
-

Vom 17. Juni 1873, Z. 2287.

Die Löhnung der Krankenträger bei sämmtlichen Wiener Polizeibezirkskommissariaten wird von 150 fl. auf 200 fl. erhöht.

Vom 24. Juni 1873, Z. 2755.

Der städtischen Feuerwehrmannschaft vom Requisitionmeister abwärts wird für die Zeit vom 1. Mai bis 31. October 1873 ein Theuerungsbeitrag im Ausmaße von 15% ihres Bezuges bewilligt.

Vom 24. Juni 1873, Z. 2555.

Die Subvention für die Herausgabe von Jahresberichten der Volksschulen wird von 25 fl. auf 30 fl. erhöht.

Vom 1. Juli 1873, Z. 2615.

Der Gemeinderath beschließt, daß Remunerationen für die Beamten, welche die Arbeiten bei den Ortsschulrätthen besorgen, nicht sistemisiert werden sollen.

Dem Gemeinderathe bleibt es jedoch unbenommen, in einzelnen Fällen bei außerordentlichen Leistungen solcher Beamten gegen den Nachweis der wirklich geleisteten Dienste von Fall zu Fall Remunerationen zu ertheilen.

Anträge in dieser Beziehung sollen über Bericht des Magistrates und nach Begutachtung Seitens der VII. Sektion von der I. Sektion an den Gemeinderath geleitet werden.

Vom 1. Juli 1873, Z. 2619.

Der Gemeinderath beschließt das Schlafgeld der Arbeiter in der freiwilligen Arbeitsanstalt von 5 fr. auf 10 fr. per Kopf und Tag zu erhöhen, dagegen auf eine Aufbesserung der Zulage des Aufsehers daselbst nicht einzugehen.

Vom 11. Juli 1873, Z. 3178.

Der Gemeinderath beschließt:

1. Die Ausbezahlung der Remuneration für die in zeitlicher Verwendung stehenden prov. Unterlehrer von 500 fl. resp. 400 fl. nach dem Maßstabe von 10 $\frac{1}{2}$ Monaten hat erst vom 1. Oktober 1873 an einzutreten.

2. Den an den städt. Volks- und Bürgerschulen am Schlusse des Schulunterrichtes in aushilfsweiser Verwendung stehenden Aushilfslehrern (jedoch nicht den bereits angestellten und allenfalls noch den Wechselunterricht versehenen Lehrindividuen) ist die Remuneration nach dem bisherigen Maßstabe (12 monatlichem Ausmaße) auch für die Dauer der demnächst eintretenden oder theilweise schon eingetretenen Ferien auszubezahlen.

Vom 18. Juli 1873, Z. 3163.

Es wird beschlossen, vom 1. Oktober d. J. angefangen, in den städt. Volksschulen statt der bisherigen zweimaligen die dreimalige Reinigung der Lokalitäten einzuführen.

Vom 18. Juli 1873, Z. 2895.

Das Pauschale für die Reinigung der Grundarreste im IX. Bezirke wird von 16 fl. 80 kr. auf 30 fl. pr. Jahr erhöht.

Vom 25. Juli 1873, Z. 990.

Die Abtrennung der vor der Favoritenlinie gelegenen Theile des IV. und V. Bezirkes und die Kreirung eines selbstständigen Gemeindebezirkes hierdurch wird im Principe genehmigt. Dieser Beschluß ist der k. k. n. ö. Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen und der Magistrat zu beauftragen, im Falle der Genehmigung die geeigneten Vorschläge zur Durchführung dieser Maßregel zu erstatten.

Vom 1. August 1873, Z. 3069.

Die vom Beschauarzte des II. Bezirkes beantragte Beistellung eines Pferdes für den Leichentransportwagen wird abgelehnt und der Anbot der allg. österr. Transportgesellschaft, von Fall zu Fall ein angeschirrtes Pferd zur Verwendung, und zwar für einen halben Tag um 3 fl., für einen ganzen Tag um 5 fl. beizustellen, genehmigt.

Vom 8. August 1873, Z. 3500.

Den 92 Sicherheitswachmännern, welche sich bei Hilfeleistung in Unglücksfällen ausgezeichnet haben, wird eine Gratifikation von je 10 fl., welche ihnen in feierlicher Weise zu übergeben ist, bewilligt.

Vom 8. August 1873, Z. 3656.

Der Gemeinderath beschließt, daß die noch nicht verliehenen (41) Stiftpfätze des Adam Kaspar Gießmann'schen Legates auch an solche Kinder verliehen werden sollen, die während der Choleraepidemie verwaist sind.

Chronik der Verwaltung.

(Markthallen.) Auf Grund der Gemeinderathsbeschlüsse vom 6. und 27. Februar 1872 über die Erbauung von Markthallen wurde der Magistrat angewiesen, wegen Erwerbung der für den Bau dieser Hallen erforderlichen Gründe unverzüglich das Erforderliche einzuleiten und weil zugleich bestimmt wurde, daß zuerst die Großmarkthalle (in Verbindung mit der bestehenden Halle) und die Markthallen auf den Stadterweiterungsgründen hergestellt und erst in zweiter Linie mit dem Baue der Markthallen in den übrigen Bezirken nach Bedarf vorgegangen werden soll, so hat der Magistrat wegen Erlangung der nöthigen Terrains mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern als Vertreter des Stadterweiterungsfondes die Verhandlungen eingeleitet.

Bei diesen Verhandlungen wurde mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern bezüglich der der Kommune für den Bau von Markthallen theils überlassenen, theils zugesicherten Plätze insofern eine Abänderung getroffen, daß der Platz bei der Rudolfskaserne, sowie der bei der ehemaligen Verpflegsbäckerei befindliche Platz an den Stadterweiterungsfond zurückgestellt, dagegen der Eislaufplatz und der Rudolfsplatz nebst dem Eigenthumsrechte verschiedener anderer Grundparzellen, darunter auch jener der gegenwärtigen Großmarkthalle, unter sehr günstigen Bedingungen an die Kommune übertragen wurden.

Nachdem der die näheren Bestimmungen dieses Rechtsgeschäftes enthaltende Vertrag mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 12. Februar 1873, Z. 674, die Genehmigung erhalten hat,

wurde beschloffen, den Magistrat zu beauftragen, ein vollständiges Programm für den Bau der Markthallen zu verfassen und die Offertverhandlungsbedingungen mit den approximativen Kostenvoranschlägen dem Gemeinderathe zur definitiven Schlussfassung vorzulegen.

Bei dem Umstande als das Stadtbauamt mit den für das Hochbaufach vorhandenen Kräften außer Stande war, die Projekte für die Hallen anzufertigen, so ist dieser Gemeinderathsbeschluss dem Magistrate zur Entwerfung der Offertbedingungen und des Bauprogrammes mitgetheilt worden.

Das Stadtbauamt hatte schon am 8. August 1872, noch bevor das Grundeigenthum zum Baue der Großmarkthallen und der Hallen auf den Stadterweiterungsgründen erworben worden war, den Entwurf der Offertbedingungen für die Verfassung von Projekten zur Erbauung der Markthallen in Anbahnung der Erwerbung der erforderlichen Plätze vorgelegt.

In diesem Entwurfe sind in dem ersten Theile die allgemeinen Offertbedingungen enthalten, während in dem zweiten Theile die allgemeinen Angaben, wie die Hallen gebaut werden sollen, aufgenommen erscheinen, und während bei den allgemeinen Bedingungen, wie sie von dem Stadtbauamte vorgelegt wurden, nur die von dem magistratischen Rechtsdepartement beantragten Aenderungen aufgenommen wurden, sind in den letzteren Paragraphen von dem Magistrats-Referenten zu dem Bau-Programme auf Grund der gesammelten Erfahrungen und der mit technischen Fachmännern und der Marktdirektion gepflogenen Berathungen noch einige weitergehende Bestimmungen beigelegt worden.

Es sind aber auch in dieser letzteren Beziehung nur allgemeine Anhaltspunkte gegeben worden, und dabei der Grundsatz, den Projektanten die möglichste Freiheit zu wahren, vollkommen aufrecht erhalten worden.

Bei der Bezeichnung der Bauobjekte wurden die projektirten Markthallen nächst der ehemaligen Verpflegsbäckerei und vor der Rudolfskaserne am Schottenring wegen Zurückstellung der Grundarea an den k. k. Stadterweiterungsfond ausgelassen, dagegen jene am Raschmarkte (Kärnthnerthormarkte) in das Verzeichniß der Bauobjekte aufgenommen, weil diese Halle ebenfalls auf Stadterweiterungsgründen, die unter bestimmten Bedingungen an die Kommune überlassen wurden, zu erbauen ist, dieselbe zur Approvisionierung eines großen Theiles der inneren Stadt zu dienen hat, und weil ohne Regelung dieses in Beziehung auf mehrere Artikel bedeutendsten Großmarktes die Ordnung des Lebensmittelverkehrs nicht mit Erfolg durchgeführt werden könnte.

Bei der erst im Zuge befindlichen Parzellirung des Freihauses konnte ein dießfälliger Plan nicht vorgelegt werden.

Der Magistrat hat im Uebrigen die in den obzitierten Beschlüssen des Gemeinderathes enthaltenen Bestimmungen genau eingehalten und bemerkt nur, daß das Stadtbauamt bei den ungenügenden Kräften nicht im Stande war, Pläne und Kostenüberschläge vorzulegen, daß jedoch unbeschadet der ganzen Angelegenheit diese sehr viel Zeit raubende und viele Studien und Erfahrungen bedingende Arbeit nach den Offertbedingungen den Projektanten vorbehalten bleibt, und daß es nach dem Einlangen der Offerte die Aufgabe des Stadtbauamtes sein wird, die Prüfung der Projekte und der gestellten Forderungen vorzunehmen.

In Ausführung der erwähnten Gemeinderathsbeschlüsse wurde nun vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 10. Jänner 1873 das folgende Programm genehmigt:

Programm

für den Bau der Großmarkthalle und der Hallen auf den Stadterweiterungsgründen.

I.

In Gemäßheit des Gemeinderathsbeschlusses vom 7. Februar 1872 sollen zuerst die Großmarkthalle und die Markthallen auf den Stadterweiterungsgründen hergestellt werden.

II.

Die Markthallen sind in der einfachsten und billigsten Form zu erbauen; deren Konstruktion hat hauptsächlich aus Eisen und Glas zu bestehen und ist bei der Großmarkthalle das Pavillon-System in Anwendung zu bringen.

III.

Für die Großmarkthalle ist bestimmt: der gegenwärtige Eislaufplatz im III. Bezirk zwischen dem k. k. Hauptzollamte und der bestehenden Großmarkthalle an der k. k. Verbindungsbahn des Nord- und Südbahnhofes (Situationsplan A, Profilplan B); dieselbe soll mit 8 Klafter breiten und gedeckten Lang- und Querstraßen erbaut und mit der bestehenden Großmarkthalle in entsprechende Verbindung gesetzt werden, so daß die Einlieferung der Waaren mittelst der Eisenbahn in die neu zu erbauenden Pavillons als auch in die bereits bestehende Großmarkthalle ohne Störung des Eisenbahnbetriebes mit Leichtigkeit auszuführen ist.

Diese Pavillons, welche für den Groß- und Detailverkauf dienen sollen, wären nach den Verkaufsartikeln und zwar in folgender Weise zu trennen:

Der Pavillon A für den Fleischverkauf en gros, der Pavillon B für den Fleischverkauf en detail.

Der Pavillon C und D für den Verkauf von Obst, Grünwaaren und Gemüse.

Der Pavillon E für Wildpret, Geflügel mit einer Abtheilung zum Verkaufe von Fischen.

Der Pavillon F für Fettwaaren und Eier.

Die Kellerräume sollen für die nöthigen Vorbereitungen der Verkaufsartikel, z. B. Abzählen sowie Untersuchung der Eier, Tödtung des Geflügels etc., eingerichtet werden.

IV.

Für die Detailmarkthallen sind bestimmt:

Im I. Bezirke.

A. Der Rudolfsplatz (Situationsplan C).

In diese Halle sollen die sämtlichen Detailhändler vom Hohenmarkt und ein Theil der Verkäufer vom Hof, Freieung und tiefen Graben aufgenommen werden.

B. Der Kärnthnerthormarkt, zunächst der Elisabethbrücke (Maschmarkt).

Diese Halle ist bestimmt, die sämtlichen Detailhändler des gegenwärtigen Kärnthnerthormarktes (Maschmarktes) aufzunehmen und können für die Erbauung derselben erst nach definitiv genehmigter Parzellirung des Freihauses die näheren Bestimmungen getroffen werden.

C. Der Platz an der Lastenstraße gegenüber der Josefstädterstraße (Situationsplan E).

Diese Halle ist für die Unterbringung eines Theiles der Detailhändler der inneren Stadt, sowie vom VII. und VIII. Bezirk bestimmt.

D. Der Platz in der Fichtegasse gegenüber dem städt. Pädagogium (Situationsplan F).

Diese Halle ist vorläufig zur Aufnahme der Händler vom Lobkowitzplatze, vom Bauernmarkte und eines Theiles der Märkte der inneren Stadt und des Kärnthnerthormarktes bestimmt.

Da bei der Bestimmung der Größe der einzelnen Hallen die beiläufige Anzahl der Marktparteien, die in die einzelnen Hallen aufgenommen werden sollen, zur Richtschnur zu dienen hat, so ist die Marktdirektion angewiesen worden, hierüber den einzelnen Differenzen die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

V.

Die sämtlichen Hallen sind mit Kellerräumlichkeiten und Eisgruben zu versehen, auf einem gemauerten Fundamente und Sockel, der Hauptsache nach aus Eisen zu konstruiren und mit feuerficherem Materiale einzudecken.

Es ist hierbei auf vollkommene Beleuchtung der Hallen durch Seitenlicht und ausgiebige Ventilation durch Saloussien und aufgesetzte Laternendächer Rücksicht zu nehmen und auch den Kellern Luft und Licht zuzuführen. Die Eingänge sind mit Windsängen zu versehen, um die Käufer und Verkäufer vor Zugluft zu schützen und auch das Einwehen von Schnee hintanzuhalten.

Das Regenwasser vom Dache, wie auch das zur Reinigung erforderliche Spülwasser aus der Halle, ist durch eine zweckmäßige Kanalisirung in die nächstgelegenen Hauptkanäle abzuleiten und für das nöthige Trink- und Nutzwasser mittelst Wasserleitung und für Gasbeleuchtung Sorge zu tragen. Der Fußboden der Halle ist derart herzustellen, daß er dauerhaft, möglichst eben und leicht zu reinigen ist.

Die Passage für das Publikum und die Verkaufsstände sind in angemessenen Dimensionen, wie auch an den geeigneten Stellen die Aborte, Stiegen, Requisitionskammer, Wagoale, Wächterwohnung und Kanzleiräume, anzulegen, welche auch heizbar eingerichtet werden müssen. Auch ist auf ein Lokale zur Hinterlegung der beanstandeten Waaren und auf eine Düngergrube Rücksicht zu nehmen.

Die Einrichtung der Stände ist mit thunlichster Gleichförmigkeit den einzelnen Verkaufsartikeln anpassend und in solider Weise zu konstruiren.

Für die Unterbringung der Landparteien wäre in jeder Detailhalle ein passender Raum ohne Standeinrichtungen zu reserviren.

Die Lichteinfallöffnungen müssen bei grellem Sonnenlicht durch Schutzmittel zu decken sein.

In der ähnlichen vorbeschriebenen Weise ist auch bereits eine Detailmarkthalle im I. Bezirk, Stubenbasteigasse errichtet worden, welche zwar nicht als Norm, wohl aber als Anhaltspunkt bei Verfassung der fraglichen Projekte dienen kann.

VI.

Die auf Grundlage der Bestimmungen des §. 3 der Offertbedingungen, wonach die Differenzen die diesbezüglichen Projekte mit genauer detaillirter Ausführung und mit den Kostenanschlägen selbst zu verfassen haben, ausgearbeiteten Offerte sind binnen sechs Monaten, vom Tage der letzten Einschaltung in die öffentlichen Blätter gerechnet, bei dem Magistrate zu überreichen. Der Magistrat hat mit dem Stadtbauamte dieselben einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und hierüber an den Gemeinderath geeignete Anträge zu stellen.

VII.

Die Offertbedingungen, das Bauprogramm und die Situationspläne werden allen Jenen, welche sich bei den Offerten betheiligen wollen, von dem Stadtbauamte eingehändigt werden.

Gleichzeitig erhielt der Magistrat den Auftrag, den Konkurs für die Erbauung dieser Hallen zu verlautbaren. (Gemeinderaths-Beschluß vom 10. Juni 1873, Z. 2273.)

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873. (Ausgegeben und versendet am 14. November 1873.) Nr. 11.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 7. Juni 1873, Z. 12.511,
Mag. Z. 124.379,

in Betreff der Besteuerung der Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte in Nieder-
österreich.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat aus Anlaß einer gegen die Erwerbsteuerpflichtigkeit der Hausapotheken der Aerzte überhaupt gerichteten Vorstellung mit Erlaß vom 5. Juni 1873, Z. 13.597, entschieden, daß es im Hinblick auf das Erwerbsteuerpatent für den Salzburger-, den Innkreis und die Parzellen des Hausruckkreises vom 22. Jänner 1824, welches auf den in dem Erwerbsteuerpatente vom 13. Dezember 1812 zum Ausdruck gelangten Prinzipien beruhend im §. 2 unter lit. c) die Hausapotheken der Wundärzte unbedingt der Erwerbsteuer unterwirft, keinem Zweifel unterliegen kann, daß auch die Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte in Niederösterreich erwerbsteuerpflichtig sind und gleichzeitig bemerkt, daß bei der Anwendung der tarifmäßigen Steueransätze auf die konkreten Verhältnisse entsprechend Bedacht zu nehmen und eine übermäßige Belastung dieses Gewerbsbetriebes hintanzuhalten sei.

Verordnung der Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht
vom 9. Juni 1873,

betreffend den zwischen der kaiserlich österreichischen und königlich italienischen Regierung vereinbarten Vorgang bei Mittheilung von Todtenscheinen der beiderseitigen Staatsangehörigen.

Das k. und k. Ministerium des Außern ist mit der königlich italienischen Regierung übereingekommen, daß von den mit der Führung der Matrizen (Civilstandsregister) betrauten weltlichen und kirchlichen Funktionären rücksichtlich der in ihrem Sprengel gestorbenen Per-

sonen, welche in dem anderen Staate geboren waren oder ihren Wohnsitz hatten, ohne diesfalls ein Ersuchen abzuwarten, unverzüglich und kostenfrei in der in ihrem Lande vorgeschriebenen Form von Amtswegen die Todtenscheine auszufertigen sind und daß diese Urkunden in Oesterreich an die königlich italienische Gesandtschaft in Wien und in Italien an die k. und k. österreichische Gesandtschaft in Rom zu gelangen haben.

Den in einer anderen als der lateinischen oder italienischen Sprache ausgestellten Todtenscheinen ist eine lateinische, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigte Uebersetzung beizuschließen.

Demnach werden die mit der Matrikführung betrauten Personen angewiesen, im Falle des Absterbens eines italienischen Staatsangehörigen den in lateinischer oder italienischer Sprache ausgestellten oder mit einer lateinischen Uebersetzung begleiteten Todtenschein sogleich im Wege der politischen Behörde erster Instanz zum weiteren Verfahren an den Landeschef einzusenden.

Diese Verordnung tritt mit 17. Juni 1873 in Wirksamkeit.

Lasser m. p.

Stremayr m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 24. Mai 1873, Nr. 110.)

Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Juni 1873,

betreffend den §. 18 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) zur Hintanhaltung und Unterdrückung der Kinderpest.

Die nach §. 18, Absatz 1, des oben bezogenen Gesetzes von der Erkrankung eines Kindes dem Ortsvorstande zu erstattende Anzeige ist, falls das Kind dem Orts- (Gemeinde-) Vorsteher gehört oder seiner Aufsicht anvertraut ist, an jenes Mitglied des Orts- (Gemeinde-) Vorstandes zu machen, welches den Orts- (Gemeinde-) Vorsteher im Verhinderungsfalle zu vertreten hat.

Gehört das innerhalb eines vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebietes (in Galizien und in der Bukowina) erkrankte Kind dem Besitzer, Pächter, Vorsteher oder Geschäftsführer des Gutsgebietes oder ist das erkrankte Kind der Aufsicht einer dieser Personen anvertraut, so ist schon die in Gemäßheit des ersten Absatzes des §. 18 unverzüglich zu erstattende Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

Lasser m. p.

Sanhans m. p.

Chlumecky m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 24. Juni 1873, Nr. 112.)

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Juni 1873, Z. 16.234, betreffend die Ruthheilung mehrerer Katastral-Parzellen und Parzellentheile der Steuergemeinde Grafenwörth zu dem Gemeindegebiete Jekdorf.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 14. Mai 1873 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 4. Dezember 1872: Es sei die Zustimmung zu erteilen, daß nebst den Katastral-Parzellen 1745 a bis einschließ- lich 1790 der Steuergemeinde Grafenwörth im Ausmaße von circa 107 Joch, der in dem Kommissionsprotokolle des Landesausschusses vom 14. Oktober 1872 in seiner Grenzbezeich-

nung angegebene Antheil von circa 300 Foch der Katastralparzelle 1741 a und b 1742, 1743 a und b 1744, ferner 1791 bis einschließlich 2236 der Steuergemeinde Grafenwörth, dem Gemeindegebiete Jezsdorf unbeschadet aller Privatrechte hinsichtlich des angeführten Gebietstheiles zugetheilt werde, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1873, Z. 8857, zur Kenntniß gebracht.

(Landesgesetzblatt vom 30. Juni 1873, Nr. 51.)

Kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1873,

wodurch auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) besondere Bestimmungen über die Auflösung von Aktiengesellschaften erlassen werden.

Artikel 1.

Wenn eine Aktiengesellschaft nach eingetretener Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung, außer dem Falle des Konkurses, aufgelöst wird, darf die Vertheilung des nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger der Gesellschaft erübrigenden Gesellschaftsvermögens, beziehungsweise die Vereinigung dieses Vermögens mit dem Vermögen einer anderen Gesellschaft, schon nach Ablauf von drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern mit Angabe dieses abgekürzten Termines zum dritten Male erfolgt ist, vollzogen werden.

Artikel 2.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, die Aktiengebühr jener Gesellschaften, welche innerhalb sechs Monate nach ihrer Konstituierung ihre Geschäfte gänzlich einstellen und ihre Auflösung beschließen, ganz oder theilweise in Abfall zu bringen, beziehungsweise zurückzustellen.

Ebenso kann die Finanzverwaltung bei der Auflösung von Aktiengesellschaften durch Vereinigung mit andern Aktiengesellschaften (Fusion) hinsichtlich der dadurch veranlaßten neuen Aktienemission eine Ermäßigung der Gebühr mit Berücksichtigung der von den außer Verkehr gesetzten Aktien entrichteten Gebühren eintreten lassen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge derselben sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.	Lasser m. p.	Banhans m. p.	Stremayr m. p.
Glasfer m. p.	Unger m. p.	Chlumeky m. p.	Pretis m. p.
	Horst m. p.	Biernalkowski m. p.	

(Reichsgesetzblatt vom 24. Juni 1873, Nr. 114.)

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 22. Juni 1873,
Z. 18.489, Mag. Z. 107.335,

in Betreff der Matrikenführung über die Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle der auf dem flachen Lande sich aufhaltenden Israeliten.

Nach Inhalt der bisher in Wirksamkeit gestandenen Verordnung des hohen k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. April 1857, Nr. 1591, war die Matrikenführung über die Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle der auf dem flachen Lande in Niederösterreich sich aufhaltenden Israeliten — ohne Ausnahme, ob sie auch in einen auswärtigen polit. Gemeindeverband gehören oder nach Niederösterreich zuständig geworden sind — von den auswärtigen Kultusgemeinden, zu denen sie gehören, zu besorgen gewesen.

Der Herr Minister des Innern fand sich laut des Erlasses vom 16. Juni 1873, Nr. 7351, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht bestimmt, die Eingang erwähnte Verordnung als den dermaligen Verhältnissen nicht mehr entsprechend aufzuheben und dagegen anzuordnen, daß alle israelitischen Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle, welche in Orten, wo israelitische Matrikenführer nicht bestellt sind, vorkommen, im Sinne des Schlußabsatzes des §. 6 der Normalverordnung vom 20. Februar 1784 von demjenigen israelitischen Matrikenführer, welcher dem betreffenden Orte am Nächsten wohnt, in seine Matrik einzutragen sind.

In Durchführung dieser Verordnung wird den Vorständen jener politischen Gemeinden, wo sich Israeliten aufhalten, jedoch für dieselben keine eigenen Matrikenführer im Orte selbst bestellt sind, zur Pflicht gemacht, alle Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle von Angehörigen der israelitischen Religion der vorgesetzten Bezirkshauptmannschaft zum Behufe der weiteren Mittheilung an den kompetenten Matrikenführer anzuzeigen.

Hievon werden die sämtlichen hierländigen politischen Bezirksbehörden zur weiteren entsprechenden Veranlassung in die Kenntniß gesetzt und gleichzeitig von dem Inhalte des gegenwärtigen Erlasses die israel. Kultusgemeinden in Wien, Sechshaus, Wr. Neustadt und Hernals verständigt.

Verordnung des Handelsministeriums vom 23. Juni 1873,

betreffend die Abänderungen in der Bemessung des Briefporto im internen Verkehre.

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Handelsministerium wird Folgendes festgesetzt:

Vom 1. Juli 1873 ab ist für inländische Briefe, deren Gewicht $\frac{9}{10}$ Zoll-Loth (= 15 Grammen) übersteigt, bis zum Gewichte von 15 Zoll-Loth (= 250 Grammen) nur das zweifache Briefporto zu entrichten.

Als Zutaxe für unfrankirte Briefe ist bis zum Gewichte von 15 Zoll-Loth (= 250 Grammen) nur ein Betrag von fünf, und bei Briefen, welche im Bestellungsbezirke des Aufgabepostamtes abzugeben sind (Localbriefe), ein Betrag von drei Neukreuzern zu berechnen.

Briefe im Gewichte von mehr als 15 Zoll-Loth sind von der Beförderung mit der Briefpost ausgeschlossen.

Hiernach beträgt das Porto im internen Verkehre der österreichisch-ungarischen Monarchie auf alle Entfernungen:

- a) Für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Gewichte von $\frac{9}{10}$ Zoll-Loth (= 15 Grammen) einschließlich, fünf Neukreuzer;
bei größerem Gewichte zehn Neukreuzer;

- b) für den gewöhnlichen unfrankirten Brief bis zum Gewichte von $\frac{9}{10}$ Zoll-Loth (= 15 Grammen) einschließlich, zehn Neukreuzer;
bei größerem Gewichte fünfzehn Neukreuzer.

Für Briefe, welche im eigenen Bestellsbezirke des Aufgabepostamtes abzugeben sind, beträgt das Porto:

- a) Im Falle der Frankirung bis zum Gewichte von $\frac{9}{10}$ Zoll-Loth (= 15 Grammen einschließlich, drei Neukreuzer.
bei größerem Gewichte sechs Neukreuzer;
b) im Falle der Unterlassung der Frankirung bis zum Gewichte von $\frac{9}{10}$ Zoll-Loth einschließlich, sechs Neukreuzer;
bei größerem Gewichte neun Neukreuzer.

Unzureichend frankirte Briefe unterliegen der für unfrankirte Briefe festgesetzten Taxe; es ist jedoch bei Bemessung der Taxe der Werth der verwendeten Marken oder Couvertsstempel in Anrechnung zu bringen und daher nur jener Betrag als Ergänzungsporto einzuhellen, welcher nach Abzug des Markenwerthes unbedeckt bleibt.

Sanhans m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 28. Juni 1873, Nr. 118.)

Zuschrift des königl. ung. Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1873,
Z. 22.724, Mag. Z. 110.293.

Festsetzung der Verpflegsgebühr im Krankenhause zu Trencsin.

Die bisher mit 46 kr. normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren des öffentlichen Krankenhauses zu Trencsin werden vom 1. Juli 1873 angefangen auf 54 kr. festgesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juni 1873, Z. 18.250,
Mag. Z. 110.584.

Anerkennung des Oeffentlichkeitsrechtes für das Kommunalspital an der Triesterstraße.

Nachdem der n. ö. Landesausschuß laut Note vom 6. Juni 1873, Z. 10.034, auf Grund des hohen Landtagsbeschlusses vom 25. November 1872, wodurch derselbe ermächtigt wurde, im Falle der Dringlichkeit die Zustimmungserklärung bezüglich allfälliger zur Errichtung gelangender Wiener Kommunalspitäler gegen Nachweisung des von der Kommune Wien gestellten Begehrens im Namen des Landtages abzugeben, seine Zustimmung zur Anerkennung des Oeffentlichkeitsrechtes für das Kommunalspital an der Triesterstraße gegeben hat, finde ich dieses von der Kommune neu erbaute und am 1. Mai 1873 eröffnete Kommunalfrankenhaus über das von dem Magistrate mit Bericht vom 13. Mai 1873, Z. 67.356, gestellte Ansuchen als ein allgemein öffentliches Krankenhaus zu erklären und demselben die Rechte eines öffentlichen Krankenhauses in Ansehung der Einbringung der Verpflegskosten zuzuerkennen.

Gleichzeitig genehmige ich, daß auch in diesem Krankenhause, u. z. vom Eröffnungstage, dieselben Verpflegstaxen berechnet werden, welche den übrigen Kommunalspitalern mit den h. n. Erlässen vom 20. Februar 1872, Z. 5278, vom 17. August 1872, Z. 21.590 und vom 16. November 1873, Z. 32.490 bewilliget wurden.

Unter Einem veranlasse ich die Verlautbarung der Oeffentlichkeitserklärung des Krankenhauses an der Triesterstraße durch das Amtsblatt der Wiener Zeitung mittelst der in Abschrift

beiliegenden Kundmachung und setze hievon sämtliche Landesauschüsse, Statthaltereien und Landesregierungen des k. ung. Ministeriums des Innern in die Kenntniß.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Juli 1873, Z. 19.338,
Mag. Z. 115.231.

Vorlage der Todtenscheine von in Oesterreich verstorbenen italienischen Staatsangehörigen
an die politische Landesstelle.

Auf Grund des zwischen der kaiserlich österreichischen und königlich italienischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkommens werden die mit der Matrifenführung in Oesterreich betrauten Funktionäre gleichzeitig mit der im Reichsgesetzblatte sub Nr. 110 kundgemachten Verordnung der Ministerien des Innern, dann für Kultus und Unterricht vom 9. Juni d. J. angewiesen, die Todtenscheine der in Oesterreich verstorbenen königlich italienischen Staatsangehörigen in derselben Weise an die politische Landesstelle vorzulegen, wie dies rüchichtlich der Todtenscheine der königlich belgischen Staatsangehörigen mit der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1871, R. G. B. 53, angeordnet wurde.

Demgemäß sind die bezüglichen Matrifen-Extrakte je nach Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses im Wege des zuständigen Ordinariates, der Superintendentur, eventuell der politischen Bezirksbehörde — Bezirkshauptmannschaft, Magistrat oder Stadtrath — mit der Beglaubigungsklausel und einer lateinischen Uebersetzung versehen, der Statthalterei vorzulegen.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 9. Juni 1873, Nr. 9196 mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die Verständigung des röm. kath. Seelsorgeklerus, der evangelischen Geistlichen und der israelitischen Matrifenführer in Wien unter Einem im Wege der beiden hierländigen Ordinariate, des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes und des Vorstandes der israelitischen Kultusgemeinde in Wien veranlaßt wird.

Alle übrigen hier nicht benannten und etwa auch in dem unterstehenden Gebiete vorkommenden Matrifenführer hat der Wiener Magistrat von der gegenwärtigen Anordnung zu verständigen.

Erlaß des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 1. Juli 1873,
Z. 19.535, Mag. Z. 112.682,
betreffend den Transport von Choleraleichen.

Im Nachhange zu meinem Erlasse vom 30. Dezember v. J., Z. 38.427, mit welchem in Folge hohen Ministerialauftrages das Verbot des Transportirens von Choleraleichen nach Baiern ausgesprochen worden ist und in Ergänzung des §. 21 der Choleraverordnung vom 3. November 1872, Z. 32.638, finde ich mich bestimmt, die Transportirung von Choleraleichen behufs Beisetzung und Beerdigung derselben in anderen als den Lokalbegräbnisstätten zu untersagen und wird der Magistrat zu diesem Zwecke angewiesen, die Bewilligung zur Ueberführung solcher Leichen wie die Ausstellung von Leichenpässen für dieselben vorkommenden Falles zu verweigern.

Unter Einem treffe ich die nöthigen Einleitungen, um ein gleiches Vorgehen in allen übrigen Theilen der beiden Reichshälften und im Auslande zur Geltung zu bringen.

Desgleichen bestimme ich, daß Choleraleichen, wo dies nur immer möglich ist, nicht getragen, sondern gefahren werden.

Im XXXIII. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873 ist unter Nr. 52 die Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 3. Juli 1873, betreffend die genauere Handhabung des Forstgesetzes, Vornahme der forstlichen Durchforschungen und Anlegung des Waldkatasters (wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder) enthalten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Juli 1873, Z. 19.552, Mag. Z. 137.485.

Abänderung der Grenzen mehrerer k. k. Polizeibezirke.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 26. Juni d. J., Z. 10.284, folgende Abänderungen einiger Grenzen der k. k. Polizeibezirke: Margarethen, Landstraße mit Simmering, Vor der Favoritenlinie, Gaudenzdorf, Sechshaus, Rossau und Döbling genehmigt:

1. Polizeibezirk Margarethen.

Das ganze Gebiet der Stadt Wien vor der Schönbrunner- und Matzleinsdorferlinie, welches bisher zum Polizeibezirke Margarethen gehörte, wird von demselben ausgeschieden und bildet in Zukunft vom Wienflusse aufwärts der Linienwall bis zur Matzleinsdorferlinie die Grenze dieses Bezirkes.

2. Polizeibezirke Landstraße mit Simmering.

Das städtische Territorium vor der Favoriten- und St. Marxerlinie, und zwar vor dieser rechts, vom zweiten spitzigen Winkel des Linienwalles in gerader Richtung auf die rückwärtige Einfriedung des St. Marxer-Friedhofes, sohin längs dieses und der dort beginnenden Kommunalgrenze bis zu dem Punkte, wo diese die Staatseisenbahn übersezt, ferner längs dieser Bahn zurück bis zum Staatsbahnhofe, welches bisher zum Polizeibezirke Landstraße gehörte, und auf welchem nebst anderen Gebäuden das k. k. Arsenal und die Skene'sche Fabrik als hervorragende Objekte situirt sind, wird vom Polizeibezirke Landstraße abgetrennt, wonach die rückwärtige Einfriedung des St. Marxer Friedhofes in gerader Richtung auf den zweiten spitzigen Winkel des Linienwalles vor der Marxerlinie die künftige Grenze des Polizeibezirkes Landstraße bilden wird.

3. Polizeibezirk Vor der Favoritenlinie.

Das vom Polizeibezirke Landstraße mit Simmering ausgeschiedene städtische Gemeindegebiet wird dem Polizeibezirke Vor der Favoritenlinie zugetheilt, und diesem auch von dem vom Polizeibezirke Margarethen abgetrennten städtischen Gebiete jener Theil zugewiesen, welcher vor der Matzleinsdorferlinie rechts zwischen der Südbahn und dem ersten spitzigen Winkel des Linienwalles, und von diesem innerhalb der geraden Linie auf die Südbahn liegt.

Dagegen wird der Matzleinsdorfer Frachtenbahnhof mit seiner linksseitigen Sohle vom Polizeibezirke Vor der Favoritenlinie abgetrennt.

Demnach verläuft die Grenze des Polizeibezirkes Vor der Favoritenlinie von dem Punkte, wo die Wiener Kommunalgrenze die Staatseisenbahn übersezt, längs der Kommunalgrenze abwärts bis zu dem St. Marxer Friedhofe, sohin längs der rückwärtigen Einfriedung dieses Friedhofes in gerader Richtung auf den zweiten spitzigen Winkel des Linienwalles rechts vor der St. Marxerlinie, hierauf längs des Linienwalles vorbei der Belvedere-, Favoriten- und

Matzleinsdorferlinie bis zum ersten spitzigen Winkel des Linienwalles rechts vor der Matzleinsdorferlinie, sohin von diesem Linienwallwinkel in gerader Richtung auf die Südbahn, diese übersetzend an der linken Sohle derselben und den Matzleinsdorfer Frachtenbahnhof ausschließend bis zu dem Punkte, wo die Südbahn die Wiener Kommunalgrenze verläßt.

4. Polizeibezirk Gaudenzdorf.

Das übrige, vom Polizeibezirke Margarethen abgetrennte städtische Gebiet vor der Schönbrunner- und Matzleinsdorferlinie, sowie der vom Polizeibezirke Vor der Favoritenlinie ausgeschiedene Matzleinsdorfer Frachtenbahnhof werden dem Polizeibezirke Gaudenzdorf zugewiesen, dagegen von diesem jener Gebietstheil der Gemeinde Gaudenzdorf abgetrennt, welcher am linken Wienflußufer liegt, und an das Gemeindegebiet von Sechshaus grenzt.

Die Grenzen des Polizeibezirkes Gaudenzdorf sind demnach:

Der untere Rand des linken Wienflußufers bis zu dem Punkte, wo dieser das städtische Gebiet erreicht, sohin vom Wienflusse aufwärts der Linienwall bis zu dessen ersten spitzigen Winkel rechts vor der Matzleinsdorferlinie, von diesem die gerade Linie auf die Südbahn, diese übersetzend, sohin die linksseitige Sohle der Südbahn mit Einschluß des Matzleinsdorfer Frachtenbahnhofes bis zur Wiener Kommunalgrenze.

5. Polizeibezirk Sechshaus.

Der Gebietstheil der Gemeinde Gaudenzdorf am linken Wienflußufer, welcher vom Polizeibezirke Gaudenzdorf abgetrennt wurde, wird dem Polizeibezirke Sechshaus zugewiesen, und bildet sonach der untere Rand des linken Wienflußufers nunmehr die Grenze dieses Polizeibezirkes.

6. Polizeibezirk Rossau.

Der Gebietstheil der Gemeinde Währing zwischen der Oberdöblinger Hauptstraße, Hirschengasse und Währingerstraße (sogenannter Währingerspitz) wird vom Polizeibezirke Rossau abgetrennt, und verläuft nun die Grenze dieses Bezirkes vom zweiten spitzigen Winkel des Linienwalles links vor der Rusdorferlinie in gerader Richtung auf das obere Ende des zum „Auge Gottes“ in Oberdöbling gehörigen Gartens, sohin längs dieses bis zum israelitischen Friedhofe, sowohl diesen, als auch den allgemeinen Währinger Friedhof einschließend.

7. Polizeibezirk Döbling.

Das vom Polizeibezirke Rossau ausgeschiedene Währinger Gemeindegebiet wird dem Polizeibezirke Döbling zugetheilt, und bildet nunmehr die äußere Einfriedung des israelitischen und allgemeinen Währinger Friedhofes bis zu dem oberen Ende des letzteren in der von Oberdöbling nach Währing führenden Straße, und von da an die gegen die Türkenschanze verlaufende Katastralgrenze der Gemeinde Oberdöbling und Währing die Grenze dieses Polizeibezirkes.

Die übrigen Grenzen der vorbenannten Polizeibezirke, welche hier nicht speziell besprochen wurden, bleiben intakt.

Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums an den österr. Bau-Industrie-Verein vom
10. Juli 1873, Z. 3306, Mag. Z. 135.656.

Rückvergütung der Aktiengebühr und Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer
im Falle der Auflösung einer Aktiengesellschaft.

Ueber das Einschreiten vom 1. Juli 1873 wird eröffnet, daß das Finanzministerium in dem Falle, wenn die auf den 29. Juli l. J. einberufene Generalversammlung die Auflösung

der Gesellschaft beschließt, und wenn zugleich die Geschäfte der Gesellschaft gänzlich eingestellt werden, keinen Anstand nehmen werde, die Rückvergütung jenes Theiles der erweislich berechtigten Aktiengebühr, welcher dem bis dahin in den Geschäften der Gesellschaft nicht engagirten Theile des Aktienkapitales entspricht, zu bewilligen und daß es daher der Gesellschaft überlassen bleibe, ihr Rückvergütungsgesuch unter Nachweisung des Auflösungsbeschlusses und der von ihr bis dahin eingegangenen Geschäfte zu erneuern.

Die weiters angesprochene Befreiung von der Erwerbsteuer ist nach den bestehenden Gesetzen unzulässig, da die Erwerbsteuer auch während des Nichtbetriebes der steuerpflichtigen Unternehmung u. z. bis zu dem Zeitpunkte der nach gänzlicher Einstellung der Unternehmung erfolgten Rücklegung des Erwerbsteuerscheines oder des Ansuchens um Steuerabschreibung entrichtet werden muß.

Ebenso ist das Finanzministerium nicht in der Lage, eine Befreiung von der Einkommensteuer auszusprechen, da von dem Bauvereine laut der vorbezo genen Eingabe ein Kaufgeschäft abgeschlossen wurde, aus welchem ein Einkommen resultiren kann, was nach den bestehenden Normen der Besteuerung unterzogen werden muß.

Sollte sich ein steuerpflichtiges Einkommen nicht ergeben, so würde die Einkommensteuer nach §. 20 des Einkommensteuerpatentes nur mit dem Drittel der Erwerbsteuer in Vorschreibung gebracht werden.

Im XLVII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1873 ist unter Nr. 130 die Verordnung des Handelsministeriums vom 16. Juli 1873, betreffend die Einführung einer Telegraphenordnung für Oesterreich-Ungarn, enthalten.

Im XLIX. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1873 ist unter Nr. 135 die Verordnung des Ministeriums des Innern, des Ackerbauministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium vom 1. August 1873, zur Durchführung des Gesetzes vom 16. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 77), betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden für das stehende Heer und die Landwehr in Mobilisirungsfällen, enthalten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Juli 1873, Z. 20.159,
M. Z. 122.644,

in Betreff der Requisitionsschreiben wegen Eruirung eines in Ungarn sich aufhaltenden
stellungspflichtigen Oesterreichers.

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß eine Bezirkshauptmannschaft direkte an das k. ung. Landesvertheidigungs-Ministerium wegen Eruirung eines in Ungarn sich aufhaltenden stellungspflichtigen Oesterreichers sich gewendet hat, wird dem Wiener Magistrate in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. Juli l. J., Z. 9284/1884 II., der h. ä. Erlaß vom 4. Jänner l. J., Z. 38839/ex 1872, in Erinnerung gebracht, und zugleich die Weisung erteilt, in solchen Fällen dann, wenn das Requisitionsschreiben aus was immer für einem Grunde nicht direkte an die betreffende ungarische politische Ergänzungs-

behörde 1. Instanz gerichtet werden kann, stets an die k. k. Statthalterei behufs der weiteren Verfügung zu berichten, in keinem solchen Falle aber die Vermittlung des vorgenannten Ministeriums unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

Zuschrift des königl. ung. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1873,
Z. 17.743, Mag. Z. 127.714.

Festsetzung der Verpflegungsgebühren im öffentlichen Krankenhause zu Szegszárd.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Szegszárd laut hierstelliger Note vom 6. Februar l. J., Z. 2903, mit 44 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegungsgebühren werden vom 1. Juli d. J. bis auf Weiteres auf 48 Kreuzer festgesetzt.

Zuschrift des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 25. Juli
1873, Z. 23.111, Mag. Z. 129.663.

Festsetzung der Verpflegungsgebühren im öffentlichen Krankenhause zu Kaschau.

Die für das öffentliche Krankenhaus zu Kaschau, sowie für die daselbst befindliche Landes-Augenheilanstalt bisher mit 46 und 50 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegungsgebühren wurden vom 1. Jänner 1873 angefangen mit 51 bezüglich mit 60 Kreuzer ö. W. festgesetzt.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 13. August 1873,
Z. 15.411, Mag. Z. 136.686,

betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von an bestimmte Standorte gebundenen Erwerbsunternehmungen.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat zufolge Erlasses vom 13. Juli 1873, Z. 15966, die Wahrnehmung gemacht, daß die Steuerbemessungsbehörden in Beziehung auf die Anwendung und Durchführung des Gesetzes vom 29. Juli 1871, betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von an bestimmte Standorte gebundenen Erwerbsunternehmungen, mitunter von ganz irrigen Voraussetzungen ausgehen.

Nach der Fassung des §. 1 und der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe nur

a) auf Bergwerke und

b) auf Gewerbe oder industrielle Unternehmungen, welche entweder

1. fabrikmäßig betrieben werden, oder

2. durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, Anwendung zu finden hat.

Hieraus folgt, daß die vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 29. Juli 1871 erlassenen Gesetze und Vorschriften über den Ort der Besteuerung in Beziehung auf Gewerbe und industrielle Unternehmungen, bei welchen die vorstehend sub 1, 2 erwähnten Bedingungen nicht zutreffen, dann in Beziehung auf die Handelsgeschäfte mit Ausnahme jener, deren der Art. 272 Punkt 1 des Handelsgesetzbuches erwähnt (wenn rücksichtlich dieser die oben sub 1 und 2 angeführten Bedingungen vorhanden sind), noch gegenwärtig maßgebend sind.

Hiernach sind die nach den vorstehenden Andeutungen nicht unter das Gesetz vom 29. Juli 1871 fallenden Gewerbe und industriellen Unternehmungen, dann die Handelsgeschäfte im Sinne des §. 16 des Einkommensteuer-Patentes und des §. 15 der Vollzugsvorschrift im Wohnorte des Steuerpflichtigen und insoferne die Gewerbs- und Handelsunternehmung von einer Gesellschaft betrieben wird, am Standorte der Geschäftsleitung der letzteren der Einkommensteuer zu unterziehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Gewerbs- und Handelsunternehmungen im Wohnorte des Steuerpflichtigen, beziehungsweise am Standorte der Geschäftsleitung allein, oder auch anderwärts durch Zweiganstalten, Filialen u. s. w. betrieben werden.

Es sind daher insbesondere Banken, Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Pfandleihanstalten rücksichtlich des ganzen Einkommens, welches dieselben am Sitze der Hauptunternehmung oder an anderen Orten durch Vermittlung von Filialen erzielen, am Standorte der Geschäftsleitung zu besteuern. Was die Erwerbsteuer betrifft, so hat nach den Grundsätzen des Erwerbsteuer-Patentes als Regel zu gelten, daß jedes Gewerbe und jedes Handelsgeschäft an dem Orte seines Betriebes der Besteuerung zu unterziehen sei. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel statuirt der Erlaß des hohen k. k. Finanzministeriums vom 2. Oktober 1865, Z. 45277, in Ansehung der Niederlagen inländischer Fabriken, welche nur den Verkehr mit den Erzeugnissen der eigenen Fabrik besorgen, dann der Erlaß des hohen k. k. Finanzministeriums vom 14. April 1867, Z. 43907, in Ansehung jener Filial- oder Zweigetablissemments, welche mit der Hauptunternehmung in einem nothwendigen Zusammenhange stehen, somit ohne die Hauptunternehmung nicht bestehen können, daher nur als Hilfs-etablissemments der Hauptunternehmung erscheinen.

Demnach sind die vorerwähnten Niederlagen überhaupt, andere Zweigetablissemments vom Gewerbe oder der Handelsunternehmung aber nur dann der Erwerbsteuer am Betriebsorte nicht zu unterziehen, wenn der vorherührte Geschäftszusammenhang nachgewiesen ist.

Ob diese letztere Bedingung zutrifft, muß mit Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse von Fall zu Fall entschieden werden, und wird bei vorkommenden Zweifeln das Einvernehmen mit den Gewerbsbehörden, nach Umständen auch mit den Handels- und Gewerbekammern zu pflegen sein. In Beziehung auf die Zweigetablissemments und Filialen der Banken, dann der Kreditinstitute, sowie die Generalagentschaften und Hauptagenturen der Versicherungsanstalten hat übrigens stets die Voraussetzung des nothwendigen Zusammenhanges mit der Hauptunternehmung zu gelten, und ist daher eine gesonderte Erwerbsteuerbemessung für diese Zweiganstalten unzulässig.

Diese Normen haben selbstverständlich auf die Niederlagen ungarischer Fabriken und die Filialen ungarischer Kreditinstitute und Affekuranstalten keine Anwendung, da bezüglich deren Besteuerung das Gesetz vom 25. Juni 1871, N.-G.-Bl. Nr. 89, und die Bestimmungen des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 4. Jänner 1872, Z. 2671/IM, maßgebend sind, und können daher diese Normen, wie dies mitunter geschieht, nicht auf Niederlagen inländischer Fabriken und Zweiganstalten inländischer Unternehmungen angewendet werden.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung bei Erstellung der Besteuerungsanträge in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. niederösterreich. Statthalterei vom 24. August 1873, Z. 22.815,
Mag. Z. 143.250.

Festsetzung der Verpflegungsgebühren in der neuen Landesirrenanstalt zu Graz.

Der steiermärkische Landesauschuß hat in Ausführung eines Landtagsbeschlusses vom 30. November 1872 die Verpflegungsgebühr in der neuen Landesirrenanstalt, welche bisher

für die I. Klasse . . .	2 fl. — kr.,
" " II. " . . .	1 " 40 "
" " III. " . . .	— " 70 "

betrug, vom 1. Juli 1873 angefangen in Anwendung der §§. 25 und 27 des Irrenhaus-Statutes

für die I. Klasse auf . . .	2 fl. 60 kr.,
" " II. " " . . .	1 " 80 "
" " III. " " . . .	— " 90 "

erhöht.

Für Militärparteien, welche nach der I. Klasse verpflegt werden, hat es bei dem bisherigen Tarife von 2 fl. zu verbleiben.

Ich beehre mich hievon zur weiteren gefälligen Verständigung die Mittheilung zu machen.

Laut Kundmachung des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes der innern Stadt Wien vom 28. September 1873, Z. 36, Mag. Präs. Z. 354, wurde im Sinne des §. 15 des Gesetzes vom 27. April 1873 über das Bagatellverfahren bekannt gegeben, daß an jedem Donnerstage zwischen 9 und 12 Uhr Vormittags der Kläger mit der Gegenpartei auch ohne Vorladung vor Gericht erscheinen kann, um einen Rechtsstreit anhängig zu machen und darüber zu verhandeln. — Die Aufnahme mündlicher Klagen und Gesuche im summarischen Bagatell- und Mahnverfahren findet an jedem Werktag innerhalb der oberrwähnten Amtsstunden statt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 8. August 1873, Z. 584.

Der Gemeinderath genehmigt nachstehendes Regulativ für die Besetzung der Kommunal-Stiftplätze am Konservatorium der Gesellschaft der Musikfreunde.

§. 1.

Die Verleihung der Kommunal-Freiplätze am Konservatorium der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien steht dem Gemeinderathe zu. Die Direktion des Konservatoriums hat das Recht der Präsentation.

§. 2.

Die Verleihung erfolgt entweder nach vorausgegangenem Konkurse, wenn der Freiplatz unmittelbar vor oder nach Schluß des Schuljahres erledigt wird, oder ohne Konkursaus-schreibung, wenn die Erledigung des Freiplatzes im Laufe des Schuljahres eintritt.

§. 3.

Von jeder Erledigung eines Kommunal-Freiplazes wird die Direktion des Konservatoriums der Gesellschaft der Musikfreunde dem Magistrate ungesäumt, und zwar schriftlich, Anzeige machen.

§. 4.

Wenn der Fall der Konkursauschreibung eintritt, hat dieselbe durch den Magistrat unter Auberäumung eines einwöchentlichen Einreichungstermines zu geschehen; die Veröffentlichung erfolgt in diesem Falle durch Inserirung in dem Amtsblatte der k. k. Wiener-Zeitung; außerdem ist die Bekanntgabe in den Schullokalitäten des Konservatoriums durch die Direktion zu veranlassen.

Im Falle der Verleihung eines Freiplazes während des Schuljahres hat lediglich die Bekanntgabe in den Schullokalitäten zu erfolgen.

§. 5.

Die Bewerber um Kommunal-Freiplätze haben ihre Gesuche bei dem Wiener Magistrate einzureichen und genau anzugeben, ob sie die Vorbildungsschule oder die Ausbildungsschule besuchen wollen, und in beiden Fällen, welches Fach sie als Hauptfach gewählt haben.

Im ersteren Falle sind dem Gesuche die Nachweise über das den Bestimmungen des §. 3 der Vollzugsvorschrift zum Grundverfassungsstatute des Konservatoriums entsprechende Alter, sowie über die mit Erfolg abgelegte Aufnahmeprüfung, in letzterem Falle, wenn nämlich der Bewerber bereits Zögling des Konservatoriums ist, hat er dem Gesuche das Zeugniß über die abgelegte Jahresprüfung anzuschließen.

Der Bewerber muß weiters seine wahre Dürftigkeit, sowie sein tadelloses, sittliches Verhalten nachweisen; ebenso hat derselbe anzugeben, wohin er zuständig ist, da in erster Reihe nur solche zu berücksichtigen sind, welche nach Wien zuständig sind und nur bei Abgang derartiger Kompetenten und unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen auch Individuen mit Kommunal-Freiplätzen bedacht werden können, welche nicht nach Wien zuständig sind.

Bewerbern, welche bereits Zöglinge des Konservatoriums im vorhergehenden Schuljahre waren, ist ein Kommunal-Freiplatz in der Regel nur dann zu bewilligen, wenn sie bei der letzten Jahresprüfung im Hauptfache die Vorzugsklasse erhalten haben.

§. 6.

Nach Ablauf des Konkurstermine sind die gesammelten Gesuche vom Magistrate der Konservatoriums-Direktion zur gutächtlichen Aeußerung zuzumitteln und hierauf dem Gemeinderathe zur Schlußfassung vorzulegen.

Individuen, welche noch nicht Zöglinge des Konservatoriums sind, sollen Kommunal-Freiplätze nur dann verliehen werden, wenn sie bei der Aufnahmeprüfung sich in musikalischer Beziehung als besonders begabt erwiesen haben.

Der Konservatoriums-Direktion obliegt es demnach, sich in ihrem Einbegleitungsberichte an den Gemeinderath auch über diesen Punkt eingehend zu äußern.

§. 7.

Der Freiplatz wird für die ganze Dauer der Studien am Konservatorium verliehen; auch während des nach §. 28 der Vollzugsvorschrift zulässigen Volontärjahres kann der Stiffling in dessen Genuße bleiben.

§. 8.

Der Freiplatz geht verloren, wenn der damit Betheilte das Konservatorium verläßt, wenn die vorgeschriebene Studienzeit (inklusive Volontärjahr) abgelaufen ist, oder endlich durch den Wegfall jener Bedingungen, welche zur Erlangung eines Freiplazes erforderlich sind.

Wenn die Zuständigkeit nach Wien verloren gegangen ist oder die abgelegte Jahresprüfung nicht den Rangkül der Vorzugsklasse im Hauptsache zur Folge gehabt hat, so kann nur in Ausnahmefällen und auf motivirten Antrag der Direktion der Fortgenuß des Freiplatzes bewilligt werden.

§. 9.

Diejenigen, welchen vom Gemeinderathe Freiplätze verliehen wurden, sind vom Magistrat der Konservatoriums-Direktion bekannt zu geben, damit dieselben in den Genuß des unentgeltlichen Unterrichtes treten können.

§. 10.

Die Direktion des Konservatoriums wird dem Gemeinderathe am Schlusse des Schuljahres den im §. 98 der Vollzugsvorschrift zum Grundverfassungs-Statute des Konservatoriums vorgeschriebenen Bericht über die Qualifikation der Stifflinge erstatten.

Zugleich beschließt der Gemeinderath, daß, nachdem nunmehr eine Regelung des Verhältnisses zwischen dem Konservatorium und der Gemeinde Wien eingetreten ist, der der Gesellschaft der Musikfreunde gegenwärtig nur von Jahr zu Jahr zu Zwecken des Konservatoriums bewilligte Betrag, u. zw. in der zuletzt bewilligten Höhe von Dreitausend Gulden De. W., sofort für die nächsten drei Schuljahre bewilligt werde.

Chronik der Verwaltung.

(Präliminare des Großarmenhaus-Stiftungsfondes.) Das Präliminare des Großarmenhaus-Stiftungsfondes pro 1873, wornach sich die Einnahmen mit 11.101 fl., die Ausgaben mit 10.747 fl. und somit ein Ueberschuß mit 354 fl. ergeben, wurde genehmigend zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Beschuß vom 18. Juli 1873.)

(Armenlotterie.) Das Ergebnis der Armenlotterie pro 1873 mit einem Erträgniß von 58.129 fl. 86 kr. und jenes des Absatzes von Neujahrwunsch-Enthebungskarten mit einem Erträgniß von 3985 fl. 40 kr. wurde zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Beschuß vom 14. August 1873.)

(Brand in Waidhofen a. d. Thaya.) Den durch den Brand in Waidhofen an der Thaya Verunglückten wurde ein Unterstützungsbetrag von 5000 fl. zugesendet und eine allgemeine Sammlung eingeleitet. (G.-R.-Beschlüsse vom 14. und 22. August 1873.)

(Abgrenzung der Pfarrbezirke Landstraße und Weißgärber.) Nachstehende Abgrenzung der Pfarrbezirke Landstraße und Weißgärber wurde vom Gemeinderathe am 5. September 1873 in der Art genehmigt, daß alles links von dieser Grenze Gelegene zur Weißgärber-Pfarrbezirk gehören soll.

1. Die Landstraße-Hauptstraße von der Ecke des Invalidenhauses bis zu der neu zu eröffnenden Gasse auf dem Grunde des ehemaligen Gasthofes zum Engel;
2. diese neu zu eröffnende Gasse bis zur Linie der verlängerten Salmgasse, längs welcher Linie eine neue Gasse zu eröffnen längst projektirt ist;
3. die kurze Salmgasse vor dem Salm'schen Palais bis zur Kasumofskygasse;
4. die Kasumofskygasse bis zur Grenzlinie jenes Theiles des Kasumofskygartens, welcher sammt diesem Palais für die k. k. geologische Centralanstalt und für das Landstraßer k. k. Realgymnasium vom Staate angekauft worden ist, längs welcher Grenzlinie eine neue Gasse entstehen muß, wenn der abgetrennte größere, bereits verkaufte Gartentheil parzellirt werden wird, bis zur Parkgasse;
5. der von West nach Ost gehende Theil der Parkgasse;
6. gegen Erdberg der untere Theil der Wassergasse von der Einmündung der Parkgasse bis an den Donaukanal.

(Donauregulierungsgründe.) Nachstehender Erlaß der Wiener Baudeputation vom 4. Juli 1873, Z. 63, wurde in der Sitzung am 14. August 1873, zur Kenntniß genommen.

Die Baudeputation für Wien findet dem Rekurse der Donau-Regulierungskommission gegen den ersten Absatz des Punktes 4 der Entscheidung des Wiener Magistrates vom 1. März d. J., Z. 7721, womit ausgesprochen wurde, daß die Verbauung der in der sogenannten Borgartenstraße gelegenen Parzellen erst dann stattfinden soll, wenn diese Straße in der vollen Breite von 10⁰ wird hergestellt sein, keine Folge zu geben, dagegen den weiteren Absatz dieses Punktes, womit bestimmt wurde, daß der Donau-Regulierungsfond auch die Kosten der Anschüttung auf der hofärarischen und Bürgerspitalstrecke zu tragen habe, zu beheben, weil es dem Abtheilungswerber überlassen werden muß, auf welche Weise die fragliche Anschüttung durchgeführt werde und einem bezüglichen Uebereinkommen mit den anderen beteiligten Grundeigenthümern nicht vorgegriffen werden darf. — Endlich findet die Baudeputation den Punkt 7 alinea 2 dieser Entscheidung, womit ausgesprochen wurde, daß auch der zur Anlage der Plätze erforderliche Grund von Seite des Donau-Regulierungsfondes unentgeltlich an die Kommune Wien abzutreten sei, über den Rekurs der Donau-Regulierungskommission zu beheben, weil eine Verpflichtung des Abtheilungswerbers zur Abtretung dieses Grundes in den hierauf sich beziehenden §§. 20 und 25 der Bauordnung für Wien vom 2. Dezember 1868 L.-G.-Bl. 24 nicht enthalten ist, daher auch nicht auferlegt werden kann.

(Neues Rathhaus.) Nach dem Antrage des Magistrates werden die bei dem Rathhausbau erforderlichen Steinmetzarbeiten in eigener Regie ausgeführt. (G.-R.-Beschluß vom 1. August 1873.)

Die Herren Direktor Karl Böhm des Rudolfsospitals und Herr Stach, Direktor der Union-Baugesellschaft, wurden ersucht, ein Projekt für die Ventilation und Beheizung des neuen Rathhauses zu entwerfen und wäre Herr Direktor Böhm um die Mittheilung zu ersuchen, unter welchen Bedingungen er bereit wäre, der Kommune das Projekt zu überlassen und sich an der Ausführung zu beteiligen. Herr Stach würde im Falle seiner Zustimmung als technischer Beirath fungiren. (G.-R.-Beschluß vom 1. August 1873.)

(Hochquellenleitung.) Dem Bauunternehmer A. Gabrielli wurde nach erfolgter Röhrenverbindung zwischen den drei Reservoirs der Theilbetrag pr. 200.000 fl. von der ihm für die frühere Inbetriebsetzung der Hochquellenwasserleitung zugesicherten Prämie von 1 Million Gulden, eventuell (für den Fall der Nichterfüllung der im Punkte 1 des Uebereinkommens vom 18. Februar d. J. gestellten Bedingung der Aquaduktvollendung) als Abschlagszahlung genehmigt. (G.-R.-Beschluß vom 29. August 1873.)

(Kirche unter den Weißgärbern.) Anläßlich der Vollendung des Baues der neuen Kirche unter den Weißgärbern beschloß der Gemeinderath am 22. August 1873, dem artistischen Leiter dieses Baues, Herrn Oberbaurath Schmidt, in Anerkennung seiner vorzüglichen und uneigennütigen Dienstleistung das Bürgerrecht der Stadt Wien taxfrei zu verleihen;

2. dem Bauführer Herrn Karl Schaden ist für die vorzüglich geleisteten Arbeiten die Anerkennung des Gemeinderathes auszusprechen und demselben aus diesem Anlasse ein Betrag von 500 fl. aus der städtischen Kasse zu erfolgen;

3. dem Bauzeichner Herrn Wazle ist nebst der belobenden Anerkennung seiner ersprießlichen Dienstleistung eine Gratifikation von 100 fl. zu bewilligen;

4. dem Herrn Magistratsrath Martini ist für die ausgezeichnete Leitung der administrativen Geschäfte die Anerkennung des Gemeinderathes auszusprechen;

5. dem Ingenieur List ist für die Rechnungsführung die Anerkennung auszusprechen und demselben aus diesem Anlasse eine Remuneration von 200 fl. zu erfolgen;

6. den sämtlichen bei diesem Baue beschäftigt gewesenenen Künstlern und Werkmeistern ist die Anerkennung auszusprechen;

7. den untergeordneten, bei diesem Baue zuletzt beschäftigten Arbeitern wird eine Gratifikation bewilligt und dem Herrn Oberbaurath Schmidt zu diesem Behufe ein Betrag von 100 fl. gegen nachträgliche Verrechnung erfolgt.

(Städt. Gesundheitsrath.) An die k. n. ö. Statthalterei wurde mit Bezug auf den Erlaß, zu Folge welchem die Vorlage des Statuts für den städtischen Gesundheitsrath bis 31. Juli d. J. verlangt wird, der Bericht dahin erstattet, daß die Gemeinde Wien zur Verathung des Statutenentwurfes für den städtischen Gesundheitsrath bereits eine eigene Kommission eingesetzt hat, und daß, sobald diese Kommission mit ihrer Verathung fertig sein wird, und der Gemeinderath hierüber Beschluß gefaßt haben wird, die Vorlage des Statutes an den n. ö. Landtag im Falle der definitiven Einführung des Institutes erfolgen wird.

Bis dahin dürfte es der hohen k. k. Statthalterei genügen, wenn die Gemeinde Wien ihre Pflichten erfüllt und dafür sorgt, daß die bestehenden Gesetze befolgt werden, daß ferner rücksichtlich der Epidemien die diesfalls eingesetzte verstärkte Sanitäts-Sektion und die bestellten Sanitätsorgane dafür Sorge tragen, daß den der Gemeinde zukommenden Verpflichtungen entsprochen und die geeigneten Vorkehrungen durchgeführt werden. Zugleich hat der Gemeinderath beschlossen:

1. daß die Kommission für den städtischen Gesundheitsrath aufgefordert werde, in möglichst kurzer Zeit die Vorlage über das Statut des Gesundheitsrathes an den Gemeinderath zu bringen, und zwar noch rechtzeitig, damit dieses noch dem nächsten Landtage vorgelegt werden könne;

2. daß der Herr Bürgermeister aufgefordert und ermächtigt werde, Alles, was er an Vorkehrungen gegen die Cholera für zweckmäßig findet, zu veranlassen und insbesondere in den einzelnen Bezirken Sanitätskommissionen nach Bedarf einzusetzen. (G.-R.-Beschluss vom 25. Juli 1873.)

(Eigenthum der Wienflußufer.) Der Bericht des Magistrates in Betreff des Eigenthumsrechtes der Kommune Wien an dem Wienflußufer, sowie über den Stand der Verhältnisse bezüglich des Projektes des Wien-Riesing-Schiffahrtskanales wurde zur Kenntniß genommen und der Magistrat angewiesen, die Ausfolgung des Original-Uebergabsprotokolles bezüglich der der Kommune Wien ins Eigenthum überlassenen Wienufer vom Fokanedistege abwärts bis zur Einmündung von Zeit zu Zeit bei dem hohen k. k. Ministerium des Innern in entsprechender Weise zu betreiben.

Desgleichen wurde der Magistrat beauftragt, die grundbücherliche Einverleibung des Eigenthumes der Kommune auf die Wienufer vom Fokanedistege aufwärts mit der möglichsten Beschleunigung zu veranlassen und überhaupt diesem wichtigen Gegenstande die vollste und ungetheilteste Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Gleiche hat von den Wienusern vom Fokanedistege abwärts zu gelten, sobald das Original-Uebergabsprotokoll vom hohen k. k. Ministerium des Innern ausgefolgt sein wird, wovon dem Gemeinderathe Anzeige zu erstatten ist. (G.-R.-Beschluss vom 18. Juli 1873.)

(Wienflußbewässerung.) Nach dem Antrage des Magistrates wurde dem Franz von Zeillenthal die Vorkonzession für sein Projekt, betreffend die Anlage eines Kanales von der Donau oberhalb Tulln bis Hadersdorf behufs besserer Bewässerung des Wienflusses, ertheilt. (G.-R.-Beschluss vom 1. August 1873.)

(Annoncen-Sitzbänke.) Dem Adolf Beer und Dr. Samuel Silberer wurde die Bewilligung zur Aufstellung von 200 Annoncen-Sitzbänken gegen einen jährlichen Platzzins von 3 fl. pr. Bank unter den mit E. Jffakowitsch stipulirten Bedingungen auf 5 Jahre ertheilt. (G.-R.-Beschluss vom 11. Juli 1873.)

(Versorgungshaus in Klosterneuburg.) In Angelegenheit der Organisation des Versorgungshauses in Klosterneuburg beschloß der Gemeinderath Folgendes:

1. Das neue Versorgungshaus in Klosterneuburg ist vorderhand und bis auf Weiteres eine Filialanstalt der hiesigen Versorgungsanstalt am Alserbache.

2. Zur unmittelbaren Besorgung der Verwaltungsgeschäfte in derselben ist ein Beamter der hiesigen Anstalt nach Klosterneuburg zu exponiren.

3. Als Ersatz für den exponirten Beamten ist dem Versorgungshause am Alserbache ein Beamter aus dem Kanzleistatus des Magistrates zuzuweisen.

4. Dagegen wird für den dem Kanzleistatus entnommenen Beamten eine neue Kanzlei-Offizialstelle mit dem Jahresgehälte von 800 fl. und dem systemmäßigen Quartiergelde freirt.

5. Die Verköstigung der Pfründner ist durch einen Traiteur zu besorgen,

6. diese Traiteurie dem Andreas Wunderl in Genehmigung seines Offertes zu übertragen und

7. demselben die beanspruchten Lokalitäten und Utensilien einzuräumen und zur Verfügung zu stellen.

8. Die durch die Uebersetzung eines Beamten vom Versorgungshause am Alserbache in das zu Klosterneuburg frei werdende Wohnung ist dem derzeit im alten Trakte untergebrachten Dr. Endlicher zuzuweisen und dessen jetzige Wohnung zu Pfründnerzimmern einzurichten. (G.-R.-Beschluss vom 1. August 1873.)

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873. (Ausgegeben und versendet am 1. December 1873.) Nr. 12.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Auszug aus der Note der k. k. Steueradministration vom 15. Mai 1873,
Z. 2181, Mag. Z. 86.761,

betreffend die Erwerbsteuerbemessung für Witwen, welche das Gewerbe ihres verstorbenen
Ehegatten fortführen, sowie die Vorlage der Rekurstabellen an das k. k. Finanz-
ministerium.

Die k. k. Steueradministration hat mittelst Note vom 15. Mai l. J. hieher mitgetheilt, daß laut Intimation der k. k. Finanz-Landesdirektion vom 5. April l. J., Z. 6187, das hohe k. k. Finanzministerium anlässlich eines speziellen Falles bemerkt hat, „daß im Falle des Ablebens eines Gewerbetreibenden, dessen Witwe, wenn sie das Gewerbe ihres Gatten fortzuführen beabsichtigt, nach §. 59 der Gewerbeordnung allerdings verpflichtet sei, dieses Gewerbe neu anzumelden, daß aber durch diese Verfügung eine Aenderung in dem bisherigen Besteuerungsverfahren, wonach mit Rücksicht auf den §. 18 der Erwerbsteuer-Instruktion vom Jahre 1813 den Witwen, welche das Gewerbe des verstorbenen Ehegatten fortsetzen wollen, die Erwerbsteuer mit dem Zeitpunkte der Abschreibung der Erwerbsteuer ihres Ehegatten zu bemessen ist, nicht beabsichtigt wurde“.

Zugleich hat das hohe k. k. Finanzministerium anzuordnen befunden, daß bei jenen Erwerbsteuerrekursen, welche dem k. k. Finanzministerium vorzulegen sind, die Rekurstabellen in Zukunft in duplo auszufertigen und die über Erwerbsteuerrekurse abverlangten Aeußerungen mit größerer Beschleunigung in Vorlage zu bringen sind.

Mittelst Note der k. k. Steueradministration für Wien vom 28. Juni 1873, Z. 1584, Mag. Z. 107.244, wurde anlässlich eines speziellen Falles neuerlich in Erinnerung gebracht, daß die Erwerbsteuer in jenen Fällen, wo sich die Parteien weder der Besteuerung durch Schleichwege entziehen, noch die Ausdehnung ihres Gewerbsbetriebes auf unerlaubte Weise

verheimlicht haben, nicht de retro erhöht werden könne, daß somit in solchen Fällen die Erhöhung der Steuer erst von dem Zeitpunkte der von Seite der Behörden veranlaßten Reassumirung der Verhandlung, d. i. von dem Tage der Ausfertigung der Klassifikationstabelle, einzutreten habe.

Erlaß des k. und k. Reichskriegsministeriums an sämtliche k. k. General- und Militärkommanden vom 11. Juli 1873, Z. 6201, Mag. Z. 132.225. Erläuterungen zu den §§. 46 und 47 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes.

Anlässlich einer vorgekommenen Anfrage, zu welchem Zeitpunkte die Einreihung und Heranziehung der von Amtswegen Assentirten zur Präsenzdienstleistung zu geschehen habe, findet das Reichskriegsministerium nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem kgl. ungarischen Landesverteidigungsministerium in Erläuterung der §§. 88 und 107 der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze zu verlautbaren:

1. Alle von Amtswegen zur Assentirung Gelangenden der vorjährigen oder einer noch früheren Stellung, dann die nach den §§. 46 und 47 des Wehrgesetzes (§§. 47 und 48 des ungarischen Gesetzartikels XL. vom Jahre 1868) von Amtswegen Gestellten der im betreffenden Jahre zur Stellung berufenen Altersklassen, sind immer mit dem Tage der Assentirung einzureihen und in der Regel gleichzeitig zum Präsenzdienste heranzuziehen.

2. Die Einreihung und Heranziehung zum Präsenzdienste der im betreffenden Jahre zur Stellung berufenen und nach §. 45 des Wehrgesetzes (§. 46 des ungarischen Gesetzartikels XL. vom Jahre 1868) von Amtswegen Assentirten hat aber, so ferne sie bei der regelmäßigen Stellung oder bei der Nachstellung bis zum 1. Oktober assentirt werden, erst mit dem letzteren Tage stattzufinden.

Verfallen jedoch solche Stellungspflichtige außerdem auch nach dem §. 46 oder 47 des Wehrgesetzes (47 oder 48 des zitierten ungarischen Gesetzartikels) der Stellung von Amtswegen, so sind dieselben nach den im Punkte 1 enthaltenen Bestimmungen zu behandeln.

Dieses Reskript ergeht an alle General- und jene Militärkommanden, welchen die Behandlung der Heeresergänzungsgeschäfte zugewiesen ist, mit dem Beifügen zur entsprechenden Verlautbarung, daß sich von Seite der außerhalb ihrer Ergänzungsbezirke dislozirten Infanterieregimenter, bei Heranziehung der im Punkte 1 dieses Reskriptes bezeichneten Wehrpflichtigen, stets an die Bestimmungen des Punktes XV. der organischen Bestimmungen für die Linieninfanterie zu halten ist.

Zufolge einer Zuschrift des Statthalters für Niederösterreich vom 16. Juli 1873, Z. 3616, Pr., Mag. Z. 122.362, ist behufs Vermeidung von Verwechslungen bei Ausfertigung von Dienstschreiben an die Bezirkshauptmannschaften zu Braunau in Böhmen und zu Braunau am Inn in Oberösterreich dafür zu sorgen, daß auf der Adresse der Beisatz „in Böhmen“ oder „am Inn in Oberösterreich“ gehörig ersichtlich gemacht werde.

Auszug aus der Note der k. k. Steueradministration in Wien vom 29. Juli 1873, Z. 4864, Mag. Z. 130.528,

betreffend die Besteuerung der bei der n. ö. Eskompte-Anstalt und der allgemeinen Gewerbebank „Fels“ bestehenden Kreditvereine.

Die k. k. Finanz-Landesdirektion hat mit dem Erlasse vom 22. Juli 1873, Z. 3435, mitgeteilt, daß es in Folge hohen k. k. Finanzministerial-Erlasses vom 26. März 1872, (intimirt mittelst Statthaltereierlasses vom 12. April 1872, Z. 6535) von der selbstständigen Besteuerung des bei der Generalbank für Industrie, Handel und Gewerbe bestehenden, in Liquidation befindlichen Kreditvereines sein Abkommen erhält.

Da die bei der n. ö. Eskompteanstalt und der allgemeinen Gewerbebank „Fels“ bestehenden Kreditvereine auf analogen Bestimmungen beruhen, wie Jener der in Liquidation befindlichen Gewerbebank für Industrie, Handel und Gewerbe, so hat auch die selbstständige Besteuerung dieser Kreditvereine zu entfallen.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 3. Oktober 1873, Z. 25.056, Mag. Z. 164.469,

betreffend die Unzulässigkeit der Verwendung der im Auslande geachteten metrischen Handelsgewichte in Oesterreich.

Da laut hohen Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 17. August d. J., Z. 27.007, in neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, daß im Auslande und insbesondere im deutschen Reiche geachtete metrische Handelsgewichte in Oesterreich verkauft und in Verwendung genommen wurden, wird dem Magistrate beifolgend eine gleichzeitig auch in der Wiener Zeitung veröffentlichte Kundmachung der k. k. Normal-Michungs-Kommission gegen die Gebrauchsnahme solcher Gewichte zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgeteilt.

Kundmachung der Normal-Michungs-Kommission vom 2. August 1873.

Aus Anlaß eines beim Wiener Magistrate vorgekommenen Straffalles ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß im Auslande geachtete metrische Handelsgewichte, insbesondere solche mit dem Michstempel des deutschen Reiches, welcher ein geschlungenes Band mit den Buchstaben DR (Deutsches Reich) darstellt, zum Gebrauche für den Verkehr in Oesterreich verkauft wurden.

Auch ist es vorgekommen, daß in Gewichtseinsätzen, in welchen sich im Inlande geachtete und vorschriftsmäßig mit dem Adlerzeichen gestempelte Gewichte befanden, einzelne Gewichtstücke, namentlich von 2 und 1 Gramm mit dem deutschen Michstempel beigegeben waren.

Das Verkehr treibende Publikum wird vor dem Ankaufe der mit dem bezeichneten oder einem anderen ausländischen Michstempel versehenen Gewichte gewarnt, indem in Oesterreich nur die mit dem durch die Michordnung vom 19. Dezember 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) eingeführten Michzeichen, das ist mit dem k. k. Adler gestempelten Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehre gebraucht werden dürfen, während alle mit andern Stempeln versehenen bei periodisch vorzunehmenden Revisionen konfisziert und die Besitzer mit Strafen belegt werden würden.

Rundmachung des k. k. niederösterreichischen Statthalters vom 8. August 1873,
Z. 21.667, Mag. Z. 138.659,

das österr.-ungar. Nationalspital zu Galata in Konstantinopel betreffend.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit hohem Erlasse vom 18. Juli l. J., Z. 12.595, anher eröffnet, daß das königl. ung. Ministerium des Innern laut Note vom 3. Juli l. J., Z. 8979, unter Vorbehalt der entsprechenden Einflußnahme auf die Angelegenheiten des österr.-ung. Nationalspitales zu Galata in Konstantinopel, keinen Anstand genommen hat, diese Anstalt Seitens der Länder der ung. Krone als ein allgemeines öffentliches Krankenhaus zu erklären, und derselben alle jene Befugnisse zuzugestehen, deren die dortländigen allgemeinen Heilanstalten den bestehenden Vorschriften gemäß theilhaftig sind.

Hievon setze ich den Wiener Magistrat im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 1. Jänner 1870, Z. 36.990, in die Kenntniß.

Auszug aus dem Erlasse des k. k. n. ö. Statthalters vom 21. Juli 1872,
Z. 31.833, Mag. Z. 118.189 ex 1872,

die Zusammenstellung der jährlich zu verfassenden Sanitätsberichte betreffend.

Um die durch §. 16 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, vorgeschriebene alljährliche Zusammenstellung und Veröffentlichung des Berichtes über die Sanitätsstatistik zur Durchführung zu bringen und hierbei sowohl der Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit in der Darstellung, als auch der Vereinfachung der jährlich wiederkehrenden Arbeiten nach Thunlichkeit Rechnung zu tragen, hat sich Se. Excellenz der Herr Minister des Innern laut hohen Erlasses vom 13. November 1871, Z. 12.089, bestimmt gefunden, für die nächste Zeit nachstehende Verfügungen zu treffen:

1. Die Darstellung jener Sanitätsgegenstände, welche einer Veränderung nicht, oder doch erst nach langen Zeitabschnitten, zu unterliegen pflegen, soll von der Darstellung des jährlich Wandelbaren in den Sanitätsobjekten abge sondert veröffentlicht, und erst nach Bedarf erneuert werden.

Hiernach hat sich der jährlich wiederkehrende Sanitätsbericht (§. 10 des Ges.) im Wesentlichen auf das Wandelbare zu beschränken, und es muß demselben zur richtigen Beurtheilung seines Inhaltes die Berichterstattung über die ständigen Eigenschaften der Sanitätsobjekte vorausgehen.

Die Beilage I. bezeichnet in A bis G sowohl die Sanitätsobjekte, über welche, als auch die Form, in welcher, zum Zwecke der ersten und für eine unbestimmte Zeit geltenden Zusammenstellung zu errichten ist.

Die bezüglichen Operate sind ehestmöglichst einzusenden, und es wird rücksichtlich derselben nur noch bemerkt, daß etwaige über die Berichtsgegenstände bestehende Druckschriften, sofern sie die in Beilage I. abverlangten Auskünfte enthalten, oder durch Anführung des fehlenden ergänzt wurden, statt der Berichte, beziehungsweise statt der Operate, eingesendet werden können.

Der Zeitpunkt für die Erneuerung der Operate dieser Art wird durch jeweilige besondere Anordnung bestimmt werden.

2. Der jährlich wiederkehrende Sanitätsbericht ist nach der in der Beilage II. ange schlossenen Instruktion zu verfassen und vorzulegen.

3. Durch diese Verfügungen erleiden zwar die Punkte 9, 10 und 11 des dem h. o. Erlasse vom 25. Juni 1860, Z. 1718, beigegebenen Verzeichnisses, betreffend den Sanitäts hauptbericht, den Impfsungsbericht und den Veterinär-Hauptbericht, die sinngemäße Abänderung, doch wird an den durch anderweitige Gesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Anzeigen und

Berichten über Sanitätsangelegenheiten (z. B. an den Berichten über Kinderpest) ebenso an dem Inhalte und an der Form der für die Unterorgane anderweitig vorgeschriebenen Berichte (z. B. an den Berichten der Impfarzte, an jenen der Epidemieärzte) hiemit nichts geändert, und bleiben demnach die mit h. o. Erlasse vom 26. Februar 1869, Z. 5303, angeordneten Berichtsformen der Monatsausweise sowie der wissenschaftlichen Jahresausweise der Anstalten aufrecht.

In der Anlage erhält der Magistrat demnach die bei Beschreibung der Humanitätsanstalten als auch bei Verfassung des Sanitätsberichtes maßgebenden Instruktionen, sowie die den statistischen Nachweisungen zu Grunde zu legenden Tabellenformularien, welche hierorts vorrätzig liegen, zur künftigen Darnachachtung und Benützung.

Die Beschaffung der Nachweisungen bezüglich der drei k. k. öffentlichen Spitäler, der in Wien befindlichen in der Verwaltung des n. ö. Landesauschusses stehenden Anstalten, sowie bezüglich der von geistlichen Korporationen gehaltenen Krankenanstalten und der zwei Kinder-spitäler wird direkt von hieraus veranlaßt werden und erübrigt mit Beziehung auf meinen Erlaß vom 9. d. M., Z. 20.551, nur noch die Beschaffung der Daten für die in Wien befindlichen Privatheilanstalten und der Privatirrenanstalt im III. Bezirk. (Die in diesem Erlasse erwähnten Beilagen erliegen zur Mag. Z. 118.189 ex 1872.)

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Juni 1873, Z. 894, Mag. Z. 29.501 ex 1872.

Ergänzungen und Erläuterungen der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes enthaltend.

Ueber die von einzelnen politischen und militärischen Ergänzungsbehörden anlässlich der regelmäßigen Stellung im Jahre 1871 gemachten Wahrnehmungen und gestellten Anträge auf Ergänzung und Erläuterungen der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes hat die Ministerialinstanz laut Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 8. November 1872, Z. 12.921, Nachfolgendes zu verordnen befunden:

1. Zu §. 14 : 5 und §. 111 : 1. Aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung, daß die Kommanden der Militär-Bildungsanstalten den Bestimmungen der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze hinsichtlich der Meldung der in das stellungspflichtige Alter gelangenden und in demselben stehenden Zöglinge behufs deren Verzeichnung, sowie auch hinsichtlich der Verständigung der Ergänzungsbehörden von der Einreihung der Zöglinge nicht genau nachkommen, wird erinnert, daß nach §. 14 : 5 in Verbindung zu 4 die Kommanden der Militär-Bildungsanstalten zur Anmeldung der in das stellungspflichtige Alter tretenden oder in demselben stehenden Zöglinge an den Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes, d. i. desjenigen, woselbst sich die betreffende Anstalt befindet, unter Angabe der zur Verzeichnung erforderlichen Daten und zu dem in diesem Paragraphen, Punkt 1, alinea 2, bezeichneten Zeitpunkte, verpflichtet sind.

Diese Anmeldung hat aber nicht direkte an die zuständige politische Ergänzungsbehörde zu erfolgen.

Was die Verständigung der Ergänzungsbehörden von der Einreihung der Zöglinge betrifft, so hat dieselbe nach §. 111 : 1 vorläufig auf die Mittheilung der aus den Anstalten regelmäßig austretenden und in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine gelangenden Zöglinge an die zuständigen Ergänzungsbezirks-Kommanden sich zu beschränken.

2. Zu §. 30. In diesem Paragraphen sind folgende Textänderungen vorzunehmen:

Im Punkte 2, 5. und 6. Zeile, sind statt der Worte „durchschnittlichen Tauglichkeitsverhältnisse“ zu setzen : „das Durchschnittsperzent der zeitlich Befreiten und Tauglichen.“

Im Punkte 3 d, 2. Zeile, ist statt „Verhältnisse“ zu setzen „Prozente“.

Im Punkte 7, alinea 2, vorletzte Zeile, ist vor dem Worte „zur“ einzuschalten „zeitlich Befreiten und“.

Um bezüglich der Daten, welche den Repartitionsberechnungen zu Grunde zu legen sind, die nöthige Uebereinstimmung zu erzielen, haben die politischen Ergänzungsbehörden sich mit den Ergänzungs-Bezirkskommanden ins engste Einvernehmen zu setzen, damit die allenfalls obwaltenden Differenzen schon bei der Vorlegung der Nachweisungen thunlichst beglichen oder doch vollständig aufgeklärt erscheinen.

Die im Sinne der obigen Anordnung geänderten Muster VI. und VII. zur 3. z. W. G. folgen im Anbuge mit und sind durch selbe die Muster der Instruktion Seite 214, 216 und 217 zu ersetzen. Die politischen Stellungsbehörden werden insbesondere auf die nach Audeutung des Musters VI. wesentlich geänderte Art der Berechnung der Anzahl der Wehrfähigen zur genauesten Darnachachtung aufmerksam gemacht.

3. Zu §. 40—43. Kandidaten des geistlichen Standes, welche im Auslande Theologie studiren, wird der Anspruch auf die Begünstigung des §. 25 des Wehrgesetzes zuerkannt, wenn dieselben theologischen Studien obliegen, die im Inlande als solche anrechenbar sind, sich hierüber mit vorschriftsmäßig legalisirten Zeugnissen ausweisen, und seinerzeit zur Seelsorge im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr herangezogen und verwendet werden können.

Die Entscheidung über derlei Ansuchen behält sich die Ministerialinstanz vor, an welche dieselben, gehörig instruirt, im Wege der politischen Ergänzungsbehörden zu leiten sind.

Ausgenommen hievon sind nur die Frequentanten der Breslauer Rabbinatschule, über deren Anspruch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht schon mit dem hierämtlichen Erlasse vom 24. März 1870, Z. 2320—II. besondere Weisungen ertheilt wurden und die nach der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes diesfalls Berufenen zur Entscheidung kompetent bleiben.

4. Zu §. 77. Ueber das Verfahren bei Ansuchen von Stellungspflichtigen um die Enthebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission erhalten die k. k. Missionen und Konsularämter, die von der Ministerialinstanz mit dem k. k. Ministerium des Aeußern vereinbarte, in Druck gelegte beiliegende Information, nach welcher die betreffenden Bestimmungen auch bei Entlassungsgesuchen von bereits dienenden Wehrpflichtigen, deren unterstützungsbedürftige Angehörige im Auslande bleibend ansässig sind, analoge Anwendung zu finden haben.

5. Zu §. 97. Die zur Nachstellung für die Ersatzreserve Vorgemerkten der 1. und 2. Altersklasse sind mit ihrer Aufnahme in die Stellungsliste der nächstfolgenden regelmäßigen Stellung in dem Vormerkbuche der Abwesenden zu löschen.

Es ist jedoch der Umstand, daß dieselben bei der vorangegangenen Stellung in der Losreihe der zeitlich in die Ersatzreserve Eingetheilten abwesend waren, in der Rubrik 14 der neuen Stellungsliste ersichtlich zu machen. (§. 28 : 4.)

6. Zu §. 102 : 1. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß an Personen unmittelbar vor dem Eintritte derselben in das stellungspflichtige Alter, Auslandsreisepässe für längere Dauer ohne dringende Veranlassung erfolgt wurden.

Den zur Ertheilung von Reisebewilligungen an Stellungspflichtige kompetenten Behörden wird deshalb in Erinnerung gebracht, daß eine Bewilligung zur Reise in das Ausland über die Zeit des Beginnes der regelmäßigen Stellungsperiode hinaus einem noch in der ersten Altersklasse stehenden oder in dieselbe während der Reise tretenden Stellungspflichtigen nur bei nachgewiesener dringender Nothwendigkeit ertheilt werden darf.

7. Zu §. 113 : 4 und §. 120 : 2. Die Eigenschaft als bleibend in die Ersatzreserve Eingetheilter, sowie die Eigenschaft als zeitlich Eingetheilter, schließt den Betreffenden von der

Berechtigung, als einjährig Freiwilliger in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine einzutreten, nicht aus.

Bei der Beurtheilung des Anspruches solcher Aspiranten auf die Begünstigungen des einjährigen Freiwilligendienstes sind nicht jene Verhältnisse, wie sie etwa zur Zeit der regelmäßigen Stellung, bei welcher die Betreffenden in den Stand der Ersatzreserve eingetheilt wurden, bestanden, sondern jene Verhältnisse maßgebend, wie sie zur Zeit des Einschreitens um die Aufnahme als einjährig Freiwillige bestehen.

Die Affentirung bleibend eingetheilter Ersatzreservisten als einjährig Freiwillige hat, sowie dies bezüglich der freiwilligen Affentirung der zeitlichen Ersatzreservisten im §. 113 : 4 im Allgemeinen angeordnet ist, auch nach §. 113 : 2 und bezüglich §. 134 : 2 auf die Gesamtdauer der gesetzlichen Dienstzeit von zehn Jahren im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine, beziehungsweise auch mit zweijähriger Landwehrdienstpflicht, zu erfolgen.

8. Zu §. 154. Minderjährige bedürfen zur freiwilligen Fortsetzung der aktiven Dienstleistung, gleichwie für den freiwilligen Eintritt und den Verzicht auf das Nachmannsrecht vorgeschrieben ist, der legalisirten schriftlichen Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

9. Zu §. 160 : 3 und §. 164 : 2. Jenen Militärkommanden, welchen die Behandlung über Ergänzungsgeschäfte nicht zugewiesen ist, kommt wohl nach §. 164 : 2 die Verfügung der Militärentlassung nach §. 160 : 1, b) zu, alle Einleitungen rücksichtlich der Stellung eines Ersatzmannes aber (§. 160 : 3) sind demjenigen General- oder Militärkommando anheimzugeben, in dessen Ergänzungsbereich der Entlassene zuständig ist.

Ein gleiches Verfahren haben auch die mit dem Ergänzungsgeschäfte betrauten General- und Militärkommanden zu beobachten, sobald es sich um die Ersatzmannsstellung für einen nach §. 160 : 1 a) oder b) Entlassenen handelt, welcher nach einem anderen Ergänzungsbereiche zuständig ist.

10. Zu §. 163 : 4. Nach §. 54 des Wehrgesetzes hat der zum Zwecke der Auswanderung Entlassene, wenn die Auswanderung unterbleibt, den Rest der durch die Entlassung unterbrochenen Dienstzeit nachzutragen.

Es unterliegt daher keinem Anstande, die aus der Linienpflicht Entlassenen, wenn die Auswanderung unterbleibt, behufs nachträglicher Erfüllung der ihnen noch obliegenden Präsenz-Dienstpflicht zur aktiven Dienstleistung einzuberufen.

Zu §. 165. Für in Verlust gerathene Militärabschiede dürfen keine Duplikate, sondern nur Certifikate über die von dem Verlustträger zurückgelegte Militär-Dienstleistung mit Angabe des Jahres und Tages des stattgehabten Austrittes, erfolgt werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß diejenigen der hochortigen Anordnungen, durch welche Bestimmungen, der *J. z. W. G.*, welche mit der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte vom 21. Juli 1869, *Z. 20.475*, verlautbart worden sind, eine Aenderung oder Ergänzung erhalten, unter Einem in gleicher Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. (Die in diesem Erlasse erwähnten Beilagen erliegen zur *Mag. Z. 29.501 ex 1872.*)

Mit Note des k. k. Landesgerichtes Wien vom 8. Februar 1873, *Z. 7278/26*, wurde die mit hierortigem Ersuchsschreiben angeforderte Anmerkung der vom Magistrate als politische Behörde verfügten Pfändung eines im Gerichtsdepositenamte erliegenden, anlässlich der freiwilligen Feilbietung der Realität *Konfr. Nr. 1026* auf der Wieden eingegangenen Erlöses zur Sicherstellung der in den Armenfond zu leistenden 2% Lizitationsgebühr verweigert, weil nicht vorliege, daß und wider wen ein Zahlungsauftrag wegen dieser Gebühr erlassen wurde, und ob der Zahlungsauftrag rechtskräftig ist, und

daß die Einmahnung der Gebühr fruchtlos erfolgte, weil ferner nicht ein den Vorschriften der Gerichtsordnung entsprechendes Exekutionsgesuch eingebracht wurde.

Gegen diese Entscheidung wurde vom Magistrate in einer neuerlichen Note vom 26. Februar 1873, Z. 25.626, unter Berufung auf das Hofdekret vom 24. Oktober 1806, Nr. 789, der Justizgesetzsammlung und §. 3 der k. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B., darauf hingewiesen, daß die Entscheidung über das Vorhandensein der Bedingungen, unter denen eine politische Exekution Platz zu greifen hat, sowie die wirkliche Verfügung dieser Exekution ausschließlich in die hierortige Kompetenz falle, und es dem Magistrate nicht obliege, wenn er um bloße Anmerkung einer von ihm im eigenen Wirkungskreise verfügbaren politischen Pfändung in den Büchern des Gerichts-Depositariats ersuche, die Erlassung eines Zahlungsauftrages, dessen Rechtskraft und die fruchtlose Einmahnung des zur Zahlung Verpflichteten nachzuweisen, daß endlich eine solche Anmerkung nicht durch ein den Vorschriften der Gerichtsordnung entsprechendes Exekutionsgesuch zu erwirken sei, sondern hiezu ein bloßes Ersuchsschreiben genüge.

Hierüber hat das Wiener Landesgericht seine frühere Entscheidung aufgehoben, und laut Note vom 4. März 1873, Z. 13.287/26, Mag. Z. 44.883, die Bemerkung zur Sicherstellung der in den Wiener Versorgungsfond zu entrichtenden Vizitationsgebühren dem k. k. Wiener Gerichtsdepositariats aufgetragen.

Rundmachung des k. k. niederösterreichischen Statthalters vom 12. August 1873, Z. 23.313, Mag. Z. 147.162.

Mittheilung der Konkursausreibungen rücksichtlich der Dienstesposten, für welche den Unteroffizieren der Vorzug eingeräumt ist, an das Reichskriegsministerium und Verlängerung des Bewerbungstermines für derlei Dienstesposten.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegsministerium unter dem 1. August d. J., Z. 13.537, angeordnet, daß die im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 19. April 1872, Nr. 60, auszufertigenden Konkursausreibungen für einen vorbehaltenen Dienstposten oder eine Beamtenstelle, rücksichtlich welcher den Unteroffizieren der Vorzug eingeräumt ist, stets mit thunlichster Beschleunigung dem Reichskriegsministerium mitgetheilt und der Bewerbungstermin von mindestens 4 Wochen, wo möglich auf 6 Wochen vom Tage des Einlangens derselben bei dem genannten Ministerium festgestellt werde.

Hievon setze ich den Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. August 1873, Z. 23.786, Mag. Z. 143.917.

Zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August d. J., Z. 13.656, wurde der k. k. n. ö. Statthalterei eröffnet, daß laut einer Mittheilung des Herrn Handelsministers vom 29. Juli d. J., Z. 18.555, Seine k. und k. Apostolische Majestät mittelst Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai d. J. die Einhebung der Telegraphengebühren mittelst Staats Telegraphenmarken zu genehmigen geruht haben, in Folge dessen dieses Gebühren-Perceptionsmittel vom 1. August d. J. an in Wirksamkeit getreten ist. (R. G. B. Nr. 127 und Nr. 129 ex 1873.)

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 19. August 1873, Z. 23.532, Mag.
Z. 146.655,

in Betreff der Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner.

Mit dem hierortigen Erlasse vom 12. August l. J., Z. 23.429, wurden dem Wiener Magistrate jene die Amtshandlungen der politischen Behörden betreffenden Uebelstände in der Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner, welche nach Mittheilung des k. k. Reichskriegsministeriums und des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung bisher im Allgemeinen und speziell bei den vorjährigen Kontrollversammlungen zu Tage traten, behufs des dortseitigen bezüglichen Eingreifens umständlich bekannt gegeben.

Laut neuerlicher Eröffnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. Juni 1873 hat das k. k. Reichskriegsministerium aus den von den General- und selbstständigen Militärkommanden vorgelegten Relationen über die im Jahre 1872 abgehaltenen Waffenübungen der bauernd Verurlaubten und Reservemänner ersehen, daß zwar die Einrückung der Einberufenen im Allgemeinen pünktlicher stattfand, und daß sich auch das Verhältniß der Zahl der Eingrückten zur Zahl der ohne Entschuldigung Ausgebliebenen im Ganzen günstiger als in den vorhergegangenen Jahren herausstellte; dessenungeachtet blieb aber nach Erklärung des k. k. Reichskriegsministeriums in der vorgedachten Richtung noch viel zu wünschen übrig und ist auch bei der obbemerkten Gelegenheit unverkennbar zu Tage getreten, daß die Bestimmungen der Instruktion über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner nicht mit jener Sachkenntniß, Umsicht und Energie gehandhabt werden, wie solche im Interesse einer rasch durchzuführenden Mobilisirung des Heeres angestrebt und erreicht werden muß.

Die in den erwähnten Relationen der General- und selbstständigen Militärkommanden zur Sprache gebrachten inkorrekten Vorgänge, welche den Wirkungskreis der politischen Behörden berühren, lassen sich in nachstehende Momente zusammenfassen:

1. Wurden die Einberufungen zu den Waffenübungen nicht überall sogleich verlautbart, indem die Zustellung der Einberufungskarten von Seite der Gemeindevorsteher in vielen Fällen zu spät erfolgte.

2. Die Ueberwachung der Befolgung der Einberufungsbefehle war von Seite der Bezirksbehörden und der Gemeindevorsteher trotz der ausdrücklichen Bestimmungen des §. 29, Punkt 11 der Instruktion über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner keine genügende.

Das zwangsweise Einrückenmachen saumseliger oder ungehorsamer Reservemänner kam fast gar nicht vor.

3. Weiters geschah es, daß Einberufene, welche ihren Aufenthaltsort ohne vorschriftsmäßige Meldung verlassen hatten, entgegen den vorzitierten Bestimmungen nicht eruiert wurden und daß das hierin vorgezeichnete Verfahren gegen derlei Leute überhaupt nicht eingeleitet worden ist.

4. Manche Gemeindevorsteher unterließen die Widrigung der Militärpässe der sich zur Einrückung meldenden Urlauber und Reservemänner.

Es kamen in dieser Richtung sogar Fälle vor, in welchen die Gemeindevorsteher die Widrigung der gedachten Dokumente trotz der ausdrücklichen Bitte der Einrückenden verweigerten.

5. Die Gesuche um Enthebung von der Waffenübung sind häufig verspätet und nicht selten erst nach Beginn dieser Uebungen bei den zur bezüglichen Entscheidung berufenen Ergänzungskommanden eingelangt.

Vielen derselben lag der Militärpaß des Bittstellers nicht bei.

Es ergaben sich überdies Fälle, in welchen derlei meist mit ganz unsichhaltigen Angaben motivirte Gesuche absichtlich verspätet eingereicht wurden, um auf diese Weise entweder

der ganzen oder doch einem Theile der Waffenübung zu entgehen, wobei die Gemeindevorsteher dadurch Vorschub leisteten, daß sie den Gesuchstellern die Bewilligung erteilten, die Erledigung ihres bezüglichen Einschreitens bei Hause abzuwarten.

Ueberhaupt tragen nach der mehrgedachten Eröffnung des k. k. Reichskriegsministeriums die unter Geltendmachung von Familienverhältnissen eingebrachten Enthebungsgesuche, welche sich gleich den krankheitshalber gestellten Ansuchen unverhältnißmäßig von Jahr zu Jahr mehren, in nicht vereinzelteten Fällen das Gepräge der Unwahrheit.

Bei näherem Eingehen in derlei Gesuche ergibt sich nämlich häufig, daß die geschilderten Verhältnisse von den thatsächlichen Umständen sehr verschieden sind und daß nach den letzteren die Abwesenheit der Bittsteller während der Dauer der Waffenübung keine wesentliche Störung in den häuslichen Verhältnissen bewirke.

6. Nicht selten kommen erhebliche Mißbräuche bei Ausstellung der zur Instruirung von Enthebungsgesuchen dienenden ärztlichen Zeugnisse vor, welche letztere von den Gemeindevorstehern blindlings und ohne sich irgend welche Ueberzeugung zu verschaffen, bestätigt werden.

Endlich hat das k. k. Reichskriegsministerium aus den von den Genieregimentern Kaiser Franz Josef Nr. 1 und Erzherzog Leopold Nr. 2 über die vorjährigen Waffenübungen der Reservemänner der Genietruppe erstatteten Relationen entnommen, daß ein nicht geringer Theil der für den 1. September Einberufenen verspätet und unregelmäßig einrückte, wodurch die Ausbildung der Betreffenden wesentlich beeinträchtigt wurde.

Da dieser Uebelstand zum Theile auch durch den Wortlaut des §. 33, Punkt 10, alinea 4 der Instruktion über das militärische Dienstverhältniß der Urlauber und Reservemänner hervorgerufen wurde, findet die Ministerialinstanz das eben zitierte Alinea abzuändern wie folgt:

„Alle übrigen Reservemänner der betreffenden Jahrgänge sind für den 1. September einzuberufen; solche, welche zu dieser Zeit nicht pünktlich einrücken, sind zur Verantwortung zu ziehen, im Falle ungerechtfertigter Verspätung nach den bestehenden Vorschriften zu bestrafen und haben dieselben die Waffenübung im nächsten Jahre nachzutragen.“

Ferner ist das alinea 3 des oben zitierten Punktes ganz zu löschen, da das Seeministerium nunmehr von der Genietruppe ganz in den Ressort der Kriegsmarine übergeht.

Dem Wiener Magistrate wird es daher zur Pflicht gemacht, inkorrekte Vorgänge wie die erwähnten künftig streng hintanzuhalten und zu vermeiden.

Rundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. August 1873, Z. 25.411, Mag. Z. 12.372,

die Beerdigung der Selbstmörder betreffend.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich laut des Erlasses vom 24. August 1873, Nr. 11.627, im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz wie des Kultus und Unterrichts bestimmt gefunden, die mit dem h. ä. Erlasse vom 25. Oktober 1857, Nr. 45.104, den sämtlichen hierländigen politischen und Polizeibehörden mitgetheilte Ministerialverordnung vom 7. Oktober 1857, Z. 8827, womit besondere Vorschriften über die Beerdigung der Selbstmörder und über ein derselben jeweilig vorhergehendes Untersuchungsverfahren erteilt wurden, vollinhaltlich aufzuheben.

Hiernach hat in solchen Fällen für die Bestimmung des Begräbnisortes die Anordnung des Art. XVI. des kais. Patentes vom 17. Jänner 1850, N. G. 24, daß die Beerdigung

der Selbstmörder in der Stille und in den Friedhöfen zu veranlassen ist, für die Verwaltungsorgane als ausschließliche Norm zu gelten.

Selbstverständlich bleibt hierbei die Berechtigung der kirchlichen Organe, die Bestattung der Selbstmörder auf dem Friedhose mit rituellen Funktionen zu begleiten oder die Vornahme solcher Funktionen abzulehnen, gänzlich außer Frage.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß durch die gegenwärtige Verordnung der Erlaß des Finanzministeriums vom 30. August 1852, Z. 172 R. G., und die Ministerialverordnung vom 8. April 1857, R. G. Z. 73 nicht berührt werden.

Auszug aus der Verordnung der Wiener Baudeputation vom 1. September 1873, Z. 119, Mag. Z. 147.176.

Rekurstermin bei Berufungen gegen Entscheidungen der Bau-Oberbehörde.

Vom k. k. Ministerium des Innern wurde mit dem Erlasse vom 30. August 1873, Z. 11.807, aus Anlaß eines speziellen Falles bemerkt, daß der im §. 89 der Wiener Bauordnung vom 2. Dezember 1868 bestimmte achttägige Rekurstermin nur für Rekurse gegen die Entscheidung der I. Instanz gilt, während der von den Berufungen gegen die Entscheidungen der Bau-Oberbehörde handelnde §. 91 der Wiener Bauordnung keinen bestimmten Rekurstermin festsetzt und also rücksichtlich solcher Berufungen der allgemeine vierwöchentliche Rekurstermin zu gelten hat.

Hiernach war die Verweigerung der Vorlage des fraglichen gegen eine Baudeputationsentscheidung innerhalb der vierwöchentlichen Rekursfrist eingebrachten Rekurses im Gesetze nicht begründet und mußte vom k. k. Ministerium des Innern in eine meritorische Entscheidung desselben eingangen werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. September 1873, Z. 25.810, Mag. Z. 150.333,

betreffend die Evidenzhaltung der bei Eisenbahnbauten beschäftigten stellungspflichtigen Arbeiter.

Mit Bezugnahme auf den k. o. Erlaß vom 29. März 1870, Z. 9386, wird der Wr. Magistrat in die Kenntniß gesetzt, daß laut Mittheilung des k. k. Landesvertheidigungsministeriums vom 21. August l. J., Z. 12.080, von Seite des königl. ung. Ministeriums für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen die Eisenbahndirektionen in den Ländern der ung. Krone im Sinne der oben bezogenen Verfügung zur Evidenzhaltung der bei den Eisenbahnbauten beschäftigten und im stellungspflichtigen Alter stehenden Arbeiter, dann zur Mittheilung des Namensverzeichnisses derselben an die politischen Behörden angewiesen worden sind.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 3. September 1873, Z. 25.417, Mag. Z. 154.753,

betreffend die Verfügungen mit den Legitimationsurkunden bei Todesfällen von Landwehrmännern und uneingereihten Rekruten.

Das k. k. Justizministerium hat laut des in Abschrift mitfolgenden, vom k. k. Ministerium für Landesvertheidigung am 23. Juli l. J., Z. 10.568, mitgetheilten Erlasses unterm 13. d. M., Z. 7967, sämtliche Oberlandesgerichte angewiesen, die Veranlassung zu treffen, daß bei vorkommenden Todesfällen von Urlaubern, Reservisten, Landwehrmännern und uneingereihten Rekruten die militärischen Legitimationsurkunden derselben von Seite der Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde an den Vorsteher der Gemeinde abgeliefert werden, in deren Gebiet der Todesfall stattgefunden hat.

Auf Grund dessen werden dem Wr. Magistrat die Bestimmungen des §. 27 : 4, der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß der Urlauber und Reservisten in Erinnerung gebracht und bemerkt, daß bei Todesfällen von Landwehrmännern und von uneingereihten Rekruten analog diesen Bestimmungen vorzugehen ist und der Todenschein und die Legitimationsurkunde (Landwehrpaß oder Widmungsschein) von Seite der politischen Ergänzungsbehörde 1. Instanz der zuständigen Landwehr-Evidenzhaltung des Verstorbenen einzusenden sind.

Erlaß des k. k. Justizministeriums an sämtliche k. k. Oberlandesgerichte vom 13. Juli 1873, Z. 7967.

Um die Bestimmung des §. 91 des kais. Patentens vom 9. August 1854, N. G. Bl. Nr. 208, über die Einsendung der Dokumente verstorbener beurlaubter Soldaten mit der gegenwärtig geltenden Instruktion über das militärische Dienstverhältniß der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen des k. k. Heeres und der Kriegsmarine außer der Zeit der aktiven Dienstleistung und insbesondere mit den für die Evidenzhaltung dieser Personen bestehenden Vorschriften in Einklang zu bringen, findet das Justizministerium auf Grund des mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und mit dem k. k. Reichskriegsministerium gepflogenen Einvernehmens anzuordnen, daß bei vorkommenden Todesfällen von kurz oder dauernd beurlaubten Soldaten des Mannschaftsstandes, von Reservemännern des k. k. Heeres und der Kriegsmarine, von Landwehrmännern und uneingereihten Rekruten, die Legitimationsurkunden des Verstorbenen, als: das Urlaubszertifikat, der Militär- oder Landwehrpaß und der Widmungsschein, von Seite der Abhandlungsbehörde nicht unmittelbar an das nächste Militärkommando, sondern an den Vorsteher der Gemeinde, in deren Gebiete der Todesfall eingetreten ist, einzusenden sind.

Bei Todesfällen von Patental- oder mit Vorbehalturkunden theilten Invaliden sind die Patental- oder Vorbehalturkunden demjenigen Ergänzungs-Bezirkskommando einzusenden, in dessen Bereiche der Verstorbene domicilirte oder sich zuletzt aufhielt.

Hievon sind die unterstehenden Gerichte zu verständigen.

Schreiben des Ministers des Innern an den Statthalter für Niederösterreich vom 5. September 1868, Z. 4131, Mag. Z. 58.127 ex 1873, betreffend die Kompetenz zur Ausstellung von Auswanderungs-Bescheinigungen an österreichische Staatsbürger.

In meinem Erlasse vom 3. Juni v. J., Z. 7211/36, betreffend den Einfluß des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, Art. IV., auf die Wirksamkeit des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832, ist unter Anderem ausgesprochen, daß in dem Falle, wenn ein österr. Staatsbürger, dessen Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht nicht beschränkt ist, um den Auswanderungskonsens sich bewirbt, ihm dieser Konsens nicht zu verweigern, sondern in der Form zu ertheilen ist, daß gesagt wird, der betreffende Auswanderer sei aus dem österr. Staatsverbande ausgeschieden.

Durch diese Anordnung haben sich Hochdieselben in dem Berichte vom 20. August d. J., Z. 26.290, zu dem Antrage veranlaßt gesehen, daß die Ertheilungen solcher Bescheinigungen von Auswanderungen den politischen Behörden erster Instanz übertragen werde.

In Erledigung dieses Berichtes beehre ich mich, Hochdemselben im Vernehmen mit dem Herrn Minister für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit zu eröffnen, daß es keinem Anstande unterliegt, mit der Ausfertigung solcher Bescheinigungen die Bezirkshauptmannschaften im Namen der Landesbehörde zu betrauen.

Bezüglich jener mit eigenen Statuten versehenen Orte jedoch, in welchen die Geschäfte der politischen Behörden erster Instanz von der Gemeinde besorgt werden, hat die Ausstellung der erwähnten Bescheinigungen der Statthalterei vorbehalten zu bleiben.

Von der vorstehenden Anordnung werden gleichzeitig die übrigen Landeschefs zur Dar- nachachtung in die Kenntniß gesetzt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 8. August 1873, Z. 2440.

Dem Oberlehrer der Schule in der Grünethorgasse wird das Quartiergeld von 240 fl. auf 270 fl. erhöht.

Vom 14. August 1873.

Der Gemeinderath beschließt: Es sind zu Sanitätszwecken noch 9 einspännige und 9 Handsanitätswagen nebst der erforderlichen Einrichtung nach dem für jede Gattung approbirten Muster anzuschaffen, so daß jeder Bezirk und der Stadttheil vor der Favoritenlinie je Einen solchen Zug- und Handwagen zur Benützung erhält.

Die Kosten betragen:

Für 1 einspännigen Wagen	420 fl.
„ 1 Handwagen	180 „
„ 2 Roßen per Wagen	5 „ 25 fr.
„ 2 Leintücher per Wagen	3 „ — „

Vom 29. August 1873, Z. 3685.

Das Ablagern und die Verkleinerung des Brennholzes auf der Gasse vor den Häusern Nr. 8, 10, 11 und 12 der Paniglasse und Nr. 1—6 und 8 der Karlsasse wird unbedingt verboten.

Vom 29. August 1873, Z. 3684.

Dem Wasserleitungs-Aufsichtspersonale (ausschl. der Tagelöhner) wird für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 1873 ein 15%iger Theuerungsbeitrag und den 12 Tagelöhnern für diese Zeit eine Lohnaufbesserung von 360 fl. im Ganzen bewilligt.

Vom 5. September 1873, Z. 4126.

Das Beheizungspauschale pro 1873/74 wird für die Volksschulen mit 22 fl. 90 kr., d. i. im Ganzen mit 30.411 fl. 20 kr., und für die Bürgerschulen (mit Meißner'scher Heizung) unter den gleichen Modalitäten wie im vorigen Jahre mit der Summe von 10.732 fl. 9 kr. genehmigt.

Vom 5. September 1873, Z. 3896.

Der praktische Jahrgang an der Realschule in Gumpendorf ist im Schuljahre 1873/74 fortzuführen.

Vom 12. September 1873.

Das Verkleinern des Holzes wird in der ganzen Ausdehnung der Mariahilferstraße auf offener Straße verboten.

Vom 19. September 1873, Z. 3770.

Der G.-R. beschließt, daß den Hausknechten an den städt. Mittelschulen der Taglohn von 1 fl. vom 1. Juli 1873 an auf täglich 1 fl. 50 kr. erhöht werde.

Vom 30. September 1873, Z. 886.

Der Gemeinderath genehmigt die Uebernahme der Verwaltung und Perseverierung der Katharina Gerin'schen Stiftung durch den Magistrat.

Vom 30. September 1873, Z. 2757.

Der Gemeinderath gibt seine Zustimmung, daß die Verwaltung und Personierung der Fürstin Dietrichstein'schen Stiftung durch den Magistrat von der k. k. n. ö. Statthalterei übernommen werde.

Vom 3. Oktober 1873, Z. 4217.

Den 45 Steuerexekutionisten wird ein Theuerungsbeitrag von 15% ihres Gehaltes bewilligt.

Vom 3. Oktober 1873, Z. 2873.

Die Gefangen-Oberaufseherstelle im städt. Polizeihause wird aufgehoben und der bezügliche Dienst der Kanzlei des Magistrates zugewiesen.

Der bisher vom Gefangenoberaufseher verrichtete Dienst ist in Zukunft durch einen Kanzleioffizialen zu versehen.

Aus diesem Anlasse wird eine neue Kanzleioffizialsstelle mit 800 fl. Jahresgehalt und 20% Quartiergehld sistemisirt.

Dem zum Gefangendienst im städt. Polizeihause zugetheilten Kanzleioffizialen ist statt des Quartiergehldes die im Polizeihause befindliche Naturalwohnung mit dem Bezuge von Holz nach Bedarf zuzuwiesen.

Außerdem wird diesem Offizialen eine jährliche Diensteszulage von 200 fl. bewilligt.

Chronik der Verwaltung.

(Mandatsniederlegung.) In der Sitzung am 19. September 1873 legte Gemeinderath Baugoin sein Mandat als Gemeinderath zurück.

(Gassenbenennung.) Nach dem Magistratsantrage wird die neue, parallel zur Schlickgasse laufende Straße zwischen der Berg- und Türkenstraße mit dem Namen „Kossauergasse“ bezeichnet. Die in Folge der Parzellirung der Realitäten Konst. Nr. 150 und 151 in der Leopoldstadt neu eröffnete Gasse erhielt nach dem Magistratsantrage den Namen „Scholzgasse“. (G.-R.-Beschluß vom 19. September 1873.)

(Zentralfriedhof.) Der Gemeinderath beschloß, daß wegen Herstellung der Arbeiten und Lieferung der Materialien zur Anlage des provisorischen Theiles des Zentralfriedhofes das eingebrachte Offert des J. E. Löwenfeld's Witwe & Sohn und Redlich genehmigt und denselben mit dem zugestandenem $7\frac{1}{10}\%$ gen Nachlasse von den adjustirten Einheitspreisen die gesammten Arbeiten und Lieferungen zur provisorischen Herstellung eines Theiles des Zentralfriedhofes übertragen werde.

Der angeforderte Termin von 60 Arbeitstagen wurde denselben ebenfalls zugestanden.

Gleichzeitig genehmigte der Gemeinderath, daß das Gebäude für den Todtengräber nachträglich eine Vergrößerung dadurch erhalte, daß rückwärts an dieses Gebäude eine Leichenkammer und ein Stall für die Pferde des Todtengräbers angebaut werde, wodurch sich die Kosten für die Herstellung des Gebäudes gegenüber dem Voranschlage um circa 2000 fl. ö. W. erhöhen. (G.-R.-Beschluß vom 26. September 1873.)

(Hochquellenleitung.) Nachdem durch die städtischen Organe constatirt worden ist, daß die Bauunternehmung der Hochquellenwasserleitung die im Punkte 1 des Uebereinkommens vom 18. Februar 1873 in Betreff der Prämie für die frühere Inbetriebsetzung der Wasser-

leitung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, wurde auf Grund des Punktes 3 die Auszahlung der 2. Prämienrate pr. 400.000 fl. an die Bauunternehmung genehmigt und zugleich beschlossen, den Aquädukt am 1. Oktober 1873 trocken zu legen und behufs Vornahme einiger Vollendungsarbeiten und behufs Kollaudirung mittelst Begehung im Innern zu besichtigen.

Das Ansuchen der Bauunternehmung um Ausfolgung von 200.000 fl. aus den 5%igen Rücklässen wurde abgelehnt. (G.-R.-Beschluss vom 26. September 1873.)

(Straßeneröffnung.) Die Anlage einer Verbindungsstraße zwischen der Döblerhofgasse und Simmeringerstraße als Ersatz für die anlässlich des Baues der Viehschleppbahn und der Erweiterung des St. Marxer Viehmarktes aufzulassende Fischergasse wird nach dem vorgelegten Plane unter Kenntnißnahme der Schätzungspreise für die einzulösenden Fischer'schen Gründe in Simmering pr. 12.742 fl. 25 kr. und 63.902 fl. 78 kr., welche Beträge gerichtlich zu deponiren sind, und unter Vergebung der diesfälligen Arbeiten an Paul Besti und die Union-Baumaterialiengesellschaft genehmigt. (G.-R.-Beschluss vom 26. September 1873.)

(Wahlen.) In die Affekuranz-Regelungskommission wurde Gemeinderath Moll, in die Wienerwaldkommission Gemeinderath Paltinger gewählt. (G.-R.-Beschluss vom 26. September 1873.)

(Pfarrkirche unter den Weißgärbern.) Se. Majestät der Kaiser sprach im Wege des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht der Stadtgemeinde Wien aus Anlaß der Vollendung des Pfarrkirchenbaues unter den Weißgärbern für die thatkräftige und opferwillige Förderung dieses Baues die Allerhöchste Anerkennung aus. (G.-R.-Sitzung vom 30. September 1873.)

(Aufhebung der Verzehrungssteuer.) Der Gemeinderath beschloß am 12. September 1873 sich in einer Petition an den auf den 4. November 1873 einberufenen hohen Reichsrath die Aufhebung der so drückenden Verzehrungssteuer mit aller Wärme zu erbitten.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873.

(Ausgegeben und versendet am 9. Jänner 1874.)

Nr. 13.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Zuschrift des Präsidiums der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 25. August 1873, Z. 1265, Mag. Z. 142.827,

die Abfuhr der Staatsnoten zu 1 fl. und 5 fl. an die n. ö. Landeshauptkasse betreffend.

Um der n. ö. Landeshauptkasse im Staatsnoten-Verwechslungsgeschäfte eine Erleichterung zuzuwenden, wird der löbliche Magistrat ersucht, die unterstehenden Kassen anweisen zu wollen, die zur Abfuhr an die n. ö. Landeshauptkasse bestimmten Staatsnoten à 1 fl. und 5 fl. genau zu sortiren, d. h. die abgenützten, zur weiteren Hinausgabe nicht mehr für geeignet erkannten derlei Noten von den brauchbaren zu scheiden, beide Gattungen getrennt zu packetiren, die Packete mit „brauchbare“ oder „unbrauchbare Staatsnoten“ zu bezeichnen und die bezüglichlichen Spangen mit der Unterschrift oder Stampiglie des Einzählers versehen zu lassen.

Erlaß der Baudeputation für Wien vom 12. September 1873, Z. 115, Mag. Z. 154.758.

Erläuterungen zu dem §. 4 der Bauordnung vom 2. Dezember 1868.

Die Wiener Baudeputation hat dem Rekurse der gegen den magistratlichen Bescheid vom 18. Juli d. J., Z. 109.485, womit die Bewilligung zur Aufführung eines ebenerdigen Gebäudes im Hause Nr. 80 sammt Zugehör am Schaumburgergrunde wegen Verweigerung der Zustimmung von Seite des Vormundes der minderjährigen Eigenthümer dieses Hauses nicht ertheilt wurde, keine Folge zu geben befunden, weil jene Zustimmung nach §. 4 des Baugesetzes vom 2. Dezember 1868 erforderlich, und die Baubehörde zu einer Beurtheilung des Testaments des früheren Eigenthümers dieses Hauses und der für die Rekurrentin aus demselben erwachsenden Rechte nicht berufen ist.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 17. September 1873,
Z. 12.710, (Pol. Sekt.),

die Eskortirung der zur Abschiebung bestimmten Zigeuner betreffend.

In dem Anbetrachte, daß die Eskortirung der zur Abschiebung bestimmten Zigeuner durch die k. k. Gensdarmarie in soferne sich ersprießlich erweisen wird, als hiebei die nicht selten vorkommenden Entweichungen der Zigeuner vom Schube vermieden bleiben, und als hiebei vorausgesetzt werden kann, daß die Abschiebungen von Zigeunern auch stets korrekt durchgeführt werden — finde ich mich bestimmt, im Einvernehmen mit dem n. ö. Landesaus-
schusse und dem k. k. Landes-Gensdarmarie-Kommando Nr. 1 zu verordnen, daß vom 1. Jänner 1874 angefangen die Eskortirung der zur Abschiebung bestimmten Zigeuner ausschließlich durch die k. k. Gensdarmarie und zwar, wo dieses ausführbar ist, — von Gensdarmarie-Posten zu Gensdarmarie-Posten — zu geschehen habe.

Nachdem übrigens der Hauptschub billiger zu stehen kommt als der Partikularschub, so werden die Zigeuner so viel als möglich dem Hauptschube zur Beförderung anzuschließen, beziehungsweise an jene Schubstationen zu dirigiren sein, von denen der Anschluß an den Hauptschub stattfindet.

Anbelangend die zu einer Eskortirung nothwendige Anzahl von Gensdarmen muß es jedem Unterabtheilungs-Kommandanten freigestellt bleiben, die Anzahl der zu einer Eskortirung benöthigenden Gensdarmen mit Rücksicht auf die mindere oder größere Gefährlichkeit der Arrestanten selbst zu bestimmen.

Bemerkt wird hiebei bezüglich der Gebühren für derlei Eskortirungen, daß der Gensdarm bei allen Eskortirungen nur dann auf einen Zehrungskostenbeitrag von 40 kr. Anspruch hat, wenn seine Dienstverrichtung über die Dauer von 24 Stunden sich erstreckt, wornach der ins Verdienen gebrachte Betrag aus dem Gensdarmarie-Fonde vergütet wird.

Es ist sich sonach betreffs der Eskortgebühren nach dem eben Gesagten zu benehmen.

Was endlich die ausgesprochene Beförderung der für den Schub bestimmten Zigeuner von Gensdarmarieposten zu Gensdarmarie-Posten betrifft, so ermächtige ich Eure Hochwohlgebornen hiebei jene Modifikationen eintreten zu lassen, welche in soferne in Rücksicht zu nehmen sind, als nicht an allen Orten, wo Schubstationen aufgestellt sind, auch Gensdarmarie-Posten bestehen, und die Verabreichung der Mittags- und Abendverpflegung sowie die Unterkunft während der Nachtzeit nur von den Schubstationen besorgt wird.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. September 1873, Z. 27.139,
Mag. Z. 162.461,

Abänderung des §. 5 des Stiftbriefes der Universitäts-Jubelfeierstipendien mit Rücksicht
auf die neue Rigorosenordnung.

Die mit dem Berichte vom 12. September 1873, Z. 178.026, zur h. o. Kenntniß gebrachten Beschlüsse des Gemeinderathes der Stadt Wien vom 1. April l. J., Z. 732 (Verordnungsblatt Nr. 7, vom Jahre 1873), nach welchen mit Hinblick auf die neue Rigorosenordnung zum §. 5 des Stiftbriefes der Universitäts-Jubelfeierstipendien bei Erstreckung des Genusses desselben auf ein Jahr über die gesetzlich festgestellte Studienzeit an solche Stifflinge, welche die Doktorswürde zu erwerben gedenken, neue Modalitäten für die Hörer der Medizin und Philosophie festgesetzt worden sind, werden bei dem Umstande, als zu denselben laut der im Anschlusse rückfolgenden Beilagen die Dekanate des medizinischen und philosophischen Pro-

fessorenkollegiums der hiesigen Universität ihre Zustimmung gegeben haben, hiemit genehmigt und wird der Wiener Magistrat aufgefordert, in Zukunft im Sinne der erwähnten Beschlüsse vorzugehen.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 23. September 1873, Z. 27.562, Mag. Z. 160.930,

die Verlegung eines Landwehrbataillons betreffend.

Laut Erlaß des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. September l. J., Z. 12.943, haben Se. Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. September 1873, die Verlegung des galizischen Landwehrbataillons Czorkow Nr. 69, von Czorkow nach Zaleszczyki zu genehmigen geruht, wovon der Wiener Magistrat mit Bezugnahme auf den h. ä. Erlaß vom 28. Oktober 1872, Z. 30.667, zur Richtigstellung der bezüglichen Uebersicht in Kenntniß gesetzt wird.

Auszug aus dem Statthaltereierlasse vom 27. September 1873, Z. 23.304, Mag. Z. 168.168,

betreffend die Bezahlung der Verpflegskosten für Böglinge des Schutzvereines zur Rettung verwahrloster Kinder.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit hohem Erlasse vom 2. August 1873, Z. 6173, zu entscheiden befunden, daß für die Böglinge des Schutzvereines zur Rettung verwahrloster Kinder, wenn diese in eine k. k. Krankenanstalt abgegeben werden, in dem Falle als ein solcher Bögling unentgeltlich vom Vereine erzogen wird, derselbe arm und ohne zahlungspflichtige und zahlungsfähige Verwandte ist, der betreffende Landesfond die Kosten zu tragen habe, in dem Falle aber als der Verein für einen solchen Bögling ein Kostgeld bezieht, der für die Zeit der Verpflegung entfallende Kostgeldbetrag an die Krankenanstalten vom Vereine abzuführen, ein hierüber verbleibender Rest aber, insoferne er nicht aus dem Vermögen des Bögling oder von zahlungspflichtigen Verwandten eingebracht werden kann, von den betreffenden Landesfond zu vergüten komme.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. September 1873, Z. 27.561, Mag. Z. 164.473.

Bezeichnung der Zahlungsstellen für die Pferde-Assentkommissionen für den Fall der Armee-Mobilisirung.

Es ist nothwendig, daß schon im Frieden für die Pferde-Assentkommissionen die Zahlungsstellen bezeichnet werden, bei welchen im eventuellen Falle einer Armee-Mobilisirung die Geldfassung stattzufinden hat.

Da nach den Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 16. April 1873 (R. G. B. Nr. 77), betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden für das stehende Heer und die Landwehr in Mobilisirungsfällen, die Aushebungsbezirke in der Regel mit den Gerichtsbezirken zusammenfallen und hiernach mit Grund anzunehmen ist, es werde als Assentplatz in der

Regel der Sitz des Bezirksgerichtes, beziehungsweise — nachdem die Steuerbezirke mit den Gerichtsbezirken zusammentreffen — der Sitz des Steueramtes bestimmt werden, so hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 19. August l. J., Z. 12.060/2424 II., einvernehmlich mit dem k. k. Finanzministerium und den beteiligten übrigen Ministerien als Zahlungsstelle das im Orte der Assenkommision befindliche k. k. Steueramt, bei Städten mit eigenen Statuten, wo sich eine Landeshauptkasse (beziehungsweise eine Finanz-Landeskasse oder ein Landeszahlamt) befindet, diese, wo aber eine solche Kasse nicht besteht, das dortige Steueramt bezeichnet.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 3. Oktober
1873, Z. 28.828,

betreffend die Evidenzhaltung der Sanitätspersonen in Wien.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 26. September l. J., Z. 10.765, angeordnet, daß die Evidenzhaltung des gesammten Sanitätspersonales in Wien im Sinne des §. 2 a) und des §. 6 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. 68, vom Wiener Magistrate durchgeführt werde.

Durch diese hohe Verordnung treten alle älteren, auf die Evidenzhaltung des Sanitätspersonales Seitens des Doktorenkollegiums der medizinischen Fakultät in Wien Bezug nehmenden Erlässe außer Kraft und wird der Wiener Magistrat die genaue Konfribirung aller Sanitätspersonen Wiens, die Verfassung der bezüglichen Verzeichnisse, die regelmäßige Rektifizirung, alljährliche Veröffentlichung und die Mittheilung derselben an die betreffenden Behörden und Organe zu besorgen haben.

Zu diesem Behufe werden alle Sanitätspersonen Wiens, sonach alle Aerzte, Wund-, Zahn- und Thierärzte, Apotheker, Kurschmiede und Hebammen, welche ihre Kunst in Wien ausüben wollen, verpflichtet, diese ihre Absicht dem Wiener Magistrate bekannt zu geben und ihre dießfällige gesetzliche Befähigung nachzuweisen. Desgleichen werden dieselben verpflichtet, etwaige Wohnungsveränderungen von Fall zu Fall rechtzeitig der genannten Behörde anzuzeigen.

Es wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß in Zukunft nur jene Sanitätspersonen als zur Ausübung der Praxis berechtigt angesehen und behandelt werden, die sich darüber auszuweisen vermögen, daß sie von der zur Evidenzhaltung des gesammten Sanitätspersonales und zur Handhabung der Gesetze über die Ausübung der denselben zukommenden Praxis verpflichteten politischen Behörde als praxisberechtigt anerkannt worden sind.

Die Unterlassung der erwähnten Anzeigen wird nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen strafweise behandelt werden.

(Landesgesetzblatt vom 15. Oktober 1873, Nr. 55.)

Laut Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Oktober 1873, Z. 25.555 Mag. Z. 13.282 (Pol. Sekt.) sind allfällige von Seite der ungarischen Behörden hinsichtlich der Beförderung von Schülern vorkommende Unzukömmlichkeiten derselben anzuzeigen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Oktober 1873, Z. 28.705,
Mag. Z. 172.311,

in Betreff der Verpflichtung der aus dem Militärverbände entlassenen, jedoch noch im stellungspflichtigen Alter stehenden Soldaten zum Erscheinen vor der Stellungskommission.

Die Militärentlassung von Soldaten im Wege der Ueberprüfung oder Superarbitrirung kann nur aus dem Titel des §. 40 b) des Wehrgesetzes, d. i. nur wegen unbehebbarer Dienstesuntauglichkeit erfolgen, und erhalten diejenigen hievon, welche noch im stellungspflichtigen Alter stehen, nach §. 165 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes das nach Muster XXXVIII. ausgefertigte Entlassungszertifikat.

Da nun die in diesem Zertifikate zum Ausdruck gebrachte Enthebung von der aufhebenden Dienstpflicht aus dem Titel der unbehebbarer Dienstesuntauglichkeit zu der unrichtigen Auffassung Anlaß gegeben hat, daß derlei Wehrpflichtige als in der Stellungliste gelöscht und von jeder weiteren Stellungspflicht enthoben zu betrachten seien, fand das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit Erlaß vom 24. September l. J., Z. 13.596, zu erklären, daß durch die Betheilung solcher Entlassener mit dem erwähnten Zertifikate die Anwendung der Bestimmungen des §. 3, 5 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes auf dieselben nicht ausgeschlossen ist, und daher derlei Wehrpflichtige, welche bei der auf die Entlassung folgenden Stellung noch einer verpflichteten Altersklasse angehören, zum Erscheinen vor der Stellungskommission verpflichtet sind.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Verordnung des Handelsministers vom 14. Oktober 1873,
womit ein Termin für die Zulassung von nicht der Aichordnung vom 19. Dezember 1872 entsprechenden Wagen zur Aichung festgesetzt wird.

In Ergänzung des §. 91 der Aichordnung vom 19. Dezember 1872 (R. G. B. Nr. 171) wird über Antrag der k. k. Normal-Aichungs-Kommission angeordnet, daß vom 1. Jänner 1874 angefangen nur mehr solche gleicharmige Balken-, Brücken- und oberhalbige Wagen zur Aichung zuzulassen sind, welche den Bestimmungen der §§. 25 bis 31 dieser Aichordnung entsprechen, daher dieselben auch mit dem neuen Stempel zu beglaubigen sind und der Entrichtung der Aichgebühr unterliegen.

Sanhans m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 16. Dezember 1873, Nr. 158.)

Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Oktober 1873,
betreffend die Ausgabe von Telegraphenmarken zu 25 Kreuzer.

Das Handelsministerium hat die Ausgabe einer neuen Gattung von Telegraphenmarken zu 25 Kreuzer österr. Währung angeordnet, welche vom 1. November 1873 an, bei allen k. k. Telegraphenstationen in Verschleiß werden gesetzt werden.

Die Ausstattung der Telegraphenmarken zu 25 kr. entspricht derjenigen, welche durch die Verordnung vom 14. Juli 1873 über die Einführung von Staatstelegraphenmarken für die übrigen Kategorien derselben festgesetzt wurde.

Die Farbe der fünfundzwanzig Kreuzermarke ist schwarz.

Sanhans m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 25. Oktober 1873, Nr. 149.)

Mittels Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Oktober 1873, Z. 27.318, Mag. Z. 177.583 wurde der Kommune Wien das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Bestellung des Ordinarius für die Wohlthätigkeitsanstalt in Baden zugestanden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Oktober 1873, Z. 30.138,
Mag. Z. 185.723,

betreffend die Kompetenz zur Ausfertigung von Wappspässen für pensionirte und sonstige nicht in aktiver Dienstleistung stehende Offiziere.

Mit Rücksicht auf die durch den §. 53 des Wehrgesetzes geänderten Jurisdiktionsverhältnisse sind die Zivilbehörden zur Ausfertigung von Wappspässen zum Tragen von Privatwaffen für pensionirte und sonstige nicht in aktiver Dienstleistung stehende Offiziere kompetent und es ist somit die Ministerial-Berordnung vom 2. April 1853, R. G. Bl. Nr. 63 außer Kraft gesetzt.

Das LVIII. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1873 enthält unter Nr. 155 die Verordnung des Justizministeriums vom 5. November 1873, wodurch auf Grund des §. 9 der Strafprozeß-Ordnung vom 23. Mai 1873 die Kompetenz für städtisch-delegirte Bezirksgerichte in Strafsachen bestimmt wird.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. November 1873, Z. 31.679,
Mag. Z. 184.845,

betreffend die Kompetenz der politischen und Militärbehörden bei Behandlung von Uebertretungen der Meldungsvorschriften.

Aus Anlaß vorgekommener Zweifel über die Kompetenz der politischen und der Militärbehörden bei Behandlung von Uebertretungen der Meldungsvorschriften wird dem Magistrate im Anbuge ein Auszug aus der vom k. k. Landwehr-Ober-Kommando im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung unterm 20. August 1872 Nr. 39/Pr. an sämtliche Landwehr-Abtheilungen erlassenen Verordnung mit dem Beifügen mitgetheilt, daß zufolge Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 29. Oktober 1873 Z. 12219 nicht bloß Reservemänner, sondern auch dauernd Beurlaubte wegen Nichterscheinens bei der Kontrollversammlung, dann Reservemänner, Urlauber und Landwehrmänner wegen Nichterscheinens bei der Waffenübung auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869 R. G. B. Nr. 78 §. 3:1 des §. 20:7 der Instruktion über das militärische Dienstverhältniß der Urlauber und Reservisten, des §. 25 des Landwehrgesetzes vom 13. Mai 1869 R. G. B. Nr. 68, §. 4 des Landwehr-Jurisdiktionsgesetzes vom 23. Mai 1871 R. G. B. Nr. 45 und §. 19 der Disziplinar-Vorschrift für die Landwehr vom 11. Dezember 1870 Nr. 154, R. G. B. Bl. Nr. 28, der Kompetenz der Militär- respektive Landwehrbehörden unterstehen.

Wovon der Magistrat mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 7. April l. J. Z. 9670 zur Kenntniß und Darnachachtung verständigt wird.

Auszug aus der Note des k. k. Landwehr-Kommandos Graz vom 9. Juli 1873, L. N. 1699 an die k. k. n. ö. Statthalterei in Wien.

Die Nichtbeachtung der Meldungsvorschriften ist der Strafanthandlung der politischen Behörden zugewiesen, und besteht auch dann, wenn eine Einberufung des betreffenden nicht erfolgt, daher selbstverständlich eine Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles nicht vorhanden ist; hat aber der Uebertreter durch die unterlassene Meldung auch die Zustellung einer inzwischen erlassenen Einberufung unmöglich gemacht, und die Uebung versäumt, dann tritt nebst jener politischen Amtshandlung auch die Kompetenz der Landwehr-Behörden zur Bestrafung der Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles ein. (M. St. G. B. §. 185 lit. 1 und Disziplinar-Vorschrift §. 19) und es ist durchaus nicht gerechtfertigt, durch die von der politischen Behörde wegen unterlassener Meldung verhängte Strafe auch schon die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles und das Wegbleiben von der Uebung als abgethan anzusehen.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 6. November 1873,
Z. 28.410, Mag. Z. 184.843,
in Betreff der Festsetzung der Verpflegungsgebühr in dem Nothspitale für Cholerakranke auf der Landstraße.

Nachdem der n. ö. Landesauschuß mit Note vom 18. September 1873 Z. 16.971 die Zustimmung zur Oeffentlichkeitserklärung des Nothspitales für Cholerakranke auf der Landstraße im Hause Nr. 108 Landstraße, Hauptstraße in Wien erteilt hat, werden hiemit über das vom Wr. Magistrate mit Bericht vom 25. August l. J. Z. 138.068 gestellte Ansuchen dem von der Kommune Wien auf der Landstraße errichteten Nothspitale für Cholerakranke die Rechte eines öffentlichen Krankenhauses zuerkannt und genehmigt, daß auch in diesem Nothspitale vom 20. August 1873 angefangen dieselben Verpflegungskosten in Rechnung gebracht werden, welche in den übrigen Kommunal-Spitälern Geltung haben.

Erlaß des königl. ungarischen Ministers des Innern vom 9. November 1873,
Z. 44.952, Mag. Z. 186.753.

Man beehrt sich hiemit die diensthöfliche Mittheilung zu machen, daß das Comitats-Spital zu Aranyos Maroth vom 1. Jänner 1874 angefangen in die Reihe der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser aufgenommen und für dasselbe die tägliche Verpflegungsgebühr von dem obbezeichneten Tage bis auf Weiteres mit 50 kr. ö. W. festgesetzt wurde.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalters vom 14. November 1873, Z. 32.026,
Mag. Z. 189.142,

die Revision der kupfernen und messingenen Kochgeschirre auf den Dampfschiffen betreffend.

Ueber Antrag des Wiener Magistrates finde ich zu bestimmen, daß die Revision der kupfernen und messingenen Kochgeschirre auf den Dampfschiffen am Landungsplatze in Rußdorf, welche Revision auf Grund der n. ö. Regierungsverordnung vom 7. Oktober 1846 Z. 45014

periodisch durch den Wiener Stadthofikus vorgenommen wurde, in Zukunft durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals, beziehungsweise durch deren Bezirksarzt, gepflogen werde.

Die Beilage des hiemit erledigten Berichtes vom 26. September d. J. Z. 155.635 folgt zur weiteren Veranlassung im Anbuge zurück.

Laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei von 18. November 1873 Z. 4769/Pr., Mag. Z. 187.802 sind Gesuche hieramtlicher Beamten um Zulassung zur Prüfung aus der Staatsverrechnungskunde mit Rücksicht des Besuches öffentlicher Vorlesungen über diesen Gegenstand stets im Wege des Magistrates, u. z. versehen mit einer kurzen Note über die Art und Weise der dienstlichen Verwendung des betreffenden Dispenswerbers, dem h. Statthaltereipräsidium vorzulegen.

Im LVII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1873 ist unter Nr. 152 die Verordnung des Justizministers vom 19. November 1873, womit im Einvernehmen mit dem Minister des Innern eine Vollzugsvorschrift zur Strafprozeß-Ordnung vom 23. Mai 1873 R. G. Bl. Nr. 119 erlassen wird, enthalten.

Rundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 20. November 1873, Z. 32.537, Mag. Z. 194.899,

betreffend die Zuzählung von Feldzugsjahren zur anrechenbaren Militär-Dienstzeit.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. August d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß sowohl den Tirol-Borarlberg'schen Landesvertheidigern, als auch den mit dieser auf ganz gleiche Linie zu stellenden vormaligen Angehörigen der Landesvertheidigungskörper in Dalmatien und Istrien, des Triester Territorial-Miliz-Bataillons, der vor dem Jahre 1866 bestandenen freiwilligen Corps zc. für jeden in einer militärischen Eigenschaft als Combattants mitgemachten Feldzug schon vom Feldzugsjahre 1848 herwärts auf Grund der Bestimmungen des Armee-Gebühren-Reglements ein Jahr zur sonst vorhandenen anrechnungsfähigen Dienstzeit zugezählt werden dürfe, sodann, daß unter Aufrechthaltung des Prinzips, wornach Verhandlungen über Feldzugsjahr-Anrechnungen in den natürlichen Wirkungskreis des Reichskriegsministeriums fallen, doch bezüglich der Tirol-Borarlberg'schen Landesvertheidiger mit der Durchführung das k. k. Landesvertheidigungs-Kommando für Tirol und Borarlberg in der vom k. k. Ministerium für Landesvertheidigung angetragenen Weise betraut werde.

In letzterer Beziehung haben hiernach Tirol-Borarlberg'sche Landesvertheidiger, welche die Anrechnung von Feldzugsjahren im Falle eintretender Pensionirung beanspruchen, die Bestätigung des k. k. Landesvertheidigungs-Kommandos für Tirol und Borarlberg beizubringen, daß selben auf Grund dieser Allerhöchsten Entschliessung ein Anspruch auf Anrechnung, bezüglich Zuzählung, je Eines Jahres zur sonst anrechnungsfähigen Dienstzeit für die speziell zu bezeichnenden, in der Eigenschaft als Combattants mitgemachten Feldzüge zustehe.

Der Magistrat wird hievon in Folge Erlasses Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 7. November l. J., Z. 4975 mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt,

daß die Verlautbarung der obigen Allerhöchsten Resolution sowohl mittelst des Verordnungsblattes für das k. k. Heer, als auch durch das Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr veranlaßt worden ist.

Verordnung des Handelsministeriums vom 20. November 1873,

womit im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern das Uebermaß jener nach metrischem Maße angefertigten Gefäße festgesetzt wird, welche in öffentlichen Schanklokalitäten zur Verabreichung der Getränke an die Konsumenten benützt werden.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) wird bestimmt, daß jene Trinkgeschirre der Gewerbetreibenden, welche in öffentlichen Schanklokalitäten zur Verabreichung der nach dem Litermaß verkauften Getränke benützt werden, mindestens folgendes Uebermaß über dem Spiegel der mit einem geachteten Zimente eingemessenen Flüssigkeit haben müssen:

Bei Gefäßen	Vom Flüssigkeitsspiegel bis zum Rande
von 1 Liter	20 mm
„ $\frac{1}{2}$ „	15 mm
„ $\frac{1}{4}$, und weniger	10 mm

Bei den im Ausschank vorkommenden Flaschen der Gewerbetreibenden darf der Flüssigkeitsspiegel bei richtiger Füllung bis zum vollen Inhalte nicht über der halben Höhe des Halses liegen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach den betreffenden Gesetzen bestraft.

Die im Handel vorkommenden Bouteillen sind der obigen Bestimmung nicht unterworfen.

Bezüglich des Uebermaßes der noch nach Wiener Maß angefertigten Trinkgeschirre bleiben, solange das Wiener Maß nach Artikel V des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) noch im Verkehre gestattet ist, die im §. 29 des zweiten Theiles der allgemeinen Instruktion für die Zimentirungsämter (kundgemacht mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1858, Z. 444) gegebenen Vorschriften in Wirksamkeit.

Ganhaus m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 20. November 1873, Nr. 159.)

G e s e z,

betreffend die Aufhebung der Pfarrarmen-Institute im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im Gemeindegebiete der Stadt Wien bisher bestehenden Pfarrarmen-Institute sind aufgehoben.

§. 2.

Die Gemeindevertretung von Wien regelt im Sinne des §. 68 der provisorischen Gemeindeordnung für Wien vom 6. März 1850 die künftige Organisation des Armenwesens im eigenen Wirkungskreise.

§. 3.

Durch dieses Gesetz werden die anderweitigen, sowohl im Allgemeinen in Absicht auf die Armenpflege im Armenbezirke der Stadt Wien bestehenden, als auch insbesondere die auf die Bedeckungsquellen des Wiener allgemeinen Armenfondes bezüglichen gesetzlichen Normen nicht berührt.

Almosen jedoch, welche im Gotteshause durch die Organe einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft in Empfang genommen werden, bleiben diesen Organen zur Verwaltung und Verwendung überlassen.

§. 4.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist die k. k. niederösterreichische Statthalterei beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

(Landesgesetzblatt vom 16. Dezember 1873, Nr. 56.)

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei an die Verwaltung des k. k. allg. Krankenhauses in Wien vom 11. Dezember 1872, Z. 29.381, Mag. Z. 196.595,

betreffend die Bemessung der Verpflegstaxe für Mitglieder von Kranken-Unterstützungsvereinen.

Ueber die von der Verwaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien mit Bericht v. 30. Juli l. J. Z. 15.377 gestellte Anfrage, ob die Mitglieder des Kranken-Unterstützungsvereines der G. Sigl'schen Maschinen-Fabrik und Eisengießerei in Wien im Falle ihrer Verpflegung in einer der drei k. k. Wiener Krankenanstalten, ohne Unterschied ihrer Zuständigkeit, als zahlungsfähige Wiener zu betrachten sind, und die Verpflegstaxe für deren Behandlung im Krankenhause nach der Gebühr für zahlungsfähige Wiener zu berechnen ist, wie der Wiener Magistrat mit Note v. 9. Juli 1872 Z. 70.847 an die Verwaltung, bezüglich Mitglieder dieses Vereines, entschieden hat, oder ob diesfalls die allgemeinen Vorschriften zu gelten haben und die Gebühr je nach der Zuständigkeit des Verpflegten zu bemessen ist, wird der Verwaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien zur Darnachachtung bemerkt:

Der vorerwähnte Verein ist ein im Sinne des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 R. G. Bl. Nr. 134 begründeter Verein, dessen Statuten von der n. ö. Statthalterei am 15. Jänner 1872, Z. 35.615, vidirt wurden, und keine in Gemäßheit der Gewerbegefesze errichtete Unterstützungskasse der Gewerbetreibenden, weil sonst auf denselben das Gesetz über das Vereinsrecht keine Anwendung gefunden hätte (Vereinsgesetz §. 3. lit. b.).

Der fragliche Verein ist ein freiwilliger Verein, d. h. es ist nicht jeder Arbeiter der Sigl'schen Fabrik gezwungen, dem Vereine beizutreten.

Dieser Verein tritt auch nicht an die Stelle des zahlungspflichtigen Arbeitgebers, welcher, wie aus dem Berichte hervorgeht, die Monatsgebühr jedesmal für seine erkrankten Arbeiter bestritten, somit seiner Verpflichtung genügt hat. Der Verein hat daher keinen Anspruch auf die dem Dienst- oder Arbeitgeber in Wien, resp. den Genossenschaften, auf Grund der Lokalzuflüsse zu den Krankenanstalten zukommende Begünstigung einer niederen Gebühr für alle Fälle, sondern es ist die Verpflegstaxe für diejenige Verpflegszeit, welche nicht dem Arbeitgeber zur Last fällt, je nach der Zuständigkeit des Verpflegten zu berechnen.

Nachdem aber der fragliche Verein sich laut des oberwähnten Berichtes des k. k. allgemeinen Krankenhauses am 5. Mai l. J. aufgelöst hat, so sind die Verpflegskosten für diejenigen Vereinsmitglieder, welche nicht nach Wien zuständig sind, auf die Gebühr der Auswärtigen zu ergänzen, und falls die Vereinsmittel zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht mehr vorhanden sind, der dießfällige Abgang von den Verpflegten selbst oder deren zahlungspflichtigen Verwandten einzubringen, event. im Armuthsfalle von dem betreffenden Landesfonde in Anspruch zu nehmen.

Die Berichtsbeilagen folgen zur entsprechenden Amtshandlung mit dem Beifügen zurück, daß von dieser Entscheidung der Wiener Magistrat gleichzeitig in die Kenntniß gesetzt wird.

Der n. ö. Landesauschuß hat mit Erlaß vom 11. Jänner 1873, Z. 21.839, Mag. Z. 7240, dem Wiener Magistrate eröffnet, daß behufs Linderung der traurigen Lage mittelloser Blinder aus Landesmitteln eine Vorschule für blinde Kinder eröffnet und darin blinden Kindern von 6—16 Jahren unentgeltliche Aufnahme gewährt werden wird. Mit Erlaß des n. ö. Landesauschusses vom 11. November 1873, Z. 19.797, Mag. Z. 186.207, wurde dem Magistrate mitgetheilt, daß die Eröffnung dieser neuen Humanitätsanstalt in Oberdöbling ehestens erfolgen werde, und daß dem Magistrate das Recht eingeräumt wurde, vier blinde, in Wien wohnhafte arme Kinder, behufs unentgeltlicher Aufnahme derselben in diese Anstalt in Vorschlag zu bringen.

Verordnung des n. ö. Landesauschusses vom 16. Juli 1873, Z. 12.949, Mag. Z. 9752 (Pol. Sekt.).

Grundsätze in Betreff des Transportes von Schüllingen und Sträflingen auf den Eisenbahnen.

Der löbliche Magistrat wird zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt, daß sämtliche österreichische Bahnverwaltungen nachstehende Grundsätze in Betreff des Transportes von Schüllingen und Sträflingen auf den Eisenbahnen vereinbart haben und zwar:

I. Die Begünstigung der halben Personenzugsgebühr III. Klasse für die Beförderung von Schüllingen und Sträflingen in der III. Klasse bleibt für dieselben, sowie für die Eskorte, für letztere auch für die Rückfahrt aufrecht.

II. Die Verfügung wegen Zahlung der Plätze des halben Coupé's wurde aufgehoben.

III. Die Eisenbahnverwaltungen werden im Allgemeinen nach Thunlichkeit Sträflinge und Schüllinge in besonderen Coupé's befördern, sie verpflichten sich aber in dem Falle ein besonderes Coupé III. Klasse ohne Anspruch auf eine höhere Zahlung als der ad I. angeführten auf der Ausgangsstation des Zuges zu reserviren, wenn mit der kompetenten Behörde bestimmte Tage und Züge für diese Transporte vereinbart werden, eine Einrichtung, welche bereits auf mehreren Linien besteht.

Daraus wird der löbliche Magistrat ersehen, daß für die Beförderung von Schüllingen auf den Eisenbahnen ohne Rücksicht auf die Anzahl der Schüllinge stets nur der halbe Fahrpreis der III. Klasse zu entrichten ist, und daß, wenn auch einzelne Kinder unter 10 Jahren Erwachsenen gleichgehalten werden, doch auch für je zwei derselben nur eine halbe Fahrkarte III. Klasse zu lösen ist.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 10. Oktober 1873, Z. 4638.

Anlässlich der Einrichtung von Nothstallungen nächst dem Schlachtviehmarkte zu St. Marx wird Nachstehendes verfügt:

1. Schlachtthiere, vor allen anderen das Großhornvieh, für welche in den prov. Stallungen Unterkunft gesucht wird, sind nach der Reihenfolge ihres Eintreffens in die Einfriedung der Stallungen aufzunehmen, und so weit, als dies der Belegraum zulässt, nach dem diesbezüglichen Reglement einzustellen. Die Stallungen sind zunächst für 1000 Stück Schlachtochsen eingerichtet, doch können im Nothfalle, namentlich bei sehr rauhem Wetter, mit Zustimmung der Markt-Direktion, bis zur Herstellung der weiteren erforderlichen Stallungen auch mehr, jedoch höchstens 1500 Stück Schlachtochsen oder sonstiges Großhornvieh, eingestellt werden; dagegen bleibt die Einstellung von Schweinen in die prov. Stallungen vorläufig und bis auf Weiteres unzulässig.

2. Als Stallgebühr wird für jedes eingestellte Stück Schlachtvieh und pr. Tag (24 Stunden) berechnet:

- | | |
|--|--------|
| a) für das Großhornvieh (Ochs, Stier, Kuh) für die ersten 24 Stunden.. | 25 fr. |
| für jeden weiteren Tag | 15 " |
| für die anderen Schlachtthiere ohne Unterschied der Anzahl der Tage; | |
| b) für ein Kalb | 5 " |
| c) " eine Ziege oder ein Schaf | 3 " |
| d) " ein Schwein | 5 " |

und darf die Unterkunft in der Regel nicht mehr als 8 Tage in Anspruch nehmen.

3. Als Fourage-Rationen, die im Falle einer Versäumnis des Vieheigenthümers von Amtswegen verabreicht werden, sind für je 24 Stunden zu bestimmen:

- | | |
|--|---|
| a) für einen Ochsen, Stier oder eine Kuh | } als Futter 20 Zollpfd. Heu;
" Streu 4 " Stroh; |
| b) für ein Kalb | |
| c) für ein Schaf oder eine Ziege | } als Futter 3 Zollpfd. Heu;
" Streu 1 " Stroh; |
| d) für ein Schwein | |
- als Futter 2 Zollpfd. Mais.

4. Die Stallgebühr für sämtliche Gattungen von Schlachtvieh ist von den zur Aufsicht in den Stallungen bestellten Beamten des Markt-Commissariates einzuheben und in der für die Abfuhr der eingehobenen Schlachtviehmarktgebühren üblichen Weise an das städt. Oberkammeramt zur Abfuhr zu bringen.

5. Die Beschaffung, Aufbewahrung und der ausschließliche Verkauf der in den Stallungen und auf dem Schlachtviehmarkte erforderlichen Fourage-Artikel, sowie die Ausfuhr und Verwerthung des sich ergebenden Düngers ist an den Meistbietenden zu verpachten, und zu diesem Behufe auf Grund der unter Einem genehmigten Bedingnisse eine allgemeine öffentliche Offertverhandlung auf die Dauer von 3 Jahren auszuschreiben.

6. Die Höhe des dem Pächter zu dem jeweiligen mittleren Marktpreise zu bewilligenden Zuschlages wird derzeit mit 20% festgesetzt, und ist darnach der Futterpreistarif auszufertigen.

7. Für den Fall eines Brandschadens sind 1000 Stück Großhornvieh, jedes mit dem angenommenen Werthe von 200 fl., zusammen 200.000 fl., bei der k. k. a. p. n. ö. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu versichern, und die von dieser Gesellschaft in Anspruch genommene Prämie pr. 1446 fl. 10 fr. zu bewilligen, dagegen wäre die Ver-

sicherung der kleineren Schlachtthiere, als: Schafe, Ziegen, Kälber, deren Uebernahme die obige Gesellschaft abgelehnt hat, anderweitig anzustreben, oder nach Umständen auch ganz davon Umgang zu nehmen.

8. Gegen den Antrag des Magistrates wird beschlossen, daß die Vieheigenthümer die nöthigen Stricke zum Anhängen der Thiere selbst beizustellen haben.

9. Zur Ermöglichung einer angemessenen Fütterung der Ziegen und Schafe sind die erforderlichen transportablen Raufen und Grände anzuschaffen und das Stadtbauamt aufzufordern, im Einvernehmen mit dem Marktkommissariate die Kostenanschläge auszuarbeiten und vorzulegen.

10. Den im Entwurfe vorgelegten Grundzügen des einzuführenden Reglements (Stallordnung) wird die Genehmigung ertheilt und

11. die Eröffnung der Stallungen für die zulässigen Gattungen von Schlachtvieh schon am 1. November 1873 genehmigt.

Vom 14. Oktober 1873, Z. 3861.

Der Gemeinderath beschließt, daß die magistratischen Taxkommissäre in Bezug auf die Besoldung den städtischen Steuerkommissären gleichgestellt werden, und zwar haben 7 definitive Taxkommissäre je 900 fl. Besoldung und 180 fl. (d. i. 20%) Quartiergeld,

7	"	"	je 800 "	"	"	160 "	"
8	provisorische	"	je 700 "	"	"	150 "	"

zu erhalten.

Vom 21. Oktober 1873, Z. 4190.

Den Druckern bei der magistratischen lithographischen Presse wird eine Lohnaufbesserung von wöchentlich 10 fl. auf 12 fl. bewilligt, das Ansuchen der Aufleger aber um Erhöhung ihres Lohnes abgelehnt.

Vom 30. Oktober 1873, Z. 4816.

Hinsichtlich der Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung wird beschlossen:

1. Bei der Abgabe und Verwendung des Wassers aus der Hochquellen-Wasserleitung, ist die nachfolgende Reihenfolge, in welcher für die verschiedenen Zwecke vorzusorgen sein wird, im Auge zu behalten.

Es ist nämlich zunächst für das zur Haushaltung, dann für das für öffentliche Zwecke, sohin nach Befriedigung dieses Bedarfes für das zu industriellen Anlagen erforderliche Wasser Sorge zu tragen.

2. Zur ersprießlichen Versorgung des Hausbedarfes ist in jedem Hause die Verwendung von täglichen $\frac{6}{10}$ Eimer für jeden Kopf der Einwohner nothwendig, aber auch hinreichend.

3. Bei der Zumessung des Wassers für die einzelnen Häuser ist eine unabsichtliche und zeitweilige Mehrverwendung bis zu 20% des obigen normalen Ausmaßes ($\frac{6}{10}$ Eimer) außer Rechnung zu lassen.

4. Die Versorgung sämtlicher Häuser Wiens mit gutem Trinkwasser in der im Absatze 2 bezeichneten Menge ist eine durch die örtliche Sanitäts-Polizei-Pflege gebotene Maß-

regel, deren rasche Durchführung in Folge der in Wien bestehenden Grund-, Bau-, Verkehrs- und anderweitigen Verhältnisse unabweislich geworden.

5. Jeder Hausbesitzer, welcher erwiesenermaßen für fortdauernd gutes und nach obigem Maßstabe konstant hinreichendes Wasser durch seinen Hausbrunnen, oder in einer andern zweckentsprechenden Weise nicht vorgesorgt hat, ist verpflichtet, in einem den Umständen angemessenen Zeitraume das Hochquellenwasser in der bezeichneten Menge bis in das Erdgeschoß seines Hauses zur Verwendung in demselben zu leiten. Es ist selbstverständlich, daß eine zwangsweise Einleitung nur in jene Häuser vorgenommen werden kann, wo nach dem durch die Organe der Kommune zu führenden Beweise sanitätswidriges Wasser oder Wasser in zu geringer Menge vorkommt, sowie auch, daß das Wasser in die betreffenden Straßen und Gassen auf Kosten der Kommune schon früher eingeleitet werde.

Ueber den Eintritt der Verpflichtung zur Einleitung des Wassers entscheidet die Gemeinde durch ihre Organe.

6. Für den Bezug des Wassers der Hochquellenleitung zum Trinken und zu Zwecken des Hausgebrauches ist von dem Eigenthümer eines jeden Hauses, in welchem diese Wasserleitung bis zu einem Auslaufe ebener Erde eingeführt ist, eine besondere Vergütung, und zwar für jeden Eimer des täglichen Verbrauches mit dem Betrage von Einem Gulden per Jahr nebst den jährlichen Betriebskosten einzuheben, welche in Bezug auf die Ziffer dem wirklichen Aufwande entsprechend, periodisch festgesetzt werden.

Sämmtliche von dem Ertrage der Wasserabgabe an Haushaltungen, öffentliche Zwecke und Industrielle eingehenden Gelder sind ebenso wie die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals der Hochquellenleitung besonders zu verrechnen.

Vom 31. Oktober 1873, Z. 4964.

Den Direktoren, Professoren und Nebenlehrern der Mittelschulen werden die Theuerungsbeiträge bis Ende April 1874 belassen.

Vom 4. November 1873, Z. 4683.

Den an den Volks- und Bürgerschulen angestellten Direktoren, Oberlehrern, Lehrern, Unterlehrern und Industrielehrerinnen, ferner auch den Aushilfslehrern sind die bewilligten Theuerungszulagen genau in demselben Ausmaße wie bisher vom 1. November bis 31. Dezember 1873 auszubezahlen.

Chronik der Verwaltung.

(Regierungs-Jubiläum Sr. Maj. des Kaisers.) In der Gemeinderathssitzung vom 30. September 1873 wurde der folgende Dringlichkeitsantrag eingebracht und einstimmig angenommen. „Am 2. Dezember sind 25 Jahre verflossen, seitdem Se. Majestät der Kaiser die Regierung angetreten hat. Die Hauptstadt Oesterreichs, welche unter der Regide des Kaisers sich in beispiellos rascher Entwicklung zum Range einer der schönsten, modernsten Großstädte emporgeschwungen hat, Wien, dessen Bevölkerung diesem erlauchten Monarchen das ihre Autonomie verbürgende Statut verdankt und in ihm den obersten Schirmherrn der Ver-

fassung, den Befreier und Förderer der Schule erkennt und verehrt, es wird und kann den bevorstehenden Gedenktag nicht vorübergehen lassen, ohne den Gefühlen der Treue und Hingebung Ausdruck zu verleihen, durch welche seit sechshundert Jahren sich ein unlösliches Band zwischen unserer Stadt und der Herrscherfamilie geknüpft hat.

Die Unterzeichneten fühlen sich daher der freudigen Zustimmung ihrer Mitbürger im vorhinein versichert, indem sie den Dringlichkeitsantrag stellen:

1. Der Gemeinderath wolle beschließen: es sei anlässlich der Feier des fünfundsingzigsten Jahrestages des Regierungsantrittes Sr. Maj. des Kaisers Allerhöchstdemselben der Glückwunsch und der Ausdruck treuer Ergebenheit Namens der Stadt Wien durch deren Repräsentanz darzubringen.

2. Ueber die Art, in welcher dies geschehen solle, habe ein in der nächsten Sitzung aus dem Plenum des Gemeinderathes zu wählendes Comité von 9 Mitgliedern ehebaldigst Bericht zu erstatten."

Bei der am 10. Oktober vorgenommenen Wahl der Kommission zur Vorberathung der Gedenkfeier des Regierungsantrittes Seiner Majestät des Kaisers wurden gewählt: Herr Bürgermeister Dr. Felder, die Gemeinderäthe Uhl, Passrath, Späth, Dr. Ritter v. Mauthner, Frankl, Brünner, Keiter, Bärthl. (G.-S.-Sitzung vom 10. Oktober 1873.)

(Unterstützungsverein für die Mitglieder der Feuerwehr.) Die Anträge des Magistrates auf Bildung und Verwaltung eines Fonds aus den zur Unterstützung von Mitgliedern der Feuerwehrmannschaft und ihrer Hinterbliebenen gewidmeten Spenden wurden mit dem Beifügen genehmigt, daß bei der Vertheilung von Unterstützungen an die Feuerwehrmänner und an deren Hinterbliebene die speziellen Widmungen der einzelnen Geschenkgeber genau eingehalten werden sollen. (G.-R.-Beschl. v. 30. September 1873.)

(Gemeindebezirk vor der Favoritenlinie.) Die k. k. n. ö. Statthalterei genehmigte die Erhebung der vor der Favoritenlinie gelegenen Stadttheile des IV. und V. Bezirkes zu einem selbstständigen Bezirke. (G.-R.-Beschl. v. 7. Oktober 1873.)

(Theuerungsbeiträge der städt. Beamten und Diener.) Ueber das Gesuch der städtischen Beamten und Diener um Belassung der Theuerungsbeiträge wurde beschlossen:

1. Der Magistrat ist aufzufordern, wegen Gehaltsregulirung in sämtlichen Aemtern eine umfassende Vorlage zu erstatten.

2. Der mit Gemeinderaths-Beschluß vom 15. Oktober 1872 den in diesem Beschlusse inbegriffenen städtischen Beamten, Praktikanten und Dienern bewilligte Theuerungszuschuß wird denselben vom 1. November 1873 bis Ende April 1874 weiters gewährt; ebenso wird den Krankenträgern des Stadtbezirkes der monatliche Betrag von 2 fl. pr. Mann und den Aushilfsdienern der monatliche Betrag von 9 fl. pr. Mann gleichfalls bis Ende April 1874 belassen.

3. Die Theuerungsbeiträge sind in 6 gleichen Monatsraten zugleich mit dem Monatsgehälte auszuführen. (G.-R.-Beschl. v. 7. Oktober 1873.)

(Neuer Pfarrbezirk im Bezirk Leopoldstadt.) Nach dem Magistratsantrage wurde der Pfarre Brigittenau jener Theil des II. Bezirkes zugewiesen, welcher zwischen dem linken Ufer des Wiener Donaukanales, vom Sporn an, dem rechten Ufer des neu regulirten Donaustromes und vom Mathildenplatz längs der Mauer des k. k. Augartens durch die Wallensteinstraße und Ladorlinie, den sogenannten Ladorhausen und in der Verlängerung bis zum Donauufer gelegen ist. (G.-R.-Beschl. vom 14. Oktober 1873.)

(Abänderung der Grenzen mehrerer Polizeibezirke.) Die mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1873, Z. 10.284, genehmigte Abänderung einiger Grenzen der k. k. Polizeibezirke Margarethen, Landstraße mit Simmering. Vor der Favoritenlinie, Gaudenzdorf, Sechshaus, Rossau und Döbling wurde zur Kenntniß genommen. Die Katastralgrenzen der Gemeinden bleiben hiedurch unberührt. (G.-R.-Sitzung vom 21. Oktober 1873.)

(Wahlen.) In die Mittelschul-Deputation wurden gewählt die Gemeinderäthe: Dr. Hoffer, v. Gassenbauer, Dr. Kopp Joseph, Dr. Schrank, Schlöps, Feyerseil, Dr. Kompert, Dr. Mattereder, Doderer, Frieß, Frühwald, Gerold, Dr. v. Billing, Weiser, Dr. Gunesch. (G.-R.-Sitzung vom 31. Oktober 1873.)

(Aufhebung der Verzehrungssteuer.) Der Gemeinderath beschloß neuerdings, in einer Eingabe an den jetzigen direkt gewählten Reichsrath um die gänzliche Beseitigung der Verzehrungssteuer zu ersuchen. (G.-R. Beschl. vom 4. November 1873.)

(Historische Ausstellung.) Der Gemeinderath nahm den Bericht über die Resultate der historischen Ausstellung zur Kenntniß und beschloß:

1. Es sei Sr. Majestät dem Kaiser für die huldvolle kaiserliche Unterstützung der historischen Ausstellung der ehrfurchtsvollste Dank auszusprechen.

2. An die Theilnehmer bei der historischen Ausstellung sind Dankschreiben zu richten.

3. An die Experten der historischen Ausstellung sind Dankschreiben in artistischer Form zu richten.

4. An die Journale, welche das Unternehmen gefördert haben, sind gleichfalls Dankschreiben auszufertigen.

5. Dem Herrn Archivar Weiß ist für die gelungene Durchführung der Ausstellung und seine hierbei bewiesenen ausgezeichneten Leistungen der Dank und die vollste Anerkennung des Gemeinderathes auszusprechen.

6. Der Rest des Kredites, welcher vom Gemeinderathe für die historische Ausstellung bewilligt wurde, ist entsprechend zu verwenden, das Modell der Stadt Wien von Fischer um den Preis von 2500 fl. anzukaufen und der erübrigte Betrag dem Bibliotheks-Comité zur weiteren Anschaffung von interessanten und Werth habenden Gegenständen zuzuweisen.

Der Gemeinderath votirte schließlich den Herren Gemeinderäthen, welche sich um die historische Ausstellung als Kommissions-Mitglieder verdient gemacht haben, den wärmsten Dank und erklärt die Kommission für die historische Ausstellung als aufgelöst. (G.-R. Sitzung von 31. Oktober 1873.)

(Kirche vor der Favoritenlinie). Für den Kirchenbau vor der Favoritenlinie wurde die Auszahlung des Kommunal-Beitrages (15.000 fl. am 1. November 1873), ferner die verfügbare Post pr. 5463 fl. 16 kr. und der unbedeckte Betrag pr. 9536 fl. 84 kr. vor-schußweise aus den vorhandenen Geldern mit dem Besatze genehmigt, daß dieser Betrag und der am 1. Juli 1874 fällige Betrag pr. 23.323 fl. 50 kr., zusammen 32.860 fl. 34 kr. im Budget 1874 sicherzustellen sei. (G.-R. Sitzung vom 31. Oktober 1873.)

(Pflasterungen und Kanalisierung auf den Stadterweiterungsgründen.) Der Magistratsantrag auf Fallenlassen der Forderung an den k. k. Stadterweiterungsfond wegen Beitragsleistung zu Pflasterungen und Kanalisierungen auf Stadterweiterungsgründen wurde vom Gemeinderathe angenommen, jedoch sprach derselbe sein Bedauern darüber aus, daß er mit einer ihm so gerecht scheinenden Forderung abgewiesen wurde. (G.-R. Beschl. v. 7. Oktober 1873.)

(Baulinie für das Gebäude der „Römischen Oper“.) Der Gemeinderath beschloß, daß gegen die Entscheidung der Wiener-Baudeputation vom 13. September 1873, Z. 108, M. Z. 152.000, in Angelegenheit der Baulinie-Überschreitung bei dem Bau der „Römischen-Oper“ der Rekurs an das k. k. Ministerium des Innern überreicht und der Herr Bürgermeister ersucht werde, demselben maßgebenden Orts in jeder geeigneten Weise Nachdruck zu geben. (G.-R. Beschl. v. 10. Oktober 1873.)

(Neue Telegrafenerleitung.) Das Ergebnis der kommissionellen Verhandlung vom 23. Juni l. J. bezüglich der projektirten neuen Telegrafenerleitung längs der Bahnstrecke der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zwischen Wien und Floridsdorf nahm der Gemeinderath genehmigend zur Kenntniß.

Ausnahmsweise wurde eine unterirdische Kabelleitung anstatt einer Säulenleitung gestattet; nur sollen bei den Durchfahrten eiserne Consolenträger zur Unterstützung der Telegrafenerleitungsdrähte hergestellt werden. (G.-R. Beschluß v. 7. Oktober 1873.)

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873.

(Ausgegeben und versendet am 22. Jänner 1874.)

Nr. 14.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Wiener Fiaker- und Einspänner-Ordnung.

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zum Betriebe eines Fiaker- oder Einspänner-Fuhrwerkes innerhalb des Polizeirayons von Wien ist die Erwirkung einer Konzession nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderlich.

§. 2.

Die Regelung und Ueberwachung des Betriebes und die Ausübung der Disciplinargewalt liegen ausschließend in dem Wirkungskreise der Polizeidirektion. Die Anweisung der Standplätze erfolgt nach Einvernehmung der Polizeidirektion durch die Gewerksbehörde.

II. Abtheilung.

Rechte und Verpflichtungen der Fiaker und Einspänner.

§. 3.

Rechte der Konzessions-Inhaber.

Der Fiaker und der Einspänner sind berechtigt und verpflichtet, das Publikum innerhalb der Linien Wiens und bezüglich der in die Fahrtaxe einbezogenen Orte außerhalb derselben, gegen Beobachtung der festgesetzten Taxe, bei Fahrten aber, für welche keine Taxe

besteht, gegen angemessene Preise zu bedienen. Auch steht ihnen das Recht zu, über Begehren ihre Pferde vor fremde Wagen zu spannen, nur müssen sie für die Zeit der Fahrt für je einen fremden Wagen ein numerirtes Fuhrwerk bei Hause unbenützt stehen lassen; auch haben sie hievon jedesmal unverweilt der k. k. Polizeidirektion die Anzeige zu erstatten.

§. 4.

Leistung der Gebühren.

Die Fiaker und Einspänner haben außer der bemessenen Erwerbsteuer auch die gesetzlichen Platzgebühren zu den vorgeschriebenen Terminen pünktlich zu entrichten.

§. 5.

Beschaffenheit der Lohnfuhrwerke und Eigenschaften der Kutscher.

Das Fuhrwerk der Fiaker und Einspänner muß solid und haltbar konstruirt, von innen leicht zu öffnen sein und stets im guten und sicheren Stande erhalten werden.

Der Wagen soll von gehöriger Höhe, Breite und Räumlichkeit, wie auch rein gehalten sein, und zwar soll die Länge des gepolsterten Sitzes im Mittel gemessen beim Fiaker und beim Einspänner 3' 4", die Höhe des Wagens vom gepolsterten Sitze bis zur Decke beim Fiaker 3' 6", beim Einspänner 3' 5" wenigstens betragen.

Im Innern des Wagens ist an einem gut sichtbaren Platze ein Fahrbillettenblock anzubringen, von welchem es jedem Fahrgaste freisteht, sich ein Blatt zu nehmen.

Diese Fahrbillets haben auf der Vorderseite die Nummer des Wagens und einen Auszug der Tarbestimmung zu enthalten; die Rückseite dient zur Verzeichnung einer allfälligen Beschwerde wegen Ueberschreitung dieser Fiaker- und Einspännerordnung und ist zu diesem Behufe mit einem Formulare zu versehen, welches die Adresse der k. k. Polizeidirektion, den Raum für die Beschwerde und für den Namen und Wohnort des Beschwerdeführers enthält.

Derartige Beschwerden können sofort durch die Uebergabe an den nächsten Sicherheitswachmann oder mittelst der Post an die k. k. Polizeidirektion in Wien übersendet werden.

Wägen, in welchen der Fahrbillettenblock nicht angebracht erscheint, sind, unbeschadet der diesfälligen Strafsamtshandlung gegen die schuldtragenden Eigenthümer oder Kutscher, sofort vom Standplatze abzuschaffen.

Die bezüglichen Formularien (1, 2, 3) folgen rückwärts.

Die Anfertigung der Fahrbillettenblocks wird von der k. k. Polizeidirektion auf Kosten der Fiaker- und Einspänner-Genossenschaften veranlaßt.

Von außen muß der Wagen mit zwei Laternen, deren Beleuchtung während des Betriebes mit dem Anzünden der Straßenlaternen zu beginnen und mit dem am Morgen stattfindenden Auslöschen derselben zu enden hat, versehen sein.

Die Wagennummer muß deutlich in der Größe von vier Zoll Höhe mit weißer Oelfarbe an drei verschiedenen Stellen des Wagens angeschrieben sein, nämlich auf beiden Seiten und rückwärts. Auch auf den Laternen ist die Wagennummer mit schwarzer Oelfarbe ersichtlich zu machen.

Im Innern des Wagens ist eine besondere Vorrichtung, z. B. eine Kautschukpfeife, anzubringen, mittelst welcher der Fahrgast sich mit dem Kutscher in Verbindung setzen kann.

Die Bespannung muß aus völlig geeigneten Pferden mit wohl erhaltenen Geschirren bestehen.

§. 6.

Vor Verwendung eines Wagens zum Lohnfuhrwerke hat der Fiaker oder Einspänner sein Fuhrwerk der Polizeidirektion zur Untersuchung der entsprechenden Beschaffenheit desselben

vorzuführen, zu welcher Untersuchung im Falle eines Anstandes auf Kosten des Konzeßionsinhabers ein Sachverständiger beizuziehen ist.

Das Ergebnis der Untersuchung ist von der Polizeidirektion dem Fiaker oder Einspanner in dem von ihm zu führenden Kontrollbuche zu bestätigen, in welches auch das jeweilige Resultat der sub §. 6 angeordneten Revision einzutragen ist. Der vollkommen tauglich befundene Wagen ist sodann dem Magistrate zur Anschreibung der Lizenznummer vorzuführen.

§. 7.

Um die fortdauernde Tauglichkeit des Lohnfuhrwerkes zu kontrolliren, wird die Polizeibehörde periodische Revisionen der Fiaker- und Einspanner-Fuhrwerke, sowohl bei Hause als auch auf den Standplätzen vornehmen, wobei die Beschaffenheit der Wagen und Pferde ins Auge zu fassen und hiebei entdeckte Gebrechen sogleich zu beseitigen, die schadhafte und im schlechten Stande getroffenen Fuhrwerke oder nicht geeigneten Pferde aber inzwischen (in zweifelhaften Fällen unter Zuziehung eines Sachverständigen) außer Gebrauch oder Verwendung zu setzen sind.

§. 8.

Der Fiaker oder Einspanner ist berechtigt, nebst seinem geschlossenen numerirten Wagen auch Kaleschen, Pirutschen oder Schlitten zu verwenden, welche aber gleichfalls auf die im §. 5 erwähnte Weise mit seiner Wagennummer bezeichnet sein müssen; es versteht sich jedoch von selbst, daß er gleichzeitig mit nur so viel Wagen fahren darf, als er Wagennummern erhalten hat.

Im Falle einer Reparatur kann er von der Polizeidirektion einen Erlaubnißschein auf den zeitweiligen Gebrauch eines anderen eigenen oder fremden, jedenfalls aber numerirten Wagens erhalten.

§. 9.

Jeder Fiaker oder Einspanner darf nur solche Kutscher zum Betriebe verwenden, welche als hiezu tauglich von der Polizeidirektion anerkannt sind; er hat für diese sogleich am Tage des Dienstantrittes, und zwar noch vor ihrer Verwendung, die polizeiliche Fahrbollete zu lösen und nach deren Dienstaustritt die Bollete längstens binnen 24 Stunden der Polizeidirektion zurückzustellen.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Lösung oder Zurückstellung der Fahrbollete oder die Aufnahme eines mit dem Fahrverbote belegten Kutschers, wenn dem Fuhrwerksinhaber dieser Umstand bekannt war, wird an demselben mit einer Geldstrafe von 5 fl. geahndet und bleibt er für jeden von ihm zugelassenen Mißbrauch mit der Fahrbollete verantwortlich. Wenn jedoch der Fuhrwerksinhaber, der Vorschrift dieses Paragraphes entgegen, einen der Polizeibehörde gar nicht vorgestellten oder von dieser nicht tauglich befundenen Kutscher zum Fahren bestellt, so verfällt er wegen dieser Uebertretung nach §. 429 St. G. B. in eine Geldstrafe von 25 bis 50 fl. und bleibt noch insbesondere für jeden Schaden verantwortlich, welcher durch einen solchen Kutscher veranlaßt wird.

§. 10.

Als Kutscher bei dem Betriebe einer Fiaker- oder Einspanner-Konzeßion darf nur derjenige verwendet werden, der wenigstens 18 Jahre alt, hinreichend kräftig, nüchtern, unbescholten, ohne ekelhafte körperliche Gebrechen, des Fahrens wohl kundig ist und genügende Platzkenntnisse besitzt, daher er zur Erweisung der beiden letzteren Eigenschaften sich vor seinem

Dienstantritte einer Prüfung (Probefahrt) bei der Polizeidirektion unter Intervention eines Genossenschaftsmitgliedes zu unterziehen hat.

Die vom Dienstgeber gelöste Fahrbollete hat der Kutscher während seiner Dienstesausübung immer bei sich zu tragen und ist derselbe verpflichtet, die Bollete beim Austritte aus dem Dienste dem Dienstgeber zurückzustellen.

§. 11.

Jeder Fiaker oder Einspänner hat bei Hause ein Register seiner Kutscher zu führen, welches deren Nationale, den Tag des Ein- und Austrittes und ihre tägliche Verwendung zu enthalten hat, um jederzeit angeben zu können, welcher Kutscher zu der bestimmten Zeit mit der bestimmten Nummer gefahren ist.

Nicht minder ist es Pflicht des Fuhrwerksinhabers, dafür zu sorgen, daß seine Kutscher reinlich und gut gekleidet seien und überhaupt sich pünktlich diesen Anordnungen fügen, weshalb der Dienstgeber sowohl sich selbst als auch seine Leute mit denselben genau bekannt zu machen und seine Kutscher nach Möglichkeit genau zu überwachen hat.

§. 12.

Wenn der Kutscher eigenmächtig, ohne durch einen augenblicklichen Nothfall hierzu gezwungen zu sein, die Leitung seines Wagens einem anderen Individuum überläßt, so wird er mit 24stündigem Arrest belegt, diese Strafe aber, insoferne nicht eine strengere Behandlung nach dem Strafgesetze einzutreten hat, verdoppelt, wenn sein eigenmächtig bestellter Ersatzmann des Fahrens unkundig ist.

Bei Eintritt eines plötzlichen Nothfalles kann der Wagen durch jemanden Anderen nach Hause geführt werden.

§. 13.

Verhalten am Standplatze.

Die angewiesenen Standplätze können aus öffentlichen oder Passagerücksichten zeitlich oder bleibend verlegt werden.

§. 14.

Außer auf dem, für jeden Wagen besonders bestimmten Standplatze darf der Fiaker oder Einspänner nur bei Theatern und Unterhaltungslokalitäten, wo Bälle oder Konzerte abgehalten werden, an Dampfschifflandungsplätzen und Bahnhöfen, nach Maßgabe des Raumes und unter Beobachtung der von der Polizeidirektion jeweilig bestimmten Aufstellungsmodalitäten mit seinem Fuhrwerke behufs Erlangung von Fahrgästen Aufstellung nehmen.

§. 15.

Jede eigenmächtige Aufstellung eines Fickers oder Einspänners auf einem anderen als dem im §. 14 bestimmten Standplatze ist verboten.

§. 16.

Auf dem Standplatze selbst gilt keine Rangordnung der Ficker oder Einspänner, sondern es hat sich jeder nach der Zeit des Eintreffens am Platze mit seinem Wagen in der daselbst üblichen Ordnung einzureihen, jedoch so, daß der Fahrweg nicht ungebührlich verengt, noch weniger aber das Trottoir besetzt werde, kurz keinerlei Passagehemmung eintrete; insbesondere muß auch die Zufahrt zu den Hausthoren frei gehalten werden.

§. 17.

Hat der Fiafer oder Einspänner oder deren Kutscher eine Bestellung angenommen, so ist er verpflichtet, eine — nach dem bei der k. k. Polizeidirektion in Wien erliegenden Muster angefertigte — Tafel auf der Außenseite des Wagens an einer Jedermann leicht sichtbaren Stelle auszuhängen.

Auf dieser Tafel muß die Stunde oder halbe Stunde ersichtlich gemacht werden, um welche der Fuhrwerker bestellt ist.

Die Außerachtlassung dieser Maßregel wird mit Arrest von ein bis drei Tagen bestraft.

§. 18.

Der Fiafer oder Einspänner hat bei seinem Fuhrwerke zu verbleiben, jedenfalls aber für gehörige Beaufsichtigung desselben zu sorgen, widrigens er nach Umständen nach §. 430 St. G. B. zu behandeln käme; auch hat er sich ruhig und anständig zu verhalten und jedem Fahrgaste um die bestimmte Taxe unweigerlich zu Diensten zu stehen. Der Fahrpartei steht es frei, mit dem ihr beliebigen Fiafer oder Einspänner zu fahren, ohne dessen Reihung auf dem Standplatze zu berücksichtigen.

§. 19.

Jede ungerechtfertigte Fahrverweigerung wird mit 48stündigem Arreste bestraft und im Wiederholungsfalle die Strafe verdoppelt.

§. 20.

Die Fiafer und Einspänner müssen im vollkommen dienstfähigen Zustande auf dem Standplatze sich einfinden.

Trunkenheit am Standplatze oder während der Fahrt wird mit Arrest von ein bis drei Tagen bestraft.

§. 21.

Zur Vermeidung jeder unnöthigen Verunreinigung oder Verstellung der Straßen darf der Fiafer oder Einspänner weder auf dem Standplatze, noch während des Wartens seine Pferde anders als mit vorgehängten Futterfäden, keineswegs aber mittelst der Futtertruhen oder mit Heu füttern.

§. 22.

Damit den Bedürfnissen an Lohnfuhrwerken auch zur Nachtzeit entsprochen werde, wird die Polizeidirektion verfügen, daß unter angemessener Abwechslung, außer der gewöhnlichen Fahrzeit von 7 Uhr Früh bis 11 Uhr Abends, auch einige Fiafer oder Einspänner zur Nachtzeit auf den diesfalls bestimmten Plätzen bereit seien.

§. 23.

Bei den Bahnhöfen werden spezielle Aufstellungsplätze bestimmt, auf denen eine bestimmte Anzahl von Fiakern oder Einspannern dem Publikum zur Verfügung stehen muß, weshalb die Polizeidirektion eine eigene Eintheilung der Fiafer und Einspänner festsetzen und durch Anschlag bekannt machen wird.

Jeder Fiafer und Einspänner, welchen die Reihe trifft, hat sich auf dem Bahnhof einzufinden oder im Falle seiner Verhinderung einen Ersatzmann dahin zu stellen, und darf an solchen Tagen weder er, noch der gestellte Ersatzmann eher auf seinem gewöhnlichen Standplatze sich aufstellen, als bis nicht der letzte Train angekommen ist.

Die Nichtbefolgung dieser Bestimmung würde dem Eigenthümer eine Geldstrafe von 1 bis 5 fl., dem eigenmächtig dawiderhandelnden Kutscher aber 12—24stündigen Arrest zuziehen.

§. 24.

Beobachtung der Fahrordnung.

Im ganzen Wiener Polizeirayon, insbesondere aber innerhalb der Linien Wiens, ist als ausnahmslose Regel festgesetzt, daß stets links in der Fahrstraße, ohne jedoch das Trottoir zu berühren, gefahren und ebenso links dem entgegenkommenden Wagen ausgewichen werden muß.

Das Vorfahren hingegen hat rechts zu geschehen, darf aber nur in dem Falle stattfinden, wenn die Straße breit genug ist, der vorausfahrende Wagen sich im Schritte hält, vor demselben ein leerer Raum von mindestens drei Wagenlängen freisteht und kein entgegenkommender Wagen in der Nähe ist.

Auf den Brücken darf gar nicht vorgefahren werden.

Den Fiakern und Einspannern ist das Einfahren in den Schweizerhof und das Durchfahren unter dem Rittersaale der k. k. Hofburg verboten.

§. 25.

Fiakern und Einspannern, wenn sie von Fahrgästen benützt werden, haben in mäßigem Trabe zu fahren.

§. 26.

Das vorschriftswidrige Vorfahren, das Fahren auf dem Trottoir und nahe an den Häusern ist strenge untersagt.

§. 27.

Kein Fiaker oder Einspanner darf, um seine Partei ein- oder aussteigen zu lassen, unter dem Burghore, auf einer Brücke, auf den Kreuzungspunkten der Straßen oder in der Mitte einer Straße stillhalten, sondern immer nur nächst dem Trottoir, jedoch so, daß die Fußgeher nicht gehindert werden; ebenso hat er im Falle des Wartens auf eine Partei seinen Wagen auf solche Art aufzustellen, daß er weder den Vorübergehenden, noch den Fahrenden hinderlich sei. Wo übrigens die Passage besonders beengt und die Frequenz ungewöhnlich stark ist, hat sich der Einspanner oder Fiaker wegen Abholens und Abwartens eines Fahrgastes niemals aufzustellen, sondern die nächste breitere Straße zu wählen und erst beim wirklichen Erscheinen der Partei vorzufahren.

Der Kutscher hat jedesmal, wenn er aus einer Quergasse in eine andere Straße oder auch nur aus einem Hause heraus oder in ein solches hineinzufahren, überhaupt ein Trottoir, oder auf der Ring- oder Lastenstraße den Verbindungsweg zu kreuzen hat, seine Pferde im langsamen Schritte zu leiten und in solchen Fällen, wie auch bei jeder Gelegenheit eines zu besorgenden Unglücks die Fußgeher durch lauten Anruf zu warnen und die möglichste Vorsicht anzuwenden, widrigens er nach Umständen, insbesondere aber nach der Größe des verursachten Schadens, die Bestrafung nach den §§. 335, 341, 342 und 431 St. G. B. zu erwarten hat.

§. 28.

Dem Kutscher ist das sogenannte Stappeln, nämlich das absichtlich langsame Herumfahren in den Straßen mit leerem Wagen behufs der Gewinnung von Fahrgästen, verboten.

§. 29.

Der Fiafer oder Einspänner ist verbunden, beim jedesmaligen Aussteigen einer Partei den Wagen genau zu untersuchen, ob nicht allenfalls Effekten darin zurückgeblieben sind, in welchem Falle er die Verpflichtung hat, diese Gegenstände dem Eigenthümer oder der Polizeibehörde ohne Aufschub zu überbringen.

Die Vorenthaltung, Verheimlichung oder Zueignung solcher Sachen würde als Betrug nebst der gerichtlichen Abstrafung des Schuldigen auch den Verlust der Konzession, beziehungsweise das Fahrverbot, zur unausbleiblichen Folge haben.

§. 30.

Die Nichtzuhaltung einer angenommenen Fuhrbestellung, wenn nicht die Unmöglichkeit der Leistung eingetreten und diese dem Besteller rechtzeitig angezeigt worden ist, wird mit Arrest von ein bis drei Tagen geahndet.

Uebrigens ist der Fiafer und Einspänner verpflichtet, eine angenommene Fuhrbestellung auf Verlangen mit demselben Wagen, für welche er dieselbe angenommen hat, zu leisten, und er darf dieselbe gegen den Willen des Fuhrbestellers keinem anderen Fiafer oder Einspänner überlassen.

§. 31.

Dem Fiafer oder Einspänner ist verboten, gegen den Willen der Fahrgäste eine andere Person in dem Wagen oder auf dem Kutschbock mitzunehmen, dagegen ist der Fiafer oder Einspänner verpflichtet, während der Fahrt über Verlangen des Fahrgastes je nach der Räumlichkeit seines Wagens die vom Fahrgaste bezeichneten Personen ohne Erhöhung der Fahrtaxe in den Wagen aufzunehmen.

§. 32.

Sowie von dem Publikum ein höfliches, einsichtsvolles Benehmen gegenüber den Wagenthümern und Kutschern erwartet wird, so haben sich auch die letzteren gegen das Publikum und die Aufsichtsorgane mit Anstand und Höflichkeit zu benehmen; Grobheit und beleidigendes Betragen unterliegt einer strengen Bestrafung.

Während der Fahrt mit Fahrgästen ist übrigens den Fiakern und Einspannern das Tabakrauchen verboten.

 III. Abtheilung.

Erlöschung der Konzession.

§. 33.

Die Fiafer- oder Einspännerkonzession erlischt durch die freiwillige unbedingte Zurücklegung an den Magistrat, durch den Tod des Konzessionsinhabers nach Maßgabe des §. 59 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, oder durch strafweise Entziehung in den in der Gewerbeordnung angeführten Fällen.

IV. Abtheilung.

Von den Fahrtaxen.

§. 34.

Für die gewöhnlichen Fahrten innerhalb der Linien Wiens mit Ausschluß des Praters wird folgende Taxe bestimmt:

Dem Fiafer:

- | | |
|---|--------------|
| a) für die Wagenverwendung bis zur ersten halben Stunde | 1 fl. -- kr. |
| b) für jede folgende halbe Stunde | — " 50 " |

Dem Einspänner:

- | | |
|---|----------|
| a) für die erste Viertelstunde | — " 50 " |
| b) über eine Viertelstunde bis zu einer halben Stunde | — " 60 " |
| c) für jede weiter folgende Viertelstunde | — " 20 " |

§. 35.

Für die nachbezeichneten Fahrten außerhalb der Linien Wiens ist zu entrichten:

I.

Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens in den Prater mit der Begrenzung desselben einerseits bis einschließlich der Bäder im neuen Durchstiche und andererseits bis zum zweiten Rondeau, ferner zu dem k. k. Arsenale und dem sogenannten Landgute vor der Favoritenlinie, nach Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, Fünfhäus, Sechshaus, Rudolfsheim, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Währing, Weinhaus, Ober-Döbling, Simmering und zum Meidlinger Bahnhofe oder zurück

dem Fiafer	2 fl. — kr.
" Einspänner	1 " 20 "

II.

Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens nach Schönbrunn, Hietzing, Penzing, Gersthof, Dornbach, Unter-Döbling und Zwischenbrücken oder zurück

dem Fiafer	2 " 50 "
" Einspänner	1 " 60 "

III.

Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens zu dem Lusthause, der Freudenau und den Kaisermühlen im k. k. Prater, nach Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten a. d. Wien, Breitensee, Hezendorf, Altmannsdorf, Neuwaldbegg, Pöbelsdorf, Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Nußdorf und Floridsdorf oder zurück

dem Fiafer	3 " — "
" Einspänner	2 " 20 "

Im Falle der Retourfahrt sind für Wartezeit, sowie für die Zeit der Rückfahrt dem Fiafer für jede halbe Stunde 50 kr., dem Einspänner aber für jede Viertelstunde 20 kr. zu bezahlen.

Werden die in den vorstehenden §§. 34 und 35 erwähnten Fahrten in der Zeit zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh unternommen, so ist die Hälfte der betreffenden Taxe mehr zu bezahlen.

Wenn bei den in den §§. 34 und 35 und in dem nachstehenden §. 37 angeführten Fahrten der Beginn der Fahrt in die Tagesperiode, das Ende der Fahrt aber in die Nachtperiode oder umgekehrt fällt, so ist die Taxe nach jener Periode, zu zahlen, zu welcher der größere Theil der betreffenden Fahrtdauer gehört.

§. 37.

Für Fahrten von und zu den Wiener Bahnhöfen, von einem Hauptbahnhofe zu dem anderen, von und zu den Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten, vom Westbahnhofe nach Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, dann vom Süd- und Staatsbahnhofe zu dem Arsenale und dem sogenannten Landgute vor der Favoritenlinie, sind zwischen 7 Uhr Früh und 11 Uhr Abends dem Fiaker 1 fl. 50 kr., dem Einspanner 1 fl.; wenn aber die besagten Fahrten zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh stattfinden, dem Fiaker 2 fl. 20 kr., dem Einspanner 1 fl. 30 kr. zu bezahlen.

Für Fahrten von den Wiener Bahnhöfen, von den Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten in die Orte vor den Linien oder zurück gilt die im §. 35, (I., II., III.) angeführte Taxe.

Im Falle der Retourfahrt gelten auch hier die im §. 35 für die Retourfahrten festgesetzten Bestimmungen.

§. 38.

Bei den Fahrten nach der Zeit wird dem Fiaker jede begonnene, wenn auch noch nicht abgelaufene halbe Stunde, und dem Einspanner jede begonnene, wenn auch nicht abgelaufene Viertelstunde für voll gerechnet.

§. 39.

Bei allen Fahrten von Orten außerhalb der Linien nach Wien hat der Fahrgast die Linienmauthgebühr zu zahlen.

§. 40.

Wenn bei einer der in den §§. 35 und 37 erwähnten Fahrten in einem Wagen mehrere Personen fahren, die an verschiedenen, außerhalb der Fahrrichtung gelegenen Orten absteigen, so sind für den Umweg dem Fiaker 40 kr. und dem Einspanner 20 kr. zu vergüten.

§. 41.

Die Feststellung des Fahrpreises für alle im §. 35 nicht angeführten, außerhalb der Linien Wiens gelegenen Orte, sowie für Fahrten von den Vororten in den Prater und umgekehrt, bleibt dem freien Uebereinkommen überlassen.

§. 42.

Der Beginn einer Fahrt nach der Zeit bei Bestellung des Fuhrwerkes zur Abholung des Fahrgastes bei einem Hause wird, je nachdem die Abholung unmittelbar vom Wohnorte des Fuhrwerksbesizers oder von dessen Standplatz aus geschieht, im ersteren Falle von der Zeit, für welche das Fuhrwerk bestellt worden ist, und im letzteren Falle von jenem Zeitpunkte an gerechnet, als der Fiaker oder Einspanner den Standplatz verlassen mußte, um der Bestellung entsprechen zu können.

Bei Streckenfahrten hat der Fiaker oder Einspanner für das allfällige Warten nach der erfolgten Aufnahme oder Bestellung bis zu 10 Minuten keine Vergütung anzusprechen. Bei längerem Warten sind dem Fiaker 50 kr. für jede halbe Stunde und dem Einspanner 20 kr. für jede Viertelstunde zu entrichten.

§. 43.

Der Kutscher ist verpflichtet, die ihn bestellende Person ohne Vergütung an den Ort der Abholung mitzunehmen.

§. 44.

Unterbleibt eine bestellte Fahrt aus Anlaß des Bestellers, so ist bei den Fiakern die Taxe nach den §§. 34 und 36 für eine Stunde, bei Einspannern für eine halbe Stunde zu entrichten; wird die Fahrt ohne Verschulden des Bestellers unterbrochen, so hat der Fuhrmann keinen Anspruch auf eine Entlohnung.

§. 45.

Der Fahrpreis bleibt derselbe, ob eine oder mehrere Personen fahren, und es kann weder der Wochentag noch die Witterung, noch die Jahreszeit einen Unterschied im Preise bewirken.

§. 46.

Jeder Fiaker und Einspanner hat mit einer richtig gehenden Taschenuhr versehen zu sein und dieselbe bei Fahrten nach der Zeit dem Fahrgaste vorzuweisen, widrigens seine Berufung auf die Zeitdauer der Fahrt bei diesfalls vorkommenden Streitigkeiten nicht beachtet wird.

Auch ist jeder Fiaker und Einspanner verpflichtet, über Verlangen des Fahrgastes diesem die Fiaker- und Einspanner-Ordnung vorzulegen.

§. 47.

Für das im Wagen untergebrachte leichte Gepäck, als: Handkoffer, Handtaschen u. dgl. ist dem Fuhrmanne nichts zu bezahlen; für das am Kutschbock oder rückwärts am Wagen untergebrachte Gepäck sind dem Fiaker 40 kr., dem Einspanner 30 kr. zu entrichten.

V. Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

§. 48.

Bestrafung der Uebertretungen dieser Fiaker- und Einspanner-Ordnung.

Wegen Ueberschreitung der gesetzlichen Fahrtaxen ist der Fiaker- oder Einspanner-Eigenthümer mit einer Geldstrafe von 5 bis 15 fl. oder mit Arrest von einem bis zu drei Tagen, der Kutscher mit angemessener Arreststrafe zu belegen.

Nebstbei ist in jedem solchen Falle dem Fahrgaste der bezahlte Mehrbetrag zurückzustellen.

§. 49.

Wegen jeder Uebertretung dieser Fiaker- und Einspannerordnung kann nach Umständen gegen Fiaker und Einspanner oder gegen deren Kutscher das Fahrverbot entweder als selbstständige Strafe oder als Strafverschärfung, und zwar in der Dauer von 8 Tagen bis zu 2 Jahren, oder für immer, verhängt werden.

Das Fahrverbot hat die Wirkung, daß während der Dauer desselben ein damit belegter Konzessionsinhaber sein Gewerbe nicht persönlich ausüben, ein hiezu verurtheilter Kutscher aber beim öffentlichen Fuhrwerke nicht verwendet werden darf.

Mit derselben Wirkung können auch Fiaker und Einspänner oder deren Kutscher wegen Ausschreitungen von den Sicherheits-Organen sogleich auf 24 Stunden vom Standplatze abgeschafft werden.

§. 50.

Ausschreitungen gegen diese Fiaker- und Einspännerordnung, bezüglich welcher keine Strafe ausgesprochen ist, werden nach der Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 195) bestraft.

§. 51.

Instanzenzug.

Ueber Beschwerden gegen die auf Grundlage der Fiaker- und Einspänner-Ordnung gefällten Erkenntnisse der k. k. Polizeidirektion oder der Bezirks-Polizeikommissariate, sowie des Wiener Magistrates entscheidet die k. k. niederösterreichische Statthalterei.

§. 52.

Beginn der Wirksamkeit dieser Fiaker- und Einspännerordnung.

Diese Fiaker- und Einspännerordnung, durch welche jene vom 10. November 1872, dann die Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. April 1873, Z. 9759, außer Kraft gesetzt wird, tritt mit dem 1. Jänner 1874 in Wirksamkeit.

Wien, den 16. Dezember 1873.

Der k. k. Statthalter in Oesterreich unter der Enns:

Siegmond Freiherr Conrad von Eysesfeld.

(Landesgesetzblatt vom 31. Dezember 1873, Nr. 57.)

Für alle Fahrten innerhalb der Linien Wiens mit Ausschluß des Praters:
 Für die Verwendung des Wagens bis zur ersten halben Stunde.....1 fl.
 Für jede folgende halbe Stunde..... 50 fr.

Für nachbezeichnete Fahrten außerhalb der Linien Wiens ist zu entrichten:

1. Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens in den Prater mit der Begrenzung desselben einerseits bis einschließlich der Bäder im neuen Durchstiche und andererseits bis zum zweiten Ronbeau, ferner zu dem Arsenale und dem sogenannten Landgute außerhalb der Favoritenlinie, dann nach Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Währing, Weinhaus, Ober-Döbling, Simmering und zum Meidlinger Bahnhofe oder zurück.....2 fl.
2. Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens nach Schönbrunn, Hietzing, Penzing, Gersthof, Dornbach, Unter-Döbling und Zwischenbrücken oder zurück.....2 fl. 50 fr.
3. Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens nach Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten an der Wien, Breitenlee, Hagenndorf, Altmannsdorf, Neuwaldbegg, Pöbleinsdorf, Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Nußdorf, Floridsdorf, Freudenau, Lusthaus und Landungsplatz der Dampfschiffe bei den Kaisermühlen im Prater oder zurück.....3 fl.

Im Falle der Retourfahrt sind für die Wartezeit, sowie für die Zeit der Rückfahrt für jede halbe Stunde..... 50 fr. zu bezahlen.

Von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Früh ist für alle diese Fahrten die Hälfte der betreffenden Taxe mehr zu zahlen.

Für Fahrten von und zu den Wiener Bahnhöfen, von einem Hauptbahnhofe zum anderen, von und zu den Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten und vom Westbahnhofe nach Sechshaus, Fünfhaus, Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, dann vom Süd- und Staatsbahnhofe zu dem Arsenale und dem sogenannten Landgute sind zwischen 7 Uhr Früh und 11 Uhr Abends.....1 fl. 50 fr.
 zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh.....2 fl. 20 fr.
 zu entrichten.

Für Fahrten von den Wiener Bahnhöfen, von den Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten in die Orte vor den Linien oder zurück gilt die Taxe sub 1, 2 und 3. Im Falle der Rückfahrt gelten auch hier die oben für die Retourfahrten festgesetzten Bestimmungen.

Für das im Wagen untergebrachte leichte Gepäck ist nichts zu bezahlen; für das am Kutschbocke oder rückwärts am Wagen untergebrachte Gepäck sind..... 40 fr. zu entrichten. Bei allen Fahrten von Orten außerhalb der Linien Wiens hat der Fahrgast die Linienmauthgebühr zu zahlen.

Die näheren Bestimmungen sind in der Fiafer- und Einspänner-Ordnung enthalten, welche jeder Fiafer und Einspänner über Verlangen vorzuweisen verpflichtet ist.

Der Raum für eine allfällige Beschwerde befindet sich in dem Fahrbilletenblock auf der Rückseite dieses Formulars.

Für alle Fahrten innerhalb der Linien Wiens mit Ausschluß des Praters:
 Für die Verwendung des Wagens bis zu einer Viertelstunde..... 50 fr.
 Ueber eine Viertelstunde bis zu einer halben Stunde..... 60 fr.
 Für jede weiter folgende Viertelstunde..... 20 fr.

Für nachbezeichnete Fahrten außerhalb der Linien Wiens ist zu entrichten:

1. Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens in den Prater mit der Begrenzung desselben einerseits bis einschließlich der Bäder im neuen Durchstiche und andererseits bis zum zweiten Ronbeau, ferner zu dem Arsenale und dem sogenannten Landgute außerhalb der Favoritenlinie, dann nach Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Währing, Weinhaus, Ober-Döbling, Simmering und zum Meidlinger Bahnhofe oder zurück.....1 fl. 20 fr.
2. Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens nach Schönbrunn, Hietzing, Penzing, Gersthof, Dornbach, Unter-Döbling und Zwischenbrücken oder zurück.....1 fl. 60 fr.
3. Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens nach Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten an der Wien, Breitenlee, Hagenndorf, Altmannsdorf, Neuwaldbegg, Pöbleinsdorf, Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Nußdorf, Floridsdorf, Freudenau, Lusthaus und Landungsplatz der Dampfschiffe bei den Kaisermühlen im Prater oder zurück.....2 fl. 20 fr.

Im Falle der Retourfahrt sind für die Wartezeit, sowie für die Zeit der Rückfahrt für jede Viertelstunde..... 20 fr. zu bezahlen.

Von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Früh ist für alle diese Fahrten die Hälfte der betreffenden Taxe mehr zu zahlen.

Für Fahrten von und zu den Wiener Bahnhöfen, von einem Hauptbahnhofe zum anderen, von und zu den Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten und vom Westbahnhofe nach Sechshaus, Fünfhaus, Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, dann vom Süd- und Staatsbahnhofe zu dem Arsenal und dem sogenannten Landgute sind zwischen 7 Uhr Früh und 11 Uhr Abends.....1 fl.
 zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh.....1 fl. 30 fr.
 zu entrichten.

Für Fahrten von den Wiener Bahnhöfen, von den Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten in die Orte vor den Linien oder zurück gilt die Taxe sub 1, 2, 3. Im Falle der Rückfahrt gelten auch hier die oben für die Retourfahrten festgesetzten Bestimmungen.

Für das im Wagen untergebrachte leichte Gepäck ist nichts zu bezahlen; für das am Kutschbocke oder rückwärts am Wagen untergebrachte Gepäck sind..... 30 fr. zu entrichten. Bei allen Fahrten von Orten außerhalb der Linien nach Wien hat der Fahrgast die Linienmauthgebühr zu zahlen.

Die näheren Bestimmungen sind in der Fiafer- und Einspänner-Ordnung enthalten, welche jeder Fiafer und Einspänner über Verlangen vorzuweisen verpflichtet ist.

Der Raum für eine allfällige Beschwerde befindet sich in dem Fahrbilletenblock auf der Rückseite dieses Formulars.

An
 die k. k. Polizeidirektion in Wien.
 „Ueber ämtliche Aufforderung“

Beschwerde.

Name
 und }
 Wohnort } des Beschwerdeführers

Anmerkung.

Diese Beschwerde kann sofort mittelst Post portofrei oder durch die Uebergabe an den nächsten Sicherheitswachmann an die Polizeidirektion übersendet werden.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 4. November 1873.

Hinsichtlich der technischen Einrichtung der Hausleitungen bei Einführung der Hochquellenleitung werden folgende Beschlüsse gefaßt:

I.

- Für den gewöhnlichen (normalen) Haushaltsbedarf.
1. Das Wasser für den gewöhnlichen (normalen) Haushaltsbedarf, das ist das Wasser zum Trinken und sonstigen Bedarfe in den Haushaltungen, wird nur an den Eigenthümer des Hauses abgegeben.
 2. Für die Bemessung der Quantität des abzugebenden Wassers gilt der Grundsatz, daß zur erspriesslichen Versorgung der Haushaltungen in jedem Hause die Verwendung von täglich $\frac{6}{10}$ Eimer für jeden Kopf der Inwohner nothwendig, aber auch hinreichend ist. Dieses Erforderniß bildet die Grundlage der Berechnung der für den normalen Haushaltsbedarf eines Hauses zu beziehenden Wasserquantität.
 3. Ist die auf diese Weise für den normalen Bedarf ermittelte Anzahl der Eimer des täglichen Wasserbezuges nicht durch 5 ohne Rest theilbar, so ist dieselbe auf die nächste höhere durch 5 theilbare Zahl zu bringen.
- Ein geringeres Quantum als 25 Eimer pr. Tag wird jedoch in keinem Falle abgegeben

3. Das Wasser kann aus dem Zuleitungsgroßrohre direkt entnommen werden.

Wenn dasselbe direkt aus dem Zuleitungsrohre entnommen wird, ist es nicht notwendig, daß auf einem hochgelegenen Punkte des Hauses ein Reservoir aufgestellt wird.

Die Aufstellung solcher Reservoirs, sowie die Benutzung der schon bestehenden, ist aber nicht untersagt.

4. Die Quantität des verbrauchten Wassers wird mittelst eines Wassermessers erhoben.

5. Zur Abzweigung vom Hauptrohre bis zum Wassermesser sind gußeiserne Röhren zu verwenden.

Diese Abzweigung ist von den städtischen Kontrahenten um die erstandenen Tarifpreise nach der Angabe des technischen Bureau's der Wasserleitung auf Rechnung des Hauseigenthümers herzustellen. Dieselbe erhält in der Straße vor dem Hause eine Absperr-Vorrichtung, deren Benutzung nur dem städtischen Dienstpersonal der Wasserleitung zusteht.

Nächst dieser Absperr-Vorrichtung wird im Innern des Hauses von dem städtischen Kontrahenten der Wassermesser angebracht.

Den Wassermesser liefert die Kommune auf ihre Kosten, wogegen der Hauseigenthümer für dessen Benutzung an die städtische Kasse jährlich eine Vergütung leistet.

6. Damit die Leitung auch im Innern des Hauses bei Gebrechen nach Erforderniß geschlossen werden kann, ist dajelbst unmittelbar neben dem Wassermesser von dem Hauseigenthümer ebenfalls eine Absperr-Vorrichtung anzubringen.

7. Bei Wohnhäusern von großer Ausdehnung, welche mehrere Höfe und mehrere Hauseingänge haben, ist es gestattet, mehrere Abzweigungen von dem Rohre in der Straße zu machen, wie dies die Ausdehnung des Hauses erfordert.

Die Verzweigung der Leitungen im Innern des Hauses kann nach Belieben des Hauseigenthümers entweder durch den städtischen Kontrahenten oder durch sonstige für Wasserleitungs-Arbeiten berechnete Gewerksbesitzer ausgeführt werden.

8. Der Durchmesser des Zuleitungsrohres wird entsprechend der abzugebenden Wassermenge von dem technischen Bureau bei Vorname der Zuleitung bestimmt, und es können für alle jene Leitungen, welche direkt mit der Abzweigung vom Hauptrohre in der Straße in Verbindung stehen, Bleiröhren, welche innen verzinkt sind, in Anwendung gebracht werden.

Da zu schwache Röhren in den Gebäuden nicht nur häufig Gebrechen, somit Beschädigungen der Häuser verursachen können, andererseits aber erhebliche Wasserverluste herbeiführen, so ist es zweckmäßig, daß diese Bleiröhren mindestens folgendes Gewicht haben:

ein	$\frac{3}{8}$ "	iges	Bleirohr	pr.	laufend.	Wr.	Fuß	0.95	Pfd.
"	$\frac{1}{2}$ "	"	"	"	"	"	"	1.42	"
"	$\frac{3}{4}$ "	"	"	"	"	"	"	2.36	"
"	1"	"	"	"	"	"	"	3.47	"
"	$1\frac{1}{4}$ "	"	"	"	"	"	"	4.14	"
"	$1\frac{1}{2}$ "	"	"	"	"	"	"	6.10	"

Falls für große Wasserquantitäten stärkere als $1\frac{1}{2}$ "ige Röhren erfordert werden, wird die Verwendung von gußeisernen Röhren von 2" Durchmesser angerathen.

Wenn Bleiröhren in Verwendung kommen, müssen aber dieselben, wie schon erwähnt wurde, aus sanitären Rücksichten im Innern verzinkt sein. Muster solcher Bleiröhren liegen im technischen Bureau der Wasserleitung vor.

9. Um die Leitungsrohre im Hause gegen Frost zu schützen, wird empfohlen, dieselben nur an den inneren Wänden des Hauses und entsprechend tief und zwar, wenn möglich, 6" tief in die Mauer einzulegen.

10. Am tiefsten Punkte jeder Hausleitung und so nahe als möglich bei einem Kanale, kann ein Abschlußhahn mit einer Entleerungs-Vorrichtung angebracht werden, um eine Reinigung der Leitung vornehmen zu können.

11. An allen Punkten, wo Abzweigungen von dem Hauptrohre im Innern des Hauses gemacht werden, selbst auch bei den Ausläufen in die Muscheln, sind Absperrhähne oder Absperr-Sackventile einzusetzen, die bei Gebrechen geschlossen werden können, und mittelst welcher auch der Zufluß regulirt werden kann.

Bei allen Muscheln und sonstigen Auslaufpunkten, wo Wasser aus der Leitung entnommen werden soll, ist zur Verminderung der Vibration des Wassers in den Röhren und somit zur Schonung der Leitung die Verwendung von Niederschraubhähnen, wovon Muster vorliegen, besonders zu empfehlen.

12. Um die gute Qualität des Wassers in den Hausleitungen stets zu erhalten, hat an dem höchsten Auslaufpunkte jenes Rohres, welches von der Straße abzweigend in das Haus geführt wird, ein continuirlicher dünner Wasserstrahl auszufließen, der entweder in ein Reservoir oder in eine Auslaufmuschel gerichtet werden kann.

Dieser continuirliche Wasserstrahl ist auch bei dem im Hofraum zu stehen kommenden Brunnen anzubringen.

Für diese Brunnen und für die Vorkehrung zur Sicherung derselben gegen Frost besitzt das technische Bureau Zeichnungen und besonders geeignete Modelle, welche daselbst besichtigt werden können.

13. Findet eine Bewässerung der Aborte direkt vom Aufsteigrohre statt, so ist in jedem Abortorte ein kleines Reservoir herzustellen, in welches der Zufluß von der Leitung erfolgt, und es ist zur Absperrung dieses Zuflusses ein selbstschließender Schwimmerhahn zu verwenden.

Bezüglich der Wasser-Closets wird den Hauseigentümern angerathen, dieselben mit Vorrichtungen zu versehen, durch welche bei jeder Benützung nur ein bestimmtes, zu einer kräftigen Spülung hinreichendes Wasserquantum ausfließen kann.

14. Feuerwechsel werden über Verlangen und auf Kosten des Bewerbers nur im Innern des Hauses angebracht.

Dieselben werden von dem technischen Bureau der Hochquellenleitung beigelegt, sind nach dessen Anordnung anzubringen, müssen stets ein direktes Zuleitungsrohr haben, und werden mit einer Plombirung versehen, welche nur bei einer Feuergefährdung beseitigt werden darf.

Die Benützung der Feuerwechsel ist daher nur bei Feuergefährdung gestattet. Eine andere Benützung derselben würde deren Verlust und eine Geldstrafe von 5—50 fl. zur Folge haben.

15. Wenn eine Aenderung an einer bestehenden Hausleitung beabsichtigt wird, so ist hievon das technische Bureau der Wasserleitung zu verständigen, und es ist strenge verboten, an diesen Leitungen irgend welche Aenderung ohne Wissen des technischen Bureau's vorzunehmen.

16. Sollte eine Unterbrechung oder eine Verminderung im Wasserzulaufe eintreten, so ist wegen Leistung der Abhilfe unverzüglich mündlich oder schriftlich an das technische Bureau der Leitung die Anzeige zu machen.

Wäre aber eine Abhilfe wegen Herstellung an den Leitungen, wegen zufälliger oder gewaltsamer Unterbrechung des Betriebes unzulässig, so muß sich der Wasserabnehmer die Sicherung des Wasserzuflusses ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

17. Sollte sich an dem Wassermesser ein Mangel zeigen, wodurch der Kontrollzweck desselben beeinträchtigt wird, so wird derselbe vom technischen Bureau über eine an dasselbe gemachte Anzeige sogleich ausgewechselt.

Die Kosten der Reparaturen des Wassermessers, welche durch ein Verschulden des Wasserabnehmers oder der Hausleute oder durch Zufall verursacht werden, hat der Wasserabnehmer zu vergüten.

II.

Für industrielle Zwecke.

18. Für industrielle Zwecke, das ist für die Ausübung von Gewerben, wird Wasser aus der Hochquellenleitung an jene Gewerbsinhaber abgegeben, welche sich um eine solche Wasserabgabe bewerben.

Gewerbsinhaber, welche nicht selbst Eigenthümer des Hauses sind, haben die Zustimmung des Hauseigenthümers beizubringen.

Die Wasserabgabe zum Maschinenbetriebe hängt von Fall zu Fall von der Entscheidung des Gemeinderathes ab.

19. Für industrielle Zwecke geschieht die Wasserabgabe in der Regel nur auf unbestimmte Zeit mit dem beiderseitigen Rechte der Kündigung in den für die Kündigung und Räumung der in Bestand genommenen Lokalitäten in Wien allgemein geltigen Terminen.

Ausnahmsweise wird an Industrielle auch für eine bestimmte Zeit oder für einen vorübergehenden Zweck ein bestimmtes Quantum Wasser abgegeben.

20. Die Wasserabnahme wird blos mittelst eines Wassermessers gestattet, bei welchem stets ein entsprechendes Reservoir anzulegen ist, in welchem der Zufluß mittelst eines selbstthätigen Schwimmerhahnes geschlossen wird.

An dem Zuleitungsröhre können übrigens Ausläufe für Trinkwasser nach den Bestimmungen des §. 11 angebracht werden.

Ob die Abzweigung vom Hauptrohre direkt in der Straße zu geschehen hat, oder nicht, wird von Fall zu Fall bestimmt werden.

III.

Für den außergewöhnlichen Haushaltsbedarf.

21. Für die Abgabe von Wasser zum außergewöhnlichen Haushaltsbedarf kommen dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche für die Wasserabgabe zu industriellen Zwecken bestehen.

In wie ferne von der Aufstellung eines eigenen Reservoirs abgesehen werden kann, wird von Fall zu Fall bestimmt werden.

22. Im Uebrigen gelten die in den vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Bestimmungen.

IV.

Für die Wasserabgabe in jenen Häusern, wo eine Abzweigung der Kaiser-Ferdinands-Wasserleitung besteht.

23. Wo die Hausleitung nach den für die Kaiser-Ferdinands-Wasserleitung gegebenen Bestimmungen eingerichtet ist, ist an dem bestehenden Zuleitungsröhre von der Straße in das Haus, innerhalb des Hauses, ein Wassermesser, einzuschalten, neben welchem gegen das Innere des Hauses ein Absperrhahn angebracht wird, der bei Gebrechen im Hause nach Erforderniß abgesperrt werden kann.

Der Wassermesser dient zur Kontrolle für den Wasserverbrauch, und die Anbringung desselben geschieht durch den städtischen Kontrahenten.

Was die Kosten der Beistellung und der Benützung des Wassermessers betrifft, so hat die sub I 5 aufgeführte Bestimmung zu gelten.

24. In jenen Häusern, in welchen die schon bestehende Wasserleitung schmiedeeiserne Abfallröhren hat, dürfen diese Röhre als Aufsteigrohre nur dann benützt werden, wenn dieselben vom technischen Bureau der Wasserleitung einer Druckprobe unterzogen worden sind, und sich hierbei zur Benützung als Aufsteigrohre bewährt haben.

25. Im Uebrigen finden für die Hausleitungen, welche nun nach den für die Kaiser-

Ferdinands-Wasserleitung gegebenen Bestimmungen eingerichtet sind, bis auf Weiteres jene Anordnungen sinngemäße Anwendung, welche in den obigen Paragraphen für die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung zum Haushaltsbedarf und zu industriellen Zwecken enthalten sind.

Vom 21. November 1873, Z. 5134.

Um die Aktivirung der für die provis. Stallungen am St. Marger Viehmarke Angesichts der großen Feuergefahr wirklich unerlässlichen Feuerwehr-Subfiliale zu ermöglichen, wird nach dem Magistratsantrage die Vermehrung des gegenwärtigen Feuerwehr-Mannschaftsstandes um 1 Charge und 2 Köschmänner genehmigt.

Vom 21. November 1873, Z. 4807.

Ueber das Ansuchen mehrerer Marktparteien um die Bewilligung, ihre Verkaufsstände auch während der Nacht auf dem Phorusmarktplatz stehen lassen zu dürfen, wird nach dem Magistratsantrage beschloffen, den Fleischern und Selchern diese Bewilligung auf Widerruf gegen dem zu erteilen, daß die Stände gleichmäßig und in gefälliger Form hergestellt und von einem von den Besitzern zu bestellenden Aufseher überwacht werden.

Chronik der Verwaltung.

(Pferdebahnen). Von der k. k. Statthalterei wurde die Legung von Doppelgleisen durch die Wiener Tramway-Gesellschaft auf der Alferstraße bis zum Eckhause Nr. 51 der Alfer- und Feldgasse und zur Durchführung desselben über den ärarischen Linienwall bis zur Veronikagasse in Hernals genehmigt. (G.-R.-Beschl. v. 7. Oktober 1873.)

Der nachfolgende neue Fahrplan der Wiener Tramway-Gesellschaft wurde mit der Abänderung genehmigt, daß es anstatt „zum Praterstern“ heißen soll „bis hinter den Viadukt am Praterstern“ und anstatt „innerhalb der Linien Wiens“ „innerhalb des Gemeindegebietes von Wien“.

Fahrplan

der Wiener Tramway-Gesellschaft

für die Zeit vom 1. November 1873 bis auf Weiteres.

Die Wagen der Gesellschaft verkehren auf allen Linien in der Weise, daß von den Stationen Dornbach und Penzing von 20 zu 20 Minuten, von den Stationen Hernals, Döbling, Rudolfsheim, Südbahnviadukt (Simbergerstraße), Maskeinsdorferlinie, St. Margerlinie und Praterstern von 10 zu 10 Minuten ein Wagen abgelassen wird, von denen der erste Wagen um 7 Uhr Morgens, der letzte um 10 Uhr Abends abgeht.

Außerdem werden je nach Bedarf auch in kürzeren Zeiträumen Wagen von den Endstationen verkehren.

Direkte Fahrten finden statt:

Von Dornbach	}	über die Ringstraße zum Praterstern	} und umgekehrt.
" Hernals			
" Hernals	"	den Franz Josefs-Quai zum Praterstern	
" Döbling		die Ringstraße zur Sofienbrücke	
" Döbling	"	den Franz Josefs-Quai zum Praterstern	
" Penzing			
" Rudolfsheim	}	über die Ringstraße zum Praterstern	
" Rudolfsheim		über den Franz Josefs-Quai zum Praterstern	
" Südbahn-Biadukt (Simbergerstraße)	}	über die Ringstraße zum Praterstern	
" Südbahn-Biadukt (Simbergerstraße)		über den Franz Josefs-Quai zum Praterstern	
" der Magleinsdorferlinie	}	über die Ringstraße zum Praterstern	
" " Magleinsdorferlinie		über den Franz Josefs-Quai zum Praterstern	
" " St. Margerlinie	}	über die Ringstraße zum Praterstern	
" " St. Margerlinie		über den Franz Josefs-Quai zum Praterstern	

Außer diesen direkten Fahrten finden noch folgende Lokal-Fahrten statt und zwar:
 Von Dornbach (Hernals) über die Ringstraße, Praterstraße, Wallensteinstraße und retour,
 " Dornbach (Hernals) über den Franz Josefs-Quai, Praterstraße, Wallensteinstraße und retour,

" Praterstern über die Ringstraße, Franz Josefs-Quai und retour,
 " Praterstern über den Franz Josefs-Quai, Ringstraße, Sofienbrücke und retour.

Auf jenen Strecken, welche keine direkte Verbindung haben, ist der Korrespondenz-Dienst eingeführt.

Auf der Ringstraße und am Franz Josefs-Quai, von wo ohnedies direkte Fahrten nach allen Richtungen stattfinden, werden keine Korrespondenzkarten ausgegeben.

Der Wagenwechsel kann nur auf nachfolgenden Umsteigplätzen stattfinden und zwar:

Schottenring,

Bellaria,

Schwarzenbergplatz (Lastenstraße, Kreuzung der Rennweg- und Südbahn-Strecke),

Maierhofgasse,

Aspernbrücke,

Praterstraße,

Alserbachstraße (Sechschimmelgasse).

Der Fahrpreis stellt sich für die einzelnen Fahrten wie folgt:

(Direkte Fahrten ohne Korrespondenzkarten.)

Von Dornbach	{	nach dem Exerzierplatz	10	Kreuzer
		" " Schottenring	15	"
		" " Praterstern	20	"
" Hernals	{	nach dem Praterstern	10	"
		der Wallensteinstraße	10	"
" Döbling	{	nach dem Praterstern	15	"
		zu der Sofienbrücke	15	"
		" " Rußdorferlinie	5	"
" der Rußdorferlinie	{	zum Praterstern	10	"
		zu der Sofienbrücke	10	"
" Penzing	{	nach dem Praterstern	20	"
		" der Mariaböserlinie	10	"
" Fünfhaus	nach dem Praterstern	10	"	
" der Magleinsdorferlinie	nach dem Praterstern	10	"	
" " St. Margerlinie	nach dem Praterstern	10	"	
Vom Südbahn-Biadukt (Simbergerstraße)	nach dem Praterstern	10	"	
Vom Praterstern*)	{	zur Weltausstellung	10	"
Von der Sofienbrücke			10	"
Rundfahrten zwischen Ringstraße und Franz Josefs-Quai zum Praterstern			10	"

Diese Fahrpreise gelten auch für die Retourfahrten.

*) So lange die Tramwaylinien im k. k. Prater bestehen.

Für alle übrigen Fahrten werden Korrespondenzkarten zu 10 kr. innerhalb der Linien Wien's auf allen jenen Strecken, die keine direkte Wagenverbindung haben, ausgegeben.

Die P. T. Passagiere werden bei Benützung der Korrespondenzkarten ersucht, dem Kondukteur die gewünschte Fahrrichtung anzugeben, da die Korrespondenzkarten nur nach der Richtung, wohin selbe markirt sind, benützt werden dürfen, und bloß der einmalige Wagenwechsel gestattet ist.

Abonnementskarten mit einem Nachlaß von 10 Prozent für ununterbrochene Fahrten innerhalb der Linien Wien's gültig, sind zu haben im Zentralbureau der Gesellschaft I. Schottenring 13.

Kinderkarten werden für Kinder unter 10 Jahren zum halben Preise ausgegeben. Kinder unter 2 Jahren sind ganz frei.

Das Stehen auf den Stufen ist nicht gestattet.

Das Aufsteigen ist nur rückwärts gestattet.

Die vorne am Perron den Abschluß bildenden Gitter dürfen nie geöffnet werden, so lange der Wagen in Bewegung ist, das Auf- und Abspringen während der Fahrt ist behördlich verboten.

Laut Verordnung der k. k. Polizeidirektion vom 29. Juni 1870, Nr. 27.506, ist das Tabakrauchen in den offenen Tramway-Wagen, im Damen-Coups und in jenen Wagen, wo kein Rauch-Coups vorhanden, verboten.

Ebenso ist das Mitnehmen von Hunden auf das Strengste untersagt.

Das P. T. Publikum wird ersucht, den Fahrpreis in Kleingeld zu entrichten und die Fahrkarte auf jedesmaliges Verlangen dem Revisor vorzuzeigen.

Wagen, Kondukteur und Kutscher sind mit Nummern versehen, welche den Fahrgästen bei etwaigen Reklamationen oder Beschwerden dienen sollen. (G.-R.-Beschluss von 14. Oktober 1873.)

Nach dem Magistrats-Antrage sprach der Gemeinderath die prinzipielle Zustimmung zur Ertheilung der Konzession zum Bau und Betriebe einer Pferdebahn auf der künftigen Gürtelstraße mit dem im Magistrats-Antrage vom 24. April d. J., Z. 38213, G.-R. Z. 1972 enthaltenen Vorbehalte aus und wurde das Ansuchen der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft um Genehmigung des technischen Projektes für den Bau und Betrieb der Pferdebahn auf der Gürtelstraße zwischen der Lerchenfelder- und Mariahilferlinie, welche eine Verbindung ihrer beiden Linien: Lerchenfelderlinie-Ottakring und Westbahnlinie-Hütteldorf, eventuell mit der Penzingerlinie der Wiener Tramway-Gesellschaft, herstellen soll, bei dem k. k. Handelsministerium befürwortet und die bezüglich der Wasserleitungsröhren und der Benützung städtischen Grundeigenthumes mit der neuen Wiener Tramway-Gesellschaft vereinbarten, im Protokolle vom 15. Oktober d. J. enthaltenen Bedingungen und Modalitäten mit den vom Magistrate beantragten Zusätzen genehmigt. (G.-R.-Beschluss von 31. Oktober 1873.)

(Neue Militärschwimmschule am Quai der regulirten Donau.) Das Ergebnis der von der k. k. Statthalterei am 21. Juli 1873 vorgenommenen kommissionellen Verhandlung über die Erbauung einer neuen Militär-Schwimmschule am Quai der regulirten Donau u. z. auf dem für diesen Zweck reservirten Landungsplatze am rechten Ufer des Durchstiches zwischen der Ausstellungsstraße und der Stadlauerbrücke wurde zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Beschl. vom 7. Oktober 1873.)

(Freibad.) Ein ausgebaggerter Platz am linken Donauufer wurde zur Errichtung eines Freibades unter Vorbehalt der Bestimmung der Zeit und Art der Errichtung dieses Bades von der Kommune übernommen. (G.-R.-Beschl. vom 21. Oktober 1873.)

(Schlachtviehmarkt in St. Marx.) Behufs Vornahme mehrerer Arbeiten, deren Ausführung sich bei dem Baue der Nothstallungen nächst dem St. Marxer Schlachtviehmarkte nachträglich als nothwendig herausgestellt hat (Einfriedung des Platzes, Herstellung von Aborten, Adaptirung und Einrichtung einer Wächterwohnung, Herstellung eines Wasserlaufes), wurden diese Arbeiten der Union-Baumaterialien-Gesellschaft mit einem $8\frac{6}{100}$ %igen Zuschuß mit der Kostensumme von 8381 fl. 19 kr. übertragen.

Ferners wurde zum Schutze dieser Stallungen eine Subfiliale der Feuerwehr, bestehend aus einer Charge und zwei Löschmännern, welche aus dem gegenwärtigen Stande der Löschmannschaft zu bilden und mit der Löschfiliale auf der Landstraße mittelst Telegraf in Verbindung zu bringen ist, zu errichten beschlossen.

Die Löschmannschaft ist halbmonatlich zu wechseln und sind derselben für den Fall des Bedarfes mindestens 4 Mann aus dem Markt- oder Schlachthauspersonale, welche zum Feuerwehrdienste abzurichten und entsprechend zu remuneriren sind, zur Verfügung zu stellen. (G.-R.-Beschluss vom 14. Oktober 1873.)

(Schrey'sche Stiftung). Der Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei als Stiftungsbehörde, welcher dem Ansuchen der Gemeinde Wien um Uebertragung der Elenore Schrey- und Gemeinde-Schulstiftung an die Großkommune Wien Folge gegeben und zugleich angeordnet hat, daß über diese Stiftung unter Berücksichtigung der neuen Schul- und Gemeindegesetze ein neuerlicher Stiftbrief ausfertigt werde, welcher im Entwurfe an die k. k. Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen ist, wurde zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Sitzung vom 21. Oktober 1873.)

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873. (Ausgegeben und versendet am 28. Jänner 1874.) Nr. 15.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 19. November 1873, Z. 32.612,
Mag. Z. 190.928,

betreffend die Bestimmung des Territorialumfanges der Pfarre St. Rochus und Sebastian
auf der Landstraße und der neuen Pfarre unter den Weißgärbern.

Das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien hat laut der Note vom 10. November 1873, Z. 5063, im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei den Territorial-Umfang der Pfarre St. Rochus und Sebastian auf der Landstraße, dann jenen der neu zu errichtenden Pfarre „unter den Weißgärbern“, wie folgt, bestimmt: Es haben zur Pfarre St. Rochus und Sebastian zu gehören:

1. Die Landstraße-Hauptstraße mit sämtlichen auf beiden Seiten dieser Straße gelegenen Häusern, welche den Eingang von der Hauptstraße haben;
2. die Salmgasse von Nr. 4 bis 14, dann von Nr. 1 bis 13;
3. die Rasumofskygasse von Nr. 10 bis 24, dann von Nr. 3 bis 7;
4. von der Parkgasse die Häuser Nr. 1, 2, 3, 4;
5. von der Wassergasse die Häuser Nr. 4, 6, 8.

Der jenseits dieser Häuser gegen den Kanal zu gelegene Theil des III. Bezirkes, bis zur derzeitigen Grenze der Pfarre Erdberg, wird den künftigen Bezirk der Pfarre Weißgärber zu bilden haben.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 7. September 1873, Z. 131.659, zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Dezember 1873, Z. 34.232,
Mag. Z. 203.532.**

Vorkehrungen behufs Hintanhaltung von Mißbräuchen mit den Drucksorten der militärischen Legitimations-Dokumente.

Da Fälle vorgekommen sind, daß mit den Drucksorten der militärischen Legitimations-Dokumente, u. z. namentlich von Militärpässen und Urlaubs-Zertifikaten, ein umfassender Mißbrauch getrieben wurde, hat das k. k. Reichskriegsministerium, um diesem Unfuge im Interesse der öffentlichen Sicherheit wirksam Einhalt zu thun und gleichzeitig auch zu ermöglichen, daß der Bedarf an derlei Drucksorten jederzeit gedeckt werden kann, mit dem Reskripte Abth. 2 Nr. 9899 ex 1873 sämtliche Militärbehörden, sowie die Kommanden der Truppencorps und Heeresanstalten rücksichtlich des Bezuges der Blanquette zu Militärpässen, Urlaubs-Zertifikaten, Widmungsscheinen, Abschieden und zu allen im §. 165 der Instruktion zur Ausführung der Wehr-gesetze bezeichneten Entlassungs-Zertifikaten, an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei und an die Firma M. Salzer (Ueberreuter'sche Buchdruckerei) in Wien, dann an die k. ungarische Staatsdruckerei in Pest-Ofen gewiesen, und werden diese Druckereien die Blanquette zu den erwähnten Legitimations-Dokumenten von nun an nur über ämtliche Bestellung der genannten Behörden und Kommanden erfolgen.

Dieses Reskript erging an die General- und jene Militär-Kommanden, welchen die Behandlung der Ergänzungsgeschäfte zugewiesen ist, zur entsprechenden Verlautbarung.

Der Wiener Magistrat wird hievon in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 24. November l. J., Z. 5364, mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, auf das Vorkommen von Fälschungen der gedachten militärischen Legitimations-Dokumente strengstens zu invigiliren und bei wahrgenommenem Mißbrauch mit derlei Drucksorten sofort Amt zu handeln.

Erlaß des Ministers des Innern an den n. ö. Statthalter vom 23. November 1873, Z. 17.210, Mag. Z. 202.383,

betreffend die Beziehung von Sanitätsorganen zu den kommissionellen Verhandlungen wegen Anlegung neuer Ortstheile und wegen Abtheilung von Baugründen auf Baupläze.

Nachdem bei allen Bauführungen die öffentlichen Rücksichten zu wahren sind und dahin allerdings auch die sanitären Interessen gehören, kann es nicht nur keinem Anstande unterliegen, sondern den bestehenden Bauordnungen und einer dem Sinne derselben angemessenen Handhabung des Bauwesens nur entsprechen, wenn insbesondere bei den kommissionellen Verhandlungen wegen Abtheilung von Baugründen auf Baupläze auch Sanitätsorgane zu dem Zwecke beigezogen werden, um die sanitären Verhältnisse zu würdigen und hierüber ihre gutachtliche Aeußerung abzugeben. Für den Fall, als in dieser Weise nicht schon vorgegangen werden sollte, ermächtige ich Euer Exzellenz, hiernach die entsprechenden Verfügungen, bezüglich Weisungen, an die Baubehörden zu erlassen.

Der Magistrat wird hievon mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß die näheren Ausführungen nach Einvernahme des k. k. n. ö. Landes-Sanitätsrathes nachträglich zur Dar- nachachtung werden hinausgegeben werden.

Gesetz vom 13. Dezember 1873,

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1874.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Ministerium wird ermächtigt, die bestehenden direkten und indirekten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig geltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den direkten Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 11. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 46) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1874 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1874 bei den bezüglichen Kapiteln, Titeln und Paragraphen festzustellenden Kredite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Franz Josef m. p.

Auersperg m. p.	Lasser m. p.	Banhaus m. p.	Stremayr m. p.
Glaser m. p.	Unger m. p.	Chlumecy m. p.	Pretis m. p.
		Biemialkowski m. p.	Horst m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 21. Dezember 1873, Nr. 161.)

Gesetz vom 13. Dezember 1873,

betreffend die Benützung des öffentlichen Kredites zur Beschaffung der Mittel für die Förderung des Eisenbahnbaues und für Errichtung von Vorschufkassen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, einen Betrag von höchstens Achtzig Millionen Gulden österr. Währung durch ein Anlehen in effektiver Silbermünze oder durch Begebung von Obligationen der einheitlichen Rentenschuld mittelst einer den Staatschatz möglichst wenig belastenden Kreditoperation aufzubringen.

Der Finanzminister wird weiters ermächtigt, von der privilegirten österreichischen Nationalbank gegen Hinterlegung des etwa in Silber beschafften Darlehensbetrages Banknoten bis zum gleichen Belaufe zu entnehmen und diesen Betrag, sowie die übrige Darlehenssumme zu den in den folgenden Artikeln bestimmten Zwecken zu verwenden. Wenn und insolange eine vortheilhafte Ausführung dieser Kreditoperation nicht stattgefunden hat, ist der Finanzminister ermächtigt, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld aufzubringen, welche aus den Darlehenseingängen getilgt wird.

Artikel 2.

Ein Theilbetrag dieses Anlehens ist zur Förderung des Eisenbahnbaues zu verwenden. Die Verwendung des Betrages wird durch besondere Gesetze verfügt werden, und es ist in

diesen Betrag auch die Summe einzurechnen, die im Jahre 1874 für den Bau der Istrianer Bahn und der Tarnów-Łeluchów-Bahn zu verwenden kommt.

Artikel 3.

Ferner sollen für die Dauer des dringendsten Bedürfnisses an jenen Orten, wo es für nöthig erkannt wird, Vorschußkassen errichtet werden mit der Bestimmung, zur Abhilfe des Kreditbedürfnisses für den Handel und Gewerbebetrieb Vorschüsse zu geben und Wechsel zu eskomptiren.

Artikel 4.

1. Zum Eskompte sind nur solche auf österreichische Währung lautende Wechsel geeignet, welche durch mindestens zwei Unterschriften verbürgt und nach spätestens sechs Monaten zahlbar sind.

2. Die Vorschüsse, über welche der Vorschußwerber einen Wechsel, zahlbar an die Vorschußkasse, auszufertigen oder zu akzeptiren hat, können gewährt werden:

- a) Gegen Verpfändung von Wechseln, bei welchen die im Absätze 1 dieses Artikels angeführten Voraussetzungen eintreten. Die Verpfändung hat in der Art zu erfolgen, daß die Vorschußkasse in die Lage gesetzt ist, derlei Wechsel für ihre Rechnung ohne ihre Haftung wechselrechtlich zu realisiren;
- b) gegen Verpfändung von innerhalb des Staatsgebietes lagernden, dem Verderben nicht ausgesetzten Waaren, Boden- und Bergwerkserzeugnissen und Fabrikaten, höchstens bis zur Hälfte ihres Schätzungswerthes;
- c) gegen Verpfändung inländischer Staats- oder solcher Werthpapiere, welche nach dem Gesetze zur fruchtbringenden Anlegung von Pupillargeldern verwendet werden dürfen, mit einem von Fall zu Fall zu bestimmenden, mindestens ein Drittel betragenden Abschlag vom Course oder marktgängigen Preise.

Die Annahme anderer Werthpapiere als Unterlage von Vorschüssen kann nur in besonders berücksichtigungswerthen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Zentralleitung der Vorschußkassen in Wien (Artikel 11) selbstverständlich mit mindestens einem gleichen Preisabschlage bewilligt werden.

Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Vorschußkasse durch Indossament oder Zession übertragen werden.

- d) Gegen Verpfändung von im Inlande gelegenen Realitäten oder hierauf einverleibten Forderungen. Ausgeschlossen sind industrielle Etablissements, welche außer Betrieb stehen;
- e) gegen Bürgschaft dritter Person, mit oder ohne Pfandbestellung seitens des Bürgen.

Die Zulassung der in den Absätzen d) und e) erwähnten Bedeckungsarten von Vorschüssen kann unter besonders rüchsigwürdigen Verhältnissen mit Zustimmung des Finanzministeriums seitens der Zentralleitung der Vorschußkassen bewilligt werden.

Die für die einzelnen Vorschußkassen zu erlassenden Instruktionen werden den Umfang ihres Geschäftskreises im Allgemeinen und insbesondere bestimmen, ob und innerhalb welcher Gränzen sie zum Wechseleskompte und zur Belehnung von Wechseln selbstständig berufen sind.

Die Vorschußkassen sind nicht verpflichtet, die Ursache einer verweigerten Eskomptirung oder eines verweigerten Vorschusses anzugeben.

Artikel 5.

Die Vorschüsse werden in der Regel auf drei, ausnahmsweise auf sechs Monate gewährt.

Prolongationen können bewilligt werden; doch darf die Zeit, für welche der Vorschuß gewährt wird, im Ganzen Ein Jahr nicht überschreiten.

Artikel 6.

Der Zinsfuß wird bei Bewilligung des Eskomptes, beziehungsweise des Vorschusses, festgesetzt, kann im Falle einer Prolongirung erhöht werden, muß aber in jedem Falle minde-

stens zwei Perzente über den jeweiligen Zinsfuß der privilegierten österreichischen Nationalbank betragen.

Artikel 7.

Das Unterpfand haftet für Kapital, Zinsen und Spesen. Die Zinsen können von der Vorschußsumme sogleich in Abzug gebracht werden.

Artikel 8.

Die Eintragung des Geschäftes in die Bücher der Vorschußkasse, sowie die beglaubigten Auszüge aus diesen Büchern, haben die rechtliche Wirkung öffentlicher Urkunden.

Artikel 9.

Wird zur Verfallszeit nicht Zahlung geleistet, so kann die Vorschußkasse durch eines ihrer Organe oder durch einen beeideten Sensal das Faustpfand verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen.

Selbsterwerben kann die Vorschußkasse das Pfand nur im Wege des Meistgebotes bei einem öffentlichen Verkaufe.

Außerdem stehen der Vorschußkasse im Allgemeinen, und namentlich bezüglich der Realisirung ihrer mit Hypotheken bedeckten Forderungen, die in den Artikeln 3 und 4 der Verordnung des Staats- und Justizministeriums vom 28. Oktober 1865 (R. G. Bl. Nr. 110) enthaltenen Vorrechte zu.

Artikel 10.

Auch wenn der Schuldner in Konkurs geräth, bleibt die Vorschußkasse zum außergerichtlichen Verkaufe des Faustpfandes in der im Artikel 9 bezeichneten Weise berechtigt.

Artikel 11.

Zur allgemeinen Ueberwachung und zur selbstständigen Geschäftsführung wird in Wien eine Zentralleitung der Vorschußklassen bestellt, deren Thätigkeit sich auf alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erstreckt.

Artikel 12.

Die Verwaltung der Vorschußklassen wird für Rechnung der Staatsverwaltung geführt.

Die Zentralleitung in Wien (Artikel 11) wird unter unmittelbarer Ingerenz des Finanzministers von den durch diesen bestellten Vertrauensmännern besorgt.

Die Leitung der einzelnen Vorschußklassen steht dem für jede derselben vom Finanzminister bestellten Vertreter mit Zuziehung von Vertrauensmännern zu, von welchen die Hälfte durch die betreffende Handels- und Gewerbekammer, die andere Hälfte durch den Finanzminister berufen wird.

Die Geschäftsmanipulation wird durch die hiezu vom Finanzminister bestimmten Kreditinstitute besorgt.

Artikel 13.

Der von der Staatsverwaltung bestellte Vertreter muß von sämtlichen Geschäften Kenntniß nehmen, und es ist jede Bewilligung von Eskomptirungen und Vorschüssen an seine Zustimmung gebunden.

Auch hat derselbe den Abschlag von dem Kurse oder marktgängigen Preise der verpfändeten Papiere in jedem einzelnen Falle nach Anhörung der Vertrauensmänner zu bestimmen.

Artikel 14.

Die Eröffnung der Vorschußklassen ist nebst dem Namen des von der Staatsverwaltung bestellten Vertreters und der Mitglieder der Verwaltung durch die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Artikel 15.

Der Zinsertrag der Vorschußklassen wird nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Ausfälle verwendet werden; der Ueberschuß fällt der Staatsverwaltung zu.

Artikel 16.

Sobald erkannt wird, daß das Bedürfniß zur Fortdauer einer Vorschußklasse nicht mehr besteht (Artikel 3), hat der Finanzminister deren Auflösung zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen. Spätestens bis 31. Dezember 1874 haben jedoch sämtliche Vorschußklassen die Ertheilung von Vorschüssen einzustellen.

Artikel 17.

Die nach der gänzlichen Abwicklung der Geschäfte der Vorschußklassen zurückfließenden Gelder sind abgefordert zu verrechnen.

Die Verwendung bleibt besonderen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Artikel 18.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister der Finanzen und des Handels beauftragt.

Widdlö, am 13. Dezember 1873.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Sanhans m. p.

Preteis m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 21. Dezember 1873, Nr. 162.)

**Verordnung des Ministers des Innern vom 13. Dezember 1873,
betreffend die Huziehung eines Gremialkommissärs zu den Apotheker-
Gremialversammlungen.**

Die bisherige Bestimmung der Apotheker-Gremialordnungen, nach welcher zu den Versammlungen der Apotheker-Haupt- und Filial-Gremien ein Gremialkommissär (Notar der medizinischen Fakultät, Stadtphysikus, Kreisarzt u. s. w.) beizuziehen war und den Vorsitz zu führen hatte, wird außer Kraft gesetzt und der Vorsitz bei den gedachten Versammlungen dem Gremialvorsteher zugewiesen.

Der Regierung bleibt jedoch das Recht vorbehalten, zu den Gremialversammlungen dort, wo sie es angezeigt findet, einen l. f. Kommissär abzuordnen.

Fasser m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 24. Dezember 1873, Nr. 163.)

Von der Baudeputation für Wien wurde mit dem Erlasse vom 11. November 1873, Z. 155, Mag. Z. 184.539, aus Anlaß eines vorgekommenen Falles bemerkt, daß der Vorgang, wornach im Falle der Ergreifung des Rekurses von Seite des Gemeinderathes die Verständigung der Parteien von der bezüglichen Entscheidung der Wiener Baudeputation unterlassen wird, ganz unstatthaft ist. Der Magistrat wurde daher angewiesen, in Zukunft die Entscheidungen der Baudeputation in allen Fällen den Parteien zu intimiren.

Das LXII. Stück des Reichsgesetzblattes vom 24. Dezember 1873 enthält unter Nr. 164 die Verordnung des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1873, betreffend die Abänderungen der österreichischen Arzneitaxe.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 27. November 1873, Z. 33.129, Mag. Z. 198.916,
betreffend die Beiziehung von Sachverständigen zu den Kommissionen behufs Besichtigung und Klassifizierung der Pferde.

(Mag. Verordnungsblatt Seite 179.)

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat laut hohen Erlasses vom 7. November l. J. Z. 15.608 im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium bestimmt, daß — wie schon aus dem Wortlaute des §. 9 der Ministerial-Verordnung vom 1. August l. J. (R. G. Bl. Nr. 136) hervorgeht, — seitens des stehenden Heeres oder der Landwehr nur solche Personen als Sachverständige zu den im Sinne dieser Verordnung stattfindenden Kommissionen behufs Besichtigung und Klassifizierung der Pferde beigegeben werden dürfen, welche dem Aktivstande angehören oder einen Militär- (Landwehr-) Ruhegenuß beziehen.

Nachdem durch die Verwendung von nicht aktiven Reserve- oder Landwehrpersonen zu dem besagten Zwecke dem gemeinsamen Heeresbudget größere Auslagen erwachsen würden, indem derlei Personen außer ihren normalmäßigen Reisegebühren annoch eine Aktivirungsgebühr (Diensteszulage) erfolgt werden müßte, so darf daher — insoferne geeignete Landwehrpersonen des Aktiv- oder des Ruhestandes derzeit nicht vorhanden sind — auf die Beiziehung von Landwehrpersonen überhaupt nicht reflektirt werden und ist sich wegen Zuweisung von Heerespersonen im Bedarfsfalle an die General-Militär-Kommanden zu wenden.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 25. November 1873, Z. 5338.

Der Beitrag zur Dienstbotenkrankenkasse wird für das Jahr 1874 mit 70 kr. festgesetzt.

Vom 25. November 1873, Z. 5273.

Der Punkt 5 der am 4. November d. J. gefaßten Beschlüsse bezüglich der Modalitäten für die Wassereinleitung in die Häuser wird dahin abgeändert, daß „zur Abzweigung vom Hauptrohre bis zum Wassermesser entweder gußeiserne oder innen verzinnte Bleiröhren verwendet werden sollen“.

Vom 27. November 1873, Z. 4668.

Unter Aufhebung des am 19. Februar 1867 gefaßten Beschlusses wird angeordnet, daß auch an den städtischen Mittelschulen in Zukunft die Einschreibgebühr an die nicht definitiv aufgenommenen Schüler rückzuersetzen ist.

Vom 27. November 1873, Z. 3806, 4626.

Bezüglich der Anweisung der Lehrmittelpauschalien für neu errichtete Schulen wird beschlossen, daß innerhalb des Trienniums für die neu errichteten Bürgerschulen ein Pauschale von je 300 fl., für die neu errichteten Volksschulen ein Pauschale von je 200 fl. und für die nachträglich zu Bürgerschulen erhobenen Volksschulen ein weiteres Pauschale von je 100 fl. immer nur für ein Jahr anzuweisen ist.

Vom 27. November 1873, Z. 4232.

Den französischen Sprachlehrern, welche die Prüfung vor der kaiserl. Prüfungskommission abgelegt haben, wird ein Bezug von 50 fl., jenen, die diese Prüfung nicht gemacht haben, von 30 fl. zugestanden.

Vom 27. November 1873, Z. 4826.

Die Eröffnung einer Parallelklasse zur 2. Klasse der Übungsschule des Pädagogiums wird bewilligt.

Vom 16. Dezember 1873, Z. 5291.

Hinsichtlich der Wasserabgabe aus der Hochquellen-Wasserleitung 1. für den außergewöhnlichen Haushaltsbedarf, 2. für industrielle und 3. für kommunale Zwecke beschließt der Gemeinderath:

Das Wasser, welches nicht für den normalen Haushaltsbedarf abgegeben wird (ausgenommen das für kommunale Zwecke verwendete Wasser), wird per Eimer und Jahr nebst den jährlichen Betriebskosten mit zwei Gulden und daher ebenso auch das verschwendete Wasser berechnet.

Das für kommunale Zwecke verwendete Wasser ist mit 6 Prozent (1 fl. 20 kr.) zu berechnen.

Das Entgelt für das Wasser, welches für den Haushaltsbedarf abgegeben wird, ist in vierteljährigen Raten vorhinein bei der städtischen Kasse zu erlegen und die Wasserbezugs-Gebühr, falls die Zahlung der fälligen Jahresquote nicht längstens bis zu den Terminen, die für die Hauszinssteuer gelten, erfolgt, mittelst der gesetzlichen Zwangsmaßregeln einzuhoben.

Die auf die Zeit vom Beginn der Wasserabgabe bis zum 1. Zahlungstermin entfallenden Beträge sind noch vor der Dotirung einzuzahlen.

Bei Ueberschreitung des normirten oder vereinbarten Bedarfes ist der entfallende Mehrbetrag gleichzeitig mit der nächstfolgenden Vierteljahresquote zu entrichten.

Das Entgelt für das Wasser zu industriellen Zwecken ist vierteljährig vorhinein zu entrichten.

Die Erhebung des Quantums des gelieferten Wassers findet jeden Monat, die Abrechnung aber vierteljährig statt.

Bei einem Mehrverbrauche ist nach Ablauf des Quartales die Nachzahlung zu leisten, eine Ueberzahlung wird für das kommende Quartal zu Gute gerechnet.

Bei dem Wasserbezuge für den außergewöhnlichen Haushaltsbedarf und für industrielle Zwecke bleibt es der Kommune vorbehalten, von dem Kündigungsrechte zu den gewöhnlichen Kündigungsterminen Gebrauch zu machen.

Eine Abgabe von Wasser aus der Hochquellen-Leitung in solche Häuser, in welchen nicht schon eine Abzweigung der Kaiser Ferdinands-Leitung besteht, ist aus technischen Gründen vor dem nächsten Frühjahre nicht möglich.

Es obwaltet aber kein Hinderniß gegen eine vermehrte Wasserabgabe aus dem Röhrennetze der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung. Es wird sonach eine solche vermehrte Dotirung aus dem Röhrennetze der Kaiser Ferdinands-Leitung unter folgenden Bedingungen bewilliget:

1. daß die Abgabe einer größeren Wassermenge, d. i. eine Verstärkung der dermaligen Dotirung, vorläufig nur provisorisch bis Mai 1874 erfolge;

2. daß die Vergütung für diese Wasserabgabe noch vor Beginn der Dotirung geleistet werde;

3. daß als Vergütung per Eimer und Jahr sammt den Betriebskosten der bei der Kaiser Ferdinands-Leitung normirte Betrag von 1 fl. 70 kr. gezahlt und

4. im Uebrigen noch die Bedingungen für die Abgabe des Wassers aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung beobachtet werden.

Unter Einem wird schon dermalen bestimmt, daß nach Vollendung der Hochquellen-Leitung (bezüglich des Zeitpunktes wird diesfalls nachträglich eine besondere Bestimmung erfolgen) für die Wasserabnehmer der K. Ferdinands-Leitung Folgendes zu gelten hat:

Die Wasser-Abnehmer der K. Ferdinands-Leitung, welche das Wasserkaufskapital vollständig bezahlt haben, haben sodann bezüglich des angekauften Wasserquantums nur mehr die Betriebskosten der Hochquellen-Leitung zu entrichten.

Im Falle eines größeren Bedarfes treten die Bestimmungen über den Preis des Wassers der Hochquellen-Leitung ein.

In jenen Fällen, in welchen das Wasserkaufskapital mittelst Annuitäten entrichtet wird, tritt die soeben erwähnte Begünstigung erst mit der letzten Annuitäten-Zahlung ein, und es bleiben bis dahin die bisherigen Zahlungsverbindlichkeiten aufrecht.

Den Wasser-Abnehmern, welche den Wasserbezug auf unbestimmte Zeit gegen Kündigung erworben haben, ist dieser Wasserbezug vom 1. Februar 1874 an halbjährig zu kündigen und nach Ablauf der Lieferungszeit das Wasser aus der Hochquellen-

Leitung an dieselben über Verlangen nur mehr unter den für die Hochquellen-Leitung bestehenden Modalitäten zu überlassen.

Inzwischen sind noch weiters jene Einleitungen zu treffen, welche zur Durchführung der Bestimmungen über die Wasserabgabe aus der Hochquellen-Leitung noch weiters nothwendig sind und insbesondere sich auf die Beistellung der Wassermesser und auf die Bestellung von Kontrahenten für die Ausführung der Abzweigungen beziehen.

Endlich haben für die Wasserabgabe an Anstalten, wie: Spitäler, Kasernen zc., die für die Wasserabgabe an Private festgesetzten Preisbestimmungen vorbehaltlich besonderen Uebereinkommens bezüglich der öffentlichen Humanitätsanstalten zu gelten.

Vom 16. Dezember 1873, Z. 4649.

Den städtischen Rath- und Amtsdienern wird vom 1. Jänner 1874 an das Stiefelpauschale von 6 fl. 56 kr. auf 8 fl. erhöht.

Vom 17. Dezember 1873, Z. 5691.

Der Magistratsbericht, wornach der Kommune Wien die Verpflichtung obliegt, die Schneefäuberung auf der Triester- und Dedenburger-Reichsstraße innerhalb des Gemeindegebietes zu besorgen (Ministerial-Erlaß vom 21. Oktober 1873, Z. 13.053, kaiserl. Verordnung vom 3. Jänner 1851), wird zur Kenntniß genommen.

Vom 17. Dezember 1873, Z. 5250.

Nach dem Magistratsantrage wird gestattet, daß an dem französischen Sprachunterrichte an der städtischen Mädchenbürgerschule, XI., Währingerstraße 33, auch Schülerinnen der 4. Klasse, sobald sie einen solchen Unterricht bereits anderweitig genossen haben, theilnehmen können.

Vom 17. Dezember 1873, Z. 4243.

Ueber Vorschlag der k. k. n. ö. Statthalterei wird beschlossen, daß jene k. k. Armenärzte, welche auf höhere Remunerationsbeträge auf Grund ihrer zurückgelegten Dienstzeit Anspruch erheben, von nun an ihren diesfälligen, bei der k. k. Statthalterei zu überreichenden Gesuchen nur eine bei dem Magistrate im kurzen Wege eingeholte Bestätigung über die ohne Unterbrechung zurückgelegte Dienstzeit anzuschließen haben und daß es somit in Zukunft von der Vorlage solcher Akten an den Gemeinderath sein Abkommen erhalte.

Vom 17. Dezember 1873, Z. 2809.

Der Gemeinderath beschließt: Ueber Projekte zur Herstellung neuer Kanalnetze habe die VI. Sektion selbstständig zu verathen und dem Gemeinderathe zu berichten;

die weitere Durchführung jedoch der vom Gemeinderathe genehmigten Kanalbauten und sonstigen Kanalangelegenheiten soll der II. Sektion, wie bisher, übertragen werden.

Vom 17. Dezember 1873, Z. 3883.

Nach dem Magistratsantrage wird die weitere Verwendung des ambulanten Straßenreinigungskorps mit dem höheren Taglohne von 1 fl. 20 kr. pr. Arbeiter und 1 fl. 50 kr. pr. Aufseher (genehmigt mit Gem.-Raths-Beschluß vom 8. März 1872, Z. 1247 pro 1872) für den I., III., IV. und IX. Bezirk, jedoch nur provisorisch auf die Dauer eines Jahres, vor dessen Ablauf wieder zu berichten ist, bewilligt. Die Verwendung und die Anzahl der Arbeiter ist auf das Nothwendigste zu beschränken.

Vom 17. Dezember 1873, Z. 3615.

Hinsichtlich der Anbringung von Aushängschildern wird beschlossen:

1. Die Größe des Steckschildes wird im Maximum mit $3\frac{1}{2}$ Quadrat-Fuß festgesetzt und zwar in der Art, daß die Dimension von 18 Zoll und 2 Fuß nach keiner Richtung überschritten werden darf.

2. Die Unterkante des Schildes muß unter allen Umständen mindestens in der Höhe von 8 Fuß vom Trottoir angebracht werden und darf das Schild von der Mauerfläche höchstens 12 Zoll, von einer Portalfläche nur 6 Zoll mit der einen Kante abstehen.

3. Die Befestigung des Schildes an der Mauer oder dem Portale hat an 2 Punkten der inneren Kante mit festen Stützen zu geschehen.

4. Die Anbringung sog. Stangen- oder Fahnen-Hängeschilder ist unbedingt verboten und müssen die bestehenden derartigen Schilder sofort entfernt werden.

5. Das Aushängen von Waaren an den Schildern und anderen über das Portal vorspringenden Vorrichtungen ist unbedingt untersagt. Das Aushängen von Gegenständen an der Mauer oder an Portalen ist nur innerhalb der mit der Kundmachung vom 25. Mai 1870 gezogenen Grenze gestattet.

6. Die Errichtung eines neuen Steckschildes wird, wie dies bei Anbringung von Gaslaternen, Lichtspiegeln, Plachen etc. vorgeschrieben ist, von der Einholung der behördlichen Bewilligung abhängig gemacht.

7. Rücksichtlich der bestehenden Steckschilder ist ein Termin von drei Monaten festzusetzen, innerhalb welchem dieselben in der angedeuteten Weise bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe und der eventuellen Abnahme von Amtswegen im Sinne der kais. Verordnung vom 20. April 1854 umgestaltet werden müssen.

Endlich ist das städtische Marktkommissariat zu beauftragen, durch häufige Revisionen sich von der Einhaltung obiger Bestimmungen zu überzeugen, hierbei auf den Straßenverkehr Rücksicht zu nehmen und jede Ueberschreitung sogleich dem Magistrate zur Amtshandlung anzuzeigen.

Vom 17. Dezember 1873, Z. 5146.

Die Herstellung von Trottoirs aus bituminösem Kalle wird im Allgemeinen abgelehnt, dagegen behält sich der Gemeinderath vor, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob und wo dieses Pflaster als Trottoir zulässig ist.

Vom 19. Dezember 1873, Z. 5713.

Nach dem Magistrats-Antrage werden aus den noch verfügbaren Zinsen des Gießmann'schen Legates 8 neue Pfründen gestiftet und zwar

5 Plätze à 3 fl.

2 " " 4 fl.

1 Platz " 5 fl.

monatlich für Waisen, die in der heurigen Cholera-Epidemie eines oder beider Elternteile verlustig wurden, so daß dann 58 Pfründen und zwar

5 Plätze à 6 fl.

11 " " 5 fl.

17 " " 4 fl. und

25 " " 3 fl.

bestehen werden.

Vom 19. Dezember 1873, Z. 5225.

Nachdem die Verpflichtung der Kommune Wien, dem Kuratbenefiziaten unter den Weißgärbern zu seinem besseren Auskommen jährlich 200 fl. W. W. (87 fl. ö. W.) zu verabreichen, durch die Freirung der neuen Pfarre unter den Weißgärbern erloschen ist, wird nach dem Magistrats-Antrage beschlossen, die fernere Leistung des in Rede stehenden Vertrages positiv abzulehnen.

Vom 19. Dezember 1873, Z. 5375.

Der Gemeinderath beschließt, daß Referate die Anbringung von Portalen an Nisaliten betreffend, dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorzulegen sind.

Vom 19. Dezember 1873, Z. 5267.

Die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 8. November 1873, Z. 17858, intimirt mit Erlaß der Baudeputation vom 11. November 1873, Z. 155, womit der Rekurs des Wiener Gemeinderathes gegen die Entscheidung der Baudeputation vom 13. September 1873, Z. 108, womit der Auftrag zur Beseitigung der die Baulinie überschreitenden Theile des Theatergebäudes „Komische Oper“ auf den St. E. Parzellen 3 und 4 der Gruppe V am Schottenring aufgehoben worden ist, zurückgewiesen worden ist, wird zur Kenntniß genommen, und das Bauamt beauftragt, den abzutretenden Nisalitgrund auf das genaueste zu bemessen und zu berechnen.

Vom 19. Dezember 1873, Z. 4235.

Mit Rücksicht auf die von der k. k. n. ö. Statthalterei mit dem Erl. vom 24. Oktober 1873, Z. 2882, in einem bestimmten Falle ausgesprochene Verpflichtung der Wiener Gemeinde, auf die Dauer der Verpflegung von Pfründnern des allgemeinen Versorgungsfondes im Sechshauser Spital, die den erstern gebührenden Pfründnerquoten nicht zu

Handen der Pfründner, sondern dem Sechshausen Spitale zur theilweisen Deckung der Verpflegskosten abzuführen, wird nach dem Antrage des Magistrates beschlossen:

1. die Ausfolgung solcher Pfründenquoten zu verweigern, die wegen Unterlassung der Aufnahmsanzeige dem Bezugsberechtigten nicht in Abzug gebracht werden konnten, und in dieser Richtung eine Vorstellung an die k. k. n. ö. Statthalterei zu überreichen und

2. für die Dauer der Verpflegung von Pfründnern in dem Sechshausen Spitale und den Wiener Kommunal-Krankenhäusern die entfallenden Pfründenquoten an die betreffende Krankenhausverwaltung unter denselben Modalitäten, wie sie schon derzeit rücksichtlich der in Wien gelegenen k. k. Krankenhäuser besteht, in dem Falle auszuführen, wenn von dem Eintritte des Pfründners in das Spital der Magistrat, respektive die städtische Buchhaltung, in Kenntniß gesetzt wurde.

Vom 23. Dezember 1873.

Die provisorische Aufnahme von 6 Mann zur Errichtung einer Feuerlöschfiliale am Weltausstellungsplatze wird vom 1. Jänner 1874 gegen dem bewilligt, daß von Seite der Generaldirektion die von der städtischen Kasse direkt auszuführen den Bezüge der Mannschaft mit Ende jeden Monats refundirt werden, daß für die Ausrüstung ein Betrag von 300 fl. an die städtische Kasse vergütet und daß dießfalls von Seite der Generaldirektion eine schriftliche Erklärung abgegeben wird.

Vom 25. Dezember 1873, Z. 5772.

In Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 27. November 1873, Z. 3806, 4626, wird für neu errichtete Bürgerschulen ein Pauschale von je 200 fl., für neu errichtete Volksschulen eine Pauschale von je 100 fl. und für nachträglich zu Bürgerschulen erhobene Volksschulen ein weiteres Pauschale von je 100 fl. zur Anschaffung von Lehrmitteln, und zwar innerhalb dreier Jahre immer nur für Ein Jahr gleichzeitig mit der Pauschalausfolgung an die schon bestehenden Schulen angewiesen.

Vom 30. Dezember 1873, Z. 5582.

Bezüglich der Regulirung der Lehrergehalte wird beschlossen:

1. Den Oberlehrern und Bürgerschuldirektoren werden die bisherigen Funktionszulagen zugestanden.

2. Die Volksschullehrer mit Inbegriff der Oberlehrer haben einen Gehalt von 800 fl. und

3. die Bürgerschullehrer mit Inbegriff der Direktoren einen solchen von 900 fl. zu beziehen.

4. Alle jene Quinquennalzulagen, welche die Volks- und Bürgerschullehrer bis zum 1. Jänner 1874 erworben haben, sollen ihrer Zahl nach jedoch mit 50 fl. statt 60 fl. aufrechtbleiben. Im Uebrigen haben bezüglich der Dienstalterszulagen vom 1. Jänner 1874 an die gesetzlichen Bestimmungen (L.-G. v. 28. Jänner 1873) zu gelten. Kein Lehrer kann jedoch in Zukunft im Ganzen mehr als 6 Quinquennien erhalten.

5. Die Unterlehrer, welche gegenwärtig einen Gehalt von 500 fl. haben, erhalten 600 fl. dagegen jene, welchen die Lehrbefähigung fehlt, die bisherige Remuneration von 400 fl.

6. Alle weiteren Zulagen haben nur insoweit Berechtigung, als durch obige Gehalte und Quinquennien der betreffende Bezug noch unter der Summe der bisherigen Bezüge, welche in die Pension einzubeziehen wären, bleiben sollte. Selbstverständlich sind Theuerungsbeiträge und Quartiergelder von dieser Einbeziehung ausgeschlossen.

7. Alle sonst gestellten Ansuchen in Bezug auf die Gehaltsregulirung werden abgelehnt.

Chronik der Verwaltung.

(Gemeindevahlordnung.) In der Sitzung vom 21. November 1873 beschloß der Gemeinderath, daß die von der Gemeindestatuts-Kommission vorgelegte Wahlordnung der letzteren mit dem Auftrage zurückzustellen sei, daß dieselbe die Motive hiezu verfasse, in Druck legen lasse, und sohin dem Gemeinderathe behufs Einbringung der Wahlordnung sammt Motiven beim n. ö. Landtage vorlege.

Nachdem die Gemeindestatuts-Kommission sich über die Verfassung eines Motivenberichtes nicht zu vereinigen vermochte, faßte der Gemeinderath am 18. November 1873 folgenden Beschluß:

Die Vorlage ist dem Landtage in ihrer gegenwärtigen Gestalt vorzulegen und nur statt dem Zensus von 5 fl. der bisherige Zensus von $10\frac{1}{2}$ fl. zu setzen. Der Motivenbericht sei durch das Präsidialbureau abzufassen und durch die I. Sektion zu begutachten, sohin noch vor Eröffnung seiner nächsten Session dem Landtage vorzulegen.

(Neuer Gemeindebezirk.) Der Magistrat wurde aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung die nöthigen Vorarbeiten zu machen, und dem Gemeinderathe rechtzeitig die entsprechenden Vorlagen zu unterbreiten, damit der neu kreirte zehnte Wiener Gemeindebezirk vor der Favoritenlinie bei der im nächsten Jahre stattfindenden Wahl der Bezirks-Ausschüsse auch schon in den Stand gesetzt wird, eine selbstständige Gemeindebezirksvertretung gleich den anderen Gemeindebezirken zu erlangen. (G.-R.-S. v. 28. November 1873.)

(Weltausstellung.) Der Gemeinde wurde die Allerhöchste Anerkennung für ihre Theilnahme an den Weltausstellungs-Vorbereitungen ausgedrückt. (G.-R.-S. v. 7. November 1873.)

(Wahlen.) Zu Schriftführern des Gemeinderathes wurden die Gemeinderäthe Dr. Pichl, Uhl, Klemm jun. und Dr. Ritter von Mauthner gewählt. (G.-R.-S. vom 7. November 1873.)

Als Abgeordnete in den Landeschulrath wurden die Gemeinderäthe Dr. Mattereder, Dr. Hoffer und der Direktor der Rosauer Oberrealschule Eduard Walser gewählt. (G.-R.-S. vom 7. November 1873.)

(Donauregulirungsgründe.) Die Petition der Donauregulirungs-Kommission um Erwirkung einer Gesetzworlage wegen Gewährung einer ausgedehnten Steuerfreiheit für alle Bauten auf den Donauregulirungsgründen wurde vom Standpunkte des kommunalen Interesses durch eine besondere Eingabe an das hohe Finanzministerium unterstützt. (G.-R.-S. vom 21. November 1873.)

(Straßenübernahme.) In das Eigenthum und die Erhaltung der Kommune Wien wurden folgende Straßen im Volkert übernommen:

1. Lessinggasse von der Taborstraße bis zur Vereinsgasse 60° 1' 6" lang, 8° breit.
2. Volkertgasse { " vom " Volkertplatze " " Fugbäckgasse 60° 4' 0" " 8° "
mit Ausnahme des Baron Königswarter'schen Grundstreifens. 68° 1' 0" " 8° "
3. Vereinsgasse von der Augartenalleestraße bis zur Parzellirungsgrenze 131° 1' 0" lang, 8° breit.
4. Pazmanitengasse von der Darwingasse bis zum Volkertplatz 26° 4' 6" lang, 8° breit.
5. Rueppgasse von der Augartenalleestraße bis zum Volkertplatz 105° 0' 6" lang, 8° breit.

6. Springergasse von der Mühlfeldgasse bis zur Volkertgasse 90° 4' 9" lang, 8° breit.

7. Mühlfeldgasse von der Augartenallee-straße bis zur Nordbahnstraße 122° 2' 0" lang, 8° breit.

8. Holzhausergasse von der fl. Stadtgutgasse bis zur Mühlfeldgasse 59° 1' 3" lang, 7° breit. (G.-N.-S. v. 27. November 1873.)

(Baulinienbestimmungen.) Der Wiener Report- und Kreditbank werden nach dem Magistratsantrage für den von der vormalig Fürst Liechtenstein'schen Realität Nr. 93 auf der Landstraße abgetrennten Gartengrund zum Zweck der Parzellirung die erforderlichen Baulinien bestimmt. (G.-N.-S. vom 28. November 1873.)

(Alte Weißgärberkirche.) Rücksichtlich der Verwerthung der Area der alten Weißgärberkirche sammt Pfarr- und Schulhaus wurde am 18. November 1873 beschlossen:

1. Der Anbot des Herrn Bergmann die Grundfläche fgh pr. 57 Quadrat-Klafter ohne darauf befindlichem Material um den Preis von 80 fl. pr. Quadrat-Klafter, somit um zusammen 4560 fl. anzukaufen, wird genehmigt und zugestanden, daß der Grund längstens bis Ende Mai 1874 geräumt übergeben wird.

2. Der übrige Grund pr. 366 Quadrat-Klafter ist im Ganzen und sammt den darauf befindlichen Gebäuden mit der Verpflichtung, dieselben bis längstens Mai 1874 demolirt zu haben, im Wege einer öffentlichen Offert- und Lizitationsverhandlung zu veräußern und als Ausrufspreis der Schätzungswert des Grundes pr. 44.070 fl. und des alten Materiales pr. 5700 fl., zusammen also pr. 49.770 fl. festzusetzen.

(Pferdebahnen.) Nach dem Statthaltereierlasse vom 22. Mai 1873 hat der Herr Handelsminister mit dem Erlasse vom 9. Mai 1873 der Wiener Tramway-Gesellschaft die Konzession zum Baue und Betriebe einer Pferdebahn von der St. Marxerlinie über Simmering nach Schwechat ertheilt.

In der Sitzung vom 27. November 1873 genehmigte der Gemeinderath den nachträglich vorgelegten Plan über die Ausführung der Strecke bis zu den Remisen in Simmering.

In derselben Sitzung wurde der Wiener Tramway-Gesellschaft zur Demolirung der Häuser Nr. 80 und 82 nächst der St. Marxerlinie und zur Fortsetzung der Pferdebahnlinie von der Vereinigung des Rennweges mit der Landstraße Hauptstraße bis zur St. Marxerlinie eine Frist bis 1. Mai 1874 ertheilt, und für die Tramway-Linie Schwarzenbergplatz-St. Marx folgende Haltestellen genehmigt:

1. Ecke der Lastenstraße unmittelbar beim Eingange in den Reservergarten;
2. Belvedere, am Ende des Hauses Nr. 15 am Rennweg;
3. Reisknerstraße, an der vorspringenden Ecke der Fürst Metternich'schen Stallungen;
4. Ungargasse—Fasangasse, am Thore des Hauses Nr. 31 A Rennweg;
5. Rudolfsplatz, zwischen der Kirchenthüre und der Gartenmauer des Klosters zum heil. Erlöser nächst der Boerhavegasse;
6. Steingasse, am Zusammenstoße der Häuser Nr. 63 und 65 Rennweg;
7. Artilleriekaserne, am Zusammenstoße der Häuser Nr. 78 und 80 Rennweg;
8. das Ende des Eckhauses Nr. 83 Rennweg.

Den Magistratsbericht über die Betriebseröffnung der beiden Tramway-Linien 1. Sophienbrücke-Prater-Rondeau, 2. Alserbachstraße-Wallensteinstraße-Nordbahnstraße-Praterstern-Schwimmschulallee und Maschinenhalle und die Bestimmung der Haltestellen (mit Ausnahme der Haltestelle 4) nahm der Gemeinderath nachträglich zur Kenntniß, und ertheilte im Sinne des §. 17 des Vertrages vom 7. März 1868 seine Zustimmung zur Betriebseröffnung der Tramwaylinie Radezkybrücke-Löwengasse-Sophienbrücke (Pratergürtelstraße) und Alserbachstraße-Schwimmschulallee als kontraktlich hergestellt unter den im Augenscheins-Protokolle vom 30. April 1873 gestellten Bedingungen und haben auf diese beiden Linien alle Bestimmungen des Vertrages Anwendung zu finden.

Die Anzeige der Wiener Tramway-Gesellschaft über die Einführung direkter Fahrten zwischen der Mariahilfer-Alser-Rußdorfer-Favoritenstraße und Rennweg und der Statthaltereierlaß vom 22. Juni 1873, Z. 18.554, womit die vom Gemeinderathe angeordneten direkten Fahrten der Tramwaywägen zwischen der Mariahilfer-Rußdorfer- und Alserstraße eingeführt werden, wurden zur Kenntniß genommen. (Gemeinderaths-Sitzung vom 27. November 1873.)

(Page des Kleingewerbes.) Der Antrag: 1. Von einer vom Plenum zu wählenden Siebnerkommission, welcher Vertreter des Magistrats und der gewerblichen Korporationen

beizuziehen wären, eine Denkschrift über die heutige Lage des Gewerbestandes ausarbeiten zu lassen, in welcher die Ursachen des Rückganges der Gewerbe erschöpfend nachgewiesen und die Mittel vorgeschlagen werden, die geeignet erscheinen, die Zukunft des gewerblichen Kleinbetriebes sicher zu stellen und einen neuerlichen Aufschwung der Thätigkeit desselben zu ermöglichen, 2. diese Denkschrift in Druck legen zu lassen und sowohl den beiden hohen Häusern des Reichsrathes, als der hohen Staatsregierung in der geeigneten Weise zu unterbreiten, — wurde am 18. November 1873 angenommen und in der Sitzung vom 25. November 1873 in diese Kommission die Gemeinderäthe: Reschauer, Garber, Fidler, Haardt, Huber Josef, Mayer und Kangel gewählt.

(Gasbeleuchtung.) In Angelegenheit der Erneuerung des Vertrages der Gemeinde mit der englischen Gasbeleuchtungs-Gesellschaft hatte letztere am 3. November 1873 eine Eingabe an den Gemeinderath gerichtet. Der Gemeinderath beschloß in der Sitzung vom 7. November 1873 der Gesellschaft zu erwidern:

„Da es Jedermann unbenommen ist, mit Anträgen an die Kommune heranzutreten, welche sohin der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden, so bleibt es auch der Imp. Cont. Gasassoziation freigestellt, ihre Anträge in Betreff der Erneuerung des Beleuchtungsvertrages dem Gemeinderathe vorzulegen.

Sollte die Gesellschaft diese Absicht hegen, so wolle dieselbe die gedachten Anträge in den nächsten Tagen schriftlich einbringen.“

In den bisherigen Arbeiten rücksichtlich der Ausführung der Gasanstalt in eigener Regie ist unausgesetzt fortzufahren.

(Viehmarkt in St. Marx.) Der Antrag, betreffend die Eröffnung des Viehmarktes in St. Marx um eine Stunde früher, wurde nach dem Magistrats-Antrage abgelehnt, da die bestehende Marktordnung nachgewiesenermaßen mit Benützung der auf den ersten Plätzen Europa's gültigen Bestimmungen und im Einvernehmen aller Betheiligten unter Zugrundelegung der hiesigen Verhältnisse verfaßt wurde und für den Verkehr die besten Erfolge geliefert hat. (G.-R.-Sitzung vom 28. November 1873.)

(Auszeichnungen.) Die große goldene Salvatormedaille wurde verliehen:

Dem ehemaligen Bezirksauschuß- und Armendirektor bei St. Elisabeth auf der Wieden, Heinrich Knöll. (G.-R.-B. v. 26. Septbr. 1873.)

Dem Armenbezirksdirektor der Pfarre Josefstadt Vincenz Edl. v. Winter. (G.-R.-B. v. 26. Septbr. 1873.)

Dem Bezirksauschusse im Bez. Mariahilf Jos. Joh. Beyer. (G.-R.-B. v. 26. September 1873.)

Dem Ehrendomherrn und Pfarrer zu St. Augustin Georg Gg. (G.-R.-B. vom 3. Oktober 1873.)

Die kleine goldene Salvatormedaille:

Dem Armenvater Martin Mödlagl. (G.-R.-B. v. 23. Dezbr. 1873.)

In Anerkennung der hervorragenden Verdienste um das Zustandekommen der Hochquellenleitung wurde dem Herrn Grafen Hoyos-Sprinzenstein und Herrn Professor Eduard Sueß das Ehrenbürgerrecht der Stadt Wien verliehen. (G.-R.-B. v. 17. Oktbr. 1873.)

(Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung.) Ueber die Bitte der Gemeinde genehmigte Se. k. k. Apost. Majestät, daß die neue vollendete Wasserleitung für immerwährende Zeiten den Namen: „Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung“ führen dürfe. (G.-R.-B. vom 25. Novbr. 1873.)

(Pensionirungen.) In den bleibenden Ruhestand wurden versetzt:

Aus dem Konceptstatus: Der quieszirte Untersuchungskommissär Josef Bauch. (G.-R.-Beschl. v. 25. Septbr. 1873.)

Aus dem Oberkammeramte: Der Kassaoffizial 1. Kl. Josef Harraf. (G.-R.-B. v. 3. Oktober 1873.)

Aus dem Konstriptionsamte: Der Kommissär Philipp Silberer. (G.-R.-B. v. 26. Septbr. 1873.) Der Kommissär Johann Hein. (G.-R.-B. v. 16. Jänner 1874.)

(Dienstaustritte.) Aus dem städt. Dienst traten: Der Konstriptionsamts-Kommissär Franz Gilge (G.-R.-B. v. 31. Oktober 1873) und der Magistratskonzipist Dr. Aug. Edl. v. Rosmini (G.-R.-B. v. 16. Dezbr. 1873.)

(Dienstesentlassung.) Gemäß §. 63 lit. a. Dienstpragm. wurde der Magistratskonzipist Karl Handl seines Dienstes entlassen. (G.-R.-B. v. 28. Novbr. 1873.)

(Beförderungen und Vorrückungen.)

Im Konzeptsstatus: Ferdinand Boos rückte in die I. Klasse 2. Kat. der Konzipisten mit 1100 fl. Gehalt vor. Alois Kremzar wurde zum Konzipisten I. Klasse 3. Kat. mit 1000 fl. Gehalt befördert; Dr. Karl Keitler rückte in die II. Klasse 1. Kat. der Konzipisten mit 900 fl. und Dr. Friedrich Dittenberger rückte in dieselbe Klasse 2. Kat. mit 800 fl. Gehalt vor; Ferdinand Bogner und Josef Victorin wurden zu Konzipisten II. Klasse 3. Kat. mit 700 fl. Gehalt ernannt. (G.-N.-B. v. 17. Dezbr. 1873.)

Im Status der Kanzlei und des Protokolls: Johann Huber und Johann Haagen rückten in die 2. Kategorie der Offiziale II. Klasse mit 800 fl. Gehalt vor; Wilhelm Trummer und Rudolf Sturm wurden zu Offizialen II. Klasse 3. Kat. mit 700 fl. Gehalt befördert. (G.-N.-B. v. 16. Dezbr. 1873.)

Im Status des Oberkammeramtes: Johann Neuburger rückte in die Kat. der Kassa-Offiziale 1. Klasse mit 1000 fl., Rafael de Poné in jene 2. Klasse mit 900 fl. und Anton Seifert in jene 3. Klasse mit 800 fl. Gehalt vor. Josef Sedlaczek wurde zum Kassa-Offizialen 4. Klasse mit 700 Gehalt befördert. (G.-N.-B. v. 31. Oktober 1873.)

Im Status des Markt-Kommissariats: Zum Adjunkten mit 1600 fl. Gehalt wurde Joseph Fuchs ernannt.

Zu Kommissären 1. Klasse mit 1400 fl. Gehalt wurden Eugen Harrer, Mart. Holzgruber und Josef Nieder; zu Kommissären 1. Klasse mit 1300 fl. Josef Strauß, Gustav Nestler u. Franz Bögner; zu Kommissären I. Kl. mit 1200 fl. Gehalt Franz Gruß, Franz Poll und Vinc. Wildfeuer; zu Kommissären 2. Klasse mit 1100 fl. Gehalt Franz Schreyvogel, Valentin Schaffer und Georg Klinger; zu Kommissären 2. Klasse mit 1000 Gehalt: Josef Eder, Johann Golser, Eduard Ruffer, Karl Wurda, Gustav Künstler, und Johann Paschanda; zu Kommissären 2. Klasse mit 900 fl. Gehalt: Josef Schmid, Anton Weinstabl, Math. Kinzl, Moriz Lihocky, Josef Neumann, Ernst Swoboda, Ernst Baader, August Kummer und Wilhelm Zeilmann und zu prov. Kommissären 2. Klasse mit 800 fl. Gehalt Georg Rothausl, Karl Till, Alois Haslik, Johann Kala, Franz Dauscher, Ferdinand Eischtiak, Ludwig Heim, Anton Schwarz u. Josef Obermayer ernannt. (G.-N.-B. v. 29. August 1873.)

In dem Status des Konfektionsamtes: Karl Bock rückte in die Gehaltsstufe der Kommissäre 2. Klasse mit 1100 fl., Theodor Hultier und Franz Bayr in jene der 3. Klasse mit 1000 fl. vor; Julius Reiner und Johann Wenzel wurden zu Kommissären 4. Klasse mit 900 fl. Gehalt befördert; Georg Zaiser und Johann Bauer rückten in die 1. Klasse der Offiziale mit 1000 fl. Gehalt vor; Bernhard Kremhüller und Johann Riesenecker wurden zu Offizialen 2. Klasse mit 700 fl. Gehalt befördert. (G.-N.-B. v. 31. Oktober 1873.)

Fridolin Ritter rückte in die 2. Kateg. der Kommissäre mit 1100 fl., Hugo Machef in die 3. Kat. mit 1000 fl. Gehalt vor, Heinrich Metressa wurde zum Konf.-Kom. 4. Kat. mit 900 fl. Gehalt befördert, Josef Szlavik rückte in die Kateg. der Offiziale 1. Klasse mit 800 fl. Gehalt vor und Josef Hofer wurde zum Offizialen 2. Klasse mit 700 fl. Gehalt befördert. (G.-N.-B. v. 28. Novbr. 1873.)

An den städt. Mittelschulen:

Zu Lehrern an der Wiedner-Oberrealschule wurden ernannt: Der Supplent Franz Schromm und der Professor Richard Trampler. (G.-N.-B. v. 5. Septbr. 1873.) dann der Lehrer Johann Steyrer. (G.-N.-B. vom 26. Septbr. 1873.)

Zu Lehrern an der Gumpendorfer-Realschule: Die Lehrer Josef Meigner (G.-N.-B. v. 5. Septbr. 1873) und Eduard Seidl: G.-N.-B. vom 26. Septbr. 1873.)

An den städt. Bürger- und Volksschulen:

Zu Oberlehrern wurden ernannt: Josef Kramny an der Schule IV. Quersengasse 18; Eduard Pollak an der Schule IV. Simbergerstraße 30; Anton Ratschinka an der Schule V. Nikolsdorfergasse 18 (G.-N.-B. v. 5. Septbr. 1873); Franz Wöber an der Schule in der Brigittenau (G.-N.-B. v. 12. Septbr. 1873.)

Zu Direktoren der Bürgerschule VI. Naglgasse: für die Knabenschule: der Lehrer Franz Schneider und für die Mädchenschule der Lehrer Franz Kopecky und zum Religionslehrer daselbst Johann Panholzer. (G.-N.-B. v. 21. Novbr. 1873.)

Auf Grund des vollstreckten Bienniums wurden zu definitiven Bürgerschul-Lehrerinnen ernannt: Louise Freyhammer, Emma Allinger, Marie Stoppauer und Marie Schwarz und zu definitiven Volksschullehrern Johann Zieger und Eduard Weng (G.-N.-B. vom 23. Dezbr. 1873.)

Im Status des Stadtbauamtes:

Zu Baueleven mit dem Gehalte von 700 fl. wurden ernannt: Franz Kindermann, Leopold Strohmayer, Franz Kapaun, Karl Haubfleisch und Demetrius Pescha. (G.-R.-B. Beschluß v. 5. Septbr. 1873.)

An den städt. Humanitätsanstalten:

Zum Hausarzte im Versorgungshause zu St. Andrä wurde Dr. Richard Mitter ernannt. (G.-R.-B. v. 26. Septbr. 1873.)

Im Status der Beschauärzte:

Zum Beschauarzte im Bez. Landstraße mit dem Gehalte v. 600 fl. Dr. Franz Morfcher. (G.-R.-B. v. 21. Oktbr. 1873.)

Die Armenärzten-Stelle im Pfarrbezirke Neulerchenfeld wurde dem Dr. Alois Schreyer verliehen. (G.-R.-B. v. 26. Septbr. 1873.)

Zum Pfarrer unter den Weißgärbern wurde der Curatbenefiziat Franz Niedinger präsentirt. (G.-R.-B. v. 19. Dezbr. 1873.)

(Donauregulirungsgründe.)

Auf Grundlage eines am 1. Mai überreichten Offertes eines aus 13 Baugesellschaften gebildeten Consortiums genehmigte die Donauregulirungs-Commission, daß an dasselbe ein großer Theil der dem Fonde gehörigen Baugründe im Gesamtausmaße v. 41.540.11⁰ um den Rauffüllung v. 5,340.047 fl. 46 kr. zu verkaufen sei. In Folge der im Mai 1873 eingetretenen Finanzkrisis suchte das Consortium um die Auflösung des Vertrages an. Der Gemeinderath ermächtigte seine Abgeordneten in der Commission nur unter der Bedingung der Auflösung des Kaufvertrages zuzustimmen, wenn von den Baugesellschaften einschließlich der Kaution mindestens eine Summe von einer Million Gulden an den Donauregulirungsfond geleistet werde. (G.-R.-B. v. 28. Oktbr. 1873.)

(Erkämmerung ärarischer Straßen.)

Ueber die Erkämmerung der ärarischen Straßen innerhalb der Linien Wiens hatte das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium und vorbehaltlich der A. h. und reichsräthlichen Genehmigung dem Gemeinderathe folgende Anträge vorgelegt:

1. Die inner den Linien Wiens befindlichen ärarischen Straßen, sammt Linienamtsplätzen, Wallgrabenbrücken, dann die ärarischen Donaukanalbrücken werden zur technischen und ökonomischen Verwaltung übergeben.

2. Die Staatsverwaltung leistet einen unveränderlichen Jahresbeitrag von 17.000 fl.

3. Alle sonstigen Beiträge des Aeras an die Stadtgemeinde für Straßenerhaltung und Reinigung haben aufzuhören und darf dießfalls im städt. Weichbilde für Straßen- und Brückenhau kein wie immer gearteter Anspruch gestellt werden.

Ebenso hat der Beitrag des Gefällsärars an die Straßendotation mit 929 fl. 25 kr. für Reinigung der Linienamtsplätze zu entfallen.

4. Dagegen soll die Stadtgemeinde jene Beiträge, welche an die Straßendotation von der Tramway-Unternehmung bezahlt werden, in Zukunft beziehen.

5. Die Straßen und Brücken sind in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit der Uebergabe befinden, welche am Ende des Jahres 1873 stattfinden dürfte, zu übernehmen.

6. Auch sind die erforderlichen Pläne und Behelfe der Gemeinde zu übergeben.

7. Die sub 2 festgesetzte Aversualsumme ist unabhängig von dem Linienmautherträgnisse, und soll über die Modalitäten der Zahlung eine weitere Vereinbarung getroffen werden, so wie über das ganze Geschäft ein rechtsförmlicher Vertrag mit den erforderlichen Kauteleu auszufertigen sein wird.

8. Die Verhandlung in Betreff eines von der Gemeinde angesuchten Beitrages zum Baue der Augartenbrücke soll hiedurch nicht beirrt werden, und wird dießfalls der Betrag von 100.000 fl. als ein Beitrag ein für alle Mal vorbehaltlich der A. h. und der reichsräthlichen Genehmigung zum Ausgangspunkte genommen werden.

Mit Bezug auf diese Anträge faßte der Gemeinderath in seiner Sitzung am 7. November 1873 folgende Beschlüsse:

Die mit Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 1. Oktober 1873, Z. 13.900, übermittelten Anträge des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium in Betreff der Erkämmerung der ärarischen Straßen inner den Linien Wiens werden mit der einzigen Abänderung angenommen, daß Punkt 3 folgendermaßen zu lauten hätte:

„Alle sonstigen Beiträge des Aeras an die Stadtgemeinde für die Erhaltung und Reinigung der innerhalb der dormalen bestehenden Verzehrungssteuerlinien Wiens befindlichen

Straßen haben aufzuhören und darf dießfalls für Straßen- und Brückenbau innerhalb dieser Verzehrungssteuer-Linien kein wie immer gearteter Anspruch gestellt werden."

Ferner wird die Ubersalsumme pr. 170.000 fl. in gleichen vierteljährigen Raten vor-
hinein an die städt. Oberkammeramtskassa gegen ungestempelte Empfangsbestätigung zu ent-
richten sein.

(Stiftungsfondsgut Ebersdorf.) Der Gemeinderath hat mit dem Beschlusse vom
6. Juni 1873 in Betreff des künftigen Verwaltungsdienstes auf dem Stiftungsfondsgute
Ebersdorf a. d. Donau, dann der Systemisirung, Dotation und Besetzung der zur Verwaltung
dieses Fondsgutes erforderlichen Dienststellen folgende Beschlüsse gefaßt:

A. Das auf dem Stiftungsfondsgute Ebersdorf a. d. Donau bedienstete Verwaltungs-
personale hat zu bestehen: 1. aus zwei Forstverwaltern, wovon der Eine für den Ver-
waltungsrharon jenseits der Donau mit dem Amtssitze in Groß-Enzersdorf und der Zweite für
den Verwaltungsrharon diesseits der Donau mit dem Amtssitze in Mannswörth bestellt wird;
2. aus 3 Forstwarten, wovon der Erste in Kaiser-Ebersdorf, der Zweite in der Lobau
und der Dritte in Kühwörth stationirt wird; 3. aus 2 Forstadjunkten und 4. aus einem
auf Widerruf bestellten Aufseher.

B. Mit diesen Dienststellen sind die in der nachfolgenden Tabelle angefügten Bezüge
verbunden:

Dienststelle	Gehalt	Deputatholz	Deputat- grund	Natural- quartier oder Quartiergeld	Anmerkung
Erster Forstverwalter	1000 fl.	4° hartes und 8° weiches Scheiterholz	1½ Joch Acker, 1½ Joch Wiese	Natural- quartier	Die beiden Forst- verwalter beziehen ein Kanzeleipauschale v. 49 fl. und zur Kanzelei- heizung 2 Kfstr. hartes und 1 Klafter weiches Prügelholz.
Zweiter Forstverwalter	850 fl.	4° hartes und 6° weiches Scheiterholz	1½ Joch Acker, 1½ Joch Wiese	Natural- quartier	
Erster Forstwart	600 fl.	4° hartes und 4° weiches Prügelholz	½ Joch Acker, 1 Joch Wiese	Natural- quartier	
Zweiter Forstwart	550 fl.	3° hartes und 4° weiches Prügelholz	2 Joch Wiesen- grund	Bis zur Bei- stellung eines Naturalquar- tiers 70 fl. Quartiergeld	
Dritter Forstwart	500 fl.	4° hartes und 2° weiches Prügelholz	2 Joch Wiesen- grund	Natural- quartier	
Erster und zweiter Forstadjunkt	450 fl.	3° hartes und 3° weiches Prügelholz		Natural- quartier	
Provisorischer Auaufseher	350 fl.	2° hartes und 2° weiches Prügelholz		Quartiergeld 40 fl.	

C. Diese Stellen werden verliehen und zwar: 1. Die Stelle des Forstverwalters dem
bisherigen 1. Förster Johann Rätz; 2. die Stelle des 2. Forstverwalters dem bisherigen
2. Förster Karl Satran; 3. die Stelle des 1. Forstwartes dem bisherigen Forstwart
Wenzl Zucker; 4. die Stelle des 2. Forstwartes dem bisherigen Forstgehilfen Franz
Lobed; 5. die Stelle des 3. Forstwartes dem bisherigen Forstwart Michael Bednig;
6. die Stelle des 1. Forstadjunkten dem bisherigen Forstgehilfen Adolf Zelinka; 7. die
Stelle des 2. Forstadjunkten dem bisherigen Forstgehilfen Peter Schwarz. 8. Der prov. Au-
aufseher Ferdinand Schwinghammer wird bis auf weiteres in dieser provisorischen Stel-
lung belassen.

D. Zum Forstinspektor auf dem Fondsgute Ebersdorf wird unter ausdrücklicher Veru-

fung auf den Artikel IV. der Dienstpragmatik der pensionirte k. k. Waldmeister Josef Apfelbeck bestellt.

E. Dem Forstinspektor obliegt die systematische Beaufsichtigung der neuen Verwaltung und insbesondere die Kontrolle und Beaufsichtigung der Forstkultur. Derselbe hat die Vorschläge für Kulturen, Aufforstungen, Grundertragsveränderungen, Betriebspläne etc. unmittelbar an den Magistrat zu erstatten, Zeit und Ort der Holzlicitationen zu bestimmen und die Rentabrechnungen sachmännisch zu überprüfen.

Was dagegen den Wirkungskreis der beiden Forstverwalter anbelangt, so haben dieselben die Verwaltungsgeschäfte in dem jedem derselben zugewiesenen Rayon, sowohl was die Forstkultur und Forstnutzung, als auch was die Verpachtung der Aecker- und Wiesenparzellen betrifft, zu führen, die Rentgelder einzuheben, zu verrechnen und an das städt. Oberkammeramt abzuführen.

(Wahlen.) In die Finanzprogramm-Kommission wurde Herr Gemeinderath Reschauer gewählt. (G.-R.-S. v. 17. Dezember 1873.)

(Voranschlag der Stadt Wien pro 1874.) Die Summe aller Einnahmen der Stadt Wien pro 1874 wurden mit 4,860.280 fl., die Summe aller Ausgaben mit 13,074.350 fl. und somit das zu deckende Erforderniß mit 8,214.017 fl. beziffert.

Behufs der Deckung dieses Erfordernisses wurde bei Anwesenheit von 105 Gemeinderäthen beschlossen: Es ist bei dem hohen Landtage auf die Zeit von 3 Jahren um die Ermächtigung einzuschreiten, folgende Umlagen ausschreiben und einheben zu dürfen und zwar: Sieben Kreuzer (event. 8 kr.) auf den Miethzinsgulden.

Dreißig Kreuzer auf den l. f. Hauszinssteuergulden; dreißig Kreuzer auf den l. f. Grundsteuergulden; dreißig Kreuzer auf den l. f. Erwerbsteuergulden; dreißig Kreuzer auf den l. f. Einkommensteuergulden.

Ferner wird beschlossen, vom Miethzinsgulden $2\frac{1}{4}$ kr. zu Schulzwecken und $\frac{3}{10}$ kr. zu Einquartierungszwecken einzuheben.

Weiters wird über Antrag des Gemeinderathes Reschauer beschlossen:

1. in einer an beide Häuser des h. Reichsrathes zu richtenden Petition auszuführen, daß die vitalsten Interessen der Großkommune Wien die rasche Durchführung einer die Lasten gerechter und billiger vertheilenden Reform der Besteuerung zwingend fordern und daher um die Durchführung dieser Steuerreform dringend zu ersuchen.

2. Die Steuerreformkommission hat innerhalb der nächsten vierzehn Tage über ihre bisherige Thätigkeit Bericht zu erstatten. (G.-R.-S. v. 12. Dezember 1873.)

(Neues Anlehen.) Bezüglich der Emission des Anlehens wurde beschlossen, bei dem hohen Landtage, in dem Falle als das mit Landesgesetz vom 21. Jänner 1873 (Reichsgesetz vom 13. April 1873) bewilligte Anlehen nicht begeben wurde, eine mit 5% verzinsliche in einem Zeitraume von 30—50 Jahren amortisirbare Anleihe bis zur Höhe von 20 Millionen Gulden ö. W. in effektiver Währung, d. i. in ö. W. Silber, Pivres Sterling, Reichsmark oder Francs in Gold zu kontrahiren und wird die sohin kontrahirte Summe im Falle der Begebung des 63 Millionen-Anlehens von der Gesamtsumme desselben in Abzug gebracht, beziehungsweise aus demselben refundirt. Die Kommission erhielt die Ermächtigung unter Zustimmung des Herrn Bürgermeisters die ihr am günstigsten erscheinenden Offerte anzunehmen und sofort abzuschließen und werden derselben die Bestimmung der Modalitäten bezüglich der Begebung des Anlehens überlassen. (G.-R.-S. v. 16. Dezember 1873.)

(Rechnungsabluß des allgemeinen Versorgungsfondes.) Der Rechnungsabluß des allgemeinen Versorgungsfondes pro 1872, wornach sich die Einnahmen mit 3,174.370 fl. 50 kr. und die Ausgaben mit 3,143.557 fl. 36 kr. beziffern, wurde genehmigt und das Oberkammeramt zur Erstattung eines Vorschlages wegen Verkaufs verschiedener im Vermögen des Versorgungsfondes befindlicher Werthpapiere aufgefordert; ferner wurde beschlossen, die Beitragsleistung des Krankenhausfondes zu den Erhaltungskosten der Nothspitäler anzustreben, dann die Verpflegsgelübte für Zahlpfändner vom 1. Jänner 1874 an auf täglich 60 kr. zu erhöhen, und in Zukunft den dreijährigen Ertragsdurchschnitt des Fondsgutes Ebersdorf, des Schrey'schen Stiftungshauses und des Lohnwagengefälls in das Inventar, und zwar mit erhöhtem Ansatz, einzustellen. (G.-R.-Beschl. v. 17. Dezember 1873.)

(Voranschlag des allgemeinen Versorgungsfondes.) Der Voranschlag des allgemeinen Versorgungsfondes pro 1874, wornach sich die Ausgaben nach Streichung von Baukosten für den Jakobshof in Klosterneuburg per 50.000 fl. mit 1,920.690 fl. und die Einnahmen mit 1,617.760 fl. beziffern, sich somit ein Defizit von 302.930 fl. ergibt, wurde genehmigt. (G.-R.-S. v. 17. Dezember 1873.)

(Hochquellenleitung.) Das Ergebnis der Offertverhandlung für die Erbauung des neuen Reservoirs am Laaerberge, wozu der Bauunternehmer Peter Kraus mit dem Anbote von 18% Nachlaß von der mit 254.462 fl. 31 kr. veranschlagten Kostensumme als Bestbieter erscheint, wurde genehmigt. (G.-R.-Beschl. v. 16. Dezember 1873.)

Behufs der Vornahme der Schluß-Kollaudirung des Wasserleitungs-Aquädukts beschloß der Gemeinderath, dieselbe einer Kommission aus 5 aus dem Plenum zu wählenden Gemeinderäthen, dem Magistrate, der Bauleitung und der Buchhaltung zu übertragen, welche diese Kollaudirung bei günstiger Jahreszeit und mit der größtmöglichen Genauigkeit vorzunehmen hat. (G.-R.-S. v. 23. Dezember 1873.)

(Straßen-Übernahme.) Nach dem Magistratsantrage wurde die bedingungslose Übernahme der von der Nordwestbahn umgelegten Wallenstein- und Taborstraße in das Eigenthum und die Erhaltung der Kommune Wien, ferner die Übernahme der rechts und links der letzteren Straße gelegenen, im Plane roth angelegten Flächen unter Zusage der Nichtverbauung genehmigt.

Das Ausmaß der zu übernehmenden Flächen beträgt für die

Wallensteinstraße	1733 Klstr. 2 Fuß 6 Zoll
Taborstraße	2474 " 1 " 4 "
Die roth eingezeichneten Flächen	294 " 3 " 2 "
	<hr/>
	4502 Klstr. 1 Fuß 0 Zoll

(G.-R.-S. v. 19. Dezember 1873.)

(Rettungsanstalten.) Nach dem Magistratsantrage bestimmte der Gemeinderath nachstehende Lokalitäten als Rettungshäuser für den Fall einer Ueberschwemmungsgefahr:

II. Bezirk Leopoldstadt.

a) Brigittenau.

Im Schulhause in der Wintergasse der ebenerdige Turnsaal im Quertrakte und das rechts vom Eingange gelegene ebenerdige Schulzimmer.

b) Zwischenbrücken.

Im dortigen Schulhause die schon früher zu diesem Zwecke benützten Lokalitäten.

c) Leopoldstadt, oberer Theil.

Die zum Schulhause in der oberen Augartenstraße im Nachbarhause 5 zugemieteten beiden dormalen ganz unbenützten Schulzimmer.

d) Leopoldstadt, mittlerer Theil.

Die zugesicherten Lokalitäten im Gasthose zum schwarzen Adler in der Taborstraße.

e) Leopoldstadt, unterer Theil.

Die zugesicherten Lokalitäten im Hôtel Tauber in der Praterstraße 50.

III. Bezirk Landstraße.

a) Weißgärber.

Die Lokalitäten im neuen Schulhause in der Löwengasse in dem Trakte der Knabenschule.

b) Erdberg.

Die Lokalitäten im Schulhause, Erdbergerstraße 88.

IX. Bezirk Alsergrund.

a) Rossau.

Die Turnlokalitäten im städtischen Realschulgebäude in der Grünethorgasse.

b) Liechtenthal.

Die zugesicherten Lokalitäten im Hôtel Bellevue des Wilhelm Grünfeld in der Althangasse 11. (G.-R.-S. v. 23. Dezember 1873.)

(Schlachtviehmarkt.) Ueber die Zuschrift der k. k. Finanzbezirks-Direktion vom 29. Oktober 1873, Z. 59874, die Verlegung des Schlachtviehmarktes St. Marx außerhalb des Wiener Verzehrungssteuer-Rayons betreffend, wurde nach dem Antrage des Magistrates

beschlossen, die mit den Fleischhauern, Vieheigenthümern, Händlern und Kaffieren in dieser Angelegenheit gepflogenen Erhebungen der k. k. Finanzbezirks-Direktion mit dem Ersuchen mitzutheilen, den Zeitpunkt der Verlegung rechtzeitig hieher bekannt zu geben, um die erforderlichen Verlautbarungen über die ohne Rücksicht auf die Verzehrungssteuer abzuschließenden Verkäufe veranlassen zu können. Zugleich wird die Marktdirektion beauftragt, den Entwurf der dießfälligen Publikation rechtzeitig der VIII. Sektion vorzulegen. (G.-R.-S. v. 19. Dzbr. 1873.)

(Armeninstitute.) Die Zuschrift des k. k. Statthalters für Niederösterreich, betreffend die Sanktionirung des Gesetzes über die Aufhebung der Pfarrarmen-Institute in Wien, nahm der Gemeinderath zur Kenntniß. (G.-R.-S. v. 19. Dezember 1873.)